073506/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 22/05/26

Europäisches Parlament

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 202402 21.05.2026

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 27. bis 30. April 2026 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 27. bis 30. April 2026 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hinblick auf die Verlängerung bestimmter Datenschutzfristen,

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

– Entschließung zur Verbesserung der Konnektivität, zur Erhaltung des kulturellen Erbes und zur Förderung lokaler Exzellenz im europäischen Tourismus: Reisezielmanagement und Wachstum des regionalen Tourismus,

– Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2024,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2024,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2024,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2024,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2024,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2024,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024,

Beschluss zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission,

Beschluss zum Rechnungsabschluss betreffend den neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024,

Entschließung mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, sind,

- Standpunkt zu dem Entwurf des Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei sowie über den Abschluss – im Namen der Union – des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei,

- Entschließung zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2024 und 2025,

- Entschließung zum Schutz von Unternehmen, Arbeitsplätzen und Produkten der EU vor unlauterem Wettbewerb aus Drittländern,

- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

- Entschließung zu der Durchsetzung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit angesichts der anhaltenden Angriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung in der Ukraine,

- Entschließung zu der Unterstützung der Widerstandsfähigkeit der Demokratie in Armenien,

- Entschließung zu der Notwendigkeit gezielter strafrechtlicher Bestimmungen und der Verantwortung der Plattformen, Cybermobbing und Belästigung im Internet wirksam zu bekämpfen.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

Anlagen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

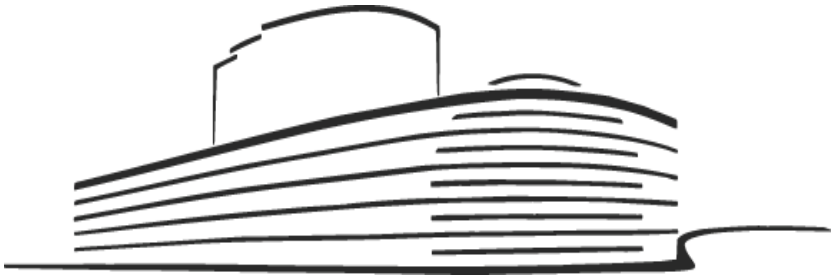
2026 - 2027

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

27. – 30. April 2026



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2026)0113 5
ERFASSUNG DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN VON VERKEHRSDIENSTEN

P10_TA(2026)0114 7
SCHEMA ALLGEMEINER ZOLLPRÄFERENZEN

P10_TA(2026)0115 173
WOHLERGEHEN VON HUNDEN UND KATZEN UND IHRE RÜCKVERFOLGBARKEIT

P10_TA(2026)0116 319
EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG: ARBEITNEHMER, DIE VON EINEM UNMITTELBAR BEVORSTEHENDEN STELLENABBAU BETROFFEN SIND

P10_TA(2026)0117 363
ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER BIOZIDPRODUKTE IM HINBLICK AUF DIE VERLÄNGERUNG BESTIMMTER DATENSCHUTZFRISTEN

P10_TA(2026)0124 375
ÄNDERUNG DES EUROPÄISCHEN WAHLAKTS, DIE ES MITGLIEDERN ERMÖGLICHT, WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT UND NACH DER GEBURT MITTELS STIMMRECHTSÜBERTRAGUNG IM PLENUM ABZUSTIMMEN

P10_TA(2026)0123 377
VERBESSERUNG DER KONNEKTIVITÄT, ERHALTUNG DES KULTURELLEN ERBES UND FÖRDERUNG LOKALER EXZELLENZ IM EUROPÄISCHEN TOURISMUS – REISEZIELMANAGEMENT UND WACHSTUM DES REGIONALEN TOURISMUS

P10_TA(2026)0125 409
ENTLASTUNG 2024: GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EU – KOMMISSION

P10_TA(2026)0141 531
INTERNATIONALES KAKAO-ÜBEREINKOMMEN

P10_TA(2026)0142 533
ABKOMMEN EU-ISLAND ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN (PNR-DATEN) ZUM ZWECKE DER VERHÜTUNG, AUFDECKUNG, ERMITTLUNG UND VERFOLGUNG VON TERRORISTISCHEN STRAFTATEN UND SCHWERER KRIMINALITÄT

P10_TA(2026)0143 535
ABKOMMEN EU-NORWEGEN ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN (PNR-DATEN) ZUM ZWECKE DER VERHÜTUNG, AUFDECKUNG, ERMITTLUNG UND VERFOLGUNG VON TERRORISTISCHEN STRAFTATEN UND SCHWERER KRIMINALITÄT

P10_TA(2026)0144 537
LUFTVERKEHRSABKOMMEN EU-USA-ISLAND-NORWEGEN UND ZUSATZABKOMMEN EU-ISLAND-NORWEGEN BETREFFEND DIE ANWENDUNG DES LUFTVERKEHRSABKOMMENS

P10_TA(2026)0146 539
LAGE DER GRUNDRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION 2024 UND 2025

P10_TA(2026)0149 585
SCHUTZ VON UNTERNEHMEN, ARBEITSPLÄTZEN UND PRODUKTEN IN DER EU VOR UNLAUTEREM WETTBEWERB AUS DRITTLÄNDERN

P10_TA(2026)0150 593
GENETISCH VERÄNDERTE SOJABOHNEN DER SORTE MON 94637

P10_TA(2026)0161 601
DURCHSETZUNG VON RECHENSCHAFTSPFLICHT UND GERECHTIGKEIT ANGESICHTS DER ANHALTENDEN ANGRIFFE RUSSLANDS AUF DIE ZIVILBEVÖLKERUNG IN DER UKRAINE

P10_TA(2026)0162 609
FÖRDERUNG DER DEMOKRATISCHEN RESILIENZ IN ARMENIEN

P10_TA(2026)0163 617
NOTWENDIGKEIT GEZIELTER STRAFRECHTLICHER BESTIMMUNGEN UND DIE VERANTWORTUNG DER PLATTFORMEN, CYBERMOBBING UND BELÄSTIGUNG IM INTERNET WIRKSAM ZU BEKÄMPFEN

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0113

Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten (15614/2025 – C9-0305/2023 – 2023/0266(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (15614/2025 – C9-0305/2023),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Oktober 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Februar 2024[2],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[3] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0441),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A10-0062/2026),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

[1] ABl. C, C/2024/890, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/890/oj.
[2] ABl. C, C/2024/1982, 18.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1982/oj.
[3] ABl. C, C/2025/1313, 13.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1313/oj.

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0114

Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0579 – C9-0364/2021– 2021/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0579),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0364/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0147/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2021)0297

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. April 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ***Artikel 207 Absatz 2***,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[1],

[1] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026 .

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit 1971 gewährt die Union im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS) Entwicklungsländern Zollpräferenzen.

(2) Die gemeinsame Handelspolitik der Union sollte die Grundsätze und Ziele im Bereich des auswärtigen Handelns der Union, die in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, wahren.

(3) Da die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit auch im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt wird, sollte die gemeinsame Handelspolitik der Union mit den in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten primären Zielen der Unionspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere mit der Bekämpfung und Beseitigung der Armut, in Einklang stehen und zu deren Stärkung beitragen und zudem eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung und eine verantwortungsvolle Staatsführung in den Entwicklungsländern fördern. Die gemeinsame Handelspolitik der Union sollte auch mit den Anforderungen der Welthandelsorganisation (WTO) und insbesondere mit dem Beschluss zur differenzierten und günstigeren Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer („Ermächtigungsklausel“) in Einklang stehen, der im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1979 angenommen wurde und den WTO-Mitgliedern eine differenzierte und günstigere Behandlung von Entwicklungsländern erlaubt.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] in der durch die Verordnung (EU) 2023/2663 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]geänderten Fassung sieht die Anwendung des APS bis zum 31. Dezember ***2027*** vor; eine Ausnahme bildet die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder, für die dieses Ablaufdatum nicht gilt. Danach sollte das APS für einen Folgezeitraum von zehn Jahren ab Geltungsbeginn der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen weiter Anwendung finden, mit Ausnahme der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder, die weiterhin ohne Ablaufdatum gelten sollte.

(5) Die allgemeinen Ziele des APS bestehen darin, die Beseitigung der Armut in all ihren Formen im Einklang mit der Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030 der Vereinten Nationen“), insbesondere dem handelsbezogenen Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 17 Unterziel 12 zu unterstützen und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen zu fördern und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der Union abzuwenden. Die Halbzeitbewertung des Allgemeinen Präferenzsystems von 2018 und die Studie von 2021 für die Untermauerung einer Folgenabschätzung zur Vorbereitung der Überarbeitung der APS-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 haben ergeben, dass im Rahmen des APS gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 diese allgemeinen Ziele erreicht wurden, die im Mittelpunkt der 2012 durchgeführten Reform des APS standen.

---

2 Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj).

3 Verordnung (EU) 2023/2663 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L, 2023/2663, 27.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2663/oj).

www.parlament.gv.at

(6) Die allgemeinen Ziele des APS sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin maßgeblich und stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der ▌ Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 ***mit dem Titel*** „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ dargelegt werden. In der Mitteilung heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer […] in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze […] zu schaffen“. Darüber hinaus sollte das APS die begünstigten Länder dabei unterstützen, ▌ ihre Wirtschaft nachhaltig ***zu stärken***, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, den Klima- und Umweltschutz und die Standards für verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit Artikel 208 AEUV und der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt, sollte die Kohärenz zwischen den Zielen des APS und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden.

www.parlament.gv.at

Im Rahmen der Entwicklungshilfe der Union, die in der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] geregelt ist, und des APS wird dasselbe Ziel einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt. Die Inanspruchnahme der in jener Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen durch die begünstigten Länder und die Ratifizierung und tatsächliche Anwendung internationaler Übereinkommen und Abkommen über Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Klima- und Umweltschutz sowie verantwortungsvolle Staatsführung können zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen. Dementsprechend sollten bei der Durchführung dieser Verordnung Synergieeffekte und Komplementarität mit den im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 ergriffenen Maßnahmen sichergestellt werden.

[4] Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

(7) Durch die Gewährung eines präferenziellen Zugangs zum Unionsmarkt soll das APS Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen um Bekämpfung der Armut und Förderung und Realisierung einer verantwortungsvollen Staatsführung und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen; es soll ihnen insbesondere helfen, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen, die dann zugunsten ihrer eigenen Entwicklung reinvestiert werden können, und darüber hinaus ihre Volkswirtschaften zu diversifizieren. Die in dem APS vorgesehenen Zollpräferenzen sollten zielgenau auf die Unterstützung von Entwicklungsländern mit größeren Bedürfnissen in den Bereichen Entwicklung, Handel und Finanzierung ausgerichtet sein.

(8) Die Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen der Union ist in Artikel 8 AEUV fest verankert und steht auch im Rahmen des Nachhaltigkeitsziels Nr. 5 im Mittelpunkt der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Frauen und Männer sind aufgrund struktureller geschlechtsspezifischer Ungleichheiten jedoch tendenziell auf unterschiedliche Weise von Handels- und Investitionsabkommen betroffen. Das APS hat das Potenzial, einen positiven Beitrag zur Beschäftigung und Stärkung der Rolle von Frauen zu leisten.

www.parlament.gv.at

(9) Das APS sollte aus einer Grundregelung (Standard-APS-Regelung) und zwei Sonderregelungen bestehen, nämlich der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+-Sonderregelung) und der Sonderregelung „Everything But Arms“ (EBA-Sonderregelung – „Alles außer Waffen“) für die am wenigsten entwickelten Länder. Es wird also die Struktur des vorangegangenen ***Zeitraums*** beibehalten, da es auf die bedürftigsten Länder konzentriert ist und dem unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der begünstigten Länder Rechnung trägt. ***Das APS sollte die regionale Integration zwischen Entwicklungsländern fördern und auf das gesamte Hoheitsgebiet der begünstigten Länder Anwendung finden, einschließlich auf Sonderwirtschaftszonen und Exporthandelszonen.***

www.parlament.gv.at

(10) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die gemeinsame Entwicklungsbedürfnisse haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden. Der Begriff „Entwicklungsländer“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, ▌ sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des APS zu erreichen. Diese Länder befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht dieselben Bedürfnisse in den Bereichen Entwicklung, Handel und Finanzierung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung sollten diese Länder nicht in den Genuss des Standard-APS kommen. Überdies sollten Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie nicht in den Genuss der Zollpräferenzen im Rahmen des APS kommen, zumal dies den Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erhöhen würde und somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen könnte. Bei der Anwendung der Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Bedürfnisse in den Bereichen Entwicklung, Handel und Finanzierung verändern können. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Standard-APS-Regelung angepasst werden kann.

www.parlament.gv.at

(11) Aus Gründen der Kohärenz sollten die Zollpräferenzen im Rahmen der Standard-APS-Regelung nicht auf Entwicklungsländer ausgeweitet werden, die bereits in den Genuss einer präferenziellen Marktzugangsregelung mit der Union kommen, die für praktisch den gesamten Handel Zollpräferenzen in mindestens demselben Umfang wie die Standard-APS-Regelung vorsieht. Damit dem begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten jedoch genügend Zeit für eine reibungslose Anpassung bleibt, sollte die Standard-APS-Regelung noch zwei Jahre ab Geltungsbeginn einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang für das begünstigte Land weitergewährt werden.

www.parlament.gv.at

(12) Die APS+-Sonderregelung beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Rechtsinstrumenten wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019, der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 und dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der APS+-Sonderregelung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, internationale Übereinkommen und Abkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung sicherzustellen. Die APS+-Sonderregelung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser internationalen Übereinkommen und Abkommen ergeben. Die ***Union*** sollte ***sich an regelmäßigen Überwachungs- und Dialogmissionen mit APS+-begünstigten Ländern beteiligen, um die universellen Werte der Menschenrechte voranzubringen, unter anderem indem Fortschritte bei der Abschaffung der Todesstrafe, bei der Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und andere schwere Straftaten sowie bei der Durchsetzbarkeit bestehender Menschenrechte erzielt werden. Darüber hinaus sollte der Dialog mit APS+-begünstigten Ländern für die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den Umweltschutz und die verantwortungsvolle Staatsführung förderlich sein.***

www.parlament.gv.at

(13) ***Die Liste der für das APS einschlägigen internationalen Übereinkommen gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte aktualisiert werden, damit die Weiterentwicklung dieser internationalen Erklärungen und Standards besser berücksichtigt wird, wobei ein proaktiver Ansatz in Bezug auf nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren Nachhaltigkeitszielen verfolgt werden sollte. In diesem Zusammenhang sollten folgende Übereinkommen hinzugefügt werden: das Übereinkommen von Paris, das das Kyoto-Protokoll von 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006; das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten von 2000; das IAO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel von 1947; das IAO-Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen von 1976 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000. Die Kommission sollte – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) – im Rahmen des bestehenden Dialogs mit den Standard-APS- oder den EBA-begünstigten Ländern deren Fortschritte auf dem Weg zur Ratifizierung der für das APS relevanten und in Anhang VI dieser Verordnung aufgeführten internationalen Übereinkommen und Abkommen** zu Menschenrechten, Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz sowie verantwortungsvoller Staatsführung ***(im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) überprüfen und diese Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung weiter fördern.***

(14) Länder, die aus der von den Vereinten Nationen festgelegten Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder graduiert werden, sollten Anreize erhalten, den Weg der nachhaltigen Entwicklung fortzusetzen. Zu diesem Zweck sollten die Kriterien der wirtschaftlichen Gefährdung zur Qualifizierung für die APS+-Sonderregelung gegenüber der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gelockert werden, um den Zugang für eine größere Zahl von Ländern zu ermöglichen, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder graduiert werden.

(15) Die Zollpräferenzen sollten so konzipiert sein, dass sie das weitere ***nachhaltige*** Wirtschaftswachstum der begünstigten Länder fördern und damit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden. Im Rahmen der APS+-Sonderregelung sollten daher die Wertzolltarife für die betroffenen begünstigten Länder ausgesetzt werden. Auch die spezifischen Zölle sollten ausgesetzt werden, es sei denn, sie sind mit einem Wertzoll kombiniert.

www.parlament.gv.at

(16) Länder, die die Kriterien für die Inanspruchnahme der APS+-Sonderregelung erfüllen, sollten in den Genuss der zusätzlichen Zollpräferenzen kommen können, sofern die Kommission auf ihren Antrag hin feststellt, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(17) Länder, die ***am 31. Dezember 2026*** APS+-begünstigte Länder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind, wie in Anhang III jener Verordnung dargelegt, ***und die weiterhin die APS+-Sonderregelung in Anspruch nehmen möchten,*** sollten bis zum 31. Dezember 2028 ***im Einklang mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien für die Inanspruchnahme*** einen neuen Antrag stellen. Um jedoch die Kontinuität und die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die ***diesen Ländern gewährten*** Zollpräferenzen im Rahmen der ***APS+-Sonderregelung*** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 während des Zeitraums der Antragsprüfung weiter zu gewähren. ***Mit dieser Übergangsfrist soll den APS+-begünstigten Ländern ausreichend Zeit für die Vorbereitung ihres Antrags eingeräumt werden, damit sie die im Rahmen dieser Verordnung überarbeiteten Konditionalitätsanforderungen erfüllen und in der Zwischenzeit den in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vorgesehenen präferentiellen Zugang gemäß der APS+-Sonderregelung beibehalten können.*** Anträge auf technische und finanzielle Unterstützung von antragstellenden Ländern bei der Ratifizierung und Durchführung der einschlägigen Übereinkommen können wohlwollend geprüft werden.

www.parlament.gv.at

(18) Die Kommission und gegebenenfalls der EAD sollten den Stand der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die entsprechenden Informationen, insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß den entsprechenden Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien prüfen, ***und die Umsetzung des vorgeschlagenen zukunftsweisenden und prioritätsorientierten Aktionsplans und der regelmäßigen Missionen vor Ort, sowie die Beiträge der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsverteidiger, in den begünstigten Ländern*** prüfen. Alle drei Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen einschlägigen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung dieser einschlägigen Übereinkommen übermitteln. ***Dieser Bericht sollte Empfehlungen und Prioritäten für den Fall enthalten, dass besondere Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen bestehen.***

(19) Die Zivilgesellschaft und andere einschlägige Interessenträger sollten während des gesamten Überwachungszyklus konsultiert werden, und die von ihnen übermittelten Informationen sollten gegebenenfalls gebührend berücksichtigt werden.

www.parlament.gv.at

(20) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, dessen Aufgabe es ist, die Handelsregeln in der EU und bei ihren Handelspartnern durchzusetzen. Im Zusammenhang mit dieser Ernennung steht auch eine neue ***zentrale Anlaufstelle*** für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Umsetzung und Durchsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. ***Die zentrale Anlaufstelle stellt geeignete Leitlinien für die Einreichung von Beschwerden bereit und gewährleistet die Vertraulichkeit von Beschwerden.*** Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden.

(21) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls der Rücknahme der Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher Bedeutung. Jedoch sollte es möglich sein, diese Berichte durch andere Informationen, auf die die Kommission Zugriff hat – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden –, zu ergänzen, sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte von ***Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union***, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die maßgeblichen Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, können die künftige Programmierung der Entwicklungshilfe der Kommission beeinflussen.

www.parlament.gv.at

(22) Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Beiträge der Zivilgesellschaft sollte sich die Kommission darum bemühen, die Ansichten der Zivilgesellschaft einzuholen, insbesondere bei der Prüfung eines APS+-Antrags, bei der Überwachung und Bewertung der Umsetzung der bindenden Zusage durch die APS+-begünstigten Länder, auch im Zusammenhang mit Überwachungsmissionen, im Rahmen eines verstärkten Engagements und bei der Ausarbeitung des Berichts über die Durchführung dieser Verordnung.

www.parlament.gv.at

(23) Mit der EBA-Sonderregelung sollte weiterhin ein zollfreier Zugang zum Markt der Union für Waren gewährt werden, die ihren Ursprung in den Ländern haben, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt eingestuft wurden; davon ausgenommen ist der Handel mit Waffen. Für Länder, die von den Vereinten Nationen nicht länger als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden, sollte eine Übergangsfrist festgelegt werden, um negative Auswirkungen abzumildern, die durch die Aufhebung der mit der EBA-Sonderregelung gewährten Zollpräferenzen entstehen. Für die am wenigsten entwickelten Länder, die in den Genuss einer anderen präferenziellen Marktzugangsregelung mit der Union kommen, sollten die Zollpräferenzen aus der EBA-Sonderregelung weiter gewährt werden.

www.parlament.gv.at

(24) Bei der Standard-APS-Regelung sollte weiterhin zwischen Zollpräferenzen für nicht empfindliche Waren und solchen für empfindliche Waren unterschieden werden, um der Lage der Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, die die gleichen Waren in der Union herstellen.

(25) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf nicht empfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, wohingegen die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten, um einen zufriedenstellenden Nutzungsgrad sicherzustellen und gleichzeitig der Lage der betreffenden Wirtschaftszweige der Union gerecht zu werden.

(26) Diese Zollherabsetzung sollten so attraktiv sein, dass die Wirtschaftsbeteiligten die im Rahmen des APS gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Wertzollsätze sollten daher gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz pauschal um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt und für Spinnstoffe und Textilwaren um 20 % gesenkt werden. Die spezifischen Zölle sollten um 30 % herabgesetzt werden. Ein etwa vorgesehener Mindestzoll sollte keine Anwendung finden.

(27) Der Zoll sollte vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzregelung für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ein Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder ein spezifischer Zollsatz von 2 EUR oder weniger ergibt, da die Kosten für die Erhebung dieser Zölle die entsprechenden Einnahmen möglicherweise übersteigen.

www.parlament.gv.at

(28) Die Graduierung von Waren sollte auf Kriterien beruhen, die sich auf die Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs beziehen. Sie sollte jeweils für einen Abschnitt oder Unterabschnitt erfolgen, um die Zahl der Fälle zu verringern, in denen heterogene Waren graduiert werden. Die Graduierung eines Abschnitts oder eines aus Kapiteln bestehenden Unterabschnitts für ein begünstigtes Land sollte angewandt werden, wenn der Abschnitt die Kriterien für eine Graduierung drei Jahre hintereinander erfüllt, um die Berechenbarkeit und Fairness der Graduierung dadurch zu erhöhen, dass die Wirkung großer und außergewöhnlicher Schwankungen der Einfuhrstatistiken neutralisiert wird. Für die im Rahmen der APS+-Sonderregelung begünstigten Länder sowie für die im Rahmen der EBA-Sonderregelung begünstigen Länder sollte keine Waren-Graduierung vorgenommen werden, da sie alle ein sehr ähnliches Wirtschaftsprofil aufweisen, das sie aufgrund einer schwachen, nicht diversifizierten Exportbasis zu gefährdeten Ländern macht.

www.parlament.gv.at

(29) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen sollten für Waren gelten, die in Einklang mit den in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] festgelegten Ursprungsregeln und den Rechtsakten, die in Übereinstimmung mit den durch diese Verordnung übertragenen Befugnissen erlassen wurden, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission[6] und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission[7], ihren Ursprung in den begünstigten Ländern haben. Die Kumulierung zwischen Ländern verschiedener regionaler Gruppen und die erweiterte Kumulierung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sollten gewährt werden, sofern das antragstellende begünstigte Land hinreichend nachweisen kann, dass die Kumulierung seinen Bedürfnissen in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung und Handel entspricht und somit unter anderem zu Wirtschaftswachstum, zur Beseitigung der Armut, Diversifizierung der Ausfuhren und Industrialisierung beiträgt, und sofern sie sich nicht negativ auf die Lage anderer Länder, insbesondere der EBA-begünstigten Länder, auswirkt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gewährung der Kumulierung den Bedürfnissen des antragstellenden Landes in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung und Handel entspricht, sollte die Kommission die Abhängigkeit des begünstigten Landes vom Lieferland und die Zukunftsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren berücksichtigen.

---

5 *Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj).*

6 *Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).*

7 *Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).*

www.parlament.gv.at

(30) ***Im Fall von Mängeln bei der Umsetzung*** der in den einschlägigen Übereinkommen festgelegten Grundsätze, darunter bestimmter Grundsätze des humanitären Völkerrechts, die darauf abzielen, die Ziele dieser einschlägigen Übereinkommen zu fördern, ***und falls es sich als vorteilhaft erweisen würde, sollte die Kommission ein verstärktes Engagement mit dem begünstigten Land eingehen, um die Situation zu beheben***. ***Bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die in den einschlägigen Übereinkommen festgelegten Grundsätze und wenn der Dialog mit dem begünstigten Land gegebenenfalls nicht zu einer Verbesserung der Lage führt, sollte die Kommission befugt sein, die dem begünstigten Land gewährten Zollpräferenzen zurückzunehmen.*** Zollpräferenzen im Rahmen der APS+-Sonderregelung sollten vorübergehend zurückgenommen werden, wenn das begünstigte Land seine bindenden Zusagen, die Ratifizierung und tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen oder den mit den jeweiligen einschlägigen Übereinkommen einhergehenden Berichtspflichten nachzukommen, nicht einhält oder wenn das begünstigte Land nicht an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungsverfahren der Union mitarbeitet. Die vorübergehende Rücknahme sollte so lange gelten, bis die Gründe, die sie rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

www.parlament.gv.at

In Situationen, in denen die Verstöße außerordentlich schwerwiegend sind, sollte die Kommission befugt sein, rasch zu reagieren, indem sie die entsprechenden Maßnahmen innerhalb eines kürzeren Zeitraums trifft. Nach dem Nulltoleranzansatz der Union in Bezug auf Kinderarbeit sollte zu den Gründen für die vorübergehende Rücknahme auch die Ausfuhr von Waren zählen, die durch international verbotene Kinderarbeit sowie Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und in Strafvollzugsanstalten verrichteter Arbeit im Sinne der einschlägigen Übereinkommen hergestellt wurden. ***Die Beseitigung der Kinderarbeit ist ein langwieriger Prozess, insbesondere in Ländern, in denen es keine menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, keine kostenlose Schulbildung und kein soziales Sicherheitsnetz gibt. Vor einem solchen Hintergrund sollte die Kommission berücksichtigen können, ob das begünstigte Land Maßnahmen zur Verringerung der Kinderarbeit ergriffen hat und ob die Überwachung dieser Maßnahmen konkrete Fortschritte und ein Vorgehen erkennen lässt, das auf die vollständige Einhaltung der einschlägigen Übereinkommen ausgerichtet ist. Die vorübergehende Rücknahme der in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen sollte als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.***

(31) ***In Ziel 10 Unterziel 7 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen wird gefordert, die geordnete, sichere und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen zu erleichtern, unter anderem durch die Umsetzung einer geplanten und gut gesteuerten*** Migrationspolitik***. Diese Maßnahmen können einen positiven Beitrag zu integrativem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung leisten.*** Dabei ist es für Herkunftsländer und Zielländer gleichermaßen von entscheidender Bedeutung, gemeinsame Herausforderungen anzugehen, etwa die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung im Herkunftsland ***unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen*** zu intensivieren.

(32) Im Rahmen der Politik der Union in den Bereichen Rückkehr und Rückübernahme wird der Grundsatz der Nichtzurückweisung uneingeschränkt gewahrt; sie wird im Einklang mit den grundlegenden internationalen Menschenrechtsprinzipien durchgeführt. Die freiwillige Rückkehr stellt nach wie vor ein wesentliches Element des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems dar, das eine humane, wirksame und nachhaltige Rückkehr irregulärer Migranten ermöglicht. Durch die Migrationspolitik der Union wird zudem die Verbesserung der nachhaltigen Wiedereingliederung und des Kapazitätsaufbaus in den Partnerländern unterstützt, wodurch wiederum die lokale Entwicklung in diesen Ländern erheblich gestärkt werden kann.

www.parlament.gv.at

(33) Die Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung stellen für die Union und ihre Partner gemeinsame Herausforderungen dar. Insbesondere ist jeder Staat nach dem Völkergewohnheitsrecht ▌ zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen***, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines anderen Staates aufhalten,*** verpflichtet. In multilateralen internationalen Übereinkommen wie dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ***geht es auch um die Verpflichtung der Staaten, ihre Staatsangehörigen, die aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ausgewiesen wurden, in ihr Hoheitsgebiet aufzunehmen. Dieser Ansatz und einschlägige Maßnahmen sollten im Einklang mit den grundlegenden internationalen Menschenrechtsprinzipien umgesetzt werden.***

(34) Eine vorübergehende Rücknahme von Präferenzregelungen aufgrund schwerwiegender und systematischer Versäumnisse eines begünstigten Lands, seine Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger einzuhalten, sollte nur in Bezug auf begünstigte Länder in Betracht gezogen werden, die nach Ansicht der Kommission nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] (im Folgenden „Visakodex“) bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, für die Maßnahmen im Bereich der Visumpolitik nach Maßgabe von Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes vorgeschlagen wurden und bei denen die Kommission nach einem Zeitraum von gezieltem verstärkten Engagement der Auffassung ist, dass die Kooperation bei der Rückübernahme nach wie vor unzureichend ist.

---

[8] ***Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).***

(35) Angesichts ihrer besonderen Situation, ihrer sozioökonomischen Lage, ihres Entwicklungsstands und ihrer begrenzten Kapazitäten sollte den EBA-begünstigten Ländern eine zusätzliche Übergangsfrist von 24 Monaten eingeräumt werden, bevor die Möglichkeit besteht, Präferenzregelungen für diese Länder wegen schwerwiegender und systematischer Versäumnisse in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen vorübergehend zurückzunehmen. Darüber hinaus sollte die Rücknahme von im Rahmen der EBA-Sonderregelung gewährten Präferenzregelungen nur möglich sein, wenn auch nach der Annahme von Maßnahmen nach Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes noch eine unzureichende Kooperation bei der Rückübernahme besteht.

(36) Um zu bewerten, ob im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen durch das begünstigte Land schwerwiegende und systematische Versäumnisse vorliegen, sollte sich die Kommission auf maßgebliche und objektive Indikatoren gemäß Artikel 25a Absatz 2 des Visakodexes stützen und dabei unter anderem belastbare Daten einbeziehen, die von den Mitgliedstaaten sowie von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bereitgestellt werden. Erwägt die Kommission, Präferenzregelungen infolge schwerwiegender und systematischer Versäumnisse im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen durch das begünstigte Land vorübergehend zurückzunehmen, so sollte sie alle Maßnahmen berücksichtigen, die ergriffen wurden, um die Kooperation des betreffenden begünstigten Landes bei der Rückübernahme zu verbessern.

www.parlament.gv.at

(37) Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 und ihrer Vorgängerverordnungen wurden die ***Präferenzregelungen*** für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Belarus und in Kambodscha aufgrund schwerwiegender und systematischer Verstöße gegen die Grundsätze einiger der einschlägigen Übereinkommen vollständig (im Falle von Belarus) bzw. teilweise (im Falle von Kambodscha) zurückgenommen. Da die Gründe für die Rücknahme der ***Präferenzregelungen*** nach wie vor bestehen, sollte die vorübergehende Rücknahme der ***Präferenzregelungen*** für Belarus und Kambodscha im Rahmen dieser Verordnung beibehalten werden.

www.parlament.gv.at

(38) Wenn die Einfuhren einer bestimmten Ware im Rahmen einer der unter diese Verordnung fallenden Präferenzregelungen die betreffenden Hersteller in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, sollte es möglich sein, die Regelzölle nach dem Gemeinsamen Zolltarif für diese Ware ganz oder teilweise wieder einzuführen. Bei der Beurteilung der Frage, ob für die betreffenden Hersteller in der Union ernste Schwierigkeiten bestehen, können auch die Auswirkungen dieser Einfuhren auf den Gesamtsektor – einschließlich der Herstellung vor- oder nachgelagerter Waren – relevant sein. Von besonderer Bedeutung kann dies im Agrarsektor oder bei Beteiligung einer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen sein. Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen wird nicht von den Regelzöllen des Gemeinsamen Zolltarifs abgewichen. Vielmehr wird mit dieser Verordnung die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs in den Handelsbeziehungen mit einem bestimmten Land vorübergehend wieder eingeführt, indem die von der Union einseitig gewährten besonderen Vorteile aufgehoben werden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzklauseln stellen weder ein handelspolitisches Schutzinstrument noch eine Schutzmaßnahme im Sinne der Verordnungen (EU) 2015/478[9] und (EU) 2015/755[10] des Europäischen Parlaments und des Rates noch eine Schutzmaßnahme im Sinne des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen dar, in dem die Regeln für die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 festgelegt sind. Untersuchungen zur Einleitung von Schutzmaßnahmen sollten auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet werden können.

---

9 *Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/478/oj).*

10 *Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj).*

www.parlament.gv.at

(39) Angesichts der besonderen Herausforderungen, denen die Reiserzeuger aus der Union gegenüberstehen, ist es angezeigt, einen berechenbaren Mechanismus einzuführen, der die automatische Anwendung eines Zollkontingentmechanismus nach sich zieht. Durch den automatischen Mechanismus sollte die Existenzfähigkeit des Reissektors der Union geschützt und gleichzeitig erhebliche Vorteile nach Maßgabe dieser Verordnung für die am wenigsten entwickelten Länder gewährleistet werden. Dieser für Reis geltende Mechanismus ergänzt die anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzinstrumente, die dem Sektor gleichermaßen weiter zur Verfügung stehen. Der Mechanismus sollte in Situationen eines außergewöhnlich starken Drucks auf den Markt greifen, indem die Meistbegünstigungszollsätze unverzüglich wiedereingeführt und Präferenzeinfuhren mittels eines Zollkontingents im Folgejahr begrenzt werden, sobald die Einfuhrmengen bestimmter Reiserzeugnisse die festgelegten Schwellenwerte um mehr als 45 % überschreiten. Die Schwellenwerte werden für jedes Land einzeln als arithmetisches Mittel der in den zehn Kalenderjahren vor dem Jahr der Berechnung verzeichneten jährlichen Einfuhrmengen der Union mit Ursprung in einem begünstigten Land festgelegt. Im Interesse der Rechtssicherheit und Planbarkeit sollten die im ersten Jahr der Anwendung dieser Verordnung geltenden Mengen unter Zugrundelegung des Bezugszeitraums 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2024 berechnet werden. Für 2027 betragen die daraus resultierenden Schwellenwerte 216 047 Tonnen für Kambodscha und 171 862 Tonnen für Myanmar. Die Einfuhren der betreffenden Reiserzeugnisse aus anderen begünstigten Ländern überstiegen in diesem Bezugszeitraum nicht den in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwert von 6 % der Gesamteinfuhren der Union. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten die Schwellenwerte jährlich für das Folgejahr überprüft werden.

www.parlament.gv.at

(40) Um ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen besseren Zielgenauigkeit, größeren Kohärenz und Transparenz einerseits und einer stärkeren Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung durch ein Schema einseitiger Handelspräferenzen andererseits herzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Anhänge der vorliegenden Verordnung, der Entscheidung über die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen, der Aufhebung einer vorübergehenden Rücknahme, der Verschiebung des Geltungsbeginns der vorübergehenden Rücknahme oder der Änderung ihres Anwendungsbereichs zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016[11] über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

11 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

www.parlament.gv.at

(41) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ausgeübt werden.

(42) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten über die ***Aufhebung oder*** Aussetzung der Zollpräferenzen für bestimmte APS-Abschnitte für begünstigte Länder und über die Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme angewendet werden, wobei Art und Auswirkung dieser Rechtsakte zu berücksichtigen sind. ***Das Prüfverfahren sollte angesichts des Entwicklungsstands der EBA-begünstigten Länder für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme für diese Länder aufgrund schwerwiegender und systematischer Versäumnisse in Bezug auf ihre Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen angewendet werden.***

(43) Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten über Untersuchungen zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen und über die Aussetzung der Zollpräferenz in Fällen, in denen Einfuhren eine ***Störung oder*** ernste Störung der Unionsmärkte verursachen könnten, angewendet werden.

(44) Um die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des APS zu gewährleisten, sollte die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit vorübergehenden Rücknahmen wegen Nichteinhaltung von Zollverfahren und zollrechtlichen Verpflichtungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.

---

12 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

www.parlament.gv.at

(45) Damit stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten geboten werden, sollte die Kommission vor Ablauf der Höchstfrist von sechs Monaten sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Beendigung oder der Verlängerung vorübergehender Rücknahmen wegen Nichteinhaltung von Zollverfahren und zollrechtlichen Verpflichtungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.

(46) Die Kommission sollte ferner sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Untersuchungen zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer schwer wiedergutzumachenden Verschlechterung der Wirtschafts- oder Finanzlage der Hersteller in der Union erforderlich ist.

(47) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig in den zuständigen institutionellen Ausschüssen über die Auswirkungen des APS Bericht erstatten.

www.parlament.gv.at

(48) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig Informationen über wichtige Verfahrensschritte wie Aufnahmen in die APS+-Sonderregelung, die Auswirkungen auf die am wenigsten entwickelten Länder, die aus der EBA-Kategorie ausscheiden, die Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme, eine Untersuchung zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen oder eine Änderung der in dieser Verordnung festgelegten KN-Codes übermitteln, wobei sie darlegt, welche Waren einer besonderen Schutzmaßnahme unterliegen könnten. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat auch über im Zusammenhang mit einem verstärkten Engagement ergriffene Maßnahmen, einschließlich der Ergebnisse von Überwachungsmissionen, die in den APS+-begünstigten Ländern durchgeführt wurden, sowie über die Einleitung und die Ergebnisse eines gezielten verstärkten Engagements mit dem betreffenden begünstigten Land, die durchgeführt wird, um die Kooperationsbereitschaft dieses begünstigten Landes in Bezug auf die internationale Verpflichtung zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen zu verbessern, auf dem Laufenden halten. Um die Kohärenz zwischen den betreffenden politischen Zielen zu gewährleisten, sollte die Kommission das Europäische Parlament und den Rat unterrichten, wenn sie beschließt, im Falle schwerwiegender und systematischer Versäumnisse im Zusammenhang mit der internationalen Verpflichtung eines begünstigten Landes zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen die Präferenzregelungen für ein begünstigtes Land vorübergehend zurückzunehmen. Die Kommission sollte insbesondere die einschlägigen Informationen vorlegen, die in den Berichten und Bewertungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 25a des Visakodexes in Bezug auf das betreffende begünstigte Land durchgeführt wurden, enthalten sind. Um die Anwendung der die Rückübernahme betreffenden Konditionalität zu untermauern, sollte die Kommission geeignete Daten über die Entwicklungen bei den Rückübernahmen in Bezug auf das betreffende begünstigte Land vorlegen. Erforderlichenfalls sollten die Verfahren zur Übermittlung vertraulicher Informationen angewandt werden.

www.parlament.gv.at

(49) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2033 einen Halbzeitbericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen und beurteilen, ob eine Überarbeitung des APS erforderlich ist. Der Bericht ist notwendig, um unter besonderer Berücksichtigung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen zu analysieren, inwiefern sich das APS auf die Bedürfnisse der begünstigten Länder in den Bereichen Entwicklung, Handel und Finanzierung sowie auf den bilateralen Handel und die Zolleinnahmen der Union auswirkt. Besondere Aufmerksamkeit sollte den am wenigsten entwickelten Ländern gewidmet werden, die aus der EBA-Sonderregelung ausscheiden, sowie allen maßgeblichen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Konditionalitäten, insbesondere was die Grundrechte bei der Arbeit und die Liste der einschlägigen Übereinkommen betrifft. Auch maßgebliche Entwicklungen, bei denen es um die Erleichterung und Förderung des Handels mit Waren und Dienstleistungen geht, die zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele beitragen, könnten Gegenstand der Betrachtung sein, wobei dies insbesondere für solche Entwicklungen gilt, die im Rahmen der WTO stattfinden.

(50) Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem, APS), mit dem die Union einen präferenziellen Zugang zu ihrem Markt gewährt, gilt nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung sieht im Rahmen des APS folgende Präferenzregelungen vor:

a) eine Standardregelung (Standard-APS-Regelung),

b) eine Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+),

c) eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder („Alles außer Waffen“ (EBA)).

www.parlament.gv.at

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Länder“ Länder und Gebiete, die eine Zollverwaltung haben;

2. „am wenigsten entwickelte Länder“ die am wenigsten entwickelten Länder, die von den Vereinten Nationen als solche bezeichnet werden;

3. „begünstigte Länder“ Länder, die in den Genuss einer der Präferenzregelungen im Rahmen des APS kommen;

4. „Standard-APS-begünstigte Länder“ die in Anhang I aufgeführten Länder, die in den Genuss der Standard-APS-Regelung kommen und für die in Spalte C dieses Anhangs eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist;

5. „APS+-begünstigte Länder“ die in Anhang I aufgeführten Länder, die in den Genuss der APS+-Sonderregelung kommen und für die in Spalte C dieses Anhangs eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist;

6. „EBA-begünstigte Länder“ die in Anhang I aufgeführten Länder, die in den Genuss der EBA-Sonderregelung kommen und für die in Spalte C dieses Anhangs eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist;

7. „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs“ die Zölle nach Anhang I Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[13], mit Ausnahme der Zölle, die im Rahmen von Zollkontingenten gelten;

▌

[13] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

www.parlament.gv.at

8. „APS-Abschnitt“ einen in den Anhängen III und VII aufgeführten Abschnitt auf der Grundlage der Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs;

9. „Regelung für einen präferenziellen Marktzugang“ einen präferenziellen Zugang zum Markt der Union aufgrund eines vorläufig angewandten bzw. bereits geltenden Handelsabkommens oder aufgrund autonomer Präferenzen, die von der Union gewährt wurden;

10. „Aktionsplan“ eine von einem die Kategorisierung als APS+-begünstigtes Land beantragenden Land vorgelegte Liste von Maßnahmen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen;

11. „verstärktes Engagement“ einen kontinuierlichen Prozess, der darauf abzielt, begünstigten Ländern Fortschritte bei der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu erleichtern und diesbezüglich Anreize zu schaffen oder Versäumnisse bei der Einhaltung der Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen zu beheben;

12. „tatsächliche Anwendung“ die vollständige Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen, wodurch die Achtung der darin zugesicherten Grundsätze, Ziele und Rechte im gesamten Gebiet des begünstigten Landes gewährleistet wird***, auch in Teilen dieses Gebiets, die das begünstigte Land als Sonderwirtschaftszone oder freie Exportzone ausgewiesen hat***;

www.parlament.gv.at

13. „Beschwerde“ eine Beschwerde bei der Kommission, die über die zentrale Anlaufstelle eingereicht wird.

Artikel 3

(1) Die Länder, die für eine der Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Betracht kommen (im Folgenden „förderfähige Länder“), sind in den Spalten A und B der Tabelle in Anhang I aufgeführt.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I enthaltenen Liste zu erlassen, um Änderungen des internationalen Status oder der internationalen Klassifizierung von Ländern, ihrer wirtschaftlichen Entwicklung oder ihres Bedarfs in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung Rechnung zu tragen.

(3) Die Kommission notifiziert dem betreffenden förderfähigen Land jede maßgebliche Änderung seines Status im Rahmen des APS.

www.parlament.gv.at

Kapitel II
Standard-APS-Regelung

Artikel 4

(1) Ein förderfähiges Land kommt in den Genuss der im Rahmen der Standard-APS-Regelung vorgesehenen Zollpräferenzen, sofern nicht Folgendes zutrifft:

a) Das Land wurde von der Weltbank in den drei aufeinanderfolgenden Jahren unmittelbar vor der Aktualisierung der Liste der begünstigten Länder als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft oder

b) für das Land gilt eine Regelung der Union für einen präferenziellen Marktzugang, in deren Rahmen praktisch für den Gesamthandel dieselben oder bessere Zollpräferenzen als im Rahmen des APS gewährt werden.

(2) Absatz 1 Buchstaben a und b gelten nicht für die am wenigsten entwickelten Länder.

Artikel 5

(1) Die Standard-APS-begünstigten Länder, die die in Artikel 4 dargelegten Kriterien erfüllen, sind in Anhang I mit entsprechender Kennzeichnung in Spalte C der darin enthaltenen Tabelle aufgeführt.

(2) Anhang I wird von der Kommission bis zum 1. Januar jedes auf ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] folgenden Jahres überprüft. Um einem Standard-APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Änderung des Status des Landes im Rahmen des APS einzuräumen,

a) findet der gemäß Absatz 3 dieses Artikels und auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a gefasste Beschluss, ein Land nicht mehr als Standard-APS-begünstigtes Land auszuweisen, ab dem 1. Januar des zweiten Kalenderjahres Anwendung, das auf das Kalenderjahr des Zeitpunkts, zu dem die entsprechenden Kriterien nicht mehr erfüllt waren, folgt,

b) findet der gemäß Absatz 3 dieses Artikels und auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b gefasste Beschluss, ein Land nicht mehr als Standard-APS-begünstigtes Land auszuweisen, ab dem 1. Januar des dritten Kalenderjahres Anwendung, das auf das Kalenderjahr des Geltungsbeginns einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang folgt.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um die Spalte C der Tabelle in Anhang I nach Maßgabe der in Artikel 4 dargelegten Kriterien zu ändern.

(4) Die Kommission notifiziert dem betreffenden Standard-APS-begünstigten Land jede Änderung seines Status im Rahmen des APS.

www.parlament.gv.at

Artikel 6

(1) Die Waren, auf die die Standard-APS-Regelung Anwendung findet, sind in Anhang III aufgeführt.

(2) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um in Anhang III die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 7

(1) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf Waren, die in Anhang III als nicht empfindlich eingestuft sind, werden vollständig ausgesetzt, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bestandteile.

(2) Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren, die in Anhang III als empfindlich eingestuft sind, werden um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Für die Waren gemäß den in Anhang III aufgeführten APS-Abschnitten S-11a und S-11b beträgt die Herabsetzung 20 %.

(3) Beinhalteten die Präferenzzollsätze, die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auf die am ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] geltenden Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs galten, eine Herabsetzung der Zollsätze für die Waren nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels um mehr als 3,5 Prozentpunkte, so gelten diese Präferenzzollsätze weiterhin.

www.parlament.gv.at

(4) Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Mindest- und Höchstzollsätze, die für Waren gelten, die in Anhang III als empfindlich eingestuft sind, werden um 30 % herabgesetzt.

(5) Setzen sich die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang III als empfindlich eingestuft sind, aus Wertzollsätzen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.

(6) Ist bei den Zöllen, die nach den Absätzen 2 und 4 herabgesetzt werden, ein Höchstzoll vorgesehen, so wird dieser Höchstzoll nicht herabgesetzt. Ist bei diesen Zöllen ein Mindestzoll vorgesehen, so findet dieser Mindestzoll keine Anwendung.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen werden für die Waren eines APS-Abschnitts mit Ursprung in einem Standard-APS-begünstigten Land ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert der Unionseinfuhren dieser Waren aus dem Standard-APS-begünstigten Land drei Jahre in Folge die in Anhang IV aufgeführten Schwellenwerte übersteigt. Diese Schwellenwerte werden als Anteil am Gesamtwert der Unionseinfuhren der gleichen Waren aus allen begünstigten Ländern berechnet.

(2) Vor Anwendung der Zollpräferenzen im Rahmen des APS erlässt die Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, in dem eine Liste derjenigen APS-Abschnitte erstellt wird, bei denen die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen für ein Standard-APS-begünstigtes Land ausgesetzt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt ab dem 1. Januar ***2027***.

(3) Die Kommission überprüft die in Absatz 2 genannte Liste alle drei Jahre und erlässt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 Durchführungsrechtsakte, mit denen die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen ausgesetzt oder wiedereingeführt werden. Diese Durchführungsrechtsakte gelten ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr ihres Inkrafttretens folgt.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Liste wird anhand der am 1. September des Jahres, in dem die Überprüfung durchgeführt wird, verfügbaren Daten sowie der Daten der beiden dem Überprüfungsjahr vorangehenden Jahre erstellt. Dabei werden die Einfuhren aus den zu dem betreffenden Zeitpunkt bestehenden APS-begünstigten Ländern berücksichtigt. Der Wert der Einfuhren aus den APS-begünstigten Ländern, die die Zollpräferenzen aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b bei Beginn der Aussetzung nicht mehr in Anspruch nehmen können, wird hingegen nicht berücksichtigt.

www.parlament.gv.at

(5) Die Kommission notifiziert dem betreffenden Land die nach den Absätzen 2 und 3 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(6) Bei jeder nach Maßgabe der in Artikel 4 festgelegten Kriterien erfolgenden Änderung von Anhang I ist die Kommission befugt, zwecks Änderung von Anhang IV delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um die in diesem Anhang aufgeführten Modalitäten anzupassen; auf diese Weise soll das Gewicht der APS-Abschnitte, für die die Zollpräferenzen gemäß Absatz 1 ausgesetzt wurden, proportional gewahrt bleiben.

www.parlament.gv.at

KAPITEL III

APS+-Sonderregelung

Artikel 9

(1) Ein begünstigtes Land kann in den Genuss der im Rahmen der APS+-Sonderregelung vorgesehenen Zollpräferenzen kommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Aufgrund einer fehlenden Diversifizierung gilt es als gefährdet im Sinne von Anhang V,

b) es hat alle einschlägigen Übereinkommen ratifiziert, und die Kommission hat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien der einschlägigen Übereinkommen keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen festgestellt,

c) es hat zu keinem der einschlägigen Übereinkommen einen Vorbehalt geäußert, der durch das einschlägige Übereinkommen untersagt ist oder der für die Zwecke dieses Artikels als mit dem Ziel und dem Zweck des einschlägigen Übereinkommens unvereinbar gilt,

www.parlament.gv.at

d) es gibt eine bindende Zusage ab, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen beizubehalten und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen ***fortzuführen und*** zu gewährleisten, wobei ***dies durch*** einen Aktionsplan ***untermauert wird***,

e) es akzeptiert vorbehaltlos die Berichtspflicht nach den einschlägigen Übereinkommen und gibt eine bindende Zusage ab, eine regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Umsetzungsfortschritte im Einklang mit den einschlägigen Übereinkommen zu akzeptieren,

f) es gibt eine bindende Zusage ab, an dem Berichts- und Überwachungsverfahren der Union nach Artikel 13 teilzunehmen und daran mitzuarbeiten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c gelten Vorbehalte als mit dem Ziel und dem Zweck eines einschlägigen Übereinkommens unvereinbar, wenn

a) dies durch ein Verfahren festgestellt wurde, das im Rahmen des einschlägigen Übereinkommens ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen ist, oder

b) in Ermangelung eines solchen Verfahrens die Union, die eine Vertragspartei des einschlägigen Übereinkommens ist, oder eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des einschlägigen Übereinkommens sind, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen Einwände gegen den Vorbehalt mit der Begründung eingelegt haben, dass er mit dem Ziel und dem Zweck des einschlägigen Übereinkommens unvereinbar ist, und das Inkrafttreten des einschlägigen Übereinkommens zwischen ihnen und dem Staat, der den Vorbehalt eingelegt hat, gemäß des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge abgelehnt haben.

(3) Der in Absatz 1 Buchstabe d genannte Aktionsplan beruht auf verfügbaren Informationen und insbesondere auf den jüngsten Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien der einschlägigen Übereinkommen. In diesem Aktionsplan werden auch angemessene vorläufige Zeitpläne vorgeschlagen und gegebenenfalls die zuständigen Einrichtungen in dem begünstigten Land genannt. Der Aktionsplan ist zukunfts- und prioritätsorientiert. Der Aktionsplan wird veröffentlicht, sobald das Land zum APS+-begünstigten Land wird.

Artikel 10

(1) Der APS+-Status wird gewährt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Ein APS-begünstigtes Land hat einen entsprechenden Antrag gestellt,

b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 erfüllt.

(2) Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f zu umfassen**,** ***einschließlich des Aktionsplans***.

(3) Die Kommission setzt das Europäische Parlament und den Rat vom Eingang eines Antrags in Kenntnis.

(4) Nach Prüfung des Antrags ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um einem antragstellenden Land durch entsprechende Kennzeichnung in Spalte C des genannten Anhangs den Status eines APS+-begünstigten Lands zu gewähren.

www.parlament.gv.at

(5) Falls ein APS+-begünstigtes Land die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder c nicht mehr erfüllt oder eine seiner in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen zurücknimmt, ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 45 zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um das Land nicht mehr als APS+-begünstigtes Land zu kennzeichnen.

(6) Die Kommission notifiziert dem antragstellenden Land einen Beschluss gemäß den Absätzen 4 und 5, nachdem der gemäß diesen Absätzen erlassene delegierte Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde. Wird dem antragstellenden Land der Status eines APS+-begünstigten Landes gewährt, so teilt die Kommission ihm den Geltungsbeginn des entsprechenden delegierten Rechtsakts mit.

(7) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur Gewährung des Status eines APS+-begünstigten Landes zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Fristen, die Antragstellung und die Antragsbearbeitung.

www.parlament.gv.at

Artikel 11

(1) Die Waren, auf die die APS+-Sonderregelung Anwendung findet, sind in den Anhängen III und VII aufgeführt.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um die ***Anhänge III und*** VII infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur zu ändern, die die in diesen Anhängen aufgeführten Waren betreffen.

Artikel 12

(1) Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ausgesetzt.

(2) Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf in Absatz 1 genannte Waren werden vollständig ausgesetzt, ausgenommen bei Waren, für die die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auch Wertzollsätze einschließen. Für Waren des KN-Codes 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

www.parlament.gv.at

Artikel 13

(1) Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus ***der APS+-Sonderregelung steht*** die Kommission ***in regelmäßigen Überwachungszyklen von drei Jahren mit*** jedem der APS+-begünstigten Länder ***im Dialog,*** überprüft und überwacht den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien ***und die Fortschritte jedes APS+-begünstigten Landes bei der Umsetzung seines Aktionsplans***. Dabei prüft die Kommission alle sachdienlichen Informationen, insbesondere die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien.

(2) Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und c erforderlich sind.

(3) Die Kommission führt, gegebenenfalls gemeinsam mit dem EAD, pro Überwachungszyklus mindestens einen Überwachungsbesuch in jedem APS+-begünstigten Land durch, um die Fortschritte zu bewerten, die jedes APS+-begünstigte Land im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen erzielt hat, wobei die im Einklang mit dem einschlägigen Aktionsplan unternommenen Schritte zu berücksichtigen sind.

www.parlament.gv.at

Artikel 14

(1) Bis zum 1. Januar ***2030*** und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach solchen einschlägigen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

(2) Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält Folgendes:

a) die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien zu jedem APS+-begünstigten Land;

b) die Schlussfolgerungen der Kommission und gegebenenfalls des EAD darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten***, unter Berücksichtigung einer Bewertung der Umsetzung ihrer Aktionspläne***.

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen.

Im Falle besonderer Bedenken enthält der Bericht Empfehlungen zu Problematiken und Maßnahmen, die im nächsten Überwachungszyklus vorrangig behandelt werden sollen, um die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen gemäß den entsprechenden bindenden Verpflichtungen zu verbessern.

www.parlament.gv.at

(3) Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der EAD die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, einschließlich Regierungen und internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, vorgelegt wurden.

Artikel 15

(1) Die APS+-Sonderregelung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses APS+-begünstigte Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses einschlägigen Übereinkommens gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c unvereinbar ist.

(2) Die Beweislast, dass ein APS+-begünstigtes Land seine Verpflichtungen aus den bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie im Hinblick auf seine Lage im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c einhält, obliegt diesem Land.

www.parlament.gv.at

(3) Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, ***und unter Berücksichtigung des in Artikel 20 genannten verstärkten Engagements*** einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine ***im Aktionsplan festgelegten*** bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d ***oder seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1*** Buchstabe e oder f nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses einschlägigen Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der APS+-Sonderregelung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

(4) Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und unterrichtet das betreffende APS+-begünstigte Land über den Erlass des in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakts. In der Bekanntmachung

a) werden die Gründe für die in Absatz 3 genannten begründeten Zweifel angegeben, die das Recht des APS+-begünstigten Landes infrage stellen könnten, weiterhin Zollpräferenzen im Rahmen der APS+-Sonderregelung in Anspruch zu nehmen;

b) wird ein Zeitraum festgesetzt, in dem das APS+-begünstigte Land seine Stellungnahme vorlegen muss.

Der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Zeitraum darf drei Monate ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung nicht überschreiten.

www.parlament.gv.at

(5) Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.

(6) Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien ***sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten, auch der Zivilgesellschaft, vorgelegt wurden***. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

(7) Binnen drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b festgesetzten Frist beschließt die Kommission,

a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen;

b) die Zollpräferenzen aus der APS+-Sonderregelung vorübergehend zurückzunehmen.

(8) Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.

www.parlament.gv.at

(9) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der APS+-Sonderregelung vorübergehend zurückzunehmen.

Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte ***führt*** die Kommission ***auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eine Analyse*** der sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land ***durch***.

(10) Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so werden die entsprechenden delegierten Rechtsakte sechs Monate nach ihrem Erlass anwendbar.

(11) Nach dem Erlass der delegierten Rechtsakte zur vorübergehenden Rücknahme der APS+-Sonderregelung setzt die Kommission gegebenenfalls den im Rahmen des verstärkten Engagements nach Artikel 20 eingeleiteten Dialog fort.

(12) Entfallen die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, noch bevor die delegierten Rechtsakte nach Absatz 9 anwendbar werden, ist die Kommission befugt, diese delegierten Rechtsakte zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 46 aufzuheben.

(13) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme der APS+-Sonderregelung zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Bedingungen für die Überprüfung.

www.parlament.gv.at

Artikel 16

Entfallen nach Auffassung der Kommission die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen nach Artikel 15 Absatz 1 rechtfertigten, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die im Rahmen der APS+-Sonderregelung vorgesehenen Zollpräferenzen wieder in Kraft zu setzen.

Wenn einige der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Gründe, aus denen eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen beschlossen wurde, weiterhin vorliegen, während andere entfallen sind, oder wenn zusätzliche Gründe hinzukommen, die die vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, so werden die gemäß Artikel 15 Absatz 9 erlassenen Maßnahmen entsprechend angepasst.

KAPITEL IV
EBA-Sonderregelung

Artikel 17

(1) Ein förderfähiges Land kommt in den Genuss der im Rahmen der EBA vorgesehenen Zollpräferenzen, wenn dieses Land zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört.

(2) Die Kommission überprüft die Liste der in Anhang I aufgeführten und in Spalte C ermittelten EBA-begünstigten Länder laufend anhand der jüngsten verfügbaren Daten.

Erfüllt ein EBA-begünstigtes Land die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht mehr, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die Anwendung der EBA-Sonderregelung auf das Land zu beenden; dabei gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das EBA-begünstigte Land diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

www.parlament.gv.at

(3) Solange die Vereinten Nationen ein neuerdings unabhängiges Land noch nicht in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zugeordnet haben, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um ein solches Land vorläufig in die Liste der EBA-begünstigten Länder aufzunehmen.

Haben die Vereinten Nationen ein neuerdings unabhängiges Land bei der erstmöglichen Überprüfung der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder nicht in diese Kategorie eingestuft, so ist die Kommission befugt, unverzüglich delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um ein solches Land aus diesem Anhang zu streichen, ohne die Übergangsfrist nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

(4) Die Kommission notifiziert dem betreffenden EBA-begünstigten Land jede Änderung seines Status im Rahmen des APS.

Artikel 18

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93, mit Ursprung in einem EBA-begünstigten Landes werden vollständig ausgesetzt.

www.parlament.gv.at

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen zum Engagement

Artikel 19

Die Kommission und gegebenenfalls der EAD arbeiten im Rahmen bestehender bilateraler Dialoge mit den Standard-APS-begünstigten Ländern und den EBA-begünstigten Ländern zusammen, um Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen zu überprüfen und zu fördern.

Artikel 20

(1) ***Die Kommission kann auf eine Beschwerde hin oder von sich aus ein verstärktes Engagement mit einem Standard-APS-begünstigten Land oder einem EBA-begünstigten Land eingehen, wenn dies für die Behebung von Mängeln bei der Anwendung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen von Vorteil wäre, insbesondere im Falle von Mängeln bei der Einhaltung der Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass das Standard-APS-begünstigte Land oder das EBA-begünstigte Land die erforderlichen Schritte zur Behebung der Mängel unternommen hat, so kann sie das verstärkte Engagement beenden.***

(2) ***Für APS+-begünstigte Länder führt die Kommission im Rahmen des verstärkten Engagements die erforderlichen Überprüfungs-, Überwachungs- und Beurteilungsmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 13 durch.***

www.parlament.gv.at

Artikel 21

Für die Zwecke der Anwendung der einschlägigen Verfahrensschritte im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die einschlägigen Übereinkommen berücksichtigt die Kommission die einschlägigen Tätigkeiten und Verfahren der einschlägigen internationalen Einrichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie verantwortungsvolle Staatsführung.

Artikel 22

(1) ***Die bestehenden bilateralen Dialoge und das verstärkte Engagement mit den in diesem Kapitel genannten begünstigten Ländern können die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger dieses Landes betreffen, wenn es sich bei diesen Personen um irreguläre Migranten in die Union handelt.***

(2) ***Hat die Kommission einen Vorschlag nach Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodex vorgelegt, so geht sie ein gezieltes verstärktes Engagement mit dem betreffenden begünstigten Land ein, um das Niveau der Zusammenarbeit des begünstigten Landes in Bezug auf die internationale Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger zu verbessern.***

www.parlament.gv.at

(3) Im Falle schwerwiegender und systematischer Mängel im Zusammenhang mit der internationalen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger eines begünstigten Landes können die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in diesem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die Kooperation bei der Rückübernahme nach wie vor unzureichend ist, und zwar in Folge

a) eines verstärkten Engagements nach Absatz 2 dieses Artikels von mindestens zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die Kommission dem Rat den Vorschlag zur Annahme eines Durchführungsbeschlusses nach Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes für Standard-APS-begünstigte Länder und APS+-begünstigte Länder vorlegt;

b) eines verstärkten Engagements nach Absatz 2 dieses Artikels von mindestens zwölf Monaten nach dem Tag, an dem der Rat einen Durchführungsbeschluss nach Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes für EBA-begünstigte Länder erlässt.

(4) Die Kommission kann das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme von Präferenzregelungen für ein begünstigtes Land nach Absatz 3 erst einleiten, nachdem sie vorläufig geprüft hat, ob eine mögliche vorübergehende Rücknahme von Präferenzregelungen verhältnismäßig wäre, wobei der Beitrag einer vorübergehenden Rücknahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittland, auch angesichts der sozioökonomischen Lage dieses Landes, zu berücksichtigen ist. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat über ihre Bewertung und erarbeitet einen öffentlichen Bericht mit ihren Schlussfolgerungen.

(5) Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels finden Artikel 23 Absätze 3 bis 17 und Artikel 24 auf die vorübergehende Rücknahme von Präferenzregelungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels Anwendung.

(6) Erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 23 Absatz 10 zur vorübergehenden Rücknahme von Präferenzregelungen für ein begünstigtes Land im Falle schwerwiegender und systematischer Mängel im Zusammenhang mit der internationalen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger eines begünstigten Landes, so unterrichtet sie das Europäische Parlament und den Rat über die einschlägigen Informationen, die in den erstellten Berichten und Bewertungen enthalten sind, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 25a des Visakodexes in Bezug auf dieses begünstigte Land durchgeführt wurden, einschließlich geeigneter Daten über die Rückübernahmetrends mit jenem begünstigten Land.

(7) Der Bericht über die Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 49 Absatz 2 enthält eine Bewertung der Notwendigkeit und des Funktionierens der Verknüpfung zwischen dem APS und der Zusammenarbeit der begünstigten Länder bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger.

(8) Die Absätze 3 und 4 gelten für EBA-begünstigte Länder ab dem 1. Januar 2029.

KAPITEL VI

Für alle Präferenzregelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Artikel 23

(1) Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

a) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen;

b) bei der Ausfuhr von Waren, die durch international verbotene Kinderarbeit oder Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und Arbeit in Strafvollzugsanstalten hergestellt wurden;

c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder ▌schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

www.parlament.gv.at

d) bei schwerwiegenden und systematischen unlauteren Handelspraktiken (einschließlich solcher Handelspraktiken, die die Lieferung von Rohstoffen beeinträchtigen), die negative Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Union haben und gegen die das begünstigte Land nicht vorgeht;

e) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die erklärten Ziele regionaler Fischereiorganisationen oder internationaler Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Bewirtschaftung von Fischereibeständen, bei denen die Union Vertragspartei ist.

Bei den in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten unlauteren Handelspraktiken, die im Rahmen der WTO-Übereinkommen verboten oder anfechtbar sind, wird über die Anwendung dieses Artikels auf der Grundlage einer vorherigen diesbezüglichen Feststellung des zuständigen WTO-Gremiums entschieden.

(2) Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels gilt nicht für Waren eines begünstigten Landes, die Gegenstand von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] oder der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] sind.

14 Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj).

15 Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj).

www.parlament.gv.at

(3) Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1 ***dieses Artikels und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des in Artikel 20 genannten verstärkten Engagements*** rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. ***Liegen nach Auffassung der Kommission genügend Gründe vor, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Liegen nach Auffassung der Kommission genügend Gründe vor, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b rechtfertigen, erlässt sie nach dem in Artikel 48 Absatz 3 vorgesehenen Prüfverfahrens einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.*** Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

(4) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme und unterrichtet das begünstigte Land über den Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 3. Die Bekanntmachung muss Folgendes enthalten:

a) ausreichende Gründe für den Durchführungsrechtsakt zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme nach Absatz 3;

b) eine Erklärung der Kommission, dass sie die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 dieses Artikels genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums überwachen und beurteilen wird ***und gegebenenfalls den im Rahmen des verstärkten Engagements gemäß Artikel 20 eingeleiteten Dialog fortführen wird***.

(5) ***Die Kommission führt während eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten Bekanntmachung eine Überwachung und Beurteilung durch.*** Während ***dieses Zeitraums*** bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land ***jederzeit*** uneingeschränkt Gelegenheit ***zu Engagement und Zusammenarbeit***.

www.parlament.gv.at

(6) Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, auch die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen***, unter anderem von Organisationen der Zivilgesellschaft***.

(7) Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.

(8) Binnen sechs Monaten nach Ablauf der in Absatz ***5*** festgesetzten Frist beschließt die Kommission,

a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen oder

b) die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen.

www.parlament.gv.at

(9) Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.

(10) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. ***Bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte führt*** die Kommission ***auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eine Analyse der*** sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land ***durch***.

(11) Der Erlass des in Absatz 9 bzw. Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts bzw. delegierten Rechtsakts erfolgt unter anderem auf der Grundlage der eingeholten und eingereichten Angaben.

(12) Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen, so wird der in Absatz 10 genannte delegierte Rechtsakt sechs Monate nach seinem Erlass anwendbar.

www.parlament.gv.at

(13) Nach dem Erlass des in Absatz 10 dieses Artikels genannten delegierten Rechtsakts setzt die Kommission gegebenenfalls den im Rahmen des verstärkten Engagements nach Artikel 20 eingeleiteten Dialog fort. Fehlt ein solches Engagement, so kann die Kommission andere Mittel des Dialogs nutzen.

(14) Entfallen die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, noch bevor der delegierte Rechtsakt nach Absatz 10 anwendbar wird, ist die Kommission befugt, den erlassenen delegierten Rechtsakt zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 46 aufzuheben.

(15) Ist die Kommission der Auffassung, dass es unter außergewöhnlichen Umständen, etwa bei einem globalen Gesundheits- oder Hygienenotstand, Naturkatastrophen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, angebracht ist, den Anwendungsbereich der vorübergehenden Rücknahme zu überprüfen oder die Anwendung der vorübergehenden Rücknahme aufzuschieben oder auszusetzen, so ist die Kommission befugt, den in Absatz 10 dieses Artikels delegierten Rechtsakt nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 46 zu ändern.

(16) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme aller Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Überprüfung getroffener Maßnahmen.

www.parlament.gv.at

(17) Die Kommission leitet das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 16 ein, wenn sie der Auffassung ist, dass

a) genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen;

b) ***hinreichend begründete Gründe äußerster Dringlichkeit vorliegen, wie etwa außergewöhnlich schwere Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grundsätze, die*** angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordern ***und die durch Anwendung des in Absatz 3 genannten Verfahrens nur schwer zu beheben wären***.

Im Rahmen des Verfahrens nach diesem Absatz werden der in Absatz ***5*** genannte Zeitraum auf zwei Monate und die in Absatz 8 genannte Frist auf fünf Monate verkürzt.

(18) Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen gemäß Absatz 17 dieses Artikels, so wird der in Absatz 10 dieses Artikels genannte delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 46 erlassen und einen Monat nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

www.parlament.gv.at

Artikel 24

Entfallen nach Auffassung der Kommission die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen nach Artikel 23 Absatz 1 rechtfertigten, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die im Rahmen des APS vorgesehenen Zollpräferenzen wieder in Kraft zu setzen.

Wenn einige der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Gründe, aus denen eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen beschlossen wurde, weiterhin vorliegen, während andere entfallen sind, oder wenn zusätzliche Gründe hinzukommen, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen rechtfertigen, so werden die gemäß Artikel 23 Absatz 10 erlassenen Maßnahmen entsprechend angepasst.

Artikel 25

(1) Die Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 können für alle oder für bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land bei betrügerischen Praktiken, Unregelmäßigkeiten oder systematischer Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Regeln über den Warenursprung und der entsprechenden Verfahren oder bei Unterlassung der für die Umsetzung und Überwachung dieser Präferenzregelungen erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen vorübergehend zurückgenommen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit der Verwaltungen erfordert unter anderem, dass das begünstigte Land

a) der Kommission die für die Anwendung der Ursprungsregeln und die Überwachung ihrer Einhaltung erforderlichen Informationen übermittelt und jeweils auf den neuesten Stand bringt;

b) die Union unterstützt, indem es auf Antrag der Zollbehörden eines Mitgliedstaats eine nachträgliche Prüfung des Warenursprungs durchführt und seine Ergebnisse der Kommission rechtzeitig mitteilt;

c) die Union unterstützt, indem es der Kommission gestattet, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf seinem Hoheitsgebiet Missionen der Union zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungen und behördlicher Ermittlungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die Unterlagen und die Angaben, die für die Gewährung der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 maßgeblich sind, echt bzw. richtig sind;

d) angemessene Untersuchungen durchführt oder veranlasst, um Verstöße gegen die Ursprungsregeln zu ermitteln und zu verhindern;

e) die Ursprungsregeln bezüglich der regionalen Kumulierung gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 einhält bzw. ihre Einhaltung gewährleistet, falls das begünstigte Land diese in Anspruch nimmt;

f) die Union bei der Überprüfung von Geschäftsgebaren unterstützt, bei denen Ursprungsbetrug vermutet wird, wobei ein Betrug dann vermutet werden darf, wenn die Einfuhren von Waren im Rahmen der Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 den üblichen Umfang der Ausfuhren des begünstigten Landes bei Weitem übersteigen.

www.parlament.gv.at

(3) Liegen nach Auffassung der Kommission genügend Nachweise vor, um die vorübergehende Rücknahme der Präferenzregelungen aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen zu rechtfertigen, erlässt sie unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 48 Absatz 4, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 für alle oder für bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückzunehmen.

(4) Vor dem Erlass solcher Rechtsakte veröffentlicht die Kommission zunächst eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der sie erklärt, dass hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ein begründeter Zweifel besteht, der das Recht des begünstigten Landes auf die weitere Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Verordnung infrage stellen könnte.

(5) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen nach Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt, bevor dieser anwendbar wird.

(6) Der ursprüngliche Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen beträgt höchstens sechs Monate. Spätestens am Ende dieses Zeitraums erlässt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 48 Absatz 4 einen unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsakt, um entweder die vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen zu beenden oder den Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen über den ursprünglichen Zeitraum hinaus zu verlängern.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle relevanten Informationen, ***einschließlich Unregelmäßigkeiten, die in Bezug auf die Regeln des Ursprungs auftreten können,*** die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen, ihre Verlängerung oder Beendigung rechtfertigen könnten.

www.parlament.gv.at

KAPITEL VII
Schutz- und Überwachungsklauseln

ABSCHNITT I
ALLGEMEINE SCHUTZKLAUSEL

Artikel 26

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem durch die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 begünstigten Land in Mengen oder zu Preisen eingeführt, die die Hersteller von gleichartigen Waren oder unmittelbar konkurrierenden Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware vollständig oder teilweise wiedereingeführt werden.

(2) Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „gleichartige Ware“ eine Ware, die mit der untersuchten Ware identisch ist, das heißt ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.

www.parlament.gv.at

(3) Im Sinne dieses Kapitels beinhaltet der Ausdruck „interessierte Parteien“ diejenigen Parteien, die an der Produktion, dem Vertrieb oder dem Verkauf der eingeführten Waren nach Absatz 1 und gleichartiger Waren oder unmittelbar konkurrierender Waren beteiligt sind.

(4) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 45 zu erlassen, um diese Verordnung durch Regeln für das Verfahren zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Offenlegung, Kontrollen, Besuche und die Überprüfung von Maßnahmen.

Artikel 27

Ernste Schwierigkeiten gemäß Artikel 26 Absatz 1 sind als gegeben anzunehmen, wenn die Hersteller in der Union eine Verschlechterung ihrer Wirtschafts- oder Finanzlage erleiden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine solche Verschlechterung eingetreten ist, ***kann die Kommission gegebenenfalls auch die Marktdynamik in dem Industriezweig insgesamt bewerten, einschließlich der Auswirkungen auf andere Hersteller in dem Industriezweig, z. B. Hersteller vor- oder nachgelagerter Produkte. Bei ihrer Bewertung*** berücksichtigt die Kommission ***einschlägige Indikatoren für die wirtschaftliche oder finanzielle Lage. Solche Indikatoren können*** folgende ▌ Faktoren ***betreffen***:

a) Marktanteil,

b) Produktion,

c) Lagerbestände,

d) Produktionskapazität,

▌

e) Einfuhren.

▌

www.parlament.gv.at

Artikel 28

(1) Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ausreichende Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die Bedingungen des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt sind, so untersucht sie, ob die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig oder teilweise wiedereingeführt werden sollten.

(2) Die Kommission leitet eine solche in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Untersuchung auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, ein oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 27 genannten ***Bewertung*** genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung hat ***ausreichende Anscheinsbeweise*** dafür zu enthalten, dass die Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahme nach Artikel 26 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag ist bei der Kommission einzureichen. Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

www.parlament.gv.at

(3) Liegen genügend Anscheinsbeweise vor, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese Bekanntmachung enthält alle notwendigen Einzelheiten bezüglich des Verfahrens und der Fristen, einschließlich der Möglichkeit einer Anrufung des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion der Kommission, die für internationalen Handel zuständig ist. Die Untersuchung wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags nach Absatz 2 eingeleitet. ***Reichen die Beweise nicht aus, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über ihren Beschluss, keine Untersuchung einzuleiten.***

(4) Eine Untersuchung, einschließlich der Verfahrensschritte nach den Artikeln 29, 30 und 31, wird innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

www.parlament.gv.at

(5) Bei Untersuchungen der allgemeinen Schutzklauseln betreffend Waren, die in Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gelistet sind und ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, so wird die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte Frist in folgenden Fällen auf zwei Monate verkürzt:

a) wenn das betreffende begünstigte Land die Einhaltung der Ursprungsregeln oder die Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 25 nicht gewährleistet,

b) wenn die Einfuhren von Waren, die in Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gelistet sind, im Rahmen der Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 nach dieser Verordnung die üblichen Ausfuhrmengen des begünstigten Landes erheblich übersteigen.

Artikel 29

In Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Wirtschafts- oder Finanzlage von Herstellern in der Union und wenn eine Verzögerung einen Schaden verursachen könnte, der nur schwer wiedergutzumachen wäre, erlässt die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 48 Absatz 4, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen.

Artikel 30

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt sind, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs nach Maßgabe des in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahrens wieder einzuführen. Diese Durchführungsrechtsakte treten innerhalb eines Monats nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 31

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 26 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Beendigung der Untersuchung nach Maßgabe des in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahrens. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Wird innerhalb der in Artikel 28 Absatz 4 genannten Frist kein Durchführungsrechtsakt veröffentlicht, gilt die Untersuchung als beendet und alle gemäß Artikel 29 erlassenen Durchführungsrechtsakte sind automatisch aufgehoben. Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, die aufgrund dieser Durchführungsrechtsakte erhoben wurden, werden zurückerstattet.

Artikel 32

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden so lange vollständig oder teilweise wiedereingeführt, wie es erforderlich ist, um die Verschlechterung der Wirtschafts- oder Finanzlage von Herstellern in der Union auszugleichen, oder solange das Risiko einer solchen Verschlechterung fortbesteht. Die Zölle werden für höchstens drei Jahre wiedereingeführt, es sei denn, dieser Zeitraum wird in hinreichend begründeten Fällen verlängert.

ABSCHNITT II

SPEZIELLE SCHUTZKLAUSELN *FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE*

Artikel 33

(1) Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels erlässt die Kommission jedes Jahr bis zum 1. Januar von sich aus nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die in den Artikeln 7 und 12 genannten Zollpräferenzen für die Waren, die in ***Anhang III APS-Abschnitt S-11a oder in Anhang III APS-Abschnitt S-11b gelistet sind,*** oder für die Waren des KN-Codes 2207 10 00 ***und*** 2207 20 00 ▌ aufhebt, falls die eingeführten Waren ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und ihr Gesamtwert

a) bei Waren der KN-Codes 2207 10 00 ***und*** 2207 20 00 ▌ den in Anhang IV Nummer 1 genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten gleichen Waren aus allen begünstigten Ländern übersteigt;

www.parlament.gv.at

b) bei Waren, die in ***Anhang III APS-Abschnitt S-11a und Anhang III APS-Abschnitt S-11b gelistet sind,*** den in Anhang IV Nummer 3 genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten Waren***, die in Anhang III APS-Abschnitt S-11a und Anhang III APS-Abschnitt S-11b gelistet sind,*** aus allen begünstigten Ländern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für EBA-begünstigte Länder und nicht für Länder, deren Anteil der einschlägigen in Absatz 1 genannten Waren an ***dem Wert der*** Unionsgesamteinfuhren dieser Waren 6 % nicht übersteigt.

(3) Die Aufhebung der Zollpräferenzen wird zwei Monate nach der Veröffentlichung des Durchführungsrechtsakts der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

www.parlament.gv.at

Artikel 34

(1) Übersteigen die Einfuhren von Waren der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und 1006 30 mit Ursprung in einem begünstigten Land zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Kalenderjahr kumulativ die jährlichen Einfuhrmengen, die nach der in Absatz 4 genannten Methode für jedes begünstigte Land ermittelt wurden, um mindestens 45 %, so

a) setzt die Kommission die Zollpräferenzen für die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in dem betreffenden begünstigten Land mit sofortiger Wirkung für den Rest des Kalenderjahres aus und

b) führt für die Dauer des folgenden Kalenderjahres ein Zollkontingent für die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in dem betreffenden begünstigten Land ein.

Das Zollkontingent gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b entspricht der jährlichen Einfuhrmenge aus dem betreffenden begünstigten Land für das Jahr, in dem die Aussetzung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a wirksam wurde, nach der in Absatz 4 festgelegten Methode. Nur Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kommen weiterhin in den Genuss der Zollpräferenzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für begünstigte Länder, deren Anteil für Waren der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und 1006 30 zusammengenommen 6 % der Gesamteinfuhren der Union nicht überschreitet.

(3) Die Kommission erlässt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 Durchführungsrechtsakte, in denen die Modalitäten für die Überwachung der Einfuhrmengen, für die Aussetzung der Zollpräferenzen und für die Anwendung des vorliegenden Artikels festgelegt werden. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(4) Für das Kalenderjahr 2027 werden die Einfuhrmengen für jedes begünstigte Land gemäß Absatz 1 durch das arithmetische Mittel der jährlichen Einfuhrmengen der Union mit Ursprung in jedem begünstigten Land zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2024 bestimmt. Bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember jedes darauf folgenden Jahres erlässt die Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 48 Absatz 2 Durchführungsrechtsakte, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten und für das folgende Kalenderjahr geltenden Einfuhrmengen auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der jährlichen Einfuhrmengen der Union mit Ursprung in jedem begünstigten Land in den zehn vorangegangenen Kalenderjahren festzulegen, gestützt auf die neuesten verfügbaren Daten.

(5) Der Bericht über die Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 49 Absatz 2 enthält eine Bewertung der Notwendigkeit und des Funktionierens des in diesem Artikel vorgesehenen Mechanismus.

Artikel 35

Verursachen die Einfuhren von Waren ***der Anhänge I und III*** des AEUV eine ernste Störung der Märkte der Union – insbesondere in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage – oder der Regulierungsmechanismen dieser Märkte oder drohen sie dies zu tun, so erlässt die Kommission unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Konsultierung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation für Agrar- beziehungsweise Fischereierzeugnisse nach dem Prüfverfahren des Artikels 48 Absatz 3 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren gemäß Artikel 1 Absatz 2 aussetzt.

Artikel 36

Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land so bald wie möglich über einen Beschluss nach Artikel 33, ***Artikel 34*** oder Artikel 35, bevor dieser Beschluss anwendbar wird.

ABSCHNITT III

ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN IM AGRAR- UND FISCHEREISEKTOR

Artikel 37

(1) Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels können die Waren, die in Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gelistet sind, die ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, zur Verhinderung einer Störung der Märkte der Union einem besonderen Überwachungsmechanismus unterworfen werden. ***Für bestimmte Waren wird*** auf Antrag eines Mitgliedstaats ***eine besondere Überwachung eingeleitet oder kann von der Kommission eingeleitet werden.***

(2) Bestätigen die Ergebnisse der besonderen Überwachung von Waren gemäß dem vorliegenden Artikel eine Störung der Märkte der Union, so erlässt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die betreffende gemeinsame Marktorganisation für Agrar- bzw. Fischereierzeugnisse einen Durchführungsrechtsakt nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren, um die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die überwachten Erzeugnisse anzuwenden. Die Aufhebung der Zollpräferenzen wird am Tag nach der Veröffentlichung des entsprechenden Durchführungsrechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

(3) Bei der Bewertung einer Störung der Märkte der Union gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission alle relevanten Marktentwicklungen, einschließlich der Auswirkungen der betreffenden Gesamteinfuhren auf die Lage auf dem Unionsmarkt. Diese Bewertung umfasst Faktoren wie die Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf das Preisniveau der Union, die Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Quellen, einen Anstieg der Einfuhren aus einem begünstigten Land sowie die Auswirkungen der Einfuhren auf die allgemeine Stabilität des Unionsmarktes für die betreffende Ware.

(4) Die in Absatz 3 genannte Bewertung durch die Kommission darf nicht länger als sechs Monate dauern. Der Zeitraum für diese Bewertung kann erforderlichenfalls um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(5) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten wiedereingeführt. Der Zeitraum, für den diese Zölle wieder eingeführt werden, kann verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um der Störung der betreffenden Märkte der Union entgegenzuwirken.

▌

Artikel 38

Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land so bald wie möglich über einen Beschluss nach Artikel 37, bevor dieser Beschluss anwendbar wird.

KAPITEL VIII

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 39

(1) Um in den Genuss der Zollpräferenzen kommen zu können, müssen die Waren, für die die Zollpräferenzen beantragt werden, ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben.

(2) Für die Zwecke der Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gelten die Vorschriften über den Präferenzursprung nach Artikel 64 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

(3) Unbeschadet der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Regeln gewährt die Kommission auf Antrag eines begünstigten Landes die regionale Kumulierung gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zwischen begünstigten Ländern verschiedener regionaler Gruppen oder die erweiterte Kumulierung gemäß Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, sofern und solange folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Antrag des begünstigten Landes enthält ausreichende Beweise dafür, dass eine solche Kumulierung angesichts des besonderen Bedarfs des begünstigten Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung erforderlich ist.

b) Die Kumulierung führt im Hinblick auf eine mögliche Umlenkung von Handelsströmen nicht zu unangemessenen Handelsschwierigkeiten für andere förderfähige Länder, insbesondere für EBA-begünstigte Länder.

c) Das begünstigte Land weist nach, dass es die für die betreffenden Waren geltenden Ursprungsregeln nicht einhalten kann, ohne dass eine solche Kumulierung gewährt wird.

(4) Wenn die Kommission insbesondere anhand der von dem betreffenden Land vorgelegten Informationen prüft, ob der Antrag im Hinblick auf den spezifischen Bedarf des begünstigten Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung gerechtfertigt ist, berücksichtigt sie den Grad der Abhängigkeit des begünstigten Landes von der integrierten Produktion mit den von dem Antrag betroffenen Drittländern, die Auswirkungen dieser Abhängigkeit auf ***die nachhaltige Entwicklung des begünstigten Landes***, die Relevanz der Sektoren mit einer solchen integrierten Produktion für die Wirtschaft des begünstigten Landes und künftige Entwicklungsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren.

(5) Bevor die Kommission über einen Antrag entscheidet, gibt sie dem begünstigten Land Gelegenheit zur Stellungnahme.

www.parlament.gv.at

Artikel 40

Bei der Durchführung dieser Verordnung werden Synergieeffekte und Komplementarität mit den einschlägigen Maßnahmen und Programmen der Union im auswärtigen Handeln, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung, sichergestellt.

Artikel 41

(1) Wird der sich für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ergebende Wertzollsatz nach dieser Verordnung auf 1 % oder weniger herabgesetzt, so wird er vollständig ausgesetzt.

(2) Wird der sich für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ergebende spezifische Zollsatz nach dieser Verordnung je einzelnen Euro-Betrag auf 2 EUR oder weniger herabgesetzt, so wird er vollständig ausgesetzt.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die nach dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

Artikel 42

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung werden als statistische Quelle die Unionsaußenhandelsstatistiken der Kommission (Eurostat) herangezogen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] ihre statistischen Angaben über die Waren, die im Rahmen der Zollpräferenzmaßnahmen dem Zollverfahren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unterstellt wurden. Um die Information zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen, stellt die Kommission sicher, dass die entsprechenden statistischen Daten zu den APS-Abschnitten regelmäßig in einer öffentlichen Datenbank zur Verfügung gestellt werden.

(3) Nach den Artikeln 55 und 56 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen genauer aufgeschlüsselte Daten zu den Mengen und zum Wert der Waren, die in den Monaten vor diesem Antrag im Rahmen der Zollpräferenzen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Diese Angaben erstrecken sich auch auf die in Absatz 4 genannten Waren.

16 Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2152/oj).

www.parlament.gv.at

(4) Die Kommission überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einfuhren von Waren der KN-Codes 0603, 0803 90 10, 1006, 1604 14, 1604 19 31, 1604 19 39, 1604 20 70, 1701, 1704, 1806 10 30, 1806 10 90, 2002 90, 2103 20, 2106 90 59, 2106 90 98, 6403, 2207 10 00, 2207 20 00, 2909 19 10, 3814 00 90, 3820 00 00, 3824 99 56, 3824 99 57, 3824 99 92, 3824 84 00, 3824 85 00, 3824 86 00, 3824 87 00, 3824 88 00, 3824 99 93 und 3824 99 96, um festzustellen, ob die Bedingungen der Artikel 26, 33, ***34, 35 und 37*** erfüllt sind.

Artikel 43

Um die Durchführung dieser Verordnung zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten, holt die Kommission regelmäßig die Ansichten von Vertretern der Zivilgesellschaft in der Union und gegebenenfalls in den begünstigten Ländern ein und berücksichtigt diese Informationen, auch im Rahmen spezieller Dialoge.

Artikel 44

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die nach Kapitel VII erlassenen Maßnahmen.

www.parlament.gv.at

Artikel 45

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absätze 9 und 13, Artikel 16, Artikel 17 Absätze 2 und 3, Artikel 23 Absätze 10, 15 und 16, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 4 wird der Kommission unbefristet ***vom … [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** übertragen.

(3) Die Befugnisübertragungen nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absätze 4, 5 und 7, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absätze 9 und 13, Artikel 16, Artikel 17 Absätze 2 und 3, Artikel 23 Absätze 10, 15 und 16, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 4, 5 oder 7, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absätze 9 oder 13, Artikel 16, Artikel 17 Absätze 2 oder 3, Artikel 23 Absätze 10, 15 oder 16, Artikel 24 oder Artikel 26 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 46

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines solchen delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 45 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 47

(1) Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

(2) Gemäß dieser Verordnung erhaltene vertrauliche Informationen und Informationen, die vertraulich mitgeteilt wurden, werden nicht offengelegt, es sei denn, dass der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.

(3) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Will der Auskunftgeber die Information weder veröffentlichen noch ihre Offenlegung in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten und erweist sich, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, so kann die betreffende Information jedoch unberücksichtigt bleiben.

(4) Informationen werden in jedem Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Offenlegung dem Auskunftgeber oder der Quelle dieser Informationen oder den bilateralen internationalen Beziehungen der Union erheblich schaden könnte.

(5) Die Absätze 1 bis 4 schließen nicht aus, dass die Behörden der Union sich auf allgemeine Informationen beziehen, insbesondere auf die Gründe für die nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse. Diese Behörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 48

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates[17] eingerichteten Ausschuss für allgemeine Präferenzen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

17 Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/732/oj).

www.parlament.gv.at

Artikel 49

Bis zum 1. Januar ***2030*** und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des APS ***und die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele und Konditionalitäten dieser Verordnung*** vor, der den letzten Dreijahreszeitraum abdeckt und sich auf alle Präferenzregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 ***sowie auf die Überwachungstätigkeiten der Kommission*** erstreckt***, einschließlich nicht vertraulicher Informationen über Beschwerden, die über die zentrale Anlaufstelle eingereicht wurden und für diese Verordnung relevant sind***.

Bis zum 1. Januar ***2033*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. ***In diesem Bericht kann insbesondere die Liste der einschlägigen Übereinkommen in Bezug auf Aktualisierungen durch die Überwachungsgremien der Vereinten Nationen, auch in Bezug auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, sowie die Graduierungs- und Übergangsmechanismen des Landes, insbesondere in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder, berücksichtigt werden.*** Diesem Bericht kann gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt werden.

Artikel 50

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird mit Wirkung vom 1. Januar ***2027*** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der in Anhang VIII enthaltenen Entsprechungstabelle zu lesen.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

Artikel 51

(1) Alle nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 eingeleiteten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen oder Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme werden nach der vorliegenden Verordnung automatisch wiedereingeleitet, es sei denn, die Untersuchung oder das Verfahren betrifft nach dieser Verordnung im Falle eines ASP+-begünstigten Landes nur die im Rahmen des ASP+ gewährten Vorteile. Beantragt dasselbe begünstigte Land jedoch vor dem 1. Januar ***2029*** das ASP+ nach der vorliegenden Verordnung, so wird diese Untersuchung oder dieses Verfahren automatisch wiedereingeleitet.

(2) Die im Laufe einer nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 eingeleiteten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Untersuchung erlangten Informationen werden bei einer wiedereingeleiteten Untersuchung berücksichtigt.

www.parlament.gv.at

(3) Länder, die am 31. Dezember 2026 APS+-begünstigte Länder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind, gelten gemäß Anhang III der genannten Verordnung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigte Länder im Sinne der vorliegenden Verordnung. Länder, die die APS+-Sonderregelung nach dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2029 weiterhin in Anspruch nehmen möchten, stellen vor diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Antrag gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung. Für die Länder, die einen solchen Antrag gestellt haben, wird die APS+-Sonderregelung im Rahmen dieser Verordnung während des Zeitraums der Bewertung ihres Antrags durch die Kommission gemäß Artikel 10 dieser Verordnung und gegebenenfalls während der in Artikel 45 Absatz 6 dieser Verordnung vorgesehenen Einspruchsfrist aufrechterhalten.

Artikel 52

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar ***2027***. ***Die Artikel 5 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 12, Artikel 23 Absatz 15, Artikel 26 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 3 sowie Artikel 45 gelten jedoch ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].***

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember ***2036***. Das Ende ihrer Geltungsdauer beeinflusst jedoch weder die in Kapitel IV festgelegten EBA-Sonderregelungen noch andere Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie in Verbindung mit diesem Kapitel Anwendung finden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang	Inhalt
I	Förderfähige und begünstigte Länder
II	Begünstigte Länder, bei denen die Präferenzregelungen im Rahmen des APS für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in diesen Ländern vorübergehend zurückgenommen wurden
III	Liste der Waren, die unter die Standard-APS-Regelung und die APS+-Sonderregelung fallen
IV	Modalitäten für die Anwendung der Artikel 8 und 33
V	Modalitäten für die Anwendung von Kapitel III
VI	Einschlägige Übereinkommen
VII	Liste der Waren, die nur unter die APS+-Sonderregelung fallen
VIII	Entsprechungstabelle

www.parlament.gv.at

ANHANG I

Förderfähige und begünstigte Länder

Spalte A: alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels des Unionsrechts.

Spalte B: Name

Spalte C: Präferenzregelung im Rahmen des APS, die für das Land gilt

A	B	C
AE	Vereinigte Arabische Emirate	
AF	Afghanistan	EBA
AG	Antigua und Barbuda	
AL	Albanien	
AM	Armenien	
AO	Angola	EBA
AR	Argentinien	
AZ	Aserbaidschan	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BD	Bangladesch	EBA
BF	Burkina Faso	EBA
BH	Bahrain	
BI	Burundi	EBA
BJ	Benin	EBA
BN	Brunei	
BO	Bolivien	Standard-APS[1]

[1] Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

www.parlament.gv.at

A	B	C
BR	Brasilien	
BS	Bahamas	
BT	Bhutan	EBA
BW	Botsuana	
BY	Belarus	Standard-APS[2]
BZ	Belize	
CD	Demokratische Republik Kongo	EBA
CF	Zentralafrikanische Republik	EBA
CG	Kongo	Standard-APS
CI	Côte d'Ivoire	
CK	Cookinseln	Standard-APS
CL	Chile	
CM	Kamerun	
CO	Kolumbien	
CR	Costa Rica	
CU	Kuba	
CV	Cabo Verde	Standard-APS[3]
DJ	Dschibuti	EBA
DM	Dominica	
DO	Dominikanische Republik	
DZ	Algerien	
EC	Ecuador	
EG	Ägypten	
ER	Eritrea	EBA
ET	Äthiopien	EBA
FJ	Fidschi	
FM	Mikronesien	Standard-APS

[2] Vollständige Rücknahme.

[3] Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

A	B	C
GA	Gabun	
GD	Grenada	
GE	Georgien	
GH	Ghana	
GM	Gambia	EBA
GN	Guinea	EBA
GQ	Äquatorialguinea	
GT	Guatemala	
GW	Guinea-Bissau	EBA
GY	Guyana	
HN	Honduras	
HT	Haiti	EBA
ID	Indonesien	
IN	Indien	Standard-APS
IQ	Irak	
IR	Iran	
JM	Jamaika	
JO	Jordanien	
KE	Kenia	
KG	Kirgisistan	Standard-APS[4]
KH	Kambodscha	EBA[5]
KI	Kiribati	EBA
KM	Komoren	EBA
KN	St. Kitts und Nevis	
KW	Kuwait	
KZ	Kasachstan	

4 Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

5 Teilweise Rücknahme.

www.parlament.gv.at

A	B	C
LA	Laos	EBA
LB	Libanon	
LC	St. Lucia	
LK	Sri Lanka	Standard-APS[6]
LR	Liberia	EBA
LS	Lesotho	EBA
LY	Libyen	
MA	Marokko	
MD	Moldau	
ME	Montenegro	
MG	Madagaskar	EBA
MH	Marshallinseln	
MK	Nordmazedonien	
ML	Mali	EBA
MM	Myanmar/Birma	EBA
MN	Mongolei	Standard-APS[7]
MR	Mauretanien	EBA
MU	Mauritius	
MV	Malediven	
MW	Malawi	EBA
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	
MZ	Mosambik	EBA
NA	Namibia	
NE	Niger	EBA
NG	Nigeria	Standard-APS
NI	Nicaragua	

6 Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

7 Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

A	B	C
NP	Nepal	EBA
NR	Nauru	
NU	Niue	Standard-APS
OM	Oman	
PA	Panama	
PE	Peru	
PG	Papua-Neuguinea	
PH	Philippinen	Standard-APS[8]
PK	Pakistan	Standard-APS[9]
PW	Palau	
PY	Paraguay	
QA	Katar	
RW	Ruanda	EBA
SA	Saudi-Arabien	
SB	Salomonen	EBA
SC	Seychellen	
SD	Sudan	EBA
SL	Sierra Leone	EBA
SN	Senegal	EBA
SO	Somalia	EBA
SR	Suriname	
SS	Südsudan	EBA
ST	São Tomé und Príncipe	EBA[10]
SV	El Salvador	
SY	Syrien	Standard-APS
SZ	Eswatini	
TD	Tschad	EBA

8 Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

9 Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

10 Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1951 wird São Tomé und Príncipe mit Wirkung vom 1. Januar 2029 kein EBA-begünstigtes Land mehr sein, sondern zu einem Standard-APS-begünstigten Land werden.

www.parlament.gv.at

A	B	C
TG	Togo	EBA
TH	Thailand	
TJ	Tadschikistan	Standard-APS
TL	Timor-Leste	EBA
TM	Turkmenistan	
TN	Tunesien	
TO	Tonga	
TT	Trinidad und Tobago	
TV	Tuvalu	EBA
TZ	Tansania	EBA
UA	Ukraine	
UG	Uganda	EBA
UY	Uruguay	
UZ	Usbekistan	Standard-APS[11]
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VE	Venezuela	
VN	Vietnam	
VU	Vanuatu	-Standard-APS
WS	Samoa	
XK	Kosovo[12]	
RS	Serbien	
YE	Jemen	EBA
ZA	Südafrika	
ZM	Sambia	EBA
ZW	Simbabwe	

11 Gilt bis zum 31. Dezember 2028 als APS+-begünstigtes Land im Sinne der vorliegenden Verordnung. Siehe Artikel 51 Absatz 3.

12 Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Entschließung 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

www.parlament.gv.at

ANHANG II

Begünstigte Länder, bei denen Präferenzregelungen im Rahmen des APS für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in diesen Ländern vorübergehend zurückgenommen wurden

Spalte A: alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Union

Spalte B: Name

Spalte C: Präferenzregelung, die in Bezug auf das Land zurückgenommen wurde

A	B	C
BY	Belarus	Standard-APS[1]
KH	Kambodscha	EBA[2]

1 Vollständige Rücknahme.
2 Teilweise Rücknahme.

www.parlament.gv.at

ANHANG III

Liste der Waren, die unter die Standard-APS-Regelung und die APS+-Sonderregelung fallen

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

Die Aufnahme von Waren, deren KN-Code mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der Union.

Die Spalte „empfindlich/nicht empfindlich“ (im Englischen „sensitive/non-sensitive“) kennzeichnet die Waren, die unter die Standard-APS-Regelung fallen (Artikel 6). Diese Waren sind dort entweder als „NS“ (nicht empfindlich im Sinne des Artikels 7 Absatz 1) oder als „S“ (empfindlich im Sinne des Artikels 7 Absatz 2) aufgeführt.

Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für welche die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben wurden oder ausgesetzt sind.

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/nicht empfindlich
S-1a	01	0101 29 90	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, andere als zum Schlachten	S
		0101 30 00	Esel, lebend	S
		0101 90 00	Maultiere und Maulesel, lebend	S
		0104 20 10 *	Reinrassige Zuchtziegen, lebend	S
		0106 14 10	Hauskaninchen, lebend	S
		0106 39 10	Tauben, lebend	S
	02	0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	S
		0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	S
		0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0207 14 91	Lebern, gefroren, von Hühnern	S
		0207 27 91	Lebern, gefroren, von Truthühnern	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0207 45 95 0207 55 95 0207 60 91	Lebern, gefroren, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere als Fettlebern von Enten oder Gänsen	S
		0208 90 70	Froschschenkel	NS
		0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	S
		0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	S
		ex 0210 99 85	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	S
		ex 0210 99 85	Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Geflügellebern, andere als von Hausschweinen, Rindern, Schafen oder Ziegen	S
	04	0403 20 41	Joghurt mit Zusatz von Schokolade, Gewürzen, Kaffee oder Kaffeeauszug, Pflanzen, Pflanzenteilen, Getreide oder Backwaren und weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	
	04	0403 20 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	S
		0403 20 53		
		0403 20 59		
		0403 20 91		
		0403 20 93		
		0403 20 99		
		0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	S
		0403 90 73		
		0403 90 79		
		0403 90 91		
		0403 90 93		
		0403 90 99		

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0405 20 10	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT bis 75 GHT	S
		0405 20 30		
		0407 19 90 0407 29 90 0407 90 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel	S
		0410 10 (Option 2)	Insekten	
		0410 90 00	Andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	S
	05	0511 99 39	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh	S
S-1b		ex Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Unterposition 0301 19 00	S
		0301 19 00	Seezierfische, lebend	NS
S-2a		ex Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0603 12 00 und 0604 20 40	S
		0603 12 00	Nelken sowie Nelkenblüten und -knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	NS
		0604 20 40	Zweige von Nadelgehölzen, frisch	NS
S-2b		0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	S
		0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	S
		0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der *Allium spp.*, frisch oder gekühlt	S
		0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung *Brassica*, frisch oder gekühlt	S
		0705	Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium spp.*), frisch oder gekühlt	S
		0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	S
		0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	S
		0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt	S
		0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	S
		0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	S
		0709 51 00 0709 52 00 0709 53 00 0709 54 00 0709 55 00 0709 59 00	Pilze, frisch oder gekühlt, ausgenommen Waren der Unterposition 0709 56 00	S
		0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	S
		0709 60 99	Früchte der Gattungen *Capsicum* oder *Pimenta*, frisch oder gekühlt (ausgenommen zum Herstellen von Capsicin, von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen, zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden sowie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	S
		0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	S
		ex 0709 91 00	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juli bis 31. Oktober	S
		0709 92 10 *	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	S
		0709 93 10	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	S
		0709 93 90 0709 99 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	S
		0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art *Lactuca sativa* sowie Chicorée (*Cichorium spp.*)), frisch oder gekühlt	S
		0709 99 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	S
		0709 99 40	Kapern, frisch oder gekühlt	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0709 99 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0710 80 85	S
		ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterposition 0711 20 90	S
		ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterposition 0712 90 19	S
		0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	S
		0714 20 10 *	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	NS
		0714 20 90	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	S
		0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums	NS
	08	0802 11 90	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	S
		0802 12 90		
		0802 21 00	Haselnüsse (*Corylus spp.*), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	S
		0802 22 00		
		0802 31 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	S
		0802 32 00		

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0802 41 00 0802 42 00	Esskastanien (*Castanea spp.*), frisch oder getrocknet, auch ohne [illegible] oder enthäutet	S
		0802 51 00 0802 52 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NS
		0802 61 00 0802 62 00	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NS
		0802 90 85	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NS
		0802 91 00 0802 92 00	Pinienkerne, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NS
		0803 10 10	Mehlbananen, frisch	S
		0803 10 90 0803 90 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet	S
		0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	S
		0804 20 10 0804 20 90	Feigen, frisch oder getrocknet	S
		0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	S
		0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	S
		ex 0805 21 ex 0805 22 00 ex 0805 29 00	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), [illegible] Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder [illegible] bis 31. Oktober	S
		0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	NS
		0805 50 90	Limetten (*Citrus aurantifolia, Citrus latifolia*), frisch oder getrocknet	S
		0805 90 00	Andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	S
		ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera cv.*), vom 1. bis 31. Dezember	S
		0806 10 90	Andere Trauben, frisch	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex 0806 20	Weintrauben, getrocknet, ausgenommen Waren der Unterposition ex 0806 20 30, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von über 2 kg	S
		0807 11 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch	S
		0807 19 00		
		0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	S
		0808 30 10	Mostbirnen, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	S
		ex 0808 30 90	Andere Birnen, frisch, vom 1. Mai bis 30. Juni	S
		0808 40 00	Quitten, frisch	S
		ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember	S
		0809 21 00	Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*), frisch	S
		ex 0809 29	Kirschen, frisch, vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember, andere als Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	S
		ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	S
		ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	S
		0809 40 90	Schlehen, frisch	S
		ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. August bis 31. Dezember	S
		0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	S
		0810 30	Schwarze, Weiße oder Rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	S
		0810 40 30	Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*, frisch	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0810 40 50	Früchte der Arten *Vaccinium macrocarpon* und *Vaccinium corymbosum*, frisch	S
		0810 40 90	Andere Früchte der Gattung *Vaccinium*, frisch	S
		0810 50 00	Kiwis, frisch	S
		0810 60 00	Durian, frisch	S
		0810 70 00 0810 90 75	Kaki Andere Früchte, frisch	S
		ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0811 10 und 0811 20	S
		ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterposition 0812 90 30	S
		0812 90 30	Papaya-Früchte	NS
		0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet	S
		0813 20 00	Pflaumen	S
		0813 30 00	Äpfel, getrocknet	S
		0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	S
		0813 40 30	Birnen, getrocknet	S
		0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0813 40 95	Andere Früchte, getrocknet, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806	NS
		0813 50 12	Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806, von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, ohne Pflaumen	S
		0813 50 15	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, ohne Pflaumen	S
		0813 50 19	Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, mit Pflaumen	S
		0813 50 31	Mischungen ausschließlich von tropischen Nüssen der Positionen 0801 und 0802	S
		0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802, anderen als von tropischen Nüssen	S
		0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, ohne Pflaumen oder Feigen	S
		0813 50 99	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8	S
		0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	NS
S-2c		ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0901 12 00, 0901 21 00, 0901 22 00, 0901 90 90 und 0904 21 10, ferner Positionen 0905 und 0907 sowie Unterpositionen 0910 91 90, 0910 99 33, 0910 99 39, 0910 99 50 und 0910 99 99	NS
		0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	S
		0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	S
		0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	S
		0901 90 90	Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		0904 21 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	S
		0905	Vanille	S
		0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	S
		0910 91 90	Mischungen aus mindestens zwei Waren unterschiedlicher Positionen der Positionen 0904 bis 0910, gemahlen oder sonst zerkleinert	S
		0910 99 33	Thymian, ausgenommen Feldthymian (Thymus serpyllum L.); Lorbeerblätter	S
		0910 99 39		
		0910 99 50		
		0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert, andere als Mischungen aus mindestens zwei Waren unterschiedlicher Positionen der Positionen 0904 bis 0910	S
S-2d	10	1008 50 00	Reismelde (*Chenopodium quinoa*)	S
		Ex 1104 29 17	Getreidekörner, geschält, auch geschnitten oder geschrotet (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	S
		1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	S
		1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	S
		1106 30	Mehl, Grieß und Pulver der Waren des Kapitels 8	S
		1108 20 00	Inulin	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1209 21 00, 1209 23 80, 1209 29 50, 1209 29 80, 1209 30 00, 1209 91 80 und 1209 99 91; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, ausgenommen Waren der Unterposition 1211 90 30, der Position 1210 und der Unterpositionen 1212 91 und 1212 93 00	S
		1209 21 00	Samen von Luzernen, zur Aussaat	NS
		1209 23 80	Andere Samen von Schwingel, zur Aussaat	NS
		1209 29 50	Samen von Lupinen, zur Aussaat	NS
		1209 29 80	Samen anderer Futterpflanzen, zur Aussaat	NS
		1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	NS
		1209 91 80	Andere Samen von Gemüsen, zur Aussaat	NS
		1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	NS
		1211 90 30	Tonkabohnen, frisch gekühlt, gefroren oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	NS
		ex Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, ausgenommen Waren der Unterposition 1302 12 00	S
		1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
S-3		1501 90 00	Geflügelfett, anderes als solches der Positionen 0209 oder 1503	S
		1502 10 90 1502 90 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503 und anderes als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	S
		1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken	S
		1503 00 90	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, andere als Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	S
		1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	S
		1505 00 10	Wollfett, roh	S
		1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	S
		1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	S
		1511 10 90	Palmöl, roh, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, jedoch nicht chemisch modifiziert	S
		1511 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, anderes als rohes Öl	S
		1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	S
		1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	S
		1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		1515	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	S
		ex 1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 1516 20 10	S
		1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	NS
		1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	S
		1518 00	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen	S
		1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	S
		1522 00 10	Degras	S
		1522 00 91	Öldrass und Soapstock, andere als Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist	S
S-4a		1601 00 10	Würste und ähnliche Waren aus Lebern; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber	S
		1602 20 10	Gänse- oder Entenlebern, zubereitet oder haltbar gemacht	S
		1602 41 90	Schinken und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	S
		1602 42 90	Schultern und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		1602 49 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschließlich Mischungen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	S
		1602 90 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Wild oder Kaninchen	S
		1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen oder anderen Tieren, ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, nicht gegart, von Rindern und ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen	S
		1602 90 91		
		1602 90 95		
		1602 90 99		
		1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	S
		1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	S
		1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	S
S-4b		1702 50 00	Chemisch reine Fructose	S
		1702 90 10	Chemisch reine Maltose	S
		1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)	S
	18	Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1901 20 00 und 1901 90 91	S
		1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	NS
		1901 90 91	Kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	NS
		ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 20 19, 2008 20 39, und ausgenommen Waren der Position 2002 und der Unterpositionen 2005 80 00, 2008 40 19, 2008 40 31, 2008 40 51 bis 2008 40 90, 2008 70 19, 2008 70 51, 2008 70 61 bis 2008 70 98	S
		2008 20 19	Ananas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NS
		2008 20 39		
		ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2101 20 und 2102 20 19, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10, 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59	S
		2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	NS
		2102 20 19	Andere Hefen, nicht lebend	NS
	22	ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen Waren der Position 2207 und der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10 und 2208 40	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		2302 50 00	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten	S
		2307 00 19	Anderer Weintrub/anderes Weingeläger	S
		2308 00 19	Anderer Traubentrester	S
		2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NS
		2309 10 90	Anderes Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, anderes als Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50 bis 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend	S
		2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren der zur Fütterung verwendeten Art	NS
		2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert, von der zur Fütterung verwendeten Art	S
		2309 90 96	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, auch mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	S
S-4c		ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen Waren der Unterposition 2401 10 60	S
		2401 10 60	„sun-cured“ Orienttabak, nicht entrippt	NS
S-5		2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	NS
		2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825	NS
		2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	NS
	27	Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
S-6a		2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod	NS
		2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	NS
		ex 2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00	NS
		2805 19	Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen Natrium und Calcium)	NS
		2805 30	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	NS
		2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure	NS
		2807 00	Schwefelsäure; Oleum	NS
		2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	NS
		2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich	NS
		2810 00 90	Boroxide, andere als Dibortrioxid; Borsäuren	NS
		2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	NS
		2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle	NS
		2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid	NS
		2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	S
		2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums	S
		2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	NS
		2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	S
		2818 20 00	anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	NS
		2819	Chromoxide und -hydroxide	S
		2820	Manganoxide	S
		2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3	NS
		2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	NS
		2823 00 00	Titanoxide	S
		2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige	NS
		ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2825 10 00 und 2825 80 00	NS
		2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	S
		2825 80 00	Antimonoxide	S
		2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze	NS
		ex 2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2827 10 00 und 2827 32 00; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide	NS
		2827 10 00	Ammoniumchlorid	S
		2827 32 00	Aluminiumchlorid	S
		2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate	NS
		ex 2830	Sulfide, ausgenommen Waren der Unterposition 2830 10 00; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich	NS
		2830 10 00	Natriumsulfide	S
		2831	Dithionite und Sulfoxylate	NS
		2832	Sulfite; Thiosulfate	NS
		2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)	NS
		2834 10 00	Nitrite	S
		2834 21 00	Kaliumnitrate	NS
		2834 29	Andere Nitrate als Kaliumnitrate	NS
		2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich	S
		ex 2836	Carbonate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2836 20 00, 2836 40 00 und 2836 60 00; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend	NS
		2836 20 00	Dinatriumcarbonat	S
		2836 40 00	Kaliumcarbonate	S
		2836 60 00	Bariumcarbonat	S
		2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide	NS
		2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)	NS
		ex 2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide, ausgenommen Waren der Unterposition 2841 61 00	NS
		2841 61 00	Kaliumpermanganat	S
		2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide	NS
		2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	NS
		ex 2844 30 11	Cermets, an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform	NS
		ex 2844 30 51	Cermets, Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform	NS
		2845 20 00 2845 30 00 2845 40 00 2845 90 90	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844), anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, andere als schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)und andere als Deuterium und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert, Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	NS
		2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle	NS
		2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex 2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2849 20 00 und 2849 90 30	NS
		2849 20 00	Carbide des Siliciums, auch chemisch nicht einheitlich	S
		2849 90 30	Carbide des Wolframs, auch chemisch nicht einheitlich	S
		ex 2850 00	Hydride, Nitride, Azide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind	NS
		ex 2850 00 60	Silicide, auch chemisch nicht einheitlich	S
		2852	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame	NS
		2853	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor; andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreiter flüssiger Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	NS
		2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	S
		ex 2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert, ausgenommen Waren der Unterposition 2904 20 00	NS
		2904 20 00	nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	S
		ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 45 00, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00 und 2905 44	S
		2905 45 00	Glycerin	NS
		2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex 2907	Phenole, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2907 15 90 und ex 2907 22 00; Phenolalkohole	NS
		2907 15 90	Naphthole und ihre Salze, andere als 1-Naphthol	S
		ex 2907 22 00	Hydrochinon	S
		2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole	NS
		2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	S
		2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NS
		2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NS
		ex 2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd, ausgenommen Waren der Unterposition 2912 41 00	NS
		2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	S
		2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	NS
		ex 2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2914 11 00, ex 2914 29 und 2914 22 00	NS
		2914 11 00	Aceton	S
		2914 22 00	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	S
		ex 2914 29 00	Campher	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	S
		ex 2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen ex 2916 11 00, 2916 12 und 2916 14	NS
		ex 2916 11 00	Acrylsäure	S
		2916 12 00	Ester der Acrylsäure	S
		2916 14 00	Ester der Methacrylsäure	S
		ex 2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2917 11 00, ex 2917 12 00, 2917 14 00, 2917 32 00, 2917 35 00 und 2917 36 00	NS
		2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	S
		ex 2917 12 00	Adipinsäure und ihre Salze	S
		2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	S
		2917 32 00	Dioctylorthophthalate	S
		2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	S
		2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex 2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2918 14 00, 2918 15 00, 2918 21 00, 2918 22 00 und ex 2918 29 00	NS
		2918 14 00	Citronensäure	S
		2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure	S
		2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze	S
		2918 22 00	*o*-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	S
		ex 2918 29 00	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren; ihre Salze und Ester	S
		2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NS
		2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NS
		ex 2921	Verbindungen mit Aminofunktion	S
		2921 42 00	***Anilinderivate und ihre Salze***	***NS***
		ex 2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen	S
		2922 41 00	***Lysin und seine Ester und ihre Salze***	***NS***
		2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich	NS
		ex 2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion und Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2924 23 00	S
		2924 23 00	2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion	NS
		ex 2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2926 10 00	NS
		2926 10 00	Acrylnitril	S
		2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	***NS***
		2928 00 90	Andere organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	NS
		2929 10 00	Isocyanate	S
		2929 90	Andere Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen	NS
		2930 10 00	2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	S
		2930 20 00	Thiocarbamate und Dithiocarbamate	NS
		2930 30 00	Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	NS
		2930 40 90	Methionine andere als Methionine (INN)	S
		2930 60 00	2-(N,N-Diethylamino)ethandiol	S
		2930 70 00	Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol) (INN))	S
		2930 80 00	Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		2930 90 13	Cystein und Cystin	S
		2930 90 16	Derivate des Cysteins oder des Cystins	NS
		2930 90 80	Phorat (ISO)	S
		ex 2930 90 95	Andere organische Thioverbindungen, Dithiocarbonate (Xanthate)	NS
		ex 2930 90 95	Andere organische Thioverbindungen, andere als Dithiocarbonate (Xanthate)	S
		2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterpositionen 2932 12 00, 2932 13 00 und ex 2932 20 90	NS
		2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	S
		2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	S
		ex 2932 20 90	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	S
		ex 2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterposition 2933 61 00	NS
		2933 61 00	Melamin	S
		2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	NS
		2935 00	Sulfonamide	S
		2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	NS
		ex 2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), ausgenommen Rhamnose, Raffinose und Mannose; Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 2937, 2938 oder 2939	S
		ex 2940 00 00	Rhamnose, Raffinose und Mannose	NS
		2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	NS
		2942 00 00	Andere organische Verbindungen	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
# S-6b		3102 21	Ammoniumsulfat	NS
		3102 40	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	NS
		3102 50	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	NS
		3102 60	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	NS
		3103 11 00 3103 19 00	Superphosphate	S
		3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	S
		ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen Waren der Positionen 3204 und 3206, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3201 90 20, ex 3201 90 90 (Eukalyptustannate), ex 3201 90 90 (Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen) und ex 3201 90 90 (andere Tannate pflanzlichen Ursprungs)	NS
		ex 3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 32 auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	S
		3204 11 00	***Synthetische organische Dispersionsfarbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Dispersionsfarbstoffen***	***NS***
		3204 13 00	***Basische synthetische organische Farbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von basischen synthetischen organischen Farbstoffen***	***NS***

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		3204 14 00	***Synthetische organische Direktfarbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Direktfarbstoffen***	***NS***
		3204 15	***Synthetische organische Küpenfarbstoffe, einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Küpenfarbstoffen***	***NS***
		3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 32, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
	33	Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	NS
	34	Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	NS
		3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	S
		3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	NS
		3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	NS
		3504 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	NS
		3505 10 50	Veretherte Stärken und veresterte Stärken	NS
		3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	NS
		3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	S
	36	Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	NS
	37	Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen Waren der Positionen 3802 und 3817 00, der Unterpositionen 3823 12 00 und 3823 70 00, der Position 3825, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3809 10 und 3824 60	NS
		3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	S
		3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Positionen 2707 oder 2902	S
		3823 12 00	Ölsäure	S
		3823 70 00	technische Fettalkohole	S
		3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu Kapitel 38 genannte Abfälle	S
S-7a		ex Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 3901, 3902, 3903 und 3904, der Unterpositionen 3906 10 00, 3907 10 00, 3907 61, 3907 69 und 3907 99, der Positionen 3908 und 3920 und der Unterpositionen ex 3921 90 10 und 3923 21 00	NS
		3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen	S
		3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen	S
		3903	Polymere des Styrols, in Primärformen	S
		3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen	S
		3906 10 00	Poly(methylmethacrylat)	S
		3907 10 00	Polyacetale	S
		3907 61 00	***Poly(ethylenterephthalat) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr***	***S***

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		3907 69 00	AnderePoly(ethylenterephthalate) als mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	S
		3907 99	Andere Polyester, andere als ungesättigt	S
		3908	Polyamide in Primärformen	S
		3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	S
		ex 3921 90 10	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Polyester, andere als aus Zellkunststoff, andere als gewellte Folien und Platten	S
		3923 21 00	Säcke, Beutel (einschließlich Tüten), aus Polymeren des Ethylens	S
S-7b		ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 4010	NS
		4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk	S
S-8a		ex 4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4104 41 19 und 4104 49 19	S
		ex 4106 31 00	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schweinen, enthaart, in nassem Zustand (einschließlich wet-blue), gespalten, aber nicht zugerichtet	NS
		4106 32 00	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schweinen, enthaart, in trockenem Zustand, oder in getrocknetem Zustand (crust), auch gespalten, aber nicht zugerichtet	NS
		4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	S
		ex 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114, ausgenommen Waren der Unterposition 4113 10 00	NS
		4113 10 00	Von Ziegen oder Zickeln	S
		4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	S
		4115 10 00	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	S
S-8b		ex Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen; ausgenommen Waren der Positionen 4202 und 4203	NS
		4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	S
		4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	S
	43	Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	NS

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
S-9a	44	ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren, ausgenommen Waren der Positionen 4410, 4411, 4412, der Unterpositionen 4418 10, 4418 20 10, 4418 74 00, 4420 10 11, 4420 90 10 und 4420 90 91; Holzkohle	NS
		4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	S
		4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	S
		4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	S
		4418 11 00	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen, aus tropischem Holz	S
		4418 19	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen, aus anderem Holz	S
		4418 21 10	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 44	S
		4418 74 00	Andere zusammengesetzte Fußbodenplatten, für Mosaikfußböden, aus Holz	S
		4420 10 11	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 44;	S
		4420 90 10	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie);	
		4420 90 91	Andere Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, und Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94, aus tropischem Holz im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 44	
S-9b	45	ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, ausgenommen Waren der Position 4503	NS
		4503	Waren aus Naturkork	S
	46	Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	S
S-11a	50	Kapitel 50	Seide	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
	51	ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare, ausgenommen Waren der Position 5105; Garne und Gewebe aus Rosshaar	S
	52	Kapitel 52	Baumwolle	S
	53	Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	S
	54	Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	S
	55	Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	S
	56	Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren	S
	57	Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	S
	58	Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	S
	59	Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	S
	60	Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	S
S-11b	61	Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	S
	62	Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	S
	63	Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	S
S-12a	64	Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	S
S-12b	65	Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	NS
	66	Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	S
	67	Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	NS
S-13	68	Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	NS
	69	Kapitel 69	Keramische Waren	S
	70	Kapitel 70	Glas und Glaswaren	S

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
S-14	71	ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Münzen; ausgenommen Waren der Position 7117	NS
		7117	Fantasieschmuck	S
S-15a	72	7202	Ferrolegierungen	S
	73	Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl	NS
S-15b	74	Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus	S
	75	7505 12 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Nickellegierungen	NS
		7505 22 00	Draht, aus Nickellegierungen	NS
		7506 20 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickellegierungen	NS
		7507 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel	NS
	76	ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7601	S
	78	ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7801	S
		7801 99	nichtraffiniertes Blei in Rohform und anderes als Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	NS
	79	ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903	S
	81	ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8102 10 00, 8102 94 00, 8109 21 00, 8109 29 00, 8110 10 00, 8112 21 90, 8112 51 00, 8112 59 00, 8112 92 und 8113 00 20, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 94 00, 8104 11 00, 8104 19 00, 8112 69 10, 8108 20 00 und 8108 30 00	S
		8101 94 00	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterter Stangen (Stäbe)	NS
		8104 11 00	Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	NS

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		8104 19 00	Magnesium in Rohform (ausgenommen Waren der Unterposition 8104 11 00)	NS
		8112 69 10	Cadmium in Rohform; Pulver	NS
		8108 20 00	Titan in Rohform; Pulver	NS
		8108 30 00	Abfälle und Schrott aus Titan	NS
	82	Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	S
	83	Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
S-16	84	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte sowie Teile davon, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8401 10 00 und 8407 21 10	NS
		8401 10 00	Kernreaktoren (Euratom)	S
		8407 21 10	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge, Außenbordmotoren, mit einem Hubraum von 325 cm^3 oder weniger	S
	85	ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8516 50 00, 8519 20, 8519 30 00, der Positionen 8521, 8525 und 8527, der Unterpositionen 8528 49 00, 8528 59 und 8528 69 bis 8528 72, der Position 8529 und der Unterpositionen 8540 11 00 und 8540 12 00	NS
		8516 50 00	Mikrowellengeräte	S
		8519 20	Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden; Plattenteller (Plattendecks)	S
		8519 30 00		
		ex 8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner, ausgenommen Waren der Unterposition 8521 90 00	S
		8521 90 00	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe (ausgenommen Magnetbandgeräte); Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner (ausgenommen Magnetbandgeräte)	NS
		8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	S
		8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
			Andere Monitore und andere Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät, ausgenommen Monitore mit Kathodenstrahlröhre und Monitore sowie Projektoren zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 ; andere Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videoanzeige oder Bildschirms hergerichtet, mehrfarbiges Bild, ausgenommen einfarbiges Bild	S
		8528 59		
		8528 69 bis 8528 72		
		8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8524 bis 8528 bestimmt	S
		8540 11	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore, für mehrfarbiges Bild oder einfarbiges Bild	S
		8540 12 00		
S-17a	86	Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	NS

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
S-17b	87	ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen Positionen 8702, 8703, 8704, 8705, 8706 00, 8707, 8708, 8709, 8711, 8712 00 und 8714	NS
		8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	S
		8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	S
		8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren	S
		8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	S
		8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	S
		8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	S
		8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	S
		8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	S
		8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	S
		8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	S
		8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	S
	88	Kapitel 88	Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge und Teile davon	NS

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
	89	Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	NS
S-18	90	Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör	S
	91	Kapitel 91	Uhrmacherwaren	S
	92	Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	NS
S-20	94	ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen Waren der Position 9405	NS
		9405	Leuchten und Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	S
	95	ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen Waren der Unterpositionen 9503 00 35 bis 9503 00 99	NS
		9503 00 35 bis 9503 00 39	Andere Bausätze und Baukastenspielzeug; Spielzeug	S
		9503 00 41 bis 9503 00 49	Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend	S
		9503 00 41 bis 9503 00 49	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	S
		9503 00 61 bis 9503 00 69	Puzzles	S
		9503 00 70	Anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	S
		9503 00 75 bis 9503 00 79	Anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor	S
		9503 00 81	Spielzeugwaffen	S
		9503 00 85	im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	S

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
		9503 00 87	tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	S
		9503 00 95 bis 9503 00 99	Anderes Spielzeug	S
	96	Kapitel 96	Verschiedene Waren	NS

ANHANG IV

Modalitäten für die Anwendung ***der*** Artikel 8 ***und 33***

1. Artikel 8 oder Artikel 33 kommen zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 des betreffenden Artikels genannte Prozentsatz 47 % überschreitet.

2. Artikel 8 kommt für die APS-Abschnitte S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs III zur Anwendung, wenn der in Artikel 8 Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 17,5 % überschreitet.

3. Artikel 8 oder Artikel 33 kommen für die APS-Abschnitte S-11a und S-11b des Anhangs III zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 des betreffenden Artikels genannte Prozentsatz 37 % überschreitet.

www.parlament.gv.at

ANHANG V

Modalitäten für die Anwendung von Kapitel III

1. Für die Zwecke des Kapitels III gilt ein Land als gefährdet, wenn die sieben größten Abschnitte seiner unter das APS fallenden Einfuhren von Waren des Anhangs III in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre dem Wert nach mehr als 75 % seiner gesamten Einfuhren von Waren dieses Anhangs ausmachen.

2. Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a werden bei der Anwendung von Nummer 1 dieses Anhangs die am 1. September des dem Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 vorausgehenden Jahres verfügbaren Daten verwendet.

3. Für die Zwecke des Artikels 11 werden bei der Anwendung von Nummer 1 dieses Anhangs die Daten verwendet, die am 1. September des Jahres verfügbar waren, das dem Jahr vorausgeht, in dem der in Artikel 11 Absatz 2 genannte delegierte Rechtsakt erlassen wird.

www.parlament.gv.at

ANHANG VI

Einschlägige Übereinkommen

A. Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen

1. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (CPPCG, 1948)
2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD, 1965)
3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966)
4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, 1966)
5. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)
6. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, 1984)
7. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)
8. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC, 2000)
9. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK, 2006)

B. Übereinkommen der IAO zu den Arbeitnehmerrechten

10. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 29 (1930)
11. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, Nr. 87 (1948)
12. Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, Nr. 81 (1947)
13. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, Nr. 98 (1949)
14. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, Nr. 100 (1951)
15. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Nr. 105 (1957)
16. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Nr. 111 (1958)
17. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, Nr. 138 (1973)
18. Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, Nr. 144 (1976)
19. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Nr. 182 (1999)

C. Abkommen und Übereinkommen zu Klima- und Umweltschutz

20. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES, 1973)
21. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987)
22. Baseler Konvention über die Kontrolle des Transfers gefährlicher Abfälle über Grenzen und deren Behandlung (1989)
23. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992)
24. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC, 1992)
25. Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (2000)
26. Stockholmer Übereinkommen über langlebige organische Schadstoffe (POP-Konvention, 2001)
27. Übereinkommen von Paris (2015)

D. Übereinkommen zur verantwortungsvollen Staatsführung

28. Einheitsübereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe (UNSCND, 1961)

29. Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (UNCPS, 1971)

30. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)

31. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCC, 2004)

32. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC, 2000)

ANHANG VII

Liste der Waren, die nur unter die APS+-Sonderregelung fallen

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

Die Aufnahme von Waren, deren KN-Code mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der Union.

Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für welche die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben wurden oder ausgesetzt sind.

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung
S-1a	02	ex 0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0208 40 20
	04	0409 00 00	Natürlicher Honig
S-1b	03	Kapitel 3[1]	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
S-2b	07	0710 80 85	Spargel
		0709 56 00	Trüffeln *(Tuber spp.)*
	08	0811 10	Erdbeeren
		0811 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Schwarze, Weiße oder Rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
S-4a	16	1602 50 31 1602 50 95	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen

[1] Für Waren der Unterposition 0306 13 gilt ein Zollsatz von 3,6 %.

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung
S-4b	17	1704[2]	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)
	20	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
		2005 80 00	Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*)
		2008 40 19	Birnen, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
		2008 40 31	Birnen, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger, mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
		2008 40 51 bis 2008 40 90	Birnen, ohne Zusatz von Alkohol
		2008 70 19	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
		2008 70 51	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger, mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
		2008 70 61 bis 2008 70 98	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, ohne Zusatz von Alkohol
	22	2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
S-6b	31	3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
S-15b	78	7801 10	raffiniertes Blei

[2] Für Waren der Unterposition 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

www.parlament.gv.at

APS-Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung
		7801 91	nichtraffiniertes Blei in Rohform, Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend

ANHANG VIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) Nr. 978/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Buchstabe a	-
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 1
-	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 2 Buchstabe c	-
-	Artikel 2 Nummer 3
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Buchstaben h und i	-
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Nummer 8
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 2 Nummer 9
-	Artikel 2 Nummern 10 und 11
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 2 Nummer 12
-	Artikel 2 Nummer 13
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absätze 1 und 2	Artikel 4 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 3	-
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absätze 1 und 2
Artikel 9 Absatz 2	-
-	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12

Verordnung (EU) Nr. 978/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 13 Absätze 1 und 2	Artikel 13 Absätze 1 und 2
-	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15 Absätze 1 bis 10	Artikel 15 Absätze 1 bis 10
-	Artikel 15 Absatz 11
Artikel 15 Absätze 11 und 12	Artikel 15 Absätze 11 und 12
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 18
Artikel 18 Absätze 2 und 3	-
-	Artikel 19
-	Artikel 20
-	Artikel 21
-	Artikel 22
Artikel 19 Absätze 1 bis 12	Artikel 23 Absätze 1 bis 12
-	Artikel 23 Absatz 13
Artikel 19 Absatz 13	Artikel 23 Absatz 14
-	Artikel 23 Absatz 15
Artikel 19 Absatz 14	Artikel 23 Absatz 16
-	Artikel 23 Absätze 17 und 18
Artikel 20	Artikel 24
Artikel 21	Artikel 25
Artikel 22	Artikel 26
Artikel 23	Artikel 27
Artikel 24	Artikel 28 Absätze 1 bis 4
-	Artikel 28 Absatz 5
Artikel 25	Artikel 29
Artikel 26	Artikel 30
Artikel 27	Artikel 31
Artikel 28	Artikel 32
Artikel 29	Artikel 33
-	Artikel 34

Verordnung (EU) Nr. 978/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 30	Artikel 35
Artikel 31	Artikel 36
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 37 Absätze 1 und 2
Artikel 32 Absatz 2	-
-	Artikel 37 Absätze 3 bis 5
-	Artikel 38
Artikel 33 Absätze 1 und 2	Artikel 39 Absätze 1 und 2
-	Artikel 39 Absätze 3 bis 5
-	Artikel 40
Artikel 34	Artikel 41
Artikel 35	Artikel 42
-	Artikel 43
-	Artikel 44
Artikel 36 Absätze 1 bis 3	Artikel 45 Absätze 1 bis 3
-	Artikel 45 Absatz 4
Artikel 36 Absätze 4 und 5	Artikel 45 Absätze 5 und 6
Artikel 37	Artikel 46
Artikel 38	Artikel 47
Artikel 39	Artikel 48
Artikel 40	Artikel 49
Artikel 41	Artikel 50
Artikel 42 Absätze 1 und 2	Artikel 51 Absätze 1 und 2
-	Artikel 51 Absatz 3
Artikel 43	Artikel 52
Anhang I, positiver Teil der Anhänge II, III und IV	Anhang I
Negativer Teil der Anhänge II, III und IV	Anhang II
Anhang V	Anhang III
Anhang VI	Anhang IV
Anhang VII	Anhang V
Anhang VIII Teile A und B	Anhang VI
Anhang IX	Anhänge III und VII

Verordnung (EU) Nr. 978/2012	Vorliegende Verordnung
Anhang X	Anhang VIII

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0115

Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit (COM(2023)0769 – C9-0443/2023 – 2023/0447(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0769),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0443/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. März 2024[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A10-0104/2025),

[1] ABl. C, C/2024/3388, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3388/oj.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[2];

2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht werden;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[2] Dieser Standpunkt ersetzt die am 19. Juni 2025 angenommenen Abänderungen (ABl. C, C/2025/6280, 19.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6280/oj).

P10_TC1-COD(2023)0447

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. April 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2024/3388, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3388/oj.

[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Lebende Tiere, einschließlich ***Hunden*** und ***Katzen***, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union***, und ihr Wohlergehen sollte geschützt werden***. In der Union gibt es einen Markt für diese Hunde und Katzen und einen umfangreichen grenzüberschreitenden Handel mit ihnen. ***Die*** Mitgliedstaaten ***setzen sich für den Schutz von Heimtieren ein, und die meisten von ihnen*** haben sich dem ***am 13. November 1987 unterzeichneten*** Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ***angeschlossen, das Bestimmungen über die Zucht und Haltung von Heimtieren sowie den Handel mit ihnen umfasst***. Es gibt zahlreiche Belege für ein suboptimales Funktionieren des ***Markts*** für Hunde und Katzen in der Union sowie für den illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und für ihre Einfuhr in die Union ***unter Bedingungen, die ihrem Wohlergehen abträglich sind***. Daher ist es ***unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tiere fühlende Wesen sind, die Emotionen und Schmerzen empfinden und miteinander sozial interagieren können,*** notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von ▌ Hunden und Katzen festzulegen.

(2) ***Die Zahl der als Heimtiere gehaltenen Hunde und Katzen in der Union ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen, was zeigt, dass diese Tiere den Unionsbürgern am Herzen liegen. Das Wohlergehen der Tiere ist ein in Artikel 13 AEUV verankerter Wert der Union, wonach die Union und ihre Mitgliedstaaten dem Wohlergehen von Tieren als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.***

(3) ***In der Union werden Hunde und Katzen gehandelt und gehalten. Sie haben ihre eigenen besonderen biologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnisse.*** Das Fehlen von Unionsvorschriften zum Tierwohl bei der Zucht, der Haltung und dem Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie gegebenenfalls voneinander abweichende nationale Vorschriften haben ***in einigen Fällen*** dazu geführt, dass diese Tiere unter Umständen, die ***schwerwiegende nachteilige Folgen für ihr*** Wohlergehen ***haben könnten***, geboren, gezüchtet, verkauft oder unentgeltlich adoptiert werden. In den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für gewerbliche Züchter von Hunden und Katzen. Die Vorschriften in Bezug auf die Tierwohlbedingungen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Diese Vorschriften stellen eines der wichtigsten Elemente der Wettbewerbsfähigkeit solcher Unternehmer dar. Infolgedessen wird der Wettbewerb verzerrt. Tierzüchter und -halter mit hohen Standards können beim grenzüberschreitenden Handel keine angemessene Rendite für ihre Investitionen in das Tierwohl erzielen, da sie Unternehmern gegenüberstehen, die nicht dem Standard entsprechende Tierwohlbedingungen dazu nutzen, um Wettbewerbsdruck auszuüben sowie Preise und Standards zu drücken.

(4) Zudem sind die Verbraucher unzureichend geschützt, wenn sie einen Hund oder eine Katze erwerben. Denn häufig werden sie mit den negativen Folgen der schlechten Tierwohlbedingungen in den Betrieben konfrontiert, in denen die Hunde und Katzen gezüchtet und gehalten wurden. Zu diesen negativen Folgen gehören gesundheitliche Probleme, Verhaltensstörungen oder genetische Defekte bei den erworbenen Hunden oder Katzen.

(5) Daher sollten Mindesttierwohlanforderungen für Betriebe festgelegt werden, die Hunde und Katzen züchten, halten und in Verkehr bringen. Solche Mindestanforderungen sollten eine sinnvolle Entwicklung des Sektors mit ***fairen*** Wettbewerbsbedingungen und angemessenen Verbraucherschutz gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Tierwohlniveau sicherstellen.

(6) Das Netz für Heimtiere (Pet Animal Network – PAN) im Rahmen des Netzes für Amtshilfe und Zusammenarbeit (Administrative Assistance and Cooperation – AAC) erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt sie dabei, illegale Betriebe zu ermitteln, damit verbundene Netze zu zerschlagen und die wirksame Durchsetzung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Gemäß Titel IV der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] sind Verstöße gegen die vorliegende Verordnung über das PAN zu melden. Dies trägt zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs bei, was von entscheidender Bedeutung ist, um dem grenzübergreifenden Charakter bestimmter illegaler Tätigkeiten zu begegnen und das Tierwohl und die Verbraucherinteressen in der gesamten Union zu schützen.

---

[3] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj).

(7) In den vergangenen zehn Jahren ist die Nachfrage nach Hunden und Katzen, die als Heimtiere ▌ gehalten werden, erheblich gestiegen. Infolgedessen haben die Zucht von Hunden und Katzen in der Union und der Handel mit ihnen auf dem Unionsmarkt, einschließlich Verkäufen und Adoptionen und Einfuhren aus Drittländern, beträchtlich zugenommen. Das Fehlen von Tierwohlanforderungen der Union in Bezug auf diese Tiere und die Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen haben zu einem umfangreichen illegalen Handel ***und irreführenden oder betrügerischen Handelspraktiken geführt, wobei*** Hunde und Katzen ▌ unter Bedingungen ***gehalten werden***, die ihrem Wohlergehen in hohem Maße abträglich sind.

(8) Die Rückverfolgbarkeit ist ein wichtiger Faktor für die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Marktes für Hunde und Katzen in der Union mit einem hohen Tierwohlniveau, da der illegale Handel den Wettbewerb verzerrt und aufgrund mangelnder Kontrollen und des Strebens nach Gewinnmaximierung dazu führt, dass zunehmend Bedingungen entstehen, die dem Tierwohl abträglich sind. Darüber hinaus sind Rückverfolgbarkeitsanforderungen erforderlich, damit die Herkunft der Hunde und Katzen festgestellt und bestimmt werden kann, wer verantwortlich ist, insbesondere in Fällen, in denen bei einem bestimmten Tier Probleme in Bezug auf das Tierwohl festgestellt werden.

(9) ***Infolge der Nachfrageerhöhung der Verbraucher nach*** Hunden und Katzen ***und erleichtert durch die Möglichkeit des Erwerbs im Internet*** haben sich ***inakzeptable bzw. illegale Handelspraktiken*** entwickelt***, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass die Tiere nicht bis zum ursprünglichen Betrieb zurückverfolgt werden können***. ***Diese inakzeptablen bzw.*** illegalen Handelspraktiken wiederum sind mit Leiden der Hunde und Katzen aufgrund unkontrollierter Zuchtpraktiken verbunden. Es ist nicht möglich, sicherzustellen, dass die Unternehmer dieselben Tierwohlstandards einhalten, und ***faire*** Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt in Bezug auf ***das Inverkehrbringen*** von Hunden und Katzen zu gewährleisten, wenn keine zuverlässigen Instrumente zur Rückverfolgung ***dieser*** Tiere zu ihrem Ursprung zur Verfügung stehen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ein System zu gewährleisten, in dem Hunde und Katzen ▌ gekennzeichnet und registriert werden ***und die registrierten Informationen ergänzt werden, wenn es zu einer Übertragung des Eigentums oder der Verantwortung für ein bestimmtes Tier kommt***.

(10) Es gibt Hinweise darauf, dass illegale Händler ihren Handel oft unter dem Deckmantel betreiben, selbst Heimtiereigentümer zu sein. So ging beispielsweise aus der koordinierten Maßnahme der EU gegen den illegalen Handel mit Katzen und Hunden, die 2022 und 2023 durchgeführt wurde, hervor, dass Verbringungen von Hunden und Katzen zu kommerziellen Zwecken häufig als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken getarnt werden. Untersuchungen von Online-Bewerbungen für den Verkauf von Hunden und Katzen in der Union zeigten ebenfalls, dass sich illegale Händler häufig als Heimtiereigentümer ausgeben. Das Warn- und Kooperationsnetz der Union erhält eine beträchtliche Zahl von Meldungen in Bezug auf den illegalen Handel mit Hunden und Katzen, die von Händlern, die als Heimtiereigentümer auftreten, als Heimtiere beworben oder von Händlern, die als Heimtiereigentümer auftreten, innerhalb der Union verbracht werden. Diesem Muster betrügerischer Aktivitäten, bei dem Profit aus schlechten Tierwohlbedingungen geschlagen wird und das für die Verbraucher irreführend ist und Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt, muss entgegengewirkt werden. In einigen Mitgliedstaaten sind bereits alle Eigentümer, einschließlich Heimtiereigentümer, verpflichtet, alle Hunde und Katzen, deren Eigentümer sie sind, zu kennzeichnen und zu registrieren, und zwar unabhängig davon, ob sie beabsichtigen, Hunde oder Katzen in Verkehr zu bringen. Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen für die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen lassen unweigerlich Raum für die illegalen Handelspraktiken, gegen die mit der vorliegenden Verordnung vorgegangen werden soll. Daher ist es notwendig, die Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten auf alle Eigentümer von Hunden und Katzen in der Union auszuweiten. Derlei Maßnahmen würden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure gewährleisten, die am Inverkehrbringen von Hunden und Katzen beteiligt sind. Mit einem harmonisierten Rückverfolgbarkeitssystem ließe sich auch verhindern, dass Tierwohlstandards umgangen werden, und es könnte gegen irreführende und betrügerische Praktiken auf dem Markt vorgegangen werden, was die Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen stärken würde.

(11) Die illegale ***Einfuhr von*** Hunden und Katzen von außerhalb der Union hat zugenommen. Die derzeitigen Unionsvorschriften über die Verbringung von Hunden und Katzen innerhalb und ihren Eingang in die Union, wie die ***Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates***[4], enthalten keine ausreichenden Instrumente, um diesen illegalen Handel ***und die damit einhergehenden Probleme in Bezug auf das Tierwohl*** zu unterbinden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Vorschriften erforderlich sind, um gegen ***betrügerische Praktiken und*** den illegalen Handel mit Hunden und Katzen vorzugehen. ▌

(12) Außerdem tragen die in der vorliegenden ***Verordnung*** vorgesehenen Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei, indem sie ganz im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ das Wohlergehen und die Gesundheit von Tieren verbessern und bessere Kontrollen in Bezug auf eine mögliche Übertragung von Tierseuchen, von denen einige zoonotischer Natur sind, ermöglichen.

---

4 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

(13) Das Konzept der „fünf Bereiche“ (Ernährung, physische Umgebung, Gesundheit, verhaltensbezogene Interaktionen und psychische Verfassung) wurde auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt, um die verschiedenen Dimensionen des Tierwohls zu beschreiben. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Ausbleiben negativer Erfahrungen für das Tier und umfasst auch positive Erfahrungen. Die vorliegende Verordnung sollte daher auf dem Konzept der „fünf Bereiche“ beruhen.

(14) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Regelungen zu Tierseuchen, wobei das Ziel darin besteht, die Ausbreitung solcher Seuchen in der Union zu verhindern. ***Die Verordnung (EU) 2016/429 betrifft daher nicht unmittelbar das Tierwohl. Die Ausbreitung von Seuchen hat jedoch eindeutig Auswirkungen auf*** die Tiergesundheit, die einer der fünf Bereiche ist. ***Obwohl*** sich die vorliegende Verordnung ▌ nicht mit den in der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Seuchen befasst, ***betrifft sie das Tierwohl***. Sie befasst sich mit dem Gesundheitszustand von Hunden und Katzen, der durch nicht übertragbare Krankheiten, z. B. infolge von Verletzungen***, etwa durch Angriffe verursachte Traumata und Bisswunden bei Tieren oder Menschen,*** oder nicht gelistete Krankheiten, z. B. ausgelöst durch Parasiten ***wie Giardia und Leishmania, bakterielle Infektionen mit Leptospira, sowie Hautinfektionen wie Dermatophytie und Krätze (Sarcoptesräude),*** beeinflusst wird. ***Darüber hinaus können Hunde und Katzen Agenzien wie resistente Bakterien in sich tragen, die beim Menschen Infektionen verursachen könnten. Da die Rückverfolgbarkeitsanforderung zwei Zwecken dient, nämlich der Bekämpfung betrügerischer Praktiken und des illegalen Handels sowie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, ist es angezeigt, die Rückverfolgbarkeitsanforderung auf alle Eigentümer von Hunden und Katzen auszuweiten, darunter auch Unternehmer, Personen, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, und Heimtiereigentümer.***

(15) In der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Kennzeichnung von Hunden und Katzen mit einem Transponder vorgeschrieben, jedoch nur, wenn sie zwischen Mitgliedstaaten oder in die Union verbracht werden. Die in der genannten Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung ist nicht vollständig harmonisiert, da sie keine genauen Normen für Transponder enthält. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben, Datenbanken für Hunde und Katzen zu führen. ***Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sollen daher die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzen, ohne sie erneut aufzunehmen oder sich mit ihnen zu überschneiden.***

(16) Die vorliegende Verordnung konzentriert sich auf zwei Elemente. Sie regelt die Tierwohlanforderungen bei der Zucht oder Haltung von Hunden und Katzen, die in Verkehr gebracht werden sollen. Diese Tierwohlanforderungen sollten sich an Unternehmer richten, die Zuchtbetriebe, Verkaufsbetriebe und Tierheime betreiben, sowie an Unternehmer, die Hunde oder Katzen in Pflegestellen unterbringen und dort für sie verantwortlich sind. Personen, die nicht als Unternehmer gelten, sollten nicht unter diese Anforderungen fallen. Darüber hinaus enthält die vorliegende Verordnung Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen. Alle Personen, die Eigentümer eines Hundes oder einer Katze sind, einschließlich Unternehmern, Heimtiereigentümern und anderer natürlicher oder juristischer Personen, sollten verpflichtet werden, ihre Hunde und Katzen zu kennzeichnen und sie in zu diesem Zweck eingerichteten interoperablen nationalen Datenbanken zu registrieren. Unternehmer oder andere natürliche oder juristische Personen, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, sollten verpflichtet werden, diese Informationen über den Hund oder die Katze bereitzustellen, wenn sie ihn bzw. sie in Verkehr bringen.

(17) ***Die Entwicklung und Nutzung digitaler Instrumente im Bereich der Tiergesundheit und des Tierwohls bietet zahlreiche Vorteile, z. B. eine verbesserte operative Effizienz, eine leichter zugängliche und zuverlässigere Datenerhebung, eine verbesserte Rückverfolgbarkeit und eine bessere Regulierungsaufsicht. Die vorliegende Verordnung umfasst mehrere digitale Lösungen, mit denen die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen in der gesamten Union verbessert werden soll. Das Ziel dieser Maßnahmen besteht darin, die Aggregation und Übermittlung einschlägiger Daten an die zuständigen Behörden zu erleichtern und so die einheitliche Durchsetzung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten. Mit den Maßnahmen werden die Behörden außerdem dabei unterstützt, neue Erkenntnisse zu gewinnen, sich wirksamer zu koordinieren und gegen Betrug vorzugehen. Darüber hinaus werden interessierte Käufer dabei unterstützt, beim Erwerb eines Hundes oder einer Katze fundierte Entscheidungen zu treffen.***

(18) Das ***Inverkehrbringen*** von Hunden und Katzen, ob zur Gewinnerzielung oder unentgeltlich, hat Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Um Betrug vorzubeugen, sollte daher die Rückverfolgbarkeit ***von*** auf dem Unionsmarkt gehandelten ***Hunden und Katzen*** sichergestellt werden, und die Haltung von ***Hunden und Katzen*** in Zuchtbetrieben, ***Verkaufsbetrieben,*** Tierheimen ***und Pflegestellen*** sollte detaillierten Vorschriften unterliegen.

(19) Um das reibungslose Funktionieren des Marktes für Hunde und Katzen zu gewährleisten und zur sinnvollen Entwicklung des Heimtiersektors insgesamt beizutragen, sollten mit der vorliegenden Verordnung Vorschriften für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen in der Union festgelegt werden. Diese Tätigkeiten stehen im Zusammenhang mit dem regelmäßigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt. Die Gewinnerzielungsabsicht und die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Unternehmers sind nicht entscheidend. Entscheidend ist der berufliche oder geschäftliche Kontext, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden. Anders ist die Lage im Fall des Militärs und der Polizei- und Zollbehörden, die Hunde für die eigene dienstliche Verwendung züchten oder halten, da mit der Durchführung dieser Tätigkeiten nicht bezweckt wird, sie in Verkehr zu bringen. Heimtiereigentümer, die gelegentlich in unregelmäßigen Abständen einen Hund oder eine Katze verschenken, ohne dafür im Internet zu werben, sollten nicht als Inverkehrbringer dieser Tiere gelten. Dies sollte beispielsweise bedeuten, dass das Verschenken von bis zu einem Wurf alle 24 Monate zwischen Familienangehörigen oder Nachbarn für die Zwecke der vorliegenden Verordnung nicht als Inverkehrbringen gilt.

(20) Die Haltung von Hunden und Katzen im Auftrag der Eigentümer, z. B. in Form von Heimtierpensionen, ist eine ***kurzfristige*** und lokale Tätigkeit und hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den ***Markt***. ***Da solche Tätigkeiten nicht mit dem Inverkehrbringen verbunden sind, besteht keine Notwendigkeit, sie in der vorliegenden Verordnung zu regeln. Ebenso werden Hunde oder Katzen in Tier-Verwahrstellen nicht zu dem Zweck gehalten, sie in Verkehr zu bringen. Im Gegensatz zu Tierheimen bieten sie eine Notunterbringung für gefundene entlaufene Hunde und Katzen. Die Tiere werden für einen kurzen Zeitraum dort gehalten, damit die Eigentümer sie abholen können.***

(21) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. ***Die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] enthält Vorschriften über klinische Prüfungen für Tierarzneimittel unter Verwendung von Tieren, einschließlich Hunden und Katzen.*** Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte ***oder verwendete*** Hunde und Katzen ***sowie Hunde und Katzen, die in für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlichen klinischen Prüfungen verwendet werden,*** sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden. ***Streunende Katzen, die sich frei in landwirtschaftlichen Betrieben und um landwirtschaftliche Betriebe herum bewegen, erfüllen häufig einen nützlichen Zweck, da sie die Nagetierpopulationen in dem jeweiligen Betrieb kontrollieren. Landwirte, die zum Zweck der Schädlingsbekämpfung solche Katzen mit Futter versorgen und ihnen Unterschlupf gewähren, sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen sein, sofern sie keine Unternehmer sind und diese Katzen nicht in Verkehr bringen.***

---

5 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/63/oj).

6 Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).

(22) Infolge der Anwendung dieser Verordnung werden für eine große Zahl von Hunden und Katzen erstmals ausführliche Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. ***Jedoch könnte dies in einigen Fällen für die Unternehmer mit erheblichen Kosten verbunden sein. Je mehr Hunde oder Katzen in einem Betrieb gezüchtet oder gehalten werden, desto größer ist das Risiko, dass es zu Problemen in Bezug auf das Tierwohl kommt. Es ist daher im Interesse der Verhältnismäßigkeit angezeigt, diesem Umstand Rechnung zu tragen und zwischen Betrieben unterschiedlicher Größe zu unterscheiden. Unabhängig von der Anzahl der gezüchteten Würfe oder der Anzahl der gehaltenen Hunde oder Katzen sollten alle Betriebe allgemeinen Grundsätzen sowie bestimmten spezifischen Anforderungen im Hinblick auf das Tierwohl unterliegen. Nur Betriebe, die eine bestimmte Anzahl von Hunden oder Katzen halten oder in Verkehr bringen, sollten umfassenderen und detaillierteren Anforderungen im Hinblick auf das Tierwohl unterliegen. Bei diesem Ansatz wird die finanzielle Belastung berücksichtigt, die sich aus der Einhaltung der umfassenderen und detaillierteren Anforderungen im Hinblick auf das Tierwohl ergibt, wie z. B. kostspielige bauliche Investitionen.***

(23) ***In der vorliegenden Verordnung sollten die Schwellenwerte für Zuchtbetriebe, Tierheime und Pflegestellen festgelegt werden, die detaillierten Anforderungen an das Tierwohl unterliegen.*** Auch wenn die Zuchttätigkeiten in Haushalten stattfinden, wie es bei verschiedenen Arten von gewerblichen Züchtern häufig der Fall ist***, sollten, sobald die jeweiligen Schwellenwerte erreicht werden, alle in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen an das Tierwohl gelten***. ***Angesichts des ausschließlich kommerziellen Charakters von Verkaufsbetrieben ist es nicht erforderlich, Schwellenwerte für derlei Betriebe festzulegen, und die Anforderungen der vorliegenden Verordnung sollten daher für alle Verkaufsbetriebe gelten, unabhängig davon, wie viele Hunde oder Katzen in dem jeweiligen Betrieb gehalten werden***.

(24) Derzeit sind die materiellen Bedingungen in bestimmten Arten von Verkaufsbetrieben nicht angemessen, um das Wohlergehen der dort gehaltenen Hunde und Katzen zu gewährleisten. Dies ist bei einigen Heimtierläden der Fall, in denen die Hunde oder Katzen in Boxen mit transparenten Seitenwänden und begrenztem Platz gehalten werden, wobei die Hunde außerdem keinen ausreichenden Freilauf haben. Hunde und Katzen in solchen Betrieben werden in der breiten Öffentlichkeit ausgestellt, wodurch ein belastendes Umfeld für die Tiere geschaffen und gleichzeitig das Risiko erhöht wird, dass bestimmte potenzielle Verbraucher Impulskäufe tätigen. Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, den Schutz von Hunden und Katzen, die in Verkaufsbetrieben gehalten werden, zu verbessern, indem die für sie geltenden Tierwohlstandards verbessert werden, insbesondere indem die Haltung von Hunden und Katzen in Boxen verboten wird, vorgeschrieben wird, dass Hunden Freilauf gewährt wird, und eine maximale Besatzdichte sowie Verpflichtungen eingeführt werden, die es Hunden und Katzen ermöglichen sollen, sich mit Artgenossen und mit Menschen zu sozialisieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Verkaufsbetriebe, sobald die Anforderungen gelten, über Strukturen und Verfahren verfügen, die das erforderliche hohe Tierwohlniveau gewährleisten.

(25) Obwohl einige der Zuchtbetriebe von zugelassenen Züchtern nach einem guten Tierhaltungsstandard geführt werden, stammt eine erhebliche ***Anzahl*** der in der Union in Verkehr gebrachten ***Hunde und Katzen*** von Züchtern auf dem grauen Markt und gegen den Standard verstoßenden Züchtern, die das Tierwohl bei der Zucht ihrer Hunde und Katzen nicht in ausreichendem Maße gewährleisten. Dies führt zu unlauterem Wettbewerb für die Züchter, die hohe Tierwohlstandards einhalten. Daher ist es notwendig, detaillierte Tierwohlvorschriften für die Unternehmer aller Zuchtbetriebe festzulegen.

(26) Auf dem Unionsmarkt ***üben*** verschiedene Arten von Unternehmern verschiedene Arten von Tätigkeiten ***im Hinblick auf das Inverkehrbringen von*** Hunden und Katzen ***aus***. Neben gewerblichen Züchtern gibt es bestimmte ***Verkaufsbetriebe***, in denen Hunde und Katzen, die in der Regel in anderen Betrieben geboren und gezüchtet wurden, zum Zweck des Verkaufs ***oder der Sammlung*** zusammengeführt und gehalten werden. In einigen Fällen ist der Schutz dieser ***Hunde und Katzen*** suboptimal, und derzeit gelten für derlei Betriebe keine gemeinsamen Tierwohlstandards. Da es sich bei ***Verkaufsbetrieben*** um gewerbliche Unternehmer handelt, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, ist es notwendig, die Anforderungen dieser Verordnung auf diese Betriebe anzuwenden.

(27) ***Unternehmer von*** Tierheimen sind private oder öffentliche Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen, die ***nicht gewollte oder*** streunende Hunde und Katzen oder früher im Eigentum befindliche ***Hunde und Katzen***, die abhandengekommen sind, beschlagnahmt oder ausgesetzt wurden, aufnehmen und halten. Manchmal führt die unkontrollierte Vermehrung ▌ oder die Überzüchtung zur Vermehrung streunender Hunde und Katzen, die am Ende in Tierheimen landen. Je nach Hintergrund können ***diese Hunde und Katzen*** rein- oder gemischtrassig sein und Würfe von ***Hunden und Katzen*** umfassen, die sich im Tierheim fortgepflanzt haben. Tierheime können eine große Anzahl von ***Hunden und Katzen*** halten und sie verkaufen oder zur Adoption oder Weitervermittlung anbieten, bisweilen kostenlos oder gegen Zahlung der anfallenden angemessenen Kosten.

(28) Trotz der Unterschiede bei den Tätigkeiten von ***Zucht- und Verkaufsbetrieben*** einerseits und Tierheimen und Pflegestellen andererseits ***zeichnen*** sie sich alle dadurch aus, dass sie Hunde und Katzen innerhalb des Unionsmarktes ***in Verkehr bringen.*** Es gibt eine gewisse Überschneidung, insbesondere was die Nachfrage anbelangt. Bei der Suche nach einem Hund oder einer Katze haben die Verbraucher die Wahl zwischen dem Kauf eines ***Hundes oder einer Katze*** bei einem Züchter (entweder direkt oder über einen ***Verkaufsbetrieb***) oder der Adoption eines Tieres aus einem Tierheim oder einer Pflegestelle. ▌ Ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Hundes oder einer Katze sind etwaige Verhaltensstörungen oder andere Probleme, die ***der Hund bzw. die Katze*** aufgrund ***seiner bzw. ihrer*** Haltung unter schlechten Tierwohlbedingungen aufweist und die ***seine bzw. ihre*** Eignung als Heimtier beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob ***der Hund bzw. die Katze*** in einem ▌ Zuchtbetrieb oder einem Verkaufsbetrieb ▌ oder in einem Tierheim oder einer Pflegestelle gehalten wurde. Da der Handel auch über Vermittler und zumeist online abgewickelt wird, wissen die Verbraucher zudem vor dem Erwerb eines Hundes oder einer Katze möglicherweise nicht, ob das Tier aus einem Tierheim, aus einer Pflegestelle, von einem Züchter oder aus einem ***Verkaufsbetrieb*** stammt. ***Die Bereitstellung solcher Informationen könnte Verbrauchern dabei helfen, fundierte und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.*** Es gibt Belege dafür, dass die Zahl der ***Hunde und Katzen***, die von Tierheimen auf dem Unionsmarkt ***in Verkehr gebracht*** werden, erheblich ist, insbesondere, was Katzen betrifft. Es gibt auch Belege dafür, dass ***Hunde und Katzen*** aus Tierheimen in einigen Mitgliedstaaten zu ▌ Heimtiereigentümern in anderen Mitgliedstaaten ***verbracht*** werden, wobei dies vor allem Hunde betrifft. Um sicherzustellen, dass die Ziele der vorliegenden Verordnung, nämlich das reibungslose Funktionieren des ***Marktes*** für Hunde und Katzen und die sinnvolle Entwicklung des Sektors bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Tierwohlniveaus sicherzustellen, erreicht werden, ist es notwendig, ***bestimmte*** Anforderungen dieser Verordnung auf Tierheime anzuwenden, in denen eine bestimmte Mindestzahl von ***Hunden und Katzen*** gehalten wird, unabhängig davon, ob sie sie gegen Entgelt***,*** kostenlos oder gegen eine angemessene Kostenerstattung ***auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen***. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und angesichts der Tatsache, dass sich die Tätigkeiten von Tierheimen und Pflegestellen von denen anderer Unternehmer unterscheiden und im öffentlichen Interesse liegen ▌, sollten jedoch ***bestimmte*** Anforderungen dieser

Verordnung, einschließlich spezifischer Anforderungen in Bezug auf das Mindestraumangebot, ***nicht*** für Tierheime und Pflegestellen gelten.

(29) Die Mitgliedstaaten haben festgestellt, dass Unternehmer, die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich sind, zunehmend auf Pflegestellen zurückgreifen. Da sich die Anzahl der in Pflegestellen gehaltenen Hunde und Katzen auf den Markt für Hunde und Katzen auswirken könnte, sollten Pflegestellen unter diese Verordnung fallen. Unternehmer, die Hunde oder Katzen in Pflegestellen unterbringen, sollten dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass diese Betriebe die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. Dies könnte u. a. durch den Abschluss eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und der Pflegefamilie sichergestellt werden.

(30) Da es sich bei Pflegestellen naturgemäß um Haushalte mit begrenzten Kapazitäten für die Unterbringung von Hunden und Katzen handelt, sollten Unternehmer keine große Zahl von Hunden und Katzen in einer einzigen Pflegestelle unterbringen. Es ist daher angezeigt, die Höchstzahl von Hunden und Katzen festzulegen, die in einer Pflegestelle untergebracht werden können. Dies ist auch der Grund, warum Pflegestellen nur den allgemeinen Tierwohlgrundsätzen und -anforderungen und lediglich einigen spezifischen Tierwohlanforderungen unterliegen sollten.

(31) Da ***die*** Verordnung (EU) 2017/625 ***für amtliche Kontrollen gilt, die durchgeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Tierwohlanforderungen zu überprüfen, die Tierwohlanforderungen für Hunde und Katzen umfassen, wie sie in der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, ist es angezeigt, in der vorliegenden Verordnung die Bestimmung des Begriffs*** „zuständige Behörden“ ***aus der*** Verordnung ***(EU) 2017/625 zu verwenden***, um die Kohärenz mit den geltenden Vorschriften für amtliche Kontrollen in Bezug auf ***das Tierwohl*** zu gewährleisten.

(32) Da die vorliegende Verordnung ein Beispiel für Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Tierwohlanforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 ist, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 verpflichtet, einen Jahresbericht über die amtlichen Kontrollen vorzulegen, die sie im Vorjahr durchgeführt haben. Diese Verpflichtung sollte für amtliche Kontrollen gelten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Tierwohlvorschriften und der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durchgeführt werden. Das Standardformular, das die Mitgliedstaaten für die Berichterstattung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission[7] zu verwenden haben, sollte aktualisiert werden, um der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen.

[7] Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 2. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist (ABl. L 124 vom 13.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/723/oj).

(33) Das Konzept „Eine Gesundheit“ könnte den Unternehmern bei der Umsetzung der Tierwohlanforderungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung als nützlicher Leitfaden dienen. Die Verordnung (EU) 2019/6 enthält umfassende Anforderungen zur Gewährleistung des umsichtigen Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe bei Tieren. Um den Risiken antimikrobieller Resistenzen zu begegnen und gleichzeitig hohe Standards für Tiergesundheit und Tierwohl zu gewährleisten, gelten diese Anforderungen auch für Hunde und Katzen, die in Zuchtbetrieben, Verkaufsbetrieben und Tierheimen gehalten werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Tierärzte diese Elemente bei ihren beratenden Besuchen im Hinblick auf das Tierwohl berücksichtigen.

(34) Es gibt Hinweise darauf, dass im Unionsgebiet Tätigkeiten – in einigen Fällen mit einer grenzübergreifenden Komponente – stattfinden, bei denen Hunde und Katzen körperlichem und psychischem Leid ausgesetzt sind und die in einigen Fällen zum Tod führen können. Hundekämpfe sind ein charakteristisches Beispiel für derlei Tätigkeiten. Mit der vorliegenden Verordnung sollte es Unternehmern verboten werden, Tätigkeiten auszuüben, die Hunden und Katzen in ihrer Obhut Leid verursachen.

(35) Um die ordnungsgemäße Durchsetzung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Betriebe zu ermitteln, die ihren amtlichen Kontrollen unterliegen. Daher ist es erforderlich, dass Unternehmer, die Hunde ***oder*** Katzen in Betrieben halten, den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden ***und dass die zuständigen Behörden ein aktualisiertes Verzeichnis dieser Betriebe führen***. ***Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmer so gering wie möglich zu halten, sollten die zuständigen Behörden zu diesem Zweck auf Informationen oder Daten aus dem einschlägigen Verzeichnis der Betriebe gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 zurückgreifen.***

(36) Gut geschultes und qualifiziertes Personal ist für die Verbesserung der Tierwohlbedingungen ***in Betrieben*** von entscheidender Bedeutung. Solches Personal muss über Kenntnisse der grundlegenden ***Verhaltensmuster*** und Bedürfnisse der betreffenden Tierarten verfügen. Damit Hunden und Katzen kein körperliches und psychisches Leid zugefügt wird, sollten Tierpflegekräfte über die für ihre Aufgaben sowie für die ***Hunde oder Katzen***, mit denen sie umgehen, relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Tierwohls verfügen. ***Bei Hunden und Katzen umfasst ein wirksamer Umgang mit den Tieren Techniken wie operante Konditionierung und positive Verstärkung, um eine stressfreie Umgebung zu fördern. Kompetenzen im Bereich des Tierwohls können durch Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erworben werden. Da Tierheime häufig auf die Arbeit von Freiwilligen angewiesen sind und Praktikanten häufig ihre praktische Ausbildung in diesen Betrieben erhalten, sollte von Freiwilligen und Praktikanten in Tierheimen keine formale Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung verlangt werden, sofern sie von einer kompetenten Tierpflegekraft beaufsichtigt werden.***

(37) Um das Wohlergehen von Hunden und Katzen in einem Betrieb zu gewährleisten, sollte darüber hinaus mindestens eine der Pflegekräfte in Bezug auf die Anforderungen der vorliegenden Verordnung und, falls zutreffend, in Bezug auf zusätzliche nationale Anforderungen geschult werden und über aktualisierte wissenschaftliche und technische Empfehlungen informiert sein. Der Unternehmer sollte sicherstellen, dass die Pflegekraft, die die einschlägigen Schulungen absolviert hat, das erworbene Wissen an die übrigen Pflegekräfte in dem Betrieb weitergibt. Die Kommission sollte Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen Mindestanforderungen für derlei Schulungen festgelegt werden. Die Kommission hat die Möglichkeit, ein Referenzzentrum der Europäischen Union für das Wohlergehen von Hunden und Katzen gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) 2017/625 einzurichten, dessen Zweck darin besteht, den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Kontrollen zur Durchsetzung der vorliegenden Verordnung technische und wissenschaftliche Beratung anzubieten. Ein derartiges Referenzzentrum der Europäischen Union für das Wohlergehen von Hunden und Katzen könnte nach Abstimmung mit der Kommission Empfehlungen und Beispiele für Schulungsmaterialien veröffentlichen, die im Einklang mit den in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Mindestanforderungen stehen und den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung tragen.

(38) ***Die zuständigen Behörden, die sicherstellen müssen, dass Schulungen verfügbar und von ausreichender Qualität sind, könnten mit anderen einschlägigen Behörden, Veterinärverbänden und Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten, um hochwertige und wissenschaftlich fundierte Schulungsprogramme zu entwickeln.***

(39) Da das Tierwohl auch die Gesundheit der Tiere einschließt, sind Tierärzte am besten in der Lage, die Unternehmer zu beraten, um die Tierwohlsituation in den Betrieben zu verbessern. ▌ Betriebe, in denen Hunde und Katzen ***in einer Anzahl*** gehalten werden***, die einen bestimmten Schwellenwert überschreitet,*** sollten daher mit Blick auf das Tierwohl ***innerhalb des ersten Jahres der Anwendung dieser Verordnung oder innerhalb des ersten Jahres nach der Meldung eines neuen Betriebs*** von einem Tierarzt besucht werden.

(40) ***Aus Gründen des Tierwohls sollte die Beendigung des Lebens von Hunden und Katzen stets so durchgeführt werden, dass dem betreffenden Hund oder der betreffenden Katze möglichst wenig Schmerzen und Ängste zugefügt werden. Tierärzte sind darin ausgebildet, den Zustand des Tieres zu beurteilen und erforderlichenfalls eine Euthanasie durchzuführen. Unternehmer sollten versuchen, einen Tierarzt zu konsultieren, und der Tierarzt sollte die Euthanasie des Hundes oder der Katze grundsätzlich mit vorheriger Zustimmung des Unternehmers durchführen. Die Mitgliedstaaten sollten zulassen können, dass in Notfällen oder bei Unfällen, bei denen keine tierärztliche Hilfe zur Verfügung steht, das Leben des Hundes oder der Katze durch eine geschulte sachkundige Person beendet wird, sofern die angewandte Methode sofort wirkt.***

(41) Bestimmte Zuchtstrategien führen bei Hunden und Katzen zu Problemen in Bezug auf das Tierwohl. Durch die Auswahl bestimmter genetischer Merkmale aus ästhetischen oder anderen Vermarktungsgründen können mit Blick auf das Tierwohl auch unerwünschte Merkmale entstehen und an künftige Generationen weitergegeben werden. Daher sollten die Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Zuchtstrategien nicht zu solchen negativen Folgen für das Wohlergehen der Hunde und Katzen führen. ***Insbesondere Zuchtstrategien, die auf Vermarktungszielen beruhen, können dazu führen, dass bestimmte Rassen von Hunden und Katzen „übermäßig ausgeprägte Körpermerkmale“ entwickeln. Da solche übermäßig ausgeprägte Körpermerkmale bei den betreffenden Hunden und Katzen zu erheblichen Gesundheitsproblemen führen können, sollten die Züchter sie von Zuchtprogrammen ausschließen.***

(42) Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe wirken sich auf die Marktfähigkeit und den Preis von Hunden und Katzen aus. Züchter, die an Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben für Hunde oder Katzen teilnehmen, können durch Verstümmelungen und bestimmte Zuchtstrategien, die zur Entwicklung übermäßig ausgeprägter Körpermerkmale bei Hunden oder Katzen führen, einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Die Organisation solcher Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe und die Teilnahme daran können durch andere Faktoren als das Tierwohl begründet sein, etwa durch ästhetische Normen, wobei darauf abgezielt werden kann, bestimmte Rassen und Körpermerkmale zu bewerben. Damit sichergestellt ist, dass Züchter dem Wohlergehen der von ihnen erzeugten Hunde und Katzen Vorrang einräumen und dass sie keine übermäßig ausgeprägten Körpermerkmale an ihnen entwickeln oder Verstümmelungen vornehmen, um ungesunde ästhetische Normen zu erzielen, sollten die Unternehmer von Zucht- und Verkaufsbetrieben und die Organisatoren solcher Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe keine Hunde oder Katzen mit übermäßig ausgeprägten Körpermerkmalen oder solche, die verstümmelt wurden, für diese Tierschauen, Ausstellungen oder Wettbewerbe nutzen bzw. in diese einbeziehen.

(43) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Inzucht erhebliche negative Auswirkungen auf ▌ das Tierwohl hat. Daher sollte die Inzucht von Hunden und Katzen ***zwischen Elterntieren und Nachkommen, zwischen Geschwistertieren, zwischen Halbgeschwistertieren oder zwischen Großelterntieren und Enkeltieren*** verboten werden, da dadurch Erbkrankheiten häufiger auftreten und die ordnungsgemäße Funktion des Immunsystems beeinträchtigt wird, was sich beides nachteilig auf ▌ das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirkt. ***Inzucht kann jedoch erforderlich sein, um lokale Rassen mit einem begrenzten Genpool zu erhalten. Daher sollte die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, Inzucht in solchen Fällen zu genehmigen.***

(44) Eine Hybridisierung mit wildlebenden Arten sollte nicht gefördert werden, da Hybriden nicht so domestiziert sind wie Hunde und Katzen. Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, den besonderen Verhaltensbedürfnissen solcher Hybriden gerecht zu werden, und der ihnen verursachten Unannehmlichkeiten oder Leiden, sollte die Züchtung zur Erzeugung solcher Hybriden verboten werden.

(45) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) leistete technische und wissenschaftliche Unterstützung in mehreren Fragen in Bezug auf Unterbringung, Gesundheit und schmerzhafte Verfahren, die für in Zuchtbetrieben gehaltene Hunde und Katzen relevant sind. Die vorliegende Verordnung trägt den Empfehlungen der EFSA zur Art der Unterbringung und des Auslaufs, zu Unterbringungstemperatur und Lichtverhältnissen, zu Gesundheitsfragen und zu schmerzhaften chirurgischen Eingriffen Rechnung.

(46) Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, wie wichtig Fütterung, Tränken, Unterbringung, Gesundheitsversorgung, die Berücksichtigung von Verhaltensbedürfnissen und die Vermeidung schmerzhafter Praktiken für das Wohlergehen von Hunden und Katzen sind. Daher ist es unerlässlich, dass diese Aspekte der Haltung von Hunden und Katzen genau geregelt werden.

(47) Es ist wissenschaftlich eindeutig erwiesen, dass Hunde und Katzen ausreichend Platz benötigen, um ihr natürliches Verhalten auszuleben und normale soziale Interaktionen zu pflegen. Das ist nicht möglich, wenn die Tiere beengt untergebracht werden, und insbesondere, wenn sie in ***Boxen*** gehalten werden. Die Haltung von Hunden und Katzen in ***Boxen*** sollte daher verboten werden***, außer wenn es für den Transport der Tiere erforderlich ist oder für die vorübergehende, kurzfristige Isolierung einzelner Hunde und Katzen für die Dauer der Teilnahme an Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben, für Hunde- oder Katzenwelpen mit verminderter eigener Thermoregulation und für Hunde- oder Katzenwelpen zusammen mit dem jeweiligen Muttertier, vorausgesetzt, dass Stress minimiert wird, Leiden aufgrund extremer Temperaturen verhindert werden und das Tier in der Lage ist, sich in einer natürlichen Haltung aufzurichten, umzudrehen und hinzulegen.***

(48) Hunden und Katzen sollte ein ausgewiesener Ruheort zur Verfügung gestellt werden, an dem sie ruhen können und sich sicher fühlen. Der Ruheort sollte sauber und trocken sein und beispielsweise mit weichem Material wie einer Matte, einer Decke oder anderen geeigneten Materialien bedeckt sein, um Komfort und eine gute Unterstützung für den Körper zu bieten. Der Ort sollte groß genug sein, damit sich die Tiere in einer natürlichen Position aufrichten, umdrehen und hinlegen können. Alle Hunde oder Katzen, die sich einen Ort teilen, sollten gleichzeitig ruhen können.

(49) Die Paarung, bei der männliche und weibliche Tiere auf natürliche Weise interagieren, wird von mehreren Faktoren beeinflusst, darunter Hormonzyklen, Verhalten und Zeitpunkt. Daher läuft eine physische Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Hunden oder Katzen während der Paarung ihrem natürlichen Verhalten zuwider und beeinträchtigt somit ihr Wohlergehen. Unternehmer sollten Hunde oder Katzen während der Paarung nicht in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. Stattdessen sollten Unternehmer versuchen, andere Mittel zu finden, um eine erfolgreiche Paarung zu beeinflussen, wie z. B. die Optimierung des Zeitpunkts für die Paarung.

(50) ***Der Unternehmer kann auf der Grundlage tierärztlicher Empfehlungen und unter Berücksichtigung der besonderen Situation eines Hundes oder einer Katze entscheiden, dass die Fortpflanzung durch chirurgische oder nichtchirurgische Mittel kontrolliert wird. Um Schmerzen zu vermeiden, sollte jede chirurgische Sterilisation von einem Tierarzt oder, im Falle männlicher Katzen – sofern der Mitgliedstaat dies zulässt –, von einem zugelassenen Tierarzthelfer unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.***

(51) Das Anbinden über lange Zeiträume sollte verboten werden, da es erhebliche Bedenken hinsichtlich des Tierwohls aufwerfen kann. Es kann mit einer erhöhten Prävalenz von Störungen des Bewegungsapparats und einer fehlenden Möglichkeit, bequem zu liegen oder zu ruhen sowie Schwierigkeiten, sich normal zu verhalten, in Verbindung gebracht werden.

(52) Es ist von großer Bedeutung, dass Hunden und Katzen genug Raum geboten wird, um ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. Aus demselben Grund sollten Boxen nur unter außergewöhnlichen Umständen verwendet werden, z. B. wenn ein aggressiver Hund oder eine aggressive Katze ***kurzfristig*** isoliert werden muss oder wenn Hunde und Katzen zu einem Tierarzt transportiert werden. Um den Biorhythmus von ***Hunden und Katzen*** zu fördern, sollte ihre Unterbringung auch ▌Zugang zu natürlichem Licht bieten, wobei es bei Bedarf durch künstliche Beleuchtung ergänzt werden kann. ***Um ihre Entwicklung besser zu fördern, können Hundewelpen ab einem Alter von fünf Wochen für bestimmte Zeiträume unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und der Witterungsbedingungen in einen sicheren Außenbereich verbracht werden.*** Hunden***, die älter als acht Wochen sind,*** sollte Freilauf gewährt werden, damit sie ihr Bedürfnis nach Bewegung, Sozialkontakten und der Ausübung anderer angeborener Verhaltensweisen stillen können. ***Solche Hunde sollten täglich für einen Mindestzeitraum von insgesamt einer Stunde Freilauf unter sicheren Bedingungen erhalten oder ausgeführt werden.***

(53) Um ihr Wohlergehen nicht zu gefährden und insbesondere Komplikationen bei der Trächtigkeit zu vermeiden, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen ***nicht vor*** Erreichen der Skelett- und Geschlechtsreife zur Zucht eingesetzt werden. Damit sie sich physisch von Trächtigkeit und Laktation erholen können, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach Ablauf eines ausreichenden Zeitraums wieder zur Fortpflanzung zugelassen werden. Um jedoch bestimmte pathologische Fortpflanzungsbedingungen bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, wie z. B. Pyometra, zu verhindern, sollten ***innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren*** bis zu drei ▌ Trächtigkeiten zugelassen werden, ***gefolgt von einer angemessenen Erholungsphase, die für Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren drei Mal geworfen haben, einschließlich totgeborener Hunde- und Katzenwelpen, mindestens ein Jahr betragen sollte***. Bei älter werdenden Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen ***sowie bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, bei denen bereits zweimal ein Kaiserschnitt durchgeführt wurde,*** sollte die Fortpflanzung ▌ eingestellt werden***, da nachteilige Auswirkungen auf ihr Wohlergehen durch eine weitere Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden können***.

(54) Die durch die vorliegende Verordnung vorgeschriebene Änderung der Praktiken in Bezug auf den Fortpflanzungszyklus könnte sich in einigen Fällen negativ auf die Einnahmen von Hunde- und Katzenzüchtern auswirken, da die Zahl der pro Jahr erzeugten Würfe abnimmt. Daher ist es notwendig, den Züchtern zusätzliche Zeit für die Anpassung ihrer Geschäftsmodelle einzuräumen.

(55) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Hunde und Katzen ▌ keine Gefahr für die Sicherheit des Menschen darstellen. Um das Risiko von Aggressionen gegenüber Menschen zu verringern, sollten Hunde und Katzen, die in ***Betrieben*** geboren ***oder gehalten*** wurden, in angemessener Weise mit Artgenossen, ***mit Menschen und***, wenn möglich, auch mit anderen Tieren ▌ sozialisiert werden. Sie sollten in einer anregenden und nicht bedrohlichen Umgebung gehalten werden, die mit Beschäftigungsmaterial, z. B. Spielzeug, ausgestattet ist, das ihnen die Möglichkeit bietet, zu spielen und andere angeborene Verhaltensweisen auszuüben. Die Trennung von Hunden und Katzen von ihren Müttern ***sollte nicht zu früh erfolgen, da dies*** bei diesen Tieren schweren ***Stress im Zusammenhang mit der Trennung und damit verbundene Verhaltensprobleme*** verursachen kann. Eine solche Trennung sollte daher verboten werden***, es sei denn, es liegen medizinische Gründe für die Trennung vor***.

(56) Verfahren, mit denen das Aussehen von ***Hunden und Katzen*** verändert oder bestimmte Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, wie z. B. das Kupieren der Ohren und der Rute, das Entfernen der Krallen und die Resektion der Stimmbänder oder -falten, haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihr Wohlergehen. Diese Verfahren verursachen Schmerzen und hindern ***Hunde und Katzen*** daran, ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. Aus diesem Grund sollten derlei Verfahren nur zulässig sein, wenn sie von einem Tierarzt durchgeführt werden, und nur dann, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist. ***Die Durchführung prophylaktischer Eingriffe sollte nicht zulässig sein, außer wenn der Tierarzt eine medizinische Indikation feststellt, die einen solchen Eingriff rechtfertigt.***

(57) Hunde, die beim Militär oder bei den Polizei- und den Zollbehörden eingesetzt werden, spielen eine zentrale Rolle für die nationale Sicherheit. Um den besonderen Bedürfnissen des Militärs, der Polizei- und der Zollbehörden sowie der Unternehmer, die Hunde für diese Behörden züchten und ausbilden, Rechnung zu tragen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Ausnahmen in Bezug auf schmerzhafte Umgangspraktiken und Anbinden zu gewähren, da solche Umgangspraktiken und das Anbinden während der Ausbildung solcher Hunde erforderlich sein können. Trotz dieser Ausnahmen ist es wichtig, dass das Personal, das Hunde für das Militär oder die Polizei- oder Zollbehörden in Betrieben ausbildet, regelmäßig in den entsprechenden Fähigkeiten geschult wird, damit diese Personen geeignete Umgangs- und Trainingsmethoden anwenden und die Schmerzen für die von ihnen betreuten Hunde so gering wie möglich halten.

(58) Herdenschutzhunde werden gezüchtet, damit sie Nutztiere hüten und sie in landwirtschaftlichen oder weidewirtschaftlichen Umgebungen vor Raubtieren schützen. Solche Hunde verbringen oft längere Zeit im Freien, ohne dass ein Mensch anwesend ist. Aufgrund der Art und Weise, wie diese Hunde eingesetzt werden, und der entscheidenden Auswirkungen, die diese auf ihre Lebensbedingungen hat, erweist sich die regelmäßige Fütterung und Untersuchung dieser Tiere in einigen Fällen als schwierig. Es ist oft schwierig, die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Unterbringungs- und Sozialisierungsbedürfnisse dieser Tiere erfüllt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei Hunden, die eingesetzt werden, um die Bewegung einer Herde zu steuern, um Hütehunde, die die verantwortliche Person begleiten. Für solche Hunde sind während des Zeitraums, in dem die jahreszeitlich bedingte Wandertierhaltung der betreffenden Herden stattfindet, Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Unterbringung und Sozialisierung erforderlich.

(59) Die Bedingungen in Zuchtbetrieben sind von besonders entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Hunde und Katzen vor dem Inverkehrbringen ordnungsgemäß ***gezüchtet***, gehalten und behandelt werden***, insbesondere aufgrund der Folgen, die schlechte Tierwohlbedingungen für Hunde und Katzen in einem frühen Alter haben können***. Daher ist es wichtig, dass ***Zuchtbetriebe für Hunde und Katzen, die über erhebliche Zuchtkapazitäten verfügen,*** von den zuständigen Behörden zugelassen werden und vor ihrer Zulassung einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden. ***Eine solche vorherige Kontrolle der Betriebe durch amtliche Tierärzte oder, sofern die amtliche Kontrolle delegiert wurde, durch andere Fachkräfte und die anschließende Zulassung dieser Betriebe ist ein wirksames Mittel, um dafür zu sorgen, dass die Betriebe die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Da der Schwerpunkt bei diesen Kontrollen jedoch auf Betrieben liegen sollte, die im Hinblick auf die Einhaltung der Tierwohlvorschriften ein höheres Risiko aufweisen, und da die Verfügbarkeit amtlicher Tierärzte in den Mitgliedstaaten begrenzt ist, wäre es nicht verhältnismäßig, für alle Betriebe eine vorherige Vor-Ort-Kontrolle und Zulassung vorzuschreiben.*** Außerdem muss eine Liste dieser zugelassenen Betriebe öffentlich zugänglich sein, damit potenzielle ***Erwerber*** den Status der ***Zuchtbetriebe*** überprüfen können***, wodurch die öffentliche Kontrolle derartiger Betriebe gefördert wird und die Bürger stärker sensibilisiert werden***. ***Da die Zuchtbetriebe Zeit brauchen, um die*** Anforderungen an die Unterbringung ***umzusetzen, und die zuständigen Behörden Zeit benötigen, bestehende Zuchtbetriebe einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen***, sollte die Verpflichtung der Zuchtbetriebe zur Erlangung einer Zulassung ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Anforderungen in Bezug auf Unterbringung ▌.

(60) Einige Unternehmer, die Hunde ***oder*** Katzen in Verkehr bringen ▌, ermutigen potenzielle Abnehmer mit emotionalen Argumenten zu einem Kauf um jeden Preis, ohne den potenziellen Eigentümer auf die Folgen des Eigentums an einem ***Hund oder einer Katze*** hinzuweisen. Andere Unternehmer ▌ heben die ***Verantwortung hervor, die mit dem Eigentum an einem Heimtier verbunden ist, was von Natur aus z***ur Folge ***haben könnte***, dass ihre Möglichkeiten, ***Hunde oder Katzen in der Union in Verkehr zu bringen***, eingeschränkt werden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Einstellungen begünstigt tendenziell die weniger verantwortungsbewussten Unternehmer, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt, obwohl es für das Tierwohl und die öffentliche Ordnung wichtig ist, die Verbraucher beim ***Erwerb*** eines Hundes oder einer Katze über ihre Verantwortlichkeiten zu informieren. Daher ist es gerechtfertigt, allen ***Unternehmern, die Hunde oder Katzen*** in der Union ***in Verkehr bringen,*** vorzuschreiben, die künftigen Eigentümer über ihre Verantwortlichkeiten zu informieren. Erfolgt ***das Inverkehrbringen*** eines Hundes oder einer Katze ***durch einen Unternehmer*** über ***eine Online-Bewerbung***, sollte ***diese*** mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen werden, um die Botschaft der verantwortungsbewussten Tierhaltung wirksam zu vermitteln. ***Mit Blick auf das gute Funktionieren des Marktes und den Verbraucherschutz ist es wichtig, dass die verantwortungsbewusste Haltung von Heimtieren gefördert und verhindert wird, dass Hunde und Katzen ausgesetzt werden, weil sich Heimtiereigentümer der Verantwortung, die mit dem Eigentum an einem Heimtier einhergeht, vor dem Erwerb des Tieres nicht bewusst waren. Demnach sollte die Verpflichtung, Online-Bewerbungen, die den Verkauf, die unentgeltliche Abgabe oder andere Formen der Übertragung des Eigentums betreffen, mit einem Warnhinweis hinsichtlich einer verantwortungsbewussten Tierhaltung zu versehen, auch auf natürliche oder juristische Personen Anwendung finden, bei denen es sich nicht um Unternehmer handelt. Die Verpflichtung, einen Warnhinweis im Hinblick auf verantwortungsbewusste Tierhaltung anzubringen, richtet sich unmittelbar an die Personen, die Hunde und Katzen für die Zwecke dieser Verordnung in Verkehr bringen. Die Pressefreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung oder geltende einzelstaatliche Vorschriften über die redaktionelle Verantwortung, die nicht auf Unionsebene harmonisiert sind, sollen nicht berührt werden.***

(61) Der illegale Handel und betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit dem ***Inverkehrbringen*** von Hunden und Katzen ▌ ***in der Union werden dadurch erleichtert, dass die Tiere nicht zurückverfolgt werden können.*** Diese mangelnde Rückverfolgbarkeit ist auf ***unvollständige Anforderungen hinsichtlich der*** Kennzeichnung und ***fehlende*** Vorschriften für die Registrierung dieser Tiere zurückzuführen. Darüber hinaus wird betrügerischen Praktiken Vorschub geleistet, wenn die Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen nicht harmonisiert sind oder nicht leicht bedient werden können, weil die technische Infrastruktur nicht interoperabel ist. ***Sowohl im Rahmen des koordinierten Kontrollplans der EU für Online-Verkäufe von Hunden und Katzen von 2018 als auch im Rahmen der von 2022 bis 2023 durchgeführten EU-Durchsetzungsmaßnahme gegen den illegalen Handel mit Hunden und Katzen wurden umfassende betrügerische Praktiken beim Inverkehrbringen von Hunden und Katzen in der Union und damit zusammenhängende Probleme hinsichtlich des Tierwohls aufgedeckt.*** Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Standards für die Mittel zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen zu ***harmonisieren***. ***Durch die Festlegung einer umfassenden Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen werden Schlupflöcher im Rückverfolgbarkeitssystem verhindert, die andernfalls von Betrügern ausgenutzt werden könnten. Natürliche oder juristische Personen, die Hunde oder Katzen*** in der Union ***in Verkehr bringen,*** sollten einen Nachweis über die Kennzeichnung und die Registrierung in einer der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken erbringen ▌. Jede nachfolgende Übertragung des Eigentums an oder der Verantwortung für einen bestimmten ***Hund oder eine bestimmte Katze sollte*** in einer der Datenbanken ***erfasst werden***. ***Angesichts der zentralen Rolle von Hunden, die für Zwecke der nationalen Sicherheit beim Militär, bei der Polizei und beim Zoll eingesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Ausnahmen in Bezug auf die Registrierung dieser Hunde gewähren können, damit verhindert wird, dass die Hunde bis zu diesen Organen zurückverfolgt werden.***

(62) ***Natürliche oder juristische Personen, die*** Hunde und Katzen ***in der Union in Verkehr bringen,*** sollten die Kennzeichnung nachweisen, indem sie ein Dokument mit dem Code des dem ***Hund oder der Katze*** implantierten Transponders vorlegen, und den Nachweis über die Registrierung dieses Tieres in einer amtlichen Datenbank erbringen. Auf diese Weise werden wichtige Informationen über das Tier an den neuen Eigentümer weitergegeben und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

(63) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über ***Online-Bewerbungen*** zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, ▌ sollte die Kommission die Entwicklung eines Systems sicherstellen, das öffentlich zugänglich und kostenlos ist und es den ***Erwerbern*** ermöglicht, die Echtheit der Kennzeichnung und Registrierung ***des beworbenen Hundes oder der beworbenen Katze und das Eigentum an dem Hund oder der Katze*** zu überprüfen. ***Zu diesem Zweck sollte die natürliche oder juristische Person, die den Hund oder die Katze online bewirbt, verpflichtet sein, das Überprüfungssystem zu nutzen und das von diesem System generierte Token in der Bewerbung anzugeben.*** Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union ***in Verkehr gebracht*** werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. ***Anbieter von Online-Plattformen sollten mit Sorgfalt vorgehen, wenn sie beim Inverkehrbringen von Hunden und Katzen in der Union als Vermittler auftreten. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] sollten Online-Plattformen, auf denen Bewerbungen für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen veröffentlicht werden können, deshalb verpflichtet werden, ihre Online-Benutzeroberfläche so zu gestalten und zu strukturieren, dass natürliche oder juristische Personen, die Hunde und Katzen inserieren, das entsprechende Token angeben und die Erwerber über das Überprüfungssystem informieren können.*** Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Bewerbungen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der

---

8 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.

(64) Da sich der Kenntnisstand von Tierpflegekräften in Bezug auf das Tierwohl unmittelbar auf das Wohlergehen der Hunde und Katzen in ihrer Obhut auswirkt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ausreichende Schulungen zur Verfügung stehen, damit die Tierpflegekräfte die in dieser Verordnung festgelegten Schulungsanforderungen erfüllen können.

(65) Um die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zu gewährleisten, sollten ***sie*** mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders ***individuell gekennzeichnet*** werden und ihre Kennungsdaten sollten zudem in einer Datenbank registriert werden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten ***obliegen***, in ihren Hoheitsgebieten Datenbanken für Hunde und Katzen ***einzurichten und zu pflegen***, um die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zu gewährleisten. ***Außerdem muss die Interoperabilität dieser Datenbanken sichergestellt werden. Dies wird die Suche nach Informationen über Hunde und Katzen in der gesamten Union erleichtern und die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, amtliche Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Tierwohlvorschriften sicherzustellen. Um die Interoperabilität dieser nationalen Datenbanken zu begünstigen, sollte die Kommission eine Index-Datenbank einrichten.***

(66) Um die Fortschritte bei den Bedingungen bezüglich des Tierwohls, unter denen Hunde und Katzen in Betrieben gehalten werden, und bei der Rückverfolgbarkeit der Tiere zu bewerten, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten wichtige politische Indikatoren erfassen, melden und analysieren. Diese wichtigen politischen Indikatoren sollten im Rahmen dieser Verordnung harmonisiert werden, um ihre Vergleichbarkeit auf Unionsebene zu gewährleisten und eine Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der politischen Ziele dieser Verordnung auf Unionsebene zu ermöglichen.

(67) Mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] werden Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr festgelegt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Verfahren gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]. Die Rollen der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den unter diese Verordnung fallenden Fällen sollten klar definiert sein, damit ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

---

9 ***Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj***).***

10 ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj***).***

(68) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Namen natürlicher Personen und die entsprechenden Kontaktdaten in den Dokumenten erscheinen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zuge der Durchführung dieser Verordnung bearbeitet werden, nämlich bei der Meldung und Zulassung von Betrieben, der Registrierung von Hunden und Katzen, der Überprüfung der Registrierung von Hunden und Katzen sowie der Einfuhr von Hunden und Katzen. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist mit Blick auf das öffentliche Interesse gerechtfertigt, das darin besteht, dass die Anforderungen an das Wohlergehen von Hunden und Katzen, einschließlich der Durchführung amtlicher Kontrollen, geachtet werden, dass die Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird, dass verhindert wird, dass diese Anforderungen an das Wohlergehen umgangen werden und dass gegen den illegalen Handel mit Hunden und Katzen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch, im Falle von Einfuhren, ausgehend von Drittländern vorgegangen wird.

(69) Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten im Register der Betriebe und in der Liste der zugelassenen Zuchtbetriebe sollte zehn Jahre ab dem Datum betragen, an dem der Betrieb seine Tätigkeit einstellt, da die zuständigen Behörden Zugang zu den früheren Tätigkeiten eines Unternehmers in Bezug auf die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen in der Union brauchen und Kenntnis von früheren Verstößen gegen die Tierwohlvorschriften haben müssen, wenn sie eine neue Meldung einer Tätigkeit oder einen Antrag auf Zulassung erhalten.

(70) Die Frist für die Aufbewahrung personenbezogener Daten von derzeitigen und früheren Eigentümern von Hunden oder Katzen in nationalen Datenbanken oder in der Index-Datenbank sollte fünf Jahre ab der Erfassung des Todes des Hundes oder der Katze in diesen Datenbanken oder 25 Jahre ab dem Datum der ersten Registrierung des Hundes oder der Katze in diesen Datenbanken betragen. Diese Aufbewahrungsfrist ist darauf ausgelegt, die Lebenserwartung von Hunden und Katzen abzudecken, ein solides Rückverfolgbarkeitssystem für alle in der Union gehandelten Hunde und Katzen zu gewährleisten und Daten – auch nach dem Tod eines bestimmten Hundes oder einer bestimmten Katze – zwecks amtlicher Kontrollen im Hinblick auf die Tierwohlvorschriften bereitzustellen, beispielsweise für die Analyse ungewöhnlich hoher Sterberaten, für die eine Datenanalyse erforderlich ist.

(71) Die Aufbewahrungsfrist für Daten über Eigentümer und befugte Personen, die im Rahmen einer Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken, die vorab in der Reisedatenbank der Union für Heimtiere erfasst wird, mit Hunden oder Katzen in die Union einreisen, sollte fünf Jahre ab der Vorabmeldung durch den Eigentümer betragen, damit die zuständigen Behörden in der Lage sind, Daten zu analysieren, verdächtige Verbringungen zu erkennen und risikobasierte amtliche Kontrollen einzuführen, um gegen potenzielle Betrüger vorzugehen.

(72) Die Aufbewahrungsfrist für die Daten im Überprüfungssystem der Union, die natürliche oder juristische Personen betreffen, die einen Hund oder eine Katze zum Zweck des Inverkehrbringens bewerben und das Überprüfungssystem zur Generierung des erforderlichen Tokens nutzen, sollte 18 Monate ab der Generierung des Tokens betragen, damit das System in der Lage ist, die Echtheit der Kennzeichnung und der Registrierung sowie das Eigentum an dem Hund oder der Katze, der bzw. die gegenüber einem Erwerber, der dieses System nutzt, beworben wird, während der erwarteten maximalen Dauer der Veröffentlichung der Online-Bewerbung zu bestätigen.

(73) Es kann sein, dass Hunde und Katzen, die in die Union eingeführt werden, in Drittländern unter Bedingungen gezüchtet oder gehalten worden sind, die ihrem Wohlergehen abträglich waren. ***Dies wirft moralische Bedenken in der Öffentlichkeit auf und stellt Risiken hinsichtlich der Sicherheit und Tiergesundheit und der öffentlichen Gesundheit in der Union dar. Die Unionsbürger halten es für eine Frage der moralischen Verantwortung, für ein hohes Niveau an Wohlergehen von Hunden und Katzen zu sorgen, was aus den Ergebnissen der Eurobarometer-Umfrage zum Tierwohl aus dem Jahr 2023, der umfangreichen Korrespondenz des Parlaments, den zahlreichen dort zu dieser Angelegenheit eingereichten Petitionen, den vielen eingegangenen parlamentarischen Anfragen, der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2020 zum Schutz des EU-Binnenmarkts und der Verbraucherrechte vor den negativen Auswirkungen des illegalen Handels mit Heimtieren und dem von der Union verhängten Verbot des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, hervorgeht. Darüber hinaus sind Probleme im Hinblick auf das Leben oder die Gesundheit von Tieren Bestandteil von Problemen im Zusammenhang mit dem Tierwohl. Erschöpfung, Kachexie und Anfälligkeit für Infektionskrankheiten können beispielsweise die Folge einer übermäßig intensiven Nutzung von weiblichen Hunden oder Katzen für die Zucht sein, bei der die Tierwohlbedürfnisse dieser Tiere nicht berücksichtigt werden. Schließlich können schlechte Tierwohlbedingungen zu Risiken im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit, einschließlich eines Anstiegs der Inzidenz von Zoonoseerregern, darunter Dermatophytosen oder innere Parasiten, führen und ein erhöhtes indirektes Risiko der Entstehung antimikrobieller Resistenzen zur Folge haben, da im Herkunftsbetrieb große Mengen antimikrobieller Mittel eingesetzt werden müssen. Hunde und Katzen, die unter schlechten Tierwohlbedingungen gezüchtet werden, können zudem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, da es sein kann, dass sie infolgedessen ein aggressives Verhalten entwickeln. Angesichts dieser moralischen Bedenken der Öffentlichkeit sowie der*** Risiken für die Sicherheit***, die Tiergesundheit*** und die öffentliche Gesundheit ***und mit Blick auf die Erreichung der Ziele dieser Verordnung*** ist es wichtig, dass Unternehmer, die an der Einfuhr von Hunden und Katzen aus Drittländern beteiligt sind, Vorschriften über das Wohlergehen der Tiere einhalten, die mit den in dieser Verordnung festgelegten

Vorschriften identisch oder gleichwertig sind und dieselben Garantien hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Tiere bieten. Da dies Änderungen seitens Unternehmern aus Drittländern, die an der Ausfuhr von Hunden und Katzen in die Union beteiligt sind, erfordern wird, muss ein Übergangszeitraum von derselben Dauer wie für Unternehmer aus der Union vorgesehen werden.

(74) Um sicherzustellen, dass die ***Einfuhrvorschriften*** ordnungsgemäß durchgesetzt werden, sollte die Kommission eine Liste der Drittländer erstellen, die für das ***Inverkehrbringen*** von Hunden und Katzen ***in der Union*** zugelassen sind, und zwar auf der Grundlage ihrer Bewertung der Zuverlässigkeit der amtlichen Kontrollen in diesen Drittländern zur Durchsetzung der Tierwohlvorschriften dieser Verordnung oder von Vorschriften, die ***von der Union als*** gleichwertig anerkannt wurden, in Betrieben in ihrem Hoheitsgebiet, die Hunde und Katzen ***auf den Unionsmarkt ausführen*** oder ***auszuführen*** beabsichtigen. Darüber hinaus sollte eine Liste der Betriebe erstellt werden, die in diesen Drittländern Hunde und Katzen züchten und halten und die diese Tiere in die Union ausführen dürfen, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und Kontrollen an den Grenzkontrollstellen der Union zu erleichtern. Die Kommission sollte die Zuverlässigkeit des amtlichen Kontrollsystems von Drittländern, die gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie von Drittländern, die eine Zulassung gemäß dieser Verordnung beantragen, unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes überprüfen. ***Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung oder von Vorschriften, die von der Union als gleichwertig anerkannt wurden, sollte in der entsprechenden Gesundheitsbescheinigung, die für diese Ausfuhren verwendet wird, bescheinigt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Anstrengungen unternehmen, das entsprechende Muster der amtlichen Bescheinigung zu ändern, damit die entsprechende Attestierung des Tierwohls aufgenommen wird.***

www.parlament.gv.at

(75) Um den Verbraucherschutz zu verbessern und eine ordnungsgemäße Rückverfolgbarkeit von in die Union eingeführten Hunden und Katzen sicherzustellen, sollte im Rahmen dieser Verordnung vorgeschrieben werden, dass die Tiere vor ihrem Eingang in die Union gekennzeichnet werden und dass ihre Einführer sicherstellen, dass die Tiere in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert sind. Dies wird zu einer besseren Überwachung der Verbringung dieser Tiere führen. Darüber hinaus hat die koordinierte Maßnahme der EU gegen den illegalen Handel mit Katzen und Hunden, die 2022 und 2023 durchgeführt wurde, gezeigt, dass eine der gängigen betrügerischen Praktiken beim Handel mit Hunden und Katzen darin besteht, Hunde und Katzen, die für den Handel bestimmt sind, in die Union einzuführen, wobei geltend gemacht wird, dass es sich bei diesen Verbringungen um Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken im Sinne der Tiergesundheitsvorschriften der Union handelt, d. h. Verbringungen von Hunden und Katzen, die vom Eigentümer oder von einer vom Eigentümer bevollmächtigten Person ohne die Absicht einer Übertragung des Eigentums mitgeführt werden. Um den Mitgliedstaaten Instrumente zur Durchführung risikobasierter Kontrollen gegen diese betrügerische Praxis an die Hand zu geben, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Eingang von Hunden und Katzen in die Union zu nichtkommerziellen Zwecken unabhängig von der Anzahl der Tiere vorab über eine spezielle Reisedatenbank der Union für Heimtiere als solcher gemeldet wird. In dieser Datenbank sollten die Meldungen für den Eingang aller solcher Tiere in die Union unabhängig vom Eingangsort erfasst werden, damit die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Überblick verfügen und zur Aufdeckung verdächtiger Verbringungen beitragen können. Aus diesem Grund sollte die Kommission diese Datenbank einrichten und pflegen, damit die Mitgliedstaaten für ihre Kontrolltätigkeiten Zugang zu allen verfügbaren Informationen haben. Die Mitgliedstaaten sollten die in der Datenbank erfassten Informationen nutzen und gegebenenfalls gezielte Kontrollen verdächtiger Verbringungen durchführen, erforderlichenfalls auch Überprüfungen vor Ort.

(76) Zur wirksamen Durchführung dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Kampagnen zur Sensibilisierung für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen durchzuführen, etwa Kampagnen, die sich an natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von Hunden oder Katzen sind, oder an potenzielle Erwerber von Hunden oder Katzen richten. Diese Kampagnen könnten die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen gemäß dieser Verordnung, die inhaltlichen Anforderungen für Bewerbungen für den Verkauf, die Übertragung des Eigentums an Hunden oder Katzen oder die Übertragung der Verantwortung für Hunde und Katzen sowie die Beweggründe für das System zur Überprüfung der Echtheit von Online-Bewerbungen, die technischen Merkmale des Systems und die Verwendungsweise des Systems abdecken. Die Kampagnen könnten die Gründe für den Warnhinweis auf verantwortungsbewusste Tierhaltung umfassen und das Konzept der verantwortungsbewussten Tierhaltung erklären, wobei auch darauf hingewiesen werden könnte, dass Hunde oder Katzen nicht ausgesetzt werden dürfen. Die Kommission sollte den Austausch über bewährte Verfahren in Bezug auf derartige Sensibilisierungsmaßnahmen erleichtern. Mehrere Mitgliedstaaten haben Kastrationsprogramme für Hunde und Katzen eingeführt, um die unkontrollierte Fortpflanzung streunender Hunde und Katzen einzudämmen. Sie führen Kampagnen durch, um über diese Programme aufzuklären. Unwirksame Kastrationsprogramme können dazu führen, dass mehr Tiere ausgesetzt werden. Wenn die Zahl streunender Tiere darüber hinaus nicht ausreichend gesteuert wird, kann dies dazu führen, dass mehr Hunde und Katzen in der Union in Verkehr gebracht werden. Einzelstaatliche Kampagnen zu Kastrationsprogrammen könnten in die Kampagnen zur Sensibilisierung für die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen integriert werden, damit eine verantwortungsbewusste Tierhaltung gefördert und der Druck auf den Markt für Hunde und Katzen verringert wird.

(77) Um dem technischen Fortschritt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, ***insbesondere den Gutachten der EFSA,*** sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Fortschritts und der Erkenntnisse Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur ***Ergänzung*** dieser Verordnung zu erlassen, ***in denen sie Indikatoren im Hinblick auf das Verhalten und das körperliche Erscheinungsbild von Hunden und Katzen festlegt, indem sie die genotypischen Eigenschaften und die übermäßig ausgeprägten Körpermerkmale bestimmt, die dazu führen sollten, dass ein Hund oder eine Katze von der Reproduktion ausgeschlossen wird,*** damit Zuchtstrategien sich nicht nachteilig auf die Gesundheit oder das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirken. ***Was Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe betrifft, sollte in den delegierten Rechtsakten – unter Berücksichtigung sowohl des entsprechenden wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA als auch der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Branche – ein progressiver und ausgewogener Ansatz zum Tragen kommen, damit eine verhältnismäßige und realisierbare Umsetzung sichergestellt werden kann.***

(78) Zur Festlegung von Mindestkriterien, die bei Besuchen im Hinblick auf das Tierwohl zu bewerten sind, und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung von Artikel 10 dieser Verordnung und zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung hinsichtlich der Anforderungen an die Zucht, Haltung und Kennzeichnung von Hunden und Katzen sowie hinsichtlich der Indikatoren zur Überwachung der politischen Ziele dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016[11] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(79) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Folgenden zu gewährleisten:

[11] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

– die Harmonisierung des Inhalts der Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung von ***sachkundigen*** Tierpflegekräften,

– ***die von Unternehmern und natürlichen Personen, die Hunde oder Katzen in Verkehr bringen oder auf dem Markt bewerben, als Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen bereitzustellenden Informationen und*** bestimmte Aspekte des Systems zur automatischen Überprüfung der Echtheit der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen,

– ▌ die Mindestanforderungen an den Inhalt der ▌ Datenbanken für die Registrierung von Hunden und Katzen und die Anforderungen an die Interoperabilität der Datenbanken,

– ▌ die harmonisierte Methode für die Messung der gemäß Anhang III dieser Verordnung zu erhebenden Daten und das Muster für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über diese Daten,

– ***die von den Eigentümern in der Reisedatenbank der Union für Heimtiere vorab zu meldenden Informationen und das Verfahren für Vorabmeldungen über Verbringungen, die ein Betrugsrisiko bergen.***

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ausgeübt werden.

(80) Die Einstellung der Bürger zum Wohlergehen von Hunden und Katzen ist ***von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat*** unterschiedlich. Einige Mitgliedstaaten haben daher bereits umfassende Vorschriften zum Wohlergehen dieser Tiere erlassen. ***Da in dieser Verordnung Mindestanforderungen festgelegt werden, sollten*** die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften beibehalten ***oder annehmen*** dürfen, die auf einen umfassenderen Schutz ***von Hunden und Katzen*** abzielen als die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften, sofern diese ***nationalen*** Vorschriften das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.

12 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(81) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die nationalen Vorschriften mitteilen, die strenger sind als die Vorschriften im Rahmen dieser Verordnung. Die Kommission sollte die anderen Mitgliedstaaten über solche Vorschriften unterrichten. Nationale Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] fallen, sollten der Kommission gemäß der genannten Richtlinie mitgeteilt werden.

(82) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Unionsvorschriften regelmäßig einer Überprüfung und einer Bewertung unterzogen werden, damit sie erforderlichenfalls aktualisiert werden können und ihre Ziele somit weiterhin erreicht werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung die Verpflichtung der Kommission enthalten, das Wohlergehen von Hunden und Katzen in der Union einer Überprüfung zu unterziehen und eine Bewertung vorzunehmen, die anderen Organen der Union vorzulegen ist.

---

13 Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj).

(83) Um die uneingeschränkte Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung vorsehen***, die alle für die Unternehmer geltenden Verpflichtungen abdecken, einschließlich des Verbots, Hunde und Katzen auszusetzen,*** und dafür Sorge tragen, dass diese ***durchgesetzt*** werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen festlegen, die finanziell abschreckend wirken, und dabei den Umsatz des Unternehmers berücksichtigen und die Möglichkeit vorsehen, einem Unternehmer die Ausübung seiner Tätigkeit zu untersagen.***

(84) In Anbetracht der Kosten für den Betrieb eines Tierheims und des öffentlichen Nutzens dieser Tätigkeit werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, damit Tierheime und Organisationen, die für unerwünschte, ausgesetzte oder streunende Hunde und Katzen verantwortlich sind, im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht angemessen finanziert werden, wenn die Tierheime die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an das Wohlergehen dieser Tiere erfüllen.

(85) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung harmonisierter ***Mindestanforderungen***, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen und gleichzeitig ein hohes Niveau mit Blick auf das Wohlergehen von Hunden und Katzen sowie die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere gewährleisten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihrer Wirkungen ***auf Unionsebene*** besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(86) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] angehört und hat am 18. November 2024 eine Stellungnahme abgegeben. —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[14] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden Mindestanforderungen festgelegt für:

a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden,

b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen ▌.

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung, ***die Nachverfolgung*** und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie für deren ***Eingang*** in die Union.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder ***den Eingang*** von Hunden oder Katzen in die Union, die für wissenschaftliche Zwecke ***oder für klinische Prüfungen, die für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlich sind,*** bestimmt sind oder verwendet werden.

▌

Artikel 3

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Kapitel II gilt für alle Unternehmer.

(2) Kapitel III gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Union Eigentümer eines Hundes oder einer Katze sind.

(3) Kapitel V gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die Hunde oder Katzen in die Union verbringen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Landwirte, die freilebenden streunenden Katzen, die für die Schädlingsbekämpfung nützlich sind, in ihrem Betrieb Zuflucht bieten, wenn die betreffenden Landwirte keine Unternehmer sind und die Katzen nicht in Verkehr bringen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Hund“ ein Tier der Art *Canis lupus familiaris*;

▌

2. „Katze“ ein Tier der Art *Felis silvestris catus*;

3. „Wohlergehen von Hunden und Katzen“ den körperlichen und psychischen Zustand eines Hundes oder einer Katze, ***der bzw. die angemessen ernährt wird, in einem geeigneten Umfeld gehalten wird, in einem guten Gesundheitszustand gehalten wird, ein angemessenes Verhalten auslebt und dessen bzw. deren psychische Lebenserfahrung insgesamt positiv ist***;

4. ***„Hybride“ jeden Nachkommen der ersten bis vierten Generation nach der Kreuzung zwischen einer wildlebenden Art und einem domestizierten Hund bzw. einer domestizierten Katze oder zwischen derartigen Hybriden und wildlebenden Arten, domestizierten Hunden bzw. domestizierten Katzen oder anderen Hybriden;***

5. ***„Zucht“ die Haltung von Hunden oder Katzen in Zuchtbetrieben zum Zwecke der Fortpflanzung;***

6. „Haltung“ eine Tätigkeit, ***die die Haltung oder die Unterbringung von Hunden oder Katzen oder den Umgang mit ihnen*** in einem Betrieb ***oder unter der Verantwortung eines Unternehmers oder beides gleichzeitig umfasst***;

7. „Inverkehrbringen“ den ▌ Verkauf, das Anbieten zum Verkauf, den Vertrieb oder jede andere Form der Übertragung des Eigentums an ***Hunden und Katzen*** oder der Verantwortung für ***Hunde und Katzen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, sowie die*** Bewerbung ***von Hunden und Katzen*** zu ***diesen*** Zwecken***, wobei gelegentliche unentgeltliche Abgaben in unregelmäßigen Abständen durch natürliche Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmer handelt, ohne eine Bewerbung im Internet ausgenommen sind;***

8. „Bewerbung“ jede Form der Kommunikation mit der Öffentlichkeit oder Teilen der Öffentlichkeit, die unmittelbar oder mittelbar bewirkt, dass für einen Hund oder eine Katze, eines oder mehrere ihrer körperlichen Merkmale oder eine Rasse geworben wird, um Interesse zu wecken, Reaktionen hervorzurufen oder zu Käufen anzuregen;

9. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[15], die als Vermittler für das Inverkehrbringen ▌ von Hunden ***oder*** Katzen agiert;

▌

10. „Zuchthündin“ einen weiblichen Hund ab dem ersten Decken oder der ersten Besamung bis zum Absetzen ihres letzten Wurfes;

11. „Zuchtkätzin“ eine weibliche Katze ab dem ersten Decken oder der ersten Besamung bis zum Absetzen ihres letzten Wurfes;

---

15 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

12. ***„Herdenschutzhund“ einen Hund, der in erster Linie dafür gehalten oder darauf trainiert wird, Nutztiere in der Landwirtschaft oder in der Weidewirtschaft vor Raubtieren zu schützen;***

13. ***„Hütehund“ einen Hund, der in erster Linie dafür gehalten oder darauf trainiert wird, Nutztiere in der Landwirtschaft oder in der Weidewirtschaft, einschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben, auf Weideflächen oder in der Wandertierhaltung, zu leiten, anzutreiben oder auf andere Weise zu hüten;***

14. „***Betrieb***“ einen ***Zuchtbetrieb, einen Verkaufsbetrieb, ein Tierheim oder eine Pflegestelle***;

15. „***Zuchtbetrieb***“ alle Gelände bzw. Räumlichkeiten oder Einrichtungen***,*** ***einschließlich Haushalte***, auf bzw. in denen Hunde ***oder*** Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen;

16. ***„Landwirt“ einen Landwirt im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[16];***

---

16 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

17. „***Verkaufsbetrieb***“ alle Gelände bzw. Räumlichkeiten oder Einrichtungen, auf bzw. in denen für den Verkauf bestimmte Hunde ***oder*** Katzen ▌ gehalten werden, ohne dass sie dort geboren wurden***, einschließlich Heimtierläden oder Haushalten, sowie alle Gelände bzw. Räumlichkeiten oder Einrichtungen für Auftriebe, auf bzw. in denen Hunde oder Katzen aus mehr als einem Betrieb versammelt werden***;

18. „***Tierheim***“ alle Gelände bzw. Räumlichkeiten oder Einrichtungen***, einschließlich Haushalten***, ▌ auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, abhandengekommene, beschlagnahmte oder vormals streunende Hunde ***oder*** Katzen zum Zweck ***des Inverkehrbringens*** gehalten werden;

19. „Pflegestelle“ einen Haushalt, in dem Hunde oder Katzen im Auftrag eines Unternehmers gehalten werden, der für nicht gewollte, ausgesetzte, abhandengekommene, beschlagnahmte oder vormals streunende Hunde oder Katzen verantwortlich ist;

20. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, ***die Hunde oder Katzen in Verkehr bringt und für einen Zuchtbetrieb, einen Verkaufsbetrieb oder ein Tierheim sowie für dort gehaltene Hunde oder Katzen verantwortlich ist oder die Hunde oder Katzen in einer Pflegestelle unterbringt und für die dort gehaltenen Hunde oder Katzen verantwortlich ist***;

21. „zuständige Behörden“ zuständige Behörden im Sinne des Artikels ***3 Nummer 3*** der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[17];

22. „Zuchtstrategie“ systematisch durchgeführte Tätigkeiten wie die Erfassung, Selektion, Anpaarung und das Austauschen von Zuchthunden ***oder*** -katzen und deren Zuchtmaterial, die konzipiert und durchgeführt werden, um das Auftreten erwünschter phänotypischer ***oder*** genotypischer Eigenschaften in der angestrebten Zuchtpopulation zu bewahren oder zu fördern;

23. „Euthanasie“ den Vorgang, bei dem der Tod mit einer Methode herbeigeführt wird, die einen schnellen und irreversiblen Bewusstseinsverlust mit einem Minimum an Schmerzen und Beunruhigung verursacht und das Leben des Hundes oder der Katze beendet;

24. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird – ***wobei die Kastration und die Implantation eines Transponders ausgenommen sind*** – und dazu führt, dass ein empfindungsfähiger Teil des Körpers eines Hundes oder einer Katze beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur ***eines Hundes oder einer Katze*** verändert;

---

17 Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj).

25. ***„Kastration“ den Prozess, bei dem Hunden oder Katzen in einem chirurgischen und unumkehrbaren Eingriff die Möglichkeit zur Fortpflanzung genommen wird;***

▌

26. „Leiden“ einen unangenehmen, unerwünschten körperlichen oder psychischen Zustand, der sich daraus ergibt, dass ein ***Hund oder eine Katze*** schädlichen Reizen ausgesetzt ist oder dass ***anhaltend*** wichtige positive Reize fehlen;

27. „Unterbringung“ Gebäude oder eine abgegrenzte Außenfläche in Betrieben, in denen Hunde ***oder*** Katzen ***vorübergehend oder dauerhaft*** gehalten werden;

28. „Hundezwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ▌ Gehege zur Unterbringung von Hunden enthält;

29. „Katzenzwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ▌ Gehege zur Unterbringung von Katzen enthält;

30. „Tierpflegekraft“ eine Person, die die in einem Betrieb gezüchtete oder gehaltene Hunde ***oder*** Katzen versorgt und ***der Verantwortung eines Unternehmers untersteht, einschließlich Freiwilligen, Praktikanten und Teilzeitarbeitskräften***;

31. „Beschäftigungsmaterialen“ Materialien oder Strukturen, die in der Umgebung ***eines Hundes oder einer Katze*** vorhanden sind, eine beschäftigende oder ernährungsphysiologische Eigenschaft haben und geeignet sind, die Neugier oder die Appetenz eines Hundes oder einer Katze zu wecken und zu decken bzw. zu stillen sowie das Tier zu körperlicher Aktivität anzuregen;

32. „Anbinden“ das Anbinden eines ***Hundes oder einer Katze*** an einem Fixierungspunkt ***oder Gegenstand***, damit das Tier innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt ***oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist***;

33. „Box“ alle Körbe, Kisten, ***Käfige,*** Behältnisse oder ***beweglichen*** Einrichtungen, die der Absonderung von Hunden ***oder*** Katzen dienen;

34. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Verhaltensmuster eines Eigentümers oder künftigen Eigentümers eines Hundes oder einer Katze, die mit der Verpflichtung in Einklang stehen, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto ***Gesundheit***, Verhalten, Umgebungsbedingungen und körperliches Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu ***minimieren***, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können;

35. „Heimtiereigentümer“ eine natürliche oder juristische Person, die Eigentümer eines Hundes oder einer Katze als Heimtier ist;

36. „Heimtier“ einen Hund oder eine Katze, den bzw. die der Eigentümer für das eigene Vergnügen oder für den Zweck, Menschen Gesellschaft zu leisten, hält;

37. „Schnellwarnsystem“ (iRASFF) das elektronische System zur Umsetzung des Schnellwarnsystems gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] und der Verfahren für Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 102 bis 108 der Verordnung (EU) 2017/625;

38. „Netz für Amtshilfe und Zusammenarbeit“ das Netz, das aus der Kommission und den Verbindungsstellen besteht, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 benannt wurden, um den Austausch zwischen den zuständigen Behörden zu erleichtern;

39. „Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken“ eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates[19], wenn es sich bei dem betreffenden Heimtier um einen Hund oder eine Katze handelt.

---

18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

19 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

KAPITEL II

VERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMER VON BETRIEBEN

Artikel 5

Ausnahmen von den in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen

(1) Zuchtbetriebe, in denen jeweils nicht mehr als zwei Würfe pro Kalenderjahr für das Inverkehrbringen erzeugt werden, unterliegen nur den Verpflichtungen gemäß Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1, 3, 4 und 5, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 11, Artikel 14 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 15 Absätze 3, 4 und 8, Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 17 Absätze 2, 3, 5 und 7, Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 1 sowie Anhang I Nummer 3 und Nummer 4.3.

(2) Tierheime, in denen jeweils zu jedem beliebigen Zeitpunkt zusammen insgesamt nicht mehr als 15 Hunde und Katzen gehalten werden, sowie alle Pflegestellen unterliegen nur den Verpflichtungen gemäß Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, Artikel 9, Artikel 11, Artikel 14 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 15 Absätze 3, 4 und 8, Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d, Artikel 17 Absätze 2, 3, 5 und 7 und Artikel 18 sowie Anhang I Nummer 4.3.

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze für das Wohlergehen

Die Unternehmer ▌ wenden in Bezug auf Hunde ***oder*** Katzen, die in ihrem Betrieb gezüchtet oder gehalten werden, die folgenden ***allgemeinen*** Grundsätze ***für das Wohlergehen*** an:

a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine ***angemessene*** Ernährung und Flüssigkeitszufuhr bietet;

b) Hunde und Katzen werden in einer physischen Umgebung gehalten, die angemessen ist, die regelmäßig gereinigt wird, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, ***Luftqualität,*** Temperatur, ***Licht und Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen*** sicher und komfortabel ist und die groß genug ist, um einer ***Überbelegung entgegenzuwirken*** und den Tieren Bewegungsfreiheit zu bieten;

c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, und Krankheiten, ▌ Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken ***und Zuchtpraktiken,*** werden verhindert;

d) Hunde und Katzen werden in einer Umgebung gehalten, die es ihnen ermöglicht, ***arttypisches Verhalten und*** ein unschädliches Sozialverhalten auszuleben sowie eine positive Beziehung zum Menschen ***aufzubauen***;

e) Hunde und Katzen werden so gehalten, dass ihre psychische Verfassung optimiert wird, indem negative ***Reize*** vermieden oder in ihrer Dauer und Intensität verringert werden und die Möglichkeiten für positive ***Reize*** in ihrer Dauer und Intensität maximiert werden***, sodass die Entwicklung stereotyper oder anderer Verhaltensweisen, die auf ein beeinträchtigtes Wohlergehen der Tiere hindeuten, verhindert und den individuellen Bedürfnissen des Tieres*** in den unter den Buchstaben a bis d genannten Bereichen Rechnung getragen wird.

Artikel 7

Allgemeine ***Verpflichtungen*** im Hinblick auf das Wohlergehen

(1) Die Unternehmer ▌ sind für das Wohlergehen der Hunde und Katzen verantwortlich, die ***in Betrieben*** gehalten werden, die ***ihrer Verantwortung und*** Aufsicht unterliegen, und sind dafür verantwortlich, etwaige Risiken für das Wohlergehen dieser Tiere möglichst gering zu halten.

(2) ***Im Fall von Pflegestellen liegt die Verantwortung bei dem Unternehmer, in dessen Auftrag Hunde oder Katzen gehalten werden. Diese Unternehmer bringen zu keinem Zeitpunkt mehr als zusammengenommen insgesamt fünf Hunde und Katzen oder mehr als einen Wurf mit oder ohne eine Mutter in einer Pflegestelle unter, stellen der Pflegefamilie angemessene Informationen über die Verpflichtungen in Bezug auf das Tierwohl sowie über die individuellen Bedürfnisse der Hunde oder Katzen zur Verfügung und stellen sicher, dass die Pflegestelle die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verpflichtungen einhält.***

Der Mitgliedstaat, in dem sich die Pflegestelle befindet, kann gestatten, dass eine größere Zahl von Hunden, Katzen oder Würfen in der Pflegestelle untergebracht wird, sofern die Räumlichkeiten der Pflegestelle über ausreichend Platz – auch im Freien – verfügen und die Zahl der Tierpflegekräfte in der Pflegestelle ausreicht, um das Wohlergehen der Hunde oder Katzen zu gewährleisten.

(3) ***Die Unternehmer dürfen Hunde oder Katzen keiner Form von Tierquälerei, Missbrauch oder Misshandlung aussetzen, auch nicht dadurch, dass sie sie an Tätigkeiten teilnehmen lassen, die zu Tierquälerei, Missbrauch oder Misshandlung der vom Unternehmer gezüchteten oder gehaltenen Hunde oder Katzen führen können.***

(4) ***Unternehmer dürfen die von ihnen gezüchteten oder gehaltenen Hunde oder Katzen nicht aussetzen.***

(5) ***Bevor Unternehmer ihre Tätigkeiten in einem Betrieb einstellen, stellen sie sicher, dass die dort gehaltenen Hunde oder Katzen anderweitig untergebracht werden, entweder indem sie selbst Heimtiereigentümer des Hundes oder der Katze werden oder indem sie die Verantwortung für die Hunde und Katzen oder das Eigentum an diesen auf andere Unternehmer oder Erwerber übertragen.***

(6) Die Unternehmer ▌stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch eine ausreichende Anzahl von Tierpflegekräften erfolgt, ***um den Erfordernissen im Hinblick auf das Wohlergehen der in ihren Betrieben gehaltenen Tiere gerecht zu werden, und dass diese Pflegekräfte*** über die gemäß Artikel 12 erforderlichen ▌Kompetenzen verfügen.

(7) Die Unternehmer stellen das Wohlergehen der unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde oder Katzen sicher, indem sie tierbezogene Indikatoren in Bezug auf das Verhalten und das körperliche Erscheinungsbild überwachen und auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse Maßnahmen ergreifen.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die tierbezogenen Indikatoren in Bezug auf das Verhalten und das körperliche Erscheinungsbild, die die Unternehmer für die Überwachung gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels heranzuziehen haben, und die Methoden, mit denen die Unternehmer diese Indikatoren zu messen haben, festlegt.

.

Artikel 8

Pflichten mit Blick auf Zuchtstrategien

(1) Die Unternehmer von Zuchtbetrieben stellen sicher, dass ihre Zuchtstrategien das Risiko des Auftretens von Genotypen bei Hunden oder Katzen, die sich nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere auswirken, so weit wie möglich auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Unternehmer von Zuchtbetrieben dürfen keine Hunde oder Katzen für die Fortpflanzung nutzen, die übermäßig ausgeprägte Körpermerkmale aufweisen, welche ein hohes Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Wohlergehen dieser Hunde oder Katzen oder ihrer Nachkommen mit sich bringen. Bevor Unternehmer einen Hund oder eine Katze für die Zucht auswählen, der bzw. die ein übermäßig ausgeprägtes Körpermerkmal aufweisen könnte, konsultieren sie einen Tierarzt oder eine unabhängige sachkundige Person, die unter der Verantwortung eines Tierarztes handelt. Dieser Tierarzt oder diese unabhängige sachkundige Person beurteilt, ob der Hund oder die Katze ein übermäßig ausgeprägtes Körpermerkmal aufweist.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, indem sie

a) die Merkmale der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Genotypen, die von der Fortpflanzung auszuschließen sind, die Methoden für ihre Bewertung und die Aufzeichnungsanforderungen festlegt;

b) übermäßig ausgeprägte Körpermerkmale gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die von der Fortpflanzung auszuschließen sind, die Methoden für ihre Bewertung und die Aufzeichnungsanforderungen festlegt.

Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie alle sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser delegierten Rechtsakte.

Die delegierten Rechtsakte zu den übermäßig ausgeprägten Körpermerkmalen werden bis zum 30. Juni 2030 erlassen. Die delegierten Rechtsakte zu den Genotypen werden bis zum 30. Juni 2036 erlassen.

(4) Bei der Steuerung der Fortpflanzung von Hunden und Katzen ist Folgendes verboten:

a) die Verpaarung von Eltern mit Nachkommen, von Geschwistern, von Halbgeschwistern oder von Großeltern mit Enkeln, es sei denn, die zuständige Behörde hat dies aufgrund der besonderen Notwendigkeit, lokale Rassen mit einem begrenzten Genpool zu erhalten, genehmigt,

b) die Zucht zum Zweck der Erzeugung von Hybriden.

Artikel 9

Meldung und Registrierung von Betrieben

(1) Die Unternehmer ▌melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und machen dabei ***mindestens*** folgende Angaben zu jedem ihrer Betriebe:

a) ***Name***, Anschrift ***und Kontaktdaten*** des Unternehmers,

b) Standort des Betriebs,

c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, ***Verkaufsbetrieb,*** Tierheim oder ***Pflegestelle***,

d) Art und, ***im Fall von Zuchtbetrieben***, ***die Rassen*** der in dem Betrieb gehaltenen ***Hunde oder Katzen***,

e) ***Aufnahmekapazität des Betriebs, ausgedrückt als*** die Höchstzahl der ***Hunde und Katzen***, die in dem Betrieb gehalten werden können,

f) im Fall von Zuchtbetrieben die geschätzte Anzahl der pro Jahr in Verkehr gebrachten Würfe.

(2) Die Unternehmer haben die zuständige Behörde über Folgendes zu unterrichten:

a) Änderungen hinsichtlich der gemäß Absatz 1 gemachten Angaben,

b) gegebenenfalls den geplanten Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit, spätestens fünf Arbeitstage vor diesem Zeitpunkt.

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 gemachten Angaben. Die Unternehmer sind nicht verpflichtet, bereits gemäß dem genannten Artikel gemachte Angaben erneut mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe. Die zuständige Behörde kann zu diesem Zweck das gemäß Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 erstellte Verzeichnis nutzen.

Artikel 10

Pflicht zur Einholung einer Zulassung für bestimmte Zuchtbetriebe

(1) Unternehmer von Zuchtbetrieben, die entweder mehr als fünf Würfe pro Kalenderjahr erzeugen oder zu erzeugen beabsichtigen oder die zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengenommen insgesamt mehr als fünf Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen halten, dürfen Hunde oder Katzen erst in Verkehr bringen, nachdem ihr Zuchtbetrieb von der zuständigen Behörde zugelassen wurde.

(2) Die zuständige Behörde führt Vor-Ort-Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob der Zuchtbetrieb die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass solche Kontrollen aus der Ferne durchgeführt werden, sofern die verwendeten Fernkommunikationsmittel geeignet sind, ausreichende Nachweise zu liefern, sodass die zuständige Behörde zuverlässige Kontrollen durchführen kann. Die zuständige Behörde erteilt nur den Zuchtbetrieben Zulassungsbescheinigungen, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die zuständige Behörde führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis, das für jeden zugelassenen Zuchtbetrieb die folgenden Angaben enthält:

a) Name, Kontaktdaten und, soweit vorhanden, URL-Adresse der Website des Betriebs,

b) Anschrift des Betriebs,

c) Name des Unternehmers,

d) Arten und gegebenenfalls Rassen, die mit den genehmigten Betriebstätigkeiten in Zusammenhang stehen,

e) individuelle Zulassungsnummer, die dem Betrieb von der zuständigen Behörde zugewiesen wurde, und das Datum der Zulassung und der Einstellung der Tätigkeiten.

Artikel 11

Verpflichtung zur Information über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung

(1) ▌Unternehmer ▌stellen dem Erwerber ***eines Hundes oder einer Katze schriftliche*** Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um das Wohlergehen des Tieres zu gewährleisten, einschließlich Informationen über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung ***und über die besonderen Bedürfnisse des Tieres im Hinblick auf Futter, Pflege, Gesundheitszustand und Unterbringung, sowie Informationen über seine verhaltensmäßigen Bedürfnisse und seine gesundheitliche Vorgeschichte***.

(2) Die in Absatz 1 genannten schriftlichen Informationen über die gesundheitliche Vorgeschichte des Hundes oder der Katze umfassen mindestens Folgendes:

a) den Impfstatus des Tieres,

b) alle dem Unternehmer bekannten Erkrankungen oder Veranlagungen für Krankheiten, einschließlich Allergien, sowie alle Ergebnisse diagnostischer Tests für den Hund oder die Katze, die dem Unternehmer zur Verfügung stehen.

Sind die Informationen über die gesundheitliche Vorgeschichte des Hundes oder der Katze in einem gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 vorgeschriebenen Dokument enthalten, so übermittelt der Unternehmer dem Erwerber dieses Dokument.

Artikel 12

Kompetenzen von Tierpflegekräften im Bereich des Wohlergehens von Tieren

(1) Tierpflegekräfte***, bei denen es sich nicht um Freiwillige in Tierheimen oder um Praktikanten handelt, die unter der Verantwortung einer zuständigen Tierpflegekraft handeln,*** verfügen in Bezug auf die Hunde und Katzen, mit denen sie umgehen, über folgende Kompetenzen:

a) Verständnis des biologischen Verhaltens des Tieres und seiner physiologischen und ethologischen Bedürfnisse,

b) Fähigkeit, die Ausdrucksformen des Tieres, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die in solchen Fällen geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln ***und zu ergreifen*** ▌,

c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, ***einschließlich operanter Konditionierung und positiver Verstärkung,*** die für die ***Hunde oder Katzen*** in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen dieser ***Hunde oder Katzen so gering wie möglich zu halten, damit sie nicht leiden***,

d) Kenntnis der Verpflichtungen der Pflegekräfte im Rahmen dieser Verordnung.

(2) Die Kompetenzen gemäß Absatz 1 können durch Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erworben werden. Bei der Feststellung, ob eine Tierpflegekraft über diese Kompetenzen verfügt, werden nur dokumentierte Ausbildungen, Schulungen oder Berufserfahrungen berücksichtigt.

(3) Die Unternehmer stellen sicher, dass mindestens eine Tierpflegekraft des Betriebs die Schulungen gemäß Artikel 22 absolviert hat, wobei es sich bei dieser Tierpflegekraft nicht um einen Freiwilligen oder Praktikanten handeln darf. Die Unternehmer stellen sicher, dass diese Tierpflegekraft ihr Wissen an die anderen Tierpflegekräfte des Betriebs weitergibt.

(4) Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mindestanforderungen an die in Absatz 2 dieses Artikels genannte ***formale*** Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung, die erforderlich sind, ***um festzustellen, ob eine Tierpflegekraft über die*** in Absatz 1 genannten ***Kompetenzen verfügt, und an die in Absatz 3 genannten Schulungen***.

Der Durchführungsrechtsakt, der die in Absatz 3 genannten Schulungen betrifft, wird bis zum ... [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 13

Besuche zur ***Beratung*** im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere

(1) Die Unternehmer ▌

a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung ▌ von einem Tierarzt besucht werden, um die ***Risikofaktoren für das Wohlergehen der Hunde oder Katzen zu ermitteln und zu bewerten und*** den Unternehmer ▌ über Maßnahmen zur Behebung ***dieser Risiken*** zu beraten, ***und zwar erstmalig bis zum … [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder ein Jahr nach der Meldung eines neuen Betriebs und danach gegebenenfalls auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch die zuständigen Behörden oder jährlich, wenn die Mitgliedstaaten dies in ihrem nationalen Recht vorsehen***,

b) ***bewahren die Aufzeichnungen der*** Ergebnisse des Tierarztbesuchs gemäß Buchstabe a und ihrer Folgemaßnahmen ▌ mindestens ***vier*** Jahre lang ***nach dem Datum des Besuchs auf und stellen*** sie auf Anfrage den zuständigen Behörden ***sowie den Tierärzten, die anschließende Beratungsbesuche durchführen, zur Verfügung***.

(2) ***Bis zum ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt*** die Kommission gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels, indem sie die Mindestkriterien festlegt, die von den Tierärzten bei ***Besuchen zur Beratung*** im Hinblick auf das Tierwohl zu bewerten sind.

Artikel 14

Füttern und Tränken

(1) Die Unternehmer ▌ stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer 1 gefüttert werden ▌ .

(2) Die Unternehmer ▌ stellen außerdem sicher, dass Hunde und Katzen angemessen gefüttert und mit Wasser versorgt werden, indem sie Folgendes bereitstellen:

a) ***sauberes und frisches*** Wasser ad libitum,

b) Futter in ausreichender Menge und Qualität, um den physiologischen, nährstoffbezogenen und metabolischen Bedürfnissen ▌ der Hunde und Katzen im Rahmen einer dem Alter, der Rasse, der Kategorie, dem Aktivitätsniveau, dem Gesundheitszustand und dem ***Reproduktionsstatus*** der Hunde ***oder Katzen angepassten Ernährung gerecht zu werden, mit dem übergeordneten Ziel, ihre gute Gesundheit zu erreichen und zu erhalten***,

c) Futter, das frei von Stoffen ist, die Leiden verursachen könnten,

d) Futter in solcher Weise, dass plötzliche Veränderungen vermieden werden und ein gutes Funktionieren des Magen-Darm-Systems, insbesondere während der Absetzphase, sichergestellt ist.

(3) Die Unternehmer ▌ stellen sicher, dass Futter- und ***Tränkanlagen sauber gehalten werden*** und so gebaut und installiert sind, dass

a) allen Hunden ***oder Katzen*** gleichberechtigter Zugang zu ***angemessenen Mengen an Futter und Wasser*** gewährt wird und die Konkurrenz zwischen ihnen ***so gering wie möglich*** gehalten wird,

b) das Verschütten von Futter und Wasser ***auf ein Mindestmaß beschränkt*** und schädliche ***physikalische, chemische oder biologische Verunreinigungen*** von Futter und Wasser verhindert werden,

c) Verletzungen, Ertrinken oder andere Schäden an den Hunden ***oder*** den Katzen verhindert werden,

d) sie sich leicht reinigen und desinfizieren lassen, um ***der Ausbreitung von*** Krankheiten vorzubeugen.

(4) Auf schriftliche Empfehlung eines Tierarztes können die Unternehmer die Frequenzen des Fütterns und Tränkens für einzelne Hunde oder Katzen anpassen. Die Unternehmer müssen diese schriftliche Empfehlung während der gesamten Dauer dieser Maßnahmen aufbewahren.

Artikel 15

Unterbringung

(1) Die Unternehmer von ***Zucht- und Verkaufsbetrieben*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß Anhang I Nummer 2 untergebracht werden. ***Die Unternehmer von Tierheimen stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß Anhang I Nummer 2.2 untergebracht werden.***

(2) Die Unternehmer ▌ stellen sicher, dass

a) die Betriebe, in denen ***Hunde oder Katzen*** gehalten werden, und die dort verwendete Ausrüstung für die Arten und die Anzahl der Hunde oder ***Katzen*** geeignet sind und den erforderlichen Zugang zu allen Hunden oder Katzen sowie ihre gründliche Kontrolle ermöglichen,

b) alle Gebäudeteile des Betriebs, einschließlich Boden und Dach, ▌sowie Raumunterteilungen und die für Hunde ***oder*** Katzen verwendete Ausrüstung fachgerecht konstruiert und gewartet sind▌, um sicherzustellen, dass sie keine Risiken für das Wohlergehen der ***Hunde oder Katzen*** darstellen,

c) alle Gebäudeteile des Betriebs, einschließlich Boden, sowie Raumunterteilungen und die für Hunde oder Katzen verwendete Ausrüstung sauber gehalten werden, um sicherzustellen, dass sie keine Risiken für das Wohlergehen der Hunde oder Katzen darstellen,

d) ▌in Zucht- und ***Verkaufsbetrieben, in denen Hunde oder Katzen in Innenräumen gehalten werden, der Staubgehalt***, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen für Hunde ***oder*** Katzen nicht schädlich sind und die Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern ▌,

e) Hunde oder Katzen über ein ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ihren Bedürfnissen entsprechend arttypisches Verhalten ausleben zu können, ***mit*** der Möglichkeit, sich zurückzuziehen ***und zu ruhen***,

f) Hunde oder Katzen über saubere, komfortable und trockene Ruhestätten in ausreichender Größe und Zahl verfügen, um zu gewährleisten, dass sie alle gleichzeitig in einer natürlichen Position liegen und ruhen können,

g) ***für Hunde oder Katzen***, die im Freien gehalten werden, ***geeignete Einrichtungen und Maßnahmen vorhanden sind, um sie vor ungünstigen*** Witterungsbedingungen zu schützen, unter anderem, um thermischem Stress, Sonnenbrand und Erfrierungen ***vorzubeugen***.

(3) ***Unternehmer dürfen*** Hunde oder Katzen ***nicht in Boxen halten*** ▌.

Boxen dürfen jedoch für den Transport, für ***die kurzzeitige*** Isolierung einzelner Hunde ***oder Katzen, für die Dauer ihrer Teilnahme an Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben, für Hunde- oder Katzenwelpen mit verminderter eigener Thermoregulation und für Hunde- oder Katzenwelpen zusammen mit dem jeweiligen Muttertier*** verwendet werden, sofern für die betreffenden Hunde oder Katzen Stress ***minimiert und Leiden*** verhindert wird ***und sie in ihrer natürlichen Position stehen, sich umdrehen und liegen können***.

(4) ***Unternehmer dürfen Hunde, die älter als acht Wochen sind, nicht*** ausschließlich in Innenräumen ***halten.*** Solche Hunde müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben ***oder jeden Tag ausgeführt werden***, ▌ damit sie sich ***bewegen, ihre Umgebung erkunden und Sozialkontakte*** knüpfen können. ***Die Mindestdauer für den täglichen*** Auslauf ***oder Spaziergang beträgt insgesamt eine Stunde***. ***Unternehmer dürfen nur auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens eines Tierarztes von diesen Anforderungen abweichen.***

(5) Werden Katzen in Katzenzwingern gehalten, müssen die Unternehmer separate Gehege gestalten und errichten, die es den Katzen ermöglichen, sich frei zu bewegen und ihr natürliches Verhalten auszuleben.

(6) Unternehmer ***von Zucht- und Verkaufsbetrieben*** stellen sicher, dass in Innenräumen, in denen ***Hunde und Katzen*** gehalten werden, eine ▌***geeignete thermoneutrale Zone vorhanden ist, die der Fellart, dem Alter, der Größe, der Rasse und dem Gesundheitszustand der Tiere Rechnung trägt***.

(7) ***Die Unternehmer von Zucht- und Verkaufsbetrieben verwenden erforderlichenfalls Heizungs- oder Kühlsysteme in den Innengehegen ihrer Betriebe, um eine gute Luftqualität und eine angemessene Temperatur aufrechtzuerhalten und übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen.***

(8) Die Unternehmer sorgen dafür, dass Hunde ***oder Katzen Licht erhalten und sich für ausreichende und ununterbrochene Zeiträume im Dunkeln aufhalten können, um einen normalen Tagesrhythmus aufrechtzuerhalten.***

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Licht“ natürliches Licht, das – soweit dies aufgrund der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist – ***durch*** künstliches ***Licht ergänzt*** wird.

(9) ***Absatz 2 Buchstaben a, b, c, f und g sowie die Absätze 6, 7 und 8 gelten weder für Herdenschutzhunde noch für Hütehunde während der Zeiträume, in denen diese Hunde zum Hüten oder Treiben von Herden im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wandertierhaltung zu Fuß eingesetzt werden. Absatz 2 Buchstabe f gilt nicht für Herdenschutzhunde während der Zeiträume, in denen diese Hunde zu Trainingszwecken eingesetzt werden.***

Artikel 16

Gesundheit

(1) Die Unternehmer stellen Folgendes sicher:

a) die Hunde ***oder*** Katzen, für die sie verantwortlich sind, werden mindestens einmal täglich von Tierpflegekräften kontrolliert, ***und schutzbedürftige Hunde und Katzen, etwa neugeborene, kranke oder verletzte Hunde und Katzen, sowie Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen unmittelbar vor und nach dem Werfen werden häufiger kontrolliert***,

b) Hunde oder Katzen mit beeinträchtigtem Wohlergehen werden ***erforderlichenfalls*** unverzüglich in einen gesonderten Bereich verbracht ***und erhalten, sofern dies erforderlich ist***, eine angemessene ***Behandlung***,

c) ***ist die Genesung*** eines Hundes oder einer Katze***, dessen bzw. deren Wohlergehen beeinträchtigt ist, nicht möglich und leidet der Hund oder die Katze unter großen Schmerzen oder Qualen, so wird unverzüglich*** ein Tierarzt ***konsultiert, um zu entscheiden, ob der Hund oder die Katze euthanasiert werden soll, um sein bzw. ihr Leid zu beenden, und, wenn dies der Fall ist, die Euthanasie unter Betäubung und Analgesie durchzuführen***,

d) Maßnahmen ▌zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten ***und Impfungen*** werden durchgeführt, um weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen häufig ausgesetzt sind,

e) das verwendete Beschäftigungsmaterial birgt weder ein ***erhebliches*** Risiko einer Verletzung oder einer biologischen oder chemischen Kontamination noch ein sonstiges Gesundheitsrisiko für Hunde oder Katzen.

▌Unterabsatz 1 ***Buchstabe a gilt nicht für in Zuchtbetrieben gehaltene Herdenschutzhunde, solange diese Hunde zu Schutz- oder Trainingszwecken eingesetzt werden.***

Die Mitgliedstaaten können in Notfällen, in denen kein Tierarzt unverzüglich zu erreichen ist, Ausnahmen von Unterabsatz 1 Buchstabe c gewähren, sofern nationale Vorschriften erlassen werden, mit denen sichergestellt wird, dass

i) jede sofortige Maßnahme, mit der das Leben des Hundes oder der Katze mit möglichst geringem Schmerz und Leid unter Verwendung einer Methode, die zum sofortigen Tod führt, beendet wird, von einer geschulten sachkundigen Person durchgeführt wird,

ii) der Unternehmer für die Zwecke der amtlichen Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme der Ausnahme führt.

▌

(2) Die Unternehmer ***von Zuchtbetrieben*** stellen sicher, dass

a) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden oder Katzen gemäß Anhang I Nummer 3 getroffen werden,

b) Zuchthündinnen ***oder*** Zuchtkätzinnen erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein Mindestalter und eine ***Skelettreife*** gemäß Anhang I ***Nummer 3*** ▌erreicht haben, und nur, wenn bei ihnen ***keine Krankheit diagnostiziert*** wurde, sie keine ***klinischen Krankheitsanzeichen*** oder keine körperlichen Beschwerden haben, die ihre Trächtigkeit und ihr Wohlergehen beeinträchtigen könnten,

c) bei der Trächtigkeit mit Wurf von Zuchthündinnen ***oder*** Zuchtkätzinnen eine Höchstfrequenz ***gemäß Anhang I Nummer 3*** eingehalten wird,

d) laktierende Zuchtkätzinnen weder gedeckt noch besamt werden,

e) ▌Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, ***entweder behalten oder verkauft, verschenkt oder in ein neues Zuhause gebracht, nicht jedoch*** getötet oder ausgesetzt werden. ▌

▌

Artikel 17

Verhaltensbedürfnisse

(1) Die Unternehmer ▌stellen sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Verhaltensbedürfnissen von ▌Hunden ***und Katzen*** gemäß Anhang I Nummer 4 gerecht zu werden.

(2) Darüber hinaus ***dürfen Unternehmer Hunde oder*** Katzen nicht in Bereichen halten, die ihre natürlichen Bewegungen einschränken, ▌***außer in Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 Anwendung findet oder in denen*** die folgenden Verfahren oder Behandlungen durchgeführt werden:

a) körperliche Untersuchungen ▌,

b) ***individuelle*** Kennzeichnung ***von Hunden und Katzen und Auslesung der Kennzeichnungsdaten***,

c) Entnahme von Proben und Impfungen,

d) Verfahren für ***Pflege-,*** Hygiene-, Gesundheits- oder Fortpflanzungszwecke, ***ausgenommen Verpaarung***,

e) medizinische Behandlungen, ***einschließlich chirurgischer Behandlungen oder verschriebener Rehabilitationsmaßnahmen***.

(3) Das Anbinden ▌ für länger als eine Stunde ist verboten, außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung ***oder für die Teilnahme an Tierschauen, Ausstellungen und Wettkämpfen von Hunden oder Katzen***.

(4) Die Mitgliedstaaten können für in Zucht- oder Verkaufsbetrieben gehaltene Hunde, die beim Militär oder bei den Polizei- und Zollbehörden eingesetzt werden sollen, Ausnahmen von Absatz 3 gewähren.

(5) Die Unternehmer ▌ stellen sicher, dass ***Hunde oder Katzen*** unter Bedingungen gehalten werden, die es ihnen ermöglichen, unschädliches Sozialverhalten und arttypische Verhaltensweisen auszuleben und positive Emotionen zu erleben.

(6) ***Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde oder Katzen gemäß Anhang I Nummer 4 die Möglichkeit der Sozialisation haben.*** Die Unternehmer von Zuchtbetrieben müssen über eine ***dokumentierte*** Strategie ***für eine solche Sozialisierung*** verfügen.

Abweichend von Unterabsatz 1 gelten die Sozialisierungsanforderungen nicht für in Zuchtbetrieben gehaltene Herdenschutzhunde, solange diese Hunde zu Schutz- oder Trainingszwecken eingesetzt werden, oder für Hütehunde während der jahreszeitlich bedingten Wandertierhaltung.

(7) ***Die Unternehmer stellen sicher, dass allen Hunden oder Katzen Beschäftigungsmaterial angeboten und zugänglich gemacht wird, sodass ein anregendes Umfeld geschaffen wird, das es ihnen ermöglicht, ein artgerechtes Verhalten zu entwickeln und auszuleben, und ihre Frustration verringert.***

Artikel 18

Schmerzhafte Praktiken

(1) ***Die Unternehmer stellen sicher, dass*** Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute, des Entfernens von Krallen oder der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und der Resektion der Stimmbänder oder -falten ▌nicht durchgeführt werden, ***es sei denn, ein solches Vorgehen ist*** aufgrund einer medizinischen Indikation ***gerechtfertigt. Solche medizinischen Indikationen können prophylaktisch sein,*** mit dem alleinigen Ziel, den Gesundheitszustand der Hunde ***oder Katzen zu erhalten oder*** zu verbessern ***oder Verletzungen vorzubeugen***. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich ▌unter Betäubung und anhaltender Analgesie ***und nur von einem Tierarzt*** durchgeführt werden.

(2) ***Die medizinischen Indikationen, die die Verstümmelung rechtfertigen, und die Einzelheiten des durchgeführten Verfahrens sind von einem Tierarzt zu dokumentieren. Dieses Dokument ist vom Unternehmer aufzubewahren und muss mit dem Hund oder der Katze übergeben werden, wenn er oder sie an einen anderen Betrieb oder Eigentümer weitergegeben wird. Der Unternehmer bewahrt während der ersten drei Jahre nach der Weitergabe des Tieres eine Kopie des Dokuments auf.***

(3) ***Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten das Kupieren von Katzenohren durch Einkerben oder Entfernen einer Ohrspitze zulassen, wenn dies der Kennzeichnung streunender Katzen dient, die im Rahmen von Kastrationsprogrammen gefangen, kastriert und wieder zurückgebracht werden.***

(4) ***Die Unternehmer stellen sicher, dass*** die Kastration ausschließlich ▌unter Betäubung und längerer Analgesie ***und nur von einem Tierarzt*** durchgeführt ***wird***. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass die Kastration von Katern von einem zugelassenen Tierarzthelfer durchgeführt wird.***

(5) ***Die Unternehmer stellen sicher, dass*** keine Umgangspraktiken vorgenommen werden, ***die Schmerz oder Leid verursachen, einschließlich***:

a) Zusammenbinden von Körperteilen, ***es sei denn, dies ist aus medizinischen Gründen erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken***;

b) Treten, Schlagen, Ziehen, Werfen oder Quetschen von ***Hunden oder Katzen***;

c) ***Anwendung*** von elektrischem Strom ***bei Hunden oder Katzen, es sei denn, dies geschieht aus medizinischen Gründen***;

d) ***Tragen*** von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus ***medizinischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit von Tier oder Mensch*** erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, ***und während dieser ist der Hund oder die Katze zu beaufsichtigen***;

e) Verwendung von Stachelhalsbändern;

f) Verwendung von Würgehalsbändern ohne Stoppfunktion;

g) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, ***an den Ohren, am Schwanz oder am Fell oder Hochheben ausgewachsener Hunde oder Katzen an der Haut***.

Die Mitgliedstaaten können für Hunde, die beim Militär oder bei den Polizei- oder Zollbehörden eingesetzt werden sollen, Ausnahmen von Unterabsatz 1 gewähren.

Artikel 19

Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe

(1) ***Bei Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben für Hunde und Katzen dürfen Unternehmer von Zucht- und Verkaufsbetrieben weder Hunde und Katzen verwenden, die übermäßig ausgeprägte Körpermerkmale aufweisen, noch Hunde und Katzen, die so verstümmelt wurden, dass sich ihre körperlichen Merkmale verändert haben.***

(2) ***Bei der Veranstaltung von Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben für Hunde und Katzen müssen die Veranstalter Hunde und Katzen ausschließen, die übermäßig ausgeprägte Körpermerkmale aufweisen, sowie Hunde und Katzen, die so verstümmelt wurden, dass sich ihre körperlichen Merkmale verändert haben.***

KAPITEL III

KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON HUNDEN UND KATZEN UND ANFORDERUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG IM INTERNET UND DAS INVERKEHRBRINGEN

Artikel 20

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

(1) Alle Hunde und Katzen, die in Betrieben gehalten werden, ***in Verkehr gebracht werden oder Eigentum eines Heimtiereigentümers oder einer anderen*** natürlichen ***oder juristischen*** Person sind, werden ***individuell*** mithilfe eines ***einzelnen injizierbaren*** Transponders ***gekennzeichnet***, der einen ***lesbaren*** Mikrochip enthält, ***der den in*** Anhang II ***dargelegten Anforderungen entspricht***.

(2) Die Unternehmer stellen sicher, dass in ihren Betrieben geborene Hunde und Katzen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Geburt, auf jeden Fall aber vor dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens, individuell gekennzeichnet werden.

Unternehmer von Verkaufsbetrieben, Unternehmer von Tierheimen und Unternehmer, die Hunde oder Katzen in Pflegestellen unterbringen und für sie verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen, die in ihre Betriebe gelangen oder in ihre Verantwortung übergehen, innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ankunft und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens individuell gekennzeichnet werden.

Heimtiereigentümer und andere natürliche oder juristische Personen – bei denen es sich nicht um Unternehmer handelt –, die Hunde oder Katzen halten, stellen sicher, dass jeder Hund oder jede Katze spätestens bei Erreichen des Alters von drei Monaten oder – wenn der Hund oder die Katze in Verkehr gebracht wird, vor dem Datum des Inverkehrbringens – individuell gekennzeichnet wird.

Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt. Die Mitgliedstaaten können die Implantation von Transpondern durch andere Personen als Tierärzte zulassen, sofern sie nationale Vorschriften erlassen, in denen die Mindestqualifikationen festgelegt sind, über die diese Personen verfügen müssen.

Bei Hunden und Katzen, die vor dem ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten mit einem injizierbaren Transponder, der einen Mikrochip enthält, individuell gekennzeichnet wurden, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen von Absatz 1 sowie der Unterabsätze 1 bis 4 entsprechen, sofern der Mikrochip nach wie vor lesbar ist.

(3) ***Hunde und Katzen ▌werden innerhalb von zwei Werktagen nach ihrer Kennzeichnung*** von ***einem*** Tierarzt ▌in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 23 registriert. ***Die Mitgliedstaaten können die Registrierung durch andere Personen als Tierärzte erlauben, sofern die Mitgliedstaaten Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die von diesen Personen in die Datenbank eingegebenen Angaben richtig sind.*** Bei Hunden und Katzen, die in ▌Betrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des ***Unternehmers*** des für den Hund oder die Katze verantwortlichen ▌Betriebs. Bei Hunden oder Katzen, die sich ***im Eigentum anderer*** natürlicher ***und juristischer*** Personen ▌befinden, erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Personen. ▌

Die Mitgliedstaaten können für Militär-, Polizei- und Zollhunde Ausnahmen von Unterabsatz 1 gewähren.

(4) Wenn Hunde oder Katzen von natürlichen Personen ohne Online-Bewerbung gelegentlich in unregelmäßigen Abständen in Verkehr gebracht oder verschenkt werden, stellt die natürliche oder juristische Person, die das Eigentum an dem Hund oder der Katze oder die Verantwortung dafür überträgt, sicher, dass die Übertragung des Eigentums an dem Hund oder der Katze oder der Verantwortung für diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt dieser Übertragung in der Datenbank gemäß Artikel 23 erfasst wird, und zwar im Einklang mit den Bedingungen, die von dem für diese Datenbank zuständigen Mitgliedstaat festgelegt wurden.

(5) Stirbt ein Hund oder eine Katze, so trägt der Unternehmer, der Heimtiereigentümer oder die natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum sich der Hund oder die Katze befindet, dafür Sorge, dass der Tod im Einklang mit den Bedingungen, die der für die in Artikel 23 genannte Datenbank zuständige Mitgliedstaat festgelegt hat, in dieser Datenbank erfasst wird.

(6) Ist oder wird ein Transponder unlesbar, so stellt der Unternehmer oder die für den Hund oder die Katze verantwortliche natürliche oder juristische Person sicher, dass ein neuer Transponder injiziert und die Registrierung in der Datenbank mit der Identifikationsnummer dieses neuen Transponders aktualisiert wird.

(7) Die Kennzeichnungs- und Registrierungsanforderungen dieses Artikels gelten wie folgt:

a) für Unternehmer und natürliche oder juristische Personen, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen: ab dem ... [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

b) für Heimtiereigentümer und andere natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind und keine Hunde in Verkehr bringen: ab dem ... [zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

c) für Heimtiereigentümer und andere natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind und keine Katzen in Verkehr bringen: ab dem ... [15 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Artikel 21

Anforderungen an die Bewerbung im Internet und das Inverkehrbringen

(1) Bewerben Unternehmer im Internet einen Hund oder eine Katze, um ihn bzw. sie in der Union in Verkehr zu bringen, stellen sie sicher, dass der folgende Warnhinweis deutlich sichtbar und in fettgedruckter Schrift in die Werbung aufgenommen wird:

„Ein Tier ist kein Spielzeug. Die Anschaffung eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Es ist Ihre Pflicht, für die Gesundheit und das Wohlergehen des Tieres zu sorgen, und Sie dürfen es nicht aussetzen.“

(2) Bewerben natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmer handelt, im Internet einen Hund oder eine Katze, um ihn bzw. sie in der Union in Verkehr zu bringen, stellen sie sicher, dass die Bewerbung einen Warnhinweis zur verantwortungsbewussten Tierhaltung enthält, der entweder dem Wortlaut in Absatz 1 oder einem anderen Wortlaut mit derselben Bedeutung entspricht.

(3) ***Bringt eine natürliche oder juristische Person*** einen Hund oder eine Katze in der Union ***in Verkehr, stellt sie dem Erwerber*** Folgendes zur Verfügung:

a) Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung des Hundes oder der Katze gemäß ***Artikel 20***,

b) die folgenden Informationen über den Hund oder die Katze:

i) Art,

ii) Geschlecht,

iii) Geburtsdatum und -land sowie

iv) gegebenenfalls die Rasse.

Bewirbt eine natürliche oder juristische Person im Internet einen Hund oder eine Katze, um ihn bzw. sie in der Union in Verkehr zu bringen, so verwendet diese Person das in Absatz 5 genannte System, um ein eindeutiges Überprüfungstoken zu generieren. Die Person nimmt dieses Token zusammen mit einem Weblink zu dem in Absatz 5 genannten System in die Bewerbung auf.

Das in Absatz ***5*** genannte System ermöglicht es den Erwerbern, die Echtheit der Kennzeichnung und Registrierung ***von online beworbenen Hunden oder Katzen und das Eigentum an diesen*** zu überprüfen.

(4) Die Anbieter von Online-Plattformen stellen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 ▌sicher, dass ihre Online-Benutzeroberfläche so konzipiert und organisiert ist, dass den ***Unternehmern oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die Hunde oder Katzen in Verkehr bringen, die Erfüllung*** ihrer Verpflichtungen gemäß ***den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels*** ermöglicht ***wird***, und informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Kennzeichnung und Registrierung ***des Hundes oder der Katze und das Eigentum an diesen*** über das Online-Überprüfungssystem gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels, auf das über einen Weblink zugegriffen wird, zu überprüfen.

Allein die ***natürliche oder juristische Person, die Hunde oder Katzen in Verkehr bringt,*** ist verantwortlich für die Korrektheit der über die Benutzeroberfläche der Online-Plattform bereitgestellten Informationen. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er dem Anbieter der Online-Plattform eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 auferlegt.

▌

(5) Die Kommission stellt ▌ sicher, dass ein ***Überprüfungssystem***, mit dem die Echtheit der Kennzeichnung und Registrierung der ***im Internet beworbenen*** Hunde oder Katzen ***und das Eigentum an diesen*** anhand der Datenbank gemäß Artikel 23 automatisch überprüft werden, ***im Internet*** kostenlos öffentlich zugänglich ist und ***dass mithilfe dieses Systems das in Absatz 3 Unterabsatz 2 dieses Artikels genannte eindeutige Überprüfungstoken generiert wird***. Die Kommission kann die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Diese unabhängige Stelle wird für diese Aufgabe ***im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates***[20] ausgewählt. Mit dem System muss Folgendes sichergestellt werden:

a) eine zuverlässige Überprüfung der Echtheit der Kennzeichnung und Registrierung des Hundes oder der Katze ***und des Eigentums an diesen*** anhand der nationalen Datenbanken gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung,

b) die Einhaltung des Datenschutzes gemäß den Verordnungen (EU) 2018/1725[21] und (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[22].

---

20 Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

21 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

22 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

(6) Die Kommission erlässt ▌Durchführungsrechtsakte, in denen ***Folgendes*** festgelegt ***wird***:

a) die von natürlichen und juristischen Personen, die Hunde oder Katzen in Verkehr bringen, zum Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde und Katzen gemäß Absatz 3 Buchstabe a vorzulegenden Informationen,

b) die von natürlichen und juristischen Personen, die Hunde oder Katzen bewerben, an das in Absatz 5 genannte Überprüfungssystem zu übermittelnden Informationen, anhand derer die Echtheit der Kennzeichnung und Registrierung des beworbenen Hundes bzw. der beworbenen Katze und das Eigentum an diesen nachgewiesen wird,

▌

c) die folgenden Eigenschaften des in Absatz 5 genannten Systems:

i) die Hauptfunktionen des Systems,

ii) die technischen, elektronischen und kryptografischen Anforderungen an das System***,***

iii) die von der natürlichen oder juristischen Person, die den Hund oder die Katze in Verkehr bringt, zu befolgenden Verfahrensschritte und bereitzustellenden Informationen sowie die Schritte und Informationen, die vonseiten des Erwerbers erforderlich sind, damit das Online-Überprüfungssystem funktionieren kann.

Die unter Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakte werden bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen, und die unter den Buchstaben b und c genannten Durchführungsrechtsakte werden bis zum ... [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL IV

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 22

Schulung

(1) Für die Zwecke des Artikels 12 ***sind die zuständigen Behörden*** dafür ***verantwortlich***,

a) zu gewährleisten, dass Schulungen für Tierpflegekräfte angeboten werden,

▌

b) den Inhalt der unter Buchstabe a genannten Schulungen ***im Einklang mit den Mindestanforderungen, die in den in Artikel 12 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind,*** zu genehmigen,

c) Bescheinigungen für Tierpflegekräfte auszustellen, die die unter Buchstabe a genannten Schulungen erfolgreich absolviert haben.

Die zuständigen Behörden können die unter Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Aufgabe an Anbieter von Schulungen delegieren.

(2) Ein gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) 2017/625 benanntes Referenzzentrum der Europäischen Union für Tierschutz kann Muster für Schulungsmaterialien und Empfehlungen für die zuständigen Behörden oder andere Anbieter von Schulungen ausarbeiten.

Artikel 23

Datenbanken für Hunde und Katzen

(1) ***Die Mitgliedstaaten sind für die Einrichtung und Pflege von Datenbanken*** für die Registrierung ***gekennzeichneter*** Hunde und Katzen ***gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 2 zuständig***.

(2) ***Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten von einem anderen Mitgliedstaat gepflegte Datenbanken auf der Grundlage geeigneter Vereinbarungen zwischen diesen Mitgliedstaaten nutzen.***

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ▌sicher, dass ihre Datenbanken gemäß Absatz 1 ***den Anforderungen entsprechen, die in dem in Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, um ihre Interoperabilität sicherzustellen***.

(4) ***Die Kommission erstellt und pflegt eine Indexdatenbank mit den Mindestfeldern, die in den in Unterabsatz 2 Buchstabe b dieses Absatzes genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind. Die Kommission kann im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die Entwicklung, die Pflege und den Betrieb dieser Index-Datenbank einer unabhängigen Stelle übertragen.***

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, ***in denen detaillierte Regelungen festgelegt werden,*** die Folgendes betreffen:

a) den ***Mindestinhalt der in Absatz 1 genannten Datenbanken***;

b) die Interoperabilität zwischen den ***Datenbanken der*** Mitgliedstaaten ***und der Indexdatenbank, einschließlich der an die Indexdatenbank zu übermittelnden Mindestfelder und der Übermittlungsintervalle***;

c) ***die*** Funktion zum Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze gemäß Artikel ***21*** Absatz 3 Buchstabe a;

d) das Register, in dem die Mitgliedstaaten ihre Datenbanken angeben, und die erforderlichen Parameter für die Verknüpfung dieser Datenbanken ***im Einklang mit den gemäß*** Buchstabe b festgelegten Regelungen;

e) die Verknüpfung zwischen den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Datenbanken der Mitgliedstaaten, der in Artikel 26 Absatz 4 genannten Reisedatenbank der Union für Heimtiere und, soweit zutreffend, dem Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC).

Die Kommission erlässt die in Unterabsatz 2 Buchstaben a und c genannten Durchführungsrechtsakte bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Sie erlässt die in Unterabsatz 2 Buchstaben b, d und e genannten Durchführungsrechtsakte bis zum... [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 24

Erhebung von Daten zum Tierwohl und Berichterstattung

(1) Die zuständigen Behörden erheben, analysieren und veröffentlichen die in Anhang III aufgeführten Daten zum Tierwohl.

(2) Die zuständigen Behörden erstellen alle drei Jahre bis zum 31. August einen Bericht in ***elektronischer*** Form über die Daten zum Tierwohl ***gemäß Anhang III*** und übermitteln ihn der Kommission. Der erste dieser Berichte wird bis zum... [***sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***] erstellt und der Kommission übermittelt. Jeder Bericht enthält eine Zusammenfassung der in den ***vorangegangenen drei Jahren*** erhobenen Daten.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um eine harmonisierte Methode für die Erhebung der Daten zum Tierwohl ***gemäß Anhang III*** und ein Muster für den Bericht gemäß Absatz 2 ***dieses Artikels*** festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 25

Datenschutz

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die gemäß den Artikeln 9 und 10 der vorliegenden Verordnung sowie gemäß Artikel 23 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zum Zwecke amtlicher Kontrollen erhoben werden.

Die Kommission ist ein Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absätze 1 und 4 und Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 3 der vorliegenden Verordnung erhoben werden, wenn diese Daten für die Zwecke der Einhaltung des Artikels 108 der Verordnung (EU) 2017/625 und der Berichterstattungspflichten gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Personen, die Zugang zu den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten haben, dürfen die personenbezogenen Daten, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder auf anderem Wege anlässlich der Ausübung dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um dieses Verbot durchzusetzen.

Die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

a) amtliche Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung zum Wohlergehen von Tieren und zur Rückverfolgbarkeit und in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/429, einschließlich der Aufdeckung betrügerischer Praktiken, und

b) Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 108 der Verordnung (EU) 2017/625 durch die Kommission und der Berichterstattungspflichten der Kommission gemäß der vorliegenden Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten werden für folgende Zeiträume gespeichert:

a) im Falle der Artikel 9 und 10: zehn Jahre ab dem Datum der Einstellung der Tätigkeit des Betriebs,

b) im Falle von Artikel 21 Absatz 5: 18 Monate ab der Generierung des in Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Tokens,

c) im Falle von Artikel 23 Absätze 1 und 4: 25 Jahre ab der ersten Registrierung des Hundes oder der Katze in der in dem Artikel genannten Datenbank oder fünf Jahre ab der Erfassung des Todes des Hundes oder der Katze in der genannten Datenbank,

d) im Falle von Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 3: fünf Jahre ab dem Datum der Vorabmeldung.

KAPITEL V

EINGANG VON HUNDEN UND KATZEN IN DIE UNION

Artikel 26

Eingang von Hunden und Katzen in die Union

(1) ▌Hunde und Katzen dürfen nur dann zum Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt in die Union verbracht werden, wenn ***die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind***:

a) ***Sie wurden unter Einhaltung einer der folgenden Anforderungen gezüchtet und gehalten:***

i) der Anforderungen des ***Kapitels II der vorliegenden Verordnung***,

ii) der Anforderungen, die von der Union gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) 2017/625 als den in Kapitel II der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen gleichwertig anerkannt wurden, oder

iii) gegebenenfalls der Anforderungen, die in einem besonderen Abkommen zwischen der Union und dem Ausfuhrland enthalten sind;

b) ▌sie stammen aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet und einem Betrieb gemäß der Listung nach den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU) 2017/625.

(2) ▌Die ***in Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 genannte*** amtliche Bescheinigung, die mit Hunden und Katzen mitgeführt wird, die aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden***, um auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht zu werden,*** enthält eine Attestierung, mit der die Einhaltung des Absatzes 1 ***dieses Artikels*** bescheinigt wird.

(3) ▌Hunde und Katzen, die in die Union verbracht werden***, um auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht zu werden, werden vor ihrem Eingang in die Union von einem Tierarzt mithilfe eines injizierbaren Transponders mit einem lesbaren Mikrochip, der den in Anhang II dargelegten Anforderungen entspricht, gekennzeichnet***.

Der für die Einfuhr der Hunde oder Katzen in die Union verantwortliche Unternehmer stellt sicher, dass sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrem Eingang in die Union von einem Tierarzt in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 23 Absatz 1 registriert werden. Die Mitgliedstaaten können die Registrierung durch andere Personen als Tierärzte erlauben, sofern sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die von diesen Personen in die Datenbank eingegebenen Angaben richtig sind.

(4) Die Verbringung eines Hundes oder einer Katze zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union wird vom Eigentümer mindestens fünf Arbeitstage, bevor der Hund oder die Katze die Grenze der Union überschreitet, an eine Reisedatenbank der Union für Heimtiere gemeldet, außer in den folgenden Fällen:

a) Der Hund oder die Katze wird direkt aus Drittländern oder aus Drittlandsgebieten, die die Bedingungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission[23] erfüllen, in die Union verbracht, und

b) der Hund oder die Katze ist in einer in Artikel 23 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Datenbank eines Mitgliedstaats registriert.

Verbleibt der Hund oder die Katze mehr als sechs Monate in der Union, so trägt der Eigentümer dafür Sorge, dass der Hund oder die Katze binnen fünf Arbeitstagen nach dem Ablauf des sechsten Monats seit dem Eingang in die Union von einem Tierarzt in der Datenbank des Wohnsitzmitgliedstaats gemäß Artikel 23 Absatz 1 registriert wird. Die Mitgliedstaaten können die Registrierung durch andere Personen als Tierärzte erlauben, sofern sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die von diesen Personen in die Datenbank eingegebenen Angaben richtig sind.

---

23 *Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom … zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken (ABl. ..., ELI: ...) [ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle des Dokuments C(2026)20 einfügen].*

Die Kommission richtet die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Reisedatenbank der Union für Heimtiere ein und pflegt sie. Die Kommission kann im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die Entwicklung, die Pflege und den Betrieb dieser Datenbank einer unabhängigen Stelle übertragen. Der Zugang zu dieser Datenbank ist den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission vorbehalten.

Die Kommission stellt sicher, dass die Datenbank bei vorab angemeldeten Verbringungen, die ein Betrugsrisiko bergen, Meldungen über die Online-Anwendung des iRASFF auslöst. Die Mitgliedstaaten, die eine solche Meldung erhalten, ergreifen im Einklang mit Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 angemessene Folgemaßnahmen.

Die Kommission erlässt bis zum ... [acht Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte, in denen detaillierte Regelungen für Folgendes festgelegt werden:

i) die von den Eigentümern gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorab in der Reisedatenbank der Union für Heimtiere zu meldenden Informationen, wobei die Anforderungen der Verordnungen (EU) 2018/1725 und (EU) 2016/679 in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen sind,

ii) das Verfahren zur Feststellung des Betrugsrisikos, wobei die Tätigkeiten des Netzes für Amtshilfe und Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL VI

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Änderung der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt, gegebenenfalls einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der ***EFSA***, Rechnung zu tragen, und zwar in Bezug auf Folgendes:

a) ***eine angemessene Zahl an Tierpflegekräften in Zucht- und Verkaufsbetrieben,***

b) ***Anforderungen an das Füttern und Tränken*** und an das Absetzen,

c) Temperaturbereiche,

d) ***Beleuchtungsanforderungen***,

e) ***Ammoniak- und Kohlenmonoxidgehalt,***

f) Gestaltung von Hundezwingern und Katzenzwingern,

g) Gruppenunterbringung,

h) Raumangebot für verschiedene Kategorien von Hunden und Katzen,

i) Häufigkeit der Trächtigkeiten,

j) ***Mindest- und Höchstalter*** von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen für den Zuchteinsatz,

k) Sozialisierung, Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial und andere Maßnahmen zur Befriedigung der Verhaltensbedürfnisse von Hunden und Katzen,

l) Anforderungen an die Transponder zur ***individuellen Kennzeichnung*** von Hunden und Katzen,

m) für Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen zu erhebende Daten.

Etwaige zusätzliche Anforderungen in den Anhängen werden auf aktualisierte wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse gestützt, insbesondere auf Erkenntnisse in Bezug auf die besonderen Bedingungen, die gegeben sein müssen, um das Wohlergehen der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Hunde und Katzen zu gewährleisten. Gegebenenfalls ***tragen*** diese delegierten Rechtsakte ***sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen Rechnung und sehen*** ausreichende Übergangsfristen vor, damit die betroffenen Unternehmer sich an die neuen Anforderungen anpassen können.

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 7 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 3***, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 27 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 7 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 3,*** Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 27 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 7 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 3***, Artikel 13 Absatz 2 oder Artikel 27 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 29

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

KAPITEL ***VII***

STRENGERE NATIONALE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Strengere nationale Vorschriften

(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten ***oder zu erlassen***, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von ***in Betrieben gehaltenen*** Hunden und Katzen ***und eine umfassendere Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen*** abzielen, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. ▌

(2) ***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission etwaige strengere nationale Vorschriften, welche sie im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels beabsichtigen beizubehalten, bis zum ... [zwei Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit. Danach unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über strengere nationale Vorschriften vor deren Erlass, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben den Entwurf der nationalen Vorschriften bereits als Entwurf einer technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] übermittelt. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.***

▌

(3) ***Ein Mitgliedstaat, in dem strengere nationale Vorschriften gemäß Absatz 1 gelten, darf*** das Inverkehrbringen in seinem Hoheitsgebiet von Hunden und Katzen, die in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wurden, nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Hunde und Katzen nicht im Einklang mit ***seinen*** strengeren nationalen ***Vorschriften*** gehalten wurden.

---

24 Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj).

Artikel 31

Berichterstattung und Bewertung

(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 24 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen veröffentlicht die Kommission bis zum ... [sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre einen Überprüfungsbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.

▌

(2) Bis zum … [***14*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch ▌und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. ***In diesem Bewertungsbericht beurteilt sie insbesondere,***

a) inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, ein hohes Niveau an Wohlergehen bei Hunden und Katzen sicherzustellen, ihre Rückverfolgbarkeit zu verbessern und den illegalen Handel mit ihnen zu verringern,

b) welche Auswirkungen diese Verordnung auf Unternehmer von Zucht- und Verkaufsbetrieben und Tierheimen sowie auf Unternehmer, die Hunde und Katzen in Pflegestellen unterbringen, hatte, wobei unter anderem der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten berücksichtigt werden.

(3) Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß ***Absatz*** 2 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die für die Erstellung ***ihres*** Berichts erforderlichen Informationen.

Artikel 32

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung***, einschließlich solcher, die sich aus dem Aussetzen von Hunden und Katzen durch Unternehmer ergeben,*** zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 33

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. ***Abweichend davon***

a) gilt Artikel 16 ab dem … [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

b) gelten Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 1 ab dem … [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

c) gilt Artikel 8 Absatz 1 ab dem 1. Juli 2036 und Artikel 8 Absatz 2 ab dem 1. Juli 2030;

d) gelten Artikel 15, Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absätze 4 und 5, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 23 Absätze 3 und 4 und Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3 ab dem … [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

e) gilt Artikel 12 Absätze 2 und 3 ab dem … [sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

f) gilt Artikel 10 ab dem … [acht Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und

g) gilt Artikel 26 Absatz 4 ab dem … [zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident / Die Präsidentin*

Anhang I

Anforderungen an die Betriebe (gemäß den Artikeln 14 bis ***17***)

1. Füttern ***und Tränken***

1.1 ***Hunde und Katzen*** werden ***mindestens zweimal*** täglich gefüttert. ***Hundewelpen und Katzenwelpen werden häufiger gefüttert.***

Diese Anforderungen gelten jedoch nicht für in Zuchtbetrieben gehaltene Herdenschutzhunde, solange diese Hunde zu Schutz- oder Trainingszwecken eingesetzt werden.

1.2. ***Jeder*** Hundewelpe oder Katzenwelpe wird ***mindestens*** an seinen ersten beiden Lebenstagen mit Kolostrum gefüttert. ***Danach wird er mit Milch seiner Mutter oder einer säugenden Zuchthündin oder Zuchtkätzin gefüttert. Ist dies nicht möglich, weil die Mutter krank oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Nachkommen zu ernähren oder ausreichend Milch zu bilden, so wird der Hundewelpe oder Katzenwelpe mit einem für Hundewelpen und Katzenwelpen bestimmten Milchersatzfutter gefüttert. Die Fütterungshäufigkeit muss den Anweisungen des Herstellers oder eines Tierarztes entsprechen.***

1.3. Alle nicht abgesetzten Hunde- und Katzenwelpen ***werden mit*** ausreichend Milch***, Milchersatzfutter oder einer Kombination aus beidem gefüttert***, um stetig an Körpergewicht zulegen zu können.

1.4. Das Absetzen erfolgt mit der schrittweisen Einführung von festem Futter über einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen und darf bei Hundewelpen und Katzenwelpen nicht vor Vollendung der sechsten Lebenswoche abgeschlossen sein.

2. Unterbringung

2.1. Temperatur:

In Zuchtbetrieben müssen folgende Temperaturspannen eingehalten ***werden***:

a) 22 bis 28 °C in Wurfbereichen während der ersten 10 Lebenstage der Hundewelpen,

b) 18 bis 27 °C in Wurfbereichen während der ersten 21 Lebenstage der Katzenwelpen.

2.2. Beleuchtung

2.2.1. ***Hunde und Katzen werden mindestens sieben Stunden täglich Licht ausgesetzt.***

2.2.2. Bei künstlichem Licht muss es sich um Breitspektrum- oder Vollspektrumlicht ***mit einer Frequenz von mindestens 80 Hertz*** handeln.

2.2.3. ***Hunde und Katzen*** müssen die Möglichkeit haben, mindestens acht Stunden täglich ***keinem künstlichen Licht ausgesetzt zu sein***.

2.3. Raumangebot

2.3.1. ***Die Wurfbereiche müssen*** so gestaltet werden, dass sich die ***Mutter*** von ***ihren Nachkommen*** entfernen kann.

2.3.2. Im Falle von Zucht- und Verkaufsbetrieben muss Hunden und Katzen auf der Grundlage der gesamten ständig zugänglichen Fläche für die Hunde oder Katzen mindestens das folgende Raumangebot zur Verfügung stehen:

Raumangebot für Hunde mit Würfen oder ohne Würfe						
	*Mindestfläche**					*Mindesthöhe (in m)*
Widerristhöhe (in cm)	*<30*	*30-39*	*40-59*	*60-70*	*> 70*	*2*
Fläche für einen Hund (in m^2)	*4*	*4*	*5*	*8*	*10*	
Fläche für jeden zusätzlichen Hund (in m^2)	*3*	*3,5*	*4*	*5*	*6*	
Raumangebot für Katzen mit Würfen oder ohne Würfe						
	*Mindestbodenfläche***					*Mindesthöhe (in m)*
Fläche für eine Katze (in m^2)	*3*					*2*
Fläche für jede zusätzliche Katze (in m^2)	*2*					
** Bei reinrassigen Hunden können die Widerristhöhen auf der Grundlage der standardmäßigen Widerristhöhe der Rasse berechnet werden. Werden Hunde mit unterschiedlicher Widerristhöhe in einem Gehege gehalten, so ist nur die Spalte für die Mindestfläche für den Hund mit der höchsten Widerristhöhe zu verwenden, um das Raumangebot für alle Hunde zu berechnen.*						
*** Die Oberfläche des Beschäftigungsmaterials für Katzen wird nicht in die Mindestbodenfläche einberechnet.*						

3. Gesundheit

3.1. Weibliche Katzen dürfen erst ab einem Alter von mindestens ***zehn*** Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

3.2. Weibliche Hunde dürfen erst ab ***ihrem zweiten Östrus*** zur Zucht eingesetzt werden.

3.3. ***Eine Zuchthündin oder eine Zuchtkätzin darf*** innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ***nicht mehr als drei Mal werfen***.

3.4. ***Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, die*** innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ***drei Mal geworfen haben (einschließlich Totgeburten)***, ***ist*** ein Erholungszeitraum ▌ von mindestens einem Jahr ***zu gewähren***.

3.5. Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen, die zwei Kaiserschnitten unterzogen wurden, werden nicht mehr für die Zucht eingesetzt.

3.6. Bevor eine Zuchthündin ab einem Alter von acht Jahren oder eine Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren für die Zucht eingesetzt wird, muss sie von einem Tierarzt körperlich untersucht werden, der schriftlich bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung keine medizinischen Indikationen vorliegen, die gegen einen Einsatz der Zuchthündin oder Zuchtkätzin für die Zucht sprechen.

3.7 Der Unternehmer bewahrt die in Nummer 3.6 genannte schriftliche Bestätigung mindestens drei Jahre lang auf.

4. Verhaltensbedürfnisse

4.1. ***Sozialisation***

4.1.1. Ab einem Alter von drei Wochen werden Hunden und Katzen schrittweise täglich Möglichkeiten für soziale Kontakte mit anderen Tieren derselben Art, mit Menschen und, soweit möglich, mit Tieren anderer Arten geboten.

4.1.2. Hunde oder Katzen, die einander aufgrund aggressiven Verhaltens bedrohen oder einander unangemessenen Stress oder Unwohlsein verursachen, werden gesondert gehalten.

4.2. Beschäftigungsmaterial

4.2.1. Katzen werden Kratzbäume, Rückzugsorte und Regale in ausreichender Zahl bereitgestellt, sodass jede Katze klettern, ruhen, beobachten und sich zurückziehen kann.

4.3. Trennung

4.3.1. *In Betrieben gehaltene Hundewelpen dürfen nicht vor dem Alter von acht Wochen dauerhaft von ihren Müttern getrennt werden.*

4.3.2. *In Tierheimen oder Pflegestellen gehaltene Katzenwelpen dürfen nicht vor dem Alter von acht Wochen dauerhaft von ihren Müttern getrennt werden. In Zuchtbetrieben gehaltene Katzenwelpen dürfen nicht vor dem Alter von zwölf Wochen dauerhaft von ihren Müttern getrennt werden.*

4.3.3. *Eine frühere Trennung von den Müttern aus medizinischen Gründen ist jedoch möglich, wenn sie auf der Grundlage einer schriftlichen Empfehlung eines Tierarztes erfolgt. Der Unternehmer führt Aufzeichnungen über entsprechende Empfehlungen, bis der letzte Hundewelpe oder Katzenwelpe des betreffenden Wurfs in Verkehr gebracht wird.*

Anhang II

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Transponder, die zur ***individuellen Kennzeichnung*** von Hunden und Katzen gemäß Artikel 20 ***und Artikel 26*** verwendet werden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Der Mikrochip enthält eine individuelle, nicht wiederholbare und nicht wiederprogrammierbare Identifikationsnummer,

b) die Identifikationsnummer ***beginnt mit dem Land der Kennzeichnung des Hundes oder der Katze im Einklang mit der ISO-Norm 3166***,

c) die Codestruktur und das technische Konzept für die elektronische Kennzeichnung mit HF-Technik müssen den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen,

d) die Einhaltung der ISO-Normen 11784 und 11785 wird nach der ISO-Norm 24631***-1*** bewertet.

Anhang III

Daten zum Tierwohl

1. Anzahl der jährlich ***registrierten*** Hunde und Katzen gemäß Artikel 20 ***und Artikel 26 Absatz 3***.

2. Anzahl der jährlich registrierten Zuchtbetriebe, Verkaufsbetriebe, Tierheime und Pflegestellen gemäß Artikel 9.

3. Anzahl der jährlich zugelassenen ***Zuchtbetriebe*** gemäß Artikel ***10***.

4. Anzahl der Zuchtbetriebe pro Jahr, deren Zulassung ausgesetzt oder entzogen wurde.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärungen zur Verordnung (EU) 2026/XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXX 2026 über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit[1]

Erklärung der Kommission zum Heimtierausweis

Die Kommission wertet die Initiative zur Digitalisierung des im Rahmen des Tiergesundheitsrechts der EU eingeführten Heimtierausweises als positiv. In Absprache mit den Mitgliedstaaten ist innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren eine eingehende und umfassende Bewertung der technischen und praktischen Auswirkungen und Modalitäten einer solchen angestrebten Digitalisierung durchzuführen; dabei sind auch die grundlegenden technischen, praktischen und infrastrukturellen Anforderungen zu bedenken und es ist zu erwägen, ob die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeführte europäische Brieftasche für die Digitale Identität dafür genutzt werden könnte. Sobald diese Schritte erfolgt sind, wird die Kommission den Erlass delegierter Rechtsakte nach dem Tiergesundheitsrecht prüfen, um die Digitalisierung des Heimtierausweises umzusetzen.

Erklärung der Kommission zur Positivliste für Heimtiere

Gemäß ihrer Ankündigung bei der Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels im Jahr 2022 hat die Kommission eine Studie auf den Weg gebracht, mit der die Notwendigkeit, der Mehrwert und die Durchführbarkeit der Einführung einer EU-weiten „Positivliste für Heimtiere“ geprüft werden. Der Abschlussbericht über diese Studie wird Anfang 2026 veröffentlicht. Die Kommission wird dann prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

[1] Bitte in der Fußnote die Amtsblattfundstelle der Richtlinie in Dokument PE-CONS 2/26 - 2023/0447(COD) einfügen.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0116

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind (COM(2025)0140 – C10-0060/2025 – 2025/0073(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0140),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0060/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Juni 2025[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Juli 2025[2],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. März 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

1 ABl. C, C/2025/4217, 20.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4217/oj.
2 ABl. C, C/2025/4419, 29.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4419/oj.

– gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0251/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0073

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. April 2026 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3 ▌,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[3],

[1] ABl. C, C/2025/4217, 20.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4217/oj.
[2] ABl. C, C/2025/4419, 29.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4419/oj.
[3] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] wurde der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2007 - 2013 eingerichtet. Mit der Einrichtung des Fonds sollte die Union in die Lage versetzt werden, ihre Solidarität mit Arbeitnehmern zu zeigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden waren.

(2) Der Anwendungsbereich des EGF wurde 2009 im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms, das in der Mitteilung der Kommission vom 26. November 2008 dargelegt wurde, auf die Unterstützung von Arbeitnehmern ausgeweitet, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

---

4 Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1927/oj).

(3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] wurde der EGF für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 - 2020 eingerichtet. Außerdem wurde der Anwendungsbereich des EGF auf Entlassungen infolge einer etwaigen neuen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ausgeweitet. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert,, damit der EGF ausnahmsweise auf Gruppenanträge ausgedehnt werden kann, an denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beteiligt sind, die innerhalb der gleichen Region in unterschiedlichen Branchen nach der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], eingerichteten NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind, wenn der antragstellende Mitgliedstaat nachweist, dass KMU in dieser Region die wichtigste bzw. die einzige Unternehmensform darstellen.

---

5 Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1309/oj).

6 Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj).

7 Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).

(4) Mit der Verordnung (EU) 2021/691 wurde der EGF für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027 eingerichtet. Damit der EGF besser auf die sich rasch verändernden wirtschaftlichen Herausforderungen in einer globalisierten Wirtschaft reagieren kann, wurde der Anwendungsbereich des EGF erneut ausgeweitet, nun auf größere Umstrukturierungen jeglicher Art und unabhängig von der Ursache. Ein niedrigerer Schwellenwert für die Förderung als der in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 vorgesehene spiegelt die Realitäten in weniger dicht besiedelten Gebieten besser wider. Vor dem Hintergrund des digitalen und grünen Wandels wurden Maßnahmen zur Vorbereitung der Begünstigten auf diesen Wandel als verpflichtende Bestandteile jedes koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen (im Folgenden „koordiniertes Paket“) angesehen, das den Begünstigten angeboten wird. Darüber hinaus wurden die Kofinanzierungssätze an den höchsten Kofinanzierungssatz des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) angeglichen, der mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] in dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtet wurde. Außerdem wurde eine verpflichtende Erhebung bei den Begünstigten eingeführt.

8 Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

(5) Das wichtigste Instrument der Union zur Unterstützung von Arbeitnehmern, die von wirtschaftlichen Anpassungen und Umstrukturierungen betroffen sind, ist der ESF+, der auf eine vorausschauende Unterstützung ausgerichtet ist. Der EGF soll Unterstützung im Falle unerwarteter größerer Umstrukturierungen auf eine reaktive Art und Weise bieten Bei der Gestaltung der Unterstützung für Arbeitnehmer, die von Umstrukturierungen betroffen sind, wird jedoch nicht in angemessener Weise berücksichtigt, dass umfangreiche Umstrukturierungen sich in der Regel über einen langen Zeitraum erstrecken. Die Mitgliedstaaten können den ESF+ zwar nutzen, um Arbeitnehmer weiterzubilden und umzuschulen, aber der ESF+ bietet keine Unterstützung für die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern in Notsituationen, z. B. wenn diese von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Unternehmen, in denen die betreffenden Arbeitnehmer beschäftigt sind, befinden sich häufig in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und sind daher nicht in der Lage, selbst eine solche Unterstützung anzubieten.

(6) Die Union ist mit einem zunehmend ungleichen Wettbewerb durch Drittländer konfrontiert, in denen Arbeitnehmerrechte sowie Sicherheits- und Umweltstandards nicht in gleichem Maße eingehalten werden. Es ist notwendig, die Unternehmen in der Union bei der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs zu unterstützen und die Arbeitnehmer vor dessen negativen Folgen zu schützen.

(7) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Es ist wichtig, dass die Union weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellt, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Es ist unabdingbar, dass die ***Union*** ihren nachhaltigen Wohlstand, ***ihre strategische Autonomie*** und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahrt, ***Arbeitnehmer und Unternehmen unterstützt, um für einen gerechten digitalen und grünen Wandel zu sorgen, Arbeitsplätze in der Union erhält*** und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahrt. Um die Zukunft der ***Union*** als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen entweder beim Wechsel des Aufgabenbereichs ***in ihrem derzeitigen Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen*** helfen.

(8) Wenn ein Unternehmen ***eine größere Umstrukturierungsmaßnahme durchläuft, hat dies häufig Umstrukturierungsmaßnahmen bei dessen direkten Zulieferern oder dessen nachgeschalteten Herstellern oder bei beiden zur Folge. In diesen Fällen sollten auch Arbeitnehmer, die bei diesen direkten Zulieferern oder bei diesen nachgeschalteten Herstellern von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, für eine Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen können, sofern das ersuchende Unternehmen sich bereit erklärt, sie in das an den Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen aufzunehmen. Alle beabsichtigten Massenentlassungen bei den direkten Zulieferern oder den nachgeschalteten Herstellern des ersuchenden Unternehmens, die in das Ersuchen um Unterstützung aus dem EGF aufgenommen wurden, sollten in demselben Mitgliedstaat erfolgen wie die beabsichtigten Massenentlassungen bei dem ersuchenden Unternehmen, und es sollte ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Ereignissen hergestellt werden. Das ersuchende Unternehmen sollte für sich allein die Interventionskriterien erfüllen, ohne auf die in seinem Ersuchen aufgeführten direkten Lieferanten oder nachgeschalteten Hersteller Bezug zu nehmen Das ersuchende Unternehmen sollte die volle und alleinige Verantwortung für das Ersuchen, die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Mitgliedstaaten, die Bereitstellung der nationalen Kofinanzierung und die Umsetzung des koordinierten Pakets tragen.***

(9) ***Der EGF sollte Arbeitnehmer durch die Entwicklung übertragbarer Kompetenzen unterstützen, damit Entlassungen vermieden werden können und ein reibungsloser Übergang in eine neue Beschäftigung ermöglicht wird.*** Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahingehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen ***sowie gegebenenfalls bei deren direkten Zulieferern und deren nachgeschalteten Herstellern*** beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, sollte ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen können. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, sollten es die Behörden der Mitgliedstaaten sein, die eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen können, nachdem sie ein Ersuchen auf Unterstützung von einem Unternehmen erhalten haben, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Das Unternehmen sollte dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission sollte eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das ***ersuchende*** Unternehmen sollte sie ***allen*** Arbeitnehmern, die an aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen teilgenommen haben, ***und gegebenenfalls deren Vertretern*** zugänglich machen.

(10) ***Um die finanziellen Risiken und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des koordinierten Pakets zu mindern, könnten die Mitgliedstaaten beschließen, wirksame und verhältnismäßige finanzielle und administrative Kontrollen durchzuführen, bevor sie den Antrag bei der Kommission stellen („Ex-ante-Kontrollen“).***

(11) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten ihre Zuständigkeiten in einer Weise wahrnehmen, die den Verwaltungskosten, die den Unternehmen bei der Vorbereitung des Antrags und den nationalen Behörden bei dessen Bearbeitung entstehen, Rechnung trägt und in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Antrag verbundenen geschätzten finanziellen Risiken steht.

(12) Umstrukturierungsprozesse sollten unter anderem die wirtschaftliche Nachhaltigkeit eines Unternehmens und die langfristige Beschäftigungsstabilität unterstützen und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Union stärken. Daher sollten im Rahmen von Umstrukturierungsplänen Veränderungen so früh wie möglich antizipiert und gesteuert werden, um Insolvenzen und Arbeitsplatzverluste zu vermeiden, wobei Arbeitnehmervertreter und gegebenenfalls Gewerkschaften frühzeitig eingebunden werden sollten. Sowohl die Entscheidung des Unternehmens, ein Ersuchen auf Unterstützung aus dem EGF einzureichen, als auch die Gestaltung des koordinierten Pakets personalisierter Maßnahmen sollte in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und gegebenenfalls den Sozialpartnern erfolgen, damit die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung entsprechend den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten gewahrt werden und sichergestellt wird, dass die Maßnahmen hochwertig und relevant sind.

(13) Anträge auf finanzielle Unterstützung, an denen umstrukturierende Unternehmen beteiligt sind, die auf kleinen Arbeitsmärkten angesiedelt sind oder an denen ausschließlich KMU beteiligt sind, sollten auch dann als zulässig betrachtet werden können, wenn nicht alle Förderkriterien vollständig erfüllt sind. In solchen Fällen sollte im Antrag hinreichend begründet werden, warum nicht alle Kriterien erfüllt sind.

(14) Bei der Unterstützung für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollten bestehende Formen der Unterstützung, die im Rahmen nationaler Maßnahmen ***oder im Rahmen von Kollektivvereinbarungen*** zur Verfügung stehen, ***ergänzt*** werden. ***Die Umschulung und die Weiterbildung von Arbeitnehmern sollten unter anderem zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen sowie zum digitalen und grünen Wandel beitragen.*** Kurzarbeitsregelungen sollten nicht für eine Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen, da sie nicht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, sondern mit vorübergehendem Arbeitsausfall in Zusammenhang stehen. Sofern die nationalen Maßnahmen dies zulassen, sollte das ***ersuchende*** Unternehmen die Bereitstellung des koordinierten Pakets personalisierter Maßnahmen oder von Teilen davon an Unterauftragnehmer vergeben können.

(15) Der Kofinanzierungssatz der Maßnahmen für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollte dem Kofinanzierungssatz der EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer entsprechen. Unternehmen, die um Unterstützung aus dem EGF ersuchen, sollten die nationale Kofinanzierung bereitstellen. ***Erklärt sich das ersuchende Unternehmen bereit, Arbeitnehmer seiner direkten Zulieferer oder seiner nachgeschalteten Hersteller in das Ersuchen um Unterstützung aus dem EGF einzubeziehen, so sollte es in der Lage sein diese Bereitschaft von Beiträgen dieser direkten Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller abhängig zu machen, die im Verhältnis zu der Unterstützung stehen, die die Arbeitnehmer erhalten.***

(16) Der Kofinanzierungssatz für Ausgaben, die dem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit Anträgen auf EGF-Unterstützung ***und der Bearbeitung dieser Anträge*** entstehen, darunter ***Verwaltungs- und Personalkosten im Zusammenhang mit Ex-ante-Kontrollen, und Vorbereitungs-, Verwaltungs-,*** Informations- und Werbe- ***sowie Kontroll- und Berichterstattungstätigkeiten,*** sollte 100 % betragen.

(17) Da die Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, noch aktiv Beschäftigte sind, sollten nur die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen förderfähig sein, die ihnen bei der Umschulung oder Weiterbildung helfen oder die Beratung oder Betreuung bieten, darunter Maßnahmen für Arbeitnehmer, die vielleicht eines Tages ihr eigenes Unternehmen gründen. Daher sollten weder Beihilfen noch Start-up-Zuschüsse förderfähig sein.

(18) Von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffene Arbeitnehmer, die Unterstützung aus dem EGF erhalten, sollten auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses ***als Teil der Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind,*** förderfähig bleiben. Sie sollten auch weiterhin für mögliche ***neue*** Anträge der jeweiligen Mitgliedstaaten zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer aus demselben Unternehmen infrage kommen.

(19) Da der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/691 immer mehr Aufgaben zukommen, sollte sie die Möglichkeit haben, technische Hilfe in Höhe von bis zu 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF zu beantragen. Dieser angehobene Höchstsatz ist auch gerechtfertigt, da der jährliche Höchstbetrag des EGF im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 gesenkt wurde.

(20) ***Angesichts der Tatsache, dass die Unterstützung aus dem EGF von den Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichem Maß in Anspruch genommen wird, sollte die Kommission deren Nutzung fördern, indem sie die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bekannter macht. Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten durch technische Leitlinien und die Verbreitung bewährter Verfahren unterstützen.***

(21) ***Angesichts des Umfangs und der Häufigkeit der Umstrukturierungen in den letzten Jahren gibt es Bedenken, dass die bestehende Mittelausstattung des EGF möglicherweise unzureichend sein könnte, um alle Anträge im Zusammenhang mit entlassenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, abzudecken. Um eine ausgewogene Nutzung des EGF zu gewährleisten, sollten daher mindestens 40 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für Anträge im Zusammenhang mit der Entlassung von Arbeitnehmern oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte jeder Finanzbeitrag für Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, für ein Unternehmen, für einen bestimmten Mitgliedstaat und für jedes Geschäftsjahr begrenzt werden.***

(22) ***Die vorliegende Verordnung sollte**, **damit von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffene Arbeitnehmer rasche Unterstützung erhalten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gültigkeit der Verordnung (EU) 2021/691 Ende 2027 endet,*** ▌aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2021/691 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sowie in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. ▌ “

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2
Auftrag und Ziele

(1) Der EGF begleitet sozioökonomische Übergangsprozesse, die durch die Globalisierung sowie durch technologische und ökologische Veränderungen entstehen, indem er entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. Der EGF ***unterstützt auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind***. ***Der EGF*** ist ein ***reaktiver*** Nothilfefonds. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, ***fördert nachhaltige Beschäftigung*** und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

(2) Die Ziele des EGF bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen, sowie durch den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft***, im Rahmen des grünen Wandels und des gerechten Übergangs,*** oder als Konsequenz von Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden, Unterstützung angeboten wird. Der EGF unterstützt die Begünstigten dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht wird auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen gelegt. Der EGF unterstützt auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, beim Erwerb der Kompetenzen, die ihnen entweder beim Wechsel des Aufgabenbereichs ***in ihrem derzeitigen Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen*** helfen."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer wird eingefügt:

„1a „Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist" einen Arbeitnehmer in einem umstrukturierenden Unternehmen, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis ungeachtet seiner Art oder Dauer ***aufgrund der schriftlichen Mitteilung*** des Arbeitgebers ***an die Arbeitnehmervertreter, in der ihnen im Laufe der Konsultationen unter anderem die Anzahl und die Kategorien der zu entlassenden Arbeitnehmer*** gemäß ***Artikel 2 Absatz 3*** Buchstabe b der Richtlinie 98/59/EG ***mitgeteilt werden***, voraussichtlich mit einer Entlassung endet;" ▌

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. „umstrukturierendes Unternehmen“ ein Unternehmen, das einen Prozess mit Massenentlassungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 98/59/EG durchläuft.“

4. Artikel ***4*** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels einen Antrag auf Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem EGF für Maßnahmen zugunsten entlassener Arbeitnehmer ▌und Selbstständiger stellen. ***Im Falle von Ersuchen von umstrukturierenden Unternehmen auf Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, beantragen die Mitgliedstaaten Finanzbeiträge aus dem EGF. “***

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) ***es kommt zu einer beabsichtigen Massenentlassung von*** mindestens 200 Arbeitnehmern, die in einem ***einzigen*** umstrukturierenden Unternehmen in einem einzigen Mitgliedstaat von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ***Bei kleinen Arbeitsmärkten wird ein Antrag auf einen Finanzbeitrag gemäß diesem Artikel in angemessen begründeten Fällen , insbesondere bei Anträgen, an denen KMU beteiligt sind, auch dann als zulässig betrachtet, wenn einige der unter den in Absatz 2 aufgeführten Umständen festgelegten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen oder die beabsichtigten Massenentlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben.***

Bei Anträgen nach Artikel 8 begründet der Mitgliedstaat den Antrag angemessen und gibt an, welche der unter den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Umständen festgelegten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind.

Bei Anträgen nach Artikel 8a stellt der Mitgliedstaat den Antrag im Anschluss an ein angemessen begründetes Ersuchen des Unternehmens unter der Angabe der unter den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Umständen festgelegten Kriterien, die nicht vollständig erfüllt sind.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ***Unter außergewöhnlichen Umständen, vor allem in Bezug auf Anträge, an denen KMU beteiligt sind, gilt Absatz 3 auch für Arbeitsmärkte, die nicht den kleinen Arbeitsmärkten zuzurechnen sind. Der Gesamtbetrag der in diesen Fällen bereitgestellten Finanzbeiträge darf 15 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF nicht übersteigen.“***

5. In Artikel 5 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Der antragstellende Mitgliedstaat gibt die Methode an, nach der die Anzahl der entlassenen Arbeitnehmer ▌ und Selbstständigen***, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben,*** zum Zwecke von Artikel 4 zu einem oder mehreren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:“

6. ***Folgender Artikel wird eingefügt:***

„Artikel 5a

Mitteilung der Anzahl der Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

Für die Zwecke des Artikels 4 dieser Verordnung teilt der antragstellende Mitgliedstaat der Kommission die Anzahl der Arbeitnehmer mit, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffenen sind, und die in einer oder mehreren schriftlichen Mitteilungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmervertreter gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/59/EG genannt ist.“

7. ***Artikel 6 wird wie folgt geändert:***

a) In ▌ Absatz ***1*** wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) in einem umstrukturierenden Unternehmen, ***gegebenenfalls auch bei direkten Zulieferern oder bei nachgeschalteten Herstellern dieses Unternehmens*** beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer bleiben ***als Teil der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffenen Arbeitnehmer*** auch bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses- oder -vertrags förderfähig. Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen – ***gegebenenfalls auch*** Umstrukturierungsmaßnahmen bei ***direkten Zulieferern und bei nachgeschalteten Herstellern eines*** umstrukturierenden ***Unternehmens –*** förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten.“

„Arbeitnehmergemäß Absatz 1 Buchstabe c sind unabhängig von den Unterstützungsmaßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat bereitgestellt und ausschließlich aus seinen Mitteln finanziert werden, förderfähig, sofern diese Maßnahmen nicht Teil des koordinierten Pakets sind.“

„Arbeitnehmer gemäß Absatz 1 Buchstabe c gelten als förderfähige Begünstigte, wenn sie in der in Artikel 5a genannten schriftlichen Mitteilung über unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau oder in weiteren schriftlichen Mitteilungen über zusätzliche beabsichtigte Massenentlassungen im ersuchenden Unternehmen oder gegebenenfalls bei dessen direkten Zulieferern oder bei dessen nachgeschalteten Herstellern genannt sind, sofern die einschlägigen Informationen spätestens am letzten Tag vor dem Tag des Abschlusses der Bewertung durch die Kommission übermittelt werden.“

„Arbeitnehmer direkter Zulieferer und nachgeschalteter Hersteller gemäß Absatz 1 Buchstabe c gelten als förderfähige Begünstigte, sofern

a) ***sie von beabsichtigten Massenentlassungen betroffen sind, die in demselben Mitgliedstaat stattfinden wie die beabsichtigten Massenentlassungen durch das ersuchende Unternehmen, und***

b) ***zwischen den beabsichtigten Massenentlassungen durch das ersuchende Unternehmen und den beabsichtigten Massenentlassungen bei dessen direkten Zulieferern oder dessen nachgeschalteten Herstellern ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang hergestellt wird.“***

8. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Finanzbeitrag aus dem EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer dabei unterstützt werden, die Kompetenzen ***zu aktualisieren oder*** zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Unternehmen bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Unternehmen benötigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) in Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, ***die bestehende Formen der Unterstützung im Rahmen nationaler Maßnahmen oder von Kollektivvereinbarungen ergänzen, einschließlich im Bereich der Kompetenzen, die für eine ressourceneffiziente und nachhaltige Wirtschaft erforderlich sind***, sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitsuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten.“;

ii) der folgende Unterabsatz wird nach Unterabsatz 3 eingefügt:

„Das koordinierte Paket umfasst keine Kurzarbeitsregelungen, ***Zuschüsse oder Beihilfen für Unternehmensgründungen*** “

9. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Anträge auf EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben“;

b) Absatz 7 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) ▌ eine Erklärung, in der ausgeführt wird, weshalb das koordinierte Paket nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die die Arbeitgeber aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind;“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Anträge auf EGF-Unterstützung für Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c den Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, ***im gesamten Durchführungszeitraum*** aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Ein solches Ersuchen ***kann*** vom Unternehmen innerhalb von ***14*** Wochen ab dem Tag gestellt werden, an dem es ***der zuständigen Behörde*** gemäß ***Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2*** der Richtlinie 98/59/EG ***die erste schriftliche Mitteilung an die Arbeitnehmervertreter übermittelt hat, in der unter anderem die Anzahl und die Kategorien der zu entlassenden Arbeitnehmer*** angegeben sind.

(2) Ein ersuchendes Unternehmen kann sich bereit erklären, in seinem Ersuchen Arbeitnehmer einzubeziehen, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau bei dessen direkten Zulieferern und dessen nachgeschalteten Herstellern betroffen sind und die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c förderfähig sind, sofern alle Massenentlassungen, die Gegenstand des Ersuchens sind, unabhängig davon, ob sie in dem ersuchenden Unternehmen oder in seinen direkten Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern stattfinden, in demselben Mitgliedstaat erfolgen.,

Ein ersuchendes Unternehmen, das sich bereit erklärt, Arbeitnehmer, die vom unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau bei dessen direkten Zulieferern oder dessen nachgeschalteten Herstellern betroffen sind, gemäß Unterabsatz 1 aufzunehmen, bleibt nach dieser Verordnung für das Ersuchen in vollem Umfang verantwortlich. Es behält insbesondere alle Verantwortlichkeiten für:

a) die Einreichung des Ersuchens,

b) die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Mitgliedstaaten,

c) die Bereitstellung der nationalen Kofinanzierung, und

d) die Umsetzung des koordinierten Pakets.

Das ersuchende Unternehmen kann mit seinen direkten Zulieferern und seinen nachgeschalteten Herstellern vereinbaren Finanzbeiträge zu erhalten, die im Verhältnis zu der Unterstützung stehen, die deren Arbeitnehmer erhalten haben.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels stellt ***die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten unverbindliche Leitlinien, Checklisten und Muster zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Muster für die Einreichung von Ersuchen verbindlich vorzuschreiben.***

Die Mitgliedstaaten ▌veröffentlichen ***online*** Leitlinien und Muster für Ersuchen, ***um die Unternehmen bei der Ausarbeitung ihrer Ersuchen zu unterstützen.***

Die ***von dem Unternehmen durch die*** in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Muster ***bereitzustellenden*** Angaben enthalten sämtliche Informationen, die für einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF ***gemäß Absatz 12*** erforderlich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen die Anträge auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Ersuchen. Unbeschadet der unabhängigen Bewertung des Antrags auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF durch die Kommission gemäß Absatz 11 kann der antragstellende Mitgliedstaat Ex-ante-Kontrollen durchführen, um Folgendes zu überprüfen:

a) die finanziellen und administrativen Kapazitäten des ersuchenden Unternehmens, den Finanzbeitrag aus dem EGF für die Arbeitnehmer einzusetzen, die vom unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind,

b) die gemäß Absatz 12 Buchstaben d, f und j bereitgestellten Informationen,

c) ob das koordinierte Paket voraussichtlich im Einklang mit dem nationalen Recht durchgeführt wird, und

d) ob finanzielle Risiken für den antragstellenden Mitgliedstaat bestehen, einschließlich potenziell betrügerischer Tätigkeiten und des Risikos einer Doppelfinanzierung.

Führen sie diese Ex-ante-Kontrollen durch, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bei der Stellung des Antrags die Ergebnisse sowie ihre Bewertung des vom Unternehmen eingereichten Ersuchens mit. Die Kommission berücksichtigt diese Informationen bei ihrer Bewertung des Antrags. Weicht die Bewertung der Kommission von den Ergebnissen der Ex-ante Kontrollen ab, so nimmt die Kommission diesbezügliche Erläuterungen in die Zusammenfassung der Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a auf.

(5) Die Mitgliedstaaten behandeln alle Ersuchen gleich und in der Reihenfolge ihres Eingangs, ohne dabei ein Ermessen zur Zulässigkeit oder Förderfähigkeit in auszuüben und stellen Anträge zu diesen Ersuchen bei der Kommission. Die Mitgliedstaaten führen keine zusätzlichen Anforderungen ein und ändern nicht die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen.

(6) Der antragstellende Mitgliedstaat stellt innerhalb von ***15 Arbeitstagen*** ab dem Tag, an dem er das ***vollständige*** Ersuchen erhalten hat, einen Antrag auf einen ***Finanzbeitrag aus dem EGF*** bei der Kommission.

(7) Auf Ersuchen des Unternehmens gibt der betreffende Mitgliedstaat diesem während des gesamten Verfahrens für ein Ersuchen nach Absatz 1 Anleitungen***, wobei die Größe und die Verwaltungskapazität des Unternehmens berücksichtigt werden***.

(8) Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats stellt die Kommission diesem während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.

(9) Binnen zehn Arbeitstagen ab dem Tag der Antragstellung oder gegebenenfalls binnen zehn Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Kommission im Besitz einer Übersetzung des Antrags ist – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt –, bestätigt die Kommission den Antragseingang und ersucht den antragstellenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, die sie noch benötigt, um den Antrag zu bewerten. ***Gehören zu den angeforderten zusätzlichen Informationen auch solche Informationen, die vom Unternehmen bereitgestellt werden können, so gibt das Unternehmen diese Informationen dem Mitgliedstaat.***

(10) Fordert die Kommission zusätzliche Informationen gemäß Absatz 9 an, so antwortet der Mitgliedstaat binnen 15 Arbeitstagen ab dem Tag des Ersuchens. Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats verlängert die Kommission diese Frist um zehn Arbeitstage. Jeder Antrag auf Verlängerung ist ordnungsgemäß zu begründen.

(11) Auf der Grundlage der ***im Antrag*** bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen ***50*** Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt. ***Die Kommission nimmt eine Evaluierung der gemäß Absatz 12 übermittelten Informationen vor. In ihrer Evaluierung nimmt die Kommission auch eine Bewertung der Angemessenheit des in Artikel 7 Absatz 4 genannten Konsultationsprozesses und des koordinierten Pakets vor.***

Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat vor Ablauf dieser Frist entsprechend, ***wobei sie die Gründe für die Verzögerung darlegt*** und ein neues Datum für den Abschluss ihrer Bewertung festlegt. Dieses neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.

(12) Ein Antrag enthält Folgendes:

a) die Benennung ***des ersuchenden Unternehmens***, ***auch dessen betroffenen direkten Zulieferer und dessen nachgeschalteten Hersteller, sofern zutreffend***;

b) die Anzahl der ***in dem ersuchenden umstrukturierenden Unternehmen*** gemäß ***Artikel 5a*** von einem ***unmittelbar bevorstehenden*** Stellenabbau betroffenen ***Arbeitnehmer***;

c) die Anzahl der förderfähigen Begünstigten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und die Anzahl der zu unterstützenden Begünstigten unter ihnen, die im Einklang mit den Absichten des ersuchenden Unternehmens tatsächlich in den Genuss von Maßnahmen aus dem koordinierten Paket kommen sollen;

d) gegebenenfalls und sobald verfügbar, jede schriftliche Vereinbarung zwischen dem ersuchenden Unternehmen und dessen direkten Zulieferern oder dessen nachgeschalteten Herstellern;

e) eine kurze Beschreibung der Ereignisse, die zur Umstrukturierung geführt haben;

f) sofern der Antrag Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau bei den direkten Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern des ersuchenden Unternehmens betroffen sind, umfasst, eine vom ersuchenden Unternehmen vorgelegte begründete Analyse, in der ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang zwischen den beabsichtigten Massenentlassungen bei den direkten Zulieferern oder den nachgeschalteten Herstellern und den beabsichtigten Massenentlassungen beim ersuchenden Unternehmen dargelegt wird;

g) eine Bestätigung auf der Grundlage der vom Unternehmen bereitgestellten Informationen, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen, ***einschließlich der in Artikel 2 der Richtlinie 98/59/EG festgelegten Verpflichtungen, und aller*** Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Massenentlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft;

h) eine Beschreibung der Verfahren des Unternehmens zur Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder gegebenenfalls ihrer Vertreter, in Bezug auf die Gestaltung des koordinierten Pakets, sowie eine Beschreibung der Verfahren zur Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Interessenträger zu den Maßnahmen des koordinierten Pakets;

i) Erläuterungen dazu, inwieweit die im Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden und in welcher Weise durch das koordinierte Paket gegebenenfalls Maßnahmen ergänzt werden, die mit anderen Mitteln der Union oder mit nationalen Mitteln gefördert werden;

j) eine geschätzte Aufschlüsselung der Zusammensetzung der zu unterstützenden Begünstigten nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau, die für die Ausarbeitung des koordinierten Pakets verwendet wurde;

k) eine ausführliche Beschreibung des koordinierten Pakets und der damit verbundenen Ausgaben, darunter Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte, junge und ältere Begünstigte;

l) den Kostenvoranschlag für die einzelnen Bestandteile des koordinierten Pakets zur Unterstützung der Begünstigten;

m) die Daten, an denen mit der Erbringung des koordinierten Pakets für die zu unterstützenden Begünstigten und den Maßnahmen zur Inanspruchnahme des EGF gemäß Artikel 7 begonnen wurde bzw. begonnen werden soll;

n) den Kostenvoranschlag für alle ***Maßnahmen*** der Vorbereitung***, einschließlich Ex-ante-Kontrollen, sowie*** alle Maßnahmen der Verwaltung, Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontrolle und Berichterstattung, die der antragstellende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Antrag durchführt;

o) ▌ eine ▌ Erklärung, in der ausgeführt wird, weshalb das koordinierte Paket nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die die Arbeitgeber aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind;

p) die Bestätigung des betreffenden Unternehmens, ***dass es*** die Maßnahmen des koordinierten Pakets kofinanziert und dass die Kofinanzierung durch das Unternehmen die einzige Quelle der nationalen Kofinanzierung ist, ausgenommen aller Beiträge von direkten Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern jenes Unternehmens ▌ ;

q) eine Bestätigung des antragstellenden Mitgliedstaats, dass er für das koordinierte Paket keine Mittel bereitgestellt hat.

Ändert sich die Anzahl gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c oder l vor Abschluss der Bewertung durch die Kommission, so sind die Änderungen der Kommission mitzuteilen;

Die unter Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f, j bis m sowie o und p genannten Informationen sind dem antragstellenden Mitgliedstaat von dem ersuchenden Unternehmen zu übermitteln.“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Initiative der Kommission können bis zu 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische und administrative Ausgaben zur Umsetzung des EGF in Anspruch genommen werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung sowie Datenerhebung, einschließlich in Bezug auf betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des EGF insgesamt, oder für bestimmte Projekte sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer Hilfe. Diese Maßnahmen können auch künftige und vorangegangene Programmplanungszeiträume abdecken.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die technische Hilfe der Kommission schließt die Bereitstellung von Informationen und die Anleitung für die Mitgliedstaaten zur Inanspruchnahme, Überwachung und Evaluierung des EGF sowie die gezielte Kontaktaufnahme mit den Mitgliedstaaten ein, die die Unterstützung aus dem EGF nicht oder kaum in Anspruch genommen haben. Die Kommission stellt den Sozialpartnern auf Unionsebene und nationaler Ebene auch Informationen und eine klare Anleitung über die Inanspruchnahme des EGF zur Verfügung. Steuernde Maßnahmen können auch die Einrichtung von Task Forces in Fällen

schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen in einem Mitgliedstaat umfassen.“

12. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 8 oder 8a, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, nimmt die Kommission eine Evaluierung vor und legt den Betrag für den Finanzbeitrag aus dem EGF fest, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Der Kofinanzierungssatz für Ausgaben, die den Mitgliedstaaten für Begünstigte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c entstehen und die sich auf Maßnahmen gemäß ***Artikel 7 Absatz 5*** beziehen, beträgt 100 %.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 8 oder 8a vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung erfüllt sind, ***leitet*** sie unverzüglich das in Artikel 15 ▌ festgelegte ***Verfahren ein***.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Mindestens 40 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF sind für Anträge im Zusammenhang mit der Entlassung von Arbeitnehmern oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen gemäß Artikel 8 vorzusehen. Alle Teile dieses Betrags, die bis zum 30. Juni eines jeden Jahres nicht in Anspruch genommen und nicht reserviert worden sind, können auch für Anträge verwendet werden, die Arbeitnehmer betreffen, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau gemäß Artikel 8a betroffen sind. Finanzbeiträge für Arbeitnehmer, die von einem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannten unmittelbar bevorstehenden Stellenabbaubetroffen sind, dürfen 4 000 000 EUR je Unternehmen in einem Mitgliedstaat und pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.“

13. Artikel 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ausgaben kommen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF ab den in dem Antrag im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe j oder Artikel 8a Absatz 12 Buchstabe m genannten Zeitpunkten in Betracht, an denen der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Unternehmen mit der Erbringung des koordinierten Pakets zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten beginnt oder beginnen soll oder an denen dem Mitgliedstaat die Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 5 entstehen.

(2) Der Mitgliedstaat oder das Unternehmen beginnt unverzüglich mit der Umsetzung der in Artikel 7 genannten förderfähigen Maßnahmen und führt diese Maßnahmen baldmöglichst durch, jedoch in jedem Fall binnen 24 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag.“

14. Artikel 15 ***Absatz 3*** erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Absatz 1 enthält Folgendes:

a) die gemäß Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 8a Absatz11 durchgeführte Bewertung mit einer Zusammenfassung der Angaben, die dieser Bewertung zugrunde liegen; und

b) eine Begründung der im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 vorgeschlagenen Beträge.“

15. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16
Unzureichende Mittel

Abweichend von den in den Artikeln 8, 8a und 15 festgelegten Fristen kann die Kommission ***unter der Voraussetzung, dass*** die im EGF noch verfügbaren Mittel für Verpflichtungen nicht ausreichen, um den ***gemäß dem Kommissionsvorschlag*** notwendigen Betrag der Unterstützung zu decken, in Ausnahmefällen den ***Vorschlag für die Inanspruchnahme des EGF und den nachfolgenden Antrag auf Übertragung der Haushaltsmittel so lange*** aufschieben, bis ihm auf den Antrag folgenden Jahr entsprechende Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung stehen. Die jährliche Haushaltsobergrenze des EGF ist unter allen Umständen einzuhalten.“

16. In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) In Bezug auf Anträge nach Artikel 8a stellt der betreffende Mitgliedstaat ***unverzüglich und spätestens zehn Arbeitstage*** nach Eingang der Vorfinanzierungszahlung der Kommission dem betreffenden Unternehmen den Teil der Vorfinanzierungszahlung zur Verfügung, der sich auf das koordinierte Paket des Unternehmens bezieht. ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Vorfinanzierungszahlung in Tranchen zur Verfügung zu stellen; in diesem Fall wird die erste Tranche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen, bereitgestellt. Die Einzelheiten der Zahlung werden in dem Dokumentfestgelegt, mit dem der Finanzbeitrag des Mitgliedstaats an das Unternehmen geregelt wird. Die Mitgliedstaaten können die Mittel gegebenenfalls über die entsprechende regionale oder andere Behörde an das Unternehmen weiterleiten, sofern dadurch die Zahlung nicht verzögert wird.*** Der Mitgliedstaat behält den Teil der Vorfinanzierungszahlung, der sich auf Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 bezieht, zurück ***oder leitet ihn an die regionale oder andere Behörde*** weiter.“

17. In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In Fällen, in denen ein Unternehmen einen Finanzbeitrag aus dem EGF für Arbeitnehmer in Anspruch nimmt, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, stellt das Unternehmen bis zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Durchführungszeitraums dem betreffenden Mitgliedstaat alle relevanten in Absatz 1 angegebenen Informationen zur Verfügung ▌.“

18. Artikel 22 ***Absätze 4 und 5*** erhalten folgende Fassung:

„(4) Eine Befragung der Begünstigten wird ***von der Kommission*** im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über die Übermittlung der Befragung und die Versendung der Erinnerung in Kenntnis.

In Fällen, in denen die Unterstützung von einem Unternehmen für Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c geleistet wird, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die Befragung den ***Begünstigten***, die an den Maßnahmen teilgenommen haben, ***sowie den Arbeitnehmervertretern zur Information*** zu übermitteln ***und mindestens eine Erinnerung zu versenden sowie den Mitgliedstaat über die Übermittlung der Befragung und die Versendung der Erinnerung in Kenntnis zu setzen***. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftigen Evaluierungen verwendet werden können.

(5) Die Befragungen der Begünstigten dienen der Erhebung von Daten über die wahrgenommene Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten oder — für diejenigen, die bereits eine Beschäftigung gefunden haben — über die Qualität dieser Beschäftigung, wie z. B. der Änderung der Arbeitszeit, der Art des Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses (Vollzeit oder Teilzeit, befristet oder unbefristet), des Verantwortungsgrads oder der Gehaltsstufe gegenüber der vorherigen Beschäftigung, und über die Branche, in der die betreffende Person eine Beschäftigung gefunden hat. In Fällen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c umfasst dies gegebenenfalls auch Informationen über einen möglichen neuen Aufgabenbereich in demselben Unternehmen. Diese Angaben werden nach Geschlecht, Altersgruppe, Bildungsniveau und Berufserfahrung aufgeschlüsselt.“

19. In ANHANG II Nummer 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

Für Fälle nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ist der Indikator nach Absatz 1 Buchstabe a dieser Nummer nach folgenden Erwerbstätigkeiten aufzuschlüsseln:

a) in einem anderen Unternehmen,

b) in demselben Unternehmen:

i) in demselben Aufgabenbereich,

ii) in einem anderen Aufgabenbereich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0117

Änderungen der Verordnung über Biozidprodukte im Hinblick auf die Verlängerung bestimmter Datenschutzfristen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hinblick auf die Verlängerung bestimmter Datenschutzfristen (COM(2025)1020 – C10-0362/2025 – 2025/0408(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das. Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)1020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0362/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2026[1],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (A10-0094/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C, C/2026/1969, 28.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1969/oj.

P10_TC1-COD(2025)0408

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. April 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hinblick auf die Verlängerung bestimmter Datenschutzfristen

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2026/1969, 28.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1969/oj.

[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ vom 19. Februar 2025 kündigte die Kommission ein bereichsübergreifendes Vereinfachungspaket an, das darauf abzielt, unnötigen Regelungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Lebens- und Futtermittelsicherheit, für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz zu wahren.

(2) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und für die Zulassung und das Inverkehrbringen von Biozidprodukten festgelegt. Die überwiegende Mehrheit der bewertenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hat die Fristen für die Übermittlung der Bewertungsberichte für Anträge auf Genehmigung alter Wirkstoffe an die Europäische Chemikalienagentur nicht eingehalten. Das hat den Abschluss des Arbeitsprogramms zur Überprüfung alter biozider Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung (im Folgenden „Überprüfungsprogramm“) verzögert. Wie in dem Bericht der Kommission vom 7. Juni 2021 über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wurde, sind die Hauptgründe für die Nichteinhaltung der Fristen der Mangel an Ressourcen in den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Qualität der Erstanträge und durch die Antragsteller verursachten Verzögerungen bei der nicht fristgerechten Vorlage zusätzlicher Daten, die Notwendigkeit komplexe technische Fragen im Zusammenhang mit bestimmten Dossiers zu lösen, die Weiterentwicklung technischer Anleitungen und die Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission[4], welche neue wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften spezifiziert.

---

3 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 301 vom 17.11.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2100/oj).

(3) Abweichend von Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 laufen gemäß Artikel 95 Absatz 5 alle Datenschutzfristen für die Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission[5] aufgeführt sind, über deren Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] bis zum 1. September 2013 aber noch nicht entschieden wurde, am 31. Dezember 2025 ab. Die Ziele dieses Artikels bestehen darin, den Teilnehmern am Überprüfungsprogramm, die Dateneigner sind, den fairen Ausgleich zu bieten, und die Entstehung von Monopolen sowie unverhältnismäßige Datenschutzfristen zu vermeiden, indem anderen Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit geboten wird, die Daten ab dem 1. Januar 2026 frei zu nutzen, um ihnen den Marktzugang zu erleichtern und die Kosten zugunsten der Hersteller von Biozidprodukten, die Wirkstoffe von den Lieferanten beziehen, und somit letztlich zugunsten der Verwender der Biozidprodukte, zu senken.

---

5 Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 325 vom 11.12.2007, S. 3, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2007/1451/oj/eng).

6 Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj).

(4) Aufgrund der Verzögerungen beim Abschluss des Überprüfungsprogramms, sollte das in Artikel 95 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgesehene Datum für den Ablauf der Datenschutzfrist am 31. Dezember 2025 angepasst werden, um den Interessen der Teilnehmer am Überprüfungsprogramm und den Interessen alternativer Wirkstofflieferanten und der Antragsteller, die eine Produktzulassung beantragen, in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen. Dieser Interessenausgleich sollte bei der Entscheidung über die Verlängerung des Schutzes der betroffenen Wirkstoffe und Daten sowie über die verlängerte Schutzdauer berücksichtigt werden.

(5) Die Bewertung von Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, die am 7. Juni 2018 noch Teil des Überprüfungsprogramms waren, hat sich noch weiter verzögert, da neue Daten generiert werden mussten, um die Bewertung der ab diesem Datum geltenden neuen wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften zu ermöglichen. Darüber hinaus mussten seitdem auf Ersuchen der bewertenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch neue Daten generiert werden, da die Qualität der ursprünglichen Daten in bestimmten eingereichten Anträgen unzureichend war sowie aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Anleitungen und der Datenanforderungen. Infolgedessen und angesichts des derzeit in Artikel 95 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgesehenen Ablaufdatums der Datenschutzfristen wäre die Schutzfrist für solche neu generierten Daten für Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, für die bis zum 7. Juni 2018 kein Beschluss über eine Genehmigung gemäß Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3 der eben genannten Verordnung ergangen ist, erheblich kürzer als für früher generierte Daten. Daher sollte die Schutzfrist für solche neu generierte Daten verlängert werden. Um die verwaltungstechnisch einfache Umsetzung solcher Verlängerungen durch alle Parteien zu gewährleisten, sollte sich die Verlängerung des Schutzes auf alle Daten im Zusammenhang mit den betreffenden Kombinationen von Wirkstoff und Produktart erstrecken.

(6) Die Laufzeit des Überprüfungsprogrammes alter biozider Wirkstoffe wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1398 der Kommission[7] bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. Die Schutzfrist für die betreffenden Daten sollte daher bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden. Dies entspricht einem Zeitraum von höchstens 11 Jahren und 6 Monaten für seit dem 7. Juni 2018 generierte Daten, was als angemessener Zeitraum erachtet wird, während dem die Teilnehmer am Überprüfungsprogramm einen Ausgleich für die Kosten erhalten können, die ihnen im Zusammenhang mit der Generierung der von den bewertenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angeforderten Daten entstehen. Während die Schutzfrist für Daten, die erst in den letzten Jahren generiert wurden, kürzer ausfällt, erstreckt sich die vorgeschlagene Verlängerung des Schutzes auf alle im Rahmen des Antrags vorgelegten Daten, einschließlich der Daten, die seit der Einreichung der Anträge übermittelt wurden und für die bereits eine längere Schutzfrist galt. Darüber hinaus wird die Kommission im Laufe der Jahre 2026/2027 eine umfassende Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, einschließlich ihrer Datenschutzvorschriften, durchführen, welche als Grundlage für die Prüfung möglicher künftiger Änderungen dienen wird.

---

7 Delegierte Verordnung (EU) 2024/1398 der Kommission vom 14. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer weiteren Verlängerung der Laufzeit des Arbeitsprogramms für die systematische Prüfung aller alten bioziden Wirkstoffe (ABl. L, 2024/1398, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1398/oj).

(7) Nach Ablauf der Schutzfristen am 31. Dezember 2025 waren die betreffenden Daten im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum... [Datum des Inkrafttreten dieser Verordnung] ungeschützt. Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 legt eine Regel fest, nach der Daten, deren Schutzfrist abgelaufen ist, nicht erneut geschützt werden. Da die vorgeschlagene Verlängerung des Schutzes für die betreffenden Daten zu einem erneuten Schutz dieser Daten führen würden, sollte diese Bestimmung dahin gehend geändert werden, dass für diese Daten eine Ausnahme von dieser Vorschrift gilt. Während des Zeitraums, in dem die betreffenden Daten ungeschützt waren, wurden alternative Stofflieferanten und Produktlieferanten, in die Liste nach Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgenommen. Da diese Lieferanten von den Kosten hätten profitieren könnnen, die den Teilnehmern am Überprüfungsprogramm für die Generierung solcher Daten entstanden sind, sollte Artikel 95 Absatz 5 dahin gehend geändert werden, dass die Dateneigentümer von diesen Stofflieferanten und Produktlieferanten einen Ausgleich verlangen können, wenn sie dies für angezeigt erachten.

(8) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung einer angemessenen Schutzfrist für Daten für Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, für die bis zum 7. Juni 2018 kein Beschluss über die Genehmigung erlassen wurde, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(9) Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollte daher geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 95 Absatz 5 Unterabsatz 2 beginnen Schutzfristen gemäß diesem Artikel, die abgelaufen sind, nicht erneut zu laufen."

2. In Artikel 95 Absatz 5 werden folgende Unterabsätze eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes laufen alle Datenschutzfristen für die Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, für die bis zum 7. Juni 2018 kein Beschluss über eine Genehmigung gemäß Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3 ergangen ist, am 31. Dezember 2030 ab.

Dateneigner können für den Zugriff auf ihre Daten im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum [*Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung*] von einem Stofflieferanten oder Produktlieferanten, der während dieses Zeitraums von dem fehlenden Schutz profitiert hat und in die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Liste aufgenommen wurde, Ausgleich verlangen.".

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu... am...

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0124

Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (06708/2026 – C10-0078/2026 – 2025/0900(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06708/2026),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung und unter Hinweis auf Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (C10-0078/2026),

– unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 13. November 2025 zu der Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen[1],

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A10-0123/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C, C/2026/1667, 22.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1667/oj.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0123

Verbesserung der Konnektivität, Erhaltung des kulturellen Erbes und Förderung lokaler Exzellenz im europäischen Tourismus – Reisezielmanagement und Wachstum des regionalen Tourismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2026 zur Verbesserung der Konnektivität, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Förderung lokaler Exzellenz im europäischen Tourismus: Reisezielmanagement und Wachstum des regionalen Tourismus (2025/2120(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 174, 195 und 349,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/2831 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit[2],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt[3],

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2023/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen[4],

– unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2025/1021 der Kommission vom 22. Mai 2025 zu Mobilitätsarmut: Gewährleistung einer erschwinglichen, zugänglichen und fairen

1 ABl. L, 2024/1028, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1028/oj.
2 ABl. L, 2024/2831, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2831/oj.
3 ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj.
4 ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/936/oj.

Mobilität[5],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2025 mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ (COM(2025)0090),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025)0030),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2023 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus: Förderung des Datenaustauschs und der Innovation im gesamten Tourismusökosystem“ (C(2023)4787),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Mai 2021 über einen neuen Ansatz für eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU – Umgestaltung der blauen Wirtschaft der EU für eine nachhaltige Zukunft (COM(2021)0240),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020)0274),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456) und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Identifying Europe‘s recovery needs“ (Ermittlung der Bedürfnisse Europas für den Wiederaufbau) (SWD(2020)0098),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2020 mit dem Titel „Tourismus und Verkehr im Jahr 2020 und darüber hinaus“ (COM(2020)0550) und die Annahme des Pakets „Tourismus und Verkehr“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kultur“ (COM(2018)0267),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel

[5] ABl. L, 2025/1021, 26.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1021/oj.

„Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2017)0623),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2016 mit dem Titel „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ (COM(2016)0356) und die diesbezügliche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2017[6],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Februar 2014 mit dem Titel „Eine Europäische Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung im Küsten- und Meerestourismus“ (COM(2014)0086) und die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. März 2017 über den Bootstourismus (SWD(2017)0126),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2010 mit dem Titel „Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (COM(2010)0352) und die diesbezügliche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. September 2011[7],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 4. Februar 2022 mit dem Titel „Transition pathway for tourism“ (Übergangspfad für den Tourismus) und die zugehörigen Sachstandsberichte für 2023 und 2024,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 21. September 2022 mit dem Titel „Unbalanced tourism growth at destination level – root cuases, impacts, existing solutions and good practices: final report“ (Zunahme des unausgewogenen Tourismus auf Reisezielebene: Ursachen, Auswirkungen, bisherige Lösungen und bewährte Verfahren – Abschlussbericht),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 11. Juni 2020 mit dem Titel „The EU Blue Economy Report 2020“ (Der EU-Bericht 2020 über die blaue Wirtschaft),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2022 zu den Inseln der Europäischen Union und Kohäsionspolitik: aktuelle Situation und zukünftige Herausforderungen[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2022 zur Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zu der Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus[10],

---

6 ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 125.
7 ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 41.
8 ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 48.
9 ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 78.
10 ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 106.

www.parlament.gv.at

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zu Verkehr und Tourismus im Jahr 2020 und darüber hinaus[11],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2019 zu den negativen Auswirkungen der Insolvenz von Thomas Cook auf den Tourismus in der EU[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Oktober 2015 zu neuen Herausforderungen und Konzepten für die Förderung des Fremdenverkehrs in Europa[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zum Thema „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“[15],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020[16] und seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020[17],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2022 zur Europäischen Agenda für den Tourismus 2030,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2021 zum Thema „Tourismus in Europa im nächsten Jahrzehnt: Nachhaltig, widerstandsfähig, digital, global und sozial“,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Dezember 2025 mit dem Titel „Strategie für ein ausgewogenes und adaptives Management für einen nachhaltigen und resilienten Tourismus in der Europäischen Union“[18],

– unter Hinweis auf die Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Februar 2025 zum Thema „Nachhaltigkeit als Triebkraft für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der EU“[19],

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

– unter Hinweis auf das EU-Tourismus-Dashboard,

---

11 ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 55.
12 ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 73.
13 ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 179.
14 ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 71.
15 ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 88.
16 ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9.
17 ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 8.
18 ABl. C, C/2026/761, 24.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/761/oj.
19 ABl. C, C/2025/2014, 30.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2014/oj.

– unter Hinweis auf den statistischen Rahmen für die Messung der Nachhaltigkeit des Tourismus,

– unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte[20],

– unter Hinweis auf die von den Tourismusministern der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Erklärung von Palma vom 31. Oktober 2023 mit dem Titel „Der Weg zur sozialen Nachhaltigkeit des Tourismus in der EU“,

– unter Hinweis auf die Europäische Erklärung zum Radverkehr vom 3. April 2024[21],

– unter Hinweis auf den VN-Tourismusbericht vom 18. September 2018 mit dem Titel „‚Overtourism‘? – Understanding and Managing Urban Tourism Growth beyond Perceptions“ (Übertourismus? – Das Wachstum des Städtetourismus über die Wahrnehmungen hinaus verstehen und steuern),

– unter Hinweis auf das Unesco-Welterbe-Manual, darunter das Manual aus dem Jahr 2002 mit dem Titel „Managing Tourism at World Heritage Sites: a Practical Manual for World Heritage Site Managers“ (Tourismusmanagement von Welterbestätten: ein praktisches Manual für Leiter von Welterbestätten) und damit verbundene Leitlinien zum Umgang mit dem Besucherverhalten,

– unter Hinweis auf den „Global Code of Ethics for Tourism“ (Globaler Ethikkodex für den Tourismus)[22],

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 17. April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt),

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“,

– unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus angeforderte Studie vom 15. Oktober 2018 mit dem Titel „Overtourism: impact and possible policy responses“ (Übertourismus: Auswirkungen und mögliche politische Maßnahmen),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A10-0078/2026),

A. in der Erwägung, dass rund 5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU direkt auf den Tourismus entfallen, der einen wichtigen sozioökonomischen Sektor im Hinblick auf Wertschöpfung, Beschäftigung und regionalen Zusammenhalt darstellt und einen ausgeprägten Multiplikatoreffekt in verschiedenen Sektoren hat; in der Erwägung, dass der Gesamtbeitrag des Sektors unter Berücksichtigung der indirekten Auswirkungen und der Spillover-Effekte sogar etwa 10 % des BIP der EU ausmacht; in der Erwägung,

---

20 ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.
21 ABl. C, C/2024/2377, 3.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2377/oj.
22 Weltorganisation für Tourismus, „Global Code of Ethics for Responsible Tourism – Roadmap for Responsible and Sustainable Tourism Development“, 1. Oktober 1999.

dass der Tourismussektor in manchen Ländern und Regionen für einen noch weitaus höheren Anteil an der Beschäftigung und am BIP verantwortlich zeichnet und somit zur regionalen Entwicklung und zur Verringerung von Ungleichheiten beiträgt; in der Erwägung, dass es sich bei 90 % der Unternehmen im Tourismussektor der EU um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt, darunter familiengeführte Unternehmen, die besonders krisenanfällig sind; in der Erwägung, dass der Tourismussektor der EU etwa 2,3 Millionen KMU umfasst und rund 12,3 Millionen Menschen beschäftigt; in der Erwägung, dass Europa trotz der vorherrschenden wirtschaftlichen und geopolitischen Herausforderungen weltweit führend im Tourismus bleibt und das beliebteste Reiseziel der Welt ist[23], und der Sektor nach einer starken dynamischen Entwicklung Anfang 2025 voraussichtlich 10,5 % zum BIP der EU beitragen wird[24];

B. in der Erwägung, dass der wirtschaftliche Wert des Tourismus zunehmend durch soziale, kulturelle und ökologische Kosten infrage gestellt wird, einschließlich des Drucks auf den Wohnungsmarkt, höherer Lebenshaltungskosten für Ortsansässige, der Fragmentierung von Lebensräumen, einer nicht nachhaltigen Ressourcennutzung und der zunehmenden Belastung wesentlicher Infrastrukturen; in der Erwägung, dass jahrzehntelanges volumenorientiertes Wachstum in Verbindung mit Regelungs- und Verwaltungslücken zu einem unausgewogenen Tourismus geführt haben; in der Erwägung, dass diese Dynamik eine bessere Governance und eine intelligente, nachhaltige und lokal angepasste Nachfragesteuerung erfordert; in der Erwägung, dass Tourismus an sich kein Problem ist und um Angst vor Tourismus zu verhindern, eine holistische Strategie angewendet werden muss, mit der Wirtschaftswachstum mit sozialem Wohlergehen, Umweltschutz, dem Schutz und Erhalt des Kulturerbes und langfristiger territorialer Resilienz in Einklang gebracht wird;

C. in der Erwägung, dass das Tourismusökosystem viele Branchen umfasst, darunter Verkehr, Reisebüros und Reiseveranstalter, unterstützende Dienstleistungen, Unterkünfte und Gastronomie, kreative Künste und Unterhaltung sowie Sport- und Vergnügungsaktivitäten, und dass es äußerst wichtig ist, ihre kohärente Entwicklung und Resilienz zu ermöglichen;

D. in der Erwägung, dass steigende Mietkosten für Wohnraum in der gesamten EU die Wohnverhältnisse noch unsicherer machen und die soziale Ausgrenzung verschärfen; in der Erwägung, dass die Lage in Gebieten mit hohem Tourismusaufkommen besonders akut ist, da dort der Mangel an erschwinglichem Wohnraum die Anwerbung und Bindung von Saisonarbeitern und Dauerbeschäftigten im Tourismus sowie von wichtigen Fachkräften des öffentlichen Sektors behindert; in der Erwägung, dass erschwinglicher Wohnraum, das Funktionieren lokaler Gemeinschaften, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU im Tourismusökosystem und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zunehmend von Kurzzeitvermietungen beeinflusst werden; in der Erwägung, dass Lösungen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften auf die jeweilige Situation zugeschnitten sein müssen, wobei Maßnahmen in erster Linie auf lokaler Ebene zu ergreifen sind;

---

23 European Travel Commission, „European travel maintains momentum in early 2025 despite rising global uncertainty“, 7. Mai 2025.

24 World Travel and Tourism Council, „Travel and Tourism to Create 4.5MN New Jobs across the EU by 2035“, 9. April 2025.

E. in der Erwägung, dass das Konzept des nachhaltigen Tourismus von zentraler Bedeutung ist, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu fördern, das Kultur- und Naturerbe Europas, einschließlich geografischer Angaben, zu schützen und die Bedürfnisse von Besucherinnen und Besuchern und von lokalen Gemeinschaften in Einklang zu bringen; in der Erwägung, dass Nachhaltigkeit auf drei voneinander abhängigen Säulen beruht – wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit – und keine dieser Säulen für sich allein begriffen werden kann;

F. in der Erwägung, dass soziale Nachhaltigkeit im Tourismussektor die gerechte Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile des Tourismus – unter anderem durch die Diversifizierung und Minderung der saisonalen Schwankungen der Tourismusströme –, die Achtung der Rechte, der Bedürfnisse und des Wohlergehens der Ortsansässigen, die Erhaltung des Kulturerbes und des Zusammenhalts der Gemeinschaften sowie die Bereitstellung hochwertiger Arbeitsplätze mit stabilen Beschäftigungsbedingungen beinhaltet; in der Erwägung, dass die saisonalen Schwankungen des Tourismus nach wie vor zu wirtschaftlicher Instabilität und Arbeitskräftemangel führt und Druck auf die lokalen Gemeinschaften ausübt; in der Erwägung, dass die Entwicklung eines sozial nachhaltigen Tourismus die lokalen Gemeinschaften stärken sollte, anstatt sie ungebührlich unter Druck zu setzen;

G. in der Erwägung, dass sich die EU uneingeschränkt für die VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung einsetzt, die von den Vereinten Nationen im September 2015 angenommen wurden; in der Erwägung, dass Eurostat die Fortschritte der EU bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anhand von 102 Indikatoren überwacht; in der Erwägung, dass der Tourismus unmittelbar zur Verwirklichung mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen kann;

H. in der Erwägung, dass der Klimawandel den Tourismus beeinflusst und es daher äußerst wichtig ist, die touristischen Aktivitäten, Pläne, Produkte und Einrichtungen entsprechend anzupassen; in der Erwägung, dass der Grad an Nachhaltigkeit und Resilienz im Tourismussektor auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene nach wie vor uneinheitlich ist und dass die Umsetzung nachhaltiger Methoden durch die Mitgliedstaaten, lokale Akteure und Interessenträger des Privatsektors weiterhin in erster Linie auf freiwilligem Engagement beruht;

I. in der Erwägung, dass der Tourismus in vielen Regionen der EU eine Rolle bei der Gestaltung der territorialen Dynamik spielt; in der Erwägung, dass regionale Ansätze zur Organisation und Entwicklung dieser Tätigkeit zu unterschiedlichen Konfigurationen geführt haben, die sich auf ihre Wachstums- und Wohlstandspfade auswirken; in der Erwägung, dass entlegene Regionen, Regionen in äußerster Randlage, ländliche Regionen, Randregionen, dünn besiedelte Regionen und Inselregionen sowie bestimmte Küstenregionen einzigartige und vielfältige Merkmale aufweisen, darunter Vulnerabilität der Umwelt, geografische Isolation, Abgetrenntsein und Abhängigkeit von externen Faktoren, die politische Strategien erfordern, die an ihre spezifischen Gegebenheiten angepasst sind;

J. in der Erwägung, dass Konnektivität für Reisen und Tourismus von grundlegender Bedeutung ist und Menschen mit Orten, Kulturen und Erfahrungen verbindet; in der Erwägung, dass die derzeitigen Reise- und Tourismusmuster jedoch erhebliche

Herausforderungen mit sich bringen, da 80 % der Reisenden nur 10 % der weltweiten Reiseziele besuchen[25]; in der Erwägung, dass die Förderung des ländlichen Tourismus und des Inlandstourismus durch maßgeschneiderte Strategien den übermäßigen Druck auf durch Massentourismus gekennzeichnete Reiseziele in Küstenregionen in mehreren Mitgliedstaaten verringern könnte; in der Erwägung, dass viele Randregionen, ländliche Regionen, entlegene Regionen, Regionen in äußerster Randlage und Inselregionen aufgrund ihrer geografischen Isolation, begrenzten Infrastruktur, reduzierten Verkehrsdiensten während der Nebensaison und der hohen Kosten und langen Anreisen nach wie vor unzureichend besucht werden; in der Erwägung, dass die dauerhaften geografischen und Konnektivitätseinschränkungen der Regionen in äußerster Randlage der EU zu einer strukturellen Abhängigkeit vom Luft- und Seeverkehr und einer Anfälligkeit für Marktkonzentration geführt haben, wobei sich alle diese Faktoren unmittelbar auf die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus auswirken; in der Erwägung, dass eine effiziente Güterverkehrslogistik ein Schlüsselfaktor für Tourismusdienstleistungen in Randgebieten ist;

K. in der Erwägung, dass der Verkehr den größten Teil des CO_2-Fußabdrucks des Tourismussektors ausmacht; in der Erwägung, dass ein nachhaltiger Tourismus ohne nachhaltige Mobilität, einschließlich multimodaler Diversifizierung, nicht erreicht werden kann, wobei die physischen und geografisch bedingten Sachzwänge Europas, die die Verfügbarkeit und Auswahl geeigneter und nachhaltiger Verkehrsoptionen beeinflussen, gebührend zu berücksichtigen sind; in der Erwägung, dass Bahnreisen derzeit zwar nur etwa 10 % der Reisen ausmachen und damit weit hinter Autoreisen (64 %) und Flugreisen (17 %) zurückliegen, jüngste Untersuchungen jedoch zeigen, dass 82 % der Europäerinnen und Europäer offen für umweltfreundlichere Reiseoptionen sind[26]; in der Erwägung, dass Fähren wesentliche Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringen, durch die erschwingliche, regelmäßige und ganzjährige Verbindungen gewährleistet werden, insbesondere für Inseln und entlegene Regionen;

L. in der Erwägung, dass der Anstieg der Popularität des spezialisierten Tourismus (z. B. Gastronomie, Wein, Bier, Nautik, Kultur, Religion, Kulturerbe, Medizin, Wellness, Sport, Radfahren, Tauchen, Landwirtschaft, Silber, ökologisch, regenerativ) neue Möglichkeiten für Randregionen, ländliche Regionen und Regionen in äußerster Randlage schafft, ihre einzigartigen (Wasser-)Landschaften und ihr einzigartiges Kulturerbe im Rahmen orts- und themenbezogener Entwicklungsstrategien zu präsentieren; in der Erwägung, dass das Wachstum des spezialisierten Tourismus durch Investitionen in die dafür erforderliche Infrastruktur unterstützt werden muss; in der Erwägung, dass diese sich wandelnden Trends im Tourismussektor die Nachhaltigkeit des Sektors stärken können, indem Reisen über die Hauptsaison hinaus ausgeweitet werden, die Besucherströme gelenkt werden und der Schutz des Natur- und Kulturerbes verbessert wird, und zusätzliche Einnahmen in entlegenen Regionen, dünn besiedelten Regionen und Inselregionen generieren können;

---

25 Greenwood, „How connectivity is shaping the future of global tourism“, World Travel Market Global Hub, 14. Januar 2025, https://hub.wtm.com/blog/connectivity-shaping-future-global-tourism/.

26 Europäische Kommission: Generaldirektion Kommunikation, „Flash-Eurobarometer-Umfrage 499:Haltung der Europäer zum Tourismus“, 6. Dezember 2021.

M. in der Erwägung, dass etwa 25 % der Europäerinnen und Europäer mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität leben; in der Erwägung, dass Eurostat zufolge der Anteil der EU-Bevölkerung im Alter von 60 Jahren und darüber von derzeit 21 % bis 2030 voraussichtlich auf 30 % steigen dürfte; in der Erwägung, dass gezielte Maßnahmen durch Investitionen in barrierefreie und altersfreundliche Tourismusdienstleistungen eine große Chance darstellen, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, die Qualität zu verbessern und die ganzjährige Nachfrage zu fördern;

N. in der Erwägung, dass intelligenter Tourismus darauf abzielt, das Destinationsmanagement zu stärken, die Zufriedenheit der Besucherinnen und Besucher zu steigern und einen dauerhaften Mehrwert für die lokalen Gemeinschaften zu schaffen[27]; in der Erwägung, dass intelligenter Tourismus auf der Verfügbarkeit, der Analyse und der intelligenten Nutzung von Daten basiert; in der Erwägung, dass das Datenökosystem der EU weiterhin fragmentiert ist; in der Erwägung, dass die Initiative für einen europäischen Datenraum für den Tourismus darauf abzielt, diese Fragmentierung und die daraus entstehende Marktkonzentration zu überwinden, indem eine sichere und vernetzte Plattform für den Datenaustausch geschaffen wird, um die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Sektors im Einklang mit dem Übergangspfad für den Tourismus zu unterstützen;

O. in der Erwägung, dass es der EU trotz des Wissensportals des EU-Tourismus-Dashboards und der EU-Tourismusplattform nach wie vor an einem wirksamen und ausreichend hochentwickelten harmonisierten Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen des Tourismus, einschließlich des CO_2-Fußabdrucks, sowie der allgemeinen Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit in den Mitgliedstaaten fehlt;

P. in der Erwägung, dass die auf dem BIP basierenden und aggregierten Leistungsindikatoren die tatsächlichen sozialen, territorialen und ökologischen Auswirkungen des Tourismus nicht vollständig erfassen; in der Erwägung, dass der Tourismus über das Volumenwachstum hinaus und anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren wie sozialem Zusammenhalt, langfristiger territorialer Nachhaltigkeit und ökologischer Integrität bewertet werden sollte, wobei die territoriale Tragfähigkeit und der Schutz der biologischen Vielfalt als Richtschnur für Destinationsgrenzen, Besucherobergrenzen und Infrastrukturplanung dienen sollte und der Erfolg so auf werteorientierte Entwicklungsmodelle verlagert werden sollte;

Q. in der Erwägung, dass der begrenzte Datenaustausch und die isolierten Abläufe in wichtigen Verkehrssektoren die multimodale Kapazität und ein nahtloses multimodales Reisen in der gesamten EU behindern[28] und die Buchung solcher Reisen nach wie vor mit großen Schwierigkeiten verbunden ist;

R. in der Erwägung, dass die Tourismusbranche arbeitsintensiv ist und etwa 5 % der Gesamtbeschäftigung in der EU ausmacht, dass sie jedoch mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, wie einer Quote von 21 % an befristeten Beschäftigungsverhältnissen; in der Erwägung, dass die Branche einen wichtigen

---

27 EU guide on data for tourism destinations. Smart Tourism Destinations (EU-Leitfaden zu Daten für Urlaubsziele: Destinationen für intelligenten Tourismus), Juli 2022.

28 Europäischer Verbraucherverband, „Mind the gap – Making the multimodal journey the easy journey“ (Lücken schließen: Damit multimodales Reisen einfach wird), 22. März 2023.

Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen leistet, insbesondere für junge Menschen, Frauen und Wanderarbeitnehmer, die Schwierigkeiten beim Eintritt in den Arbeitsmarkt haben; in der Erwägung, dass der Tourismus auf qualifizierte und engagierte Arbeitskräfte angewiesen ist, die für hochwertige Dienstleistungen und authentische Besuchererfahrungen sorgen; in der Erwägung, dass die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität durch gerechte Entlohnung, stabile Beschäftigung und bessere Arbeitsbedingungen die Einstellung und Bindung von Arbeitskräften verbessern, den Übergang der Branche zu einer nachhaltigen Entwicklung mit hohem Mehrwert unterstützen und gleichzeitig dem Arbeitskräftemangel entgegenwirken und die soziale Nachhaltigkeit fördern kann;

S. in der Erwägung, dass vom Tourismus abhängige regionale Volkswirtschaften stärker von einer drastisch sinkenden Nachfrage und der Arbeitskräftefluktuation betroffen sind, sodass eine wirtschaftliche Diversifizierung und Reindustrialisierung zugunsten der Stabilität und langfristigen Entwicklung unerlässlich sind; in der Erwägung, dass eine übermäßige Abhängigkeit vom saisonalen Tourismus die Gefahr birgt, dass Regionen einem Entwicklungsmodell verfallen, das Produktivitätswachstum, Innovation und das Entstehen von Branchen mit höherer Wertschöpfung einschränkt;

T. in der Erwägung, dass bemerkenswerte 92 % der KMU im Tourismus Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal zu finden[29]; in der Erwägung, dass das Qualifikationsdefizit in dieser Branche – eine Herausforderung, die bereits vor der COVID-19-Pandemie bestand und trotz der hohen Arbeitslosenquoten in der EU weiterhin besteht – rasche Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung erfordert, um zukunftsorientierte Fähigkeiten und grüne, digitale, soziale und kulturelle Kompetenzen sowie Führungskompetenzen aufzubauen, die die Tourismusbranche widerstandsfähiger machen[30] und die für ihre Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind[31]; in der Erwägung, dass gezielte Maßnahmen, einschließlich nachhaltiger öffentlicher und privater Investitionen, sowie EU-Finanzierungsinstrumente, die für KMU zugänglich sind, erforderlich sind, um Kompetenzen zu verbessern und sicherzustellen, dass die Tourismusbranche ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber bleibt;

U. in der Erwägung, dass Frauen mehr als die Hälfte der Arbeitskräfte in der Tourismusbranche in der EU ausmachen, jedoch in Führungspositionen und Position mit Entscheidungsbefugnis nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind und in schlechter bezahlten, informellen oder prekären Beschäftigungsverhältnissen, denen es häufig an angemessener Arbeitsplatzsicherheit und sozialem Schutz mangelt, überrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass Frauen aufgrund solcher Ungleichheiten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Teilhabe benachteiligt sind und die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche durch diese Ungleichheiten zudem

---

29 Europäische Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr, „Jobs and skills in tourism“ (Jobs und Kompetenzen im Tourismus).

30 HOTREC Hospitality Europe, „Labour shortages in the hospitality sector: forward-thinking and practices sharing“ (Arbeitskräftemangel im Gastgewerbe: Zukunftsdenken und Wissensweitergabe), September 2022.

31 Silva, S. et al., „The Value of Skills for a Sustainable Tourism and Hospitality Industry“ (Der Wert von Kompetenzen für eine nachhaltige Tourismus- und Gastgewerbebranche), Tourism Hospitality, Nr. 6(1), 23. Januar 2025.

eingeschränkt wird, wodurch die Notwendigkeit der Integration einer starken Geschlechtergleichstellungsdimension in die geplante EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus noch deutlicher wird;

V. in der Erwägung, dass der Tourismus auch im digitalen Zeitalter von persönlichen Begegnungen lebt; in der Erwägung, dass persönliche Kompetenzen für einen inklusiven Tourismus von entscheidender Bedeutung sind, jedoch nach wie vor unterbewertet sind, unzureichend vermittelt und unzureichend vergütet werden, was sich unmittelbar auf die Qualität der Besuchererfahrung und das Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften auswirkt;

W. in der Erwägung, dass Kultur, Kulturerbe und Identität die Säulen des nachhaltigen und verantwortungsvollen Tourismusprodukts der EU sind, wobei Freiwillige und lokale Gemeinschaften eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und Förderung des lebendigen Kulturerbes jedes Mitgliedstaats, einschließlich aufrechtzuerhaltender kultureller Traditionen und lokaler Sprachen, spielen; in der Erwägung, dass der Schutz, die Erhaltung und die Förderung des kulturellen Erbes die interkulturellen Beziehungen, die Aussöhnung und das kulturelle Zusammenleben fördern können; in der Erwägung, dass der Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes eine aktive Steuerung der Besucherströme, den Schutz gefährdeter Stätten und die Einbeziehung lokaler Gemeinschaften in die Entscheidungsfindungsprozesse erfordern;

X. in der Erwägung, dass digitale Innovationen, auch interaktive Kartierungsinstrumente, immersive Technologien, erweiterte Realität, gemeinschaftsbasierte digitale Plattformen und „phygitale“ Erlebnisse das kulturelle Erbe besser zugänglich machen, KMU unterstützen und es den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen können, sich intensiver mit authentischen kulturellen Ökosystemen – einschließlich Brautraditionen und lokaler Handwerkskunst – zu befassen;

Y. in der Erwägung, dass durch den Agrotourismus und die Initiativen „vom Erzeuger zum Verbraucher“ und „Feld bis zum Teller“ echte Wertschöpfungsketten vielmehr als einfache Lieferketten geschaffen werden, die den Besucherinnen und Besuchern unvergleichlich authentische Erlebnisse bieten und gleichzeitig die Wirtschaft in ländlichen Räumen stärken, lokale Erzeuger unterstützen und die ökologische Verantwortung fördern; in der Erwägung, dass solche Initiativen zunehmend als eine Säule der Qualität und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in der gesamten EU anerkannt werden;

Z. in der Erwägung, dass die europäische Ausstellungs- und Unternehmensveranstaltungsbranche, die weltweit als führend gilt, ein Schlüsselsegment der Tourismusbranche und ein wichtiger wirtschaftlicher Motor ist, da sie Arbeitsplätze, regionale Entwicklung, Infrastrukturinvestitionen und sektorübergreifendes Wachstum fördert;

AA. in der Erwägung, dass das EU-Umweltzeichen – eines von mehreren Nachhaltigkeitsstandards – derzeit ausschließlich für die Beherbergungsbetriebe und nicht für die gesamte Wertschöpfungskette der Tourismusdestinationen angewendet wird und seine Akzeptanz bei den Beherbergungsbetrieben zwar zunimmt, seine Marktauswirkungen jedoch insgesamt begrenzt bleiben; in der Erwägung, dass die Zertifizierung mit durchsetzbaren Verpflichtungen, Transparenz in den Lieferketten und

der Überwachung der Umweltauswirkungen einhergehen muss, um Grünfärberei zu vermeiden;

AB. in der Erwägung, dass trotz der Annahme der Richtlinie über Einwegartikel aus Kunststoff[32] ein erheblicher Teil der Kunststoffabfälle aus der Tourismusbranche und dem Gastgewerbe nach wie vor nicht in ihren Anwendungsbereich fällt;

AC. in der Erwägung, dass die Tourismusbranche in der EU zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell übergehen und die Ressourceneffizienz in Bereichen wie Abfall-, Wasser-, Lebensmittel-, Mobilitäts- und Energiemanagement verbessern sollte; in der Erwägung, dass für einen solchen Übergang die Übernahme verantwortungsvoller Produktionsverfahren und Praktiken des Verbrauchs, unter anderem die Nutzung lokaler Produkte durch das Gastgewerbe, die Verringerung der Abfallströme, die Wiederverwendung von Ressourcen und der Schutz lokaler Ökosysteme erforderlich sind; in der Erwägung, dass datengestützte Systeme für die Planung, Überwachung und Führung zur Unterstützung dieses Übergangs und zur Verbesserung der langfristigen Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit von Tourismusdestinationen wesentlich sind;

AD. in der Erwägung, dass es angesichts der Einstufung des Tourismus als eines der 14 strategischen industriellen Ökosysteme Europas[33] dringend erforderlich ist, über die Annahme seiner inhärenten Widerstandsfähigkeit[34] hinauszugehen und eine ganzheitliche europäische Strategie zu entwickeln, die auf einer starken politischen Koordinierung basiert, den branchenübergreifenden Charakter des Tourismus widerspiegelt und eine gezielte und wirksame Finanzierung vorsieht;

AE. in der Erwägung, dass die Kommission die geplante Veröffentlichung der bisher ersten EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus angekündigt hat, die eine bedeutende Chance für die Schaffung eines kohärenten und zukunftsorientierten nachhaltigen Rahmens für die Branche darstellt; in der Erwägung, dass diese Initiative sicherstellen sollte, dass das künftige Wachstum mit den umfassenderen klima- und sozialpolitischen Zielen der EU im Einklang steht, und gleichzeitig keine unverhältnismäßigen administrativen oder finanziellen Belastungen für KMU schaffen sollte; in der Erwägung, dass eine starke europäische Tourismusmarke ein strategisches Gut ist, das den Wettbewerbsvorteil Europas stärken kann, indem nachhaltige, hochwertige und erlebnisreiche Angebote gefördert und gleichzeitig die Verteilung und das Saisonalitätsmanagement unterstützt werden;

AF. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu bekräftigen, dass der Tourismus ein wichtiger und strategischer Wirtschaftszweig ist, der die europäische

---

32 Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj).

33 Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“, COM(2021)0350.

34 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, „Building strong and resilient tourism destinations“ (Aufbau starker und widerstandsfähiger Tourismusdestinationen), OECD Tourism Papers, 2025/03, OECD Publishing, Paris, 2025, S. 6.

Identität fördert, und dass er nicht als marginaler Bestandteil der Wirtschaft betrachtet werden sollte; in der Erwägung, dass aufgrund des bereichsübergreifenden Charakters der Tourismusbranche eine solide politische und administrative Koordinierung erforderlich ist; in der Erwägung, dass eine eigens dem nachhaltigen Tourismus gewidmete Generaldirektion, die mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist, für einen integrierten institutionellen Ansatz sorgen, die Verwaltung bestehender Finanzierungsprogramme verbessern und die derzeitige fragmentierte europäische Steuerung in dieser Branche angehen könnte;

AG. in der Erwägung, dass eine gezielte EU-Finanzierung, einschließlich Pilotprojekten und vorbereitender Maßnahmen sowie Unterstützung im Rahmen von Programmen wie dem Binnenmarktprogramm, dem Programm „Kreatives Europa“, Interreg, dem Programm „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“, eine entscheidende Rolle dabei spielt, lokale Behörden, KMU und kulturelle Akteure darin zu befähigen, innovative Modelle im Kulturtourismus zu erproben, digitale Instrumente zu entwickeln, thematische Netzwerke zu stärken und erfolgreiche Initiativen über Regionen hinweg auszuweiten; in der Erwägung, dass das Parlament stets die Aufnahme einer eigenen Haushaltslinie für den Tourismus in den Gesamthaushaltsplan der EU gefordert hat; in der Erwägung, dass die bevorstehenden Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 rechtzeitig Gelegenheit bieten, eine spezielle, langfristige und stabile Finanzierung des Tourismus zu sichern; in der Erwägung, dass neue Legislativvorschläge zum MFR 2028-2034 eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung des sauberen Übergangs, des digitalen Wandels, der Kompetenzentwicklung, der Nachhaltigkeit und der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusökosystems in allen Regionen der EU spielen werden;

Von der Isolation zur Chance: verbesserte Konnektivität als Katalysator für das Wachstum des regionalen Tourismus

1. stellt fest, dass Konnektivität eine Voraussetzung für die in den Verträgen verankerte Freizügigkeit ist; betont, dass eine starke Konnektivität von entscheidender Bedeutung ist, um den Tourismus ins Gleichgewicht zu bringen und seine Vorteile auf unterversorgte Gebiete auszuweiten, den Druck auf übermäßig besuchte Hotspots zu verringern und die Wiederbelebung der lokalen Wirtschaft zu unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die zugängliche, erschwingliche und verlässliche Konnektivität als wesentlichen Dienst einzustufen, der der Freizügigkeit zugrunde liegt, da es ohne entsprechende Mittel keine Freizügigkeit gibt; spricht sich für die Festlegung klarer, messbarer und regelmäßig aktualisierter Richtwerte aus, um die Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität nachhaltiger Reiseoptionen zu bewerten, einschließlich der Fortschritte auf dem Weg zu einer barrierefreien, inklusiven Mobilität für Menschen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität sowie für abgelegene Regionen, Gebiete in äußerster Randlage, ländliche Regionen, Randgebiete, dünn besiedelte Gebiete und Inselregionen, unter besonderer Berücksichtigung kleiner Inseln; betont, dass solche Richtwerte von entscheidender Bedeutung sind, um die ganzjährige Konnektivität sicherzustellen, lokale Gemeinschaften und KMU zu unterstützen und die langfristige Widerstandsfähigkeit von Regionen zu wahren, die vom Tourismus abhängig sind; betont ferner, dass die Richtwerte wichtig sind für die Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Priorisierung tourismusrelevanter Infrastrukturinvestitionen, die darauf abzielen, den territorialen Zusammenhalt zu stärken, die Tourismusströme zu verteilen und den

Druck auf überfüllte Hotspots zu verringern;

2. weist auf den unverhältnismäßigen Einfluss großer Fluggesellschaften und digitaler Plattformen hin, die Markttrends steuern, Verbraucherentscheidungen beeinflussen und Reiseziele und Gastronomiebetriebe beträchtlichen strukturellen Risiken aussetzen; fordert die Kommission auf, eine Studie durchzuführen, in der die Abhängigkeit der Tourismusbranche von marktbeherrschenden Akteuren mit starker Marktmacht im Verkehrssektor und in der Tourismusbranche, einschließlich des Gastgewerbes, untersucht wird und Bedrohungen für die Konnektivität, faire Preise, faire Bedingungen für alle gewerblichen Nutzer, Arbeitsbedingungen, die Kontinuität der Dienstleistungen und die langfristige Widerstandsfähigkeit der Reiseziele bewertet werden, wobei den strukturellen Risiken in ländlichen Gebieten, abgelegenen Regionen und Inselregionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; fordert die Kommission ferner auf, im Rahmen der Studie Maßnahmen zu bewerten, um gegen Marktkonzentration und unangemessene personalisierte Preisgestaltung vorzugehen, die Transparenz, den fairen Wettbewerb und den Verbraucherschutz zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und lokalen Akteuren zu verbessern, gegebenenfalls auch durch geeignete rechtliche, regulatorische und finanzielle Maßnahmen;

3. ist der Ansicht, dass effiziente Verkehrsverbindungen die Grundlage für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und widerstandsfähige Tourismusbranche in der EU bilden, wodurch der Druck auf Hotspots, die an oder über ihrer Kapazität operieren, verringert wird und gleichzeitig der Zugang geöffnet und die Besucherströme auf weniger bekannte, aufstrebende Reiseziele umgelenkt werden und der wirtschaftliche Nutzen gerechter verteilt wird; fordert, dass die Anbindung und Zugänglichkeit verbessert wird, insbesondere in abgelegenen und unterversorgten Regionen der EU, einschließlich Inseln, um inklusives Wachstum durch nachhaltiges Reisen zu fördern, die Saisonabhängigkeit zu verringern und die regionale Entwicklung zu unterstützen;

4. stellt gleichzeitig fest, dass viele aufstrebende Reiseziele – von Gebieten in äußerster Randlage bis hin zu ländlichen Kerngebieten, Berggemeinschaften und Inselregionen – mit einzigartigen Herausforderungen im Bereich der Konnektivität konfrontiert sind, und betont, dass im Rahmen der EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus maßgeschneiderte Unterstützungsmechanismen ermittelt werden müssen, die ihren spezifischen Profilen und Anfälligkeiten Rechnung tragen, insbesondere um die Luft-, See- und Landverbindungen zu stärken, die ihre Konnektivität aufrechterhalten; besteht darauf, dass jeder Ausbau der Konnektivität mit einer hochwertigen Infrastruktur und zuverlässigen Dienstleistungen einhergeht, die es den Destinationen ermöglichen, neue oder diversifizierte Tourismusströme zu steuern, ohne die Zugänglichkeit oder Erschwinglichkeit für die Ortsansässigen, insbesondere in den zuvor genannten gefährdeten Regionen, zu beeinträchtigen;

5. fordert, das Potenzial für einen breiteren Einsatz von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, einschließlich multimodaler Konfigurationen und grenzüberschreitender Nachtzüge, zum Nutzen der Ortsansässigen und Besucherinnen und Besucher – insbesondere von entlegenen Gebieten, Gebieten in Randlage, Küstengebieten und Inseln – zu untersuchen, und hebt die Rolle solcher Verpflichtungen für die Stärkung des territorialen und sozialen Zusammenhalts hervor;

6. hebt die zentrale Rolle der fertiggestellten Kern-, erweiterten Kern- und umfassenden

transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V-Netze) hervor, die durch eine Reihe nachhaltiger Verkehrsdienstleistungsoptionen ergänzt werden, um eine ausgewogenere territoriale Verteilung des Tourismus in der EU zu erreichen, unter anderem durch die Förderung der Nachfrage in der Nebensaison; betont, dass die Priorisierung grenzüberschreitender Projekte im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) entscheidend dazu beigetragen hat, Fortschritte beim TEN-V-Netz zu erzielen, und fordert einen soliden Haushalt für die CEF im Rahmen des nächsten MFR, um ein nachhaltiges, zugängliches und vernetztes europäisches Verkehrssystem zu unterstützen, das für den Tourismus in allen Regionen der EU gleichermaßen von entscheidender Bedeutung ist;

7. begrüßt die Möglichkeiten, die die Legislativvorschläge des MFR 2028-2034 bieten, um die Unterstützung der EU für einen nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Tourismus zu stärken; hebt insbesondere die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung über Pläne für national-regionale Partnerschaften[35] hervor, in denen nachhaltige Tourismusdienstleistungen als spezifisches Ziel und offene Wege für Investitionen in den digitalen Wandel, Konzepte der Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Mobilität, Kompetenzen und die Weiterqualifizierung von Arbeitskräften, die Diversifizierung des Tourismus, die Anpassung an den Klimawandel und das Destinationsmanagement anerkannt werden; nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit[36] Perspektiven für die Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus durch Maßnahmen für die Energiewende, die Dekarbonisierung der Industrie und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU schafft; weist jedoch darauf hin, dass der neue MFR-Vorschlag erneut kein EU-Programm und keine eigenständige Haushaltslinie für nachhaltigen Tourismus enthält, und stellt fest, dass die Verfügbarkeit von EU-Mitteln für den Aufbau sekundärer und engmaschiger Verkehrsnetze, die erforderlich sind, um die nachhaltige Entwicklung der Tourismusbranche zu unterstützen, die Tourismusströme zu diversifizieren und die Zugänglichkeit von abgelegenen Gebieten, Randgebieten, Gebieten in äußerster Randlage und Inselregionen zu unterstützen, nach wie vor unklar ist; besteht darauf, dass im nächsten MFR weder eine erhebliche Zahl von Regionen ausgegrenzt werden sollte noch die Mittel für Projekte, die in das globale Netz integriert sind, gekürzt werden sollten, um territoriale Ungleichheiten zu vermeiden und den sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU zu wahren; ist besorgt darüber, dass die Gebiete in äußerster Randlage trotz ihrer großen Entfernung vom Kontinent und der damit verbundenen Notwendigkeit einer sicheren Konnektivität und nachhaltiger Investitionen mit einer geringeren Kofinanzierung konfrontiert sind; bekräftigt darüber hinaus, dass die Inseln und Gebiete in äußerster Randlage der EU, die einem stärkeren Wettbewerbsdruck durch Regionen außerhalb der EU ausgesetzt sind, für die regionale Tourismuswirtschaft der EU von entscheidender Bedeutung sind und ausreichende Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ und anderen Fonds erhalten sollten, um die Konnektivitätsinfrastruktur zu verbessern, Besucherinnen und Besucher

---

35 Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025)0565).

36 COM(2025)0555.

www.parlament.gv.at

anzuziehen und sicherzustellen, dass ihr Wachstum immer nachhaltiger wird und sie wettbewerbsfähig bleiben;

8. bekräftigt, dass mit zweckgebundenen EU-Mitteln für nachhaltigen Tourismus erhebliche positive Auswirkungen erzielt werden könnten – darunter eine Stärkung des territorialen und sozialen Zusammenhalts in Gebieten in Randlage und äußerster Randlage und in Inselregionen –, indem die Widerstandsfähigkeit der Branche gestärkt, der grüne und der digitale Wandel der Branche im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU vorangebracht und ein nachhaltiges, ausgewogenes und integratives Wachstum sowie die langfristige Wettbewerbsfähigkeit aller europäischen Reiseziele gefördert wird; betont, dass die Einführung einer derartigen Haushaltslinie unerlässlich ist, um die wirksame Umsetzung der künftigen EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus sicherzustellen; fordert unterdessen, dass der Leitfaden zu EU-Fördermitteln für den Tourismus mit Blick auf den nächsten MFR aktualisiert und überarbeitet wird;

9. fordert, dass in der EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus neben dem nächsten MFR klare Finanzierungsmechanismen priorisiert und ermittelt werden, um den Übergang zu nachhaltigen Tourismusmodellen in Regionen, die von saisonalen Schwankungen, Klimawandel, demografischen Belastungen, anhaltendem oder starkem Besucherdruck, verminderter Attraktivität, hohem sektoralem Spezialisierungsgrad und einer Abwertung ihres touristischen Kapitals betroffen sind, sowie in kleinen und mittleren und aufstrebenden Reisezielen mit hohem Aufnahmepotenzial zu unterstützen; betont, dass derartige Finanzmittel Pilotprojekte, den Aufbau von Kapazitäten und den Strukturwandel fördern sollten, wobei nachhaltige Infrastruktur, umweltfreundliche Verkehrsanbindungen, territoriale Diversifizierung und Ausbildungsprogramme Vorrang haben sollten, durch die lokale Talente gestärkt und Arbeitskräfte bei der Anpassung an neue Kompetenzen und Marktbedürfnisse unterstützt werden;

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich nach Kräften darum zu bemühen, nachhaltige touristische Mobilität in die Verkehrspolitik der EU zu integrieren und zum Nutzen von Besucherinnen und Besuchern wie auch von Ortsansässigen in Verbindungen auf der letzten Meile zu investieren – darunter öffentlicher Verkehr und aktive Mobilität sowie nachhaltige und erschwingliche städtische Mobilitätslösungen; fordert die Kommission auf, den Einsatz emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge im Tourismus – beispielsweise durch Anreize für Leasing von und Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge – gezielt zu unterstützen, insbesondere in Inselregionen, ländlichen Gebieten, Bergregionen und Gebieten in äußerster Randlage, um nachhaltige Mobilität zu fördern und den ökologischen Fußabdruck der Besucherinnen und Besucher zu verringern; fordert die Kommission auf, die bestehende EU-Tourismusplattform stärker zu fördern und den Austausch erfolgreicher Modelle für das Besuchermanagement und bewährter Verfahren zwischen den Reisezielen zu erleichtern;

11. weist darauf hin, dass das Tempo dieses Übergangs von einer angemessenen Ladeinfrastruktur an den Reisezielen abhängt, wozu auch Schnellladelösungen gehören, mit denen den Bedürfnissen der Unternehmen, den betrieblichen Anforderungen und dem Bedarf an Personenbeförderung entsprochen werden kann, und betont, dass eine gezielte finanzielle Unterstützung der EU auf der Grundlage klarer Referenzwerte maßgeblich ist, um emissionsfreie Energiequellen im gesamten Tourismusökosystem auszubauen und sicherzustellen, dass die Dekarbonisierung der Mobilität zu den

Klimazielen und einem nachhaltigen Destinationsmanagement beiträgt; hebt außerdem hervor, dass eine angemessene Logistikinfrastruktur und intermodale Verbindungen gewährleistet sein müssen, um die Lieferketten der Tourismusbranche und die lokalen Wirtschaftsökosysteme zu unterstützen;

12. fordert eine umfassendere finanzielle Unterstützung durch die EU zur Stärkung der öffentlichen Verkehrsdienste, damit sie multimodaler, zugänglicher, zuverlässiger, flexibler und besser auf die territorialen Gegebenheiten zugeschnitten werden können, und zwar insbesondere in Inselregionen und entlegenen Gebieten; betont, dass mit diesen Diensten ein angemessener Zugang für Ortsansässige sichergestellt werden sollte und die Anbindung der lokalen Gemeinschaften, die soziale Inklusion und die Zugänglichkeit von Tourismusdestinationen verbessert werden sollten; empfiehlt, dass die Kommission in Fällen, in denen sich die bestehenden Maßnahmen zur Behebung anhaltender struktureller Nachteile als unzureichend erweisen, andere Instrumente vorschlagen sollte, um die strukturellen Nachteile auszugleichen, mit denen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in Randregionen, auf Inseln, in Gebieten in äußerster Randlage und in Inselregionen konfrontiert sind, und um einen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten und die langfristige Lebensfähigkeit und den Zusammenhalt dieser Regionen zu wahren;

13. würdigt den Radtourismus als einen strategischen europäischen Wirtschaftszweig – wie es in der Europäischen Erklärung zum Radverkehr zum Ausdruck kommt –, in dem die EU weltweit führend ist; betont den Stellenwert von Initiativen wie dem europäischen Netz von Radfernwegen EuroVelo bei der Förderung eines reiseorientierten Tourismus; fordert Anreize und Investitionen, um diese Initiativen zu stärken und den erheblichen wirtschaftlichen Nutzen zu steigern, den sie in allen Regionen, einschließlich ländlicher Gebiete sowie Rand- und Grenzregionen, bringen; betont, dass derartige Initiativen nachhaltige Mobilitätsoptionen vorantreiben, lokale Gemeinschaften und KMU stärken und die soziale und geografische Inklusion stützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung für die Entwicklung und den Ausbau europäischer Fernradwanderrouten, die Modernisierung der Fahrradinfrastruktur und eine erhöhte Straßenverkehrssicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer unter anderem durch spezielle Finanzierungsinstrumente und eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften fortzuführen;

14. hebt hervor, dass Seeverkehrsverbindungen für Insel-, Küsten- und Randregionen eine entscheidende Funktion haben, da sie dort für Ortsansässige wie auch für Touristinnen und Touristen wesentliche Dienste darstellen; betont, dass gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, moderne Flotten und eine kluge Fahrplangestaltung wichtig sind, um den lokalen Mobilitätsbedarf mit den Tourismusströmen in Einklang zu bringen und dazu beizutragen, den saisonalen Druck zu verringern; fordert die EU auf, nachhaltige Verkehrsoptionen, wie mit CO_2-neutralen Kraftstoffen und Batterien betriebene Fähren sowie elektrische und hybride Fähren mit Technologien zur Landstromversorgung, vorrangig für Inseln und Gebiete in Randlage und äußerster Randlage weiterhin zu fördern und dies durch Maßnahmen zur Förderung hybrid-elektrischer Luftfahrzeuge zu ergänzen, sofern diese Optionen nachweislich technisch und wirtschaftlich tragfähig sind und durch verhältnismäßige Maßnahmen für Betreiber und Gebiete, die in hohem Maße von Luft- und Seeverbindungen abhängig sind, gestützt werden;

15. fordert die Kommission auf, Folgemaßnahmen zur Studie zur Bewertung der Vor- und

Nachteile einer möglichen gegenseitigen Anerkennung von Bootsführerscheinen für die Freizeitschifffahrt zu ergreifen, indem sie eine Regulierungsmaßnahme vorschlägt, mit der die Mobilität der rund 48 Millionen europäischen Bootsfahrerinnen und -fahrer erleichtert und die nachhaltige Entwicklung des Wassertourismus und der blauen Wirtschaft unterstützt wird;

16. betont, dass Besucherinnen und Besucher durch Binnenschifffahrtstourismus und Aktivitäten am Wasser wie Radfahren, Wandern, Gastronomie und kulturelle Attraktionen das lokale Erbe und die Landschaften vor Ort auf umweltfreundliche Weise entdecken können; fordert folglich mehr Investitionen in die Flüsse und Kanäle Europas, um die biologische Vielfalt zu schützen und die Widerstandsfähigkeit der Wassersysteme zu stärken, und weist auf ihr bedeutendes Potenzial für nachhaltigen Tourismus und eine ausgewogenere Verteilung der Tourismusströme auf die Regionen hin;

17. würdigt die Bahn als Eckpfeiler vom nachhaltigem Tourismus und als praktikable Alternative zu stärker umweltbelastenden Verkehrsträgern; fordert mehr Investitionen in die gesamte Eisenbahninfrastruktur der EU – insbesondere in grenzüberschreitende Abschnitte und Abschnitte, die für die internationale Konnektivität unerlässlich sind – sowie eine verstärkte Unterstützung für untergeordnete und engmaschige Netze, um die Erreichbarkeit entlegener Gebiete und Randregionen zu gewährleisten; weist darauf hin, dass der Schienenverkehr auf Inseln als nachhaltiger Verkehrsträger und als Mittel zur Sicherung von multimodaler Konnektivität ausgebaut werden kann, wodurch sowohl grenzüberschreitende Projekte als auch Eisenbahninitiativen in Inselregionen unterstützt werden;

18. bekräftigt, dass Intermodalität zu einer strategischen Priorität gemacht werden muss und direkte Verbindungen zwischen Flughäfen, Bahnhöfen und Häfen gefördert werden müssen, und stellt gleichzeitig fest, dass Eisenbahnverbindungen und intermodale Terminals ebenso für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, mit denen auch Tourismusdestinationen versorgt werden, wichtig sind; fordert darüber hinaus einen vereinfachten Verkauf von Zugfahrkarten, um die Flexibilität beim Reisen und die Attraktivität des Schienenverkehrs zu erhöhen, sowie die rasche Einführung eines nahtlosen integrierten Ticketsystems für Schienen-, Luft- und Seeverkehrsdienste, übersichtlichere Fahrgastinformationen und einfachere grenzüberschreitende Buchungsmethoden;

19. begrüßt die Vision für ein Netz von Hochgeschwindigkeitszügen, mit dem effiziente Eisenbahnverbindungen zwischen europäischen Städten als Alternative zu Kurzstreckenflügen gefördert werden und zugleich der Tourismus in Gebieten in Randlage abseits der traditionellen Hotspots ausgebaut wird; stellt jedoch fest, dass noch einige technische Hindernisse angegangen werden müssen, z. B. im Zusammenhang mit der Differenzierung zwischen bestimmten nationalen bzw. regionalen Spurweiten und der europäischen Standardspurweite; ist ferner der Ansicht, dass Nachtzüge ein Schlüsselfaktor für die Diversifizierung des Tourismus sind, da sie die Entwicklung unterversorgter Tourismusdestinationen ermöglichen und nachhaltigere Formen des Tourismus wie Agro-, Kultur- und Öko-Tourismus fördern;

20. weist darauf hin, dass der Eisenbahntourismus mit historischen und Nostalgiezügen zunehmend an Bedeutung gewinnt, da er eine innovative Möglichkeit ist, um

nachhaltiges Reisen voranzutreiben und kulturelle Reiseerlebnisse auf lokaler und regionaler Ebene zu bereichern und gleichzeitig das Kultur- und Naturerbe zu schützen; betont, dass die Instandsetzung stillgelegter oder unausgelasteter traditioneller Eisenbahnstrecken und Schienenfahrzeuge und deren künftige Nutzung für touristische Zwecke zur Wiederbelebung von Tourismusdestinationen, zum Erhalt von Naturlandschaften und der lokalen Umwelt und zur Schaffung neuer touristischer Möglichkeiten beitragen kann, wodurch das Besuchserlebnis aufgewertet wird und zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Gebiete beigetragen wird; fordert, dass EU-Mittel bereitgestellt werden, um Schienenfahrzeuge und Verkehrsinfrastruktur – einschließlich Eisenbahnstrecken, Straßen und Radwegen –, die Tourismusdestinationen anbinden, instand zu setzen, umzugestalten und zu modernisieren, damit historische, kulturelle und nachhaltige Routen gefördert werden;

21. stellt fest, dass sowohl der Verkehr als auch der Tourismus erhebliche Auswirkungen auf den Energiebedarf von Tourismusdestinationen in der EU haben; fordert die Einbeziehung des Tourismus und aller Verkehrsträger – Schienen-, Straßen-, See- und Luftverkehr – in künftige energiepolitische Strategien und Maßnahmen der EU, um Reiseziele bei ihrem nachhaltigen Übergang zu unterstützen und ihren spezifischen Infrastrukturbedarf zu decken; fordert die Kommission auf, die Energieinfrastruktur der Tourismusbranche stärker zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Energiebedarf der Branche in ihre nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen;

22. begrüßt den Investitionsplan für nachhaltigen Verkehr und erwartet, dass mit diesem Investitionen in nachhaltige Kraftstoffe für den Luft- und Schiffsverkehr, einschließlich der bestehenden Flotte von Freizeitbooten, und damit in Sektoren, in denen Emissionsminderungen nur schwer zu erreichen sind, angekurbelt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass es auf dem Weg zur Netto-Null-Emissionsbilanz, insbesondere beim Übergang zu nachhaltigen Kraftstoffen, nicht zu versteckten Kosten, übermäßigem bürokratischem Aufwand, unfairen Preisaufschlägen der Fluggesellschaften, die die Ticketpreise für Touristinnen und Touristen, Ortsansässige und KMU in die Höhe treiben, und zur Auferlegung unverhältnismäßiger Betriebskosten oder von Belastungen für die Infrastruktur in Gebieten in äußerster Randlage, auf Inseln und in entlegenen Gebieten kommt; rät von der Einführung neuer steuerlicher Maßnahmen wie einer Kraftstoffsteuer ab, die die Konnektivität, Erschwinglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche gefährden könnten;

23. betont, dass ökologisch ausgerichtete Tourismusabgaben („Ökosteuern“) greifbare Resultate für lokale Gemeinschaften liefern könnten, indem mit ihnen Projekte zur Unterstützung der Menschen vor Ort und der Umwelt finanziert werden; stellt fest, dass mehrere Städte und Regionen solche Ökosteuern bereits eingeführt haben und positive Ergebnisse erzielt haben, die analysiert werden und unter Umständen als Beispiele für bewährte Verfahren verwendet werden könnten; fordert die Kommission auf, diese Beispiele in ihre künftige Strategie für nachhaltigen Tourismus aufzunehmen und damit den Mitgliedstaaten und Regionen zusätzliche Leitlinien zur Unterstützung von Investitionen in nachhaltigen Tourismus an die Hand zu geben und zu einer ausgewogenen territorialen Entwicklung und gemeinsamem Wohlstand beizutragen;

24. würdigt die Kreuzfahrtbranche als einen wichtigen europäischen Wirtschaftszweig, der die Sektoren für den Bau und die Instandhaltung von Schiffen stützt, in denen die EU

nach wie vor weltweit führend ist, und nimmt gleichzeitig die Herausforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, denen manche Reiseziele gegenüberstehen, zur Kenntnis; fordert Anreizsysteme und Investitionen, damit nachhaltige landseitige Stromversorgung vermehrt verfügbar ist und Übernachtungen oder längere Aufenthalte in Häfen, insbesondere in großen Kreuzfahrthäfen, befördert werden; befürwortet den anhaltenden Dialog mit der Branche, um sicherzustellen, dass Ankünfte und längere Aufenthalte in Häfen zur lokalen Wertschöpfung, zu nachhaltiger Mobilität und einer Verringerung der Verkehrsbelastung beitragen; hält es für geboten, eine nachhaltige Steuerung des Kreuzfahrtbetriebs und -verkehrs anzuregen, um dafür zu sorgen, dass der wirtschaftliche Nutzen in einem ausbalancierten Verhältnis zur ökologischen Integrität der Reiseziele und dem gestärkten sozialen Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften steht;

25. ist der Ansicht, dass in dieser Hinsicht bei einem verbesserten Destinationsmanagement alle Schiffsankünfte in einem Hafen berücksichtigt werden sollten; erachtet es ferner als notwendig, die geplanten Ankünfte mittels Systemen zur Zuweisung von Liegeplätzen ausgewogen und verhältnismäßig zu verteilen, um an Spitzentagen den Druck auf die Reiseziele zu verringern, den wirtschaftlichen Nutzen für die lokalen Gemeinschaften zu maximieren und gleichzeitig die Umweltbelastung für die Reiseziele zu minimieren; betont außerdem, dass eine Methode zur Berechnung der Belastungskapazität von Zielen von Kreuzfahrttourismus entwickelt werden muss; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Destinationsmanagement-Organisationen gemeinsam mit lokalen Behörden und Interessenträgern eine wesentliche Funktion zukommt, wenn es darum geht, die Besucherströme zu steuern und sicherzustellen, dass der Kreuzfahrttourismus zu einer nachhaltigen lokalen Entwicklung beiträgt; empfiehlt, dass die Kommission Beispiele für bewährte Verfahren zusammenträgt, die als Modelle für andere Sektoren in der gesamten EU dienen können, und dass sie dabei auf Initiativen wie ihrem Bericht von 2023 mit dem Titel „Good practices for sustainable cruise tourism“ (Bewährte Verfahren für nachhaltigen Kreuzfahrttourismus) aufbaut, um die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus voranzutreiben;

26. betont, dass starke, durchsetzbare Passagierrechte für alle Verkehrsträger, einschließlich komplexer multimodaler Reisen, erforderlich sind, um den Wettbewerbsvorteil Europas im globalen Tourismus zu erhalten und gleichzeitig Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen im Verkehrssektor zu unterstützen; stellt fest, dass Reisende zunehmend Zuverlässigkeit, Transparenz und Absicherung bei Störungen und Verspätungen erwarten, insbesondere wenn die Reisen verschiedene Verkehrsträger oder Betreiber einschließen; betont in diesem Zusammenhang, dass eine EU-Strategie für effizienten Tourismusverkehr entwickelt werden muss, mit der Wartezeiten, Doppelung von Verfahren und administrative Hürden verringert und gleichzeitig Fortschritte bei der Interoperabilität von Tickets und Reiseunterlagen sowie bei der Effizienz von Grenzkontrollen erzielt werden; hebt hervor, dass starke Passagierrechte für Reisende mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität von größter Bedeutung sind, und zwar in erster Linie zur Stärkung der Inklusion und der sozialen Gerechtigkeit, aber auch zur Festigung der Position Europas als Anbieter barrierefreier, hochwertiger Tourismus- und Verkehrsdienste, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Tourismus weiter gesteigert wird;

Befähigung der europäischen Reiseziele zur Förderung lokaler Exzellenz

27. gibt zu bedenken, dass ein unausgewogener Tourismus Reiseziele belasten, lokalen Gemeinschaften und Ortsansässigen schaden und die ökologische und kulturelle Attraktivität Europas schmälern könnte; betont demgegenüber, dass Tourismus bei guter Planung einen unschätzbaren Wert und das Potenzial hat, integrative Vorteile zu bringen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, das kulturelle Erbe zu schützen und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen; bekräftigt, dass es für den Tourismus als integralen Bestandteil der Industriestrategie der EU einer effektiven Steuerung – auch auf Ebene der Reiseziele – und koordinierter politischer Maßnahmen bedarf, um eine strategische Verteilung der Nachfrage zwischen etablierten und aufstrebenden Reisezielen zu erreichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, tätig zu werden, beispielsweise indem die Nachfrage in der Nebensaison gefördert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Diversifizierung von Reisezielen und Aktivitäten mit weniger Besucherinnen und Besuchern und die Werbung für diese zu unterstützen, und betont, dass diese Bemühungen durch datengesteuerte Planung und Sensibilisierungsinitiativen getragen werden sollten, um den Status Europas als ein weltweit führendes Reiseziel zu erhalten;

28. ist der Überzeugung, dass eine klare Strategie, genau definierte Ziele sowie eine partizipative und evidenzbasierte Politikgestaltung und Gesetzgebung erforderlich sind, wenn die Branche die vielfältigen Herausforderungen bewältigen soll; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Kommission, die erste EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus zu entwickeln, und würdigt, dass den Mitgliedstaaten, Regionen und Akteuren der Branche im Wege dieser Strategie ein umfassender Rahmen für die Gestaltung eines nachhaltigeren, innovativeren, besser ausgewogenen und inklusiveren Tourismusmodells geboten wird; ist der Ansicht, dass mit der Strategie der Stellenwert des Tourismus neu definiert werden sollte und dabei nicht nur berücksichtigt werden sollte, welche unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen er hat, sondern auch welchen Beitrag er zum gemeinsamen Wohlstand, gesellschaftlichen Zusammenhalt und einer ausgewogenen regionalen Entwicklung leistet; fordert neben dieser Strategie einen Umsetzungsplan, bei dem die Bedürfnisse und unterschiedlichen Anbindungsgrade jeder Tourismusregion und jedes Reiseziels bewertet werden und der touristischen Infrastruktur in besonders empfindlichen Reisezielen Vorrang eingeräumt wird; betont, dass diesem Plan ein angemessenes Finanzierungsprogramm, ein klarer Zeitplan und ein solider Bewertungsprozess zugrunde liegen sollten, um einen kohärenten und gerechten Übergang für Europa sicherzustellen;

29. betont, dass Europa eine engere Koordinierung auf EU-Ebene und Investitionen benötigt, wenn es auf dem zunehmend wettbewerbsorientierten globalen Tourismusmarkt erfolgreich sein und seine internationale Sichtbarkeit steigern will; fordert, dass im Rahmen der EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus ein kohärentes „Reiseziel Europa“-Konzept ausgearbeitet wird, mit dem nationale und regionale Strategien ergänzt werden und die weltweite Attraktivität Europas gestärkt, ein einheitliches, hochwertiges Bild des Kontinents vermittelt, lokale Exzellenz gewürdigt und Europas Entwicklung zu einem globalen Vorzeigereiseziel bis 2030 vorangetrieben wird;

30. fordert, dass innerhalb der Kommission eine eigene Generaldirektion für nachhaltigen Tourismus eingerichtet wird;

31. betont, dass dem bereichsübergreifenden Charakter dieser Branche in allen

einschlägigen Politikbereichen der EU angemessen Rechnung getragen werden muss, indem die Rechtsvorschriften in den Bereichen Verkehr, Umwelt, regionale und ländliche Entwicklung, Digitalisierung, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Bildung und Zugang zu bezahlbarem Wohnraum aufeinander abgestimmt werden und dabei auf das Fachwissen aus all diesen Bereichen zurückgegriffen wird;

32. betont, dass strukturierte Modelle für eine Mehrebenen-Governance, bei denen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Destinationsmanagement-Organisationen und private Interessenträger systematisch einbezogen werden, von entscheidender Bedeutung sind, um kohärente und inklusive Strategien für den Tourismus sicherzustellen; unterstreicht, dass Destinationsmanagement-Organisationen über einen strategischen Vorteil verfügen, da sie ihre Präsenz vor Ort nutzen können, um ihre Reichweite zu vergrößern und Partnerschaften mit allen einschlägigen Interessenträgern der Tourismusbranche aufzubauen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen; macht darauf aufmerksam, dass vielen kleinen und ländlichen Reisezielen die administrativen und analytischen Kapazitäten fehlen, um Strategien für einen nachhaltigen Tourismus auszuarbeiten und umzusetzen, und dass ihnen gezielte Unterstützung durch die EU zugutekommen könnte, um ihre Fähigkeiten im Bereich des Destinationsmanagements auszubauen; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Funktion der Destinationsmanagement-Organisationen zu stärken und zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung zu gewähren, technische Kapazitäten bereitzustellen, die Aktivitäten dieser Organisationen zu koordinieren und die Weiterbildung der für ein wirksames Destinationsmanagement erforderlichen Arbeitskräfte zu fördern;

33. weist darauf hin, dass strukturierte Modelle für eine Mehrebenen-Governance im Tourismus durch die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung von Destinationsmanagementplänen gestärkt werden sollten, die von Destinationsmanagement-Organisationen in Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Interessenträgern der Tourismusbranche und Ortsansässigen koordiniert werden, um einen kohärenten und inklusiven Ansatz sicherzustellen und es den Destinationsmanagement-Organisationen zu ermöglichen, vielfältige Tourismusangebote auf lokaler Ebene zu koordinieren und zu bewerben; betont, dass Destinationsmanagementplänen mit Blick auf eine faktengestützte Planung und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit klare Nachhaltigkeitsindikatoren und gegebenenfalls Bewertungen der Besucherkapazität zugrunde liegen sollten;

34. stellt fest, dass die Kohärenz der Verkehrs- und Tourismusplanung verbessert sowie die Zersplitterung der Politik verringert werden kann und dass mehr Gerechtigkeit, eine bessere Integration und eine engere Zusammenarbeit zwischen Gebieten mit unterschiedlicher Tourismusintensität gefördert werden können, wenn der Tourismus aus einer weiter gefassten regionalen Perspektive betrachtet wird; hebt hervor, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wesentliche Aufgabe zukommt, wenn es darum geht, Strategien für einen nachhaltigen Tourismus zu entwickeln, thematische Kulturrouten zu gestalten, die lokale Identität zu fördern, das kulturelle und immaterielle Erbe zu bewahren und von der Bevölkerung getragene Tourismusinitiativen zu fördern; betont zugleich, dass es wichtig ist, den Tourismus in Strategien zur regionalen Reindustrialisierung und intelligenten Spezialisierung einzubinden, damit durch den Tourismus eine vielfältige Produktionsbasis gestützt und ergänzt statt ersetzt wird;

35. hebt hervor, dass touristisch stark frequentierte Reiseziele besonders gefährdet sind, da dort die Entfremdung der Ortsansässigen, eine überlastete Infrastruktur, zunehmende Umweltbelastungen sowie Gefahren für die lokale Kultur und das kulturelle Erbe immer akuter werden; spricht sich dafür aus, die Sichtbarkeit weniger frequentierter Regionen zu erhöhen und regionale Tourismuszentren zu entwickeln, deren Schwerpunkt auf Kulturerbe, Gastronomie, Natur und lokalen kulturellen Aktivitäten liegt, um lokale Exzellenz hervorzuheben und ein nachhaltiges Wachstumsmodell zu fördern, das über das übersättigte Angebot an Sonne und Strand hinausgeht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, Initiativen zur Wiederbelebung geschichtsträchtiger Dörfer und zur Förderung traditioneller lokaler Erzeugnisse zu finanzieren, Wanderwege und sonstige Waldlehrpfade anzulegen und ähnlich dem System der „Blauen Flagge“ für Strände ein Gütesiegel zur Auszeichnung herausragender ländlicher und naturbezogener Tourismusgebiete einzuführen;

36. stellt fest, dass emissionsarme und emissionsfreie Kurzstreckenreisen den regionalen Zusammenhalt stärken, indem sie den wirtschaftlichen Nutzen vor Ort erhalten und den von KMU getragenen, lokal verankerten Tourismus in Binnengebieten und landwirtschaftlichen Regionen fördern; betont, dass der Nahverkehrstourismus dazu beiträgt, überfüllte Reiseziele zu entlasten und in dünn besiedelten Regionen das ganze Jahr über wirtschaftliche Aktivität, Beschäftigungsstabilität und demografische Widerstandsfähigkeit aufrechtzuerhalten; hält es für geboten, dass im Kreislauf der Tourismusbranche kurze Wege zwischen Besucherinnen und Besuchern und Kleinsterzeugern wie Kleinbrauereien, kleinen Winzerbetrieben, Handwerksbetrieben und Kulturvereinen verstärkt gefördert werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass thematische lokale Netze geschaffen und auf EU-Ebene anerkannt werden, um das lokale und regionale Kulturerbe zu fördern und den Kultur- und Erholungstourismus zu stärken; weist darauf hin, dass interaktive digitale Instrumente und thematische digitale Plattformen, thematische interaktive Karten sowie Veranstaltungskalender dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu erhöhen und lokale Exzellenz aufzuzeigen;

37. hebt hervor, dass Kohäsions- und Entwicklungsfonds eine konstruktive Rolle bei Investitionen in Tourismus, Kultur und die Agrar- und Ernährungswirtschaft spielen; stellt fest, dass Regionen, die diese Mittel nutzen, dabei unterstützt werden sollten, Tourismuskonzepte anzunehmen, bei denen Planung und Umsetzung miteinander verknüpft sind; fordert, dass der Agrartourismus und Initiativen im Rahmen der Strategien „Vom Erzeuger zum Verbraucher“ und „Vom Hof auf den Tisch“ stärker von der EU unterstützt werden, da diese echte Wertschöpfungsketten schaffen und authentische touristische Erlebnisse ermöglichen; betont, dass mit solchen Modellen die Wirtschaft in ländlichen Räumen gestärkt wird, lokale Erzeuger unterstützt werden, das Tourismusangebot diversifiziert und zu einem nachhaltigen, hochwertigen Tourismus in der gesamten EU beigetragen wird;

38. stellt fest, dass Sporttourismus, Aktiv-Urlaub und Outdoor-Tourismus das Potenzial haben, zur regionalen Entwicklung beizutragen, eine gesunde Lebensweise zu fördern und der Saisonabhängigkeit entgegenzuwirken, und fordert, dass die Sportinfrastruktur systematischer in die touristischen Rahmenbedingungen integriert wird; weist gleichzeitig auf die Möglichkeiten hin, die der Gesundheits-, Bäder- und Medizintourismus insbesondere in alternden Gesellschaften bietet, und fordert, dass Qualitätsstandards entwickelt werden und die länderübergreifende Zusammenarbeit in diesem wachsenden Wirtschaftszweig gefördert wird; betont in diesem Zusammenhang,

dass das Bewusstsein für Inklusion und Barrierefreiheit im Tourismus geschärft werden muss, das Angebot und die Sichtbarkeit zugänglicher Dienstleistungen verbessert werden müssen und Tourismusangebote entwickelt werden müssen, die sowohl Ortsansässigen als auch Besucherinnen und Besuchern zugutekommen, insbesondere älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

39. bekräftigt, dass das Gastgewerbe eine zentrale Säule des europäischen Tourismusökosystems und des kulturellen Gefüges darstellt und eng mit lokalen KMU, kulturellen Einrichtungen und regionalen Arbeitsmärkten verflochten ist, und betont, dass die Restaurants, Cafés und Bars Europas – bei denen es sich überwiegend um Kleinstunternehmen und Familienbetriebe handelt – eine wesentliche Funktion dabei zukommt, Arbeitsplätze auf allen Qualifikationsniveaus zu schaffen und die lokale Identität sowie das kulturelle Erbe zu bewahren; fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen Unternehmen im Gastgewerbe dabei unterstützt werden, ihren Gästen hochwertige Erlebnisse zu bieten, die kulturelle Dynamik zu beleben, die Qualität der Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftszweig zu verbessern und nachhaltigen, langfristigen Mehrwert für europäische Reiseziele zu schaffen;

40. begrüßt die Verordnung über die kurzfristige Vermietung von Unterkünften[37], die ab dem 20. Mai 2026 in allen Mitgliedstaaten gilt und einen positiven Schritt in Richtung eines wirksameren Destinationsmanagements darstellt; ist jedoch besorgt darüber, dass die Zahl der kurzfristig vermieteten Unterkünfte unreguliert zunimmt und sich dies auf den Wohnungsmarkt, insbesondere auf die Erschwinglichkeit von Wohnraum für Anwohnerinnen und Anwohner sowie systemrelevante Arbeitskräfte, auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft – unter anderem weil Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gemeinschaften aus ihrem langjährigen sozialen Umfeld und der lokalen Verwaltung verdrängt werden – sowie auf städtische und grundlegende Dienstleistungen und in der Folge auch direkt auf das Leben der Menschen vor Ort auswirkt; weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-724/18 und C-727/18[38] festgestellt hat, dass es aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein kann, kurzfristige Vermietungen von Unterkünften auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu regulieren, sofern die angenommenen Maßnahmen notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind; fordert die Kommission daher auf, rasch Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um einen kohärenten, datengestützten und nachhaltigen EU-Rahmen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zu schaffen, in dem Standards für die Erbringung von Dienstleistungen und klare Kategorien von Unterkunftsanbietern festgelegt werden und der es den Mitgliedstaaten, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ermöglicht, verhältnismäßige und evidenzbasierte Maßnahmen wie Obergrenzen für Übernachtungen, Genehmigungsverfahren und Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden sowie Zonen auszuweisen, und weist darauf hin,

---

37 Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1028, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1028/oj).

38 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. September 2020, *Cali Apartments SCI und HX/Procureur général près la cour d'appel de Paris und Ville de Paris*, verbundene Rechtssachen C-724/18 und C-727/18, ECLI:EU:C:2020:743.

dass die Wohnungspolitik in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;

41. bekräftigt, dass der Tourismus als strategische Chance betrachtet werden sollte, die auf dem nachhaltigen Zusammenleben von Besucherinnen und Besuchern und Ortsansässigen beruht; ist der Ansicht, dass durch die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, bei der die persönliche Beziehung zwischen Gastgeber und Gast ursprünglich im Vordergrund stand, das lokale Engagement im Tourismus belebt werden kann und authentischere Erlebnisse ermöglicht werden können; stellt fest, dass die Nutzung von Wohnraum für touristische Zwecke Familien ein zusätzliches Einkommen verschaffen und zur Finanzierung energieeffizienter Sanierungsmaßnahmen beitragen kann; betont jedoch, dass sich das ursprüngliche Modell der kollaborativen Wirtschaft zunehmend zu einer kommerzialisierten Branche entwickelt hat, die heutzutage vorwiegend von gewerblichen Gastgebern dominiert wird, die mehrere Unterkünfte verwalten und diese im Gegensatz zu traditionellen Beherbergungsbetrieben oft ohne entsprechende Verpflichtungen betreiben; fordert, dass zwischen der gewerblichen und der nicht gewerblichen kurzfristigen Vermietung von Unterkünften klar unterschieden wird; unterstreicht, dass alle regulatorischen Maßnahmen verhältnismäßig bleiben, an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein und die Tourismuswirtschaft und die Gemeinschaften vor Ort berücksichtigen sollten, und dass den Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gebietskörperschaften gleichzeitig die Flexibilität eingeräumt werden sollte, Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die ihren spezifischen lokalen Gegebenheiten und Wohnungsmärkten entsprechen;

42. betont, dass angesichts der zentralen Funktion digitaler Plattformen auf dem Markt für kurzfristige Vermietungen von Unterkünften wirksame Durchsetzungsmechanismen erforderlich sind, damit nur vorschriftsmäßige Angebote für kurzfristige Vermietungen von Unterkünften auf diesen Plattformen erscheinen, und dass von staatlichen Stellen festgestellte illegal angebotene kurzfristige Vermietungen von Unterkünften umgehend entfernt werden sollten; hebt außerdem hervor, dass klare Sorgfaltspflichten für Plattformen unerlässlich sind, zu denen auch die Überprüfung von Registrierungsnummern gehört und die durch verstärkte Kontrollmechanismen zur Verhinderung betrügerischer oder ungültiger Registrierungen untermauert werden sowie mittels wirksamer Meldungs-, Reaktions- und Löschmechanismen dazu dienen, die rasche Entfernung unzulässig angebotener kurzfristiger Vermietungen von Unterkünfte sicherzustellen; betont, dass ein neuer Rechtsrahmen auch solide Mechanismen vorsehen sollte, um die Durchsetzung und Einhaltung nationaler bzw. lokaler Vorschriften zur Steuerung des Angebots an kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften und die wirksame Umsetzung von Obergrenzen für Übernachtungen und sonstiger Maßnahmen wie Lärmschutzvorschriften zu unterstützen;

43. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in Reisezielen mit bestimmten strukturellen und geografischen Einschränkungen – etwa Inseln, Regionen in äußerster Randlage und bestimmten Küstengebieten – der durch den Tourismus verursachte Marktdruck in Verbindung mit einem Mangel an bezahlbarem und öffentlichem Wohnraum die Wohnungskrise verschärft; fordert, dass im Einklang mit den Artikeln 174 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kohäsionspolitische Maßnahmen ergriffen werden, die auf diese besonderen Gegebenheiten zugeschnitten sind;

44. stellt fest, dass das EU-Umweltzeichen derzeit nur begrenzt wirksam ist; stellt fest, dass

ein einheitlicher Ansatz für Nachhaltigkeitssiegel in der europäischen Tourismusbranche erforderlich ist, der die Schaffung eines einheitlichen, transparenten Rahmens ermöglicht, um nachhaltige Entwicklung, gegenseitiges Lernen und Kapazitätsaufbau voranzutreiben, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken sowie die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und weltweite Sichtbarkeit europäischer Tourismusunternehmen und Reiseziele zu verbessern und Europa weltweit als Maßstab für nachhaltigen Tourismus zu etablieren; betont, dass Harmonisierung nicht bedeutet, ein einziges Zertifikat zu verwenden, vielmehr geht es dabei um die Anwendung einer gemeinsamen Methodik zur Überprüfung und Festlegung klarer Standards bzw. Kriterien; stellt heraus, dass eine akkreditierte, unabhängige Zertifizierung durch Dritte wichtig ist, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsangaben im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen, einschließlich der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher[39], begründet sind; fordert nachdrücklich, den Geltungsbereich auf weitere Segmente der Tourismuswertschöpfungskette auszuweiten, darunter Kreuzfahrtunternehmen, Reiseveranstalter, Dienstleistungen im Bereich Tagungen, Prämienreisen, Konferenzen und Messen, Sehenswürdigkeiten, Gastronomie, Reiseziele sowie einen gemeindefreundlichen Tourismus unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung, um einen nachhaltigen Wandel zu fördern, der auf umfassenden Folgenabschätzungen und Konsultationen der Interessenträger basiert; betont zugleich, dass ein EU-weites Nachhaltigkeitssiegel freiwillig, verhältnismäßig und kosteneffizient bleiben sowie für KMU einfach zu beantragen sein sollte und durch Schulungen und finanzielle Anreize unterstützt werden muss, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für kleine Tourismusunternehmen zu verhindern;

45. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Übergang des Tourismus zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell zu unterstützen und zu diesem Zweck Maßnahmen zu fördern, mit denen die Effizienz der Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft verbessert, übermäßiger Verbrauch eingedämmt, die Lebensraumverschlechterung verhindert, die biologische Vielfalt geschützt und der ökologische Fußabdruck touristischer Aktivitäten an den Reisezielen minimiert wird, wobei die datengestützte Entscheidungsfindung als Leitlinie dienen sollte; fordert die Kommission parallel dazu auf, die Förderung von Innovationen zur Verringerung von Lebensmittelabfällen auszuweiten und dies in den einschlägigen Programmen zu berücksichtigen; fordert ferner nachdrücklich, dass kurze Lieferketten im Gastgewerbe gefördert werden, indem der Markteintritt von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, darunter kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und Handwerksbetrieben, erleichtert wird;

46. würdigt, dass die Tourismusbranche erhebliche Anstrengungen unternimmt, um ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern, darunter die schrittweise Abschaffung von Einwegwasserflaschen, die Verbesserung energieeffizienter Beleuchtungs- und Wassersparsysteme, die Verlängerung der Lebensdauer von Möbeln durch Reparatur und Wiederverwendung sowie die Verringerung von Lebensmittelabfällen, und stellt fest, dass ein solider rechtlicher Rahmen durch jüngste EU-Vorschriften wie die Richtlinie über Einwegkunststoffartikel und die Verordnung über Verpackungen und

---

[39] Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj).

Verpackungsabfälle[40] geschaffen wurde, deren Umsetzung noch im Gange ist; fordert die Kommission auf, eine Studie durchzuführen, um die Lücken in der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel im Zusammenhang mit dem Tourismus und dem Gastgewerbe zu ermitteln und zu bewerten, sowie Maßnahmen zur Behebung dieser Lücken vorzuschlagen und der Branche zu diesem Zweck unter anderem Unterstützung bei der Umsetzung sowie Anreize zu bieten, damit – soweit möglich – die schrittweise Abschaffung von Einwegkunststoffartikeln im Tourismus und Gastgewerbe der EU auf der Grundlage eines realistischen Zeitplans für den Übergang und unter Berücksichtigung einer Folgenabschätzung, wissenschaftlicher Daten und der Konsultation von Interessenträgern beschleunigt wird, wobei sicherzustellen ist, dass kleinen Betreibern keine unverhältnismäßigen Kosten auferlegt werden;

47. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, von einem reaktiven zu einem proaktiven Management der Tourismusentwicklung überzugehen, das durch einen verstärkten Datenaustausch und die Erfassung, die Analyse und Nutzung von Daten für das Reisezielmanagement und die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt wird, und betont, dass dieser Übergang dazu beitragen würde, einen nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Tourismus sicherzustellen; betont, dass ein koordinierter Datenaustausch auf allen Ebenen eine Echtzeitüberwachung und intelligente Prognosen ermöglicht, wodurch Reiseziele in die Lage versetzt werden, Besucherströme zu Kultur- und Naturattraktionen zu steuern, Überfüllung zu verhindern, Ressourcen zu optimieren, Maßnahmen zur Verringerung der saisonalen Schwankungen zu unterstützen und sich flexibel an Veränderungen anzupassen; betont, dass die rasche Entwicklung generativer KI die Gefahr birgt, große und technologisch ausgefeilte Akteure auf dem Tourismusmarkt zu belohnen, bestehende Formen der Ungleichheit zu verschärfen und viele Reiseziele und KMU zurückzulassen, wenn die Unterstützung und der Kapazitätsaufbau nicht Schritt halten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, gezielte Finanzmittel und Leitlinien für Finanzierungsinstrumente für KMU bereitzustellen, um Daten, Digitalisierung und die Einführung von KI im Tourismussektor zu fördern;

48. fordert einen systemischen Ansatz für den Tourismus, bei dem eine fragmentierte markt- oder produktbasierte Logik durch integrierte Governance-Modelle ersetzt wird; unterstützt die Schaffung umfassender Parameter, die unter anderem die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen, das Wohlergehen der lokalen Gemeinschaft, die Ressourceneffizienz, die Umweltzerstörung und die CO2-Emissionen auf der Grundlage weltweit annehmbarer Berechnungsmethoden abdecken, um eine transparente Politikgestaltung zu fördern, verantwortungsbewusste Investitionen zu lenken und die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Reisezielen zu ermöglichen; begrüßt die Entwicklung eines weltweit anerkannten und harmonisierten Satzes von Indikatoren für nachhaltigen Tourismus und stellt fest, dass die Methodik derzeit vom EU-Kompetenzzentrum zur Unterstützung des Datenmanagements an intelligenten Reisezielen (D3HUB – EU Competence Centre to support data management in destinations) unter Mitwirkung von 40 europäischen

---

40 Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

Destinationsmanagement-Organisationen und dem Europäischen Tourismusindikatorensystem (ETIS) erprobt wird; besteht darauf, dass ein Ansatz auf EU-Ebene für Indikatoren für nachhaltigen Tourismus vollständig mit bestehenden Rahmen wie dem statistischen Rahmen zur Messung der Nachhaltigkeit des Tourismus oder dem methodischen Rahmen für Tourismus-Satellitenkonten vereinbar sein sollte, um eine wirksame Standardisierung und ein wirksames Benchmarking zu ermöglichen und vereinfachte Berichterstattungsverfahren sicherzustellen, mit denen der Verwaltungsaufwand für Tourismusunternehmen verringert wird;

49. betont, dass eine datenzentrierte, mehrstufige Steuerung von entscheidender Bedeutung ist, um Nachhaltigkeit zu erreichen und unvorhersehbare Krisen wie Pandemien und andere gesundheitsbezogene Krisen, geopolitische Schocks, extreme Klima- und Naturereignisse, vom Menschen verursachte oder technologische Störungen oder konjunkturelle Einbrüche sowie wachsende strukturelle Krisen wie Bevölkerungsrückgang, Entvölkerung und Wohnungsmangel wirksam zu bewältigen; betont, dass Fracht und Logistik in die Instrumente der Krisenvorsorge einbezogen werden müssen, da sie für die Aufrechterhaltung der Tourismusdienstleistungen und der Lieferketten von entscheidender Bedeutung sind; stellt mit Besorgnis fest, dass die Zurückhaltung der Interessenträger beim Datenaustausch – bedingt durch Vorbehalte in Bezug auf Technologie, Datenhoheit, Vertrauen, rechtliche Risiken und Kosten – die Einführung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus verlangsamt; nennt auf das EU-Tourismus-Dashboard und D3HUB als eindrucksvolle Beispiele dafür, wie auf EU-Ebene aggregierte Erkenntnisse lokale Maßnahmen leiten und die touristischen Lieferketten in Zeiten der Unsicherheit unterstützen können; bekräftigt, dass diese Mechanismen dafür sorgen, dass Destinationsmanagement-Organisationen und KMU einen vereinfachten Zugang zu interoperablen Daten haben, um evidenzbasierte Entscheidungen zu treffen, wodurch die Widerstandsfähigkeit entlang ihrer gesamten Wertschöpfungsketten gestärkt und gesichert wird; hebt darüber hinaus den Beitrag von D3HUB zur Unterstützung von Reisezielen bei der strategischen Nutzung von Daten hervor, betont, dass diese Initiative von wesentlicher Bedeutung ist, um die datengesteuerte Governance zu stärken und den Sektor auf den digitalen Wandel vorzubereiten, und fordert die Kommission auf, ihre Kontinuität über 2026 hinaus im Einklang mit den strategischen Zielen der EU sicherzustellen;

50. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine zentrale Plattform auf der Grundlage überprüfbarer Daten zu entwickeln, um Großereignisse in der gesamten EU zu erfassen, die lokale Störungen auslösen könnten, insbesondere in gefährdeten Regionen, und einen speziellen europäischen Krisenmanagementmechanismus für den Tourismus einzurichten, um die Vorsorge, Krisenprävention und Widerstandsfähigkeit im Hinblick auf künftige Krisen zu stärken; fordert die Kommission ferner auf, den Mechanismus mit fortschrittlichen Instrumenten zur Krisenvorsorge und schnellen Reaktionsmaßnahmen zu verknüpfen, einschließlich Frühwarnsystemen, Notfallplanung, strategischer Verkehrsinfrastruktur und Korridoren sowie gezielter Unterstützung durch flexible Verfahren, um die Widerstandsfähigkeit und Sicherheit des Tourismus zu verbessern;

51. stellt fest, dass Technologie und Umweltbewusstsein einen Wandel von passivem „Abklappern von Sehenswürdigkeiten“ hin zu einem zielgerichteten, personalisierten und verantwortungsbewussten Reiseerlebnis vorantreiben; hebt das Potenzial von Systemen zur Erstellung von Reiserouten auf der Grundlage von Empfehlungen hervor,

um einen von der Gemeinschaft getragenen, nachhaltigen Tourismus wie Radfahren und Wandern zu fördern, der den lokalen KMU, Gemeinden und örtlichen Erzeugern – einschließlich deren mit anerkannten geografischen Herkunftsangaben – sowie der örtlichen Kultur und den örtlichen Erzeugnissen zugutekommt; betont jedoch, dass der Tourismussektor, um dieses Potenzial auszuschöpfen, neben großen Unternehmen auch lokale Gruppen sowie Bürgerinnen und Bürger in die touristische Wertschöpfungskette einbinden muss, beispielsweise durch fachliche Unterstützung beim Einsatz digitaler Instrumente, die Einrichtung von Gremien mit mehreren Interessengruppen, die bei Genehmigungen, Tragfähigkeit, Begrenzungen und Planung beratend tätig sind, sowie durch die Diversifizierung ihres Angebots, um Markt- und Saisonabhängigkeiten zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten auf, schulbasierte Bildungsinitiativen und umfassendere Sensibilisierungskampagnen zu fördern, um das Bewusstsein für nachhaltige Tourismuspraktiken zu schärfen;

Mit Kompetenzen und kulturellem Engagement die Zukunft des Tourismus gestalten

52. betont, dass qualifizierte und wertgeschätzte Facharbeitskräfte das Rückgrat der europäischen Tourismuswirtschaft bilden; stellt fest, dass strukturelle Herausforderungen wie niedrige Löhne in bestimmten Bereichen des Tourismus, Schwarzarbeit, Teilzeitarbeit und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, Saisonabhängigkeit, begrenzte Ausbildungsmöglichkeiten und mitunter schlechte Arbeitsbedingungen den Arbeitskräftemangel und den Fachkräftemangel im Tourismus weiter verschärfen, was durch anhaltende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern noch verstärkt wird, da Frauen den Großteil der Beschäftigten im Tourismus ausmachen und vor allem in schlecht bezahlten, arbeitsintensiven und befristeten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind; räumt ein, dass in einigen Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeitregelungen und der Vergütung erzielt wurden, unter anderem durch aktualisierte Tarifverträge im Anschluss an die COVID-19-Pandemie; fordert dennoch weitere Fortschritte hin zu einem Arbeitsmarkt im Tourismus auf der Grundlage hochwertiger Arbeitsplätze, gerechter Löhne, eines zuverlässigen Sozialschutzes und ganzjähriger Beschäftigung, auch außerhalb der Saison; weist gleichzeitig darauf hin, wie wichtig eine bezahlte Ausbildung während der Arbeitszeit ist und wie wichtig es ist, diese Möglichkeiten auch auf Saisonarbeitnehmer außerhalb der Saison auszuweiten;

53. hebt hervor, dass die ständig steigende Nachfrage nach anpassungsfähigen und krisenfesten Arbeitskräften besteht, die über digitale und ökologische Kompetenzen verfügen, um innovative Lösungen umzusetzen, die Wirtschaftswachstum und Umweltverträglichkeit in Einklang bringen; betont, dass der digitale und der grüne Wandel Möglichkeiten bieten, bessere, sicherere und widerstandsfähigere Arbeitsplätze in allen Wertschöpfungsketten des Tourismus zu schaffen, und fordert nachdrücklich, dass diese Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Behörden bei der Gestaltung spezialisierter Ausbildungsprogramme für Tourismusfachkräfte;

54. fordert eine koordinierte EU-weite Agenda zur Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte im Tourismus im Einklang mit dem Kompetenzpakt, um den Arbeitskräftemangel zu beheben, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, Mobilitätshindernisse zu überwinden, auf den sich wandelnden Qualifikationsbedarf zu reagieren und die langfristige Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu

stärken, einen dauerhaften Wert für europäische Reiseziele sicherzustellen und die europäische Lebensweise zu fördern; schlägt die Einführung eines Tourismus-Kompetenzausweises vor, der in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern entwickelt und in allen Mitgliedstaaten sowie in allen Bereichen des Tourismussektors anerkannt wird, um anerkannte Ausbildungen, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufserfahrung zu dokumentieren; empfiehlt, dass Schulungen im Rahmen von EU-Programmen wie dem Europäischen Sozialfonds Plus, Erasmus+ sowie dem „Binnenmarkt"-Programm und dem „Digitales Europa"-Programm durchgeführt und kofinanziert werden;

55. betont, dass Weiterbildung und Umschulung Hand in Hand gehen müssen mit der Wertschätzung jeder Rolle – von menschlichen Verbindungen, die für die Erbringung hochwertiger und kulturell wertvoller Dienstleistungen unerlässlich sind, bis hin zu körperlich anspruchsvollen Rollen, die viele touristische Dienstleistungen unterstützen –, um sicherzustellen, dass keiner dieser Aspekte verloren geht, wenn sich der Sektor zu stärker digitalisierten Modellen entwickelt; stellt fest, dass sowohl persönliche Kompetenzen als auch körperliche Arbeit in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht nach wie vor unterbewertet werden und es häufig an formeller Anerkennung, Ausbildung oder Vergütung mangelt, die mit der von technischen oder Führungspositionen vergleichbar ist; fordert, dass diese Kompetenzen und Rollen angemessen anerkannt, wertgeschätzt und belohnt werden, da dies von entscheidender Bedeutung ist, um die Arbeitsplatzqualität zu verbessern, die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen und sicherzustellen, dass die menschliche Dimension des Tourismus im europäischen Tourismusmodell umfassend anerkannt und gefördert wird;

56. spricht sich für eine engere Zusammenarbeit zwischen Tourismusunternehmen, Bildungsanbietern und Behörden aus, um hochwertige Ausbildungsprogramme und Lehrstellen voranzubringen und den künftigen Qualifikationsbedarf zu decken; betont die Bedeutung gezielter Initiativen – wie auf den Sektor abgestimmte Lehrpläne, klare Karrierewege und Mentorenprogramme –, die die Attraktivität von Berufen im Gastgewerbe für junge Menschen steigern und dazu beitragen, eine stärkere und besser qualifizierte Belegschaft in diesem Sektor aufzubauen; betont, dass diese Initiativen zu hochwertigen Beschäftigungsergebnissen führen müssen, darunter langfristige Arbeitsverträge, echte Aufstiegsmöglichkeiten und höhere Löhne;

57. betont, dass Kultur, die eng mit unserer Lebensweise verflochten ist, für die Attraktivität des europäischen Tourismus sowie für unsere nationale und europäische Identität von grundlegender Bedeutung ist; weist darauf hin, dass dieses kulturelle Gefüge neben vielen anderen Elementen nachhaltige Traditionen, archäologisches Erbe und Regionalsprachen umfasst, deren Erhaltung die echte Achtung der regionalen und nationalen Identitäten und die Kontinuität der lokalen Gemeinschaften widergibt; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Rückgabe von kulturellen Werken und Artefakten an ihre Ursprungsorte; hebt den neuen strategischen Rahmen des Kulturkompasses für Europa als wichtiges Instrument zur Stärkung der kulturellen Dimension der EU-Politik hervor; fordert die Kommission angesichts des vielfältigen und vielschichtigen Tourismusangebots der EU auf, EU-Anreize wie DiscoverEU, die Initiative „Kulturhauptstädte Europas" und das Europäische Kulturerbe-Siegel in den Vordergrund der Förderung des europäischen Reiseziels im Rahmen der neuen Strategie für nachhaltigen Tourismus zu stellen;

58. würdigt die entscheidende Rolle professioneller Kulturschaffender, lokaler Organisationen und Freiwilliger als Hüter des kulturellen Erbes Europas, deren Arbeit von der Pflege und Erhaltung der Stätte bis hin zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch Öffentlichkeitsarbeit und Führungen reicht; hebt ihre Rolle bei der Stärkung der Eigenständigkeit und Attraktivität Europas als globales Reiseziel hervor; stellt fest, dass prekäre Arbeitsbedingungen und eine unangemessene Vergütung häufig nicht dem Wert ihres Beitrags zum Schutz und zur Verbreitung des kulturellen Erbes Europas entsprechen, eine Situation, die durch den zunehmenden Wettbewerbsdruck durch plattformbasierte Dienste, die die Preise für Kulturtouren und Orientierungsdienste durch Kipp-Praktiken und Anschlussgebühren unterbieten, noch verschärft werden kann;

59. würdigt in diesem Zusammenhang das bemerkenswerte Engagement von Freiwilligen, die einen Großteil ihrer Freizeit, auch während ihres Jahresurlaubs, aufwenden, um die Erhaltung des kulturellen Erbes in Europa zu unterstützen; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien vorzuschlagen, um Anreize zu schaffen und Einzelpersonen in die Lage zu versetzen, sich an Freiwilligentätigkeiten im Kulturbereich zu beteiligen, unter anderem durch unterstützende Maßnahmen, die die Teilnahme erleichtern und die Anerkennung von Freiwilligen im Kulturbereich in der gesamten EU fördern; betont, dass die Förderung ehrenamtlicher Arbeit im Kulturbereich die Ziele des Europäischen Jahres der Kompetenzen stärkt und laufende EU-Programme wie Erasmus+ bereichert, indem sie das generationsübergreifende Lernen, den Austausch von Kompetenzen und ein tieferes kulturelles Engagement unterstützt; betont, dass das langfristige Ziel die Professionalisierung sei, und fordert ein Programm zur Umwandlung von Engagement in einen Beruf, das Ausbildung, Zertifizierung und eine faire Vergütung ermöglicht und durch Erasmus+, Kreatives Europa und den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanziert wird, um denjenigen, die unsere Identität bewahren, dabei zu helfen, tragfähige Karrieren ihrer Wahl aufzubauen; betont, dass das Programm freiwillig bleiben sollte, wobei Kultururlaub niemals an berufliche Verpflichtungen gebunden sein sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Freiwilligentätigkeit in einer Weise zu fördern, die das kulturelle Leben bereichert und die berufliche Beschäftigung im Kulturbereich ergänzt, anstatt sie zu ersetzen;

60. betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass im Rahmen des nächsten MFR EU-Mittel für das immaterielle Erbe bereitgestellt werden, um Initiativen zum Schutz und zur Präsentation kultureller Traditionen – von maritimen und nautischen Praktiken wie dem Segeln in Regionalsprachen und Handwerk, einschließlich geografischer Angaben – direkt zu unterstützen, ihre generationenübergreifende Übertragung sicherzustellen und das Engagement der Gemeinschaft für einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Tourismus zu stärken; hebt hervor, dass es wichtig ist, eine faire Anerkennung für diejenigen sicherzustellen, die sich für das Kulturerbe und zugehörige Kompetenzen engagieren, und betont, dass auch von den Einheimischen und den lokalen Gemeinschaften initiierte touristische Initiativen berücksichtigt werden müssen, mit denen althergebrachtes Wissen bewahrt, die biologische Vielfalt erhalten und authentische, kulturell respektvolle Erfahrungen gefördert werden, die den Lebensunterhalt der Bevölkerung vor Ort sichern; fordert darüber hinaus EU-Finanzmittel zur Unterstützung von Erzeugergemeinschaften, die sich für die

Eintragung einer geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411[41] einsetzen, und erkennt dies als ein wichtiges Instrument zur Förderung des regionalen handwerklichen Erbes an;

61. betont, dass geförderte Projekte den Wissenstransfer zwischen verschiedenen Bereichen und Sektoren fördern und das strategische Potenzial des Tourismus nutzen sollten, um das immaterielle Kulturerbe zu bewahren und dessen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen für die lokalen Gemeinschaften zu steigern, wobei eine gleichmäßigere territoriale Verteilung und eine gerechtere Wertverteilung entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Tourismus angestrebt werden sollte; weist ferner darauf hin, dass bei der Finanzierung Projekten Vorrang eingeräumt werden sollte, die den territorialen Zusammenhalt fördern, insbesondere in Regionen, in denen das immaterielle Erbe am stärksten gefährdet ist und in denen der Kulturtourismus die lokale Entwicklung fördern und die Bindung der Bevölkerung unterstützen kann; unterstreicht die Bedeutung öffentlich-privater Partnerschaften für die Stärkung der Kapazitäten des Tourismussektors, das kulturelle Erbe zu schützen, zu fördern und aufzuwerten, und fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen Behörden, des Sektors und örtlichen Akteuren, um möglichst nachhaltige Ergebnisse zu erzielen;

62. fordert eine jährliche Berichterstattung an das Parlament über die Fortschritte im Bereich des nachhaltigen Tourismus, wobei auf die operative Einführung des EU-Tourismus-Dashboards und messbare Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Konnektivität, Bereitschaft der Infrastruktur, Beschäftigungsqualität und Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften zurückzugreifen ist, um eine Informationsgrundlage für Finanzierungsentscheidungen und künftige Verbesserungen zu schaffen;

°

° °

63. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

[41] Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2411/oj).

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0125

Entlastung 2024: Gesamthaushaltsplan der EU – Kommission

1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2024 (COM(2025)0824),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zusammen mit den Antworten der Organe[3] und die Sonderberichte des Rechnungshofs,

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.

Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05749/2026 – C10-0037/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[6], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

---

4 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.
5 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
6 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

www.parlament.gv.at

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05752/2026 – C10-0050/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6001, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6001/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

(EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[9], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das

---

6 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, vom 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

3. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05752/2026 – C10-0050/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6003, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6003/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

(EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[9], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das

---

6 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, vom 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

4. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05752/2026 – C10-0050/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6015, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6015/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

(EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[9], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das

---

6 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, vom 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

5. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05752/2026 – C10-0050/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6023, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6023/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

(EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[9], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2024;

---

6 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, vom 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

6. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05752/2026 – C10-0050/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6041, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6041/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

(EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[9], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das

---

6 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, vom 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

7. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2024[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05752/2026 – C10-0050/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/6023, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6023/oj.
4 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
5 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

(EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[7], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[9], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[10],

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt dem amtierenden Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das

---

6 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
7 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
8 ABl. L 11, vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.
9 ABl. L 297, vom 22.9.2004, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj.
10 ABl. L 50, vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj.

Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem amtierenden Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

8. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0354 – C10-0158/2025),

– unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2025)0354),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Kommission[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom 17. Februar 2026 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (05886/2026 – C10-0051/2026),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete[3] und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso) geänderte[4] Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)[5],

– gestützt auf Artikel 33 des internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und

---

1 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
2 ABl. C, C/2025/5405, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5405/oj.
3 ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
4 ABl. L 287, vom 4.11.2010, S. 3.
5 ABl. L 355, vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj.

Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens[6],

– gestützt auf Artikel 32 des internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet[7],

– gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet[8],

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens[9],

– gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds[10],

– gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds[11],

– gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323[12],

– gestützt auf Artikel 101, Artikel 102 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024;

---

6 ABl. L 156, vom 29.5.1998, S. 108.
7 ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.
8 ABl. L 210, vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.
9 ABl. L 191, vom 7.7.1998, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/1998/430/oj.
10 ABl. L 83, vom 1.4.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/2003/401/oj.
11 ABl. L 78, vom 19.3.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/215/oj.
12 ABl. L 307, vom 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

9. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0145/2025)[2],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2024 (COM(2025)0824),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2025)0314) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2025)0159),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zusammen mit den Antworten der Organe[3] und die Sonderberichte des Rechnungshofs,

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05749/2026 – C10-0037/2026),

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (05752/2026 – C10-0050/2026),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

---

1 ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
2 ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
3 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
4 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[6], insbesondere auf die Artikel 69, 266, 267 und 268,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[7], insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

5 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
6 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
7 ABl. L 11, vom 16.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj.

10. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zum Rechnungsabschluss betreffend den neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0354 – C10-0158/2025),

– unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2025)0354),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Kommission[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom 17. Februar 2026 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (05886/2026 – C10-0051/2026),

– unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete[3] und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso) geänderte[4] Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)[5],

– gestützt auf Artikel 33 des internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens[6],

– gestützt auf Artikel 32 des internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den

---

1 ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
2 ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.
3 ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
4 ABl. L 287, vom 4.11.2010, S. 3.
5 ABl. L 355, vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj.
6 ABl. L 156, vom 29.5.1998, S. 108.

im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet[7],

– gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet[8],

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens[9],

– gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds[10],

– gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds[11],

– gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323[12],

– gestützt auf Artikel 101, Artikel 102 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. billigt den Rechnungsabschluss des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

7 ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.
8 ABl. L 210, vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.
9 ABl. L 191, vom 7.7.1998, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/1998/430/oj.
10 ABl. L 83, vom 1.4.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/2003/401/oj.
11 ABl. L 78, vom 19.3.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/215/oj.
12 ABl. L 307, vom 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj.

11. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 20024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, sind (2025/2145(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission,

– unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2024,

– gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

A. in der Erwägung, dass der elfte Europäische Entwicklungsfonds bereits seine Endphase erreicht hat, da seine Verfallsklausel ihre Wirkung zum 31. Dezember 2020 entfaltet hat; in der Erwägung, dass jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 spezifische Verträge für bestehende Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet wurden und die Umsetzung der laufenden, aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Projekte bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt wird;

B. in der Erwägung, dass der neunte, zehnte und elfte Europäische Entwicklungsfonds[1] nicht in den Gesamthaushaltsplan der EU aufgenommen wurden und ihre Ausführung und Rechnungslegung bis zu ihrem Abschluss nach wie vor gesondert erfolgen;

C. in der Erwägung, dass für den MFR 2021-2027 die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) als Teil des EU-Haushaltsplans und die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den überseeischen Ländern und Gebieten, einschließlich Grönlands, in den Übersee-Assoziationsbeschluss aufgenommen wurde;

[1] Der elfte Europäische Entwicklungsfonds gilt für den MFR-Zeitraum 2021-2027.

D. in der Erwägung, dass die Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) fast vollständig von der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) der Kommission verwaltet werden, wobei ein kleiner Teil (7 %) der EEF-Ausgaben 2023 von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) verwaltet wird;

Politische Prioritäten

1. weist darauf hin, dass die Grundwerte und Prinzipien der EU gewahrt werden müssen, wie sie im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt sind; weist im Rahmen des Entlastungsverfahrens insbesondere auf den Grundsatz der Rechtstaatlichkeit gemäß Artikel 2 EUV, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 AEUV und die Bekämpfung von Betrug und den Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 AEUV hin;

2. weist darauf hin, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte eine Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union ist und dass der Kommission ein breites Spektrum an Instrumenten zur Verfügung steht, um die Achtung dieser Grundsätze sicherzustellen; nimmt mit großer Sorge den anhaltenden Verfall der Rechtsstaatlichkeit, die systemische Korruption und die Angriffe auf die Grundrechte in mehreren Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die sich unmittelbar auf die wirtschaftliche Verwaltung der Unionsmittel auswirken; stellt fest, dass der Mangel an EU-Mitteln alarmierende Auswirkungen auf die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen hat; hebt insbesondere die sich verschlechternde Lage in Ungarn hervor, die von weit verbreiteter Korruption und tief verwurzelten oligarchischen Netzen geprägt ist und weiterhin Aufmerksamkeit erfordert; bedauert, dass trotz anhaltender oder sich verschärfender Probleme der Druck seitens der Kommission, konstruktive Reformen anzustoßen, nachgelassen hat, da sich der Umfang der eingefrorenen Mittel verringert; betont, dass sich die Kommission von einer bloßen Beobachtung verabschieden und die verfügbaren Instrumente umfassend und konsequent einsetzen muss, um die Finanzierung durch die Union auszusetzen bzw. um sie zu schützen, wenn Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beeinträchtigen, was für alle betroffenen Mitgliedstaaten gilt; betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für alle Teilnehmer an Programmen der Union gelten muss, was auch Drittländer einschließt;

3. bekräftigt, dass es von größter Bedeutung ist, bei allen Maßnahmen der Union die Rechte des Kindes zu schützen; ist zutiefst besorgt über die Ergebnisse, die in den Berichten der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Ukraine dokumentiert sind und denen zufolge ukrainische Kinder deportiert und nach Russland zwangsumgesiedelt wurden; betont, dass die EU im Rahmen ihrer Zuständigkeiten innerhalb des internationalen rechtlichen und institutionellen Rahmens als konstruktiver und zuverlässiger Akteur auftreten und zu multilateralen Bemühungen beitragen muss, die darauf abzielen, betroffene Kinder zu ermitteln, ihren Aufenthaltsort zu klären, die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung zu unterstützen und ihre sichere Rückkehr im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Kindeswohl zu erleichtern; betont, dass mit der Politik und den Finanzierungsinstrumenten der Union die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Rechte des Kindes, der Zugang zu Rechtsbehelfen, Rehabilitation und Wiedereingliederung sowie die Rechenschaftspflicht für schwere Verstöße gegen das

humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen konsequent unterstützt werden sollten;

4. begrüßt, dass der Europäische Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2024 erneut ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen abgegeben hat; bedauert aber auch, dass der Rechnungshof im sechsten Jahr in Folge ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem Unionshaushalt sowie ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität abgeben musste;

5. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 auf mehrere Probleme hinweist, die äußerst beunruhigend sind; begrüßt, dass die Gesamtfehlerquote von 5,6 % im Jahr 2023 auf 3,6 % im Jahr 2024 gesunken ist; betont jedoch, dass dieser Rückgang mit Vorsicht zu interpretieren ist, da er nicht unbedingt auf eine Verbesserung des Finanzmanagements oder der Wirksamkeit der Kontrollsysteme zurückzuführen ist, sondern auch von kontextbezogenen Faktoren wie dem Ende der COVID-19-bezogenen Notfallausgaben, einem vergleichsweise niedrigen Haushaltsvollzug im Jahr 2024 und der frühen Phase der Umsetzung des MFR 2021-2027 beeinflusst sein könnte; ist besonders besorgt darüber, dass die Fehlerquote in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ zwar von 9,3 % auf 5,7 % gesunken ist, aber immer noch deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt, wobei der Rechnungshof nach wie vor Schwachstellen in Bezug auf Kontrolle und Aufdeckung sowohl aufseiten der Kommission als auch aufseiten der Mitgliedstaaten festgestellt hat; äußert sich besorgt darüber, dass die wiederkehrende Natur dieser Feststellungen die Gefahr mit sich bringt, dass das derzeitige Fehleraufkommen in der Kohäsionspolitik zur Normalität wird; ist in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt über Vorschläge zur Einführung eines neuen Ausgabenmodells im Rahmen des nächsten MFR, das sich noch stärker auf die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten stützen würde, während die zugrunde liegenden Ursachen für die anhaltend hohen Fehlerquoten offensichtlich noch nicht angemessen angegangen wurden; weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik nach wie vor ein grundlegendes Instrument der Union zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz und zur Unterstützung einer ausgewogenen Entwicklung in den einzelnen Regionen ist, und betont, dass bei jeder künftigen Reform der Ausgabenmodelle die Ziele, die Verlässlichkeit und der spezielle Haushaltsrahmen der Kohäsionspolitik gewahrt werden müssen;

6. ist zutiefst besorgt über die anhaltenden Mängel bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität; stellt fest, dass der Rechnungshof im dritten Jahr in Folge ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität getätigten Ausgaben abgegeben hat und davon ausgeht, dass die finanziellen Mindestauswirkungen seiner Feststellungen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen; weist darauf hin, dass der Rechnungshof schwerwiegende Mängel bei der Prüfung und den Kontrollen festgestellt hat, die die Prüfungssicherheit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität weiterhin beeinträchtigen; ist besonders besorgt über das erhebliche Defizit bei der Rechenschaftspflicht, das sich aus dem Mangel an zuverlässigen und vollständigen Informationen über die Endbegünstigten von Unionsmitteln ergibt, was insbesondere auf die Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Kommission zurückzuführen ist, die im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften steht;

weist darauf hin, dass das Parlament in früheren Entlastungsentschließungen wiederholt ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität geäußert hat, auch in Bezug auf die Transparenz der Endbegünstigten; ist der Ansicht, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten sollte; vertritt ferner die Auffassung, dass die Kommission unverzüglich handeln und ihre Befugnisse als Hüterin der Verträge gegenüber den Mitgliedstaaten in vollem Umfang wahrnehmen sollte, um dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessenträger uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen erhalten, wobei das Parlament andernfalls alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen seiner Befugnisse, einschließlich rechtlicher Schritte, in Erwägung ziehen wird, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen;

7. stellt mit Besorgnis fest, dass die derzeitige Haushaltsvollzugsquote für die Kohäsionsfonds deutlich niedriger als im vorangegangenen MFR 2014-2020 ausfällt, wobei bis Ende 2024 nur etwa 50 % der Mittel im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgezahlt wurden, was bedeutet, dass die verbleibenden 50 % der Mittel vor dem Ende des Durchführungszeitraums der Aufbau- und Resilienzfazilität im Dezember 2026 ausgezahlt werden müssen; stellt mit Sorge fest, dass der Gesamtbetrag der ausstehenden EU-Anleihen Ende 2024 auf 578,2 Mrd. EUR gestiegen ist, und nimmt mit Sorge die Schätzungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach dieser Betrag Ende 2027 900 Mrd. EUR erreichen könnte, was aufgrund der damit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen eine enorme Belastung für künftige MFR darstellen wird; stellt fest, dass die Tragfähigkeit der Schulden der Union bei allen künftigen Haushaltsbeschlüssen berücksichtigt werden muss;

8. betont, dass es sich bei der Transparenz um kein abstraktes Prinzip der Governance handelt, sondern um ein Kernelement eines wirksamen Kontrollumfelds; betont, dass unvollständige Unterlagen, uneinheitliche Registrierungsverfahren bzw. die Nutzung informeller Kommunikationskanäle die Prüfpfade unmittelbar schwächen und die Fähigkeit der Entlastungsbehörde beeinträchtigen, die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu bewerten; bedauert in diesem Zusammenhang, dass es in den letzten Jahren zahlreiche Beispiele dafür gegeben hat, dass die Kommission die Transparenznormen nicht angemessen wahrt, und nimmt das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-36/23[2], Matina Stevi und The New York Times Company gegen Europäische Kommission, zur Kenntnis; weist darauf hin, dass Textnachrichten, die von Unionsbeamten versandt oder empfangen werden, nur dann als Dokumente im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gelten, wenn sie die Politik oder Entscheidungen der Union betreffen; betont, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass die Transparenzverfahren hohen Governance-Standards entsprechen, damit die Entlastungsbehörde die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union umfassend bewerten kann; weist darauf hin, dass es wichtig ist, fristgerecht auf Anträge auf Zugang zu Dokumenten zu reagieren; fordert die Kommission auf, ihre Verfahren zu stärken, damit die Aufsichtsgremien die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung umfassend bewerten können; ist der Ansicht, dass das Versäumnis, für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Transparenz auf der höheren Führungsebene zu sorgen, das Vertrauen der Öffentlichkeit, die institutionelle Rechenschaftspflicht und die Glaubwürdigkeit der Kommission als Hüterin der

[2] Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025, Stevi und The New York Times/Kommission, T-36/23, ECLI:EU:T:2025:483.

Verträge gefährden könnte; fordert die Führungsebene der Kommission auf, für die vollständige Einhaltung der Transparenzpflichten und eine ordnungsgemäße Registrierung aller arbeitsbezogenen Mitteilungen, auch auf der Ebene der Präsidentin und der Mitglieder des Kollegiums, zu sorgen und die internen Verfahren und Rechenschaftsmechanismen zu stärken, um ähnliche Mängel in Zukunft zu verhindern;

9. weist darauf hin, dass festgestellt wurde, dass sich ein ehemaliger tschechischer Ministerpräsident während seiner vorherigen Amtszeit in einem Interessenkonflikt befand, was zur Aussetzung und zur finanziellen Korrektur von EU-Finanzmitteln führte; nimmt die öffentlichen Erklärungen des Ministerpräsidenten zur Kenntnis, mit denen er die Absicht bekundet, auf das Eigentum an und die Kontrolle über Geschäftsinteressen, für die möglicherweise Vorteile aus EU-Mitteln entstehen könnten, durch die Schaffung einer angeblich irreversiblen Treuhandvereinbarung zu verzichten; weist darauf hin, wie wichtig es ist, überprüfbare rechtliche Regelungen zu schaffen, um jegliches Risiko auszuschließen, dass EU-Mittel privaten Geschäftsinteressen von Amtsträgern zugutekommen könnten; betont, dass die Mitgliedstaaten wirksame Schutzvorkehrungen treffen sollten, um die Transparenz, was auch die Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer einschließt, sowie um die Integrität und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU-Mittel zu wahren;

10. betont, dass die Mitglieder der Kommission sowohl in ihren derzeitigen als auch in ihren früheren Funktionen den höchsten Standards in Bezug auf Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht genügen müssen bzw. auch in der Vergangenheit genügt haben; stellt mit Besorgnis fest, dass mehrere Stellen der höheren Führungsebene in der GD NEAR in dem Zeitraum, in dem das derzeitige Kommissionsmitglied für Gesundheit und Tierschutz in seiner Eigenschaft als Kommissionsmitglied für Nachbarschaft und Erweiterung für diese Generaldirektion zuständig war, unbesetzt blieben, und stellt fest, dass die diesbezüglichen Informationen, die die Kommission während der Aussprache mit der Entlastungsbehörde vorgelegt hat, unrichtig waren; betont, dass die Kommission sicherstellen muss, dass alle Mitglieder des Kollegiums die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Standards in Bezug auf Integrität, Unabhängigkeit und berufliches Verhalten erfüllen, insbesondere wenn diese Aufgaben die Verwaltung politisch sensibler Portfolios und umfangreicher EU-Mittel umfassen; ist der Ansicht, dass die schwerwiegenden und anhaltenden Versäumnisse im Führungsbereich in der GD NEAR, die Angabe unrichtiger Informationen gegenüber dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens und die vorstehend dargelegten zusätzlichen Bedenken in Bezug auf Verhalten und Unabhängigkeit zusammengenommen ein Muster aufzeigen, das mit den von einem Mitglied der Kommission geforderten Standards in Bezug auf Rechenschaftspflicht, Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße Verwaltung unvereinbar ist;

11. betont, dass die Kommission in völlig unparteiischer und transparenter Weise handeln muss, wozu auch der Ausschluss von Interessenkonflikten, die Gewährleistung einer klaren Rechenschaftspflicht für die Verwaltung der EU-Mittel und die Einhaltung ihrer eigenen Leitlinien zur Rechtsstaatlichkeit gehören; fordert die Kommission auf, die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Ernennung und die Tätigkeiten ihrer Sonderberater zu stärken, indem sie systematisch detaillierte Informationen über die Kriterien für ihre Auswahl, ihr Mandat, ihre Aufgaben, die Dauer ihres Einsatzes, ihre Vergütung und ihre Interessenerklärungen veröffentlicht; betont, dass Sonderberater erheblichen Einfluss auf die Politikgestaltung ausüben können und daher

klaren Governance-Standards, der Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung und der Pflicht zur proaktiven Offenlegung im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und des Artikels 15 Absatz 3 AEUV unterliegen müssen;

12. betont, dass die Folgemaßnahmen der Kommission nicht zu einer Ausweitung ihrer Zuständigkeiten über den in den Verträgen vorgesehenen Rahmen hinaus führen dürfen;

13. stellt fest, dass der Rechnungshof in mehreren Sonderberichten der letzten Jahre Mängel bei der Methode der Kommission festgestellt hat, mit der die Auswirkungen der Ausgaben der Union auf das Klima geschätzt werden, was zu einer systemischen Überschätzung geführt hat, da Ex-ante-Markierungssysteme eingesetzt wurden, die sich auf die erwarteten Auswirkungen der Tätigkeiten stützen und die tatsächlichen Ergebnisse außer Acht lassen; betont, dass Unzulänglichkeiten der derzeitigen Methoden die Verlässlichkeit der gemeldeten Zahlen beeinträchtigen und sich auf die Bewertung der Leistung durch die Entlastungsbehörde auswirken können; stellt ferner fest, dass mit den derzeitigen Methoden zur Verfolgung der Ausgaben für Klima und biologische Vielfalt nicht alle Auswirkungen der Tätigkeiten der Union, einschließlich bestimmter Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, vollständig erfasst werden; stellt fest, dass mit der Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dazu beigetragen wird, dass keine vorschriftswidrigen Maßnahmen umgesetzt werden; betont, dass solche methodischen Unzulänglichkeiten für die Entlastungsbehörde Herausforderungen in Bezug auf die Rechenschaftspflicht mit sich bringen können; hebt hervor, dass das Parlament nur dann einer wirksamen Haushaltskontrolle nachgehen kann, wenn die Einhaltung von Umweltvorschriften und die Umweltauswirkungen auf Projektebene transparent und nachprüfbar nachgewiesen werden;

14. weist darauf hin, dass die Kommission bei der Überprüfung der Finanzhilfevereinbarungen mit nichtstaatlichen Organisationen im Jahr 2024 keinerlei Verstöße gegen die Rechtsvorschriften festgestellt hat; hebt jedoch hervor, dass jeder Empfänger von Unionsmitteln, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung soliden, verhältnismäßigen und risikobasierten Kontroll- und Transparenzanforderungen unterliegen sollte; betont, dass Haushaltskontrolle, Schutzvorkehrungen und Transparenzanforderungen neutral, verhältnismäßig und evidenzbasiert angewandt werden müssen, wobei dafür Sorgen zu tragen ist, dass Transparenz und Aufsicht bei sämtlichen Kategorien von Begünstigten wirksam zur Anwendung kommen und die Kontrolle risikobasiert ist; betont, dass fehlende Transparenz das Vertrauen in das Entlastungsverfahren beeinträchtigt und dass eine wirksame Kontrolle die Anwendung gleichwertiger Normen auf alle Begünstigten erfordert; nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht 11/2025 mit dem Titel „Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen“ zur Kenntnis;

15. stellt fest, dass Organisationen der Zivilgesellschaft gemäß den Verträgen rechtmäßige Begünstigte von Unionsmitteln sind und oftmals die Verwirklichung der Ziele der Union unterstützen; betont, dass Haushaltskontrolle, Schutzvorkehrungen und Transparenzanforderungen neutral, verhältnismäßig und evidenzbasiert angewandt werden müssen, wobei die Rechtssicherheit gebührend zu wahren ist; betont, dass selektive Transparenz das Vertrauen in das Entlastungsverfahren schmälern kann und eine wirksame Kontrolle die einheitliche Anwendung vergleichbarer Normen auf alle

Begünstigten erfordert; nimmt die im Parlament in diesem Zusammenhang eingerichtete Arbeitsgruppe „Parlamentarische Kontrolle“ zur Kenntnis;

16. weist erneut auf die wichtige Funktion der Organisationen der Zivilgesellschaft hin, wenn es darum geht, demokratische Werte zu sichern, um eine dynamische und lebendige demokratische Gesellschaft zu fördern und somit eine solide Grundlage für eine breite Abdeckung aller einschlägigen Sichtweisen in verschiedenen Debatten zu bieten, und hebt hervor, dass gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die Organisationen der Zivilgesellschaft für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Einklang mit der Haushaltsordnung Unterstützung aus Mitteln der Union erhalten können;

17. begrüßt, dass aufgrund der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeiten der Union zu stärken, die Zahl und der Umfang der Finanzierungsinstrumente der Union im Verteidigungsbereich seit Beginn des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestiegen sind; ist der Ansicht, dass Verteidigung und Unterstützung für die Ukraine im derzeitigen geopolitischen Kontext als haushaltspolitische Priorität behandelt werden müssen und dass zur Verwirklichung dieses Ziels entsprechende Mittel vorgesehen werden sollten; betont, dass ein umfassendes Konzept der Union für die Finanzierung von Sicherheit und Verteidigung benötigt wird, mit dem sowohl auf konventionelle militärische Bedrohungen als auch auf nicht konventionelle Bedrohungen, einschließlich hybrider Bedrohungen, etwa im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, Drohnen und Cyberangriffen, reagiert wird; ist der Ansicht, dass Technologien, die den größten operativen Vorteil bieten, bei der Finanzierung von Technologien Vorrang eingeräumt werden sollte; betont, dass die demokratische Rechenschaftspflicht, die Überprüfbarkeit und die Transparenz parallel zu den Ausgaben steigen müssen, und räumt gleichzeitig ein, dass aufgrund berechtigter Sicherheitsanforderungen die Offenlegung bestimmter sensibler Informationen einschränkt sein kann, ohne die allgemeine Fähigkeit der Entlastungsbehörde zur Ausübung einer wirksamen Aufsicht zu beeinträchtigen; hebt hervor, dass die Verteidigungsfinanzierung der Union noch transparenter werden muss, indem unter anderem für Prüfungsvorkehrungen gesorgt wird, die der Sensibilität der Verteidigungstätigkeiten gerecht werden und aber auch eine wirksame Aufsicht voll und ganz sicherstellen, und indem dafür gesorgt wird, dass die Entlastungsbehörde während der Annahme, Gestaltung und Umsetzung demokratische Kontrolle über sämtliche von der Union finanzierten Tätigkeiten ausüben kann;

18. betont, dass die Gleichstellung einen Grundwert der Union bildet und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist; weist erneut auf die Zusicherung der Union hin, die Gleichstellung der Geschlechter bei der Politikgestaltung und der Ausführung von Unionsmitteln durchgängig zu berücksichtigen, was auch die Beachtung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung einschließt;

19. weist auf die Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen für Mitglieder der in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union genannten Organe und beratenden Einrichtungen hin;

20. weist erneut darauf hin, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass die Unionsmittel in voller Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den Grundwerten der Union zugewiesen und verwendet werden; betont, dass eine angemessene Aufsicht, Transparenz und Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um Betrug, Interessenkonflikte,

Korruption, Doppelfinanzierung, Geldwäsche und missbräuchliche Mittelverwendung, auch durch Begünstigte, deren Tätigkeiten mit den Werten der Union unvereinbar sind, zu verhindern; hebt in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle hervor, die die Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union insgesamt spielt, und äußert Bedenken hinsichtlich der Weigerung einiger Mitgliedstaaten, bei einem ihrer Komponenten, namentlich der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), mitzuwirken;

Grundlegende Empfehlungen:

21. fordert die Kommission insbesondere auf,

i) die sich verschlechternde Lage der Rechtsstaatlichkeit und die Risiken für den Unionshaushalt in Ungarn dringend neu zu bewerten und darauf zu reagieren und im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung und anderen verfügbaren Instrumenten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der vollständigen Aussetzung von Unionsmitteln;

ii) die Bestimmungen in Bezug auf die „Endempfänger“ der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[3] (im Folgenden „Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität“) konsequent und korrekt anzuwenden und hierzu ihre Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen zu überarbeiten, mit den Mitgliedstaaten über die korrekte Anwendung der Definition des Begriffs „Endempfänger“ zu sprechen, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die Rechtsträger, die letztlich die Mittel erhalten, erheben und bereitstellen, wobei zwischengeschaltete Stellen wie Ministerien oder Verwaltungsbehörden auszunehmen sind, und diese Informationen der Entlastungsbehörde mit dem Ablauf der Frist für die Einreichung der letzten Zahlungsanforderung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung zu stellen, sowie gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

iii) die Liste der Endempfänger und endgültigen Auftragnehmer für alle Instrumente in einem harmonisierten, maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen;

iv) für die Einhaltung der EU-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten, einschließlich zu Textnachrichten, zu sorgen und gleichzeitig anzuerkennen, dass institutionelle Mitteilungen von öffentlichem Interesse in verhältnismäßiger Weise und unter Einhaltung der Rechts- und Sicherheitsanforderungen zugänglich gemacht werden sollten, um die demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht zu wahren;

v) sicherzustellen, dass keine Unionsmittel direkt oder indirekt an Begünstigte, einschließlich solcher, die mit Mitgliedern des Europäischen Rates in Verbindung stehen, ausgezahlt werden, wenn ein Interessenkonflikt festgestellt wurde und dieser nicht nachweislich und überprüfbar gemäß den geltenden Unionsvorschriften und -sicherungsmaßnahmen beigelegt wurde;

[3] ABl. L 57 vom 18.2.2021, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.

vi) dafür zu sorgen, dass alle Kommissionsmitglieder und hohen Beamten ihre Aufgaben unter uneingeschränkter Einhaltung der Unionsvorschriften über Integrität, Interessenkonflikte und ordnungsgemäße Verwaltung ausüben;

vii) den Kontrollrahmen für die Ausgaben der Union, die im Zusammenhang mit den Zielen in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt stehen, angemessen anzuwenden, einschließlich eines verhältnismäßigen Überprüfungsmechanismus, einer zeitnahen Berichterstattung über Klimadaten auf Projektebene und einer transparenten Kommunikation über Umweltauswirkungen, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs und unter gebührender Berücksichtigung der operativen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit; ferner sollte sie die Überwachung und die Berichterstattung über die Ergebnisse über bloße Ausgabenziele hinaus zu verbessern, um die Wirkung der Unionsfinanzierung zu maximieren, die für den Klimaschutz und die biologische Vielfalt aufgewendet wird;

viii) entsprechend der Haushaltsordnung jegliche Begünstigten mit etwaigen betrügerischen Absichten bzw. sämtliche mögliche irreguläre Begünstigte zu untersuchen; weist auf die Bedeutung einer angemessenen Kontrolle der Unionsmittel hin, wobei besonderes Augenmerk auf die Achtung der Grundwerte der Union zu legen ist, sowie auf die rechtliche Verpflichtung der Kommission, dafür zu sorgen, dass die Begünstigten diese Werte einhalten und kein berufliches Fehlverhalten an den Tag legen;

ix) dafür zu sorgen, dass die EUStA angesichts der zunehmenden Zahl von Ermittlungen und der hohen geschätzten Schäden über angemessene Ressourcen verfügt, um Betrugsfälle im Zusammenhang mit einer Finanzierung durch die EU, darunter Ausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität, zu untersuchen;

x) die Anstrengungen zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und bei der Nachverfolgung der Auswirkungen des EU-Haushalts auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen;

KAPITEL I – Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)

Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs sowie Haushaltsführung und Finanzmanagement

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

22. begrüßt, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024[4] feststellt, dass die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Jahr 2024 zuverlässig ist; stellt fest, dass der Rechnungshof zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung seit 2007 jedes Jahr ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben hat;

23. stellt fest, dass sich die Gesamtverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 auf 827,3 Mrd. EUR beliefen, während das Gesamtvermögen 518,5 Mrd. EUR betrug; stellt fest, dass die entsprechende Differenz in Höhe von 308,8 Mrd. EUR ein negatives Nettovermögen ergibt, das Schulden sowie den Teil der Ausgaben umfasst, die der EU bis zum 31. Dezember 2024 bereits entstanden sind und aus künftigen Budgets finanziert werden müssen; stellt ferner fest, dass sich das negative wirtschaftliche Ergebnis für 2024 auf insgesamt 97,2 Mrd. EUR belief, wobei die für NextGenerationEU (NGEU) aufgewendeten Beträge erheblich sowohl für das negative Nettovermögen als auch für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich zeichnen;

24. stellt fest, dass sich zum Jahresende 2024 der geschätzte Wert der entstandenen erstattungsfähigen Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden und als antizipative Passiva erfasst wurden, auf 160,7 Mrd. EUR belief (2023: 155,2 Mrd.), wovon 7,9 Mrd. EUR auf prognostizierte künftige Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität entfallen;

25. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit NextGenerationEU, die Schätzung im Zusammenhang mit dem Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs und die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in der konsolidierten Jahresrechnung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt werden;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen der EU

26. nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Einnahmen der EU keine wesentlichen Fehler aufweisen und die vom Rechnungshof geprüften Verwaltungssysteme im Allgemeinen leistungsfähig sind;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der EU

27. bedauert sehr, dass der Rechnungshof im fünften Jahr in Folge ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem EU-Haushalt abgegeben hat; weist darauf hin, dass die Entlastungsbehörde die

4. ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.

Entwicklungen weiterhin genau verfolgt und die Lage im Rahmen des Entlastungsverfahrens neu bewertet; betont, dass kontinuierliche und nachhaltige Anstrengungen äußerst wichtig sind, um die zugrunde liegenden Schwachstellen zu beseitigen und das Finanzmanagement und die Kontrollmechanismen sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten zu stärken; nimmt die Schwierigkeiten für die Entlastungsbehörde zur Kenntnis, die entstehen, wenn der Rechnungshof und die Kommission unterschiedliche rechtliche und methodische Definitionen verwenden;

28. begrüßt den Rückgang der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote bei den Ausgaben im Jahr 2024 auf 3,6 %, was gegenüber 5,6 % im Jahr 2023 einem Rückgang um zwei Prozentpunkte entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof erneut erhebliche Probleme bei den erstattungsbasierten Ausgaben festgestellt hat, die mit einer geschätzten Fehlerquote von 5,7 % am meisten zu der Gesamtfehlerquote beitragen; nimmt zur Kenntnis, dass die Auswirkungen der vom Rechnungshof festgestellten Fehler sowohl wesentlich als auch umfassend sind;

29. stellt fest, dass die von der Kommission für 2024 vorgenommenen Schätzungen des Risikos bei Zahlung, die alle MFR-Rubriken mit Ausnahme der Rubrik 3 betreffen, durchweg niedriger ausfallen als die Konfidenzintervalle des Rechnungshofs, insbesondere für die Rubriken 2 und 6; ist der Ansicht, dass dies auch die erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Organen in Bezug auf die Methodik und im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Mandat widerspiegelt;

30. stellt fest, dass der Rechnungshof alle Fehler unabhängig davon melden muss, ob eine finanzielle Berichtigung möglich ist, während die Kommission nur Unregelmäßigkeiten meldet, bei denen sie eine Rückforderung für rechtlich begründet hält; weist darauf hin, dass die Kommission gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) jeden Verstoß gegen geltendes Recht als „Unregelmäßigkeit“ betrachtet, der sich aus einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers ergibt, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde, während die Definition des Begriffs „Fehler“ durch den Rechnungshof alle Zahlungen umfasst, die ohne Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen getätigt wurden; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Kommission und der Rechnungshof aufgrund ihrer unterschiedlichen institutionelle Rolle unterschiedliche rechtliche Auslegungen und methodische Definitionen anwenden, was zu Verwirrung führen kann; ist besorgt darüber, dass die Kommission die bestehende Fehlerquote möglicherweise systematisch zu niedrig schätzt; bringt seine Unterstützung für die Entwicklung eines gemeinsamen Prüfungsansatzes und einer gemeinsamen Prüfungsmethodik zum Ausdruck;

31. betont, dass es wichtig ist, dass die Behörden Beträge, die durch Betrug, Steuerhinterziehung, Unregelmäßigkeiten und Fragmentierung der Verwaltung zu Unrecht eingebüßt wurden, wirksam zurückfordern, da dies ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes der öffentlichen Finanzen ist; fordert die Kommission auf, die Transparenz zu erhöhen, indem sie jährlich klare Informationen über Rückforderungen, Finanzkorrekturen und Einziehungen im Zusammenhang mit den Ausgaben der Union und der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung veröffentlicht, die in schlüssiger und zugänglicher Weise dargestellt werden, um die Rechenschaftspflicht zu stärken, ohne dass unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht wird;

32. bekräftigt seine Besorgnis hinsichtlich der Feststellung des Rechnungshofs, wonach die

Kommission bei ihrer Risikobewertung das Risikoniveau in mehreren Bereichen vermutlich zu niedrig ansetzt; stellt fest, dass festgestellte Schwachstellen in bestimmten Verwaltungs- und Kontrollsystemen die allgemeine Zuverlässigkeit der Prüfungsschlussfolgerungen mindern können; betont, dass eine solide Aufsicht über alle Arten der Mittelverwaltung sichergestellt werden muss; begrüßt, dass der Rechnungshof ab 2025 auf die Praxis verzichten wird, Prüfungsstichproben aus Vorgängen auszuwählen, die bereits von der Kommission oder den nationalen Prüfbehörden überprüft wurden, zumal sich eine solche Änderung als notwendig erwiesen hat, da sich dieses Vorgehen, auch wenn nur wenige oder keine Fehler erwartet werden, wiederholt als unzuverlässig erwiesen hat; betont, dass diese Entwicklung schwerwiegende Zweifel an der Wirksamkeit der Kontrollsysteme der Union aufkommen lässt und die seit Langem bestehende Forderung des Parlaments stützt, bei sämtlichen Arten der Mittelverwaltung verlässliche Verfahren zur Erlangung der Prüfungssicherheit zu verwenden;

33. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Einführung interoperabler Instrumente zur Betrugsbekämpfung und Datenauswertung bei sämtlichen Arten der Mittelverwaltung zu beschleunigen, um Gegenkontrollen in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum, Indikatoren zum Risiko bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Signale für eine Doppelfinanzierung zu ermöglichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde jährlich über den Umfang und die Wirksamkeit dieser Instrumente, einschließlich der Inanspruchnahme durch die Verwaltungsbehörden, Bericht zu erstatten; bekräftigt, dass der Einsatz von Instrumenten zur Datenauswertung und der künstlichen Intelligenz dringend vorgeschrieben werden sollte, um wirksam gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorzugehen;

34. hebt hervor, dass die geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben der Union, die in der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs genannt wird, Zahlungen betrifft, die der Einschätzung des Rechnungshofes zufolge nicht voll und ganz den geltenden Vorschriften und Regelungen entsprechen; vertritt die Auffassung, dass dies zwar kein Indikator für Betrug bzw. Korruption ist und nicht automatisch eine Mittelverschwendung impliziert, jedoch den Blick auf Bereiche lenkt, in denen durch Korrekturmaßnahmen die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften verstärkt und die finanziellen Interessen der EU wirksam geschützt werden können; stellt mit Bedauern fest, dass fortbestehende Fehlerquoten, auch wenn sie oftmals technischer Art sind, dennoch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union schmälern könnten;

35. weist darauf hin, dass den Verträgen zufolge die Entlastungsbehörde für ihren Beschluss über die Entlastung für das betreffende Jahr eine vom Rechnungshof vorgelegte Erklärung zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, die sich auf das Jahresende bezieht, benötigt; weist darauf hin, dass die Ausgabenprogramme der Union mehrjährig sind und dass mit ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen mehrere Jahre erfasst werden, sodass Korrekturen und Einziehungen nach Jahresende möglich sind;

36. weist darauf hin, dass die Kommission die Hauptverantwortung für die Prävention und Aufdeckung von Betrug trägt, der zulasten der finanziellen Interessen der Union geht; stellt fest, dass der Rechnungshof gemäß seinem Mandat alle bei seiner Prüfungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten melden muss; stellt ferner fest, dass

der Rechnungshof Verdachtsfälle zu Straftaten, die in die Zuständigkeit der EUStA fallen, an diese weiterleitet und Verdachtsfälle, die Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen betreffen, an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weitergibt; stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2024 19 mutmaßliche Betrugsfälle dem OLAF und parallel dazu sieben dieser Fälle der EUStA gemeldet hat, was bislang zu sechs Untersuchungen seitens des OLAF und zu sieben Untersuchungen seitens der EUStA geführt hat; zollt dem Rechnungshof seine Anerkennung dafür, dass er das OLAF und die EUStA systematisch informiert, zumal Informationen aus Prüfungstätigkeiten besonders zuverlässig sind; betont, dass alle vom Rechnungshof festgestellten Fälle vorschriftswidriger Ausgaben dem OLAF und der EUStA gemeldet werden sollten, wobei diese zuständige Gremien beurteilen sollten, ob eine betrügerische Absicht vorliegt, die eine weitere Untersuchung erfordert; betont, dass eine kontinuierliche Abstimmung zwischen der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Rechnungshof wichtig ist, um eine zeitnahe und wirksame Weiterverfolgung aller gemeldeten Fälle entsprechend ihren jeweiligen Mandaten sicherzustellen; bekräftigt, dass die Kommission diese Einrichtungen mit adäquaten Ressourcen ausstatten muss, damit für umfassend wirksame grenzüberschreitende Ermittlungs- und Aufdeckungskapazitäten gesorgt wird; weist erneut darauf hin, dass die vollständige operative Unabhängigkeit der EUStA und des OLAF enorm wichtig ist;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

37. stellt fest, dass mit der im Februar 2024 angenommenen Halbzeitüberprüfung des MFR eine überarbeitete technische Anpassung eingeführt wurde, mit der die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen für 2024 von 186,0 Mrd. EUR auf 186,8 Mrd. EUR angehoben wurde und die Mittel für Zahlungen um 7,1 Mrd. EUR aufgestockt wurden, wodurch sich die Haushaltsmittel für endgültige Zahlungen auf 149,7 Mrd. EUR beliefen, während die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen bei 170,5 Mrd. EUR belassen wurde; stellt ferner fest, dass mit der Überarbeitung auch die Ukrainereserve und das Aufbauinstrument der Europäischen Union (NGEU) als neue Sonderinstrumente eingerichtet wurden, die außerhalb der Obergrenzen des MFR liegen;

38. stellt fest, dass die Haushaltsbehörde ursprünglich einen Haushaltsplan der Union für 2024 in Höhe von 189,4 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen gebilligt hatte; stellt fest, dass fünf im Laufe des Jahres angenommene Berichtigungshaushaltspläne zu einer Nettoaufstockung um 5,9 Mrd. EUR geführt haben, wodurch sich die Mittelbindungen auf insgesamt 195,3 Mrd. EUR belaufen und damit die Obergrenze des MFR von 186,8 Mrd. EUR überschritten wurde; betont, dass dies durch den Einsatz von Sonderinstrumenten des MFR ermöglicht wurde, durch die zusätzliche Mittel über die Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden, um einen neuen oder unvorhergesehenen Bedarf zu decken;

39. stellt fest, dass die Mittelausschöpfung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Zeitraum 2014-2020 ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, wobei sich die Zahlungen auf insgesamt 475,2 Mrd. EUR beliefen, was 97,0 % der im Rahmen der Programme verfügbaren 489,9 Mrd. EUR entspricht; begrüßt, dass 21 Mitgliedstaaten im Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine Ausschöpfungsquote von über 95,0 % vorweisen können und damit gezeigt haben, dass sie sehr gut in der Lage sind, für Umsetzung zu sorgen, während sich der Programmplanungszeitraum dem Ende neigt;

40. betont, dass die von der Kommission vorgelegten kumulativen Ausschöpfungsquoten, die auf Vorfinanzierungen und auf Zwischenzahlungen an die Mitgliedstaaten beruhen, die Fortschritte bei der Projektdurchführung vor Ort nicht umfassend abbilden, da sie die von den nationalen Behörden an die Endbegünstigten ausgezahlten Gesamtbeträge nicht erfassen;

41. stellt mit Besorgnis fest, dass trotz eines deutlichen Anstiegs der Zahlungen im Jahr 2024 die Mittelausschöpfung im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) für den Zeitraum 2021-2027 nach wie vor gering ist, wobei im Jahr 2024 14,7 Mrd. EUR ausgezahlt wurden, verglichen mit 6,3 Mrd. EUR im Jahr 2023, was im Verhältnis zu den Gesamtzuweisungen immer noch moderat ist; stellt ferner fest, dass sich die Finanzhilfezahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2024 lediglich auf 55,9 Mrd. EUR und somit auf etwa die Hälfte der von der Kommission im Juni 2023 erstellten Prognose beliefen, wobei dies auf anhaltende Verzögerungen bei der Einreichung und Bearbeitung von Zahlungsanträgen zurückzuführen ist;

42. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2024 eine gestiegene Aufhebung von Mittelbindungen in Höhe von 8,8 Mrd. EUR für den Zeitraum 2025-2027 prognostiziert hat, während sie 2023 den entsprechenden Betrag für den Zeitraum 2024-2027 auf 8,1 Mrd. EUR geschätzt hatte, wobei dieser Anstieg in erster Linie auf die kohäsionspolitischen Programme im Rahmen des derzeitigen MFR und auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zurückzuführen ist, zumal sich die Programme für den Zeitraum 2014-2020 im Jahr 2026 ihrem Abschluss nähern; stellt fest, dass durch die geringe Mittelausführung im Jahr 2024 ab 2025 Beträge in erheblicher Höhe gefährdet sind;

43. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission für den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den ESF+ eine Aufhebung von Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 2,7 Mrd. EUR prognostiziert, was einem erheblichen Anstieg gegenüber den für 2023 prognostizierten 2,2 Mrd. EUR und fast dem Siebenfachen der für 2022 prognostizierten 0,4 Mrd. EUR entspricht, auch wenn von einer deutlichen Beschleunigung der Umsetzung in den Jahren 2026 und 2027 ausgegangen wird; betont, dass die Gefahr einer Aufhebung der Mittelbindungen weiter zunehmen wird, wenn es nicht zu dieser beschleunigten Umsetzung kommt;

44. weist warnend darauf hin, dass die verschiedenen vom Rechnungshof im EU-Haushalt festgestellten Risiken, einschließlich der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden können; fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs vorausschauend zu handeln, um dafür Sorge zu tragen, dass ihre Instrumente zur Risikominderung (wie der gemeinsame Dotierungsfonds) hinreichend bestückt sind;

45. nimmt zu Kenntnis, dass sich die ausstehenden Schulden der Union Ende 2024 nominell auf 601,3 Mrd. EUR beliefen, wobei sie die Nutzung der Kapitalmärkte zur Finanzierung von EU-Programmen, wie das Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) und das Aufbauinstrument der Europäischen Union (NGEU), widerspiegeln; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen bis 2027 auf über 900 Mrd. EUR belaufen könnte – fast zehnmal so viel wie 2020 vor der Schaffung von NGEU; stellt fest, dass die Kommission seit Dezember 2022 eine diversifizierte

Finanzierungsstrategie als Standardverfahren für die Beschaffung von Mitteln auf den Kapitalmärkten verfolgt, und betont, dass transparente Berichterstattung, Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung im Zusammenhang mit einer verstärkten Kreditaufnahme wichtig sind, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu sichern und für umfassende Rechenschaftspflicht sowie demokratische Kontrolle durch die Entlastungsbehörde zu sorgen;

46. stellt fest, dass sich die Zinsausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der nicht rückzahlbaren NGEU-Unterstützung für den Zeitraum 2021 bis 2024 auf 5,4 Mrd. EUR beliefen, einschließlich 3,4 Mrd. EUR allein im Jahr 2024, was fast 50,0 % über der ursprünglichen Prognose von 3,7 Mrd. EUR liegt; stellt fest, dass die gesamten Zinsausgaben im derzeitigen MFR zwischen 29,0 Mrd. EUR und 30,4 Mrd. EUR liegen können, was etwa dem Doppelten der ursprünglichen Schätzung der Kommission von 14,9 Mrd. EUR entspricht; stellt ferner fest, dass in einem vom Haushaltsausschuss angeforderten Briefing[5] aus dem Jahr 2024 über die Behandlung von Schuldenverbindlichkeiten im EU-Haushalt im Rahmen des MFR nach 2027 davon ausgegangen wurde, dass sich die Zinszahlungen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung im nächsten MFR auf 70,9 Mrd. EUR bzw. 73,8 Mrd. EUR belaufen könnten, woran die langfristigen Auswirkungen der NGEU-Anleihen auf den Haushalt deutlich werden;

47. stellt fest, dass die Risikoexposition des EU-Haushalts im Jahr 2024 weiter gestiegen ist, was auf das wachsende Volumen der Anleihetransaktionen und der damit verbundenen Garantien zurückzuführen ist; weist darauf hin, dass sich die Gesamtrisikoexposition des EU-Haushalts Ende 2024 auf 342,0 Mrd. EUR belief, was einem Anstieg um 14,8 % gegenüber 298,0 Mrd. EUR Ende 2023 entspricht; betont, dass diese Tendenz deutlich macht, dass ein solides System, Haushaltsdisziplin und transparente Berichterstattung enorm wichtig sind, damit die Union ihrem Schuldendienst unter allen Umständen nachkommen kann; betont, dass vor dem Hintergrund steigender Schuldenstände die Entwicklung echter neuer Eigenmittel von wesentlicher Bedeutung ist, um zu verhindern, dass die Prioritäten künftiger mehrjähriger Finanzrahmen durch die Kosten für den Schuldendienst an den Rand gedrängt werden;

48. stellt mit Besorgnis fest, dass der Vorschlag der Kommission für den MFR 2021-2027 nicht in ausreichendem Maße auf einer gründlichen Ermittlung und Analyse der Bedürfnisse und Risiken beruhte, auf die der EU-Haushalt reagieren können sollte, wie der Rechnungshof im Sonderbericht 18/2025 über die Flexibilität des EU-Haushalts hervorgehoben hat; stellt fest, dass die Union zwar dank der bestehenden Flexibilitätsregelungen auf neue Prioritäten reagieren konnte, jedoch in den ersten Jahren des MFR mehrere Flexibilitätsinstrumente wiederholt ausgeschöpft wurden, wodurch der Handlungsspielraum für den Rest des Zeitraums eingeschränkt wurde; betont, dass der Flexibilitätsrahmen zu komplex ist und keine klar definierte Abfolge für die Aktivierung von Spielräumen innerhalb der Obergrenzen und von Sonderinstrumenten außerhalb der Obergrenzen vorsieht; stellt ferner fest, dass sich bestimmte Flexibilitätsinstrumente untereinander und mit thematischen Programmen, die auf denselben Bedarf ausgerichtet sind, überschneiden, was zu unnötiger Komplexität bei der Finanzverwaltung und Entscheidungsfindung führt;

---

5 https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/766173/IPOL_BRI(2024)766173_EN.pdf.

Empfehlungen

49. unterstützt nachdrücklich die Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 sowie in den damit zusammenhängenden Sonderberichten; fordert die Kommission auf, diese unverzüglich umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung zu informieren;

50. fordert die Kommission insbesondere auf,

i) die Zuverlässigkeit und Transparenz der Finanzberichterstattung zu stärken, insbesondere indem die klare Darstellung von negativem Nettovermögen und antizipativen Passiva weiter verbessert und sichergestellt wird, dass die langfristigen Auswirkungen der NGEU-Anleihen auf den Haushalt der Haushaltsbehörde unzweideutig und systematisch mitgeteilt werden;

ii) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltenden Mängel bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu beheben, unter anderem durch die Verbesserung und Präzisierung der Leitlinien für die Verwaltungsbehörden, weitere Anstrengungen zur Behebung ermittelter Mängel bei erstattungsbasierten Ausgaben und die Sicherstellung einer konsequenten Anwendung der Konditionalitätsverordnung in den Bereichen, wo weiterhin Risiken bestehen;

iii) ihre Methode zur Bewertung des Risikos bei Zahlung so anpassen, dass eine umfassende Übereinstimmung zwischen seinen Risikoschätzungen und dem Kontrollumfeld, auf das es sich stützt, sichergestellt ist;

iv) die Überwachung der Umsetzung der Fonds mit geteilter Mittelverwaltung für 2021-2027 zu stärken, einschließlich einer aktiveren Weiterverfolgung niedriger Ausschöpfungsquoten, einer verstärkten administrativen Unterstützung und einer gezielten technischen Hilfe für die Mitgliedstaaten und der systematischen Ermittlung struktureller Engpässe, die die Umsetzung verlangsamen;

v) alle verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um Aufhebungen von Mittelbindungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die zugewiesenen Mittel vollständig und effektiv ausgeschöpft werden;

(vi) die Auswirkungen der erwarteten Zinsausgaben für die Anleihetransaktionen der Union, einschließlich ihrer haushaltspolitischen Auswirkungen für künftige MFR, und die Tragfähigkeit der derzeitigen diversifizierten Finanzierungsstrategie klar und deutlich zu kommunizieren;

vii) die Flexibilitätsmöglichkeiten des EU-Haushalts für den nächsten MFR zu überprüfen und zu vereinfachen, indem eine klare Abfolge für die Mobilisierung von Spielräumen und Sonderinstrumenten festgelegt wird, die Komplementarität der Flexibilitätsinstrumente sichergestellt wird und die Transparenz und Vorhersehbarkeit bei ihrer Nutzung verbessert werden, wobei zugleich für die demokratische Kontrolle durch die Haushaltsbehörde zu sorgen ist;

viii) empfiehlt, dass die Kommission in künftige MFR-Vorschläge eine umfassende Analyse des Bedarfs, der Risiken und der Krisenreaktionsfähigkeit aufnimmt,

um sicherzustellen, dass die Flexibilitätsinstrumente ausreichend begründet und angemessen finanziert sind sowie die Möglichkeit bieten, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren, ohne dass sie vor der Zeit aufgebraucht sind;

ix) sicherzustellen, dass die Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union, insbesondere das OLAF und die EUStA, mit ausreichenden und angemessenen Ressourcen ausgestattet ist und eine solide Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission erleichtert wird, unter anderem durch die rasche Übermittlung von Betrugsverdachtsfällen und die Stärkung von Strategien zur Betrugsprävention, insbesondere in Ausgabenbereichen mit hohem Risiko und bei umfangreichen Finanzierungsinstrumenten;

x) klare, benutzerfreundliche Zusammenfassungen zu Leistung und Ausgaben zu veröffentlichen, einschließlich Übersichten von einer Seite und interaktiver Dashboards mit maschinenlesbaren Datensätzen;

Einnahmen

51. begrüßt, dass aus den Prüfungsnachweisen insgesamt auch für das Haushaltsjahr 2024 hervorgeht, dass die Fehlerquote bei den Einnahmen nicht wesentlich war; weist gleichzeitig erneut darauf hin, dass die Probleme mit falsch oder gar nicht angemeldeten Zöllen (die sogenannte Zolllücke) zu einem Minderbeitrag bei den erhobenen Einfuhrzöllen führen, was für die Union und ihre Mitgliedstaaten seit vielen Jahren dauerhaft problematisch ist;

52. betont, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MwSt) und der traditionellen Eigenmittel (TEM) enorm wichtig ist, um für einen fairen Wettbewerb und eine faire Besteuerung im Binnenmarkt zu sorgen und sicherzustellen, dass die Last der Finanzierung der Unionsausgaben gerecht unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt ist; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die vom Rechnungshof geprüften Einnahmensysteme im Allgemeinen wirksam waren; fordert die Kommission gleichzeitig auf, ihre Bemühungen um eine bessere Erhebung der bestehenden Eigenmittel zu intensivieren, indem die vom Rechnungshof festgestellten verbleibenden Schwachstellen ausgeräumt werden, insbesondere diejenigen in Verbindung mit seit Langem bestehenden Problemen im Zusammenhang mit MwSt.-Vorbehalten und offenen Punkten in Bezug auf traditionelle Eigenmittel;

53. betont, dass die Reform des Zollsystems der Union nach wie vor sowohl für die Modernisierung der Eigenmittel als auch für die effiziente Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf europäischer und nationaler Ebene wichtig ist; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach es einer weiteren Planung in Bezug auf die Umsetzung und Operationalisierung bedarf; betont, dass es wichtig ist, die vereinbarten Reformelemente rasch und koordiniert zu realisieren;

54. hebt hervor, dass die rasche Annahme und Umsetzung aller Elemente des Vorschlags für eine Zollreform weiterhin hohe Priorität haben müssen; betont, dass mit der Einrichtung der EU-Zollbehörde und der EU-Datenplattform dafür gesorgt werden soll, dass Risiko in Echtzeit bewertet und Betrug aufgedeckt wird und die Zollvorschriften einheitlich angewandt werden und somit fragmentierte nationale Systeme zugunsten einer stärkeren, digitalisierten Zollunion ersetzt werden; hebt hervor, dass unbedingt sicherzustellen ist, dass durch die Reform eine deutliche Verringerung der Zolllücke

erreicht und die Wirksamkeit der Zollkontrollen der Union verbessert wird; weist darauf hin, dass Echtzeit-Risikobewertungen und digitalisierten Zollkontrollen eine große Bedeutung zukommt;

55. würdigt die Anstrengungen der EUStA und des OLAF, gegen die organisierte Ausnutzung der Schwachstellen vorzugehen, die bei den Zollkontrollen der Union betrieben wird; spricht sich dafür aus, die operativen Kapazitäten und das Fachwissen der EUStA in Bezug auf die Bekämpfung von Strukturen der organisierten Kriminalität, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Union auswirken, weiter zu stärken, unter anderem durch spezialisierte gemeinsame Aufgaben, verbesserte Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und verbesserte Kapazitäten im Bereich der Risikoanalyse;

56. betont, dass vorbeugende und präventive Maßnahmen bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug von großer Bedeutung sind; spricht sich dafür aus, innovative Ansätze wie risikobasierte Stichproben und die statistische Hochrechnung von Kontrollergebnissen auf eine größere Anzahl von Transaktionen auszuloten, wobei die rechtlichen Garantien und die Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt zu achten sind;

57. begrüßt die von der Kommission vorgelegten Vorschläge für neue Eigenmittel, auch als Teil des Pakets von Vorschlägen für den nächsten MFR, mit denen zumindest die Ausgaben im Zusammenhang mit Zinsen und Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gedeckt werden können, damit durch diese Ausgaben die für reguläre Ausgabenprogramme der Union verfügbaren EU-Mittel nicht verringert werden; nimmt zur Kenntnis, dass auch andere Einnahmequellen in Betracht gezogen werden könnten, falls die bestehenden Vorschläge nicht umgesetzt werden, ohne die Haushaltsdisziplin zu gefährden; ist der Ansicht, dass das Einnahmenpotenzial einer Digitalsteuer und einer Finanztransaktionssteuer als mögliche Lösungen geprüft werden sollte;

Empfehlungen

58. fordert die Kommission insbesondere auf,

i) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche und effiziente Umsetzung der Zollreform sicherzustellen, wobei dies auch die Einrichtung und die Aufnahme des Betriebs der EU-Zollbehörde und die Entwicklung, Einrichtung und Wartung der EU-Zolldatenplattform umfasst;

ii) die Zusammenarbeit im Zollwesen mit anderen Ländern außerhalb der Union zu intensivieren, um den Handel zu erleichtern und verstärkt gegen grenzüberschreitenden Steuer- und Zollbetrug vorzugehen;

iii) die Bemühungen um eine bessere Erhebung der Einnahmen aus bestehenden Einnahmequellen der Union, einschließlich derjenigen aus dem elektronischen Handel, zu intensivieren, indem die vom Rechnungshof festgestellten verbleibenden Schwachstellen ausgeräumt werden, insbesondere diejenigen in Verbindung mit seit Langem bestehenden Problemen im Zusammenhang mit MwSt.-Vorbehalten und offenen Punkten in Bezug auf traditionelle Eigenmittel;

iv) weiter auf die Einführung neuer Eigenmittel hinzuarbeiten;

www.parlament.gv.at

v) weiterhin die großen Herausforderungen im Bereich der Zolllücke angehen, die das rasante Wachstum des elektronischen Handels für die Zollbehörden mit sich bringt, sowie ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen bereitzustellen;

Binnenmarkt, Innovation und Digitales

59. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ auf 25,9 Mrd. EUR (13,5 % des EU-Haushalts) beliefen und wie folgt aufgeteilt waren: 14,9 Mrd. EUR (57,6 %) für Forschung, 4,1 Mrd. EUR (15,9 %) für Verkehr, Energie und Digitales, 3,1 Mrd. EUR (11,9 %) für das Programm „InvestEU“, 2,3 Mrd. EUR (8,8 %) für den Bereich Weltraum und 1,5 Mrd. EUR (5,8 %) für andere Bereiche;

60. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof 127 Vorgänge, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdecken, geprüft hat; hält es für bedenklich, dass 32 (25 %) der 127 vom Rechnungshof untersuchten Vorgänge Fehler aufwiesen; stellt mit Bedauern fest, dass der Rechnungshof aufgrund der von ihm ermittelten 28 quantifizierbaren Fehler und aufgrund zusätzlicher Fehler, die die Agenturen der EU, die gemeinsamen Unternehmen und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut bei dem von ihnen durchgeführten Vorgängen aus der MFR-Rubrik 1 ermittelt haben, feststellen musste, dass die Fehlerquote bei den Ausgaben für „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ im Jahr 2024 mit 3,2 % wesentlich war; stellt überdies fest, dass die Kommission für diese Rubrik das Risiko bei Zahlung auf 1,6 % schätzt, was in der unteren Hälfte der vom Rechnungshof geschätzten Spanne liegt;

61. nimmt die Einstufung der Fehler durch den Rechnungshof zur Kenntnis, wobei 76 % der Fehler auf nicht förderfähige direkte Personalkosten, 18 % auf andere nicht förderfähige direkte Kosten (MwSt., Reisekosten, Ausrüstungskosten) und 4 % auf nicht förderfähige Kosten im Zusammenhang mit Unterauftragsvergabe und 2 % auf nicht förderfähige indirekte Kosten entfallen;

62. nimmt mit Sorge die Beobachtung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach Ausgaben für Forschung, insbesondere im Bereich der Personalkosten, nach wie vor mit hohem Risiko behaftet sind; stellt fest, dass der Rechnungshof quantifizierbare Fehler bei 26 der 99 Vorgänge festgestellt hat, die in seiner Stichprobe aus dem Bereich Forschung und Innovation enthalten sind; nimmt zur Kenntnis, dass die Art und Weise, wie Mittel ausgezahlt werden, Auswirkungen auf das Fehlerrisiko und die komplexen Vorschriften im Zusammenhang mit der erstattungsbasierten Finanzierung hat, die üblicherweise im Forschungsbereich verwendet werden; betont in diesem Zusammenhang, dass die Vorschriften für die Forschungs- und Innovationsprogramme der EU vereinfacht werden müssen, um das Fehlerrisiko zu verringern und gleichzeitig den Zugang der Begünstigten, insbesondere von KMU, zu Unionsmitteln zu erleichtern;

63. weist darauf hin, dass der Rechnungshof mehrere Probleme bei Projekten der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) festgestellt hat, darunter die Berichterstattung über indirekte Kosten, Diskrepanzen zwischen geltend gemachten und tatsächlichen Zahlungen und nicht konforme Vergabeverfahren, und fordert, dass alle Partner die Vorschriften über die Förderfähigkeit von Kosten genau einhalten und eine wirtschaftliche Haushaltsführung verfolgen; betont darüber hinaus, dass diese Fragen bei der neuen CEF-Verordnung (2028-2034) berücksichtigt werden müssen, um die

Transparenz bei der Durchführung von CEF-Projekten und den EU-Mehrwert dieser Projekte zu erhöhen;

64. begrüßt, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 auch die Leistungsinformationen zur MFR-Rubrik 1 bewertet hat, die die Kommission in den Berichten über die Programmleistung im Rahmen der jährlichen Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt hat; begrüßt die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach sich die Gestaltung der Leistungsindikatoren im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2014-2020 verbessert hat, was auch für die Ausgewogenheit der verschiedenen Indikatoren (Input, Output, Ergebnis und Auswirkungen) im Falle von Horizont Europa, dem EU-Weltraumprogramm und InvestEU gilt; stellt mit Besorgnis fest, dass die Rechtsvorschriften für die Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2021-2027 keine Indikatoren zu Ergebnissen bzw. Auswirkungen umfassen;

65. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof Lücken bei der Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Ergebnisse festgestellt hat, insbesondere bei Horizont 2020; hält es für wesentlich, die Rückverfolgbarkeit und die Zuverlässigkeit der für die Festlegung von Leistungsindikatoren verwendeten Daten zu überprüfen und sicherzustellen; stellt fest, dass aufgrund der Einführung und zunehmenden Nutzung vereinfachter Kostenoptionen und Modelle, die auf einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung beruhen, Schwachstellen bei der Rückverfolgbarkeit und Zuverlässigkeit von Leistungsdaten angegangen werden müssen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen;

66. nimmt mit Besorgnis die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission für InvestEU keine Informationen auf Projektebene bereitstellen konnte, da es im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wird, wobei ergänzend Überwachungsbesuche durchgeführt werden; nimmt mit Bedauern die Antwort der Kommission zu Kenntnis, wonach die Durchführungspartner von InvestEU weder gemäß den Garantievereinbarungen noch nach der InvestEU-Verordnung verpflichtet sind, zentrale Leistungsindikatoren (KPI) auf Projektebene zu melden; vertritt die Auffassung, dass die Daten aus den Projekten die Grundlage für eine verbesserte Leistungsberichterstattung für Finanzinstrumente bilden sollten, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden (etwa InvestEU); betont, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) als wichtigster Durchführungspartner von InvestEU den höchsten Standards in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht gerecht werden muss;

67. ist besorgt darüber, dass es nach Feststellungen des Rechnungshofes im Allgemeinen weniger Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben für die wesentlichen Leistungsindikatoren gab als von der Kommission ermittelt; stellt fest, dass die Programme des MFR 2021-2027 größtenteils auf dem richtigen Weg sind, was die Erreichung der Ziele betrifft, während die Ziele bei den Programmen des Zeitraums 2014-2020 nur teilweise erreicht wurden; nimmt mit Besorgnis die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach bei weniger als der Hälfte der Leistungsindikatoren von Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 festgestellt wurde, dass die Ergebnisse erreicht wurden bzw. die Entwicklung planmäßig verläuft; stellt fest, dass für InvestEU bei 50 % der in den Berichten über die Programmleistung enthaltenen Indikatoren kein Ziel festgelegt wurde; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die Leistungsfähigkeit solcher Programme aufgrund des markt- und nachfrageorientierten

Charakters von Finanzierungsinstrumenten wie InvestEU von ihrer Aufnahme durch den Markt abhängt, was wiederum die Fähigkeit der Kommission begrenzt, vorab definierte Etappenziele und Zielwerte festzulegen;

68. weist erneut darauf hin, dass den Finanzierungsprogrammen der EU in den Bereichen Forschung und Innovation große Bedeutung für die wissenschaftliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung der EU zukommt, da auf diesem Wege die aufkommenden Prioritäten und Herausforderungen angemessen angegangen werden können, Ungleichheit verringert werden kann, der grüne und der digitale Wandel gemeistert werden können und die Energieabhängigkeit der EU von Russland verringert werden kann; betont, dass mehr Mittel für Forschung und Innovation und stärkere und gezieltere Investitionsanstrengungen mit Blick auf Forschung und Innovation in Verbindung mit einem verringerten Verwaltungsaufwand für Bewerber und einer besseren Mobilisierung von privatem Kapital erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die strategische Autonomie der EU zu stärken und die Innovationslücke gegenüber globalen Wettbewerbern zu schließen, auch wenn es darum geht, auf die einschlägigen Empfehlungen des Draghi-Berichts zu reagieren; weist darauf hin, dass dem Draghi-Bericht zufolge Exzellenz in Forschung und Innovation von grundlegender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU ist und es innerhalb des Forschungs- und Innovationsgefüges der Union, einschließlich des Programms Horizont Europa, ein einziges Auswahlkriterium geben sollte, nämlich Exzellenz; bekräftigt in diesem Zusammenhang seinen Standpunkt, dass die Finanzierung von Forschung und Innovation durch den Grundsatz der Exzellenz bestimmt und leistungsorientiert bleiben sollte;

69. weist darauf hin, dass der Ex-post-Bewertung von Horizont 2020 zufolge schätzungsweise für jeden Euro an Programmkosten bis 2040 ein Nutzen in Höhe von fünf Euro für die Gesellschaft generiert wird; bedauert außerordentlich, dass 74 % der Vorschläge, die unabhängige Sachverständige als hochwertig eingestuft haben, aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden konnten; stellt fest, dass weitere 159 Mrd. EUR erforderlich gewesen wären, um alle hochwertigen Vorschläge zu finanzieren; betont, dass es wichtig ist, für eine ausreichende Finanzierung von Forschung und Entwicklung in der Union zu sorgen, um nachhaltigen Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern; betont, wie wichtig es ist, das Exzellenzsiegel und andere ergänzende Finanzierungsinstrumente der EU und der Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Kohäsionspolitik, in vollem Umfang zu nutzen, um hochwertige, aber nicht finanzierte Forschungs- und Innovationsprojekte zu unterstützen und regionale Innovationsökosysteme in der gesamten Union zu stärken;

70. betont, dass es wichtig ist, die Vorschriften und Verfahren für die Finanzierung von Forschung und Innovation in der Union zu vereinfachen, um den Zugang der Begünstigten zu Finanzmitteln und die Programmdurchführung zu erleichtern; betont, dass Vereinfachungsmaßnahmen so konzipiert werden sollten, dass sie Bewerbern und Begünstigten, einschließlich Erstantragstellern, KMU und Universitäten, zugutekommen und gleichzeitig kleinere und flexiblere Konsortien, modulare Projektstrukturen und eine stufenweise Beteiligung fördern, um eine breitere Beteiligung und eine wirksame Inklusion in der ganzen Union zu erleichtern; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass er trotz der Vereinfachungen, die im Rahmen von Horizont Europa eingeführt wurden, um die Kostenberichterstattung der Begünstigten zu erleichtern, keine wesentlichen Unterschiede zwischen Horizont 2020

und Horizont Europa in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ermitteln konnte;

71. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission die meisten seiner in den Vorjahren ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt hat; ist jedoch besorgt darüber, dass das Instrument „Personnel Costs Wizard“, dessen Verwendung der Rechnungshof insbesondere bestimmten Kategorien von Begünstigten mit höher Fehleranfälligkeit, wie KMU und Neueinsteiger, nachdrücklich empfiehlt, zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs noch nicht einsatzbereit war; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Begünstigten bei fünf der 34 Vorgänge, die für 2024 im Rahmen seiner Stichprobe aus Horizont Europa untersucht wurden, entweder die Personalkosten nach wie vor anhand der für Horizont 2020 geltenden Methode berechnet oder die neuen für Horizont Europa geltenden Vorschriften nicht vollständig eingehalten haben; ist der Ansicht, dass die Entwicklung und der Einsatz von Instrumenten wie dem „Personnel Costs Wizard“ den Begünstigten dabei helfen könnten, die korrekten Vorschriften für die Berechnung der Personalkosten anzuwenden, die die Hauptfehlerquelle in der MFR-Rubrik 1 darstellen;

72. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2024 die Einführung vereinfachter Kostenoptionen wie Pauschalbeträge und Kosten je Einheit im Rahmen von Horizont Europa fortgesetzt hat, wobei die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen 27 % der vorgesehenen Gesamtmittel in den Arbeitsprogrammen für 2024 ausmachte; weist auf die Klarstellung des Rechnungshofs hin, dass den Begünstigten bei der Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen ein vorab festgelegter Pauschalbetrag für jedes abgeschlossene Arbeitspaket unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt wird; stellt ferner fest, dass das Ziel der Kommission darin besteht, bis 2027 mindestens 50 % der vorgesehenen Mittel in veröffentlichten Arbeitsprogrammen in Form von Pauschalbeträgen bereitzustellen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof aus den in Kasten 5.4 seines Jahresberichts erläuterten Gründen nicht beurteilen konnte, ob die Aufnahme eines bestimmten Ausrüstungsgegenstands in den Budgetvorschlag im Falle eines von ihm geprüften Pauschalbetrags notwendig und gerechtfertigt war; fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Bemerkungen des Rechnungshofs dafür zu sorgen, dass künftige Finanzierungsinstrumente Vorkehrungen enthalten, um eine Überkompensation für Ausrüstung zu verhindern, die nicht tatsächlich erworben wurde, obwohl sie im Pauschalbudget enthalten ist;

73. nimmt zur Kenntnis, dass die Zwischenbewertung von Horizont Europa ergeben hat, dass Pauschalbeträge eine wirkliche Vereinfachung für die Begünstigten bedeuten, da die Einsparungen auf zwischen 14 % und 30 % ihrer Verwaltungskosten geschätzt wurden; nimmt die Bewertung der Pauschalfinanzierung im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa 2018-2024 durch die Kommission zur Kenntnis und insbesondere die Tatsache, dass die Begünstigten der Kommission gegenüber auch den Wunsch geäußert haben, genauer darüber informiert zu werden, wie die Pauschalfinanzierungen kontrolliert werden sollen; begrüßt, dass die Kommission im Jahr 2024 eine Ex-post-Kontrollstrategie für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa eingeführt hat, einschließlich einer Methode für technische Ex-post-Überprüfungen bei Finanzhilfen, die auf der Grundlage von Pauschalbeträgen gezahlt werden; stellt fest, dass die Kommission im vierten Quartal 2024 mit den ersten 30 technischen Ex-post-Überprüfungen von Horizont Europa begonnen hat; nimmt gleichzeitig die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass Pauschalbeträge zwar für klar definierte

Arbeitspakete geeignet sind, dass jedoch Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines solchen Modells dann entstehen würden, wenn die Arbeitspakete verzögert oder teilweise abgeschlossen oder wenn einige im Arbeitspaket vorgesehene Aktivitäten ersetzt werden;

74. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die finanzielle Unterstützung der EU für Dritte in der Forschung erheblich aufgestockt wurde, wobei im Rahmen von Horizont 2020 Finanzhilfen in Höhe von 2,5 Mrd. EUR für den gesamten Programmplanungszeitraum bereitgestellt wurden, während bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa 5,5 Mrd. EUR bereitgestellt wurden; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass bei neun von elf in die Stichprobe einbezogenen Vorgängen im Zusammenhang mit Finanzhilfen an Dritte der in Artikel 207 der Haushaltsordnung festgelegte Schwellenwert von 60 000 EUR überschritten wurde, ohne dass eine angemessene Begründung für eine Abweichung im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorlag; stellt fest, dass der Kommission zufolge für bestimmte Arten von Maßnahmen höhere Finanzhilfen benötigt werden; ist beunruhigt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass Dritte nicht verpflichtet sind, die Wirksamkeit ihrer Kontrollen nachzuweisen, um die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Union sicherzustellen; stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass dieser Umstand ein Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der EU darstellt;

75. stellt fest, dass mit den Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union, darunter Horizont Europa, die Entwicklung fortschrittlicher Technologien für zivile Anwendungen unterstützt wird, räumt jedoch ein, dass bei bestimmten Technologien die Gefahr einer doppelten Verwendung immer gegeben ist; ist der Auffassung, dass die Stärkung der Verteidigung der EU eine verstärkte Unterstützung von Forschung und Innovation im Rahmen von Horizont Europa erfordert; hebt das erhebliche Potenzial neu aufkommender Technologien, insbesondere in Bereichen wie künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und Quanteninformatik, hervor, wenn es um einen Beitrag zur Sicherheit und Resilienz der EU geht; ist der Ansicht, dass zivile Forschungs- und Innovationsprogramme daher angemessen unterstützt und strategisch aufeinander abgestimmt werden sollten, gegebenenfalls auch dadurch, dass ihre Ergebnisse für doppelte Verwendungszwecke genutzt werden können, um die Verteidigungsfähigkeiten der EU zu sichern; nimmt jedoch mit Besorgnis die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass sie derzeit nicht speziell nach Abschluss eines Projekts prüft, ob die Ergebnisse der von der Union finanzierten Projekte im Bereich der Forschung und Innovation für Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck bzw. für militärische oder verteidigungsbezogene Anwendungen weiterentwickelt werden; fordert die Kommission auf, für eine angemessene Überwachung der Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich Forschung und Innovation mit etwaigen Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck bzw. mit etwaigen militärischen oder verteidigungsbezogenen Anwendungen zu sorgen und dabei auf die Anforderungen der Union zu achten; betont, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass die Finanzierung durch die Union voll und ganz mit den Werten und Verpflichtungen der Union nach dem Völkerrecht im Einklang steht; betont gleichzeitig, dass die Kommission die von der Union finanzierten Forschungsergebnisse verstärkt weiterverfolgen muss, was auch ihre Überführung in eine kommerzielle Nutzung einschließt, um die gesellschaftliche Wirkung zu maximieren und eine angemessene Rendite für die Steuerzahler sicherzustellen;

76. weist darauf hin, dass der EIB-Gruppe 75 % (19,6 Mrd. EUR) der im Rahmen der InvestEU-Verordnung bereitgestellten EU-Haushaltsgarantie zugewiesen wurden; weist ferner auf die Empfehlungen der Entlastungsbehörde in ihren früheren Berichten hin, die die Kontrolle der Finanztätigkeit der EIB betrafen; nimmt die in der Erklärung CC 1/2025 des Kontaktausschusses festgestellten Lücken zur Kenntnis, die hinsichtlich der Rechenschaftspflicht und der Prüfung in Bezug auf die Tätigkeiten der EIB bestehen; betont, dass der Prüfungsrahmen entsprechend dem erweiterten Mandat der EIB angepasst werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Gewährung eines uneingeschränkten Zugangs des Rechnungshofs zu den Tätigkeiten der EIB mit Blick auf eine Prüfung aktiv zu unterstützen; betont, dass umfassende Informationen über die Portfolioqualität und das Risikomanagement der EIB benötigt werden, um eine sinnvolle demokratische Kontrolle ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, den Austausch mit der EIB zu suchen, damit sie der Entlastungsbehörde Bericht über die Qualität ihres Portfolios erstattet, sicherstellt, dass die Risikoprofile für Großinvestitionen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen werden, und die Lehren aus Fällen offenlegt, in denen umfangreiche Kredite zu einem Ausfall geführt haben; betont, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäße Verwaltung der von der Union abgesicherten Kreditvergabe von den höchsten Standards institutioneller Integrität abhängt; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, von der EIB zu verlangen, dass sie die Verfahren zur Verhinderung von Interessenkonflikten stärkt;

77. hebt auf die strategische Bedeutung der Forschung im Verteidigungsbereich hervor, wenn es darum geht, die Sicherheit und langfristige Widerstandsfähigkeit der Union zu erhöhen; betont, dass die Verteidigungs- und Sicherheitsforschung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erfordert, um eine kostengünstigere und effizientere Verwendung der Steuergelder der Unionsbürgerinnen und -bürger sicherzustellen, unnötige Doppelarbeit zu verhindern und Synergieeffekte zu fördern; betont, dass Forschungstätigkeiten in diesem Bereich notwendigerweise hochsensible Daten, Technologien und Informationen umfassen, die den höchsten Standards für den Schutz vor Einflussnahme von außen oder böswilliger Manipulation unterliegen müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass dringend eine gemeinsame, solide Schutzarchitektur auf der Ebene der EU entwickelt werden muss, um hybriden Bedrohungen zu begegnen und kritische Wissens-, Infrastruktur- und Innovationsökosysteme zu schützen;

78. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament am 10. März 2022 beschlossen hat, den PEGA-Ausschuss einzusetzen, um mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Spähsoftware zu untersuchen, und dass das Europäische Parlament am 15. Juni 2023 im Anschluss an die Arbeit des PEGA-Ausschusses eine Empfehlung an den Rat und die Kommission angenommen hat[6]; bringt seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die Kommission immer noch keine Durchsetzungsmaßnahmen und keine legislativen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Parlaments bezüglich der Verwendung von Pegasus und vergleichbarer Spähsoftware vorgelegt hat; nimmt Medienberichte[7] zur Kenntnis, denen zufolge mit Mitteln der Union Unternehmen möglicherweise unmittelbar unterstützt

---

6 Angenommene Texte: P9_TA(2023)0244, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0244_DE.html.

7 https://www.ftm.eu/articles/spyware-industry-eu-subsidies-surveillance-concers.

wurden, die an der Entwicklung, dem Einsatz und der Ausfuhr von Spionagesoftware beteiligt sind und deren Technologie mit der rechtswidrigen Überwachung von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und politischen Akteuren in der Union und in Drittländern in Verbindung gebracht wird; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die ordnungsgemäße Verwendung der Unionsmittel durch verschiedene vertragliche Bestimmungen sichergestellt wird, die die Achtung des geltenden Rechts und der Werte der Union vorschreiben, und wonach die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verschiedene vertragliche Maßnahmen nach sich ziehen kann, darunter die Aussetzung des Vertrags oder der Zahlungen und auch die Beendigung des Vertrags; nimmt ferner die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, die der Auffassung ist, dass sie mehrere Vorkehrungen ergriffen hat, um der Gefahr entgegenzuwirken, dass Spähsoftware in die falschen Hände fällt, und um den Schutz potenzieller Opfer von Spähsoftware zu verbessern, darunter der europäische Rechtsakt über Medienfreiheit, die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, die Cyberresilienz-Verordnung und die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, und dass in ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit auch Entwicklungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen rechtswidrigen Einsatz von Spähsoftware behandelt werden;

79. nimmt die Antwort der Kommission an den Haushaltskontrollausschuss zur Kenntnis, wonach die betreffenden Unternehmen seit 2021 insgesamt 12,77 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt erhalten haben; bedauert, dass die Kommission dem Haushaltskontrollausschuss nur Teilinformationen über den Gesamtbetrag der Unionsmittel übermittelt hat, die Unternehmen, die im Bereich der Spähsoftware oder intrusiver Überwachungssoftware tätig sind, erhalten haben, da sich die von ihr übermittelte Antwort auf die Angaben beschränkt, die bereits im Finanztransparenzsystem öffentlich zugänglich sind, in dem derzeit nur Informationen über Begünstigte und Auftragnehmer, die der direkten Mittelverwaltung unterliegen, und über Durchführungspartner, die der indirekten Mittelverwaltung unterliegen, veröffentlicht werden; bedauert, dass die Entlastungsbehörde keine umfassende Antwort auf ihre Anfrage erhalten hat;

80. betont, dass Investitionen der EU in die Entwicklung leistungsfähiger, nachhaltiger und effizient miteinander verbundener transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und digitale Dienstleistungen wichtig sind, und stellt fest, dass die Fazilität „Connecting Europe“ – mit Ausgaben in Höhe von 4,1 Mrd. EUR im Jahr 2024 – ein wichtiges Instrument der EU für die Verwirklichung dieser Ziele ist;

81. nimmt die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach seit 2021 12,63 Mio. EUR aus der Fazilität „Connecting Europe“ (erneuerbare Energie) für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und die damit verbundene Infrastruktur und 187,21 Mio. EUR aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für Tankstellen ausgegeben wurden; stellt ferner fest, dass die Kommission zwischen 2021 und 2024 im Rahmen des Innovationsfonds Finanzhilfen in Höhe von 791,13 Mio. EUR für E-Fuel-Projekte bereitgestellt hat; betont, dass es wichtig ist, Unionsmittel bereitzustellen, um Lösungen zu unterstützen, die das Potenzial für eine langfristige Dekarbonisierung und Skalierbarkeit haben, und gleichzeitig einen evidenzbasierten Ansatz für neue Lösungen zu verfolgen, um die effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sicherzustellen, die Klimaauswirkungen zu maximieren und sicherzustellen, dass öffentliche Mittel effizient eingesetzt werden; betont, dass alle Technologien auf ihre Wirksamkeit und Skalierbarkeit hin bewertet werden müssen; fordert Vorsicht bei der Vergabe von

Unionsmitteln für Technologien, deren langfristige Funktion bei der Dekarbonisierung ungewiss oder begrenzt ist; betont, dass die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass eine zuverlässige, erschwingliche und widerstandsfähige Energieversorgung in der Union sichergestellt werden muss; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission einen technologieneutralen Ansatz für Forschung und Innovation fördern sollte; fordert insbesondere die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte, um wirklich europäische Lösungen im Bereich der Energieversorgung zu fördern, eine kosteneffiziente Verwendung von Unionsmitteln zu gewährleisten, den Binnenmarkt zu stärken und einen europäischen Mehrwert zu schaffen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Finanzierungskriterien auf messbaren Ergebnissen der Emissionsreduktion und nicht auf präskriptiven Technologiepräferenzen beruhen;

82. weist darauf hin, dass mit dem Gesetz über digitale Märkte für faire und innovationsfreundliche digitale Märkte in Europa gesorgt werden soll, indem verhindert wird, dass ein einzelner Akteur diese Märkte zum Nachteil der Verbraucher, Wettbewerber oder der demokratischen Kontrolle dominiert; hebt die erheblichen negativen Auswirkungen, die die Dominanz des digitalen Marktes auf die Grundrechte hat, die Verbreitung von Informationsmanipulation und Desinformation sowie die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns der Union in diesen Bereichen hervor; stellt fest, dass die Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) im Jahr 2024 mit einem erheblichen Personalmangel zu kämpfen hatte, wie aus ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 hervorgeht; stellt fest, dass die GD COMP den für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte zuständigen Referaten Personal zugewiesen hat, was zu einem Personalmangel in anderen Abteilungen geführt hat;

Empfehlungen

83. fordert die Kommission auf,

i) den Empfehlungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie auf die Leistungsberichterstattung umfassend Rechnung zu tragen;

ii) die Bereitstellung einer deutlich erhöhten Unionsfinanzierung für Forschung und Innovation sicherzustellen, die nach dem Grundsatz der Exzellenz und Leistung bestimmt wird;

iii) verbindliche Anforderungen an die Durchführungspartner, einschließlich der EIB, hinsichtlich der Bereitstellung einer Leistungsberichterstattung auf der Grundlage von Daten auf Projektebene auch für Finanzierungsinstrumente einzuführen, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung eingesetzt werden, wie InvestEU; fordert, dass eine solche Berichterstattung auf einer ausgewogenen Mischung von Indikatoren (Output, Ergebnis und Auswirkungen) beruhen sollte;

iv) eine Überprüfung der für Horizont Europa eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen durchzuführen, um zu bewerten, ob sie eine echte Vereinfachung für Projektbegünstigte und Antragsteller bedeuten, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, die Beteiligungsquoten, die geografische Ausgewogenheit und die Erleichterung des Zugangs für neue

Antragsteller, insbesondere aus weniger leistungsstarken Regionen, und ob die Synergieeffekte mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich der Kohäsionspolitik und des Exzellenzsiegels fördern;

v) den Einsatz von Instrumenten wie dem „Personnel Costs Wizard“ auszuweiten und zu fördern, die den Begünstigten dabei helfen, die korrekten Regeln für die Berechnung der Personalkosten anzuwenden;

vi) die Erkenntnisse aus den in den Jahren 2024 und 2025 eingeleiteten technischen Ex-post-Überprüfungen von Finanzhilfen, die auf der Grundlage von Pauschalbeträgen erfolgen, zu bewerten und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten;

vii) dafür zu sorgen, dass künftige Finanzierungsinstrumente Vorkehrungen enthalten, um eine Überkompensation für Ausrüstung zu verhindern, die nicht tatsächlich erworben wurde, obwohl sie im Pauschalbudget enthalten ist;

viii) eine repräsentative Stichprobe von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen zu überprüfen und die bei ihrer Umsetzung gewonnenen Erkenntnisse und die Methoden zur Festlegung der finanziellen Unterstützung durch die Union zu analysieren, bevor die Verwendung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen weiter auf künftige Finanzierungsinstrumente ausgeweitet wird;

ix) eine umfassende Überprüfung der Unionsmittel durchzuführen, die für die Entwicklung, den Einsatz und die Ausfuhr von Spähsoftware oder intrusiver Überwachungssoftware bei allen Arten der Mittelverwaltung seit 2021 verwendet wurden, und einen Aktionsplan auszuarbeiten, mit dem die missbräuchliche Verwendung von Spähsoftware in der Union verhindert werden soll, und diese Überprüfung der Entlastungsbehörde zu übermitteln;

x) einen technologieneutralen Ansatz für Forschung und Innovation zu verfolgen, unter anderem durch die Förderung grenzüberschreitender Projekte, um die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 zu unterstützen und eine solide, widerstandsfähige und erschwingliche europäische Energieversorgung zu fördern und gleichzeitig die Kosteneffizienz zu gewährleisten, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele der Union zu beschleunigen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

xi) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der verteidigungs- und sicherheitsbezogenen Forschung durch von der Union finanzierte Projekte im Bereich Forschung und Innovation zu verstärken und gleichzeitig Synergieeffekte zu fördern, um einen robusten Schutz sensibler Daten und den Schutz von Technologien vor Einflussnahme aus dem Ausland und hybriden Bedrohungen sicherzustellen und gegebenenfalls die verantwortungsvolle Nutzung von Forschungsergebnissen für Zwecke mit doppeltem Verwendungszweck zu ermöglichen, um die Resilienz, die Verteidigungsfähigkeiten und die strategische Unabhängigkeit der Union zu unterstützen;

xii) sicherzustellen, dass die Forschungsfinanzierung der Union, auch im Rahmen von Horizont Europa und durch Vereinbarungen mit Partnern außerhalb der Union, entsprechend den Werten der Union zugewiesen wird und im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen des Parlaments vom 15. Juni 2023[8] nicht zur Unterstützung von Spähsoftware oder intrusiver Überwachungstechnologie beiträgt;

Zusammenhalt, Resilienz und Werte

84. unterstreicht die Rolle der Kohäsionspolitik der Union bei der Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten innerhalb der EU, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, sowie bei der Unterstützung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte; besteht darauf, dass die Kohäsion im MFR für die Zeit nach 2027 nach den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance und unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der einschlägigen Interessenträger weiterhin unterstützt wird; stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ auf 61,4 Mrd. EUR (32,1 % des EU-Haushalts) beliefen, die wie folgt aufgeteilt waren: 47,7 % für den EFRE und andere regionale Vorhaben, 16,4 % für den Europäischen Sozialfonds (ESF), 6,7 % für den Kohäsionsfonds, 6,6 % für Erasmus+, 2,2 % für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr, 3,6 % für den Aufbau der EU und 3,1 % für andere Programme;

85. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 223 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik 2 abdeckt, geprüft hat; stellt mit Besorgnis fest, dass die vom Rechnungshof geschätzte Gesamtfehlerquote bei den Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024 mit 5,7 % erneut deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle liegt; weist darauf hin, dass die vom Rechnungshof festgestellte Fehlerquote die Fehler einschließt, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht aufgedeckt wurden, und verdeutlicht, dass die Fehlerquoten der Kommission zu niedrig angesetzt sind;

86. nimmt die vom Rechnungshof vorgenommene Kategorisierung der bei den Kohäsionsausgaben festgestellten Fehler zur Kenntnis, wobei 49 % der Fehler auf nicht förderfähige Kosten, 23 % auf schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für staatliche Beihilfen und 18 % auf nicht förderfähige Projekte entfallen; stellt ferner fest, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds den größten Anteil an Fehlern (54 %) ausmachen;

87. stellt fest, dass die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht insgesamt zu dem Schluss gekommen ist, dass in der Rechnungslegung 2024 für den EFRE/Kohäsionsfonds trotz der Ergebnisse der Kontrollen und Korrekturen, die bereits auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, ein wesentliches Niveau von vorschriftswidrigen Ausgaben fortbesteht, und dass die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) in Bezug auf den ESF/die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen zu demselben Schluss gekommen ist;

[8] ABl. C, C/2024/494, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/494/oj.

88. bekräftigt seine Besorgnis über die Schlussfolgerung des Rechnungshofs in seiner Analyse 03/2024 mit dem Titel „Überblick über den Zuverlässigkeitsrahmen und die wichtigsten Faktoren, die zu Fehlern bei den Kohäsionsausgaben im Zeitraum 2014-2020 beigetragen haben“, wonach die Kommission die von ihr gemeldete Fehlerquote zu niedrig berechnet;

89. sieht mit Sorge die vom Rechnungshof festgestellten anhaltenden Unzulänglichkeiten in der Arbeit der nationalen Prüfbehörden, die sich in den festgestellten Schwachstellen in den Gewährpaketen zeigen, wobei in den Gewährpaketen, die mehr als 60 % des Gesamtwertes der im Jahr 2024 geprüften Gewährpakete bildeten, eine Restfehlerquote oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu verzeichnen war; betont mit Bedauern, dass es den Verwaltungsbehörden durchweg nicht gelingt, Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben effektiv zu verhindern bzw. aufzudecken, und dass sich die Kommission deshalb nur bedingt auf deren Arbeit verlassen kann;

90. nimmt mit Sorge die Feststellung des Rechnungshofes zur Kenntnis, wonach die Fehler, die er bei diesen Vorgängen gefunden hat, von den Prüfbehörden bei ihren Kontrollen hätten aufgedeckt werden können und müssen; stellt fest, dass sich die Kommission deshalb nur bedingt auf die Ergebnisse der Arbeit der Prüfbehörden verlassen kann; hebt mit Besorgnis die Bemerkung des Rechnungshofs hervor, dass der Anteil der Gewährpakete mit Restfehlerquoten von über 2 % seit 2017 nicht unter 39 % der Ausgaben in seinen Stichproben gesunken ist, was darauf hindeutet, dass nach wie vor Mängel in der Arbeit der Prüfbehörden bestehen, die im Rahmen der Tätigkeit der Kommission im Bereich der Prüfungssicherheit nicht ausreichend angegangen werden; begrüßt jedoch, dass die Kommission einen Aktionsplan auf den Weg gebracht hat, mit dem die Fähigkeiten der Behörden im Bereich der Aufdeckung im Zeitraum 2021-2027 verbessert werden sollen;

91. stellt fest, dass der Rechnungshof in seiner Analyse 04/2025 „Die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik: Lehren aus der Vergangenheit ziehen“ erneut auf die seit Langem bestehende Herausforderung im Zusammenhang mit der Komplexität des Rechtsrahmens hinweist sowie darauf, dass trotz der Bemühungen um eine Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren die Komplexität der Rechtsvorschriften der Union und das Nebeneinander nationaler und regionaler Anforderungen nach wie vor einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und zu einer hohen Fehlerquote beitragen; weist jedoch darauf hin, dass die Kohäsionspolitik eine wichtige Rolle dabei spielt, die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zu verringern und Konvergenz und Stabilität in der gesamten Union zu fördern, wodurch ihr Mehrwert für die europäischen Steuerzahler unter Beweis gestellt wird, der durch die Beseitigung anhaltender Mängel weiter gestärkt werden kann; stellt fest, dass vereinfachte Kostenoptionen zwar eingeführt wurden, um die Berichtspflichten zu verringern, dass sie jedoch nach wie vor nur begrenzt genutzt werden, insbesondere im Rahmen des EFRE; weist auf die anhaltenden Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten hin; stellt den Plan der Kommission in Frage, sich verstärkt auf nationale Systeme zu stützen, und betont, dass die Mängel vor der Einführung eines solchen künftigen Ausgabenmodells im Rahmen des nächsten MFR behoben werden müssen; betont die Notwendigkeit, vor Beginn der Umsetzung klare und verbindliche Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten festzulegen; ist der Ansicht, dass sich die Kommission nicht ausschließlich auf die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten verlassen sollte, sondern Mindestanforderungen und Überprüfungsmechanismen festlegen sollte, die

denen entsprechen, die bei der geteilten Mittelverwaltung vorgesehen sind, um Verstöße gegen nationale und Unionsvorschriften zu verhindern, wie vom Rechnungshof gefordert;

92. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht 22/2025 zu Finanzkorrekturen bei den Fonds der Kohäsionspolitik festgestellt hat, dass die Kommission keine Finanzkorrekturen anwendet, wenngleich sie den Unionshaushalt vor vorschriftswidrigen Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik schützen sollte, und dass die Kommission, obwohl die Kohäsionsausgaben Jahr für Jahr von einer erheblichen Zahl von Fehlern betroffen sind, mehr als ein Jahrzehnt gebraucht hat, um im September 2025 ihre erste Finanzkorrektur für den Zeitraum 2014-2020 anzunehmen; weist darauf hin, dass der Rechtsrahmen für den Korrekturvorgang komplex ist, dass die Leitlinien und Kriterien für die Bewertung schwerwiegender Mängel nicht hinreichend klar sind und nicht einheitlich angewandt werden und dass es keinen genau festgelegten Zeitrahmen für das Verfahren gibt;

93. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof Mängel bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungstätigkeit der Behörden festgestellt hat, etwa Mängel bei den Stichprobenverfahren und unvollständige Checklisten;

94. weist darauf hin, dass die Kommission im Anschluss an einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Entlastung, der Verträge mit 30 Wirtschaftsteilnehmern betraf, aufgrund von Einschränkungen in ihren internen Datensystemen eine breit angelegte und ressourcenintensive Ermittlung durchführen musste, was zur Ermittlung von Hunderten von Unternehmen mit ähnlichen oder verwandten Namen führte; nimmt die Bemühungen der Kommissionsdienststellen zur Kenntnis, rasch und transparent zu reagieren; weist ferner darauf hin, dass die Kommission ab dem nächsten MFR verpflichtet sein wird, Daten aus dem Instrument Arachne, das zur Datenauswertung und Risikobeurteilung dient, in eine zentralisierte Transparenz-Website einzuspeisen, wobei die Mitgliedstaaten automatischen Zugang zu einschlägigen Daten bieten müssen, diese Verpflichtung ab 2027 gelten wird und die Kommission bereits mit den entsprechenden vorbereitenden Arbeiten begonnen hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit Beginn des neuen MFR ein interoperables System einzuführen, das eine europäische Rückverfolgung von Mitteln ermöglicht;

95. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht 24/2025 mit dem Titel „Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik – Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht“ festgestellt, dass zwar einer der Vorteile von Finanzinstrumenten gegenüber Zuschüssen in der Kohäsionspolitik darin besteht, dass Rückflüsse zur Unterstützung zusätzlicher Endempfänger verwendet werden können, was zu einer effizienteren Nutzung öffentlicher Mittel führt, dass jedoch während der Förderzeiträume nur eine begrenzte Wiederverwendung von Rückflüssen zustande kommt, was teilweise auf vertretbare Gründe wie den langfristigen Charakter der Investitionen zurückzuführen ist; stellt fest, dass Rückflüsse nach dem Förderzeitraum im Allgemeinen für Kohäsionszwecke wiederverwendet werden, jedoch mit Einschränkungen; bedauert, dass der Rechtsrahmen für die Wiederverwendungspflicht nicht präzise genug und mehrdeutig ist und dass die Aufsicht der Kommission nicht ausreicht, was zu unterschiedlichen Verfahren in den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten führt;

96. ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofes, der zufolge die Ausführungsquote bei den Fonds der Kohäsionspolitik (EFRE, Kohäsionsfonds und ESF+), auf die über 90 % der Mittel der der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021-2027 entfallen, nach wie vor niedrig war; weist darauf hin, dass der Rechnungshof beim Vergleich der Ausführung der Mittel (Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen) mit dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum festgestellt hat, dass die Ausschöpfungsquote für diese drei Fonds zusammengenommen Ende 2024 nur 5 % betrug gegenüber 14 % zum entsprechenden Zeitpunkt des vorherigen MFR (Ende 2017); betont, dass der derzeitige Programmplanungszeitraum in einem außergewöhnlich schwierigen Kontext umgesetzt wurde, der von aufeinanderfolgenden Krisen, Inflationsdruck, Unterbrechungen der Lieferketten und sich wandelnden geopolitischen und wirtschaftlichen Bedingungen geprägt war; nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Programme für den Zeitraum 2021-2027 sieben Monate später angenommen wurden als die Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 und dass die Vorfinanzierungssätze im Rahmen der Programme für den Zeitraum 2014-2020 höher waren und zu einem anderen Zeitpunkt abgerechnet wurden als im Rahmen des derzeitigen MFR; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Ausschöpfungsquote in der vergleichbaren Umsetzungsphase Ende Juni 2017 für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF+ bei 3,49 % lag, was mit der Quote Ende 2024 vergleichbar ist; stellt mit Sorge fest, dass der Druck, die EU-Mittel auszuschöpfen, weiter zunehmen wird, da das Ende des Förderzeitraums für die zugrunde liegenden Ausgaben[9] und die Frist für die Zahlung des Restbetrags für den MFR 2021-2027 im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum um ein Jahr vorverlegt wurden;

97. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Kommission in ihrer Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen für den Zeitraum 2025-2027 im Jahr 2024 einen Anstieg um 8,8 Mrd. EUR gegenüber der Prognose im Jahr 2023 von 8,1 Mrd. EUR für denselben Zeitraum prognostiziert hat und dass dieser Anstieg der geschätzten Aufhebungen von Mittelbindungen hauptsächlich auf die Kohäsionsprogramme im Rahmen des derzeitigen MFR und den ELER zurückzuführen ist; stellt fest, dass es zur Aufhebung von Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem ELER kommen dürfte, da die Programme des vorherigen MFR 2026 auslaufen, und dass hingegen bei den Kohäsionsprogrammen des MFR 2021-2027 das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen ab 2027 beträchtlich steigen dürfte;

98. weist darauf hin, dass im Jahr 2024 mehrere Änderungen des Rechtsrahmens für die Kohäsionspolitik, darunter die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) und die Regionale Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE), in Kraft getreten sind; betont, dass diese Instrumente wichtig sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen; bekräftigt jedoch, dass ständige Änderungen des Rahmens für die Kohäsionspolitik zu Rechtsunsicherheit und Instabilität führen und die langfristigen strukturellen Ziele der Kohäsionspolitik – nämlich die Verringerung der Disparitäten in der Union – schmälern könnten; betont, dass die Kohäsionspolitik einen stabilen Rechtsrahmen benötigt, um den Begünstigten Planungssicherheit zu bieten;

99. bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die unverhältnismäßigen Auswirkungen, die der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine nach wie vor auf die an Russland und/oder

[9] Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Belarus angrenzenden östlichen Regionen der Union hat; weist auf die Kosten hin, die diesen Regionen aufgrund ihrer gemeinsamen Grenze zu feindseligen Nachbarländern entstehen, und insbesondere auf die Tatsache, dass diese Mitgliedstaaten öffentliche Mittel in die Bereiche Sicherheit, Verteidigung und Vorsorge lenken müssen, während sie bei den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund einer Unterbrechung der Wirtschaftstätigkeit, des grenzüberschreitenden Handels und anderer Formen des Austauschs einen dramatischen Rückgang zu verzeichnen haben; ist ferner besorgt über den Verlust an finanzieller Unterstützung der Union in einigen Grenzregionen infolge von Änderungen der Kohäsionsfonds im laufenden Programmplanungszeitraum, insbesondere bei EFRE-Mitteln, die ursprünglich für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Russland und Belarus vorgesehen waren, und bei Mitteln, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik 2025 neu zugewiesen wurden;

100. betont, dass der territoriale Zusammenhalt die Stärkung der lokalen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit erfordert, beispielsweise durch nachhaltigen Tourismus, den Schutz von Kulturgütern, die Beschäftigung junger Menschen und die Entwicklung beruflicher Kompetenzen, auch in den Bereichen grüner Wiederaufbau, Energieeffizienz und Katastrophenschutzdienste; erachtet die EU-Kohäsionspolitik für die wirtschaftliche und territoriale Konvergenz und die Entwicklung in den Regionen der EU sowie für die Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte als besonders wichtig; betont, dass der Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen in ländlichen und abgelegenen Gebieten sichergestellt werden muss, und fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob die Ausgaben der Union wirksam dazu beitragen, den Druck des Bevölkerungsrückgangs zu verringern;

101. hebt hervor, dass bestimmte Regionen, einschließlich der Küsten- und Binnengebiete des Mittelmeerraums, zunehmend klimabedingten Risiken wie Stürmen, Überschwemmungen, Küstenerosion und Dürrestress ausgesetzt sind; betont, dass Präventions- und Anpassungsmaßnahmen kosteneffizienter sind als der Wiederaufbau nach Katastrophen; betont, dass Investitionen in Risikoprävention, Hochwasserschutz, Hangstabilität, naturbasierte Lösungen und klimaresiliente Infrastruktur, einschließlich nachhaltiger Häfen, intermodaler Logistik, Schienenanbindung und resilienter Wassersysteme, Verringerung von Leckagen, widerstandsfähiger Bewässerung und intelligenter Wasserbewirtschaftung, vorgezogen werden müssen, um rasche und messbare Ergebnisse im Bereich der Resilienz sicherzustellen, die territoriale Resilienz zu stärken und die Wirksamkeit der Ausgaben der Union zu wahren;

102. hebt die Empfehlung des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission hervor, die auf seine 2024 durchgeführte Prüfung der Verfahren zur Erlangung von Prüfungssicherheit für die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausgeführten Mittel zurückgehen, wonach die Strategie der einzigen Prüfung der GD REGIO, der GD EMPL und der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) aktualisiert werden muss, da bestimmte Elemente in dieser Phase des Programmplanungszeitraums nicht klar genug waren oder nicht ausreichend ausgearbeitet wurden; nimmt ferner die Empfehlung des IAS zur Kenntnis, dass die GD REGIO, die auch den EU-Solidaritätsfonds im Rahmen der geteilten und indirekten Mittelverwaltung umsetzt, seine Gestaltung und wirksame Verwaltung weiter verbessern sollte;

103. stellt fest, dass die Kommission nach der Schaffung ihres Rahmens für Kürzungen und

Wiedereinziehungen[10] im Falle von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von dem entsprechend Mitgliedstaat nicht ausgeräumt wurden, am 8. Mai 2025 die erste derartige Kürzung vorgenommen hat, wobei sie im Anschluss an eine Empfehlung des OLAF ihren ersten Durchführungsbeschluss zur Kürzung der Unterstützung für die Slowakei um 1,225 Mio. EUR im Zusammenhang mit einer nicht behobenen Unregelmäßigkeit erließ; nimmt jedoch die Feststellung des Rechnungshofs im Sonderbericht 26/2025 zur Kenntnis, wonach die Kommission über keinen Verfahren verfügt, um zu ermitteln, ob Beträge, die die nationale Gerichten im Anschluss an Strafverfahren zurückgefordert haben, tatsächlich vollständig an den Unionshaushalt zurückgezahlt werden;

104. ist zutiefst besorgt über die Ergebnisse des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 bezüglich der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, insbesondere über die anhaltenden und systemischen Probleme im Justizwesen und im Medienbereich; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Transparenz bei der Zuweisung von Fällen an untergeordnete Gerichte nicht verbessert wurde und dass einige Richter innerhalb des Justizwesens weiterhin unangemessenem Druck ausgesetzt sind, insbesondere im Zusammenhang mit internen Debatten über wichtige Fragen der richterlichen Unabhängigkeit; stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung der nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung 2024-2025 in Verzug geraten ist, wobei die Zahl der Verurteilungen wegen Korruptionsdelikten zurückgegangen ist, keine Fortschritte bei der Schaffung einer soliden Erfolgsbilanz in Bezug auf Korruption auf hoher Ebene erzielt wurden und die ungarische Integritätsbehörde kontinuierlich über Hindernisse bei der wirksamen Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben berichtet;

105. bekräftigt seine große Besorgnis über den Beschluss der Kommission vom 13. Dezember 2023, in dem festgestellt wurde, dass die ungarische Regierung die Anforderungen der Charta in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt hat, und die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln für damit zusammenhängende Programme aufgehoben wurde, was dazu geführt hat, dass Ungarn Anspruch auf etwa 10,2 Mrd. EUR aus verschiedenen Fonds hat, die unter die Dachverordnung fallen; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament am 25. März 2024 beim Gerichtshof Klage erhoben hat, um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission zu überprüfen und für Rechtssicherheit bei der Umsetzung des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zu sorgen; stellt fest, dass das Urteil des EuGH zwar noch aussteht, der Generalanwalt dem Gerichtshof am 12. Februar 2026 jedoch vorgeschlagen hat, den Beschluss der Kommission zur Aufhebung der Aussetzung der Auszahlung von Mitteln an Ungarn für nichtig zu erklären;

106. stellt fest, dass von den Mittelzuweisungen in Höhe von 19,8 Mrd. EUR im Rahmen der Dachverordnung, die ursprünglich aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Grundrechte blockiert waren, im Januar 2026 nur noch 7,6 Mrd. EUR für die ungarische Regierung blockiert sind; stellt ferner fest, dass von den 6,4 Mrd. EUR, die ursprünglich im Rahmen der Konditionalitätsverordnung aufgrund von Bedenken in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Korruption blockiert waren, 1 Mrd. EUR Ende 2024 und 1,1 Mrd. EUR Ende 2025 freigegeben wurden; äußert tiefe Besorgnis darüber, dass sich die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn weiter verschlechtert und die Korruption durch verfestigte oligarchische Netze floriert, während gleichzeitig die Höhe der aufgrund von

[10] C/2024/4618, Anhang IV.

Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Korruption eingefrorenen EU-Mittel sinkt und folglich der Druck der Kommission auf die ungarische Regierung, Reformen durchzuführen, stetig abnimmt;

107. nimmt die Anträge der ungarischen Regierung vom 28. und 29. März 2025 zur Kenntnis, 545 Mio. EUR von zwei Kohäsionsprogrammen auf neue Prioritäten im Rahmen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) zu übertragen, wovon 395 Mio. EUR aus Mitteln stammen, die aufgrund der Nichterfüllung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung gemäß der Charta der Grundrechte eingefroren wurden; bedauert zutiefst, dass die Kommission die Änderungen am 25. September 2025 gebilligt hat, die zwar erneut die Erstattungen für die neuen STEP-Prioritäten aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen der Charta blockierten, der ungarischen Regierung jedoch Zugang zu Vorfinanzierungen in Höhe von 317,3 Mio. EUR gewährten; bekräftigt, dass die Neuzuweisung oder Umschichtung eingefrorener Mittel auf andere Programme oder Ziele den Regierungen, die sich nicht an die Werte der Union halten und ihren Verpflichtungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union nicht nachkommen, signalisieren würde, dass Verluste an anderer Stelle ausgeglichen werden können; erinnert an seinen Standpunkt, dass Mittel, die gemäß der Konditionalitätsverordnung ausgesetzt wurden oder die ausgesetzt wurden, weil zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, nicht für Programmänderungen oder Übertragungen in Betracht kommen sollten; fordert die Kommission daher auf, von ihrem Initiativrecht Gebrauch zu machen und Maßnahmen vorzuschlagen, um bestehende Schlupflöcher im Rechtsrahmen der Union zu schließen, die es Regierungen ermöglichen könnten, Mittel zu übertragen, die aufgrund von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit oder andere Verpflichtungen gemäß der Charta der Grundrechte ausgesetzt wurden, und sicherzustellen, dass alle künftigen Finanzierungsinstrumente davor geschützt sind, umgangen zu werden;

108. stellt fest, dass MOL Nyrt, ein börsennotiertes ungarisches petrochemisches Konglomerat, effektiv von drei sogenannten Trusts von öffentlichem Interesse kontrolliert wird, die mit der ungarischen Regierung verbunden sind und jeweils einen Anteil von 10 % halten; weist darauf hin, dass es der Kommission gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 untersagt ist, bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union neue rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen unterhaltenen Einrichtungen einzugehen; stellt mit Besorgnis fest, dass nach der Annahme dieses Beschlusses offenbar mindestens eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kommission und MOL geschlossen wurde; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, der zufolge sie die Angelegenheit untersucht, und erwartet, dass die Kommission der Entlastungsbehörde unverzüglich eine klare Erklärung vorlegt, wie eine solche Verpflichtung hatte unterzeichnet werden können;

109. stellt fest, dass die ungarische Regierung die drittgrößte Mittelzuweisung im Rahmen des SAFE-Instruments in Höhe von 16,2 Mrd. EUR erhalten soll, mit der umfangreiche Investitionen in die Verteidigungsindustrie unterstützt werden sollen; weist darauf hin, dass die Kommission befugt ist, die Genehmigung nationaler Investitionspläne im Verteidigungsbereich im Rahmen des SAFE-Instruments zu verweigern, wenn Bedenken hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union bestehen; stellt fest, dass die ungarische Regierung kürzlich eine Mehrheitsbeteiligung von 75 %+ 1 an ihrer staatlichen Verteidigungsindustrie an 4iG verkauft hat, ein

Unternehmen, das weithin als regierungsnah angesehen wird; warnt nachdrücklich davor, dass angesichts der anhaltenden Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit, anhaltender Korruptionsrisiken und systemischer Schwachstellen in der Aufsicht, wie oben beschrieben, die finanziellen Interessen der Union nicht als angemessen geschützt angesehen werden können, wenn SAFE-Mittel an die ungarische Regierung ausgezahlt werden, ohne zumindest strenge Bedingungen festzulegen, die vor jeglicher Mittelauszahlung erfüllt sein müssen;

110. hebt mit Besorgnis hervor, dass die Slowakei seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuchs angenommen hat, die im zweiten Halbjahr 2024 verabschiedet wurden, darunter die Schließung spezialisierter Stellen zur Korruptionsbekämpfung, der Nationalen Kriminalagentur und der Sonderstaatsanwaltschaft, was zu Verzögerungen bei den an andere Stellen übertragenen Ermittlungen und zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der Korruptionsverfahren geführt hat; nimmt mit Besorgnis den Plan der slowakischen Regierung zur Kenntnis, die derzeitige Behörde zum Schutz von Hinweisgebern durch eine Einrichtung zu ersetzen, deren Vorsitz direkt vom Parlamentspräsidenten ernannt würde, was die Gefahr birgt, das Amt zu politisieren, seine Arbeit an den Prioritäten der Regierung auszurichten, den Schutz von Hinweisgebern einzuschränken und die Kontrolle der Verwendung von EU-Mitteln durch die Regierung zu schwächen; betont, dass diese Entwicklungen ein erhöhtes, erhebliches Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union darstellen; hebt hervor, dass die Konditionalitätsverordnung nicht auf als letzte Mittel geltende Maßnahmen beschränkt ist, sondern auch ein frühzeitiges Handeln mit teilweisen Aussetzungen ermöglicht, wenn Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit festgestellt werden, die ein ernsthaftes Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union darstellen; unterstützt uneingeschränkt den Beschluss der Kommission und fordert die Kommission auf, den ersten Schritt des Konditionalitätsmechanismus einzuleiten und in dieser Angelegenheit ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

111. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Anschluss an die Reise einer Delegation des Haushaltskontrollausschusses vom 26. bis 28. Mai 2025 nach Bratislava unbegründete öffentliche Äußerungen des slowakischen Ministerpräsidenten und von Mitgliedern des Nationalrates zu Drohungen gegen den Leiter der Delegation geführt haben, die Polizeischutz erforderlich machten; ist der Ansicht, dass solche Vorfälle einmal mehr die zunehmend schlechte Lage im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und die damit verbundenen Risiken für die finanziellen Interessen der Union verdeutlichen;

112. bedauert, dass laut Analyse der Zivilgesellschaft der Großteil der Empfehlungen aus dem Rechtsstaatlichkeitsbericht bereits in früheren Berichten enthalten war; ist der Ansicht, dass dies Bedenken aufwirft, ob die Empfehlungen von den Mitgliedstaaten ausreichend ernst genommen werden und ob die Kommission genügend Druck ausübt, um ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen; betont, dass viele der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufgeführten Mängel direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union haben, und hält es daher unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskontrolle für wesentlich, dass die Empfehlungen zu greifbaren und messbaren Ergebnissen führen; fordert die Kommission daher auf, die länderspezifischen Empfehlungen aus ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit in konkrete Etappenziele zu übertragen, die von den Mitgliedstaaten systematisch umzusetzen sind, und die Konditionalitätsverordnung auszulösen, wenn systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die im Rahmen der Säulen des

Berichts ermittelt wurden, auf hinreichende Weise einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz des Unionshaushalts aufweisen;

113. nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass das Generalsekretariat die Nutzung von drei verschiedenen Instrumenten der Konditionalitätsverordnung, des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, der Aufbau- und Resilienzfazilität und der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen der Dachverordnung koordiniert, um die Kohärenz zwischen allen Programmen, Instrumenten und Mitgliedstaaten sicherzustellen, und dass es bei jedem Instrument eine federführende Dienststelle gibt, die mit der Umsetzung betraut ist, und die damit verbundenen zuständigen Dienststellen ebenfalls zu dieser Arbeit beitragen; stellt ferner fest, dass die Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST) und das Generalsekretariat gemeinsam die Arbeiten zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit leiten, die GD EMPL die Arbeiten zu den zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen der Charta, die SG REFORM gemeinsam mit der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (GD ECFIN) die Arbeiten zur Aufbau- und Resilienzfazilität und die Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) die Arbeiten zur Konditionalitätsverordnung; fordert die Kommission auf, die Rolle aller Entscheidungsträger in diesen Verfahren weiter zu klären; betont, dass der Rahmen in der Theorie zwar solide ist, die praktische Anwendung der Verfahren jedoch weiter verbessert werden könnte; bedauert jedoch, dass die Kommission in der Vergangenheit nur das absolute Mindestmaß an Informationen ohne wesentliche Einzelheiten bereitgestellt und selbst auf Nachfrage des Parlaments keine vollständigen Unterlagen übermittelt hat; betont, dass ein zeitnaher, umfassender und proaktiver Informationsaustausch von wesentlicher Bedeutung ist, damit das Parlament seine Haushalts- und Kontrollaufgaben wirksam wahrnehmen kann und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organe der EU und die Glaubwürdigkeit der Union in der Gesamtheit aufrechterhalten bleiben;

114. bedauert, dass die Kommission mehr als zwei Jahre gebraucht hat, um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta wegen der Nichtanwendung des Unionsrechts im Bereich des Online-Glücksspiels einzuleiten; stellt mit großer Besorgnis fest, dass aufgrund der maltesischen Rechtsvorschriften, die die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile aus anderen Mitgliedstaaten verhindern, etwa 100 000 Unionsbürgerinnen und -Bürger, die Anspruch auf Erstattung haben, keine Entschädigung erhalten konnten; stellt ferner fest, dass mehrere in Malta zugelassene Glücksspielunternehmen damit begonnen haben, Vermögenswerte auf andere Unternehmen zu übertragen, wodurch die wirksame Vollstreckung von Tausenden von Gerichtsurteilen gefährdet wird, selbst wenn die angefochtenen Rechtsvorschriften zurückgezogen würden; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst die Verzögerung bei der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission;

115. verweist auf die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht über die Digitalisierung des Gesundheitswesens, in dem festgestellt wurde, dass die Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Union insgesamt wirksam dazu beigetragen hat, die Digitalisierung von Gesundheitssystemen zu fördern; stellt jedoch fest, dass die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Verwendung der für diesen Zweck zugewiesenen Unionsmittel hatten, und bedauert, dass die Kommission zwar die Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Digitalisierung des Gesundheitswesens überwacht, jedoch noch keinen umfassenden Überblick darüber hat, wie die Unionsmittel zur Unterstützung entsprechender Tätigkeiten verwendet werden; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs vollständig

umzusetzen, insbesondere indem sie bessere Leitlinien für die Mitgliedstaaten bereitstellt, die Überwachung und leistungsbasierte Aufsicht in Bezug auf die für das digitale Gesundheitswesen verwendeten Unionsmittel stärkt und sicherstellt, dass bei Investitionen in das digitale Gesundheitswesen die höchsten Standards hinsichtlich Datenschutz, Cybersicherheit und Interoperabilität eingehalten werden;

116. erkennt an, dass das Programm EU4Health in Verbindung mit der EU-Garantie zu dem Programm „InvestEU“ beigetragen hat, wodurch zusätzliche Investitionen mobilisiert wurden; nimmt insbesondere den Beitrag in Höhe von 110 Mio. EUR in Form einer Aufstockung im Rahmen von InvestEU zur Kenntnis, mit dem Investitionen der EIB in innovative Projekte im Bereich der Biowissenschaften im Zusammenhang mit medizinischen Gegenmaßnahmen unterstützt werden; betont, dass es wichtig ist, für Transparenz, eine effiziente Koordinierung mit Finanzierungsinstrumenten der Mitgliedstaaten und der Union sowie einen breiten Zugang für die Mitgliedstaaten zu sorgen, damit diese Investitionen einen großen zusätzlichen europäischen Nutzen bieten und die Resilienz der Gesundheitssysteme der Union stärken; weist erneut darauf hin, dass Investitionen in Innovation und Technologien im medizinischen Bereich auf europäischer Ebene wichtig sind und es essenziell ist, die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, privaten medizinischen Unternehmen und Behörden zu stärken, um dem öffentlichen Interesse besser gerecht zu werden;

117. bedauert den Beschluss der Kommission, die Betriebskostenzuschüsse zur Unterstützung des Gesundheitssektors, die 2024 kaum mehr als 1 % der Mittelausstattung von EU4Health ausmachten, einzustellen; stellt fest, dass diese Änderungen einen Beitrag zur Kontinuität der europäischen Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigt haben; betont, dass vorhersehbare und stabile Unterstützungsmechanismen für Interessenträger und Organisationen der Zivilgesellschaft im Gesundheitsbereich von großer Bedeutung sind; ist der Auffassung, dass jede künftige Finanzierung auf klaren Kriterien des europäischen Mehrwerts, der Transparenz, der politischen Neutralität und der messbaren Wirkung beruhen sollte, um sicherzustellen, dass die Mittel dort eingesetzt werden, wo sie den größten Nutzen für Patienten und Gesundheitssysteme bringen; hebt die Rolle der Interessenträger und der Akteure der Zivilgesellschaft hervor, wenn es darum geht, zu den gesundheitspolitischen Zielen der Union und zu ihrer Umsetzung beizutragen;

118. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2024 8 Mio. EUR und im Jahr 2025 20,9 Mio. EUR für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Produktion von Inhalten zu Unionsangelegenheiten durch Konsortien von Nachrichtenmedienorganisationen bereitgestellt hat und dass drei Medienkonsortien derzeit Unionsmittel erhalten; weist darauf hin, dass eine freie, unabhängige und pluralistische Presse ein Eckpfeiler der demokratischen Rechenschaftspflicht ist; ist der Ansicht, dass die Unterstützung der Union für die Medien dazu beitragen kann, den Medienpluralismus und eine fundierte öffentliche Debatte in der gesamten Union zu stärken, sofern strenge Schutzvorkehrungen getroffen werden, um die vollständige redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz sicherzustellen; betont, dass Transparenz in Bezug auf jegliche finanzielle Unterstützung, einschließlich Finanzhilfen, Verträgen und indirekter Finanzierung, die Medienorganisationen gewährt wird, von großer Bedeutung ist und dass diese Informationen leicht zugänglich sein und übersichtlich dargestellt werden sollten;

119. bedauert, dass die Kommission vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist keine

Zwischenbewertungen der Leitprogramme Erasmus+, Europäisches Solidaritätskorps und Kreatives Europa vorgenommen haben; betont, dass die Bewertungen sowohl der Entscheidungsfindung für den laufenden Programmplanungszeitraum als auch für den nächsten zugrunde liegen sollten;

Empfehlungen

120. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht ausgesprochen hat, zu folgen, um sicherzustellen, dass

   i) die Prüfbehörden ihre Kontroll- und Aufdeckungskapazitäten stärken, indem sie überprüft, dass sie die Stichprobenziehung ordnungsgemäß planen, dass die Einhaltung der Förderkriterien nachgewiesen wird, und dass sie eine ordnungsgemäße Dokumentation gewährleisten, damit der Prüfpfad nachvollzogen werden kann;

   ii) in Fällen, in denen systematische Schwachstellen in operationellen Programmen festgestellt wurden und ein Pauschalsatz angewandt wurde, die Behörden der Mitgliedstaaten den Mechanismus der Pauschalkorrektur nicht nutzen, um ihrer Verantwortung, die Förderfähigkeit der Ausgaben zu überprüfen, bevor sie diese der Kommission melden, nicht nachzukommen, und dass sie erforderlichenfalls Wiedereinziehungen vornehmen;

121. fordert die Kommission darüber hinaus auf,

   i) das systemische Problem der Nichtaufdeckung von Fehlern bei den Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik auf Ebene der Mitgliedstaaten weiter anzugehen, und zwar durch die wirksame Umsetzung des Aktionsplans, der darauf abzielt, die Aufdeckungskapazitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern;

   ii) die Leitlinien, die Koordinierung und die Überwachung weiter zu stärken, um für mehr Rechtssicherheit und eine wirksamere Wiederverwendung von Rückflüssen in allen Mitgliedstaaten zu sorgen;

   iii) eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere mit denjenigen, die mit strukturellen oder Kapazitätsengpässen konfrontiert sind, um technische Hilfe, Verwaltungsvereinfachung und ausreichende Flexibilität bei der Umsetzung bereitzustellen, damit die vollständige und wirksame Ausschöpfung der Kohäsionsfonds sichergestellt wird;

   iv) eine Methode zu entwickeln, um die finanziellen Gesamtauswirkungen der Untersuchungen der EUStA und des OLAF zu messen, einschließlich der Beträge, die infolge von Entscheidungen nationaler Gerichte in Strafverfahren eingezogen werden, und um regelmäßig Informationen von den Mitgliedstaaten über die Einziehung von Vermögenswerten und den Anteil, der an den Unionshaushalt zurückfließt, einzuholen, wie vom Rechnungshof empfohlen;

   v) die Empfehlungen aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen durch den betreffenden Mitgliedstaat zu verknüpfen, um eine stärkere Wirkung zu erzielen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beizutragen, und verweist in diesem

Zusammenhang auf die Empfehlungen in der Entschließung des Parlaments vom 18. Juni 2025 über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024;

vi) die zielübergreifenden und thematischen grundlegenden Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten verstärkt zu überwachen, um potenzielle Bedrohungen zu ermitteln, die den Schutz des EU-Haushalts betreffen, und bei der Anwendung dieses Instruments eine verbesserte Transparenz und eine verstärkte Einbindung der Interessenträger sicherzustellen;

vii) den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eng an der Konditionalitätsverordnung zu orientieren und detaillierter über die Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu berichten, die als Faktor für die Aktivierung der Konditionalitätsverordnung genutzt werden können;

viii) von ihrem Initiativrecht Gebrauch zu machen und Maßnahmen vorzuschlagen, um bestehende Schlupflöcher im Rechtsrahmen der Union zu schließen, die es Regierungen ermöglichen könnten, Mittel zu übertragen, die gemäß der Konditionalitätsverordnung oder aufgrund der Nichteinhaltung zielübergreifender grundlegender Voraussetzungen ausgesetzt wurden, und sicherzustellen, dass alle künftigen Finanzierungsinstrumente angemessene Schutzvorkehrungen gegen eine Umgehung enthalten;

ix) die sich verschlechternde Lage der Rechtsstaatlichkeit und die Risiken für den Unionshaushalt in Ungarn dringend neu zu bewerten und darauf zu reagieren und im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung und anderen verfügbaren Instrumenten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der vollständigen Aussetzung von Unionsmitteln;

x) eine Ex-post-Bewertung der finanziellen Auswirkungen der Änderungen der Kohäsionspolitik auf die östlichen Grenzregionen durchzuführen, insbesondere bezüglich der ursprünglich für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Russland und Belarus vorgesehenen EFRE-Mittel sowie der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik 2025 neu zugewiesenen Mittel, in der untersucht wird, inwieweit die Unionsmittel, die ursprünglich für Regionen mit einer gemeinsamen Grenze mit Russland und/oder Belarus vorgesehen wurden, letztlich in diesen Regionen verblieben sind oder stattdessen anderweitig verwendet wurden, ihre Bewertung der Entlastungsbehörde mitzuteilen und dringend gezielte finanzielle Unterstützung für diese Regionen vorzuschlagen, um den unverhältnismäßigen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands entgegenzuwirken, und dabei auch die Verluste, die infolge der Änderungen im laufenden Programmplanungszeitraum entstanden sind, auszugleichen;

xi) den Ansatz der einzigen Prüfung zu überdenken, bis die bei den Verwaltungs- und Prüfbehörden in den Mitgliedstaaten festgestellten Mängel behoben sind;

xii) die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen im Rahmen des Programms EU4Health sicherzustellen;

Natürliche Ressourcen und Umwelt

122. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ auf 64,4 Mrd. EUR (33,7 % des EU-Haushalts) beliefen und wie folgt aufgeteilt waren: 59,2 % für Direktzahlungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) (38,1 Mrd. EUR), gefolgt vom ELER (15,5 Mrd. EUR, 24,0 %), dem Fonds für einen gerechten Übergang (6,2 Mrd. EUR, 9,5 %), marktbezogenen Ausgaben im Rahmen des EGFL (2,7 Mrd. EUR, 4,1 %), der Meerespolitik und Fischereiwirtschaft (1,3 Mrd. EUR, 2,0 %), Umwelt und Klima (LIFE) (600 Mio. EUR, 0,9 %) und anderen Bereichen (200 Mio. EUR, 0,3 %);

123. hebt hervor, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2024 den größten Anteil (87,3 %) der Unionsausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ ausmachte; weist darauf hin, dass 2024 das zweite Jahr der GAP 2023-2027 war, mit der ein neues Umsetzungsmodell eingeführt wurde, das als Grundlage für Zahlungen leistungsbezogene Elemente umfasst, die mit den Mitgliedstaaten in den Strategieplänen vereinbart wurden;

124. stellt fest, dass sich die Zahlungen aus dem ELER 2023-2027 Ende 2024 auf 6,3 Mrd. EUR beliefen (2023: 0,7 Milliarden Euro), was einer Ausschöpfungsquote von 9,5 % gegenüber 1 % im Jahr 2023 entspricht; betont, dass verspätete Zahlungen die Einkommensstabilität der Landwirte beeinträchtigen; nimmt die Ausschöpfungsquote von 32 % beim Fonds für einen gerechten Übergang zur Kenntnis; nimmt mit Besorgnis die niedrige Ausschöpfungsquote beim Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zur Kenntnis, die bis Ende 2024 nur 3 % erreichte;

125. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 228 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, in 19 Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich geprüft hat; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof die Fehlerquote für diese Rubrik auf 2,6 % schätzt (2,2 % im Jahr 2023); stellt ferner fest, dass der Rechnungshof acht quantifizierbare Fehler (d. h. Fehler mit direkten finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt) bei der Entwicklung des ländlichen Raums, acht bei Vorgängen im Zusammenhang mit Öko-Regelungen (eine neue Interventionskategorie, die im Rahmen der GAP 2023-2027 eingeführt wurde, um den Klima- und Umweltzielen und dem Tierschutz förderliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren zu unterstützen), drei bei Direktzahlungen, ausgenommen Öko-Regelungen, zwei bei Marktmaßnahmen und eine bei einem Vorgang unter geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des EMFAF festgestellt hat; stellt fest, dass der Rechnungshof noch 19 weitere Verstöße gegen die Rechtsvorschriften festgestellt hat, die keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben;

126. nimmt die Kategorisierung der Fehler durch den Rechnungshof zur Kenntnis, wobei 44 % der Fehler auf Verwaltungsfehler, 28 % auf Probleme mit der Förderfähigkeit, 16 % auf die Nichteinhaltung von Agrarumweltverpflichtungen, Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen im Rahmen von Öko-Regelungen und 12 % auf fehlerhafte Angaben zu Flächen oder Tieren entfielen;

127. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof im Falle von 13 quantifizierbaren Fehlern der Ansicht ist, dass die Behörden der Mitgliedstaaten über ausreichende Informationen verfügt hätten, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die geschätzte

Fehlerquote für diese Rubrik 2,2 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sachgemäß genutzt hätten;

128. weist darauf hin, dass zur Verringerung der nicht förderfähigen Ausgaben Vereinfachungen, die Weiterentwicklung und Förderung digitaler Instrumente sowie strengere Kontrollen notwendig sind; betont, dass es wichtig ist, den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu stärken;

129. ist beruhigt angesichts der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Direktzahlungen im Rahmen der GAP, ausgenommen Öko-Regelungen, im Jahr 2024 keine wesentlichen Fehler aufwiesen; nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass dies die wichtige Rolle bestätigt, die das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) bei der Vermeidung und Verringerung des Fehlerrisikos spielt, da die Direktzahlungen von jedem Mitgliedstaat über das InVeKoS verwaltet werden, das Datenbanken über Betriebe, Beihilfeanträge, Tierbestandsregister und landwirtschaftliche Flächen miteinander verknüpft;

130. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des leistungsbasierten Modells der GAP 2023-2027 die von den Endbegünstigten einzuhaltenden Vorschriften im Einklang mit dem allgemeinen Rahmen der Union festlegen, während sich die Kommission auf die Leistungsergebnisse und die Funktionsweise der Systeme konzentriert, die die Mitgliedstaaten eingerichtet haben, um die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen, und nicht mehr auf die einzelnen Vorgänge; weist ferner darauf hin, dass die Mitgliedstaaten dementsprechend für die GAP 2023-2027 verpflichtet sind, der Kommission über Output- und Ergebnisindikatoren im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Maßnahmen und nicht über Kontrollstatistiken Bericht zu erstatten; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht 07/2024 „Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben“ zur Kenntnis, wonach Einziehungen im Zusammenhang mit Agrarausgaben vergleichsweise erfolgreich waren, was zum Teil auf die sogenannte 50:50-Regel zurückzuführen ist, die den Mitgliedstaaten einen Ansporn zur Einziehung von Mitteln bietet; stellt fest, dass diese Regel bei der GAP 2023-2027 nicht beibehalten wurde und dass dies Warnungen des Rechnungshofs zufolge zu einer Verschlechterung der Einziehungsquote für Agrarausgaben führen könnte;

131. nimmt die Antworten der Kommission an den Rechnungshof zur Kenntnis, wonach sie der Auffassung ist, dass die Prüftätigkeit der bescheinigenden Stellen nach wie vor ein wesentliches Element der Absicherung für die GAP-Ausgaben im Rahmen der Strategiepläne ist; stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP 2023-2027 verpflichtet sind, der Kommission ihre Gewährpakete zu übermitteln, einschließlich der neuen jährlichen Leistungsberichte sowie der Stellungnahme der bescheinigenden Stelle und der begleitenden Berichte, die die Kommission dann zusammen mit ihren eigenen Prüfungsfeststellungen und denen des Rechnungshofs verwendet, um Schlussfolgerungen über die Gewähr für die GAP-Ausgaben zu ziehen; betont, dass die Kommission für Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne weder eine Fehlerquote noch das Risiko bei Zahlung berechnet; nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, dass, da 74,8 % der Ausgaben der MFR-Rubrik 3 im Jahr 2024 ergebnisorientierten Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne entsprachen, für diese Rubrik und folglich für den Unionshaushalt insgesamt kein Risiko bei Zahlung

ermittelt werden konnte;

132. stellt fest, dass die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) für das Jahr 2024 82 % der Ausgaben im Rahmen der GAP 2023-2027 als mit geringem Risiko, 11 % als mit mittlerem Risiko und die restlichen 7 % als mit hohem Risiko behaftet bewertet hat; nimmt die Klarstellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass es sich bei den mit geringem Risiko behafteten Ausgaben um Interventionen handelt, die nicht von potenziellen gravierenden Mängeln in den jeweiligen Verwaltungssystemen betroffen sind, und dass die meisten Ausgaben mit geringem Risiko Direktzahlungen und sonstige Unterstützung im Rahmen des InVeKoS betreffen; stellt ferner fest, dass die GD AGRI in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht für 2024 das Ergebnis der leistungs- und der Compliance-basierten Zahlungen zusammengefasst hat und zu dem Schluss kam, dass insgesamt 77 % der GAP-Ausgaben im Jahr 2024 mit geringem Risiko behaftet (gegenüber 69 % der GAP-Ausgaben im Jahr 2023 und 72 % im Jahr 2022), 10 % mit mittlerem Risiko behaftet und 13 % mit hohem Risiko behaftet waren;

133. nimmt mit Besorgnis die im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD AGRI geäußerten Vorbehalte zur Kenntnis, nämlich zehn Vorbehalte bei neun Mitgliedstaaten in Bezug auf InVeKoS-Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne aufgrund potenzieller gravierender Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungssysteme, sechs Vorbehalte bei fünf Mitgliedstaaten in Bezug auf Nicht-InVeKoS-Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne aufgrund potenzieller gravierender Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungssysteme, sechs Vorbehalte bei vier Mitgliedstaaten in Bezug auf Marktmaßnahmen aufgrund des erheblichen Auftretens von Mängeln bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit einem geschätzten Risikobetrag von 14,92 Mio. EUR, ein Vorbehalt bei einem Mitgliedstaat in Bezug auf Direktzahlungen im Rahmen des Programms zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) aufgrund des erheblichen Auftretens von Mängeln bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit einem geschätzten Risikobetrag von 28,83 Mio. EUR, zwölf Vorbehalte bei zehn Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund des erheblichen Auftretens von Mängeln bei der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit einem geschätzten Risikobetrag von 209,80 Mio. EUR;

134. begrüßt, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung 2024 auch Informationen über die Einführung jährlicher Leistungsberichte im Rahmen der GAP 2023-2027 gesammelt und analysiert hat; ist beruhigt angesichts der allgemeinen Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass diese jährliche Leistungsberichterstattung größtenteils wie geplant eingeführt wurde und dass der Rechnungshof keine Probleme mit den gemeldeten Daten festgestellt hat; ist beruhigt angesichts der Feststellung des Rechnungshofs, dass bei den neun von ihm überprüften Zahlstellen Übereinstimmung zwischen den getätigten Zahlungen und den in den jeweiligen IT-Systemen erfassten Outputs für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte festgestellt werden konnte;

135. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs auf der Grundlage seiner Umfrage unter 19 Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass sich die Systeme der Zahlstellen für die Leistungsberichterstattung im Jahr 2024 noch in der Entwicklung befanden, wobei 18 Zahlstellen die Erstellung von Leistungsindikatoren automatisiert hatten und zwei einen manuellen oder teilweise automatisierten Ansatz nutzten, um einige wichtige

Outputindikatoren für ihre jährlichen Leistungsberichte 2024 zu erstellen; stellt mit Besorgnis fest, dass die IT-Systeme, die für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte verwendet werden, zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof noch nicht vollständig getestet worden waren, um ihre Übereinstimmung mit den internationalen Normen für die Informationssicherheit (ISO 27001) zu überprüfen;

136. weist darauf hin, dass die GAP 2023-2027 auf zehn Hauptziele ausgerichtet ist, darunter die Sicherstellung eines tragfähigen, fairen und stabilen Einkommens für Landwirte, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors; ist der Ansicht, dass direkte Einkommensstützungen im Rahmen der GAP gezielter auf Landwirte ausgerichtet sein sollten, die in der landwirtschaftlichen Erzeugung aktiv sind, wobei die Rechtssicherheit gewahrt und übermäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden sollte und ein besonderer Schwerpunkt auf denjenigen liegen sollte, die die Unterstützung am dringendsten benötigen, etwa auf landwirtschaftlichen Familienbetrieben und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Herausforderungen sowie Junglandwirten und Landwirtinnen; fordert die Kommission auf, die Effizienz und Ausrichtung der Agrarfonds der Union zu verbessern und sicherzustellen, dass nur aktive Landwirte direkte Einkommensstützungen erhalten, wobei gleichzeitig für Verhältnismäßigkeit zu sorgen und solide Kontrollen aufrechtzuerhalten sind;

137. nimmt die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs von 2025 zur EU-Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Waldbränden zur Kenntnis, denen zufolge die Mitgliedstaaten Unionsmittel zunehmend für die Prävention genutzt haben, die Kommission jedoch keinen vollständigen Überblick über die Gesamtausgaben im Zusammenhang mit Waldbränden habe und die Überwachung der Ergebnisse unzureichend gewesen sei – was sich zweifellos auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum auswirkt; fordert die Kommission auf, die Aggregation der Ausgaben im Zusammenhang mit Waldbränden zu verbessern und die Überwachung der Ergebnisse und der langfristigen Nachhaltigkeit von Präventivmaßnahmen zu stärken;

138. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund zunehmender Risiken durch Naturkatastrophen sicherstellen müssen, dass die von der Union finanzierten Präventionsmaßnahmen zielgerichtet sind, auf aktuellen Risikobewertungen beruhen und über einmalige Projektzyklen hinaus aufrechterhalten werden, damit die Investitionen der Landwirtschaft und den ländlichen Gemeinschaften dauerhaften Nutzen bringen;

139. ist besorgt über die Vorwürfe des groß angelegten Betrugs zulasten der Agrarfonds der Union, über die erstmals im Februar 2025 in den Medien berichtet wurde und die die griechische Zahl- und Kontrollstelle für EGFL- und ELER-Ausgaben (OPEKEPE) betreffen; weist darauf hin, dass die EUStA im Mai 2025 eine Pressemitteilung veröffentlicht hat, in der sie laufende Ermittlungen zu einem mutmaßlichen organisierten Betrugsschema im Zusammenhang mit Agrarfonds und Korruption unter Beteiligung von Beamten der OPEKEPE bestätigte; weist darauf hin, dass die EUStA Presseberichten zufolge dem griechischen Parlament Informationen im Hinblick auf Ermittlungen gegen zwei Minister übermittelt hat, die später zurückgetreten sind; nimmt mit Besorgnis die Pressemitteilung der EUStA vom 22. Oktober 2025 zur Kenntnis, in der erläutert wird, dass im Laufe der Voruntersuchung der EUStA eine kriminelle

Vereinigung ermittelt wurde, die mutmaßlich an einem systematischen groß angelegten Subventionsbetrugsschema und Geldwäscheaktivitäten beteiligt ist; nimmt die von den griechischen Behörden unverzüglich ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis, einschließlich unter anderem des Beschlusses, eine spezielle Ermittlungs-Taskforce einzurichten, der die Finanzpolizei und die unabhängige Behörde für öffentliche Einnahmen angehören; betont in diesem Zusammenhang, dass die Vermögenswerte mehrerer Personen, die der Beteiligung an den mutmaßlichen kriminellen Aktivitäten verdächtigt werden, beschlagnahmt wurden;

140. nimmt zur Kenntnis, dass die GD AGRI in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 vier Vorbehalte in Bezug auf die von der OPEKEPE verwalteten Ausgaben vorgebracht hat; stellt fest, dass ein solcher Vorbehalt alle InVeKoS-Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne abdeckt, da die Konformitätsprüfung der GD AGRI und die Arbeit der bescheinigenden Stelle eine Reihe potenzieller gravierender Mängel bei der Umsetzung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen sowie bei der Gestaltung und Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems ergaben; stellt fest, dass ein weiterer Vorbehalt in Bezug auf Nicht-InVeKoS-Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne für den Weinsektor und die Bienenzucht geltend gemacht wurde, und zwar aufgrund potenzieller gravierender Mängel in Bezug auf die Gestaltung oder Einrichtung der Systeme, die die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen nicht abdecken; stellt fest, dass der dritte Vorbehalt für die OPEKEPE Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2022 betrifft, für die die angepasste Fehlerquote auf 7,45 % geschätzt wird, was auf die Prüfungen der GD AGRI in den Jahren 2023 und 2024 zurückzuführen ist, bei denen mehrere Mängel im Zusammenhang mit dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen der OPEKEPE, schwerwiegende Mängel bei der Überwachung und Kontrolle der lokalen Aktionsgruppen, Verfahren zur Überprüfung der möglichen Schaffung künstlicher Bedingungen, Kontrollen der Doppelfinanzierung und der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Mängel bei der Bewertung der Plausibilität der Kosten und der Überprüfung des KMU-Status festgestellt wurden; nimmt den vierten Vorbehalt zu Marktmaßnahmen außerhalb der GAP-Strategiepläne zur Kenntnis, der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor und außergewöhnliche Maßnahmen betrifft, für die nach der Prüfung der GD AGRI im Jahr 2024, bei der Mängel bei Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen mit Auswirkungen auf außergewöhnliche Maßnahmen festgestellt wurden, und aufgrund der Tatsache, dass auf der Grundlage der Bewertung der bescheinigenden Stelle Anpassungen der Fehlerquoten für Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor und für Absatzförderungsmaßnahmen vorgenommen wurden, eine angepasste Fehlerquote von 10 % geschätzt wird; nimmt zur Kenntnis, dass die griechischen Behörden einen Aktionsplan ausgearbeitet haben, der von der GD AGRI als ausreichende Grundlage für die Beseitigung der genannten Mängel akzeptiert wurde; weist erneut darauf hin, dass alle Korrekturmaßnahmen einer laufenden Überwachung durch die Kommission unterliegen; besteht darauf, dass die Kommission der Entlastungsbehörde über die Umsetzung des Aktionsplans und über messbare Verbesserungen bei der Kontrollleistung Bericht erstattet;

141. nimmt die schriftlichen Antworten der Kommission zur Kenntnis, wonach die GD AGRI im Jahr 2023 und erneut im Juni 2024 die zuständige griechische Behörde aufgefordert hat, die Zulassung der OPEKEPE auszusetzen; nimmt die Erklärung im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI zur Kenntnis, dass die bescheinigende Stelle

und die GD AGRI Mängel festgestellt haben, die mehrere Zulassungskriterien betreffen, und dass die griechischen Behörden infolgedessen die Zulassung der OPEKEPE im September 2024 ausgesetzt und einen Aktionsplan für die Zulassung erstellt haben; stellt ferner fest, dass die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Abhilfemaßnahmenplans verfolgt; besteht darauf, dass die Kommission der Entlastungsbehörde den jüngsten überarbeiteten Aktionsplan und dessen Bewertung übermittelt; nimmt zur Kenntnis, dass die griechischen Behörden unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergriffen haben, um die festgestellten strukturellen Schwächen zu beseitigen, die Transparenz der Begünstigten zu erhöhen und die Kontrollen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu verstärken; begrüßt in diesem Zusammenhang die kürzlich per Gesetz eingeführte Reform zur vollständigen Übertragung von OPEKEPE auf die unabhängige Behörde für öffentliche Einnahmen (AADE);

142. nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach die Kommission im Juni 2025 wegen der im Verwaltungs- und Kontrollsystem Griechenlands in den Jahren 2015-2022 festgestellten Mängel eine Finanzkorrektur in Höhe von 415 Mio. EUR vorgenommen hat[11]; stellt mit Besorgnis fest, dass der Kommission mindestens seit 2021 gravierende Mängel im Zusammenhang mit der OPEKEPE bekannt waren, da eine zu diesem Zeitpunkt laufende Konformitätsuntersuchung im Zusammenhang mit der Zulassung bereits im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI für 2021 gemeldet wurde; bedauert, dass die Kommission zu keinem früheren Zeitpunkt Maßnahmen ergriffen hat, um die gravierenden Mängel, die im Zusammenhang mit der Arbeit der OPEKEPE festgestellt wurden, gründlich zu untersuchen, Risiken zu mindern und den Unionshaushalt besser zu schützen;

143. ist besorgt über die Zahl der Unregelmäßigkeiten und Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit von der Union finanzierten Gästehäusern; nimmt die schriftlichen Antworten der Kommission zur Kenntnis, wonach im Programmplanungszeitraum 2014-2022 Gästehäuser zusammen mit anderen Arten von Investitionen im Rahmen der Teilmaßnahme 6.4 zur Entwicklung des ländlichen Raums (Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten) und des Leader-Programms finanziert wurden; hält es für bedauerlich, dass die Kommission der Entlastungsbehörde keinen Überblick über die von der Union finanzierten Gästehausprojekte vorlegen konnte, da die Mitgliedstaaten der Kommission keine Angaben zur Anzahl und Art der durch diese Maßnahmen geförderten Investitionen übermitteln; stellt fest, dass die Prüfungen der Kommission zu Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums systembasiert sind und nicht die Recht- und Ordnungsmäßigkeit einzelner Vorgänge bewerten; nimmt die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach in Ungarn, der Slowakei (Maßnahme 6.4) und Griechenland (Leader) Feststellungen zu dem von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Gästehäusern angewandten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemacht wurden; ist der Ansicht, dass die Kommission angesichts der Zahl der Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit Gästehäusern auch einzelne Gästehausprojekte überwachen und prüfen sollte, einschließlich ihrer Nutzung über den

[11] Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1147 der Kommission vom 11. Juni 2025 über den Ausschluss bestimmter von bestimmten Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L, 2025/1147, 13.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1147/oj).

Projektdurchführungszeitraum hinaus, und in Erwägung ziehen sollte, den Dauerhaftigkeitszeitraum für diese Art von Projekten zu verlängern, um einen weiteren Missbrauch zu verhindern, sowie strenge Überprüfungen auf Interessenkonflikte als Voraussetzung für die Zuweisung von Unionsmitteln für den Bau von Gästehäusern einzuführen;

144. weist darauf hin, dass festgestellt wurde, dass sich ein ehemaliger tschechischer Ministerpräsident während seiner vorherigen Amtszeit in einem Interessenkonflikt befand, und verweist auf die entsprechende Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018[12]; nimmt die schriftlichen Antworten der Kommission zu den Maßnahmen zur Kenntnis, die als Reaktion auf den Interessenkonflikt ergriffen wurden, wobei sich dieser daraus ergeben hat, dass während der Ausübung eines öffentlichen Amtes Eigentum an einer privaten Holdinggesellschaft bestand, und stellt fest, dass die Kommission im März 2020 die Zahlung für ein Projekt im Wert von 30 606,96 EUR ausgesetzt hat;; stellt fest, dass die Kommission im Juni 2022 eine Finanzkorrektur in Höhe von 3,3 Mio. EUR gegenüber Tschechien vorgenommen hat, von der ein Teil (30 606,96 EUR) den Interessenkonflikt des Ministerpräsidenten während seiner Amtszeit betraf, die 2021 endete[13]; besteht darauf, dass die Kommission weiterhin mögliche Interessenkonflikte überwacht, die sich auf die Unionsmittel auswirken könnten, insbesondere in Bezug auf gewählte Amtsträger, und Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts ergreift;

145. stellt fest, dass nach der nationalen Wahl im Dezember 2025 eine neue Regierung in Tschechien ihre Arbeit aufgenommen hat; nimmt die öffentlichen Erklärungen des Ministerpräsidenten zur Kenntnis, mit denen er die Absicht bekundet, auf das Eigentum an und die Kontrolle über Geschäftsinteressen, für die möglicherweise Vorteile aus EU-Mitteln entstehen könnten, durch die Schaffung einer angeblich irreversiblen Treuhandvereinbarung zu verzichten; stellt jedoch fest, dass bis Mitte Januar 2026 keine öffentlich zugänglichen rechtlichen Unterlagen vorgelegt wurden, die die wirksame Einrichtung und die operativen Sicherheitsvorkehrungen solcher Vereinbarungen belegen, und dass der Ministerpräsident Tschechiens derzeit weiterhin Eigentümer von Agrofert ist und andere Geschäftsinteressen verfolgt, die potenziell von Unionsmitteln profitieren könnten; betont, dass die bloße Ankündigung künftiger Vereinbarungen nicht ausreicht, um Bedenken hinsichtlich Interessenkonflikten auszuräumen; beharrt darauf, dass mit allen künftigen Vorkehrungen sichergestellt werden muss, dass die wirtschaftlichen Interessen und ein etwaiger Einfluss entsprechend den Unionsvorschriften über Interessenkonflikte wirksam beseitigt werden; begrüßt die jüngsten Medienberichte, wonach die Kommission die tschechischen Behörden förmlich um detaillierte Informationen über die Maßnahmen ersucht hat, die ergriffen wurden, um potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Unternehmen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Ministerpräsidenten befinden, zu verhindern, und Zusicherungen eingeholt hat, dass keine weiteren Unionsmittel an Agrofert fließen, bis die Situation vollständig geklärt ist;

---

12 Angenommene Texte, P8_TA(2018)0530.

13 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 157 vom 10.6.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/908/oj).

146. weist darauf hin, dass Klima und biologische Vielfalt zwei der horizontalen politischen Prioritäten für den Unionshaushalt 2021-2027 sind; stellt fest, dass die Kommission die durchgängige Berücksichtigung des Schutzes von Klima und biologischer Vielfalt als systematische Berücksichtigung der Klima- und Biodiversitätsziele bei der Gestaltung, Vorbereitung, Umsetzung und Bewertung jedes Ausgabenprogramms definiert;

147. weist darauf hin, dass in der Interinstitutionellen Vereinbarung von 2020 ein verbindliches Ausgabenziel von 30 % für den Klimaschutz festgelegt wurde, jedoch nur ein jährliches „Ziel“ von 7,5 % im Jahr 2025 und von 10 % in den Jahren 2026 und 2027 für Ausgaben im Bereich der biologischen Vielfalt; stellt fest, dass die Kommission die Ausgaben der Union für klima- und biodiversitätsbezogene Tätigkeiten mithilfe spezieller Methoden verfolgt; betont, dass es sich bei den Methoden zur Verfolgung klima- und biodiversitätsbezogener Ausgaben um Ex-ante-Markierungssysteme handelt, die auf den erwarteten Auswirkungen der Tätigkeiten beruhen und Ergebnisse nicht berücksichtigen; weist darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung der Prioritäten im Unionshaushalt bedeutet, dass diese Priorität in allen Phasen des Haushaltszyklus berücksichtigt wird; unterstreicht daher, dass die Nachverfolgung von Ausgaben im Zusammenhang mit Klima- oder Biodiversitätszielen nur ein Schritt in einem umfassenden Zyklus der umweltgerechten Haushaltsplanung ist, bei dem die Klima- und Biodiversitätsziele während des gesamten Lebenszyklus des Haushalts berücksichtigt werden;

148. stellt fest, dass die Kommission unter Anwendung ihrer Methoden zur Verfolgung klima- und biodiversitätsbezogener Ausgaben zu dem Ergebnis kommt, dass die Union auf dem besten Weg ist, ihr Ausgabenziel von 30 % für den Klimaschutz für den Zeitraum 2021-2027 und ihr Ausgabenziel von 7,5 % für die biologische Vielfalt für 2025 zu erreichen; bedauert, dass sie nicht auf dem richtigen Weg ist, um ihr Ausgabenziel von 10 % für die biologische Vielfalt für die Jahre 2026 und 2027 zu erreichen; stellt des Weiteren fest, dass im Hinblick auf die Erreichung der Biodiversitätsziele der Union eine durchschnittliche jährliche Finanzierungslücke von 21,4 Mrd. EUR besteht[14]; unterstreicht, dass eine Aufstockung der Mittelzuweisungen mit einer verbesserten Wirksamkeit und einer besseren Überwachung der Ergebnisse hinsichtlich der biologischen Vielfalt einhergehen muss und dabei zugleich sichergestellt werden muss, dass den Landwirten und lokalen Behörden durch diese Änderungen kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht;

149. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof bei mehreren Prüfungen festgestellt hat, dass der Beitrag der Unionsmittel zu den Klimaschutzzielen unklar war und aufgrund von Schwachstellen in den Nachverfolgungsmethoden der Kommission möglicherweise überschätzt wurde; weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht 09/2022 über Klimaschutz im EU-Haushalt 2014-2020 festgestellt hat, dass der Beitrag des Unionshaushalts zum Klimaschutz im MFR 2014-2020 um 72 Mrd. EUR zu hoch angegeben wurde, da die gemeldeten Ausgaben – auch im Rahmen der GAP – nicht immer für den Klimaschutz relevant waren; ist sich bewusst, dass die Kommission als Reaktion auf den Sonderbericht eine Studie in Auftrag gegeben hat, um einen wissenschaftlich fundierteren Ansatz zur Quantifizierung des Klimabeitrags der GAP festzulegen, und ist der Ansicht, dass die Studie veröffentlicht

[14] Kommission, 2022, „Biodiversity Financing and Tracking – Final report“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg (https://data.europa.eu/doi/10.2779/950856).

werden sollte; sieht der Bewertung durch den Rechnungshof hinsichtlich der Folgemaßnahmen der Kommission zu den im Sonderbericht 09/2022 ausgesprochenen Empfehlungen im Jahr 2026 erwartungsvoll entgegen;

150. nimmt die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, der zufolge die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in der Union von 2021 bis 2023 um 3 % zurückgegangen sind, während die Emissionen aus der Energieversorgung und der Industrie um jeweils 16 % gesunken sind; ist der Ansicht, dass alle Politikbereiche und Tätigkeiten einen fairen Beitrag zur Verringerung der Emissionen leisten müssen; nimmt den Sonderbericht 20/2024 des Rechnungshofs über die Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; nimmt insbesondere die Einschätzung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die GAP-Strategiepläne 2023-2027 eine Verbesserung im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum darstellen, auch in Bezug auf Klima- und Umwelterwägungen, wobei der Überwachungs- und Leistungsrahmen weiter gestärkt werden könnte; begrüßt, dass der Rechnungshof der Kommission außerdem empfiehlt, eine Schätzung des Beitrags der GAP zu den Zielen des Grünen Deals vorzunehmen und den künftigen Überwachungsrahmen der GAP zu stärken, um seinen Beitrag zu den Klima- und Umweltschutzzielen der Union zu erhöhen; ist der Ansicht, dass Verbesserungen des Überwachungs- und Leistungsrahmens nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand für Landwirte oder Verwaltungsbehörden führen sollten;

151. nimmt den Sonderbericht 14/2024 des Rechnungshofs mit dem Titel „Ökologischer Wandel: Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität ist unklar“ und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, in denen Schwachstellen und Einschränkungen bei der Gestaltung und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität in Bezug auf die Messung ihres Beitrags zu den Klima- und Umweltschutzzielen hervorgehoben werden; nimmt zur Kenntnis, dass nach den Feststellungen des Rechnungshofs bei der Verfolgung der klimabezogenen Ausgaben in erheblichem Umfang auf Näherungswerte zurückgegriffen wurde und wegen einiger Koeffizienten der Klimabeitrag möglicherweise zu hoch angesetzt wurde; begrüßt die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission die Methoden zur Schätzung der klimabezogenen Ausgaben in künftigen Finanzierungsinstrumenten weiter verfeinert und die gewonnenen Erkenntnisse in die Gestaltung künftiger Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Klima- und Umweltschutzziele und der entsprechenden Zielvorgaben einfließen lässt;

152. nimmt den Sonderbericht 15/2024 des Rechnungshofs über die Anpassung an den Klimawandel in der EU und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass der allgemeine Unionsrahmen für die Anpassungspolitik stimmig ist; ist besorgt über die Feststellung, dass die Mitgliedstaaten für ihre die nationale Anpassungsstrategie betreffenden Dokumente teilweise veraltete wissenschaftliche Daten heranzogen und dass die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Anpassung an den Klimawandel unzureichend war und im Hinblick auf die Verfolgung der Fortschritte nur einen geringen Mehrwert bot; ist enttäuscht über die Feststellungen des Rechnungshofs, dass ein Drittel der Projekte in der Stichprobe wenig oder gar nicht zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit beitrugen und dass bei zwei Projekten (von 36) das Risiko einer Fehlanpassung bestand; begrüßt, dass der Rechnungshof der Kommission auch empfiehlt, die Berichterstattung über die Anpassung an den Klimawandel durch gemeinsame Indikatoren zur Messung des Fortschritts zu verbessern und die Behebung der festgestellten Schwachstellen

nachzuverfolgen;

153. weist darauf hin, dass alle Ausgaben der Union dem in Nummer 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten horizontalen Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen müssen, wonach die Ausgaben der Union die sechs Umweltziele gemäß Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung[15], nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz der Biodiversität, nicht beeinträchtigen dürfen; ist der Ansicht, dass wegen der wiederholten Feststellungen des Rechnungshofs auch die negativen Umweltauswirkungen der Ausgaben der Union nachverfolgt und gemeldet werden sollten;

154. weist darauf hin, dass das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) ein Schlüsselelement des europäischen Grünen Deals und eines der wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union ist; begrüßt, dass mit dem EU-EHS dem Jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) zufolge im Vorjahr Einnahmen in Höhe von 43,6 Mrd. EUR für Investitionen in den Klimaschutz erwirtschaftet wurden, wovon 7,4 Mrd. EUR in den EHS-Innovationsfonds und den EHS-Modernisierungsfonds und 2,8 Mrd. EUR in die Aufbau- und Resilienzfazilität geflossen sind, auf die die Mitgliedstaaten zurückgreifen, um die Energiewende voranzubringen und die Energieversorgungssicherheit zu stärken; nimmt das Ergebnis der Prüfung des Internen Auditdienstes von 2024 zur Umsetzung und Überwachung des EU-EHS zur Kenntnis, wonach die Bediensteten der GD CLIMA trotz der hohen Arbeitsbelastung, des komplexen Rechtsrahmens und der knappen Ressourcen, mit denen sie arbeiten, großes Engagement bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Bereitschaft gezeigt haben, die Effizienz der Verfahren im Zusammenhang mit dem EU-EHS zu verbessern; begrüßt die schriftliche Bestätigung der Kommission, dass die GD CLIMA beabsichtigt, die meisten Empfehlungen der internen Prüfung bis 2025 und alle bis Mitte 2028 umzusetzen;

155. weist darauf hin, dass die GD CLIMA seit 2010 in allen ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten einen Vorbehalt aus reputationsbezogenen, rechtlichen und/oder finanziellen Gründen im Zusammenhang mit im Unionsregister für das EU-EHS festgestellten Sicherheitsmängeln geltend macht, der auch im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 aufrechterhalten wurde; bedauert, dass die zugrunde liegenden Schwachstellen seit 2010 nicht behoben wurden; ist beunruhigt über die schriftliche Klarstellung der Kommission, dass das Risikoniveau eng mit dem Wert der im Rahmen des EU-EHS verwalteten Vermögenswerte zusammenhängt, der sich seit 2017 verzehnfacht hat, und durch den sich verschlechternden geopolitischen Kontext weiter verschärft wird; unterstreicht, dass die finanziellen Auswirkungen des Vorbehalts für 2024 zwar nicht quantifiziert werden können, im Unionsregister zum Zeitpunkt des Jährlichen Tätigkeitsberichts 2024 der GD CLIMA jedoch Zertifikate im Wert von über 200 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen erfasst waren;

156. nimmt mit Besorgnis die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach

---

15 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

die Entwicklung der Risikolandschaft systematisch schneller voranschreitet als die Kommission in der Lage ist, die Sicherheitsmaßnahmen zu verbessern; geht davon aus, dass das im Unionsregister für das EU-EHS ermittelte Sicherheitsrisiko nach Einschätzung der Kommission nur mit höheren Ausgaben und letztlich durch die Externalisierung des Unionsregisters behoben werden kann; ist entsetzt darüber, dass der Vorschlag zur Behebung der Sicherheitsmängel des Unionsregisters in erster Linie dadurch blockiert wird, dass keine angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen; nimmt mit Besorgnis die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach diese Mittel aus der Einführung von Gebühren pro Dienstleistung für die Mitgliedstaaten stammen sollten, um den Betrieb des EU-EHS zu finanzieren, nach Ansicht der Kommission jedoch vor 2028 keine Lösung gefunden werden kann, da zunächst eine geeignete Rechtsgrundlage für die Einführung einer Dienstleistungsgebühr in der Emissionshandelsrichtlinie vorgeschlagen werden muss; hält es für unerlässlich, dass unverzüglich angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den erheblichen finanziellen, rechtlichen und reputationsbezogenen Risiken für die Union zu begegnen, die mit den Sicherheitsmängeln des Unionsregisters verbunden sind;

157. weist darauf hin, dass Demokratie und Pluralismus in Artikel 2 EUV verankerte Grundwerte der EU sind; weist ferner darauf hin, dass die EU-Organe im Einklang mit Artikel 11 EUV den Bürgerinnen und Bürgern sowie den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben müssen, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der EU öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen, um einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zu pflegen;

158. nimmt die Bedeutung des LIFE-Programms, des einzigen eigenständigen Programms der Union für die Umwelt- und Klimapolitik, für die Unterstützung des Naturschutzes, von Initiativen der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Energiewende und generell für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in der gesamten Union zur Kenntnis; weist auf die Bestimmungen der LIFE-Verordnung hin, unter anderem auf Artikel 11 Absatz 6, in dem festgelegt ist, dass mit Betriebskostenzuschüssen Organisationen ohne Erwerbscharakter unterstützt werden können, die zur Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der Umwelt- und Klimarechtsvorschriften der Union beitragen; betont jedoch, dass solche Betriebskostenzuschüsse unter strikter Einhaltung der rechtlichen, finanziellen und die Transparenz betreffenden Anforderungen der Union bereitgestellt werden müssen; betont außerdem, dass klare Schutzmaßnahmen wichtig sind, um sicherzustellen, dass die Unionsmittel ausschließlich für die im Programm festgelegten Ziele verwendet werden; stellt fest, dass die im Rahmen des LIFE-Programms gewährten Betriebskostenzuschüsse für nichtstaatliche Organisationen etwa 1 % des Gesamthaushalts des Programms ausmachen; fordert die Kommission auf, für eine solide Überwachung, uneingeschränkte Rechenschaftspflicht und volle Transparenz bei der Verwendung der Unionsmittel, einschließlich der Finanzierung von Interessenvertretungstätigkeiten, zu sorgen;

159. nimmt die von einigen Mitgliedern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Betriebskostenzuschüssen und von Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen des LIFE-Programms durch bestimmte Begünstigte wie Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen zur Kenntnis; betont, dass volle Transparenz im Hinblick auf beide Begünstigte und die finanzierten Tätigkeiten, eine kontinuierliche Überwachung und erforderlichenfalls eine weitere Klärung der bestehenden

Schutzmaßnahmen wichtig sind, um sicherzustellen, dass die Unionsmittel ausschließlich für die im Programm festgelegten Ziele verwendet werden;

160. stellt fest, dass eine Überprüfung der Finanzierungsverträge im Rahmen des Entlastungsverfahrens darauf hindeutet, dass bei verschiedenen Kategorien von Begünstigten, darunter auch nichtstaatliche Organisationen, Tätigkeiten stattfinden können, die darauf abzielen, die öffentliche Politik oder die Entscheidungsfindung zu beeinflussen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in einigen Fällen Unternehmen, die Unionsmittel für solche Tätigkeiten erhalten, gleichzeitig Entscheidungsträger der Union in ihren Vorständen haben, die eine Vergütung erhalten; betont, dass mit Schutzvorkehrungen sichergestellt werden muss, dass potenzielle Interessenkonflikte verhindert werden und dass Unionsmittel unabhängig von der Art des Begünstigten transparent verwaltet werden; hebt hervor, dass eine kontinuierliche Kontrolle und Prüfung aller Begünstigten sichergestellt werden muss, um die Einhaltung der Leitlinien der Kommission von 2024 zu Tätigkeiten zur Unterstützung der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union zu gewährleisten; spricht sich daher für die Schaffung eines standardisierten Überprüfungsverfahrens für Anträge auf Betriebskostenzuschüsse aus, wozu auch gehört, dass mindestens zwei Mitglieder der Kommission oder Bedienstete der Agenturen entsprechende Vorschläge für Anträge lesen und prüfen, sowie für die Festlegung einheitlicher Regeln für die Auswahl externer Sachverständiger für den Bewertungsausschuss für Betriebskostenzuschüsse;

Empfehlungen

161. fordert die Kommission auf,

i) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die verbleibenden erheblichen Sicherheitsmängel, die im Unionsregister des EU-EHS festgestellt wurden, rasch zu beheben;

ii) die Mitgliedstaaten bei der Vereinfachung von Öko-Regelungen zu unterstützen, wie vom Rechnungshof empfohlen, ohne ihre Umweltschutzziele herabzusetzen;

iii) die Mitgliedstaaten bei der Erprobung und Modernisierung der IT-Systeme zu unterstützen, die für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte verwendet werden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden internationalen Standards für die Informationssicherheit entsprechen;

iv) die Entlastungsbehörde über die Einziehungsquoten bei den Agrarausgaben im Rahmen der GAP für den Zeitraum 2023-2027 auf dem Laufenden zu halten und die Einführung neuer Anreize für die Mitgliedstaaten zur Einziehung von Mitteln in Betracht zu ziehen;

v) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, die Auszahlungen im Rahmen des ELER zu beschleunigen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Mittelausschöpfung dort zu erhöhen, wo es weiterhin Verzögerungen gibt, sowie für eine ausgewogene Unterstützung in allen Regionen zu sorgen;

vi) die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Mittel gezielt für hochwertige Präventivmaßnahmen (z. B. Landschaftspflege, Erhaltung von Brandschneisen auf landwirtschaftlichen Flächen, Wiederherstellung geschädigter Böden, Anschaffung von und Versorgung mit Impfstoffen für Tiere) einzusetzen, und den Austausch über bewährte Verfahren und erfolgreiche Projekte mit Landwirtschaftsbezug in allen Mitgliedstaaten zu fördern;

vii) die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der aktuellen und künftigen GAP zu verbessern, indem sie sicherstellt, dass direkte Einkommensstützungen nur aktiven Landwirten gewährt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf denjenigen liegen sollte, die die Unterstützung am dringendsten benötigen, etwa auf landwirtschaftlichen Familienbetrieben und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Herausforderungen sowie Junglandwirten und Landwirtinnen;

viii) alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen des Abkommens zwischen der EU und dem Mercosur auf die europäische Landwirtschaft und die Marktposition der europäischen Erzeuger zu verringern, und das Ausmaß sowie die tatsächlichen Folgen dieser Auswirkungen zuverlässig zu überwachen;

ix) risikobasiert Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen von mit Unionsmitteln finanzierten Gästehausprojekten durchzuführen;

x) die Nutzung der mit Unionsmitteln finanzierten Gästehausprojekte über den Projektdurchführungszeitraum hinaus genau zu überwachen und in Erwägung zu ziehen, den Dauerhaftigkeitszeitraum für diese Art von Projekten zu verlängern, um einen anhaltenden Missbrauch zu verhindern, sowie strenge Überprüfungen auf Interessenkonflikte als Voraussetzung für die Zuweisung von Unionsmitteln für den Bau von Gästehäusern einzuführen;

xi) von den Behörden der Mitgliedstaaten Daten über die Zahl der seit 2021 aus dem Unionshaushalt finanzierten Gästehausprojekte zu erheben, wobei auch alle festgestellten Unregelmäßigkeiten anzugeben sind, und diese Informationen an die Entlastungsbehörde weiterzugeben;

xii) mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Unionsmitteln zu überwachen und sicherzustellen, dass Interessenkonflikte, auch bei Mitgliedern des Europäischen Rates, tatsächlich gelöst werden, und insbesondere sicherzustellen, dass keine Unionsmittel direkt oder indirekt an Begünstigte ausgezahlt werden, bei denen ein Interessenkonflikt festgestellt wurde und solange der festgestellte Interessenkonflikt nicht nachweislich und nachprüfbar gelöst wurde;

xiii) der Entlastungsbehörde das an die tschechischen Behörden gerichtete Schreiben zur Klärung des Interessenkonflikts des Ministerpräsidenten zu übermitteln und sie umfassend über alle weiteren Schritte, einschließlich der möglichen Einleitung eines Prüfverfahrens, auf dem Laufenden zu halten;

xiv) der Entlastungsbehörde alle einschlägigen Dokumente über die Weiterverfolgung des OPEKEPE-Falls durch die Kommission, einschließlich

des aktuellen Aktionsplans und dessen Bewertung durch die Kommission, erforderlichenfalls nach spezifischen vertraulichen Modalitäten zur Verfügung zu stellen;

xv) Lehren aus dem OPEKEPE-Fall zu ziehen, das Kontrollsystem für die Agrarfonds der Union zu stärken, die Kontrolltätigkeiten der Kommission entsprechend zu verstärken und der Entlastungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

xvi) ihre Methodik zur Verfolgung der Ausgaben der Union für klima- und biodiversitätsbezogene Tätigkeiten im Rahmen des MFR 2021-2027 zu verbessern, unter anderem durch Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen in den Sonderberichten des Rechnungshofs, sowie die Überwachung der tatsächlichen Ergebnisse der Investitionen und der negativen Auswirkungen der Ausgaben der Union auf die Umwelt- und Biodiversitätsziele sowie die Berichterstattung darüber zu verbessern;

xvii) sicherzustellen, dass Klima- und Umweltschutzbelange im nächsten MFR berücksichtigt werden;

xviii) einen ausführlichen speziellen Plan vorzuschlagen, damit das für die Jahre 2026 und 2027 festgelegte Ausgabenziel für die biologische Vielfalt erreicht wird, Finanzierungsinstrumente zur Schließung der Finanzierungslücke zu fördern, Umweltvorschriften vollständig umzusetzen und Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt in Schlüsselbereiche einfließen zu lassen, um die politischen Ziele zu erreichen, unter anderem im Hinblick auf die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur;

xix) weiterhin zu überprüfen, ob die Finanzierungsvereinbarungen mit allen Arten von Begünstigten mit den Leitlinien der Kommission vom Mai 2024 für die Förderung von Aktivitäten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften und politischer Strategien der Union im Einklang stehen;

xx) für die strikte Einhaltung von Artikel 61 der Haushaltsordnung zu sorgen, indem Interessenkonflikte beim Abschluss von Finanzhilfevereinbarungen, insbesondere mit Begünstigten, die Entscheidungsträger der Union beschäftigen oder vergüten, wirksam verhindert, aufgedeckt und bewältigt werden;

xxi) sicherzustellen, dass bei allen Finanzhilfevereinbarungen einschließlich Betriebskostenzuschüssen die zu erfüllenden Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Sichtbarkeit der Mittel eingehalten werden;

xxii) in ihre Kontrollen und Systeme eine risikobasierte Überprüfung der Einhaltung der Werte der Union durch die Empfänger zu integrieren, um mögliche Verstöße aufzudecken;

Migration und Grenzmanagement

162. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel 2024 für die Programme unter der MFR-

www.parlament.gv.at

Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“ auf 3,4 Mrd. EUR (1,8 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 1,4 Mrd. EUR (40,1 %) für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), 1,3 Mrd. EUR (37,7 %) für drei dezentrale Agenturen (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)) und 0,8 Mrd. EUR (22,2 %) für den Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF), der sich aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) und dem Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (CCEI) zusammensetzt;

163. weist darauf hin, dass die AMIF-Mittel für den Zeitraum 2014-2020 bis Juni 2024 ausgegeben werden mussten und die endgültige Rechnungslegung bis 31. Dezember 2024 übermittelt werden musste; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt seiner Prüfung ein wesentlicher Betrag der AMIF-Mittel für den Zeitraum 2014-2020 – vorbehaltlich der Annahme der endgültigen Rechnungslegung durch die Kommission – noch abgerechnet werden musste (12 % bzw. 528 Mio. EUR); nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach sich die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2020 geltend gemachten Gesamtausgaben, einschließlich der Vorlage der endgültigen Rechnungen, auf 94 % der AMIF-Mittel beliefen;

164. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 23 Vorgängen geprüft hat, die seiner Auffassung nach nicht groß genug ist, um für die Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 repräsentativ zu sein, und dass er daher keine gesonderte Schätzung der Fehlerquote für diese Rubriken vornehmen kann; stellt darüber hinaus fest, dass die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs zeigen, dass die Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit und der Auftragsvergabe sowie aufgrund fehlender Belege mit Fehlern behaftet sind und dieser Bereich daher als Bereich mit hohem Risiko eingestuft wird (wobei acht von 23 geprüften Vorgängen fehlerbehaftet waren); ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof drei quantifizierbare Fehler aufgedeckt hat, die finanzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatten, sieben Fälle der Nichteinhaltung rechtlicher und finanzieller Bestimmungen (die keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatten) und zwei Vorgänge, die aufgrund eines unzureichenden Schutzes von aus Unionsmitteln finanzierter Ausrüstung und der Erstattung der Mehrwertsteuer an öffentliche Einrichtungen über die angefallenen Kosten hinaus entgegen den Leitlinien der Kommission nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang standen; weist darauf hin, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben für Migration und Grenzmanagement 2024 auf 1,3 % schätzt;

165. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Kommission zwei in seinem Jahresbericht 2021 ausgesprochene Empfehlungen und eine in seinem Jahresbericht 2022 ausgesprochene Empfehlung vollständig umgesetzt hat, die sich darauf beziehen, den Begünstigten von Unionsmaßnahmen und Soforthilfe weitere Leitlinien an die Hand zu geben und gezieltere Ex-ante-Kontrollen durchzuführen; begrüßt die im Dezember 2024 von der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) angenommene überarbeitete Kontrollstrategie für Soforthilfeprojekte, die in direkter und indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden;

166. bringt seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof nach wie vor Schwierigkeiten hat, von internationalen Organisationen, die von der Union finanzierte Projekte durchführen, die für die Erfüllung seines Mandats erforderlichen Unterlagen zu erhalten; stellt mit Besorgnis fest, dass einige internationale Organisationen den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten auf eine vorübergehende elektronische Konsultation (reiner Lesezugriff) beschränkt haben, und nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass dies auf eine mangelnde Genauigkeit der vertraglichen Vereinbarungen der Kommission mit internationalen Organisationen hindeutet; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass sie der Auffassung ist, dass die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den internationalen Organisationen bereits einen Rahmen bieten, um die Zugänglichkeit von Dokumenten in einer Weise sicherzustellen, die die erforderlichen Kontrollen ermöglicht; bedauert, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs, dieses wiederkehrende Problem anzugehen, nicht vollständig angenommen hat, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Schwierigkeiten des Rechnungshofs bei der Prüfung internationaler Organisationen, die von der Union finanzierte Projekte durchführen, seit der Prüfung des Haushaltsjahres 2018 bestehen; besteht darauf, dass die uneingeschränkten Prüfungsrechte des Rechnungshofs in den vertraglichen Vereinbarungen der Kommission mit Partnern gewährleistet werden, einschließlich der Möglichkeit, die für die Prüfung, Überprüfung, Qualitätskontrolle und Weiterverfolgung erforderlichen Nachweise herunterzuladen und aufzubewahren;

167. stellt mit Besorgnis fest, dass im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD HOME zwei Vorbehalte hinsichtlich der Zuverlässigkeitserklärung geltend gemacht wurden; stellt fest, dass ein Vorbehalt die Durchführung der AMIF- und ISF-Programme des Zeitraums 2014-2020 in mehreren Mitgliedstaaten betrifft, da die GD HOME gravierende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für diese Programme festgestellt hat; stellt ferner fest, dass der andere Vorbehalt die AMIF-, BMVI- und ISF-Programme des Zeitraums 2021-2027 in mehreren Mitgliedstaaten betrifft, die auf gravierende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für diese Programme zurückzuführen sind;

168. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten 2024 ihre ersten nationalen Rechnungslegungen für die AMIF- und BMVI-Programme des Zeitraums 2021-2027 vorlegten; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof die Arbeit von fünf Prüfbehörden im Zusammenhang mit ihren jährlichen Kontrollberichten und Prüfungen der Ausgaben im Rahmen des AMIF und des BMVI überprüft hat; begrüßt die Feststellungen des Rechnungshofs, dass die Prüfbehörden detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt haben, um in den jährlichen Kontrollberichten über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten;

169. nimmt ferner die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die überprüften Prüfbehörden über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof auch einige Schwachstellen in der Arbeit der Prüfbehörden festgestellt hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs akzeptiert, die Mängel in der Arbeit der Prüfbehörden weiterzuverfolgen;

170. erklärt sich besorgt, dass es schwierig ist, detaillierte und umfassende Daten über die Ausgaben, und insbesondere im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten, zu erhalten, was eine zuverlässige Aufsicht durch die Haushalts- und

www.parlament.gv.at

Entlastungsbehörde erschwert; fordert in diesem Zusammenhang mehr Transparenz;

171. begrüßt die Annahme des Migrations- und Asylpakets im Jahr 2024 und weist erneut darauf hin, dass seine Umsetzung ein Eckpfeiler des neuen Migrations- und Asylmanagements in der EU ist, das ab Mitte 2026 in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt; begrüßt ferner die Zuweisung zusätzlicher 2 Mrd. EUR für die MFR-Rubrik 4 für den Zeitraum 2024-2027 im Rahmen der Halbzeitrevision des MFR 2021-2027, auch um die vollständige Umsetzung der neuen Vorschriften des Pakets zu ermöglichen und die wachsenden Herausforderungen im Bereich Migration und Grenzmanagement zu bewältigen, die sich aus dem derzeitigen geopolitischen Kontext ergeben; betont, dass es wichtig ist, ausreichend Finanzmittel für die wirksame Umsetzung sicherzustellen, unter anderem für neue Grenzverfahren, und begrüßt daher die schriftlichen Antworten der Kommission, in denen bestätigt wird, dass sie im Rahmen des AMIF und des BMVI für die Jahre 2025-2027 zusätzliche 3 Mrd. EUR bereitgestellt hat, um unter anderem die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Menschen aufnehmen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen;

172. betont, dass die Sicherung der Außengrenzen der Union eine Säule des Migrations- und Asylpakets bildet und eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionierenden Schengen-Raum der Freizügigkeit ist; stellt fest, dass mithilfe EU-finanzierter Projekte, durch die die Sicherung der Außengrenzen unterstützt wird, der Druck mit Blick auf den Schutz der Binnengrenzen verringert wird, wie das für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung zuständige Kommissionsmitglied in seiner Anhörung im Haushaltskontrollausschuss am 8. Dezember 2025 erklärt hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Gesamtzahl der irregulär in der Union ankommenden Migranten im Jahr 2024 zwar um 38 % zurückgegangen ist, sich die Migrationsströme auf dem Kontinent jedoch verändert haben, wobei auf bestimmten Routen ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen ist, insbesondere auf der Route über die Ostgrenzen, wo im Jahr 2024 eine Verdreifachung der Grenzübertritte gemeldet wurde; stellt fest, dass im Rahmen des BMVI Unterstützung dabei geleistet werden kann, dass die an den Außengrenzen der Union gelegenen Mitgliedstaaten über die Ressourcen für Infrastruktur, Einrichtungen und Anlagen verfügen, die zur Sicherung der Außengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Verbesserung der Grenzsicherheit auf elektronischem Wege und anderer Instrumente für die Grenzüberwachung, die in Anhang III der BMVI-Verordnung vorgesehen sind;

173. betont, dass die Union schutzbedürftige Menschen besser vor Schleuser- und Menschenhändlernetzen schützen und gegen hybride Angriffe und die Instrumentalisierung der Migration durch Drittstaaten oder feindselige nichtstaatliche Akteure vorgehen muss; stellt fest, dass die Kommission nach der Annahme ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2024[16] rund 520 Mio. EUR über das BMVI für die an Russland und Belarus angrenzenden Mitgliedstaaten der Union bereitgestellt hat, um die Kapazitäten der Grenzverwaltung zu stärken und sicherheits- und migrationsbezogene Herausforderungen zu bewältigen; hebt insbesondere hervor, dass die an den Außengrenzen liegenden Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden müssen, die Außengrenzen der EU zu sichern;

174. hält das Andenken an Mateusz Sitek, einen polnischen Grenzschutzbeamten, der am 6. Juni 2024 bei der Verteidigung der Außengrenze der Union gegen einen vom

16 COM(2024)0570.

belarussischen Regime verübten hybriden Angriff getötet wurde, in Ehren; betont, dass der Schutz der Außengrenzen der Union kein abstraktes politisches Ziel sondern für die an der Front tätigen Männer und Frauen eine Frage von Leben und Tod ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die an den Außengrenzen der Union liegenden Mitgliedstaaten, die mit hybriden Bedrohungen an diesen Grenzen konfrontiert sind, angemessene finanzielle und operative Unterstützung erhalten;

175. nimmt die laufenden Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, mit Herkunfts- und Transitdrittländern wirksam zusammenzuarbeiten, insbesondere mit jenen an der Grenze zur Union, um gegen irreguläre Migration dort vorzugehen, wo sie ihren Ursprung nimmt; unterstreicht, dass bei der Zuweisung von Mitteln an Partner, die an der Migrationssteuerung außerhalb der EU beteiligt sind, eine angemessene Aufsicht und gebührende Sorgfalt erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Migration in einer für beide Seiten vorteilhaften Weise und im Einklang mit der Europäischen Asyl- und Migrationsstrategie, auch in Bezug auf die Grundrechte, gesteuert wird; appelliert an die Kommission, bei den Fonds für innere Angelegenheiten der Union in Drittstaaten die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen;

176. weist darauf hin, dass Solidarität und eine gerechte Aufteilung der Verantwortung in Übereinstimmung mit den Verträgen zentrale Grundsätze sind, die der Migrations- und Asylpolitik der Union zugrunde liegen; würdigt die kontinuierlichen Bemühungen der Kommission, die Solidarität und die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere mit Blick auf jene zu stärken, die von den Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl, beispielsweise der Instrumentalisierung der Migration, am stärksten betroffen sind; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle des AMIF bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in den Bereichen Aufnahme, Asylverfahren, Integrationsmaßnahmen und Neuansiedlung hervor, auch für Menschen, die vor Konflikten und humanitären Krisen fliehen; unterstreicht, dass die wirksame Umsetzung des Migrations- und Asylpakets eine ausreichende, gut verwaltete und rechtzeitige Finanzierung zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen in der gesamten Union erfordert;

177. stellt fest, dass im Jahr 2024 37,7 % der Unionsmittel für Migration und Grenzmanagement dezentralen Agenturen im Bereich Migration und Inneres zugewiesen wurden; weist darauf hin, dass die dezentralen Agenturen zwar rechtlich und finanziell von der Kommission unabhängig sind, die Kommission jedoch nach wie vor die Verantwortung für die Überwachung ihrer Tätigkeiten trägt; weist erneut darauf hin, dass die Migrationssteuerung unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts, einschließlich der Grundrechte, durchgeführt werden muss; begrüßt die schriftlichen Antworten der Kommission, in denen betont wird, dass die Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen weiter gestärkt werden müssen, auch in Bezug auf die Tätigkeiten von Frontex;

Empfehlungen

178. fordert den Rechnungshof auf, eine Schätzung der Fehlerquote für die MFR-Rubrik 4 vorzulegen;

179. fordert die Kommission auf,

i) die Empfehlungen des Rechnungshofs vollständig umzusetzen und dabei unter anderem sicherzustellen, dass bei ihren vertraglichen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen die Prüfungsrechte des Rechnungshofs uneingeschränkt geachtet werden;

ii) gemeinsam mit den Behörden der Mitgliedstaaten Systemmängel im Zusammenhang mit den im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD HOME geltend gemachten Vorbehalten zu beheben und erforderlichenfalls auch Konformitätsabschlussverfahren einzuleiten und Einziehungsanordnungen für die an die Mitgliedstaaten gezahlten und von der Kommission als vorschriftswidrig eingestuften Beträge auszustellen;

iii) die von den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union für die vollständige und rechtzeitige Umsetzung des Migrations- und Asylpakets bis 2026 erforderlichen Schritte weiterhin zu überwachen und zu prüfen, dem Parlament über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht zu erstatten und ihm Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen zu gewähren, um eine wirksame demokratische Kontrolle des Umsetzungsprozesses zu erleichtern;

iv) die an den Außengrenzen liegenden Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Außengrenzen der EU zu sichern;

v) die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Programmplanung und Ausführung der Mittel der Union im Bereich Inneres zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass detaillierte und umfassende Daten vorliegen, unter anderem in Bezug auf die in Drittländern ausgegebenen Mittel, während zugleich die Rolle des Parlaments bei der Sicherstellung der demokratischen Kontrolle der Ausgaben der Union zu wahren ist;

vi) transparente und unabhängige Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen der Unionsfonds für innere Angelegenheiten in Drittstaaten einzurichten;

vii) die von der Union finanzierten Maßnahmen für das Grenzmanagement genau zu überwachen, insbesondere um die uneingeschränkte Achtung der Verpflichtungen der Union im Bereich der Grundrechte und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sicherzustellen;

Sicherheit und Verteidigung

180. stellt fest, dass sich 2024 die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ auf 2,1 Mrd. EUR (1,1 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 800 Mio. EUR (36,9 %) für den Europäischen Verteidigungsfonds, 300 Mio. EUR (15,9 %) für militärische Mobilität, 300 Mio. EUR (13,3 %) für Verteidigungsinstrumente und die sichere Konnektivität der Union, 300 Mio. EUR (12,1 %) für dezentrale Agenturen, nämlich die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA), die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), 300 Mio. EUR (11,9 %) für nukleare Sicherheit, Stilllegung und andere Bereiche und 200 Mio. EUR (9,9 %) für den Fonds für die innere Sicherheit

(ISF);

181. weist darauf hin, dass die ISF-Mittel für den Zeitraum 2014-2020 bis Juni 2024 ausgegeben werden mussten und die endgültige Rechnungslegung bis 31. Dezember 2024 übermittelt werden musste; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt seiner Prüfung ein wesentlicher Betrag der ISF-Mittel – vorbehaltlich der Annahme der endgültigen Rechnungslegung durch die Kommission – noch abgerechnet werden musste (16 % bzw. 505 Mio. EUR); nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach sich die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2020 geltend gemachten Gesamtausgaben, einschließlich der Vorlage der endgültigen Rechnungen, auf 94 % der ISF-Mittel beliefen;

182. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof aus den im Abschnitt über Migration und Grenzmanagement erläuterten Gründen keine gesonderte Schätzung der Fehlerquote für die MFR-Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ vorlegen kann und dass er auf der Grundlage seiner Prüfungsergebnisse die Ausgaben unter dieser Rubrik als mit hohem Risiko behaftet ansieht; stellt fest, dass das für Verteidigung und Weltraum zuständige Mitglied der Kommission während seiner Anhörung im Haushaltskontrollausschuss am 6. November 2025 klargestellt hat, dass der Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs keine bei Verteidigungsprojekten festgestellten Fehler enthält; weist ferner darauf hin, dass die Kommission schätzt, dass das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung 2024 bei 0,5 % lag;

183. weist auf die äußerst instabile geopolitische Lage in der Nachbarschaft der Union hin, wodurch seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine größere Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung, auch in Gestalt hybrider Bedrohungen, entstanden sind und sich somit ein höherer Investitionsbedarf in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Vorsorge ergeben hat; weist darauf hin, dass die MFR-Rubrik 5, die der Sicherheit und Verteidigung gewidmet ist, die kleinste aller MFR-Rubriken ist, und stellt mit Sorge fest, dass der derzeitige Haushalt der Union für die Sicherstellung der Sicherheit und der Verteidigung ihrer Bürgerinnen und Bürger weder kurz- noch langfristig den zu bewältigenden Herausforderungen angemessen ist; bekräftigt seine Auffassung, dass Russland die größte und erheblichste Bedrohung für die Union und ihre Mitgliedstaaten darstellt; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament die Union und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert hat, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, Russland als einen dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat einzustufen;

184. weist darauf hin, dass die Verteidigungsfähigkeiten in der Union seit Jahrzehnten schon unterfinanziert sind und dass die Lücke bei den Verteidigungsausgaben für das nächste Jahrzehnt der Kommission zufolge derzeit 500 Mrd. EUR beträgt; begrüßt, dass aufgrund der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeiten zu stärken, die Zahl der Finanzierungsinstrumente der Union im Verteidigungsbereich seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestiegen ist; stellt fest, dass die Verteidigungsinstrumente der Union außerbudgetäre Instrumente wie die Europäische Friedensfazilität (EFF) und das Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) – ein befristetes Darlehensinstrument im Verteidigungsbereich – umfassen; betont ferner, dass neben den Programmen zur Finanzierung der Verteidigung auch andere Programme der Union einen doppelten Verwendungszweck haben können, insbesondere die Komponente „militärische Mobilität“ der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und das Programm der Union für sichere Konnektivität, das 2023 in

erster Linie eingerichtet wurde, um den Mitgliedstaaten der Union einen garantierten Zugang zu hochsicheren, souveränen und globalen Konnektivitätsdiensten zu bieten; stellt ferner fest, dass die Mittel der Kohäsionspolitik nach ihrer Halbzeitüberprüfung im September 2025 auch verwendet werden können, um die militärische Mobilität zu verbessern und eine Verteidigungsinfrastruktur zu entwickeln, insbesondere in den östlichen Grenzregionen;

185. begrüßt die schriftlichen Antworten der Kommission, in denen anerkannt wird, dass die Vielzahl der verteidigungsbezogenen Instrumente zu einer fragmentierten Finanzierungslandschaft mit einigen Überschneidungen und Lücken geführt hat; unterstreicht, dass für die Finanzierung von Sicherheit und Verteidigung ein umfassender und langfristiger Ansatz der Union erforderlich ist, mit dem sowohl auf konventionelle militärische als auch auf nicht konventionelle Bedrohungen reagiert wird; betont, dass die Verteidigungsfinanzierung der Union noch transparenter werden muss, indem unter anderem die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in Bezug auf alle Instrumente garantiert werden und die Entlastungsbehörde eine demokratische Kontrolle über alle von der Union finanzierten Tätigkeiten ausüben kann; hebt hervor, dass die Nutzerfreundlichkeit der veröffentlichten Informationen über die Finanzierung der Verteidigung durch die Union verbessert werden muss, damit auch Antragsteller und Begünstigte, insbesondere KMU, einen Nutzen daraus ziehen können; unterstreicht, dass die Beteiligung von KMU in allen Mitgliedstaaten ermöglicht und gefördert und dabei ein fairer und gleichberechtigter Zugang zu durch die Union finanzierten Projekten sichergestellt werden sollte; spricht sich für nachhaltige Investitionen und die Unterstützung von KMU aus;

186. betont, dass der rasche Anstieg der Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben der Union im Jahr 2024 adäquate Vorkehrungen für Prüfungen erfordert, die dem Rechnungshof, dem OLAF und der EUStA einen wirksamen Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen ermöglichen, einschließlich Projekten mit Technologien mit doppeltem Verwendungszweck; weist darauf hin, dass die Kommission selbst eingeräumt hat, dass sich der Zugang zu als Verschlusssache eingestuften Leistungen verzögern kann, wenn die Mitgliedstaaten für die Einstufung verantwortlich sind, und betont, dass in Fällen, in denen der Zugang zu Prüfungen in hinreichend begründeten Fällen, beispielsweise wenn die Projekte vertraulich sind, beschränkt ist, geeignete Maßnahmen und konstruktive Lösungen verfolgt werden sollten, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen im Bereich der Finanzaufsicht und die wirtschaftliche Verwaltung der Unionsmittel sicherzustellen;

187. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich die Kommission entschieden hat, mit der Annahme der Initiative „ReArm Europe“ ohne vorherige Anhörung des Europäischen Parlaments fortzufahren; bedauert, dass durch diese Entscheidung das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts übergangen und die Rolle des Parlaments als gesetzgebendes Organ bei der Gestaltung der strategischen Prioritäten und der Haushaltsprioritäten untergraben wurde; fordert die Kommission dazu auf, keine umfangreichen politischen Instrumente mit Auswirkungen auf die finanzielle und strategische Architektur der EU einzuführen, ohne den Befugnissen des Parlaments vollumfänglich Rechnung zu tragen;

188. weist darauf hin, dass das allgemeine Ziel des Europäischen Verteidigungsfonds darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) in der

gesamten Union zu fördern; stellt fest, dass, wie in den schriftlichen Antworten der Kommission dargelegt, Mittel aus dem Europäischen Verteidigungsfonds in Höhe von 227,9 Mio. EUR für 20 Projekte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und weitere 171,1 Mio. EUR für 18 Projekte mit Schwerpunkt auf Drohnentechnologien bereitgestellt wurden, während 50 Projekte mit Schwerpunkt auf dem, was als traditionelle Verteidigungsgüter eingestuft werden kann, im Zusammenhang mit Land-, Luft- und Seekampf, Unterwasser, Luft- und Raketenabwehr sowie der Eindämmung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken (CBRN) mit insgesamt 1,49 Mrd. EUR aus dem Europäischen Verteidigungsfonds unterstützt wurden; stellt fest, dass seit 2021 weniger als 400 Mio. EUR aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für Projekte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und Drohnentechnologien ausgegeben wurden, obwohl die Erfahrungen aus laufenden und jüngsten Konflikten darauf hindeuten, dass Cyberfähigkeiten, künstliche Intelligenz und unbemannte Systeme, einschließlich Drohnen, in der modernen Kriegsführung eine immer wichtigere Rolle spielen können; ist der Ansicht, dass bei der Finanzierung von Technologien diejenigen priorisiert werden sollten, die den größten operativen Nutzen bieten;

189. nimmt den Sonderbericht 04/2025 des Rechnungshofs über militärische Mobilität in der EU und die Antworten der Kommission zur Kenntnis; ist besorgt über die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach der zweite EU-Aktionsplan zur militärischen Mobilität, der im November 2022 veröffentlicht wurde, nicht auf einer ausreichend soliden Grundlage beruht und die Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Ziele – der Sicherstellung der zügigen und nahtlosen Verlegung von militärischem Personal, militärischem Material und militärischen Mitteln, auch kurzfristig und in großem Maßstab – aufgrund einiger konzeptioneller Schwachstellen und Hindernisse bei der Umsetzung bisher unterschiedlich ausfielen; nimmt mit Sorge die Beobachtung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission keine stichhaltige Schätzung der Mittel vorgenommen hat, die insgesamt erforderlich sind, damit die Ziele und Zielwerte des Plans erreicht werden können; nimmt die vom Rechnungshof hervorgehobene Tatsache zur Kenntnis, dass eine parlamentarische Kontrolle aller Tätigkeiten der Union im Bereich der militärischen Mobilität nicht immer durchführbar ist, da nicht alle Projekte aus dem Unionshaushalt finanziert werden, wie dies bei der Europäischen Verteidigungsagentur oder der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) der Fall ist;

190. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass nach drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die gesamte Mittelausstattung für die militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den laufenden Programmplanungszeitraum bereits ausgeschöpft ist, während Schätzungen zufolge Investitionen in Höhe von mindestens 100 Mrd. EUR erforderlich sind, um die 500 Hotspots in der Union zu bewältigen, bei denen festgestellt wurde, dass sie dringend modernisiert werden müssen[17]; nimmt die schriftliche Antwort der Kommission zur Kenntnis, wonach mit der Überarbeitung der TEN-V-Verordnung im Jahr 2024 Elemente zur Integration der militärischen Mobilität in die Verkehrspolitik der Union eingeführt wurden; stellt ferner fest, dass die Kommission und die Hohe Vertreterin das Paket zur militärischen Mobilität 2025

[17] Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Oktober 2025 mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0027).

angenommen haben; bekräftigt, dass es wichtig ist, die Reaktionsfähigkeit und Effizienz der militärischen Mobilität in der Union weiter zu stärken, indem die Komplexität der Vorschriften und Verfahren verringert, die Harmonisierung verbessert und die Koordinierung gestrafft wird, um Verzögerungen abzubauen und die Einsatzbereitschaft zu verbessern;

Empfehlungen

191. fordert den Rechnungshof auf, eine Schätzung der Fehlerquote für die MFR-Rubrik 5 vorzulegen;

192. fordert die Kommission auf,

i) ihre Bemühungen um mehr Transparenz bei den Verteidigungsausgaben der Union in Bezug auf alle einschlägigen Instrumente fortzusetzen, unter anderem indem die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen erleichtert und sichergestellt wird, dass die Entlastungsbehörde angemessen informiert wird, um für die demokratische Kontrolle der von der Union finanzierten Tätigkeiten, insbesondere während der Annahme-, der Entwurfs- und der Durchführungsphasen, zu sorgen;

ii) der Entlastungsbehörde regelmäßig konsolidierte Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans und die Leistung aller verteidigungsbezogenen Ausgaben aus dem Unionshaushalt, aus außerbudgetären Instrumenten und allen anderen einschlägigen Instrumenten, wie beispielsweise Programmen zur militärischen Mobilität und sicherheitsbezogenen Programmen, vorzulegen, um eine demokratische Kontrolle zu ermöglichen;

iii) dem Parlament regelmäßiger über die Maßnahmen der Union im Bereich Verteidigung und militärische Mobilität, deren Umsetzung und Finanzierung Bericht zu erstatten, darunter auch über Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, der EFF, der EDA und der SSZ;

iv) den Beitrag des Europäischen Verteidigungsfonds zu einem umfassenden europäischen Verteidigungsansatz zu stärken, indem die Unterstützung für Projekte zur Bewältigung hybrider Bedrohungen, einschließlich künstlicher Intelligenz, Cyber- und Drohnentechnologien, erhöht wird;

v) die Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen der Union weiter zu stärken, indem die für die Verbesserung von Verkehrskorridoren mit doppeltem Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Mittel erheblich aufgestockt und Maßnahmen ergriffen werden, um administrative, verfahrenstechnische und regulatorische Hürden für grenzüberschreitende militärische Bewegungen zu beseitigen, unter anderem durch die Harmonisierung der gemeinsamen Beschaffung im Verteidigungsbereich, wie in der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 („EDIP-Verordnung“) festgelegt, sowie der damit verbundenen Verfahren unter den Mitgliedstaaten, um die Interoperabilität, Effizienz und strategische Kohärenz zu verbessern, wobei die Mittel der Union vorrangig für Projekte bereitgestellt werden, die der aktuellen Bedrohungslage in Europa am besten entgegenwirken;

vi) weitere Maßnahmen zu ergreifen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union zu schaffen und den Zugang zu Unionsmitteln zu vereinfachen, einschließlich für KMU und Mitgliedstaaten, die für externe Bedrohungen am anfälligsten sind;

Nachbarschaft und die Welt

193. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“ auf 15,4 Mrd. EUR (8,0 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die Aufbau- und Resilienzfazilität ausgenommen) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 62,4 % für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt), 15,9 % für humanitäre Hilfe (HUMA), 14,9 % für Heranführungshilfe (IPA III), 2,7 % für Makrofinanzhilfe Plus für die Ukraine und 4,1 % für andere Maßnahmen und Programme;

194. begrüßt, dass der Rechnungshof im Jahr 2024 eine statistisch repräsentative Stichprobe von 137 Vorgängen untersucht hat, die alle Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, sodass er erstmals eine Fehlerquote berechnen konnte; nimmt mit Besorgnis die geschätzte Fehlerquote von 4,9 % zur Kenntnis, die deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % liegt; stellt ferner fest, dass 56 der 137 Vorgänge (40,9 %) quantifizierbare Fehler mit finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt aufwiesen; stellt fest, dass diese Fehler nicht förderfähige Kosten, schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Fehlen wesentlicher Belege, nicht förderfähige Begünstigte und nicht tatsächlich getätigte Ausgaben betrafen; ist der Ansicht, dass diese Probleme auf Schwachstellen in der Funktionsweise und Zuverlässigkeit der Kontrollsysteme hindeuten können;

195. ist verwundert darüber, dass die Kommission in zehn Fällen quantifizierbarer Fehler bereits über ausreichende Informationen verfügte, um den Fehler verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufdecken und berichtigen zu können; stellt fest, dass die geschätzte Fehlerquote um 1,4 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Kommission diese Informationen wirksam genutzt hätte;

196. weist darauf hin, dass wie in den Vorjahren ein erheblicher Teil der vom Rechnungshof aufgedeckten Fehler Verträge betraf, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung von Organisationen ausgeführt wurden, die auf der Grundlage von Säulen bewertet wurden, einschließlich internationaler Einrichtungen; stellt fest, dass die Kommission für diese Verträge Ausgaben auf der Grundlage eines Finanzberichts und einer Verwaltungserklärung akzeptiert hat, wobei es sich bei der Verwaltungserklärung um eine selbst ausgestellte Bescheinigung der auf der Grundlage von Säulen bewerteten Organisation handelte, in der die Vollständigkeit, Richtigkeit und Konformität der vorgelegten Finanzinformationen bescheinigt wurde; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die 26 der 42 quantifizierten Fehler, die der Rechnungshof im Zusammenhang mit derartigen Verträgen ermittelt hat, 3,1 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beitrugen, wodurch anhaltende Schwachstellen im Zuverlässigkeitsrahmen für die indirekte Mittelverwaltung mit Einrichtungen, die auf der Grundlage von Säulen bewertet wurden, hervorgehoben wurden;

197. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof trotz seiner früheren Empfehlung aus dem Jahr 2020 erneut mit Verzögerungen beim Erhalt

angeforderter Unterlagen von bestimmten internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen konfrontiert war, wodurch die fristgerechte Durchführung seiner Prüfungstätigkeit behindert wurde; stellt fest, dass diese Einrichtungen bei 19 geprüften Vorgängen den Zugang zu Dokumenten auf eine vorübergehende, rein elektronische Konsultation beschränkten, ohne dass es dem Rechnungshof gestattet wurde, Kopien aufzubewahren, was eine angemessene Planung und Durchführung der Prüfung sowie der Qualitätskontrolle behinderte; bedauert, dass diese Hindernisse trotz der Bemühungen der Kommission, das Problem durch eine fortwährende Kommunikation mit den betroffenen Organisationen zu lösen, fortbestehen, wie es auch im Jahresbericht 2024 über die Europäischen Entwicklungsfonds hervorgehoben wird;

198. äußert sich ernsthaft besorgt darüber, dass im Jahr 2024 keine Besuche im Zusammenhang mit der ergebnisorientierten Überwachung durchgeführt wurden, da die beiden bestehenden Dienstleistungsverträge für die ergebnisorientierte Überwachung im Jahr 2025 beendet wurden; hebt mit Besorgnis hervor, dass die für 2024 geplante nicht offene Ausschreibung für die neue Generation von Verträgen im Zusammenhang mit der ergebnisorientierten Überwachung annulliert werden musste, da keine Mittel für Unterstützungsausgaben im Rahmen des NDICI verfügbar waren, wodurch die GD INTPA gezwungen war, auf operative Mittel zurückzugreifen und eine eigenständige NDICI-Unterstützungsmaßnahme zur Finanzierung der ergebnisorientierten Überwachung auszuarbeiten; stellt fest, dass im Oktober 2025 wieder ein neues nicht offenes Ausschreibungsverfahren mit einer Suspensivklausel eingeleitet wurde, wobei der neue dreijährige Vertrag im Zusammenhang mit der ergebnisorientierten Überwachung voraussichtlich erst im April 2026 unterzeichnet wird; betont, dass diese Unterbrechung der Finanzierung und der Auftragsvergabe zu einer vollständigen Aussetzung des Systems der ergebnisorientierten Überwachung seit Anfang 2025 geführt hat, wodurch sich die unabhängige Leistungsüberwachung der Programmdurchführung verzögerte und die allgemeine Ergebnisorientierung des auswärtigen Handelns geschwächt wurde;

199. stellt fest, dass die Investitionen der Union in handelsbezogene Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder weltweit gesunken sind, wobei im Jahr 2022 nur 12,0 % der Mittel für Handelshilfe in die am wenigsten entwickelten Länder flossen, während es im Zeitraum 2010 bis 2015 durchschnittlich 18,0 % waren; stellt mit Besorgnis fest, dass diese unzureichende Leistung für die am wenigsten entwickelten Länder trotz des Ausgabenziels von 25,0 %, das in der überarbeiteten EU-Strategie für Handelshilfe von 2017 festgelegt wurde, fortbesteht; nimmt die Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs im Sonderbericht 17/2025 über die EU-Handelshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zur Kenntnis, wonach das Ziel für 2030 im Bereich der Handelshilfe der EU voraussichtlich nicht erreicht wird; begrüßt, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs, die Ursachen dieses Rückgangs zu analysieren, akzeptiert hat, stellt fest, dass diese Bewertung für 2026 geplant ist, und betont, dass rechtzeitig Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Handelshilfe der Union die Bedürftigsten erreicht;

200. stellt fest, dass sich die von der INTPA und der GD NEAR für das Jahr 2024 gemeldete Budgethilfe für Länder außerhalb der Union auf 1,56 Mrd. EUR belief; bedauert, dass keine öffentlich zugänglichen Daten vorliegen, aus denen die Empfängerländer hervorgehen, da sich die veröffentlichten Statistiken lediglich auf Regionen oder Ländergruppen beziehen; bedauert ferner den Mangel an Transparenz in Bezug auf die

Verwendung dieser Mittel und die Ermittlung der Endempfänger; betont, dass die Budgethilfe auf die Bedürfnisse der Partnerländer und die strategischen politischen Ziele der Union abgestimmt werden sollte;

201. betont, dass mit Unionsmitteln unter keinen Umständen mittel- oder unmittelbar Terrorismus finanziert werden darf oder irgendwelche Tätigkeiten, die mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten unvereinbar sind, und daher auch keine Einrichtungen unterstützt werden dürfen, die mit der Hamas oder einer anderen terroristischen oder extremistischen Organisation im Zusammenhang stehen; weist darauf hin, dass es zu diesem Zweck berechtigt und unerlässlich ist, alle Endbegünstigten der Unterstützung der Union, auch in Drittländern, eindeutig zu identifizieren; betont, dass die Verteilung und Verwendung von Hilfe streng überwacht werden muss, um die missbräuchliche Verwendung von Mitteln zu verhindern; fordert ferner, dass die Verfahren mit Blick auf die Sorgfaltspflicht, Überwachung und Kontrolle gestärkt werden, um jede Form der ideologischen Unterwanderung von Programmen, die von der Union finanziert werden, zu verhindern; unterstreicht, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und Transparenzvorschriften konsequent angewendet werden müssen, ohne dabei humanitäre Grundsätze und die Bereitstellung lebensrettender Hilfe zu untergraben;

202. weist darauf hin, dass Bildung eine zentrale Säule der Friedenskonsolidierung, der Koexistenz und der Vorbereitung auf eine auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte Zweistaatenlösung und ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von Extremismus, Intoleranz und radikalen Ideologien ist; weist darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung und das politische Engagement der Union eine Bildung fördern sollten, mit der Frieden, Toleranz und das Zusammenleben gestärkt werden; begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit der Kommission mit der Palästinensischen Behörde bei der Reform der Lehrpläne und erkennt die greifbaren Fortschritte an, über die im Jahr 2025 berichtet wurde, einschließlich der laufenden Überprüfung und Änderung von Schulbüchern durch das palästinensische Ministerium für Bildung und Hochschulbildung, um die Angleichung an die UNESCO-Standards sicherzustellen; stellt insbesondere fest, dass einige Änderungen an der Klasse 12 und umfassendere Änderungen an den Klassen 1 bis 4 vorgenommen wurden und dass neues Lernmaterial im Dezember 2024 bzw. im Oktober 2025 veröffentlicht wurde und derzeit von der Gewerkschaft geprüft wird; weist darauf hin, dass die Palästinensische Behörde alle Lehrmaterialien und Inhalte entfernen muss, die nicht den UNESCO-Standards entsprechen, insbesondere solche, die Antisemitismus, Aufstachelung zur Gewalt, Verherrlichung des Dschihad und des Märtyrertums sowie die Ablehnung einer friedlichen Konfliktlösung propagieren; weist die Kommission nochmals darauf hin, ihre Überprüfung auf öffentlich zugängliche und überprüfbare Belege zu stützen und die Ergebnisse ihrer Überprüfungen zu veröffentlichen;

203. stellt fest, dass im Jahr 2024 wie in den Vorjahren keine Unionsmittel zur Unterstützung der Erstellung palästinensischer Schulbücher verwendet wurden und dass die direkte finanzielle Unterstützung der Union für die Palästinensische Behörde über den Unionsmechanismus PEGASE sowohl im Rahmen des Soforthilfepakets 2024 als auch des umfassenden Mehrjahresprogramms für den Aufbau und die Resilienz der palästinensischen Gebiete (2025-2027) streng auf nachverfolgbare Ausgabenposten wie Gehälter, Sozialleistungen und Zahlungsrückstände gegenüber Krankenhäusern beschränkt ist; stellt fest, dass diese finanzielle Unterstützung für die Palästinensische Behörde teilweise an die Umsetzung von Reformen geknüpft ist, die 2024 in einer

ambitionierten Reformmatrix mit der Palästinensischen Behörde vereinbart wurden und die eine schrittweise und systematische Überprüfung der Lernmaterialien beinhalten; weist erneut darauf hin, dass die Palästinensische Behörde alle Bildungsmaterialien und -inhalte entfernen muss, die nicht den UNESCO-Standards entsprechen, insbesondere solche, mit denen Antisemitismus Vorschub geleistet und zu Gewalt aufgerufen wird, d. h. solche, die palästinensische Kinder nicht zu Gesicht bekommen sollten; betont, dass die finanzielle Unterstützung der Palästinensischen Behörde durch die Union im Bildungsbereich unter der Bedingung gewährt werden sollte, dass die Inhalte von Schulbüchern den UNESCO-Standards entsprechen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass weder direkt noch indirekt Unionsmittel für Bildungsmaterialien bereitgestellt werden, die antisemitische Bezüge oder Beispiele enthalten, die zu Hass und Gewalt aufstacheln;

204. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Unterstützung und humanitärer Hilfe für die palästinensische Bevölkerung mit zuverlässigen Partnern vor Ort zusammenzuarbeiten, um für eine ununterbrochene und sichere Bereitstellung humanitärer Hilfe zu sorgen und dafür, dass keine Unionsmittel an Einzelpersonen oder Organisationen mit Verbindungen zu terroristischen oder extremistischen Bewegungen vergeben werden, die die Grundwerte der Union ablehnen; stellt in diesem Zusammenhang nochmals fest, dass von den 13 000 UNRWA-Beschäftigten im Gazastreifen 19 an den abscheulichen Terroranschlägen der Hamas gegen Israel vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen sein sollen; nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinten Nationen auf diese Vorwürfe reagiert haben, etwa mit den vom Amt der Vereinten Nationen für interne Aufsichtsdienste (AIAD) eingeleiteten Untersuchungen, in deren Folge das Beschäftigungsverhältnis von neun dieser Beschäftigten im Interesse des Hilfswerks förmlich beendet wurde, und nimmt zudem die Empfehlungen des Colonna-Berichts zur Kenntnis; stellt fest, dass die Kommission mit dem UNRWA zusammengearbeitet hat, um die auf Neutralität ausgerichteten Prozesse und Kontrollsysteme des Hilfswerks im Einklang mit den Ergebnissen der Untersuchungen des AIAD der Vereinten Nationen zu verbessern und die Anwendung des vom UNRWA vorgelegten Aktionsplans zu überwachen; nimmt die Bewertung der Kommission zur Kenntnis, wonach sich das UNRWA weiter dafür einsetzt, die vereinbarten Empfehlungen umzusetzen und alle mit der Union vereinbarten Bedingungen für die Fortsetzung der Finanzierung im Jahr 2024 zu erfüllen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, sich weiter einzubringen und die Lage genau zu beobachten, damit die Auszahlung von Finanzmitteln mit belastbaren Garantien für die Neutralität, Transparenz und Rechenschaftspflicht einhergeht;

205. stellt fest, dass im Zeitraum 2019-2024 sechs von neun Posten der höheren Führungsebene in der GD NEAR für längere Zeiträume unbesetzt geblieben sind; stellt insbesondere fest, dass die Stelle des Generaldirektors 28 Monate lang unbesetzt war, die Stelle des Direktors der Direktion A 25 Monate lang, die Stelle des Direktors der Direktion NEAR B (Südliche Nachbarschaft) 48 Monate lang, die Stelle des Direktors der Direktion NEAR D (Westbalkan) 35 Monate lang, die Stelle des Direktors der Unterstützungsgruppe für die Ukraine 32 Monate lang und die Stelle des Direktors der Direktion R 22 Monate lang; betont, dass diese für lange Zeit unbesetzten Stellen einige der politisch heikelsten und aus operativer Sicht besonders kritischen Portfolios der Union betrafen, unter anderem während des Einmarschs Russlands in die Ukraine und des Terroranschlags der Hamas auf Israel; nimmt ferner die Ergebnisse der Personalbefragung in der GD NEAR vom April 2022 zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass das Vertrauen in die höhere Führungsebene erheblich abgenommen

hat;

206. stellt fest, dass die Leitung der Unterstützungsgruppe für die Ukraine zwischen 2020 und 2023 vorübergehend von der stellvertretenden Generaldirektorin der GD NEAR wahrgenommen wurde, und zwar zusätzlich zu ihren zahlreichen anderen Aufgaben; stellt ferner fest, dass die Unterstützungsgruppe für die Ukraine im Jahr 2023 aufgelöst und ihre Zuständigkeiten auf die Ukraine-Fazilität und andere Referate übertragen wurden; stellt fest, dass die von der Kommission in diesem Zusammenhang während des Meinungsaustauschs mit der Entlastungsbehörde vorgelegten Informationen unrichtig waren, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder der Kommission dem Parlament klare und korrekte Berichte vorlegen;

207. nimmt die aktuellen Investigativberichte zur Kenntnis, die im Oktober 2025 von mehreren europäischen Medien veröffentlicht wurden und in denen angeführt wird, dass ungarische Nachrichtendienste Spionagetätigkeiten in Brüssel durchgeführt und unter anderem versucht hätten, ungarische Staatsangehörige, die bei den Organen der Union tätig sind, anzuwerben; stellt fest, dass sich diese Berichte auf den Zeitraum 2015-2019 beziehen und dass die Kommission bestätigt hat, dass sie diese Vorwürfe intern prüft; erwartet von der Kommission und von den zuständigen Behörden, dass sie eine gründliche Analyse und Untersuchung auf der Grundlage der Nachweise durchführen und das Parlament unterrichten, sobald die Untersuchung abgeschlossen ist;

208. stellt fest, dass die Kommissionsmitglieder über erhebliche politische und regulatorische Befugnisse verfügen und ihr Verhalten daher den höchsten Standards in Bezug auf Unabhängigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und ethisches Verhalten entsprechen muss; betont, dass die strikte Einhaltung des Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission von entscheidender Bedeutung ist, um die Integrität, Glaubwürdigkeit und demokratische Legitimität der Exekutive der Union zu wahren; unterstreicht, dass die uneingeschränkte Einhaltung des Verhaltenskodex ebenfalls unerlässlich ist, um Interessenkonflikte zu verhindern, unzulässige Einflussnahme zu unterbinden und sicherzustellen, dass Entscheidungen ausschließlich im Interesse Europas getroffen werden; ist der Ansicht, dass die schwerwiegenden und anhaltenden Versäumnisse im Führungsbereich in der GD NEAR, die Angabe unrichtiger Informationen gegenüber dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens und die vorstehend dargelegten zusätzlichen Bedenken in Bezug auf Verhalten und Unabhängigkeit zusammengenommen ein Muster aufzeigen, das mit den von einem Mitglied der Kommission geforderten Standards in Bezug auf Rechenschaftspflicht, Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße Verwaltung unvereinbar ist;

209. stellt mit Besorgnis fest, dass die Unionsmittel für die Ukraine auf zahlreiche Instrumente und Fazilitäten verteilt sind, was eine fragmentierte und komplexe Finanzierungslandschaft zur Folge hat; betont, dass das Fehlen einer konsolidierten und transparenten Übersicht darüber, wie diese Mittel zugewiesen und ausgegeben werden und wie der Spielraum bei durch den MFR garantierten Darlehen genutzt wird, eine wirksame demokratische Kontrolle, Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit, die Gesamtwirkung der Unterstützung durch die Union zu bewerten, behindert;

210. stellt fest, dass die auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Stellen in der Ukraine (NABU, SAPO und HACC) weiterhin Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen auf hoher Ebene durchführen und entsprechende Urteile erlassen, was zeigt, dass unabhängige Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung ihre Arbeit aufnehmen,

und dass die jüngsten Rücktritte beschuldigter Minister ein gewisses Maß an Reaktion und Rechenschaftspflicht aufseiten der Regierung erkennen lassen; würdigt die Reformen, die die Ukraine inmitten des Angriffskriegs unternommen hat; stellt fest, dass die Versuche, das NABU und die SAPO der Aufsicht des Generalstaatsanwalts zu unterstellen, die Gefahr bergen, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung zu untergraben; begrüßt die rasche Umkehrung dieser Änderungen infolge des nationalen und internationalen Drucks, ist jedoch besorgt über Berichte von Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung und der Zivilgesellschaft, in denen auf Herausforderungen bei der Wahrung der Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung hingewiesen wird; fordert die Behörden auf, Rückschritte zu verhindern, Verfahrensverzögerungen und -hindernisse in Fällen auf hoher Ebene anzugehen und die Verjährungsfristen im Einklang mit den europäischen Standards zu überarbeiten;

211. nimmt die aktuellen Vorwürfe hinsichtlich Betrug im Energiesektor der Ukraine zur Kenntnis; unterstreicht, dass diese Anschuldigungen, sollten sie sich bestätigen, auf strukturelle Schwachstellen bei der Governance, Aufsicht und den Systemen der internen Kontrolle hindeuten; betont, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit erhöht werden muss, um die Glaubwürdigkeit der Reformen in der Ukraine zu verbessern, wozu die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Systeme der internen Kontrolle gestärkt werden müssen;

212. stellt fest, dass die Kommission im Juni 2024 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1697 einen speziellen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, der sich aus von der Kommission benannten unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Fazilität für die Ukraine sicherzustellen; stellt fest, dass das Mandat des Prüfungsausschusses darin besteht, systemische Schwachstellen bei der Verwaltung und Kontrolle der Mittel der Fazilität durch die Ukraine, einschließlich Mängeln bei der Betrugsprävention, den Schutzmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und den Systemen für Interessenkonflikte, aufzudecken und der Kommission diese Probleme direkt zu melden;

213. unterstreicht, dass der Prüfungsausschuss über seine Aufsichtsfunktion hinaus Empfehlungen zur Behebung finanzieller Unregelmäßigkeiten oder struktureller Mängel bei der Verwaltung von Unionsmitteln an die ukrainischen Behörden richten kann; betont, dass die Ukraine, vertreten durch das Wirtschaftsministerium, jede Empfehlung schriftlich beantworten muss, indem sie entweder Umsetzungsmaßnahmen darlegt oder eine begründete Erklärung für die nicht erfolgte Umsetzung liefert; hebt hervor, dass die Feststellungen des Prüfungsausschusses erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können; unterstreicht, dass eine nachhaltige finanzielle Unterstützung durch die Union mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, Transparenz und Leistungsüberwachung einhergehen muss, um eine wirksame Verwendung der Unionsmittel sicherzustellen und die Überzeugungskraft der Erweiterungspolitik zu wahren;

214. weist darauf hin, dass regelmäßige Zahlungen im Rahmen der Fazilität für die Ukraine davon abhängig sind, dass die Kommission die Umsetzung des Aufbau- und Reformplans der Ukraine und die kontinuierliche Achtung der die Demokratie betreffenden Mechanismen, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte überprüft; stellt fest, dass die Kommission bislang fünf Mal zu dem Schluss gekommen ist, dass einzelne Reformschritte im Rahmen der Tranchen eins bis fünf nicht erfüllt wurden, was zur Aussetzung der Zahlung der entsprechenden Beträge führte, wobei ein Fall

inzwischen beigelegt wurde; begrüßt in diesem Zusammenhang den strikten Konditionalitätsansatz der Kommission und ihre nachweisliche Bereitschaft, die Umsetzung gründlich zu überprüfen und Mittel einzubehalten, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind;

215. begrüßt, dass das OLAF den Behörden gezielte Unterstützung bei der Betrugsbekämpfung leistet, und unterstützt den Beitritt der Ukraine zum Betrugsbekämpfungsprogramm der EU; stellt fest, dass das Rahmenabkommen über die Fazilität für die Ukraine, das im Juni 2024 in Kraft trat, rechtsverbindliche Bestimmungen für die Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der Mittel im Rahmen der Fazilität, außerdem Maßnahmen zur Verhinderung, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie Bestimmungen über die Rolle des OLAF und der EUStA enthält;

216. erklärt sich besorgt, dass über den neuen flexiblen Finanzrahmen zur Unterstützung von Investitionen des EFSD+ Ländern Mittel bereitgestellt werden, in denen Global-Gateway-Investitionen leichter umzusetzen sind, was der Bevorzugung der am wenigsten entwickelten Länder und von instabilen und von Konflikten betroffenen Ländern zuwiderläuft;

217. stellt fest, dass trotz der seit Langem bestehenden finanziellen Unterstützung der Union zur Stärkung der libyschen Grenz- und Migrationskontrollen Berichten zufolge diese Hilfe weiterhin Anlass zu ernsthaften Bedenken in operativer und humanitärer Hinsicht sowie in Bezug auf Grundrechte und Regierungsführung gibt und die Union damit unter Umständen Reputationsrisiken aussetzt; betont, dass rigorose Verfahren für Überwachung, Transparenz und Rechenschaftspflicht erforderlich sind, um sicherzustellen, dass migrationsbezogene Hilfe nicht indirekt weiteres Leid verursacht;

218. stellt fest, dass die Kommission die ehemalige GD NEAR zum 1. Februar 2025 umstrukturiert und ihre Zuständigkeiten auf zwei neu geschaffene Generaldirektionen aufgeteilt hat: die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST), die für die Bewerberländer und die östliche Nachbarschaft zuständig ist, und die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA), die nun den Mittelmeerraum abdeckt;

Europäischer Entwicklungsfonds

219. stellt fest, dass der Rechnungshof zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge eine Stichprobe von 85 Vorgängen untersucht hat, die das gesamte Spektrum der Ausgaben aus den Europäischen Entwicklungsfonds abbildeten; stellt ferner fest, dass dies 16 Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika, 54 von 14 Delegationen der Union[18] bewilligte Vorgänge und 14 von den zentralen Kommissionsdienststellen genehmigte Zahlungen und einen Vorgang im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds Bêkou umfasste;

220. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass von den 85 geprüften Vorgängen 34 (40,0 %)

[18] Burundi, Demokratische Republik Kongo, Guinea-Bissau, Kenia, Malawi, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Togo und Uganda.

Fehler aufwiesen, während es im Jahr 2023 bei derselben Zahl an Vorgängen 62 (44,3 %) waren; betont darüber hinaus, dass der Rechnungshof 27 Fehler quantifiziert hat (52 im Jahr 2023) und dass er auf dieser Grundlage die Fehlerquote für das Haushaltsjahr 2024 auf 6,5 % geschätzt hat (8,9 % im Jahr 2023);

221. hebt mit Besorgnis hervor, dass die drei häufigsten Arten von Fehlern, die im Haushaltsjahr 2024 festgestellt wurden, folgende waren: nicht förderfähige Ausgaben (40,0 %), das Fehlen wesentlicher Belege (32,0 %) und die überhöhte Abrechnung von Vorfinanzierungen (14,0 %);

222. stellt mit Bestürzung fest, dass der vollständige Rechnungsabschluss des 9. Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum 2000-2007 zum 31. Dezember 2024, mehr als 17 Jahre nach dem Inkrafttreten der Auflösungsklausel, noch immer nicht abgeschlossen war, wobei acht Verträge noch laufen, was die außergewöhnliche Komplexität und Dauer bestimmter Programme des Europäischen Entwicklungsfonds veranschaulicht;

223. begrüßt, dass die Kommission die Berechnung der Abgrenzungsschätzungen verbessert hat, indem sie Verlängerungen der Zeiträume für die Durchführung von Verträgen, die nach dem Berichtsjahr liegen, im Anschluss an eine Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 2023 systematisch berücksichtigt hat;

224. stellt mit Besorgnis fest, dass wie in den Vorjahren erhebliche Vorfinanzierungssalden für übermäßig lange Zeiträume unabgerechnet bleiben, darunter 446,0 Mio. EUR, die seit mehr als zehn Jahren ausstehen und größtenteils mit dem EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika zusammenhängen, dessen langfristige Tätigkeiten zu einer sehr langsamen Abrechnung von Vorfinanzierungen führen;

225. stellt fest, dass als Ergebnisse der laufenden Überprüfung der Kontrollstrategie durch die GD INTPA u. a. eine Verbesserung der Leitlinien für die Finanzberichterstattung und verstärkte Ex-ante-Kontrollen erwartet werden, um Fehler, auch in Form einer überhöhten Abrechnung, zu verhindern;

226. stellt fest, dass die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD INTPA keine Vorbehalte enthält, womit eine Entwicklung fortgesetzt wird, im Zuge deren die Generaldirektion den Umfang der Vorbehalte von 16,0 % der Ausgaben im Jahr 2017 auf 1,0 % im Jahr 2018 und auf null ab 2019 reduziert hat; stellt ferner fest, dass die GD INTPA den Risikobetrag bei Zahlung auf 89,7 Mio. EUR (1,1 % der Ausgaben 2024) und den Risikobetrag bei Abschluss auf 78,6 Mio. EUR (0,97 %) schätzt und erwartet, dass 11,1 Mio. EUR (12,4 % des Risikobetrags bei Zahlung) in den Folgejahren durch ihre eigenen Kontrollen korrigiert werden; stellt jedoch fest, dass die Prüfung des Rechnungshofs ergab, dass von den 5,0 Mio. EUR, die 2024 als eingezogen gemeldet wurden, 0,2 Mio. EUR nicht als umgesetzte Korrekturkapazität hätten gezählt werden dürfen, was Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Berichterstattung der Generaldirektion aufwirft;

227. stellt fest, dass die GD INTPA im Jahr 2024 ihre 13. Analyse der Restfehlerquote in Auftrag gegeben hat, eine wichtige Komponente, die der Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors und den in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz offengelegten Informationen zur Ordnungsmäßigkeit zugrunde liegt; stellt fest, dass die

Restfehlerquote in der Analyse von 2024, die auf einer Stichprobe von 401 Vorgängen beruhte, auf 0,48 % geschätzt wurde und somit im neunten Jahr in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle der Kommission von 2,0 % lag; weist jedoch darauf hin, dass der Rechnungshof wiederholt methodische Mängel festgestellt hat, aufgrund deren die tatsächliche Restfehlerquote unterschätzt worden sein könnte, insbesondere was die Beurteilung von Posten mit hohem Wert betrifft; stellt fest, dass die Kommission die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote zwar ab 2025 überarbeitet hat, um bestimmte Aspekte zu präzisieren und den Rückgriff auf Verwaltungskontrollen und die Arbeit sonstiger Prüfer zu begrenzen, die aktualisierte Methode es jedoch nach wie vor ermöglicht, einzelne Fehler von der Hochrechnung auszunehmen; erwartet, dass die Kommission die überarbeitete Methode strikt umsetzt, und sieht der Überprüfung ihrer Anwendung durch den Rechnungshof im nächsten Prüfungszyklus erwartungsvoll entgegen;

228. weist darauf hin, dass über den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika, der eingerichtet wurde, um die Ursachen von Vertreibung und irregulärer Migration zu bekämpfen, mehr als 5 Mrd. EUR mobilisiert wurden, davon 88 % aus dem Europäischen Entwicklungsfonds und dem Unionshaushalt; bedauert die mangelnde Transparenz bei der Verwaltung und Zuweisung dieser Mittel und die Schwierigkeit, die Einhaltung der Grundsätze der öffentlichen Entwicklungshilfe zu überprüfen, wie im Sonderbericht 17/2024 des Rechnungshofs hervorgehoben wird; fordert, dass der Nothilfe-Treuhandfonds der EU die vereinbarten Prioritäten ausreichend unterstützt; nimmt ferner mit Besorgnis die Feststellungen im Sonderbericht 20/2025 des Rechnungshofs über die Unterstützung der Kommission für die Bekämpfung des Hungers in Subsahara-Afrika zur Kenntnis, in dem Mängel bei der Kostenbewertung und der Projektplanung festgestellt wurden, darunter eine unzureichende Prüfung der Haushaltsmittel und Fälle nicht verwendeter oder ungeeigneter Ausrüstung; betont, dass solche Mängel die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung untergraben, und fordert die Kommission auf, die Kostenanalyse, die Beschaffungsplanung und die bedarfsorientierte Umsetzung zu stärken;

Empfehlungen

229. fordert die Kommission auf,

   i) die zur Prävention und Korrektur dienenden Kontrollen unter Rubrik 6 zu verstärken, indem wiederkehrende Mängel wie nicht förderfähige Ausgaben, Unregelmäßigkeiten bei den Vergabevorschriften, fehlende Begleitunterlagen und nicht tatsächlich getätigte Ausgaben angegangen werden; für mehr Orientierungshilfen für Delegationen und Durchführungspartner zu sorgen;

   ii) eine umfassende Überprüfung des Zuverlässigkeitsrahmens für die indirekte Mittelverwaltung, insbesondere mit Organisationen, die auf der Grundlage von Säulen bewertet wurden, und internationalen Finanzinstitutionen durchzuführen;

   iii) sicherzustellen, dass der neue Vertrag zur ergebnisorientierten Überwachung im April 2026 unverzüglich einsatzbereit ist, da die Unterbrechung der ergebnisorientierten Überwachung die Leistungsüberwachung und die Ergebnisorientierung der Umsetzung des NDICI untergräbt; künftigen Störungen der ergebnisorientierten Überwachung vorzubeugen, indem eine stabile Finanzierung sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass

Überwachungsinstrumente während des gesamten MFR-Zeitraums kontinuierlich zur Verfügung stehen;

iv) den Rückgang der Mittel für Handelshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder umzukehren, die für 2026 geplante Analyse unverzüglich durchzuführen und Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass die Mittel für Handelshilfe vorrangig an die bedürftigsten Länder fließen;

v) die Empfehlungen zur Garantie für Außenmaßnahmen in den Legislativvorschlag für den neuen MFR aufzunehmen, um die Bewertung der Kommission zu ergänzen, insbesondere was den verstärkten Rückgriff auf Mischfinanzierungen in den am wenigsten entwickelten Ländern und in fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern betrifft, und sich mit den relevanten Interessengruppen, einschließlich Akteuren der Zivilgesellschaft, abzustimmen;

vi) in der Berichterstattung über die Erweiterung für unparteiische und evidenzbasierte Beurteilungen zu sorgen, damit objektive Bewertungskriterien nicht durch politische Erwägungen außer Kraft gesetzt werden;

vii) sicherzustellen, dass die Unterstützung der Union für Drittländer keinen Einrichtungen zugutekommt, die an Menschenrechtsverletzungen, Unterdrückung oder Rückschritten im Bereich der Demokratie beteiligt sind, und die Konditionalität strikt anzuwenden, unter anderem durch die Aussetzung der Unterstützung, wenn die Grundwerte der Union untergraben werden; eine detaillierte Darlegung der Schutzvorkehrungen, Überwachungsverfahren und Korrekturmaßnahmen vorzulegen, die umgesetzt wurden, um die Integrität und Rechenschaftspflicht der Außenhilfe der Union zu wahren;

viii) zuverlässige humanitäre Partner weiterhin zu unterstützen, in Verbindung mit einer unabhängigen Aufsicht durch externe Sachverständige und den Rechnungshof, um eine wirksame Kontrolle der Verwendung von Unionsmitteln und das Vertrauen darin sicherzustellen;

ix) eine konsolidierte und transparente Übersicht über die gesamte finanzielle Unterstützung der Union für die Ukraine, einschließlich Finanzhilfen, Darlehen und Garantien im Rahmen der verschiedenen Instrumente und Fazilitäten, bereitzustellen, um die demokratische Kontrolle zu stärken und uneingeschränkte Rechenschaftspflicht sicherzustellen;

x) die schwerwiegenden Betrugsvorwürfe in der Ukraine genau zu überwachen und die Konditionalität weiterhin anzuwenden, wenn systemische Risiken oder eine missbräuchliche Verwendung von Mitteln festgestellt werden; das Parlament regelmäßig über die Tätigkeiten und Ergebnisse des Prüfungsausschusses zu informieren, um eine angemessene parlamentarische Kontrolle sicherzustellen;

xi) über das Volumen der EFSD+-Mittel, die in den am wenigsten entwickelten Ländern zugewiesen und vertraglich festgelegt wurden, Bericht zu erstatten und für Transparenz darüber zu sorgen, wie die in den nationalen Mehrjahresrichtprogrammen vorgesehene Quote an Zuweisungen eingehalten wird;

xii) der Entlastungsbehörde über die Abhilfemaßnahmen Bericht zu erstatten, die nach Abschluss der laufenden Überprüfung der Kontrollstrategie der GD INTPA ergriffen werden;

xiii) den Abschluss des 9. Europäischen Entwicklungsfonds zu beschleunigen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass er 17 Jahre nach dem Inkrafttreten der Auflösungsklausel noch immer offen ist, und die Gründe zu überprüfen, die zu dem verlängerten Durchführungszyklus beigetragen haben;

xiv) mit der EIB zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Darlehenstätigkeiten in Nicht-EU-Ländern mit den außenpolitischen Zielen der Union in Einklang stehen und von wirksamen Rahmen für die Zusammenarbeit mit Partnerländern begleitet werden;

xv) die Transparenz zu erhöhen, indem sie zugängliche Dashboards veröffentlicht, in denen Verträge von hohem Wert im Bereich des auswärtigen Handelns, Leistungsindikatoren und der Status der Empfehlungen des Rechnungshofs nachverfolgt werden können;

xvi) die finanzielle Sorgfaltspflicht und die Beschaffungsvorkehrungen im Rahmen von Global Gateway zu stärken;

xvii) sicherzustellen, dass die Durchführungspartner die Sichtbarkeitsregeln strikt einhalten, um der Öffentlichkeit transparente Informationen zur Verfügung zu stellen, und bei wiederholten Verstößen strengere Folgemaßnahmen zu fordern;

Verwaltung

230. stellt fest, dass sich die Mittel in der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ im Jahr 2024 auf 13,3 Mrd. EUR beliefen, was 6,9 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission davon 8 Mrd. EUR ausgegeben hat, was 60,6 % des Gesamtbetrags entspricht; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof auch für das Jahr 2024 zu dem Schluss kam, dass die Verwaltungsausgaben ein Bereich sind, der mit einem geringen Risiko behaftet ist; betont, dass die Kommission die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 festgestellten Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung für IT-Dienstleistungen ohne Zögern weiterverfolgen sollte;

231. äußert sich weiterhin kritisch in Bezug auf das Verfahren, in dessen Rahmen die Kommission im Jahr 2023 beschlossen hat, 23 ihrer Bürogebäude in Brüssel zu verkaufen und 17 davon daraufhin für einen Zeitraum bis 2029 anzumieten; stellt fest, dass die Entscheidung hierüber offenbar ohne klare Folgenabschätzungen für alle Vorgänge getroffen wurde; erachtet es als besonders besorgniserregend, dass die Kommission lediglich ein Angebot für den Vorgang von einem belgischen staatseigenen Unternehmen erhalten hat, das ein indikatives Angebot eingereicht hatte, bevor die Kommission die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen veröffentlichte, und dass das Angebot die Anforderungen der Ausschreibung in Bezug auf die Gültigkeitsdauer einer Bankgarantie nicht erfüllte; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Evaluierungsausschuss der Kommission nicht ausreichend unabhängig war, da alle Mitglieder dem Anweisungsbefugten unterstellt waren. weist in diesem Zusammenhang mit Besorgnis auf die aktuellen Tätigkeiten der

EUStA zur Beweissammlung im Zusammenhang mit dieser Transaktion hin, die die schwerwiegenden Zweifel an der Handhabung und Steuerung des Verkaufs weiter verstärken;

232. stellt fest, dass sich die Zahl der Anträge auf Beistand, die im Zeitraum 2021-2024 gemäß Artikel 24 des Statuts eingereicht wurden, auf 54 belief und dass nur acht davon weiterverfolgt wurden, indem eine Verwaltungsuntersuchung eingeleitet wurde; ist der Ansicht, dass diese Zahl besorgniserregend niedrig ist, da dies bedeutet, dass 85 % der Anträge ohne Folgemaßnahmen abgelehnt wurden; begrüßt, dass das Büro der Hauptvertrauensperson gestärkt wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass etwa 300 Bedienstete der Kommission sie innerhalb eines einzigen Jahres in Fällen von Belästigung um Beistand ersucht haben; stellt ferner fest, dass 14 Beschwerden direkt beim Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission eingereicht wurden, wobei vier davon nach einer Bewertung nicht als Fall eingestuft wurden und zwei Fälle nach einer Verwaltungsuntersuchung ohne Folgemaßnahmen abgeschlossen wurden; stellt fest, dass Vorverfahren zu einer Verwarnung, einer schriftlichen Verwarnung und drei Verweisen geführt haben, sich ein Fall noch in der Phase des Vorverfahrens befindet und sich zwei Fälle derzeit beim Disziplinarrat befinden, während zwei Fälle direkt dem OLAF gemeldet wurden, die jedoch beide wegen unzureichenden Verdachts abgewiesen wurden; betont, dass diese Zahlen für eine Organisation mit mehr als 30 000 Beschäftigten sehr niedrig erscheinen, und fordert die Kommission auf, den Bediensteten bessere Möglichkeiten zu bieten, Fälle von Belästigung in einem sicheren Umfeld zu melden;

233. stellt fest, dass dem OLAF im Zeitraum 2021-2024 von Bediensteten der Kommission keine Fälle gemeldet wurden, in denen die Quelle als Hinweisgeber eingestuft wurde; bedauert, dass die Kommission keine Informationen darüber vorgelegt hat, ob Fälle stattdessen über interne hierarchische Kanäle oder an den Generalsekretär gemeldet wurden und wie viele Fälle dies waren; ist der Ansicht, dass es mangels umfassender Daten über die Zahl der gemeldeten Fälle, die genutzten Kanäle und die von der Kommission in jedem einzelnen Fall ergriffenen Folgemaßnahmen nicht möglich ist, die Wirksamkeit des Systems zur Meldung von Missständen zu bewerten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission derzeit ihre Leitlinien für die Meldung von Missständen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in den Mitgliedstaaten überprüft, um sie so eng wie möglich an die Richtlinie anzugleichen;

234. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass das für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung zuständige Mitglied der Kommission in seinem Mandatsschreiben beauftragt wurde, eine umfassende Überprüfung der Organisation und der Tätigkeiten der Kommission vorzunehmen; stimmt grundsätzlich zu, dass es für alle Organe wichtig ist, regelmäßig zu prüfen, ob ihre Organisation und ihre Verfahren auf dem aktuellen Stand sind; betont, dass es wichtig ist, dass das Verfahren transparent bleibt und dass die einschlägigen Gremien, die das Personal der Kommission und andere einschlägige Akteure vertreten, in vollem Umfang einbezogen werden, auch um das Vertrauen und die Akzeptanz der Ergebnisse der Überprüfung durch alle Interessenträger, insbesondere durch das betroffene Personal, zu fördern;

235. betont, dass Transparenz in der Verwaltung und der Zugang zu Informationen und Dokumenten Schlüsselelemente für eine solide, rechenschaftspflichtige und

demokratische Verwaltung sind; bedauert in diesem Zusammenhang, dass es in den letzten Jahren zahlreiche Beispiele dafür gegeben hat, dass die Kommission keine angemessenen Transparenzstandards eingehalten hat; nimmt das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-36/23, Stevi und The New York Times/Kommission, des Europäischen Gerichtshofs zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass informeller Austausch die offizielle Kommunikation nicht ersetzen darf und dass alle Informationen im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung oder dem Arbeitsablauf unter uneingeschränkter Achtung der Transparenzanforderungen über offizielle Kanäle übermittelt werden müssen; betont, dass es für die Glaubwürdigkeit der Kommission wichtig ist, dass sie eine strikte Umsetzung der Leitlinien für die Verwendung von Textnachrichten in Bezug auf Arbeitsabläufe sicherstellt; weist darauf hin, dass Textnachrichten, die von Unionsbeamten versandt oder empfangen werden, nur dann als Dokumente im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gelten, wenn sie die Politik oder Entscheidungen der Union betreffen;

236. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission im Jahr 2024 ihre internen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten überarbeitet hat; ist der Ansicht, dass diese Änderungen nicht mit dem Recht auf Zugang zu Dokumenten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vereinbar sind; betont, dass in den Vorschriften beispielsweise festgelegt ist, dass nur Inhalte registriert werden, bei denen es sich um wichtige Information, die nicht kurzlebig sind, handelt, und dass Textnachrichten automatisch gelöscht werden müssen; stellt fest, dass die Rechtmäßigkeit dieser Vorschriften derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof in Frage gestellt wird;

237. betont, dass der Zugang zu Dokumenten ein wesentlicher Grundsatz ist, um in der öffentlichen Verwaltung für Transparenz zu sorgen; weist darauf hin, dass die Kommission in vielen Fällen nicht binnen der festgelegten Fristen Antworten bereitgestellt hat, insbesondere in Fällen im Zusammenhang mit Zweitanträgen, wobei die Europäische Bürgerbeauftragte systemische und erhebliche Verzögerungen in der Verwaltung der Kommission festgestellt hat; betont, dass es für die Glaubwürdigkeit der Kommission von wesentlicher Bedeutung ist, dass Journalisten und die breite Öffentlichkeit innerhalb der rechtlich geltenden Fristen Zugang zu Dokumenten erhalten; betont darüber hinaus, dass Transparenz nicht nur einen zeitnahen Zugang erfordert, sondern auch, dass die Dokumente selbst in einer klaren, verständlichen Sprache verfasst sind, da eine übermäßig technokratische Kommunikation den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen behindern könnte, obwohl die Dokumente verfügbar sind;

238. weist darauf hin, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit mehreren Gesetzgebungsvorschlägen, die die Kommission 2025 vorgelegt hat, Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat; stellt mit großer Besorgnis fest, dass zu diesen Fällen auch das Omnibus-I-Paket gehört; betont, dass es wichtig ist, die Vorschriften über bessere Rechtsetzung einzuhalten; betont, dass solide, dauerhafte und rechtlich tragfähige Rechtsvorschriften, mit denen für ein stabiles und berechenbares Regelungsumfeld gesorgt wird, enorm wichtig sind, auch im Hinblick auf die Stärkung des Binnenmarkts und die Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Union;

239. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es eine Reihe von Korruptionsvorwürfen im Zusammenhang mit der Kommission gibt, darunter gegen ehemalige Mitglieder der Kommission und hohe Beamte; stellt insbesondere fest, dass

www.parlament.gv.at

die Kommission nach der Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu Korruptionsvorwürfen, die einen hohen Beamten der Kommission betrafen, durch die Europäische Staatsanwaltschaft Ende 2024 und im Anschluss an die Empfehlung des OLAF aus dem Jahr 2024 ein eigenes Disziplinarverfahren gegen diesen Beamten eingeleitet hat; stellt fest, dass die Kommission kürzlich bekannt gegeben hat, dass sie das Verfahren abgeschlossen und festgestellt hat, dass der betreffende Beamte gegen die geltenden Vorschriften des Statuts verstoßen hat, einschließlich der Bestimmungen über Interessenkonflikte, Transparenz, Annahme von Geschenken und Offenlegung von Dokumenten; weist darauf hin, dass das Disziplinarverfahren auf die Feststellungen des OLAF folgte, das Behauptungen prüfte, wonach vertrauliche Informationen über ein wichtiges Luftverkehrsabkommen mit Katar als Gegenleistung für Geschenke weitergegeben wurden; stellt fest, dass der hohe Beamte in seiner damaligen Position als Generaldirektor in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Kommission erheblichen Einfluss auf den Verhandlungsprozess und folglich auf das daraus resultierende Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Katar, das am 18. Oktober 2021 unterzeichnet wurde, hatte; ist in Anbetracht der Art des Sachverhalts, der die Kommission dazu veranlasste, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und der Art der Maßnahmen, die das Kollegium der Kommissionsmitglieder in Bezug auf diesen hohen Beamten beschlossen hat, der Ansicht, dass die Anwendung dieses Abkommens bewertet und erforderlichenfalls ausgesetzt werden sollte;

240. weist darauf hin, dass der Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission einen zweijährigen Prüfungszeitraum für ehemalige Mitglieder der Kommission für berufliche Tätigkeiten nach dem Ende ihrer Amtszeit vorsieht; hält es für wesentlich, dafür zu sorgen, dass ehemalige Mitglieder des Kollegiums der Kommissionsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nur Tätigkeiten ausüben, die mit Artikel 245 AEUV vereinbar sind; weist zudem darauf hin, dass die Mitglieder der Kommission dem Verhaltenskodex zufolge jegliche Tätigkeit vermeiden müssen, die ihre Unabhängigkeit oder deren Wahrnehmung infrage stellen könnte, insbesondere in politisch sensiblen Zeiten wie während Wahlkampagnen;

241. nimmt mit großer Besorgnis den Austausch zwischen den Bediensteten der Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit der Kommission (GD TRADE) und Vertretern der Tabakindustrie zur Kenntnis, über den kürzlich berichtet wurde und der die Vermutung zulässt, dass die Bediensteten der GD TRADE in einer Weise gehandelt haben könnten, die einem Unternehmen in der Branche zugutekommt, indem sie Drittländer dazu ermutigt haben, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Maßnahmen für bestimmte Tabakerzeugnisse zu schwächen; weist darauf hin, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung vom 19. Dezember 2023 festgestellt hat, dass das Versäumnis der Kommission, bei Treffen mit der Tabakindustrie für ein umfassendes Transparenzkonzept für alle Dienststellen zu sorgen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt; weist darauf hin, dass die Union als Vertragspartei des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums ihre Politik vor den kommerziellen und anderen Eigeninteressen der Tabakindustrie schützen und die Interaktionen auf das für aufsichtsrechtliche Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränken muss; betont daher, dass keine Interaktionen im Zusammenhang mit Maßnahmen von Drittländern zur Eindämmung des Tabakkonsums zulässig sein sollten; bedauert, dass die mutmaßlich abgehaltenen Treffen nicht offengelegt wurden; fordert, dass Artikel 5.3 des Rahmenübereinkommens umfassend umgesetzt und sichergestellt wird, dass die Interaktionen streng begrenzt und

www.parlament.gv.at

voll und ganz transparent sind;

242. bedauert die anhaltenden und kritischen technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Mängel in der Arbeitsweise des EPSO in den letzten Jahren, die zu einer schwerwiegenden Rufschädigung des allgemeinen Einstellungsverfahrens der Union geführt haben und schwerwiegende negative Folgen für viele Bewerber hatten, die beträchtliche Zeit und Ressourcen investiert haben, um an annullierten, verzögerten oder mit schwerwiegenden technischen Mängeln behafteten Auswahlverfahren teilzunehmen; weist darauf hin, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in mehreren gesonderten Untersuchungen zu dem Schluss gekommen ist, dass beim EPSO Missstände in der Verwaltungstätigkeit bei der Bearbeitung von Beschwerden von Bewerbern vorliegen, insbesondere im Zusammenhang mit Ferntests, Mängeln der Plattformen und uneinheitlicher Kommunikation in Bezug auf technische Probleme; hebt hervor, dass diese Mängel die Attraktivität, Glaubwürdigkeit und langfristige Verwaltungskapazität der Organe der Union beeinträchtigen könnten und daher dringend Abhilfemaßnahmen erfordern;

243. fordert die Kommission und die Führungsebene des EPSO nachdrücklich auf, alle Aspekte des Auswahlverfahrens, einschließlich Governance, digitaler Infrastruktur, Kommunikation mit den Bewerbern und der Bearbeitung von Beschwerden von Bewerbern zu bewerten, um sicherzustellen, dass sich die Kommission und die anderen Organe der Union bei der Ermittlung und Auswahl hoch qualifizierter und motivierter Bewerber für alle Arten von Stellen bei den Organen uneingeschränkt und jederzeit auf das EPSO verlassen können; fordert die Kommission gleichzeitig auf, die anhaltenden Ungleichgewichte bei der geografischen Vertretung in allen Dienststellen anzugehen;

Europäische Schulen

244. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt der Europäischen Schulen für 2024 auf 439,5 Mio. EUR belief, was gegenüber 2023 einem Anstieg um 5,3 % entspricht; weist darauf hin, dass die Europäischen Schulen in erster Linie von der Kommission, anderen EU-Organen, den Mitgliedstaaten und durch Elterngebühren finanziert werden;

245. stellt mit Zufriedenheit fest, dass weder der Interne Auditdienst noch das Referat Interne Kontrollkapazität bei ihren Prüfungen und Kontrollen im Jahr 2024 kritische Probleme festgestellt haben; stellt jedoch fest, dass die ermittelten Schwachstellen in der Personalverwaltung und bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vorrangig angegangen werden sollten;

Feststellungen zum Entlastungsverfahren

246. betont, dass das Europäische Parlament von der Kommission erwarten würde, dass sie vor der Einleitung der Anhörungen zur Entlastung für das folgende Jahr, die normalerweise Anfang November beginnen, detaillierte Antworten auf die Entschließung zur Entlastung vorlegt; bedauert, dass es die detaillierten Antworten der Kommission auf die spezifischen Forderungen des Europäischen Parlaments im Entlastungsbericht für das Haushaltsjahr 2023 erst Anfang Dezember 2025 erhalten hat; betont, dass derartige Verzögerungen die Effizienz des Entlastungsverfahrens schwächen, indem sie die Arbeitsbelastung beider Organe erhöhen und eine weniger gezielte parlamentarische Kontrolle zur Folge haben;

247. betont, dass in Fällen, in denen mündliche Anfragen während einer Anhörung zur Entlastung im Parlament vom zuständigen Kommissionsmitglied nicht direkt beantwortet werden können, dem Parlament innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens schriftliche Folgeantworten übermittelt werden sollten; weist darauf hin, dass die Bereitstellung zügiger fundierter Antworten ein Kernbestandteil einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle und demokratischen Rechenschaftspflicht ist;

248. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die meisten Kommissionsmitglieder das Entlastungsverfahren achten und, wie vom Haushaltskontrollausschuss gefordert, an den Anhörungen teilnehmen; betont, dass der Kommissionspräsidentin in ihrer Funktion als Leiterin der Kommission eine entscheidende Rolle bei der Ausgestaltung und Umsetzung aller wichtigen Initiativen und politischen Vorschläge der Kommission zukommt; ist der Ansicht, dass sich die Kommissionspräsidentin in dieser Funktion aktiv am Entlastungsverfahren beteiligen sollte, und hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung ihrer Teilnahme an einer Aussprache über die Entlastung im Plenum hervor;

Empfehlungen

249. fordert die Kommission insbesondere auf,

i) sicherzustellen, dass alle künftigen Entscheidungen über den Verkauf bzw. über den Verkauf und die anschließende Anmietung von Gebäuden auf der Grundlage gründlicher Folgenabschätzungen getroffen werden, dass mehr als ein Angebot eingehen sollte und dass die Evaluierungsausschüsse von den Anweisungsbefugten unabhängig sein müssen;

ii) die künftigen Phasen der umfassenden Überprüfung der Organisation und Tätigkeiten der Kommission auf transparente Weise zu gestalten und sicherzustellen, dass die einschlägigen Gremien, die die Bediensteten der Kommission vertreten, und andere einschlägige Akteure in vollem Umfang in den Prozess einbezogen werden;

iii) der Entlastungsbehörde alle einschlägigen Informationen und Unterlagen über den Verkauf von 23 ihrer Gebäude im Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer detaillierten Darstellung aller unternommenen Verfahrensschritte wie der angewandten Bewertungsmethode und der Bewertung konkurrierender Angebote, und zwar in voller Transparenz und unter gebührender Berücksichtigung der laufenden Untersuchung der EUStA;

iv) eine externe Studie von unabhängigen Sachverständigen unter der Leitung der Hauptvertrauensperson in Auftrag zu geben, in der die Funktionsweise bzw. die Mängel in der Funktionsweise des förmlichen Verfahrens im Fall von Belästigung analysiert und Maßnahmen zur Verbesserung seiner Wirksamkeit vorgeschlagen werden;

v) der Entlastungsbehörde für den Zeitraum 2021-2025 eine umfassende Übersicht über die von den Bediensteten vorgebrachten Meldungen von Missständen vorzulegen, die die Zahl der Fälle, die genutzten Meldekanäle (einschließlich der jeweiligen Vorgesetzten, des Generalsekretärs und des OLAF), die in den einzelnen Fällen ergriffenen Folgemaßnahmen und den Beschäftigungsstatus der Personen, von denen die Meldungen stammten, umfasst;

vi) im Rahmen ihrer Überprüfung der Leitlinien für die Meldung von Missständen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sie an die in der Richtlinie festgelegten Standards anzugleichen;

vii) die Leitlinien betreffend die Verwendung von Textnachrichten in Bezug auf Arbeitsabläufe umzusetzen, um sicherzustellen, dass alle Informationen im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung oder dem Arbeitsablauf unter uneingeschränkter Achtung der Transparenzanforderungen über offizielle Kanäle übermittelt werden;

viii) die Änderungen von 2024 an den ausführlichen Vorschriften der Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu überarbeiten und ihre Geschäftsordnung zu ändern, um die vollständige Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sicherzustellen;

ix) für eine zeitnahe und ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten in allen Phasen des Verfahrens zu sorgen;

x) für eine vorhersehbare, kohärente und nicht willkürliche Anwendung der Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung zu sorgen, indem Dringlichkeitssituationen definiert werden, die eine Abweichung von den in den Vorschriften festgelegten Anforderungen rechtfertigen, und für den Fall, dass Ausnahmen gewährt werden, ein Verfahren festzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die beschleunigte Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen weiterhin den Grundsätzen einer transparenten, faktengestützten und inklusiven Rechtsetzung entspricht;

xi) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze der Unabhängigkeit und Integrität, wie sie im Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission festgelegt sind, unter Einhaltung der höchsten Standards für ethisches Verhalten eingehalten werden;

xii) die Arbeit zur Sicherstellung, dass das EPSO ordnungsgemäß funktioniert, zu beschleunigen, damit den Organen der Union ausreichend hoch qualifizierte Bewerber zur Verfügung stehen;

xiii) in Zusammenarbeit mit dem EPSO und den anderen Organen und Einrichtungen der Union für die vollständige und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in Bezug auf das EPSO zu sorgen, das Vertrauen in die Fairness, Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit der EPSO-Auswahlverfahren wiederherzustellen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte in Kenntnis zu setzen;

xiv) weiterhin sämtliche Möglichkeiten zu prüfen, um eine erhebliche Unausgewogenheit hinsichtlich der geografischen und geschlechtlichen Zusammensetzung des Personals verschiedener Kategorien zu korrigieren;

xv) für alle ihre öffentlichen Mitteilungen messbare Standards in einfacher Sprache festzulegen, einen Aktionsplan zur Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu ihren Veröffentlichungen, einschließlich Pressemitteilungen, Programmdokumenten, Jahresberichten und jährlichen Tätigkeitsberichten, in

allen Amtssprachen der Union auszuarbeiten und der Entlastungsbehörde über die Umsetzung Bericht zu erstatten;

xvi) gemeinsam mit dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem dafür zu sorgen, dass ein breiteres Spektrum von Krankheiten abgedeckt wird, einschließlich weiterer Autoimmunerkrankungen, und eine breitere Palette von Tests und Behandlungen erstattet wird;

xvii) das Luftverkehrsabkommen von 2021 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Staat Katar zu bewerten und erforderlichenfalls auszusetzen;

xviii) die Feststellungen der Bürgerbeauftragten weiterzuverfolgen und den Austausch zwischen Bediensteten der GD TRADE und Vertretern der Tabakindustrie dringend zu untersuchen und der Entlastungsbehörde über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten;

KAPITEL II – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Bemerkungen des Hofes

250. stellt fest, dass der Rechnungshof nach ähnlichen Schlussfolgerungen in den Jahren 2022 und 2023 nun im dritten Jahr in Folge ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) getätigten Ausgaben abgegeben hat; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs im Jahr 2024 auf alle 28 Finanzhilfezahlungen in Höhe von 53,5 Mrd. EUR von Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt 59,9 Mrd. EUR im Jahr 2024 erstreckte und dass der Rechnungshof zwar aufgrund des besonderen Ausgabenmodells der ARF keine Fehlerquote vorlegt, allerdings zu der Einschätzung kommt, dass die finanziellen Mindestauswirkungen seiner Feststellungen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die finanziellen Gesamtauswirkungen der quantitativen Feststellungen tendenziell zunehmen; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass sechs der 28 im Jahr 2024 getätigten ARF-Zahlungen von quantitativen Feststellungen betroffen und fünf dieser Zahlungen in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet waren; stellt fest, dass nach der Beurteilung des Rechnungshofs mit Ausnahme dieser Sachverhalte die in der Jahresrechnung 2024 akzeptierten Ausgaben im Rahmen der ARF in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

251. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof sechs Etappenziele ermittelte, die mit fünf Zahlungen zusammenhingen und nicht zufriedenstellend erfüllt waren; nimmt zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die fehlenden Elemente mehr als eine geringfügige, akzeptable Abweichung darstellten und die Kommission die entsprechenden Zahlungen dennoch geleistet hatte; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich die Kommission bei ihrer vorläufigen Bewertung in einem der sechs Fälle auf die vom Mitgliedstaat vorgelegten Daten und Kontrollen stützte, ohne weitere Prüfungen durchzuführen, um deren Zuverlässigkeit zu bewerten;

252. nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof weitere zwölf Mängel in der Bewertung der Kommission feststellte, die sich zwar nicht auf die zufriedenstellende Erreichung des Etappenziels/Zielwerts auswirkten, bei denen die Kommission aber keine ausreichenden Kontrollen durchgeführt hatte, um die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten und Kontrollen zu bewerten;

253. stellt fest, dass die Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF von der zufrieden stellenden Erreichung vereinbarter Etappenziele und Zielwerte abhängig gemacht werden und nicht von der Überprüfung der Übereinstimmung der einzelnen Ausgaben mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, was die Bewertung der Einhaltung der geltenden rechtlichen Anforderungen erschwert; stellt zudem fest, dass in der Verordnung über die ARF keine Kriterien für die Auslegung des Begriffs „zufriedenstellend“ im Zusammenhang mit der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten festgelegt sind und dass diese Bewertung im Falle qualitativer Kriterien von mehreren Beurteilungen abhängig ist, sodass verschiedene Auslegungen dahin gehend möglich sind, ob Etappenziele oder Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden; stellt außerdem fest, dass Fälle von vage definierten Etappenzielen oder Zielwerten, die ermittelt wurden, zur Folge haben, dass die Kriterien für die Bewertung ihrer Erfüllung

unklar bleiben;

254. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof vier Fälle vage definierter Etappenziele oder Zielwerte ermittelte, die auch von der Kommission in ihrer vorläufigen Bewertung ermittelt und dokumentiert worden waren; nimmt zur Kenntnis, dass vage definierte Etappenziele und Zielwerte unweigerlich bedeuten, dass auch die Kriterien zur Bewertung ihrer Erfüllung vage sein werden, was der Solidität und Klarheit des Bewertungsprozesses zuwiderläuft; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission einräumt, dass die in den Durchführungsbeschlüssen des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte in einigen Fällen klarer hätten formuliert werden können;

255. weist darauf hin, dass die Super-Etappenziele im Rahmen der ARF für Polen spezifische Reformen im Bereich Justiz voraussetzten, unter anderem erstens die Abschaffung der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts und deren Ersetzung durch eine unabhängige Kammer des Obersten Gerichts und zweitens den Zugang aller von den Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffenen Richter zu dem Recht, ihren Fall innerhalb eines klaren Zeitrahmens von der neuen Kammer überprüfen zu lassen; zeigt sich besorgt über die anhaltende Weigerung des polnischen Präsidenten, die 2025 von der polnischen Regierung vorgeschlagenen und vom polnischen Parlament angenommenen Reformen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit zu unterzeichnen, mit denen die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Erfüllung der Etappenziele im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans umgesetzt werden sollen; betont, dass die Etappenziele in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, erreicht werden müssen, um für Rechtssicherheit zu sorgen und den Haushalt der Union zu schützen;

256. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellte, dass Projekte im Zusammenhang mit einem Etappenziel und drei Zielwerten für zwei Zahlungen vor Beginn des Förderzeitraums auf den Weg gebracht wurden; weist darauf hin, dass in der Verordnung festgelegt ist, dass nur Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2020 begonnen haben, im Rahmen der ARF finanziert werden können, die Verordnung jedoch keine weiteren Kriterien für die Bestimmung dahin gehend enthält, was unter dem „Beginn“ einer Maßnahme zu verstehen ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Januar 2024 Leitlinien veröffentlichte, in denen sie den „Beginn“ einer Maßnahme als Beginn ihrer Umsetzung vor Ort auslegt, also den Zeitpunkt, zu dem Kosten anfallen; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof den Beginn einer Maßnahme als das Datum der ersten rechtlichen Verpflichtung (z. B. ein Vertrag, Auftragsschein oder Finanzierungsbeschluss) betrachtet, da dieser Zeitpunkt den Beginn der ersten Tätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme darstellt, während die Kommission den Beginn als den Zeitpunkt betrachtet, zu dem die Durchführung vor Ort beginnt und Kosten anfallen; stellt fest, dass es unterschiedliche Auslegungen darüber gibt, was unter dem „Beginn“ einer Maßnahme im Rahmen der ARF zu verstehen ist;

257. nimmt zu Kenntnis, dass der Wert der ausstehenden EU-Anleihen im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen ist, was darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission zur Finanzierung größerer Programme wie SURE und NGEU vermehrt auf die Kapitalmärkte zurückgegriffen hat; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen bis 2027 auf über 900 Mrd. EUR belaufen könnte, fast zehnmal so viel wie 2020 vor der Schaffung von NGEU; stellt fest, dass die Kommission seit Dezember 2022 eine diversifizierte Finanzierungsstrategie als

Standardverfahren für die Beschaffung von Mitteln auf den Kapitalmärkten verfolgt und dass sich der Nominalwert der ausstehenden Schulden der Union Ende 2024 auf 601,3 Mrd. EUR belief, verglichen mit 458,5 Mrd. EUR im Jahr 2023; ist besorgt darüber, dass die zunehmende Verschuldung und die damit verbundenen zunehmenden Zinskosten langfristige Auswirkungen auf die Haushaltsstabilität der EU haben werden, was möglicherweise zu einer größeren finanziellen Belastung und einer geringeren Fähigkeit der EU führen wird, auf künftige Herausforderungen zu reagieren oder in wichtige strategische Prioritäten zu investieren;

258. stellt mit Besorgnis fest, dass sich die jährlichen im Rahmen von NGEU-finanzierten ARF-Finanzhilfezahlungen im Jahr 2024 auf 55,9 Mrd. EUR und damit auf lediglich etwa die Hälfte des von der Kommission im Juni 2023 veranschlagten Niveaus (96,0 Mrd. EUR) beliefen, was auf anhaltende Verzögerungen bei der Einreichung und Bearbeitung von Zahlungsanträgen zurückzuführen ist; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Dynamik gegen Jahresende zunahm, da 15 Mitgliedstaaten im Dezember 2024 Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Mrd. EUR eingereicht hatten;

259. nimmt zur Kenntnis, dass mit den bis Ende 2024 getätigten ARF-Zahlungen in Höhe von 197,5 Mrd. EUR und Mittelbindungen in Höhe von 358,9 Mrd. EUR noch 161,4 Mrd. EUR bleiben, die bis Ende 2026 ausgezahlt werden müssen; stellt fest, dass sich mit diesem erheblichen Volumen ausstehender Zahlungen, die sich auf die letzten beiden Jahre des Instruments konzentrieren, das Risiko von Umsetzungsengpässen und weiteren Verzögerungen erhöht, und zwar insbesondere in Mitgliedstaaten mit strukturellen Kapazitätsengpässen; betont, dass die rechtzeitige Ausschöpfung der verbleibenden Finanzhilfen aus der ARF von der Qualität und Reife der Reformen und Investitionen, der Stabilität der nationalen Verwaltungssysteme, der Verfügbarkeit von Verwaltungskapazitäten und technischer Unterstützung und der Fähigkeit der Kommission abhängen wird, eine große Zahl von Zahlungsanträgen innerhalb eines knappen Zeitrahmens effizient zu bearbeiten;

260. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Umsetzung von ARF-Finanzhilfen niedriger war als erwartet, während die Ausschöpfung der NGEU-Aufstockungen 2024 zunahm; nimmt zur Kenntnis, dass sich die jährlichen ARF-Finanzhilfezahlungen im Jahr 2024 auf insgesamt 55,9 Mrd. EUR beliefen, wovon 7,9 Mrd. EUR aus REPowerEU stammten und 48,0 Mrd. EUR NGEU-Finanzhilfen waren, womit die jährlichen NGEU-finanzierten ARF-Finanzhilfezahlungen nur halb so viel betrugen, wie es die Kommission im Juni 2023 veranschlagt hatte (96 Mrd. EUR); hebt allerdings hervor, dass im Dezember 2024 15 Mitgliedstaaten Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Mrd. EUR eingereicht hatten; nimmt zur Kenntnis, dass mit Zahlungen in Höhe von 197,5 Mrd. EUR bis Ende 2024 und Mittelbindungen in Höhe von 358,9 Mrd. EUR noch 161,4 Mrd. EUR bleiben, die bis Ende 2026 ausgezahlt werden müssen;

261. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Bericht vom 8. Oktober 2025 über die Durchführung ARF einräumt, dass sich das Tempo der Umsetzung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheidet und lediglich sechs Mitgliedstaaten Auszahlungen erhalten haben, die mehr als 65 % der ihnen insgesamt zugewiesenen ARF-Mittel entsprechen, bzw. vier weitere Mitgliedstaaten über 50 % der ihnen zugewiesenen Mittel erhalten haben; ist besorgt über die erheblichen Unterschiede bei der bisherigen Ausschöpfung von ARF-Finanzhilfezahlungen; betont, dass die rechtzeitige und wirksame Umsetzung von

Reformen und Investitionen durch die Mitgliedstaaten immer dringlicher wird, da bis zum Ablauf des Durchführungszeitraums im August 2026 nun weniger als sechs Monate verbleiben;

262. hebt hervor, dass es tief besorgt ist, was die Feststellungen des Rechnungshofs in dessen Sonderbericht 22/2024 über Doppelfinanzierung aufgrund des ARF-Modells betrifft; betont, dass die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Pläne sogenannte Nullkostenmaßnahmen aufnehmen können, d. h. Maßnahmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine Kosten verursachen, die aus der ARF finanziert werden müssen, und bei denen keinerlei Prüfung auf Doppelfinanzierung erfolgt, da die Kommission der Ansicht ist, dass mit Maßnahmen, für die keine ARF-Mittel ausgeschöpft werden, kein entsprechendes Risiko einhergeht; stellt fest, dass der Rechnungshof potenzielle Fälle von Doppelfinanzierung im Zusammenhang mit Maßnahmen aus der ARF gemeldet hat; weist darauf hin, dass die gemeldete Feststellung in Kroatien eine solche Nullkostenmaßnahme betrifft und dass weder die Kommission noch der Mitgliedstaat der Auffassung sind, dass Mittel aus der ARF doppelt verwendet wurden; betont, dass die Feststellung des Rechnungshofs auf einer unterschiedlichen Auslegung dessen beruht, was unter „finanziert“ zu verstehen ist, und nicht auf einer tatsächlichen Doppelfinanzierung; betont jedoch, dass „Nullkostenmaßnahmen“ und das Fehlen systematischer Gegenkontrollen in struktureller Hinsicht einen toten Winkel schaffen, die eine verstärkte Überwachung und Anleitung erfordert; fordert die Kommission auf, die Anwendung der Vorschriften über Doppelfinanzierung weiterhin zu überwachen und den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand zu geben und gleichzeitig den in der Verordnung über die ARF festgelegten rechtlichen und methodischen Rahmen zu berücksichtigen;

263. weist darauf hin, dass nach Maßgabe der Verordnung Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht rückgängig gemacht worden sein dürfen und die Mitgliedstaaten das Nichtvorliegen einer Rückgängigmachung in den ihren Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärungen bestätigen müssen; bedauert, dass es der Kommission gemäß den für die ARF geltenden Rechtsvorschriften nicht möglich sein wird, nach dem 31. Dezember 2026 wirksam gegen Rückgängigmachungen vorzugehen;

264. betont, dass die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 21 Absatz 1 des Darlehensvertrags Überprüfungen, Prüfungen, Kontrollen und Audits im Hinblick auf die Umsetzung der ARF betreffend die Angaben und Begründung mit Blick auf die zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten in einem Zahlungsantrag durchführen kann und entsprechende Überprüfungen, Prüfungen, Kontrollen und Audits während eines bestimmten Zeitraums nach dem Auslaufen der ARF möglich sind, und betont, dass mit ihnen ein Beitrag dazu geleistet werden könnte, Fälle zu ermitteln, in denen die dem Zahlungsantrag zugrundeliegenden, von einem Mitgliedstaat eingereichten Angaben nicht korrekt waren;

265. weist darauf hin, dass die Umsetzung der in den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen dargelegten Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Semesters jährlich überwacht wird und die Mitgliedstaaten der Kommission Fortschrittsberichte übermitteln; stellt fest, dass diese Berichte im

Einklang mit den Leitlinien[19] für die Mitgliedstaaten zu den Informationsanforderungen für die mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne und die jährlichen Fortschrittsberichte während der Laufzeit der ARF Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der in den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen enthaltenen Reformen und Investitionen gemäß den Aufbau- und Resilienzplänen enthalten müssen; betont, dass diese Berichte von wesentlicher Bedeutung sind, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und die wirksame Verwendung der Unionsmittel sicherzustellen, und fordert die Kommission auf, zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten vollständige, zeitnahe und genaue Informationen im Einklang mit den Zielen der ARF bereitstellen;

266. nimmt zur Kenntnis, dass es seit 2021 20 abschließende Prüfungsberichte der Kommission mit Bezug zu Etappenzielen und Zielwerten gab, die 591 Empfehlungen an 15 Mitgliedstaaten umfassen; zeigt sich insbesondere dahin gehend besorgt, dass bei den meisten (64 %) der 136 Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen die im Prüfungsbericht festgelegte Umsetzungsfrist überschritten wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission einräumt, dass solche Verzögerungen bei der Umsetzung durch einige Mitgliedstaaten 22 % aller Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen ausmachen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs akzeptiert hat, die Gründe für Verzögerungen bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zu analysieren, und dass sie den Stand aller ausstehenden Empfehlungen derzeit überprüft; erwartet, dass sie sich dringend mit den Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission aus den Ex-post-Prüfungen befasst;

267. weist erneut darauf hin, dass die Kommission nach der Aufdeckung von Schwachstellen in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten weiterhin Etappenziele für die Kontrolle hinzugefügt hat; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission zwar ihre Kontrollen hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge und staatlicher Beihilfen verstärkt hat, die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften jedoch nach wie vor nicht hinreichend effektiv sind; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei 22 einzelnen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge Schwachstellen festgestellt hat, die ein Risiko für den Schutz der finanziellen Interessen der Union darstellen, darunter fehlende Kontrollen zur Vermeidung oder Aufdeckung von Interessenkonflikten, Schwachstellen bei der Begründung der Anwendung von Dringlichkeitsverfahren und Schwachstellen bei der Schätzung des Auftragswerts und der Projektdauer, die zu erheblichen Unterschieden zwischen den Ausschreibungsunterlagen und den tatsächlich unterzeichneten Verträgen führen; stellt fest, dass die Kommission ihre Leitlinien für die Mitgliedstaaten überarbeitet, um die entsprechenden Kontrollen auf nationaler Ebene zu verbessern; hebt hervor, dass die Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen im Allgemeinen zwar keinen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der von der Kommission an die Mitgliedstaaten aus der ARF gezahlten Mittel hat, doch diese Vorschriften wichtig sind, um für einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu sorgen; ist daher der Ansicht, dass die Finanzierung von der Einhaltung der geltenden Binnenmarktvorschriften abhängig gemacht werden muss; nimmt zur Kenntnis, dass das für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung zuständige Kommissionsmitglied bei seiner Anhörung im

[19] Leitlinien C/2024/3975 vom 21. Juni 2024.

Haushaltskontrollausschuss am 8. Dezember 2025 eingeräumt hat, dass eines der nicht zu wiederholenden Defizite darin besteht, dass die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen nicht zu den Zahlungsbedingungen gehörten, und dass sich die Kommission verpflichtet hat, dies für die Finanzierung im Rahmen des nächsten MFR zu korrigieren;

268. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei fünf Mitgliedstaaten Mängel in den Verwaltungserklärungen feststellte, die Gewähr dafür bieten sollen, dass die mit den Zahlungsanträgen übermittelten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass diesen fünf Mitgliedstaaten, namentlich Tschechien, Spanien, Frankreich, Kroatien und die Slowakei, bei der Einreichung des Zahlungsantrags bekannt war, dass nur unzureichende Nachweise für die zufriedenstellende Erreichung einiger Etappenziele und Zielwerte vorlagen, jedoch keiner der Mitgliedstaaten in seiner Verwaltungserklärung einen Vorbehalt geltend machte, der darauf hingewiesen hätte, dass ein Etappenziel/Zielwert zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags nur teilweise erreicht war;

269. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs in dem Sonderbericht 21/2025 mit dem Titel „ARF-Unterstützung zur Verbesserung des Unternehmensumfelds“; hebt hervor, dass sich die gemäß den nationalen Plänen vorgesehenen Reformen in Bezug auf Umfang, Art und Ambition unterscheiden und möglicherweise nicht zwangsläufig zu strukturellen Veränderungen im Unternehmensumfeld führen; bringt darüber hinaus seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass sich die Etappenziele und Zielwerte grundsätzlich auf die Messung der Outputs beschränken, bei denen es sich überwiegend um die Annahme eines Gesetzes handelt, weswegen die Zahlungsbedingung erfüllt ist, sobald das Gesetz verabschiedet wurde, und nicht erst, sobald es sich auf die angestrebten Ziele ausgewirkt hat; stellt fest, dass viele Reformen bereits vor der ARF geplant waren, dass mit der finanziellen Unterstützung aus der ARF jedoch dazu beigetragen wurde, dass die Reformen zu diesem Zeitpunkt umgesetzt wurden;

Rechnungsprüfung und Kontrolle

270. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs betreffend gravierende Unregelmäßigkeiten, die vom Mitgliedstaat nicht behoben wurden, zur Kenntnis, der zufolge der Generaldirektor der GD ECFIN seine Prüfungssicherheit mit einem Vorbehalt einschränkte, da in einem Mitgliedstaat, nämlich in Tschechien, aufgrund von zwei Einzelfällen von Interessenkonflikten, zu denen bislang keine Informationen über weitere von Tschechien ergriffene Abhilfemaßnahmen vorliegen und für die die Kommission noch keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet hatte, ein hohes Risiko festgestellt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass diese Einschränkungen zwei ARF-Zahlungen betreffen und die Kommission darüber hinaus 22 Zahlungen als in Bezug auf gravierende Unregelmäßigkeiten mit einem mittleren Risiko und sechs Zahlungen als mit einem geringen Risiko verbunden bewertete; nimmt die Auffassung des Rechnungshofs mit Besorgnis zur Kenntnis, dass mit der Gesamtbeurteilung das Ausmaß des zugrunde liegenden Risikos möglicherweise nicht vollständig erfasst wird, da die Kriterien für die Risikobewertung weitgehend mit den Kriterien übereinstimmen, die für Kontrollen in Bereichen wie der Vergabe öffentlicher Aufträge und der staatlichen Beihilfe verwendet werden;

271. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Informationen, die der Kommission über

aufgedeckte Betrugsfälle vorliegen, dem Rechnungshof zufolge begrenzt sind, und betont, dass der Informationsfluss verbessert werden muss, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, insbesondere durch verstärkte Vorsichtsmaßnahmen; hebt hervor, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU in Bearbeitung hatte, wovon alle mit Ausnahme von vier die ARF betrafen, auf die rund 17 % aller laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug entfielen; stellt fest, dass sich der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der Union auf 2,8 Mrd. EUR beläuft, was 30 % (2023: 25 %) des geschätzten Gesamtschadens infolge des gesamten Ausgabenbetrugs der Union entspricht; hebt jedoch hervor, dass die EUStA der Kommission nur 75 Fälle im Zusammenhang mit der ARF offiziell gemeldet hatte und dass 80 % dieser gemeldeten Fälle eine Maßnahme in einem einzigen Mitgliedstaat, nämlich in Italien, betrafen; nimmt ferner die Feststellung der EUStA zur Kenntnis, dass die nationalen Strafverfolgungsbehörden nach wie vor die Hauptquelle für Meldungen sind, wobei 90 % der neuen Untersuchungen auf der Grundlage ihrer Informationen eingeleitet wurden; entnimmt dem Sonderbericht 06/2026 des Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit der ARF“ ferner, dass die Mitgliedstaaten der GD ECFIN vom Beginn der ARF im Jahr 2021 bis Ende 2024 51 Fälle mutmaßlichen Betrugs gemeldet haben; zeigt sich besorgt, dass die Berichte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, einschließlich der Kommission, weniger als 1 % der 2025 eingeleiteten neuen Untersuchungen der EUStA ausmachen, was weitere Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Kommission aufwirft, die ARF zu überwachen; ist außerdem beunruhigt, dass die EUStA davon ausgeht, dass die Zahl der Fälle weiter steigen wird, da die Durchführung der ARF noch nicht einmal zur Hälfte abgeschlossen ist; betont, dass die von der EUStA vorgelegten Zahlen bestätigen, dass im Zusammenhang mit der ARF ein Betrugsrisiko besteht; betont, dass diese Situation zeigt, dass die nationalen Aufdeckungs- und Meldekapazitäten, die Zusammenarbeit mit der EUStA und der Kommission sowie die allgemeine Wirksamkeit und Kohärenz der Betrugsbekämpfungssysteme in der gesamten Union weiter gestärkt werden müssen; betont, dass der Schutz der Mittel der Union und des Geldes der Steuerzahler einen soliden, koordinierten und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Rahmen für die Betrugsbekämpfung sowohl auf der Ebene der EU als auch auf nationaler Ebene erfordert;

272. begrüßt die von Bulgarien durchgeführten Reformen und die im Jahr 2025 erzielten Fortschritte, in deren Verlauf das Land etwa 31 % seiner insgesamt aus der ARF zugewiesenen Mittel über zwei Tranchen in Höhe von 1,91 Mrd. EUR erhalten hat; nimmt wichtige Reformen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Transparenz der Justiz zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Kommission am 3. November 2025 einen Durchführungsbeschluss über die teilweise Aussetzung der Auszahlung der zweiten Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Bulgarien annahm, da ein Etappenziel betreffend die Korruptionsbekämpfungsreform als nicht zufriedenstellend erfüllt bewertet worden war; nimmt die von der Regierung Bulgariens eingeleiteten Bemühungen zur Einführung von Reformen zur Kenntnis, mit der eine politisch unabhängige Ernennung der Kommission für Korruptionsbekämpfung sichergestellt werden sollte; weist darauf hin, dass die Kommission in ihrem Durchführungsbeschluss ferner feststellt, dass die Nationalversammlung sowohl bei der Nominierung als auch bei der Ernennung der Leitung der Kommission für Korruptionsbekämpfung nach wie vor eine vorherrschende Rolle spielt; stellt fest, dass Bulgarien sechs Monate Zeit hat, um den Rechtsrahmen zu überarbeiten, damit der

erforderliche Schwellenwert erreicht wird; betont, dass die Aussetzung nur dann aufgehoben werden sollte, wenn Bulgarien die Maßnahmen ergriffen hat, die für eine zufriedenstellende Erfüllung des Etappenziels notwendig sind;

273. nimmt die wiederholten Feststellungen des Rechnungshofs zu Mängeln bestimmter nationaler Prüfbehörden in Bezug auf Umfang, Qualität, Dokumentation und Berichterstattung zur Kenntnis; betont, dass ein eindeutiger Rahmen für die Zuständigkeiten erforderlich ist, um Qualität und Kohärenz sicherzustellen; besteht darauf, dass die Rechnungsprüfungsorgane in den Mitgliedstaaten die international anerkannten Prüfungsstandards befolgen; warnt davor, dass ansonsten die Zuverlässigkeit ihrer Arbeit beeinträchtigt und der Ansatz der einzigen Prüfung gefährdet wird;

274. bedauert, dass der Rechnungshof im Rahmen der ARF festgestellt hat, dass Prüfpfade unvollständig waren, wodurch die Rückverfolgbarkeit geschwächt wird und das Parlament und der Rechnungshof ihre Kontrollfunktion nur eingeschränkt ausüben können; betont, dass alle Datenbanken und Informationssysteme der Kommission, die für die Erhebung, den Austausch und die Überwachung von Daten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten verwendet werden, dem Rechnungshof zugänglich sein müssen; betont, dass der Rechnungshof ohne vorherige Änderung, Aggregation oder Bearbeitung durch nationale Behörden oder Kommissionsdienststellen direkten und sofortigen Zugang zu den im System gespeicherten Originaldaten haben sollte; betont, dass ein solcher Zugang von wesentlicher Bedeutung ist, um die Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der Prüfungen sicherzustellen und Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union zu wahren;

275. ist besorgt darüber, dass bei Prüfungen der ARF und anderer leistungsbezogener Instrumente der Schwerpunkt eher auf Systemprüfungen als auf Kontrollen der tatsächlich getätigten Ausgaben liegt; warnt davor, dass solche Systemprüfungen möglicherweise keine zugrunde liegenden Probleme aufdecken, die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen und ernsthaft untergraben können; fordert die Kommission auf, entschlossene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die Prüfungs- und Akkreditierungsverfahren zu stärken und sicherzustellen, dass ähnliche systemische Fehler nicht erneut auftreten können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten zu achten ist;

276. ist der Ansicht, dass die ARF angesichts ihres Volumens, der Schnelligkeit der Umsetzung und des außergewöhnlichen Bereitstellungsmodells einen verfassungsrechtlichen Test für die demokratische Rechenschaftspflicht darstellt; weist darauf hin, dass die ARF durch beträchtliche gemeinsame EU-Anleihen finanziert wird und dass daher die höchsten Standards in Bezug auf finanzielle Verantwortung, Transparenz und Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Steuerzahler in der Union erforderlich sind; betont, dass die Rolle des Parlaments als Entlastungsbehörde nur dann von Bedeutung ist, wenn die Standards für Transparenz, Rückverfolgbarkeit, objektive Anwendung der Vorschriften und Überprüfung in allen Mitgliedstaaten rigoros und einheitlich angewandt werden und wenn die Bewertung der Meilensteine und Zielwerte auf vollständig objektive und nicht politisierte Weise durchgeführt wird, sodass die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sichergestellt ist; ist der Ansicht, dass jeder Übergang hin zu leistungsbasierten Instrumenten mit parlamentarischer Kontrolle

einhergehen muss, um die demokratische Rechenschaftspflicht zu gewährleisten; lehnt jeden Vorschlag ab, durch den das institutionelle Gleichgewicht gestört und die Rolle des Parlaments als Entlastungsbehörde untergraben würde;

Transparenz

277. stellt fest, dass der Rechnungshof für 2024 die nationalen Systeme von fünf Mitgliedstaaten bewertet hat, um festzustellen, ob mit ihnen ARF-Mittel aus dem nationalen Haushalt bis hin zu den Endempfängern und darüber hinaus nachverfolgt und Daten über die von den Endempfängern getätigten Ausgaben bereitgestellt werden können; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass keine systematische Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel in allen Mitgliedstaaten gegeben ist und dass die in zwei Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme nicht die systematische Erhebung von Daten über die von den Endempfängern von ARF-Mitteln getätigten Ausgaben gewährleisteten; bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass trotz der Leitlinien der Kommission zu der Methodik, die von den Mitgliedstaaten bei den Veröffentlichungen in Bezug auf die 100 Endempfänger, die die meisten Mittel erhalten[20], anzuwenden ist, erhebliche Unterschiede bei der Art der veröffentlichten Informationen bestehen; ist zutiefst besorgt darüber, dass solche Mängel bei der Transparenz und Rückverfolgbarkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit und die wirksame demokratische Kontrolle der Ausgaben im Rahmen der ARF zu schwächen drohen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass zwei Mitgliedstaaten zwar die zugewiesenen (d. h. veranschlagten) Beträge meldeten bzw. die ausgezahlten Beträge gemeldet wurden, in einigen Fällen jedoch nur auf Ebene der zwischengeschalteten Stellen und in einigen Fällen in Kombination mit nationalen Mitteln, und dass ein Mitgliedstaat nur Daten zu den Maßnahmen mit Etappenzielen und Zielwerten, die der Kommission zur Zahlung vorgelegt wurden, meldete, was die Umsetzung der laufenden Maßnahmen nicht vollständig widerspiegelte;

278. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der ARF verpflichtet sind, zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle vergleichbare Angaben über die Verwendung der ARF-Mittel zu sammeln, einschließlich der Namen der Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sowie der wirtschaftlichen Eigentümer; weist ferner darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zwar nicht dazu verpflichtet sind, Informationen darüber zu erheben und zu veröffentlichen, welche Ausgaben den Endempfängern zur Erreichung von Etappenzielen oder Zielvorgaben entstanden sind, oder diese Informationen zusammen mit ihren Anträgen auf Zahlungen aus der ARF vorzulegen, sie jedoch verpflichtet sind, entsprechende Informationen zu den 100 „Endempfänger“, die die höchsten Beträge an Mitteln aus der ARF erhalten, zu veröffentlichen; nimmt den in den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne dargelegten Standpunkt der Kommission zur Kenntnis, wonach der Endempfänger als die letzte Stelle, die Mittel erhält und bei der es sich nicht um einen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer handelt definiert wird; ist zutiefst besorgt über diese Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ und bekräftigt seine Auffassung, dass dies im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften steht; betont, dass es von der Kommission erwartet, dass sie die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durchsetzt und alle ihr zur

[20] COM(2024)0474 vom 10. Oktober 1014, Anhang V, Anhang des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der ARF.

Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten eine vollständige und aussagekräftige Liste der Endempfänger vorlegen, wobei lediglich zwischengeschaltete Stellen wie Ministerien oder Verwaltungsbehörden ausgenommen werden; betont, dass das Parlament, um für Transparenz zu sorgen, alle verfügbaren Maßnahmen in Betracht ziehen wird, um die Einhaltung durchzusetzen und zu verhindern, dass eine ähnliche Auslegung auf die Transparenzbestimmungen in anderen Finanzierungsregelungen übertragen wird; ist der Ansicht, dass das anhaltende Versäumnis, für eine aussagekräftige Veröffentlichung in Bezug auf die Endempfänger zu sorgen, die Fähigkeit des Parlaments, die Entlastung auf einer fundierten Grundlage zu erteilen, ernsthaft infrage stellt; weist darauf hin, dass das Parlament in früheren Entlastungsentschließungen wiederholt ernsthafte Bedenken in Bezug auf die ARF geäußert hat, auch in Bezug auf die Transparenz der Endempfänger; ist der Ansicht, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten und unverzüglich handeln sollte, um ihre Befugnisse als Hüterin der Verträge gegenüber den Mitgliedstaaten in vollem Umfang auszuüben, damit die Bürgerinnen und Bürger und die Interessenträger uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen haben; betont, dass das Parlament, sollte sie dies nicht tun, alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen seiner Befugnisse in Erwägung ziehen wird, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, einschließlich rechtlicher Schritte; betont, dass vollständige und verlässliche Informationen über die Endempfänger unerlässlich sind, um die missbräuchliche Verwendung von Geldern zu verhindern, Betrug aufzudecken und sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten gleiche Standards für die Rechenschaftspflicht gelten;

279. erinnert die Kommission daran, dass der Wortlaut und der Geist der Verordnung über die ARF strikt eingehalten werden müssen und dass die Annahme von Leitlinien oder anderen internen Dokumenten umfassend im Einklang mit den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern stehen muss; ist der Ansicht, dass dies nicht der Fall war, als die Kommission die Bestimmungen zur Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ in ihren Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen annahm;

280. hebt ferner hervor, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses die Kommission am 4. Februar 2025 zum Zwecke der Entlastung nach Artikel 319 AEUV aufgefordert haben, für jeden Mitgliedstaat die Liste der 100 natürlichen Personen bzw. Einrichtungen, die die meisten Mittel aus der ARF erhalten, einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, vorzulegen; hält es für inakzeptabel, dass nur sechs Mitgliedstaaten den Kommissionsdienststellen die angeforderten Daten übermittelten und ein Mitgliedstaat seine Absicht bekundete, die Liste künftig zu übermitteln, während drei weitere Mitgliedstaaten mitteilten, sie würden die Daten nicht übermitteln, und dabei geltend machten, dass die Aufforderung nicht mit den Berichtspflichten gemäß der ARF-Verordnung im Einklang stehe, während die übrigen 17 Mitgliedstaaten nicht auf die Aufforderung der Kommission reagierten;

281. betont, dass mit der ARF ein entscheidender Beitrag zur Verhinderung eines schweren Wirtschaftsabschwungs und einer sozialen Krise nach der COVID-19-Pandemie geleistet wurde und dass sie sich als wirksames Instrument zur Krisenbewältigung erwiesen hat;

Empfehlungen

282. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2024 ausgesprochen hat, zu folgen, um sicherzustellen, dass die

Kommission

i) sich nicht auf die Daten und Kontrollen der Mitgliedstaaten stützt, sondern bei der Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten, deren Erreichung in erster Linie durch Überwachungs- und Umsetzungsberichte belegt wird, ausreichende aussagebezogene Prüfungshandlungen durchführt, um die Zuverlässigkeit der Informationen sicherzustellen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates erfüllen;

ii) die Gründe für Verzögerungen bei der Umsetzung von Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen durch die Mitgliedstaaten analysiert und die Anwendung von Pauschalkürzungen in Erwägung zieht;

283. fordert die Kommission darüber hinaus auf,

i) die fortlaufende Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte, insbesondere derjenigen, die sich auf die Prüfung, Überwachung und Kontrolle beziehen, genau zu überwachen und eine angemessene Überwachung des Umsetzungsstands verschiedener Etappenziele und Zielwerte zu verschiedenen Zeitpunkten nach dem Auslaufen der ARF zu gewährleisten und zu diesem Zweck die in den Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen und im Rahmen des Europäischen Semesters vorgesehenen Möglichkeiten zur Anwendung zu bringen;

ii) eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass Etappenziele und Zielwerte, insbesondere solche struktureller Art oder im Zusammenhang mit länderspezifischen Empfehlungen, vollständig und sorgfältig umgesetzt werden;

iii) strengere Überprüfungsmechanismen einzuführen, um die Einbeziehung bereits bestehender Projekte, die keinen Mehrwert im Rahmen der ARF bieten, zu verhindern;

iv) die vollständige Einhaltung der Etappenziele der ARF sicherzustellen und die Mittel nur dann auszuzahlen, wenn die Etappenziele weiterhin erreicht werden;

v) unverzüglich eine verbindliche interinstitutionelle Vereinbarung zu schließen, mit der dafür gesorgt wird, dass der Rechnungshof uneingeschränkten, systematischen und in Echtzeit erfolgenden Zugang zu allen einschlägigen Datenbanken erhält, darunter Arachne und FENIX;

vi) die Bestimmungen in Bezug auf die „Endempfänger“ der ARF-Verordnung konsequent und korrekt anzuwenden und hierzu ihre Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen zu überarbeiten, mit den Mitgliedstaaten über die korrekte Anwendung der Definition des Begriffs „Endempfänger“ zu sprechen, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die Rechtsträger, die letztlich die Mittel erhalten, erheben und bereitstellen, wobei zwischengeschaltete Stellen wie Ministerien oder Verwaltungsbehörden auszunehmen sind, und diese Informationen der Entlastungsbehörde mit dem

Ablauf der letzten Frist für Zahlungen im Rahmen der ARF zur Verfügung zu stellen, sowie gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

vii) mehr Transparenz bei der ARF durch die zeitnahe Veröffentlichung von Bewertungen der Kommission, nationalen Berichten, Prüfungen und Wiedereinziehungsmaßnahmen in einem zugänglichen und überprüfbaren Format zu erwirken, damit eine ordnungsgemäße Kontrolle durch das Parlament, den Rechnungshof und die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden kann; einen mehrschichtigen Ansatz für den Zugang – d. h. einen uneingeschränkten Echtzeitzugang für den Rechnungshof, uneingeschränkte Informationsrechte für das Parlament sowie einen transparenten öffentlichen Zugang, der mit den Urteilen des EuGH im Einklang steht – zu fördern, wobei gleichzeitig die Einhaltung der DSGVO und der Datenschutzvorschriften der Union sicherzustellen ist; dafür Sorge zu tragen, dass mit den veröffentlichten Daten der tatsächliche Stand der Durchführung und die tatsächlichen Ergebnisse des Projekts abgebildet werden;

viii) dafür zu sorgen, dass die Leistungsinformationen im Rahmen des MFR nach 2027 einheitlich sind, und zu diesem Zweck einen einzigen Satz klar definierter Politikbereiche und eine einheitliche Methodik festzulegen, um Herausforderungen, Ziele, Maßnahmen, Finanzmittel und Leistungsindikatoren mit einem oder mehreren Politikbereichen zu verknüpfen, unter anderem durch die Verwendung harmonisierter Rahmen für die Berichterstattung und messbarer, vergleichbarer Indikatoren in allen Mitgliedstaaten, mit denen sich die Ergebnisse, die Effizienz und der Nutzen der Finanzmittel der Union eindeutig bewerten lassen;

ix) die Bestimmungen der ARF-Verordnung streng anzuwenden, einschließlich der Bestimmungen über die Aussetzung von Zahlungen bzw. die Einziehung von Beträgen, insbesondere wenn der Schutz der finanziellen Interessen der EU nicht sichergestellt ist;

x) interoperable, automatisierte Gegenkontrollen für alle ARF-, und Kohäsionsinstrumente sowie alle Instrumente, die in direkter Mittelverwaltung verwaltet werden, vorzuschreiben und der Entlastungsbehörde jährlich über aufgedeckte Fälle von Doppelfinanzierung Bericht zu erstatten;

xi) eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere mit denjenigen, die mit strukturellen Kapazitätsengpässen konfrontiert sind, indem sie gezielte technische Hilfe, Leitlinien und administrative Unterstützung bereitstellt, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Investitionen und Reformen im Rahmen der ARF in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

xii) zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und der Gelder der Steuerzahler die Überwachungsverfahren zu stärken und sicherzustellen, dass die im Rahmen der ARF finanzierten Reformen und Investitionen über den Auszahlungszeitraum hinaus operativ bleiben und dauerhafte Auswirkungen haben;

xiii) für die Überarbeitung von Instrumenten und Verordnungen nach 2026 eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorzuschlagen, mutmaßliche Betrugsfälle

und Unregelmäßigkeiten unter Verwendung einer harmonisierten Taxonomie zu melden, die den Standards des OLAF/der EUStA Rechnung trägt;

xiv) eine gesamtwirtschaftliche Bewertung durchzuführen, um die Wirksamkeit und Effizienz der im Rahmen der ARF gewährten Unterstützung der Union für die Mitgliedstaaten zu beurteilen und dabei auch zu prüfen, inwieweit die Unterstützung zeitnah erfolgte und den angestrebten Zielen der Fazilität, insbesondere der Bewältigung der COVID-19-Krise, angemessen war, sowie diese Bewertung der Entlastungsbehörde vorzulegen;

xv) KI-gestützte Werkzeuge für die prädiktive Analyse sowie Fähigkeiten für maschinelles Lernen einzuführen, die es den Prüfern ermöglichen würden, Risikobewertungen in Echtzeit durchzuführen und Anomalien effektiver zu erkennen.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0141

Internationales Kakao-Übereinkommen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf des Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens (15258/2025 – C10-0036/2026 – 2025/0283(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15258/2025),

– unter Hinweis auf die Entwürfe von Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens (15259/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0036/2026),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0074/2026),

1. gibt seine Zustimmung zur Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0142

Abkommen EU-Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (11283/2025 – C10-0278/2025 – 2025/0156(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11283/2025),

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (11284/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0278/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0072/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Islands zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0143

Abkommen EU-Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union (11280/2025 – C10-0279/2025 – 2025/0145(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11280/2025),

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (11281/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0279/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0071/2026),

1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0144

Luftverkehrsabkommen EU-USA-Island-Norwegen und Zusatzabkommen EU-Island-Norwegen betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei sowie über den Abschluss – im Namen der Union – des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (12913/2025 – C10-0277/2025 – 2011/0102(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12913/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei sowie auf den Entwurf des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (10261/2011),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0277/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A10-0068/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Abkommen;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika, Islands und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0146

Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2024 und 2025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2024 und 2025 (2025/2135(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV),

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),

– unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI[2] (Opferschutzrichtlinie), den Vorschlag der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie (COM(2023)0424) und die Einigung über die vorläufige Vereinbarung, die in den interinstitutionellen Verhandlungen getroffen wurde,

– unter Hinweis auf eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption,, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und

[1] ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj.
[2] ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj.

des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz)[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren[4] („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“),

– unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren[5] („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[6] (Konditionalitätsverordnung),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG[7] (Datenschutz-Grundverordnung),

– unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit[8],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Juli 2008 für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) (im Folgenden „horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie“), wie von der Kommission im Juli 2025 bestätigt, nachdem sie zuvor angekündigt hatte, den Vorschlag zurückzuziehen, und unter Hinweis darauf, dass das Verfahren im Rat noch anhängig ist,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft[9] („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“),

– unter Hinweis auf die Strategie der EU für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (COM(2020)0698), die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (COM(2020)0152), die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (COM(2021)0101), den EU-Aktionsplan gegen Rassismus

---

3 ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj.
4 ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj.
5 ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2022/758/oj.
6 ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj.
7 ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj.
8 ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2008/913/oj.
9 ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2000/43/oj.

2020-2025 (COM(2020)0565), den Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020-2030 (COM(2020)0620) und die Ankündigung der Kommission, diese zu aktualisieren und zu stärken,

– unter Hinweis auf die neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2026-2030,

– unter Hinweis auf die Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU (COM(2020)0711) und die Jahresberichte der Kommission, insbesondere den Jahresbericht 2024 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte (COM(2024)0456),

– unter Hinweis auf die Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030) (COM(2021)0615),

– unter Hinweis auf die neue Strategie gegen Rassismus 2026-2030,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2024)0800) und vom 8. Juli 2025 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2025)0900) und der diesen beigefügten 27 Länderkapitel,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. März 2025 mit dem Titel „Ein Fahrplan für die Frauenrechte“ (COM(2025)0097), in der eine langfristige Vision für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter dargelegt wird,

– unter Hinweis auf die Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen, die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, darunter das Mandat des Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (A/HRC/RES/49/5),

– unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006,

– unter Hinweis auf den 34. Gesamtbericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom April 2025,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das am 23. Dezember 2010 von der EU ratifiziert wurde und dem alle Mitgliedstaaten beigetreten sind, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das von 22 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, sowie auf die Allgemeinen Bemerkungen zum

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

– unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG),

– unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Organe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),

– unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),

– unter Hinweis auf die Urteile und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), darunter die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, wie die Urteile Letellier/Frankreich (1991), Ilijkov/Bulgarien (2001) und Buzadji/Republik Moldau (2016) sowie auf die Jahresberichte des Ministerkomitees zur Überwachung ihrer Vollstreckung,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC),

– unter Hinweis auf die Empfehlungen, Stellungnahmen, Berichte und Entschließungen des Europarats, insbesondere der Venedig-Kommission, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), des Leitungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Parlamentarischen Versammlung, des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte und sonstiger Einrichtungen des Europarats,

– unter Hinweis auf die Erklärungen, Empfehlungen, Berichte und Länderbesuche des Menschenrechtskommissars des Europarats, einschließlich seines Berichts vom 4. September 2025 mit dem Titel „Externalised asylum and migration policies and human rights law“ (Die ausgelagerte Asyl- und Migrationspolitik und die Menschenrechtsnormen),

– unter Hinweis auf die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das am 28. Juni 2023 von der Europäischen Union ratifiziert wurde,

– unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta des Europarats,

– unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte und den dazugehörigen Aktionsplan,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss (EU) 2022/480 vom 10. März 2022 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die Mitgliederzahl und die Mandatszeit des

Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware und die Festlegung des Gegenstands der Untersuchung[10], auf die Entschließungen und Empfehlungen, die es auf der Grundlage der Tätigkeit des Ausschusses für den Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (PEGA) angenommen hat, und insbesondere auf seine Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware[11],

– unter Hinweis auf die Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB),

– unter Hinweis auf die Berichte, Erhebungen und Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), insbesondere den Grundrechte-Bericht 2024 und den Grundrechte-Bericht 2025,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf seine Entschließungen zu den Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit,

– unter Hinweis auf seine Entschließungen zu bestimmten Mitgliedstaaten,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Februar 2024 zur Umsetzung der Strategie der EU für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. November 2022 zu der Rassengerechtigkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem Vorgehen gegen Rassismus in der EU[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU[15],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Gewalt im Internet[16],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer

---

10 ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 72, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2022/480/oj.
11 ABl. C, C/2024/494, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/494/oj.
12 ABl. C, C/2024/6340, 7.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6340/oj.
13 ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 13.
14 ABl. C 161 vom 5.5.2023, S. 10.
15 ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.
16 ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 2.

Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV[17] und seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität[18],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte[19],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0042/2026),

A. in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten Rückschritte im Bereich der Demokratie zu beobachten sind, während andere Mitgliedstaaten zusätzlich mit Herausforderungen konfrontiert sind, durch die demokratische Normen beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit, die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz, fehlende Maßnahmen gegen Korruption und zum Schutz der Grundrechte, die Schwächung des demokratischen Gewaltenteilungsprinzips sowie die Instrumentalisierung verfassungsrechtlicher Normen zu den besorgniserregenden Merkmalen dieses Trends gehören;

B. in der Erwägung, dass sich die EU auf folgende in Artikel 2 EUV verankerte gemeinsame Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören; in der Erwägung, dass diese Werte auch in der Charta und in internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind; in der Erwägung, dass die Charta zum Primärrecht der EU gehört; in der Erwägung, dass die Achtung der Werte eine Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten nach ihrem EU-Beitritt ist und eine Voraussetzung dafür darstellt, dass alle Rechte und Vorteile aus dem Vertrag, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, in Anspruch genommen werden können;

C. in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte Werte sind, die sich gegenseitig verstärken und deren etwaige Aushöhlung eine systemische Bedrohung für die Rechte und Freiheiten der Menschen in der EU darstellt; in der Erwägung, dass das bestehende Instrumentarium der EU im Bereich der Rechtsstaatlichkeit auch für die Wahrung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU sehr wichtig ist; in der Erwägung, dass die vollständige und kohärente Umsetzung dieser Mechanismen, begleitet von regelmäßigen Überwachungs- und Folgemaßnahmen, nach wie vor erforderlich ist, um systemische Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit in der ganzen EU wirksam anzugehen und zu verhindern;

D. in der Erwägung, dass eine wirksame Umsetzung der Urteile des EuGH und des EGMR wesentlich zur Wahrung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der EU beiträgt; in der Erwägung, dass wiederholte Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Umsetzung dieser Urteile das Vertrauen in das europäische Menschenrechtssystem untergraben könnten; in der Erwägung, dass mit dem anhängigen Urteil in der

---

17 ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.
18 ABl. C, C/2024/5733, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5733/oj.
19 ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.

Rechtssache C-769/22, Kommission/Ungarn, Artikel 2 EUV als eigenständige Rechtsgrundlage etabliert werden könnte, wodurch die Vertragsverletzungsverfahren in diesem Zusammenhang gestärkt würden;

E. in der Erwägung, dass durch die geringen Fortschritte im laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV gegen Ungarn deutlich wird, dass die bestehenden Verfahren beschleunigt und verstärkt werden müssen; in der Erwägung, dass es dabei von entscheidender Bedeutung ist, dass rasch konkrete Ergebnisse erreicht werden, damit der Schutz der Grundrechte und die Glaubwürdigkeit des Engagements der EU für die in Artikel 2 EUV verankerten Werte sichergestellt wird;

F. in der Erwägung, dass Korruption nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis gibt, da sie die demokratische Rechenschaftspflicht schwächt, eine ernsthafte Bedrohung für die verantwortungsvolle Regierungsführung darstellt und das Vertrauen der Bürger in die Institutionen untergräbt, wodurch die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU ausgehöhlt werden, wie in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit immer wieder hervorgehoben wird;

G. in der Erwägung, dass Korruption oft mit der Aushöhlung demokratischer Institutionen zusammenhängt und von kriminellen Vereinigungen genutzt wird, um Politik und Wirtschaft zu unterwandern, demokratische Prozesse zu verzerren und Geldwäsche zu betreiben,; in der Erwägung, dass die Wiederherstellung des Vertrauens auf allen Ebenen der Gesellschaft, auch in die Justiz und die Strafverfolgung, nachhaltige Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, eine ethische politische Führung, eine solide unabhängige Aufsicht und ein starkes Engagement zur Förderung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und den Schutz grundlegender demokratischer Werte erfordert;

H. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität in mehreren Mitgliedstaaten eine ernsthafte Bedrohung für die Grundrechte und für das Funktionieren des Rechtsstaats darstellt; in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten gewonnene Erfahrungen gezeigt haben, dass spezifische Präventionsmechanismen, mit denen im Wege verpflichtender vorbeugender Anti-Mafia-Kontrollen für den Zugang zu öffentlichen Mitteln und Konzessionen verhindert werden soll, dass die organisierte Kriminalität öffentliche Ausschreibungen und die Verwaltung europäischer Gelder unterwandert, wirksam sind; in der Erwägung, dass die Einführung solcher Präventionsmechanismen auf europäischer Ebene dazu beitragen würde, die Integrität der Unionsmittel zu schützen, die Grundrechte der von der organisierten Kriminalität betroffenen Gemeinschaften zu wahren und das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Einrichtungen zu stärken;

I. in der Erwägung, dass die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) in ihrem Jahresbericht deutliche Bedenken in Bezug auf Korruption in mehreren Mitgliedstaaten geäußert hat, insbesondere in Bezug auf fehlende Transparenz im Gesetzgebungsprozess, das Fehlen eines robusten Rahmens zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie eines Verhaltenskodexes für Regierungsmitglieder und öffentliche Bedienstete, eines mangelnden Zugangs zu Reformen des Informationsfreiheitsgesetzes sowie mangelnder Stärkung der Rechtsrahmen für Korruptionsbekämpfung und Integrität innerhalb von Strafverfolgungsbehörden; in der Erwägung, dass die GRECO in ihrer Studie über die Prüfung von Personen mit Führungsaufgaben und Strafverfolgungsbehörden betont hat, dass mangelnde

Integritätsprüfungen für Führungskräfte in Regierungen sowie Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung und Laufbahnentwicklung von Strafverfolgungspersonal, insbesondere in Bezug auf Führungspositionen, nach wie vor ein Problem darstellen;

J. in der Erwägung, dass es in der gesamten EU an einem angemessenen Schutz von Hinweisgebern mangelt; in der Erwägung, dass die Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in einigen Mitgliedstaaten nicht vollständig oder ordnungsgemäß umgesetzt wurde[2021]; in der Erwägung, dass der EuGH in den Jahren 2024 und 2025 Sanktionen gegen sechs Mitgliedstaaten verhängt hat[22], weil sie die Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern nicht umgesetzt haben; in der Erwägung, dass Hinweisgeber eine wesentliche Rolle bei der Aufdeckung und Meldung von Fehlverhalten sowie bei der Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht und Transparenz spielen und ihr Schutz sichergestellt und gefördert werden sollte;

K. in der Erwägung, dass in der Rechtsprechung des EGMR betont wird, dass die Untersuchungshaft eine außergewöhnliche Maßnahme bleiben muss, die nur dann angewendet wird, wenn sie unbedingt erforderlich und durch einschlägige und hinreichende Gründe gerechtfertigt ist; in der Erwägung, dass durch den Missbrauch der Untersuchungshaft das Recht auf Freiheit, die Unschuldsvermutung und die allgemeine Fairness der Justizsysteme untergraben werden;

L. in der Erwägung, dass die Medienfreiheit in der gesamten EU weiterhin gefährdet ist, wie dies im jüngsten Bericht über die Rechtstaatlichkeit der Kommission dargestellt ist, in dem mehreren Mitgliedstaaten empfohlen wurde, die Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Medien, politischen Druck und anhaltende Angriffe auf die Pressefreiheit, einschließlich strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), anzugehen;

M. in der Erwägung, dass im Monitor für Medienpluralismus (MPM) eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für Journalisten aufgezeigt wird, darunter Gewalt, Belästigung und Einschüchterung, eine zunehmende Konzentration der Eigentumsverhältnisse in den Medien und die Auswirkungen digitaler Plattformen und Haushaltszwänge; in der Erwägung, dass noch weitere Schutzvorkehrungen erforderlich sind, darunter unabhängige Regulierungsbehörden, Transparenz der Eigentumsverhältnisse in den Medien, Schutz vor politischer Einflussnahme und verbesserter Zugang zu Informationen und Sicherheit für Journalisten;

N. in der Erwägung, dass im Jahresbericht 2025 des Europarats zur Pressefreiheit in Europa aufgezeigt wurde, dass die Vereinnahmung von Medien, die mangelnde Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien und durch KI erzeugte

---

20 Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

21 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0269.

22 Tschechien, Deutschland, Estland, Luxemburg, Ungarn und Polen; Urteile in den Rechtssachen C-147/23 Kommission/Polen, C-149/23 Kommission/Deutschland, C-150/23, Kommission/Luxemburg, C-152/23, Kommission/Tschechische Republik, C-154/23 Kommission/Estland und C-155/23, Kommission/Ungarn.

Desinformationskampagnen eine wachsende Bedrohung in der gesamten EU darstellen und dies eine direkte Gefahr für die Demokratie ist[23]; in der Erwägung, dass die Wahrung der Pressefreiheit und die Sicherstellung des Zugangs der Öffentlichkeit zu unabhängigem, hochwertigem Journalismus zu den wichtigsten Säulen einer demokratischen Gesellschaft gehören; in der Erwägung, dass SLAPP-Klagen immer noch eine Bedrohung für die Medienfreiheit darstellen; in der Erwägung, dass die in der Richtlinie zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen vorgesehenen Garantien auf innerstaatliche und strafrechtliche Fälle ausgedehnt werden sollten; in der Erwägung, dass der europäische Rechtsakt über Medienfreiheit am 8. August 2025 in Kraft trat; in der Erwägung, dass Journalisten und Medienschaffende in mehreren Mitgliedstaaten politischen Verleumdungskampagnen, öffentlicher Verunglimpfung und organisierten Versuchen ausgesetzt waren, ihre Arbeit in Misskredit zu bringen, wobei dies häufig von missbräuchlichen Klagen und Drohungen, Druck, Schikane und Gewalt begleitet war, wodurch ein Klima der Angst und Selbstzensur geschaffen wurde, durch das das Recht der Öffentlichkeit auf Information untergraben wird;

O. in der Erwägung, dass einige Journalisten und Medienbeschäftigte in mehreren Ländern unter prekären Bedingungen, fehlenden Ressourcen und einem unsicheren Umfeld leiden, wozu auch zunehmende Schikane und rechtliche Herausforderungen gehören, und außerdem mit weiteren Problemen konfrontiert sind, einschließlich Einschüchterungsversuchen, rechtlichen Drohungen, politischer Einflussnahme, eines eingeschränkten Zugangs zu verlässlicher Finanzierung und eines Rückgangs des Medienpluralismus; in der Erwägung, dass viele Journalisten und Medienbeschäftigte bei ihren journalistischen Recherchen Drohungen, Angriffen und Einschüchterungen ausgesetzt sind und einige aufgrund anhaltender Todesdrohungen gezwungen sind, unter Polizeischutz zu leben; in der Erwägung, dass sich die prekäre Situation, in der journalistische Arbeit geleistet werden muss, dem MPM-Bericht 2024 zufolge in ganz Europa unmittelbar auf die Unabhängigkeit und Qualität der Berichterstattung ausgewirkt hat; in der Erwägung, dass Journalisten und Medienschaffende ihre Rechte in Anspruch nehmen und die Aufgaben übernehmen müssen, die ihnen durch ihre Funktion übertragen wurden;

P. in der Erwägung, dass die Verbreitung von Desinformation oftmals Teil eines breiteren Spektrums hybrider Bedrohungen ist, deren Ziel es ist, demokratisch gewählte Regierungen, Länder oder Bündnisse zu untergraben oder zu schädigen; in der Erwägung, dass die Verbreitung von Fehlinformationen und Desinformation, einschließlich staatlich geförderter und koordinierter Kampagnen im Internet, zur Polarisierung beiträgt, das Vertrauen in demokratische Institutionen untergräbt, die Integrität von Wahlprozessen und der öffentlichen Debatte bedroht, eine Gefahr für Wahlen betreffende wichtige Grundsätze wie die Meinungsfreiheit der Wähler, Transparenz, Chancengleichheit und Fairness darstellt und durch die zunehmende Verbreitung von Social Media und digitalen Plattformen, die die Verbreitung falscher und manipulativer Inhalte beschleunigen, verstärkt wird;

Q. in der Erwägung, dass die öffentliche Meinung zunehmend durch algorithmische Manipulationen beeinflusst wird, durch die falsche oder extremistische Narrative verstärkt werden; in der Erwägung, dass Änderungen der Strategien zur Moderation von Inhalten und der Durchsetzungspraktiken auf bestimmten großen Plattformen diesen

23 https://edoc.coe.int/en/media/12123-europe-press-freedom-report-2024-confronting-political-pressure-disinformation-and-the-erosion-of-media-independence.html#.

Trend verstärkt und Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Verbreitung schädlicher Inhalte und der Manipulation im Internet hervorgerufen haben; in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste[24] Untersuchungen zu mehreren Plattformen eingeleitet hat, weil sie Desinformation nicht eindämmen und Nutzer, einschließlich Minderjähriger, nicht schützen;

R. in der Erwägung, dass schutzbedürftige Gruppen im Internet oft besonders exponiert werden und gezielten Manipulationen und schädlichen Narrativen ausgesetzt sind, aber nur über eingeschränkte Medienkompetenz verfügen; in der Erwägung, dass junge Menschen nach wie vor besonders anfällig für die einseitige Darstellung durch Algorithmen und Propaganda sind, ohne dass angemessene Instrumente zur Schaffung digitaler Kompetenzen zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass digitale Plattformen jedoch beim Zugang zu Wissen, der Bürgerbeteiligung, dem Aufbau von Gemeinschaften, der Innovation und der Förderung der Grundrechte eine positive Rolle spielen können; in der Erwägung, dass das Geschäftsmodell von Social-Media-Plattformen, das auf gezielter Werbung auf Mikroebene beruht, eine Rolle bei der Verbreitung und Verstärkung von Hetze spielt, durch die zu Diskriminierung aufgerufen wird, einschließlich Rassismus, Frauenfeindlichkeit und Gewalt;

S. in der Erwägung, dass künftige Initiativen der EU zur Bekämpfung von Desinformation, einschließlich des Europäischen Schutzschildes für die Demokratie, vollständig mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

T. in der Erwägung, dass neue Technologien, einschließlich KI-Systemen, bedeutende Möglichkeiten für Innovation, Wirtschaftswachstum und verbesserte öffentliche Dienste bieten, jedoch auch die Gefahr bestehen könnte, dass Diskriminierung und bestehende Ungleichbehandlung verschärft bzw. erweitert sowie neue Formen von Vorurteilen geschaffen werden; in der Erwägung, dass diese neuen Technologien Bedenken in Bezug auf das Recht auf Privatspäre und die Grundrechte aufwerfen können und einer strengen Überwachung und klaren Rechtsrahmen unterliegen sollten;

U. in der Erwägung, dass Kinder in der gesamten EU verstärkt von psychischen Erkrankungen betroffen sind, die durch den unkontrollierten Einfluss algorithmischer Techniken wie suchterzeugender und manipulativer Gestaltung von Internetdiensten, Dark Patterns (die Kinder dazu bringen, längere Zeit vor dem Bildschirm zu verbringen) und die Förderung schädlicher Inhalte verursacht werden; in der Erwägung, dass sich dies negativ auf die gesunde Entwicklung, das psychische Wohlbefinden und die Sicherheit von Kindern auswirkt; in der Erwägung, dass die derzeitigen Rechtsrahmen zur Regelung des Online-Umfelds den Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern im Internet nicht ausreichend berücksichtigen;

V. in der Erwägung, dass die Anwendung von Spähsoftware, Gesichtserkennungs- und Überwachungstechnologien strikten Schutz, Transparenz und demokratische Kontrolle erfordern, damit Missbrauch verhindert, die Grundrechte geschützt und der vollständige Schutz von Privatsphäre sichergestellt werden; in der Erwägung, dass neue Technologien bereits eingesetzt werden, um Vorhersagen, Profile und

---

24 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Risikobewertungen zu erstellen, die sich auf das Leben der Menschen auswirken und zur Schaffung sozialer Vorurteile führen können; in der Erwägung, dass die Verwendung von Gesichtserkennungstechnologien einen negativen Einfluss auf das Recht auf friedliche Versammlung haben und diskriminierende Auswirkungen haben können; in der Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass die Grundrechte durch den Einsatz von biometrischen Massenüberwachungstechnologien untergraben werden; in der Erwägung, dass solche Praktiken schwerwiegende Verstöße gegen das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellen; in der Erwägung, dass neue Technologien besser reguliert werden sollten, damit die Grundrechte geschützt werden;

W. in der Erwägung, dass durch die Überwachung von Journalisten nicht nur deren Sicherheit, sondern auch die Geheimhaltung ihrer Quellen gefährdet wird und sie dadurch faktisch daran gehindert werden, ihre Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen; in der Erwägung, dass die nationalen Behörden Informationen über den Umfang, die Genehmigung und die Rechenschaftspflicht von Überwachungsmaßnahmen bereitstellen sollten, da es immer mehr Beweise und Warnungen von Unternehmen über Überwachungsmaßnahmen gibt, und dass die Opfer darüber unterrichtet und ihnen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden sollten;

X. in der Erwägung, dass die Nutzung von Spähsoftware-Technologien, auch durch Regierungen, in mehreren Mitgliedstaaten weit verbreitet ist[25]; in der Erwägung, dass der Einsatz von Spähsoftware eine missbräuchliche und undemokratische Praxis darstellt, die die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in unserer Gesellschaft untergräbt und für die es keinen wirksamen Rechtsbehelf gibt; in der Erwägung, dass der technologische Fortschritt die Erkennung und Verbreitung von Spähsoftware-Infektionen erschwert;

Y. in der Erwägung, dass der Untersuchungsausschuss des Parlaments zu Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (PEGA) festgestellt hat, dass Spähsoftware wie Pegasus, Predator und Graphite in mehreren Mitgliedstaaten rechtswidrig gegen Journalisten, Akteure der Zivilgesellschaft, Anwälte, Oppositionsvertreter und Beamte eingesetzt wurde; in der Erwägung, dass der Untersuchungsausschuss schwerwiegende Verletzungen der Privatsphäre, des Datenschutzes und der Meinungsfreiheit festgestellt und davor gewarnt hat, dass solche Verfahren eine systemische Bedrohung für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in der EU darstellen; in der Erwägung, dass die vollständige Umsetzung der PEGA-Empfehlungen von wesentlicher Bedeutung ist, um weitere Missbräuche zu verhindern;

Z. in der Erwägung, dass durch jüngste journalistische Recherchen aufgedeckt wurde, dass bestimmte EU-Mittel möglicherweise Unternehmen zugewiesen wurden, die in die Privatsphäre eingreifende Überwachungstechnologien, einschließlich Spähsoftware[26], entwickeln oder vermarkten; in der Erwägung, dass EU-Finanzmittel nicht zur Entwicklung, Ausfuhr oder den Einsatz von Spähsoftware oder anderen Überwachungsinstrumenten beitragen, die zur Verletzung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit eingesetzt werden können;

AA. in der Erwägung, dass der Venedig-Kommission zufolge Spähsoftware-Technologien

---

25 z.B. Griechenland, Zypern, Italien, Ungarn, Polen und Spanien.

26 https://media.business-humanrights.org/media/documents/MEP_letter.pdf.

zu einer Überwachungswaffe werden könnten, mit der die Grundrechte eingeschränkt, Kritik und abweichende Meinungen zensiert und kriminalisiert und der Dissens von Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, politische Gegner und Organisationen der Zivilgesellschaft verhindert oder sie schikaniert und oder unterdrückt werden könnten, wie die zahlreichen Anschuldigungen und Enthüllungen zeigen;

AB. in der Erwägung, dass EU-weit nach wie vor viele Fälle unverhältnismäßiger Gewaltanwendung gemeldet werden, einschließlich dem Einsatz weniger tödlicher Waffen zur Kontrolle oder dem Auseinandertreiben von Menschenmengen[27];

AC. in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass bestimmte EU-Mittel, darunter auch Mittel aus den Fonds für innere Angelegenheiten, in einer Weise verwendet wurden, die zu Grundrechtsverletzungen, einschließlich Diskriminierung, führt; in der Erwägung, dass EU-Mittel in einer Weise verwendet werden sollten, durch die die Grundrechte gefördert und geachtet werden und die nicht zu solchen Verstößen führt; in der Erwägung, dass die Wahrung der in Artikel 2 EUV festgelegten Werte der EU, einschließlich der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Grundrechte, eine grundsätzliche Voraussetzung für den Zugang zu und die Verwendung von EU-Finanzmitteln ist, wie dies in der Konditionalitätsverordnung festgeschrieben wurde; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta bei der Nutzung und Umsetzung von EU-Fonds sicherstellen müssen; in der Erwägung, dass mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie eine wirksame Aufsicht über die Zuweisung und Verwendung von EU-Mitteln und die Bewertung der einschlägigen Programme von entscheidender Bedeutung sind, um die Einhaltung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen sicherzustellen;

AD. in der Erwägung, dass Verstöße gegen die Grundrechte an den Grenzen, darunter Misshandlungen, Zurückweisungen sowie verbale und körperliche Gewalt, vielerorts gemeldet wurden; in der Erwägung, dass solche Praktiken in den vergangenen Jahren in mehreren Mitgliedstaaten aufgetreten sind; in der Erwägung, dass dazu auch Fälle gehören, in denen Migranten von Grenzschutzbeamten oder anderen Amtsträgern misshandelt werden; in der Erwägung, dass mit diesen Praktiken gegen die Grundrechte, das EU-Recht und die internationalen Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht verstoßen wird, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Verbots von Kollektivausweisungen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die EU dafür verantwortlich sind, gründliche und wirksame Untersuchungen von an Grenzen begangenen Verletzungen der Grundrechte und Menschenrechte durchzuführen; in der Erwägung, dass Grundrechtsverletzungen an den Grenzen oft nicht gemeldet werden;

AE. in der Erwägung, dass dem Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats mit dem Titel „Externalised asylum and migration policies and human rights law“ (Externalisierung der Asyl- und Migrationspolitik und Menschenrechte) zufolge die Externalisierungspolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen kann, insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Recht auf Leben, die Freiheit von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Verbot der kollektiven Ausweisung und willkürlichen Inhaftierung sowie das Recht auf

27 https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/07/europe-sweeping-pattern-of-systematic-attacks-and-restrictions-undermine-peaceful-protest/?utm.

Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, wie sie durch die Verträge der EU und der Vereinten Nationen, die Charta und die EMRK garantiert werden; in der Erwägung, dass in dem Bericht die externe Bearbeitung von Asylanträgen, externe Rückführungsverfahren und die Auslagerung von Grenzkontrollen, wobei in einigen Fällen nachweislich schwerwiegende Verstöße gegen Menschen auf der Flucht begangen wurden, zu den Hauptbereichen gehören, in denen die Risiken besonders akut sind;

AF. in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarats empfiehlt, umfassende Bewertungen des Risikos von Menschenrechtsverletzungen durchzuführen, bevor eine externe Zusammenarbeit eingegangen wird, im Rahmen derer die Auswirkungen von laufenden Aktivitäten auf die Menschenrechte überprüft sowie klare und nicht verhandelbare Grundsätze definiert werden, gemäß denen jegliche Zusammenarbeit ausgeschlossen wird, bei der die Gefahr besteht, dass die Grundrechte von Menschen verletzt werden, und im Rahmen derer sichergestellt wird, dass angemessene Voraussetzungen für die Menschenrechte geschaffen werden und der Schutz der Menschenrechte gewährleistet wird sowie Transparenz, Kontrolle und Rechenschaftspflicht verstärkt werden; in der Erwägung, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU niemals zu Lücken bei der Rechenschaftspflicht führen sollte[28];

AG. in der Erwägung, dass nach Angaben des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes die Inhaftierung eines Kindes ausschließlich aufgrund des Migrationsstatus seiner Eltern eine Verletzung der Rechte des Kindes darstellt und gegen den Grundsatz des Kindeswohls verstößt; in der Erwägung, dass in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit dem Titel „Artificial Intelligence and Migration“ (Künstliche Intelligenz und Migration) betont wird, dass Asylsuchende das Recht haben sollten, KI-generierte Beweise wie fehlerhafte Zusammenfassungen von Befragungen oder verzerrte Analysen anzufechten, dass Prozesskostenhilfe ausgeweitet werden sollte, um solche Anfechtungen zu unterstützen, dass Entschädigungen ermöglicht werden müssen, wenn Schäden durch algorithmische Fehler entstehen, und dass technologische Innovationen nicht zu Lasten der Grundrechte gehen dürfen[29];

AH. in der Erwägung, dass durch die Reaktionen bestimmter Mitgliedstaaten auf irreguläre Migration die Gefahr besteht, dass die Grundrechte gefährdet und rassifizierte Narrative aufrechterhalten werden; in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten den Schutz des Lebens von Flüchtlingen und Migranten sicherstellen und glaubwürdige Schritte unternehmen sollten, um im Falle von Verstößen die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

AI. in der Erwägung, dass die Versuche, die Registrierung von Asylanträgen auszusetzen, Anlass zu ernster Sorge geben; in der Erwägung, dass die Menschenrechte der betreffenden Personen geachtet werden müssen, bewertet werden muss, wie schutzbedürftig sie sind, und denjenigen, die die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, der Zugang zu wirksamen Schutzmaßnahmen gewährt werden muss; in der Erwägung, dass im neuen Rechtsrahmen des Migrations- und

---

28 https://rm.coe.int/report-on-externalisation-of-migration-by-michael-o-flaherty-council-o/488028300a.

29 https://pace.coe.int/en/files/35698/html?utm.

Asylpakets der EU überarbeitete Vorschriften für Asylverfahren, Grenzmanagement und Solidarität festgelegt werden; in der Erwägung, dass für seine wirksame Anwendung die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und die internationalen Verpflichtungen und die Verpflichtungen der EU eingehalten werden müssen; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten an ihren Außengrenzen weiterhin erheblichem Handlungsdruck ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass diese Herausforderungen eine koordinierte Reaktion Europas erfordern, einschließlich gestraffter und wirksamer Verfahren, die vollständig im Einklang mit dem geltenden EU-Rahmen und dem Völkerrechtsrahmen stehen; in der Erwägung, dass es für einen wirksamen Umgang mit Migration von wesentlicher Bedeutung ist, den Missbrauch des europäischen Asylsystems durch Menschenhändler zu verhindern und alle Formen von länderübergreifender organisierter Kriminalität zu bekämpfen;

AJ. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen mit zunehmender und allgegenwärtiger Online-Gewalt, Hetze und Hassverbrechen konfrontiert sind, die bestimmte und gravierende Auswirkungen auf ihr tägliches Leben sowie ihre Beteiligung am öffentlichen Leben und folglich auch eine gleichberechtigte Vertretung haben; in der Erwägung, dass der EU-Fahrplan für die Frauenrechte und die Grundsatzerklärung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu begrüßen sind, auch wenn sie nicht mit einer Durchsetzungsbefugnis versehen wurden; in der Erwägung, dass dringend Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Gleichstellung der Geschlechter und damit eine Union der Gleichheit zu verteidigen und zu fördern;

AK. in der Erwägung, dass der zunehmende globale Einfluss dazu geführt hat, dass Online-Communities und männliche Influencer das falsche Narrativ verbreiten, dass Feminismus und Gleichstellung der Geschlechter Männern schaden, frauenfeindliche Inhalte teilen, Gewalt gegen Frauen und Mädchen normalisieren und zunehmend extremistische und radikale Bewegungen vertreten;

AL. in der Erwägung, dass sich der Widerstand gegen die Gleichstellung der Geschlechter in den letzten Jahren verschärft hat; in der Erwägung, dass das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen sowie LGBTIQ+-Personen, einschließlich sexueller Gewalt und Vergewaltigung, in der gesamten Union nach wie vor hoch ist, insbesondere bei Personen, die mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt im Internet eine Fortsetzung geschlechtsspezifischer Gewalt im Alltag im Online-Umfeld darstellt; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt im Internet häufig zu Selbstzensur führt und schwerwiegende Folgen für das persönliche und berufliche Leben der Opfer haben kann; in der Erwägung, dass die Reaktionen im Rahmen der Strafrechtssysteme nach wie vor unzureichend sind, um dieses Phänomen wirksam anzugehen; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass Polizeibeamte durch Schulungen die soziale Kompetenz erwerben, die erforderlich ist, um Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zuzuhören und sie zu verstehen und zu respektieren, damit einer unzureichenden Meldung der Fälle und einer Reviktimisierung entgegengewirkt wird; in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, für zugängliche Anzeigemechanismen sowie wirksame Rechtsbehelfe zu sorgen, um eine sicherere Umgebung für alle Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu fördern;

AM. in der Erwägung, dass Frauen durch die Verweigerung des Zugangs zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen schwerwiegenden Gesundheitsrisiken ausgesetzt

sind und dies daher eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt darstellt, da Frauen damit auch ihre Autonomie sowie Wahlfreiheit im Bereich der Familienplanung verweigert wird; in der Erwägung, dass Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wesentliche Gesundheitsdienste darstellen; in der Erwägung, dass über 20 Millionen Frauen in der EU immer noch keinen Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen und anderen Diensten in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte haben, sodass Frauen und Mädchen Gefahr laufen, körperlich geschädigt zu werden und übermäßigen wirtschaftlichen und psychischen Stress zu erleiden; in der Erwägung, dass die Verweigerung solcher grundlegenden Gesundheitsdienste wie Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in einigen Mitgliedstaaten auch Frauen und Mädchen betrifft, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, wodurch der Prozess ihrer Genesung von der betreffenden Straftat behindert wird; in der Erwägung, dass die EU im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative „My Voice, My Choice“ aufgefordert wird, den Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen für alle sicherzustellen und die Aufteilung der Zuständigkeiten gemäß den Verträgen zu achten; in der Erwägung, dass der EGMR entschieden hat, dass restriktive Abtreibungsgesetze und das Fehlen der einheitlichen Umsetzung das Recht der Frau auf körperliche Autonomie und Integrität verletzen;

AN. in der Erwägung, dass Diskriminierung wegen des biologischen und sozialen Geschlechts oder aus anderen Gründen gemäß Artikel 21 der Charta verboten ist;

AO. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) an dessen Verpflichtungen gebunden sind, einschließlich des Artikels 12 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, damit sichergestellt ist, dass Frauen und Männer einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten, auch im Zusammenhang mit der Familienplanung, haben;

AP. in der Erwägung, dass es sich um Diskriminierung handelt, wenn Frauen im Recht und in der Praxis aus geschlechtsspezifischen Gründen der Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen verweigert wird, indem Gesundheitsdienste verboten werden, die nur von Frauen benötigt werden; in der Erwägung, dass es keine vergleichbaren Beschränkungen für Gesundheitsdienste gibt, die nur von Männern benötigt werden[30];

AQ. in der Erwägung, dass die jährliche Finanzierung von Anti-Gender-Bewegungen in Europa von 220 Mio. USD im Jahr 2019 auf 271 Mio. USD im Jahr 2023 gestiegen ist, was einem Anstieg um 23 % entspricht; in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der Finanzmittel für Anti-Gender-Bewegungen in der gesamten EU von ausländischen Akteuren stammt;

AR. in der Erwägung, dass Medienberichten zufolge in der Vergangenheit Organisationen, die Frauen in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit mit falschen Informationen missleiten, EU-Mittel erhalten haben; in der Erwägung, dass jede Finanzierung mit den gemeinsamen Werten der Union, wie sie in Artikel 2 EUV und in der Charta verankert sind, in Einklang stehen muss, damit sichergestellt ist, dass mit der

30 Bericht des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über die *Untersuchung zu Polen, die gemäß Artikel 8 des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen durchgeführt wurde*.

finanziellen Unterstützung die demokratischen Werte der EU gestärkt werden;

AS. in der Erwägung, dass der zivilgesellschaftliche Raum in der ganzen EU auf beispiellose und verstärkte Weise angegriffen wird, auch durch rechtliche und finanzielle Einschränkungen, die Aussetzung von Finanzierung, Verleumdungskampagngen, Einschüchterung und Kriminalisierung, und das Recht auf friedliche Versammlung missachtet wird; in der Erwägung, dass das Recht auf friedliche Versammlung ein wichtiger Eckstein einer demokratischen Gesellschaft ist;

AT. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen darauf hingewiesen hat, dass der weltweite Trend zu Rückschritten in Bezug auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Verlegung des Schwerpunkts auf Sicherheitsaspekte zu verstärkten und strengeren Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung geführt haben[31]; in der Erwägung, dass die Angriffe auf Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, wie auf jene, die mit ihrer Arbeit die Menschen- und Umweltrechte schützen und fördern, auch Gleichstellung der Geschlechter, Migration, Demokratie und Interessenvertretung, zugenommen haben und nach wie vor Anlass zu ernster Sorge geben; in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, die sich für den Schutz und die Förderung der Grundwerte einsetzen, eine wesentliche Rolle beim Schutz der Werte der Union spielen; in der Erwägung, dass von allen Mitgliedstaaten sichergestellt und unterstützt werden sollte, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger ihre Arbeit frei und unabhängig durchführen können;

AU. in der Erwägung, dass Personen in prekären Situationen wie Kinder, Frauen, rassifizierte und ethnische Gemeinschaften, LGBTIQ+-Personen, Migranten und Asylsuchende, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen immer wieder Ziel von Hetze und abwertenden Narrativen sind; in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten von Politikern und Medien Anti-LGBTI-Diskurse verbreitet werden und dass Anti-LGBTI-Rechtsvorschriften vorgelegt und in einigen Fällen sogar angenommen wurden; in der Erwägung, dass solche Situationen im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen stehen und das Recht dieser Gruppen, als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger behandelt zu werden, aushöhlen;

AV. in der Erwägung, dass der Zugang zu Finanzmitteln von entscheidender Bedeutung ist, damit Zivilgesellschaften gedeihen und ihre Überwachungsfunktion wahrnehmen können; in der Erwägung, dass eine lebendige Zivilgesellschaft und ein aktiver zivilgesellschaftlicher Raum wesentliche Säulen der Demokratie sind; in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft auch eine entscheidende Rolle spielen, insbesondere für marginalisierte Gemeinschaften, unter anderem bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen; in der Erwägung, dass sich die Kommission im Rahmen ihrer politischen Leitlinien verpflichtet hat, ihre Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu intensivieren, die über Fachwissen verfügen und eine wichtige Rolle bei der Verteidigung bestimmter gesellschaftlicher Anliegen und der Wahrung der Grundrechte spielen können;

AW. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft für die Mitgliedstaaten in ihrem Bestreben, die Grundrechte zu schützen und zu fördern, enge Partner sind; in der Erwägung, dass humanitäre Hilfe nach wie vor willkürlich unter Strafe gestellt wird; in

---

31 https://digitallibrary.un.org/record/4086729?ln=en&v=pdf.

der Erwägung, dass Einschränkungen und Hindernisse bei Such- und Rettungsaktivitäten (durch die Mitgliedstaaten) dazu beitragen, dass weiterhin Menschen ums Leben kommen; in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarats die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Unterdrückung von Menschenrechtsvertretern, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen, zu beenden und von abwertenden, hetzerischen und stigmatisierenden Aussagen über sie und ihre Rolle Abstand zu nehmen[32];

AX. in der Erwägung, dass die künftige EU-Strategie für die Zivilgesellschaft sicherstellen sollte, dass die Politik der EU im Einklang mit den in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werten gestaltet und umgesetzt wird; in der Erwägung, dass diese Strategie anspruchsvolle Initiativen und hochgesteckte Referenzwerte zur Messung der Fortschritte umfassen sollte; in der Erwägung, dass die Kommission ihre Absicht bekundet hat, eine Plattform der Zivilgesellschaft zu schaffen, mithilfe derer das Engagement der Akteure der Zivilgesellschaft in der Politikgestaltung der EU zentral verwaltet und harmonisiert werden kann; in der Erwägung, dass die Plattform gemeinsam mit Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden sollte;

AY. in der Erwägung, dass der Zivilgesellschaft im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) weiterhin angemessene, planbare und nachhaltige EU-Mittel zugesichert werden sollten, wobei finanzielle Transparenz, eine solide Verwaltung und klare vertragliche Verpflichtungen zu berücksichtigen sind, wie es bei allen Mitteln und Programmen der Fall sein sollte; in der Erwägung, dass die Mittel für Menschenrechtsorganisationen nach wie vor begrenzt, fragmentiert und inkohärent sind; in der Erwägung, dass Kürzungen dieser Mittel, einschließlich des Einfrierens der Mittel der US-Agentur für internationale Entwicklung (USAID), erhebliche Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft in der gesamten EU haben, da sie die Fähigkeit der Zivilgesellschaft, Opfer von Diskriminierung zu verteidigen, die Gleichstellung zu fördern, die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu schützen, erheblich schwächen;

AZ. in der Erwägung, dass mit EU-Mitteln in bestimmten Fällen Initiativen unterstützt wurden, die zur Segregation oder zu diskriminierenden Praktiken beitragen, wodurch die Gleichstellungsziele untergraben werden; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gefordert hat, sicherzustellen, dass die Mittel für Akteure der Zivilgesellschaft im Einklang mit den Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Rahmen der internationalen Menschenrechte stehen und nicht missbräuchlich dafür verwendet werden, um die Arbeit von Akteuren der Zivilgesellschaft zu verhindern oder ihre Sicherheit zu gefährden[33];

BA. in der Erwägung, dass die zunehmenden Versuche in der EU, die Grundrechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen einzuschränken oder wieder zu verdrängen, Anlass zu großer Besorgnis geben; in der Erwägung, dass diese Versuche hauptsächlich im Bereich der reproduktiven Gesundheitsversorgung und der damit verbundenen Rechte, der Geschlechtsidentität und der rechtlichen Anerkennung des Geschlechts oder des Zugangs zu umfassender Sexualerziehung auftreten; in der Erwägung, dass Angriffe auf

---

32 https://rm.coe.int/recommendation-protecting-the-defenders-ending-repression-of-human-rig/1680ae9b1c.

33 https://digitallibrary.un.org/record/4086729?ln=en&v=pdf.

diese Bereiche nicht nur den schutzbedürftigsten Mitgliedern der Gesellschaft schaden, sondern auch mit den Werten der EU und dem internationalen Menschenrechtsrahmen unvereinbar sind und somit Verstöße gegen das EU-Recht darstellen;

BB. in der Erwägung, dass es derzeit Lücken in den Antidiskriminierungsvorschriften der EU gibt, wobei einige Diskriminierungsgründe bzw. der Schutz vor Diskriminierung nur im Bereich Beschäftigung und Beruf abgedeckt sind; in der Erwägung, dass dies zu Uneinheitlichkeit beim Schutz und zur Schaffung einer künstlichen „Hierarchie der Gründe“ geführt hat; in der Erwägung, dass die EU im Rahmen der Verträge und der Charta das Mandat und die Verantwortung haben, Diskriminierung in Bezug auf alle Schutzgründe zu bekämpfen;

BC. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten im besten Interesse des Kindes handeln müssen, unter anderem durch den Schutz des Grundrechts jedes Kindes auf Familienleben und durch ein Verbot der Diskriminierung von Kindern aufgrund des Familienstands oder der sexuellen Ausrichtung seiner Eltern oder aufgrund der Art und Weise, wie das Kind gezeugt wurde; in der Erwägung, dass rund 2 Millionen Kinder möglicherweise immer noch mit einer Situation konfrontiert sind, in der ihre Eltern in einem anderen Mitgliedstaat nicht als ihre Eltern anerkannt werden; in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022)0695, Verordnung zur Elternschaft) vorgelegt hat, über den der Rat noch nicht endgültig entschieden hat;

BD. in der Erwägung, dass Bedenken hinsichtlich der Tatsache geäußert wurden, dass Diskriminierung und Rassismus in der gesamten EU nach wie vor weitverbreitet sind, auch in Gesetzen und politischen Maßnahmen sowie in öffentlichen Einrichtungen wie der Strafverfolgung und dem Justizsystem; in der Erwägung, dass diskriminierende Strafverfolgungspraktiken nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis geben; in der Erwägung, dass rassifizierte Gruppen unverhältnismäßig stark von Personenkontrollen und Durchsuchungen, übermäßigem Einsatz von Gewalt und Belästigung betroffen sind; in der Erwägung, dass die Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen nach wie vor schwach sind und eine mögliche Verstärkung der Mechanismen durch mangelnde unabhängige Untersuchungen behindert wird; in der Erwägung, dass gleichzeitig Gewalt gegen öffentliche Bedienstete wirksam bekämpft werden muss;

BE. in der Erwägung, dass struktureller Rassismus – trotz seiner offiziellen Anerkennung als schwerwiegendes Problem auf EU-Ebene – weiterhin in wesentlichen Bereichen des Lebens in den Mitgliedstaaten auftritt; in der Erwägung, dass rassifizierte Gemeinschaften und andere marginalisierte Gruppen, wie LGBTIQ+ Personen, unverhältnismäßig stark von Segregation, auch im Bereich der Bildung, und von wiederholten Fällen von Hetze und Hassverbrechen betroffen sind; in der Erwägung, dass diese strukturellen Hindernisse und Grundrechtsverletzungen den gleichberechtigten Zugang zu Rechten, Chancen und Gerechtigkeit in der gesamten Union behindern; in der Erwägung, dass sich dies negativ auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen und den sozialen Zusammenhalt auswirkt;

BF. in der Erwägung, dass der Holocaust und historische Ungerechtigkeiten, einschließlich Kolonialismus und Sklaverei, den strukturellen Rassismus in Europa auch heute noch prägen; in der Erwägung, dass die Anerkennung, das Gedenken und die Aufklärung

über diese Ungerechtigkeiten von wesentlicher Bedeutung für die Bekämpfung von Rassismus und die Förderung von Gleichheit und Grundrechten sind;

BG. in der Erwägung, dass sich überschneidende Diskriminierung in Politik und Praxis nach wie vor weitgehend unberücksichtigt bleibt; in der Erwägung, dass die verstärkten Auswirkungen von Rassismus aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, der geschlechtlichen Ausdrucksform und der Geschlechtsmerkmale, des sozioökonomischen Status, des Migrationshintergrunds und anderer Gründe nach wie vor übersehen werden, sodass viele Opfer keinen angemessenen Schutz, keine Unterstützung oder keinen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben;

BH. in der Erwägung, dass aus kürzlich von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) durchgeführten Umfragen unter schwarzen Menschen, Juden, Muslimen sowie LGBTIQ+-Personen in der EU hervorgeht, dass diese Gruppen in der EU weiterhin weitverbreitetem Hass und Diskriminierung ausgesetzt sind, was die systemische Diskriminierung aus Gründen der Rasse widerspiegelt; in der Erwägung, dass Diskriminierung und Intoleranz durch Ängste, Missverständnisse und „Othering“ gefördert werden[34]; in der Erwägung, dass die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) Bedenken in Bezug auf fremdenfeindliche, homophobe und transphobe Äußerungen – auch von Politikern und Beamten – deutlich gemacht hat; in der Erwägung, dass jede Person in der EU das gleiche Recht hat, ein vollwertiges und aktives Mitglied der Gesellschaft zu werden und gleich behandelt zu werden;

BI. in der Erwägung, dass die jüngsten legislativen und institutionellen Reformen in einigen Mitgliedstaaten ernsthafte Fragen hinsichtlich der Einhaltung des in Artikel 47 der Charta garantierten Grundrechts auf ein faires Verfahren und ein unabhängiges und unparteiisches Gericht aufwerfen; in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz ein unverzichtbarer Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und eine Voraussetzung für den wirksamen Schutz aller anderen Grundrechte ist; in der Erwägung, dass die Internationale Juristenkommission (ICJ) betont hat, dass Justizräte unabhängig von parlamentarischer und exekutiver Einflussnahme bleiben müssen;

BJ. in der Erwägung, dass das Gesetz Ungarns zum Schutz der lokalen Identität, das am 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist, den kommunalen Behörden die Befugnis einräumt, den Aufenthalt von Migranten auf der Grundlage willkürlicher Kriterien wie Bildungsniveau, Sprachkenntnisse oder Beschäftigungsnachweis zu beschränken; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen die Gefahr bergen, die Segregation aus Gründen der Rasse im Wohnbereich zu institutionalisieren und die Roma-Gemeinschaft unverhältnismäßig stark zu beeinträchtigen, was ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des EU-Rechts und der Grundrechte aufkommen lässt;

BK. in der Erwägung, dass die Roma-Gemeinschaft nach wie vor mit systemischer Diskriminierung, Segregation, sozialer Ausgrenzung und polizeilicher Gewalt konfrontiert ist[35]; in der Erwägung, dass in Berichten der FRA erhebliche Mängel bei der Umsetzung des strategischen Rahmens der EU für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma aufgezeigt wurden und gleichzeitig hervorgehoben wurde, wie

34 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Grundrechte-Bericht 2025.
35 https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/the-unheard-12-million.

unwahrscheinlich es ist, dass die Ziele für 2030 erreicht werden[36]; in der Erwägung, dass Zwangsräumungen gegen Roma in jüngster Zeit zur Vertreibung von Hunderten von Personen, darunter Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, geführt haben; in der Erwägung, dass das für Menschenrechte zuständige Mitglied der Kommission des Europarats die Umsetzung der Urteile des EGMR zu den Rechten der Roma gefordert hat[37];

BL. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, die in der EU leben, nach wie vor Belästigung und mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung in allen Lebensbereichen ausgesetzt sind, darunter die Verweigerung angemessener Vorkehrungen, sozioökonomische Benachteiligungen, soziale Isolation, geschlechtsspezifische Gewalt wie Zwangssterilisation, mangelnder Zugang zu kommunalen Dienstleistungen, minderwertiger Wohnraum, Institutionalisierung, unzureichende Gesundheitsversorgung und die Verweigerung der Möglichkeit, einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen;

BM. in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zur VN-BRK noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich tun sollten;

BN. in der Erwägung, dass die ECRI die Regierungen aufgefordert hat, die Inklusion von Migranten aktiv zu fördern und jegliche Diskriminierung von Migranten zu bekämpfen[38]; in der Erwägung, dass Rassismus und Diskriminierung aus Gründen der Rasse nach wie vor bestehen, auch im Bereich Migration und Asyl; in der Erwägung, dass die Rechte rassifizierter Migranten an den Grenzen der Union sowie in den Asyl- und Aufnahmesystemen unverhältnismäßig stark verletzt werden; in der Erwägung, dass es keine ausdrücklichen Vorkehrungen gegen Rassismus gibt;

BO. in der Erwägung, dass die Lage von intersexuellen Personen EU-weit in der Öffentlichkeit nach wie vor weitgehend unbekannt ist; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten des Europarats im April 2024 die erste Resolution des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Gewalt und schädlichen Praktiken gegen intersexuelle Personen unterstützt haben;

BP. in der Erwägung, dass die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse von den meisten Mitgliedstaaten nur unzureichend angewendet wird; in der Erwägung, dass der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit von einigen Mitgliedstaaten nicht vollständig oder ordnungsgemäß umgesetzt wurde; in der Erwägung, dass stärkere Anstrengungen erforderlich sind, um strukturellen Rassismus zu bekämpfen, einschließlich der Auswirkungen gewalttätiger rechtsextremer Narrative in der sozialen Debatte[39], und um

---

36 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „Rights of Roma and Travellers in 13 European countries – Perspectives from the Roma Survey 2024“.

37 https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/greece-should-ensure-that-roma-have-access-to-adequate-housing-and-are-not-subject-to-discriminatory-treatment-or-violence-by-law-enforcement-authorities.

38 https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/-/ecri-s-recommendations-on-integration-and-inclusion-of-migrants-new-factsheet.

39 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0419.

sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Antidiskriminierungsvorschriften der EU einhalten;

BQ. in der Erwägung, dass der Zugang zur Justiz für Opfer rassistischer Hassverbrechen und anderer Formen von Hassverbrechen und Diskriminierung in mehreren Mitgliedstaaten aufgrund unzureichender Unterstützungsdienste, Hindernissen für die Anerkennung rassistischer und hassbedingter Motivationen und einer schwachen Durchsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften nach wie vor stark eingeschränkt ist; in der Erwägung, dass rassifizierte Gemeinschaften und andere marginalisierte Gruppen infolgedessen weiterhin mit Rechtsverletzungen konfrontiert sind, ohne Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu haben;

BR. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten Urteile des EGMR stets ignoriert haben;

BS. in der Erwägung, dass in Artikel 151 AEUV auf die sozialen Grundrechte, wie sie in der Europäischen Sozialcharta festgelegt sind, verwiesen wird; in der Erwägung, dass sozioökonomische Ungleichheiten wie Armut und soziale Ausgrenzung in der gesamten EU zunehmen, was Anlass zur Sorge gibt; in der Erwägung, dass sozioökonomische Ungleichheiten nach wie vor stark rassistisch geprägt und durch anhaltende und strukturelle Unterschiede beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Beschäftigung und Vermögensakkumulation gekennzeichnet sind, durch die rassifizierte Gruppen weiterhin von der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden und Armut und Marginalisierung über Generationen hinweg fortbestehen; in der Erwägung, dass sowohl die Ungleichheit bei den Wohnverhältnissen als auch die Zahl der Obdachlosen in mehreren Mitgliedstaaten in alarmierendem Ausmaß zugenommen haben[40];

BT. in der Erwägung, dass die Kommission prüfen sollte, welche Schritte für den Beitritt der EU zur Europäischen Sozialcharta erforderlich sind;

BU. in der Erwägung, dass dem Europarat und seinen Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurde, ein Protokoll zur EMRK anzunehmen, das auch das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt umfasst;

BV. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz/Schweiz* anerkannt hat, dass das Versäumnis von Staaten, angemessene Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der EMRK darstellen kann; in der Erwägung, dass in dem Urteil betont wird, dass im Rahmen der EMRK dringend ein durchsetzbares Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt gewährleistet werden muss, wodurch für Kohärenz, Vorhersehbarkeit und Schutz der Öffentlichkeit gesorgt wird;

BW. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten ein Schreiben zur Auslegung der Grundrechte im Rahmen der EMRK veröffentlicht haben;

BX. in der Erwägung, dass es sich bei den europäischen Menschenrechtsstandards um die Rechte, Grundsätze und Verpflichtungen handelt, die in den Verträgen und Übereinkommen der EU sowie dem EU-Recht festgelegt sind und ein gemeinsames

40 https://pace.coe.int/en/files/3%204542/html.

Verständnis von Mindestschutzniveaus widerspiegeln; in der Erwägung, dass internationale Menschenrechtsstandards die Mindeststandards für den Schutz der Menschenrechte sind, die von der internationalen Gemeinschaft durch universelle Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und allgemein anerkannte Grundsätze förmlich gebilligt wurden; in der Erwägung, dass diese Standards den Ländern eine Vorgabe oder Richtschnur bieten, wie sie mit Individuen umgehen sollen;

Grundrechte in Gefahr

1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU zu wahren und zu stärken; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen, etwa bei der Ausarbeitung und Vorlage eines Legislativvorschlags systematisch gründliche Folgenabschätzungen in Bezug auf die Grundrechte durchzuführen, erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und nur dann beschleunigte Verfahren anzuwenden, wenn dies unbedingt erforderlich ist;

2. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Jahresberichte über die Anwendung der Charta zu verbessern, indem sie einen EU-weiten Überblick über ihre Anwendung in der gesamten EU gibt, einschließlich einer Bewertung der Einhaltung der Bestimmungen der Charta, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und einer eindeutigeren Weiterverfolgung der festgestellten Herausforderungen im Bereich der Grundrechte;

3. ist besorgt darüber, dass unterschiedliche nationale Auslegungen zu einer unzureichenden Anwendung bestimmter Bestimmungen der Charta führen, wie im Grundrechte-Bericht 2025 der FRA hervorgehoben wurde; fordert die Kommission auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige und einheitliche Anwendung der Charta in der gesamten EU sicherzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Kontaktstellen zu benennen, falls sie dies noch nicht getan haben, um sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen und von der EU finanzierten Projekte vollständig mit der Charta im Einklang stehen; ist der Ansicht, dass die EU-Organe sich entschiedener dafür einsetzen sollten, Verstöße gegen die Grundrechte anzuprangern, und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordern sollten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dagegen vorzugehen; fordert, dass sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten verbesserte Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden, unter anderem in Zusammenarbeit mit der FRA, damit jede Person sich ihrer Rechte vollständig bewusst werden und diese ausüben kann;

4. würdigt die Rolle der FRA bei der Überwachung der Lage der Grundrechte in der EU, bei der Unterstützung politischer Entscheidungsträger durch die Bereitstellung von Daten, Analysen und Beratung sowie bei der Sicherstellung, dass die Grundrechte in bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU geachtet und gefördert werden; betont, dass der FRA mehr personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben vollständig und effizient erfüllen kann;

5. ersucht die Kommission, die Wirksamkeit und Kohärenz der bestehenden Instrumente, einschließlich der Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, weiter zu verbessern; weist auf die entscheidende Rolle der zielübergreifenden grundlegenden

Voraussetzungen in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen[41] hin, wenn es darum geht, die systematische Anwendung der Charta und die Angleichung der Unionsprogramme sowohl an die Charta als auch an die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU sicherzustellen; betont, dass für mehr Transparenz und die Beteiligung der Interessenträger gesorgt werden muss;

Demokratie unter Druck

6. bekräftigt, dass Rückschritte bei der Demokratie, Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz und Bedrohungen des zivilgesellschaftlichen Raums keinesfalls nur vereinzelt auftreten, sondern dass sie vielmehr Teil einer systemischen Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten sind, was durch den Grundrechte-Bericht 2025 der FRA und durch den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025 belegt wird; betont, dass diese Entwicklungen das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen;

7. nimmt mit Besorgnis die zunehmende Einmischung der Politik in das Justizwesen, die Schikanierung von Richtern und Staatsanwälten und die Anwendung von Disziplinarverfahren zur Kenntnis, wodurch unabhängige justizielle Stimmen zum Schweigen gebracht werden sollen, wie von der FRA und vom Europarat dokumentiert wurde; weist erneut darauf hin, dass partielle und symbolische Reformen in mehreren Mitgliedstaaten wie Ungarn die tatsächliche Unabhängigkeit der Justiz, wirksame Garantien zur Korruptionsbekämpfung und die Achtung der Zivilgesellschaft nicht ersetzen können; betont, dass diese Elemente – wie in den Artikeln 20 und 47 der Charta verankert – untrennbar mit dem Schutz der Grundrechte verbunden sind, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, der Gleichheit vor dem Gesetz und des Zugangs zur Justiz;

8. fordert die Kommission und den Rat erneut auf, unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament über einen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung aufzunehmen, die alle in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union umfasst, einschließlich eines ständigen Politikzyklus der Organe der EU, in dem alle bestehenden Instrumente in einem einzigen, durchsetzbaren Rahmen zusammengeführt werden, wie das Verfahren nach Artikel 7 EUV, der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips und der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, die Konditionalitätsverordnung, die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und die Vertragsverletzungsverfahren;

9. fordert die Kommission auf, die Konditionalitätsverordnung systematisch anzuwenden und rigoros durchzusetzen, um sicherzustellen, dass EU-Mittel nicht zu Verstößen gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte beitragen;

---

41 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

10. fordert die Unionsorgane auf, mit dem Europarat und den nationalen Regierungen einen Dialog aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Schutz der Grundrechte bestehen bleibt; weist erneut darauf hin, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich belegt sein muss und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten muss;

11. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die eine erhebliche Anzahl von Urteilen des EGMR noch nicht umgesetzt haben, mit Nachdruck auf, die Umsetzung dieser Urteile zu beschleunigen und transparente nationale Überwachungsmechanismen einzurichten, um Konformität zu gewährleisten; fordert die Kommission und den Rat auf, die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verstärken, um die wirksame Vollstreckung dieser Urteile voranzutreiben;

12. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Ungarn nach wie vor systematisch gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte verstößt, obwohl bereits seit 2018 ein Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV gegen das Land läuft, in dessen Verlauf jedoch keine greifbaren Fortschritte erzielt wurden; betont, dass durch eine derartige anhaltende Aushöhlung demokratischer Standards und der Grundrechte die Glaubwürdigkeit der Union als Wertegemeinschaft bedroht ist; bedauert die vorsätzliche Schwächung der Unabhängigkeit der Justiz, des Medienpluralismus und der akademischen Freiheit, den Missbrauch von Notstandsbefugnissen und die gezielte Verfolgung von Mitgliedern der Zivilgesellschaft und LGBTIQ+-Personen; stellt fest, dass sowohl die Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 als auch die FRA in ihrem Grundrechte-Bericht 2025 bestätigt haben, dass es zu weiteren Verschlechterungen bei der Gewaltenteilung gekommen ist, Korruption weitverbreitet ist und Urteile des EuGH und des EGMR missachtet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 EUV einzuleiten; fordert den Rat auf, länderspezifische Empfehlungen mit klaren Fristen und messbaren Referenzwerten zu verabschieden;

13. weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Ermessensspielräumen gerichtlichen oder anderen unabhängigen Kontrollen unterliegen sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzurichten, mit denen der Missbrauch von Ermessensspielräumen verhindert, korrigiert und sanktioniert wird, und ihre Entscheidungen insbesondere dann fundiert zu begründen, wenn sie die Rechte von Einzelpersonen berühren;

14. weist darauf hin, dass Strafverfolgungsbehörden gemäß den Standards der Vereinten Nationen für Strafverfolgung[42] zunächst gewaltfreie Mittel einsetzen sollen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, sich an die Standards der Vereinten Nationen für Strafverfolgung zu halten; weist darauf hin, dass Strafverfolgungsbehörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sind; betont, dass sichergestellt werden muss, dass Untersuchungen zu mutmaßlichen Fällen von übermäßiger Gewaltanwendung und diskriminierender Behandlung durch Strafverfolgungsbehörden transparent, unabhängig und wirksam geführt werden; fordert die Kommission auf, EU-weit gültige Leitlinien für die Auswahl-, Test- und Erprobungsverfahren für die von Strafverfolgungsbehörden verwendeten Waffen einzuführen, die sich auf die Standards, Empfehlungen und Leitgrundsätze der Vereinten Nationen stützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu jeder Anwendung von Gewalt sowie zu ihren Ursachen und Folgen Daten zu erheben;

---

42 https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/training5Add1en.pdf.

15. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Korruption in bestimmten Mitgliedstaaten zunimmt und Korruptionsfälle ans Licht kommen, in die hochrangige Amtsträger und Politiker verwickelt sind; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, gegen Korruption vorzugehen und den Empfehlungen der GRECO, einschließlich der Empfehlungen aus ihrer fünften Bewertungsrunde zu Personen in Spitzenpositionen und Strafverfolgungsbehörden, sowie den Empfehlungen anderer einschlägiger internationaler und europäischer Gremien, darunter der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), und den im Rahmen von Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarats zur Korruptionsbekämpfung abgegebenen Empfehlungen in vollem Umfang nachzukommen;

16. begrüßt die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung und fordert, dass sie wirksam, zeitnah und ambitioniert umgesetzt wird, um die Bekämpfung von Korruption zu stärken;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Transparenz bei den öffentlichen Ausgaben und der Politikfinanzierung zu sorgen und Hinweisgeber zu schützen, die Korruption in öffentlichen Einrichtungen und in der Privatwirtschaft aufdecken;

18. fordert die Kommission auf, die Durchführung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern umfassend zu bewerten und die erforderlichen Schritte zu ergreifen, damit sie vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt wird;

19. äußert seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterungen hinsichtlich der Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten und Medienvertretern in mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in jenen, die in der Rangliste der Pressefreiheit 2025 am niedrigsten eingestuft wurden, sowie über den zunehmenden Druck, die sich häufenden Angriffe und die politische Einflussnahme mit Blick auf die redaktionelle Unabhängigkeit und die journalistische Integrität;

20. weist darauf hin, dass Medienfreiheit und Medienpluralismus, zu denen hochwertige, nachhaltig und transparent finanzierte und unabhängige traditionelle wie auch digitale Nachrichtenmedien, unabhängige und investigativ tätige Journalisten, Faktenprüfer und Rechercheure sowie starke, unabhängige öffentlich-rechtliche Medien gehören, ein Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft, ein Schutz vor Machtmissbrauch und ein Mittel gegen Desinformation sind;

21. verurteilt die von den Regierungen einiger Mitgliedstaaten verwendeten Unterdrückungsstrategien wie den Einsatz strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung und von Verleumdungskampagnen, den zunehmenden Einfluss regierungstreuer Oligarchen, die zunehmende Konzentration beim Medieneigentum, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit in der EU auswirken kann, und die staatliche Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Medien, der Zivilgesellschaft und der Hochschulen, da alle diese Faktoren dazu beitragen, dass die Medienfreiheit und die wissenschaftliche Freiheit zunehmend ausgehebelt werden;

22. bedauert, dass hochrangige Amtsträger in manchen Mitgliedstaaten ihre Kommunikation mit führenden Medienunternehmen zunehmend einschränken; betont, dass durch solche Maßnahmen die Freiheit und die Transparenz der Medien beschnitten werden und ein Beitrag zur Verbreitung von Desinformation im öffentlichen Raum geleistet werden kann; betont, dass öffentlichen Bediensteten bei der Kommunikation

mit der Öffentlichkeit eine besondere Verantwortung zukommt; hebt hervor, dass die Verbreitung von Desinformation und öffentliche Angriffe auf Journalisten durch öffentliche Bedienstete zunehmend ein Problem darstellen, das ein Umfeld fördert, in dem Propaganda, Polarisierung, Hetze und sogar Hassverbrechen begünstigt werden; fordert alle Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit Nachdruck auf, ihre Verantwortung in der öffentlichen Kommunikation anzuerkennen und zu achten und sicherzustellen, dass sie stets respektvoll, sachlich und professionell kommunizieren;

23. bedauert die systemischen Versäumnisse bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gegen Journalisten in mehreren Mitgliedstaaten; betont, dass es dringend strengerer Schutzvorkehrungen und solider Rechtsrahmen für den Schutz von Journalisten bedarf; hebt hervor, dass Journalisten einem erhöhten Risiko von Bedrohungen und Gewalt ausgesetzt sind, wenn bei von ihnen aufgedeckten Straftaten keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung stattfinden; fordert die nationalen Behörden mit Nachdruck auf, der Straffreiheit mithilfe gründlicher und transparenter Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen ein Ende zu setzen; würdigt Ján Kuciak, Daphne Caruana Galizia und Giorgos Karaivaz und weist darauf hin, dass sie als investigativ tätige Journalisten wichtige Arbeit geleistet haben; fordert die zuständigen staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass der Gerechtigkeit endlich Genüge getan wird;

24. verurteilt aufs Schärfste alle Formen von Gewalt, Drohungen, Einschüchterung und Überwachung gegenüber Journalisten sowie die Schikanierung und Kriminalisierung von Journalisten aufgrund ihrer Arbeit; fordert, dass Verleumdung entkriminalisiert wird; betont, dass Journalistinnen besonders im Fadenkreuz stehen und dass dies Anlass zur Sorge gibt; hebt hervor, dass ein solch feindseliges Umfeld für journalistische Arbeit zu Selbstzensur führen oder Menschen davon abhalten könnte, sich für eine journalistische Laufbahn zu entscheiden;

25. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer auf, dafür zu sorgen, dass Journalisten und Medienschaffende einschließlich derjenigen, die gegen Korruption auf der höchsten Regierungsebene vorgehen, unverzüglich und wirksam geschützt werden und ihre Sicherheit gewährleistet wird;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, freie, unabhängige und pluralistische Medien zu fördern; betont, dass ein robuster rechtlicher Schutz der öffentlich-rechtlichen Medien sichergestellt werden muss, mit dem ihre redaktionelle Unabhängigkeit und eine stabile Finanzierung gewährleistet werden und sie vor politischer Einflussnahme und Einmischung geschützt werden, sodass sie dem öffentlichen Interesse wirksam und unparteiisch dienen können; fordert die Kommission auf, solche Entwicklungen in der gesamten EU genau zu überwachen und die laufenden Herausforderungen anzugehen;

27. weist auf mehrere Fälle hin, in denen Journalisten mit Unionsbürgerschaft wegen fadenscheiniger Anschuldigungen inhaftiert wurden, während sie ihre beruflichen Pflichten in Nicht-EU-Ländern, einschließlich Bewerberländern, ausübten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission ihre Bemühungen zu verstärken, um die Freilassung und sichere Rückkehr dieser willkürlich inhaftierten Journalisten zu unterstützen; fordert die Kommission auf, den Fällen der ungerechtfertigten

Inhaftierung von Journalisten in Bewerberländern, einschließlich der Türkei, und den Gerichtsverfahren gegen den schwedischen Journalisten Joakim Medin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

28. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass das Europäische Medienfreiheitsgesetz uneingeschränkt und ordnungsgemäß durchgesetzt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, die rasche und ordnungsgemäße Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie sicherzustellen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um allen SLAPP-Klagen in der gesamten EU ein Ende zu setzen;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Empfehlung der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten nachzukommen und hierzu den Schutz von Journalisten im Exil zu stärken, wozu auch Schutzmechanismen gegen den Missbrauch von von Interpol herausgegebenen Red Notices gehören;

30. weist darauf hin, dass kürzlich 16 EU-Mitgliedstaaten zugesagt haben, sich verstärkt für die Integrität von Informationen und unabhängigen Medien einzusetzen; weist darauf hin, dass mehrere Mitgliedstaaten eigens Aktionspläne verabschiedet und Schritte unternommen haben, um spezielle Unterstützungsstrukturen zur Förderung der Sicherheit von Journalisten einzurichten;

Berührungspunkte zwischen Grundrechten, Demokratie und Technologie

31. hebt den zunehmenden Trend zur Wahlmanipulation in der EU sowohl durch inländische als auch durch ausländische Akteure hervor; fordert die Kommission auf, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden und von ihnen eingesetzten Instrumente zur Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Einflussnahme auf Wahlprozesse regelmäßig gesondert zu analysieren, da solche Bedrohungen die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Empfang und Weitergabe von Informationen, die demokratische Teilhabe sowie freie und gerechte Wahlen untergraben;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen, die zum Schutz der EU vor ausländischer Einflussnahme und Manipulation von Informationen ergriffen werden, starke und robuste Garantien für die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, umfassen; nimmt den neu von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismus des „Schutzschilds für die Demokratie“ zur Kenntnis und bekundet seine Absicht, sich konstruktiv an dessen Weiterentwicklung zu beteiligen;

33. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob die restriktiven Maßnahmen, die die EU gegen mehrere Akademiker, Wissenschaftler und Analysten verhängt hat, den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit gemäß dem EU-Recht und Artikel 11 der Charta entsprechen und ob sie so konzipiert sind, dass ihre Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte so gering wie möglich gehalten werden; weist darauf hin, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör

gewährleistet werden muss[43];

34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die wirksame Durchführung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste, der Verordnung über künstliche Intelligenz[44] und der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung[45] zu sorgen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass angemessene personelle und technische Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Integrität künftiger Wahlen in der EU zu wahren;

35. weist auf die wichtige Rolle digitaler Technologien hin, wenn es gilt, den Zugang zu Informationen und die demokratische Teilhabe zu fördern; betont, dass das auf Mikrotargeting beruhende Geschäftsmodell der Plattformen der sozialen Medien Suchtverhalten Vorschub leisten und dazu führen kann, dass spaltende Inhalte verbreitet werden, was wiederum schwerwiegende Auswirkungen auf die Grundrechte hat, wie beispielsweise auf die Rechte des Kindes sowie das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, Gleichheit und Nichtdiskriminierung; hebt hervor, dass die Plattformen der sozialen Medien häufig als Instrument für ausländische Einflussnahme und hybride Angriffe genutzt werden, da die Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt und die demokratischen Prozesse mit ihnen verstärkt werden; betont, dass diese Herausforderungen im Rahmen des umfassenderen Resilienz-Ökosystems der EU in Angriff genommen werden müssen;

36. fordert die Kommission auf, die Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen zu verschärfen und für wirksame Folgemaßnahmen zu sorgen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, angesichts der Versuche, das Gesetz über digitale Dienste auszuhöhlen, nicht nachzugeben und ihre laufenden Untersuchungen zu großen Online-Plattformen fortzusetzen;

37. hebt die Herausforderungen hervor, die Chatbots der generativen KI mit sich bringen, wozu auch gehört, dass die Interaktion mit ihnen kognitive Schäden verursachen kann; ist der Ansicht, dass sich neue Technologien, einschließlich KI-Systemen, an den Grundsätzen der Transparenz, Erklärbarkeit, Fairness und Rechenschaftspflicht orientieren und mit angemessenen Schutzmechanismen in den algorithmischen Systemen einhergehen müssen, indem etwa unabhängige Folgenabschätzungen durchgeführt werden, um zu verhindern, dass sie Diskriminierung und bestehende Ungleichheiten verschärfen; teilt die Auffassung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, dass nicht nur Algorithmen bestimmen sollten, auf welche Informationen

---

43 https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/01/european-union-restrictive-measures-against-academics-negatively-impact.

44 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

45 Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/900/oj).

Menschen zugreifen, und dass Technologieunternehmen sicherstellen sollten, dass ihre Algorithmen und Systeme zur Empfehlung von Inhalten so konzipiert sind und genutzt werden, dass die Grundrechte und die demokratischen Werte nicht untergraben werden;

38. weist darauf hin, dass Anbieter von Online-Plattformen gemäß Artikel 27 des Gesetzes über digitale Dienste in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, alle Möglichkeiten für die Nutzer, diese wichtigen Parameter zu ändern oder zu beeinflussen, und eine Erläuterung, warum dem Nutzer bestimmte Inhalte vorgeschlagen werden, darlegen müssen; fordert Onlinevermittler nachdrücklich auf, Praktiken ein Ende zu setzen, mit denen die Polarisierung bewusst zur Gewinnerzielung ausgenutzt wird;

39. hebt die potenziellen negativen Auswirkungen von Online-Plattformen auf die Grundrechte und die psychische Gesundheit von Kindern hervor; hält es für geboten, Kinder im Internet zu schützen, und fordert die Kommission auf, genau zu überwachen, ob die bestehenden Rechtsrahmen diese Bedenken wirksam ausräumen können, wobei der Schwerpunkt hierbei darauf liegen sollte, dass für eine solide Kinder- und Grundrechtsperspektive gesorgt ist; betont, dass mit dem künftigen Rechtsakt über digitale Fairness Kinder im Internet wirksam geschützt und ihre Rechte gewahrt werden müssen; fordert die Kommission ferner auf, für ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit von Kindern zu sorgen und sie besser vor schädlichen und illegalen Inhalten und vor Werbung auf der Grundlage von Profiling zu schützen;

40. begrüßt, dass die erste EU-weite Untersuchung der Auswirkungen sozialer Medien auf das Wohlergehen angekündigt wurde, und fordert die Kommission auf, das Verfahren zu beschleunigen;

41. fordert höhere Investitionen in die Medien- und die digitalen Kompetenzen, da dies der wirksamste Schutz vor Manipulation ist; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Medien- und Digitalkompetenz, politische Bildung, europäische Geschichte, die Achtung der Grundrechte, kritisches Denken und die Förderung der Beteiligung der Öffentlichkeit in die Lehrpläne von Schulen und Hochschulen aufzunehmen und ihre entscheidende Bedeutung für eine sinnvolle Teilhabe am demokratischen Leben und die wirksame Wahrnehmung der Grundrechte anzuerkennen, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Information; betont, dass gleichzeitig auf eine Sensibilisierung dafür hingearbeitet werden muss, wie Desinformation bekämpft werden kann und digitale Kompetenzen gefördert werden können; fordert eine konzertierte EU-Strategie für die Medien- und Digitalkompetenz mit Projekten, mit denen in großem Maßstab greifbare Ergebnisse in der ganzen EU erzielt werden;

42. missbilligt die zunehmende staatliche Überwachung unabhängiger Medien und Journalisten durch Nachrichtendienste; verurteilt aufs Schärfste die Versuche einiger Regierungen, unabhängige Medien und Journalisten als Triebkräfte der Radikalisierung darzustellen oder sie in ihrer Arbeit zu behindern, indem sie sie als Bedrohungen für die Gesellschaft oder die nationale Sicherheit bezeichnen;

43. bekräftigt, dass Überwachung im Einklang mit dem Gesetz durchgeführt werden, einem legitimen Ziel dienen und angesichts der Bedrohung, die sie für die Grundrechte und die Demokratie darstellt, notwendig und verhältnismäßig sein muss; bedauert, dass der Rechtsrahmen einiger Mitgliedstaaten keine präzisen, wirksamen und umfassenden Garantien für die Genehmigung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und

mögliche Rechtsmittel gegen solche Maßnahmen bietet; betont, dass alle Überwachungsmaßnahmen einer angemessenen gerichtlichen Prüfung und einer wirksamen Aufsicht unterliegen müssen; ist besorgt darüber, dass man sich erneut ungerechtfertigterweise auf die „nationale Sicherheit“ berufen hat, um den Einsatz und die Verwendung von Spähsoftware, die Sicherstellung absoluter Geheimhaltung und die fehlende Rechenschaftspflicht zu begründen; begrüßt die im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH stehende Erklärung der Kommission, dass ein bloßer Verweis auf die nationale Sicherheit nicht als unbegrenzte Ausnahme des Unionsrechts ausgelegt werden kann und einer klaren Begründung bedarf; fordert die Kommission auf, dieser Erklärung in Fällen, in denen Anzeichen für einen Missbrauch vorliegen, Folge zu leisten; weist erneut darauf hin, dass in einer demokratischen und transparenten Gesellschaft, die sich an die Rechtsstaatlichkeit hält, Überwachung für den Zweck der nationalen Sicherheit eher die Ausnahme als die Regel sein sollte;

44. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf[46], alle PEGA-Empfehlungen und Empfehlungen der Venedig-Kommission umzusetzen, die bei der Wahrung der Grundrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Kontrolle eine wertvolle Hilfestellung bieten; betont, dass in allen Fällen intrusiver Überwachung uneingeschränkte Rechenschaftspflicht und Transparenz erforderlich sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf die wachsenden Bedrohungen durch Spähsoftware-Technologien zu reagieren; fordert eine wirksame gerichtliche Aufsicht, um sicherzustellen, dass keine Überwachung von Journalisten, Aktivisten und politischen Gegnern stattfindet;

45. fordert mit Nachdruck, dass der Beitritt der EU zur EMRK abgeschlossen wird; weist darauf hin, dass der EuGH in seinem Gutachten 2/13 eine Reihe rechtlicher Hindernisse für den Beitritt ermittelt hat, und betont, dass das Überwinden dieser Hindernisse für einen baldigen und erfolgreichen Beitritt der EU wichtig ist; betont, dass dieser Schritt wesentlich ist, um den Rechtsrahmen der EU an die höchsten Standards für den Schutz der Menschenrechte anzupassen;

Grundrechte an den Grenzen und Migrationspolitik

46. weist darauf hin, dass der neue Rechtsrahmen des Migrations- und Asylpakets der EU überarbeitete Vorschriften für Asylverfahren, Grenzmanagement und Solidarität enthält; unterstreicht, dass dessen wirksame Durchführung unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte geschehen muss; hebt hervor, dass die Achtung der Grundrechte weiterhin genau überwacht werden muss;

47. fordert die EU und die Mitgliedstaaten und insbesondere ihre zuständigen Behörden auf, die internationalen Verpflichtungen und Zusagen im Bereich der Menschenrechte in ihrer Migrationspolitik einzuhalten, unverzügliche Untersuchungen zu fördern, die Auswirkungen dieser Politik auf die Grundrechte sowohl innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens als auch bei der Ausarbeitung künftiger Rechtsvorschriften genau zu überwachen und keine Vorschriften im Bereich Migration zu erlassen, die Ungleichheit und Ausgrenzung verschärfen; bestärkt die EU und die Mitgliedstaaten darin, die Lage und die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen zu berücksichtigen; fordert, dass ein Mechanismus eingerichtet wird, mit dem die Erfüllung dieser Verpflichtungen überwacht werden kann;

---

46 insbesondere Griechenland, Zypern, Italien, Ungarn, Polen und Spanien.

48. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Migrations- und Asylpaket in vollem Umfang und fristgerecht umzusetzen; betont, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Umsetzungsfrist eingehalten wird; nimmt besorgt zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten nicht die nötigen Vorkehrungen treffen, um die Umsetzungsfrist einzuhalten, unter anderem im Hinblick auf die Vorschriften im Zusammenhang mit den Grundrechten, und fordert, dass die Unterstützung und Zusammenarbeit fortgesetzt werden, um eine vollständige Umsetzung sicherzustellen; hebt hervor, dass im Völkerrecht verankert ist, dass die Beantragung von Asyl eine rechtmäßige Handlung ist und Asylbewerber daher nicht allein deshalb in Haft genommen werden können, weil sie Asyl beantragen; weist darauf hin, dass die Inhaftierung von Asylbewerbern nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können; betont, dass Inhaftierungen von Asylbewerbern nur in Ausnahmefällen erfolgen dürfen, notwendig und verhältnismäßig sein müssen und nur auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung aus den im EU-Recht vorgesehenen spezifischen Gründen angeordnet werden dürfen;

49. verurteilt die Verletzungen der Grundrechte an den Grenzen aufs Schärfste, sowie Misshandlungen und die Anwendung von Gewalt durch Vertreter nationaler Stellen wie Polizei und Grenzschutz; stellt fest, dass solche Praktiken häufig nicht gemeldet und nicht untersucht werden; nimmt ferner zur Kenntnis, dass mehrere Mitgliedstaaten noch immer einem erheblichen operationellen Druck an ihren Außengrenzen ausgesetzt sind; betont, dass diese Herausforderungen eine koordinierte Reaktion auf europäischer Ebene erfordern, einschließlich gestraffter und wirksamer Verfahren, die vollständig im Einklang mit dem geltenden EU- und dem internationalen Rechtsrahmen stehen;

50. bekräftigt die Verpflichtung nach dem internationalen Seerecht, Menschen in Not zu helfen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dauerhafte und koordinierte Such- und Rettungseinsätze mit zügigen Ausschiffungen einzurichten; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben von Menschen in Seenot zu retten; fordert darüber hinaus, dass Such- und Rettungseinsätze im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht durchgeführt werden können und dass diese Einsätze nach Möglichkeit zwischen den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Behörden der Mitgliedstaaten, der einschlägigen EU-Agenturen und der einschlägigen nichtstaatlichen Akteure, koordiniert werden;

51. weist darauf hin, dass bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Grundrechte Artikel 46 der Verordnung über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache[47] angewandt werden kann; fordert die Agentur auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente proaktiv in vollem Umfang zu nutzen, insbesondere die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 46 in Fällen mutmaßlicher Grundrechtsverletzungen;

52. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die in dem Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats mit dem Titel „Protecting the Defenders Ending repression of human rights defenders assisting refugees, asylum seekers and

---

47 Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

www.parlament.gv.at

migrants in Europe“[48] enthaltenen Empfehlungen umzusetzen; betont die Wichtigkeit eines auf der Achtung der Menschenwürde bauenden öffentlichen Diskurses, und hebt den Stellenwert einer faktengestützten und verantwortungsvoll geführten öffentlichen Debatte über Migration und Asyl hervor; verurteilt die anhaltende flüchtlings- und migrantenfeindliche Rhetorik aufs Schärfste;

Geschlechtsspezifische Gewalt, Frauenrechte und die Rechte von LGBTIQ+-Personen

53. verurteilt die Rückschritte bei Frauenrechten und LGBTIQ+-Rechten in mehreren Mitgliedstaaten aufs Schärfste; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gleichstellung der Geschlechter und die Grundrechte zu schützen und zu fördern, indem sie unter anderem Desinformation und organisierte Kampagnen bekämpfen, die auf die Einschränkung dieser Rechte abzielen, und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sichtbarkeit der Geschlechter zu fördern;

54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Bewegungen gegen die Geschlechtervielfalt und rechtefeindlichen Bewegungen, einschließlich LGBTIQ+-feindlicher Bewegungen, zu ergreifen und die Auswirkungen dieser Bewegungen eingehend zu untersuchen, zu überwachen und zu analysieren, um ein besseres Verständnis ihrer Tätigkeiten, Koordinierung und Finanzierungsstrategien zu erlangen; betont, dass ein solches Verständnis von entscheidender Bedeutung für den Erhalt eines inklusiven und toleranten Europa ist, das auf den in Artikel 2 EUV verankerten Werten beruht;

55. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass im kommenden MFR keine EU-Mittel für geschlechtervielfalts- und rechtefeindliche Gruppen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, wichtige Fortschritte bei den Frauenrechten und den Rechten von LGBTIQ+-Personen zurückzudrängen, desgleichen nicht für Gruppen oder Projekte, die die in der Charta verankerten Grundrechte nicht einhalten; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, die Verwendung von Mitteln mit geteilter Mittelverwaltung zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die sich für Frauenrechte einsetzen, in den Mitgliedstaaten genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Erlangung solcher Mittel nicht absichtlich ausgesetzt oder zurückgehalten werden;

56. ist ernsthaft besorgt über die sich mehrenden Angriffe auf die LGBTIQ+-Gemeinschaft und ihre Grundrechte in einigen Mitgliedstaaten; betont, dass diese Angriffe eine Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung, des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz und des Rechts auf gleichen Schutz vor dem Gesetz ohne Diskriminierung darstellen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegen LGBTIQ+-Personen zu bekämpfen und Unterschiede beim Schutz anzugehen, die sich aus der uneinheitlichen Umsetzung von Schutzmaßnahmen in den Mitgliedstaaten ergeben; begrüßt die neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030 und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese rasch umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende nationale Aktionspläne oder -strategien für LGBTIQ+-Personen zu aktualisieren oder neue Pläne anzunehmen, um die EU-Initiativen durch wirksame nationale Maßnahmen zu

48 https://rm.coe.int/recommendation-protecting-the-defenders-ending-repression-of-human-rig/1680ae9b1c.

ergänzen;

57. unterstreicht, dass das Fehlen von rechtlichen Verfahren zur Anerkennung des Geschlechts gegen die Grundrechte verstößt; verurteilt Konversionspraktiken, d. h. Praktiken zur Änderung, Unterdrückung oder Unterbindung der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität bzw. der geschlechtlichen Ausdrucksform einer Person, als Verletzung der Grundrechte und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen diese mit konkreten Maßnahmen vorzugehen; fordert die Kommission diesbezüglich zudem mit Nachdruck auf, als Folgemaßnahme der Europäischen Bürgerinitiative „Verbot von Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union“ einen Vorschlag für einen Rechtsakt zur Einführung eines Verbots von Konversionsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten vorzulegen;

58. ist zutiefst besorgt über die diskriminierenden Maßnahmen, die in einigen Mitgliedstaaten unter dem Vorwand der Bekämpfung von sogenannter LGBTIQ+-Propaganda eingeführt wurden und zu einer alarmierenden Zunahme von Hasskriminalität und Hetze gegen LGBTIQ+-Personen beitragen; hebt die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit hervor; betont, dass diese Maßnahmen die Diskriminierung befeuern und dem EU-Recht zuwiderlaufen; hebt den Stellenwert des Rechts auf Selbstbestimmung von LGBTIQ+-Personen und die einschlägige Rechtsprechung in diesem Zusammenhang hervor;

59. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Rechte von LGBTIQ+-Personen im Einklang mit dem EU-Recht, der Charta sowie der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR zu schützen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die anhaltende Nichtumsetzung von Urteilen des EuGH in Bezug auf die Grundrechte von LGBTIQ+-Personen anzugehen und dabei alle ihr zur Verfügung stehenden Mechanismen zu nutzen;

60. weist darauf hin, dass in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor rechtliche Hürden für die grenzüberschreitende Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, Elternschaft und Ehen bestehen; weist warnend darauf hin, dass solche Praktiken die Freizügigkeit von LGBTIQ+-Familien innerhalb der EU behindern, gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor dem Gesetz verstoßen und Ausdruck eines uneinheitlichen Schutzes von LGBTIQ+-Personen in den Mitgliedstaaten sind; fordert alle Mitgliedstaaten auf, gleichgeschlechtliche Partnerschaften rechtlich anzuerkennen, sofern dies noch nicht geschehen ist; fordert die Kommission auf, die Richtlinie 2004/38/EG[49] neu zu fassen, um ausdrücklich die grenzüberschreitende Anerkennung des Rechts auf Privat- und Familienleben darin aufzunehmen; betont, dass alle Kinder vor dem Gesetz gleich sind und dass die Mitgliedstaaten im besten Interesse des Kindes handeln müssen;

61. weist auf das Mandat des Parlaments für die Verordnung zur Elternschaft hin, mit der

---

[49] Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/38/oj).

die Anerkennung der Elternschaft in der gesamten EU unabhängig von der Art der Familie unterstützt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verordnung zur Elternschaft rasch zu verabschieden, um für Eltern und Kinder EU-weit Rechtssicherheit zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die von einem EU-Mitgliedstaat festgestellte Elternschaft automatisch EU-weit anerkannt wird; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Freizügigkeit von Personen, die Rechte der Kinder, das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Familienzusammenführung innerhalb der EU uneingeschränkt zu gewährleisten, sodass alle Bürgerinnen und Bürger die gleichen Rechte genießen und diese uneingeschränkt ausüben können;

62. begrüßt den EU-Fahrplan für die Frauenrechte und die daran angehängte Grundsatzerklärung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft; bedauert jedoch, dass starke finanzielle Verpflichtungen ausbleiben; ist besorgt über den unzulänglichen Willen, die Union der Gleichheit zu schützen und zu fördern;

63. betont, dass geschlechtsspezifische Gewalt online und offline eine schwere und allgegenwärtige Straftat sowie ein Verstoß gegen die Grundrechte und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, sowohl online als auch offline, vorzugehen;

64. ist besorgt darüber, dass sich Formen und Muster geschlechtsspezifischer Cybergewalt weiterentwickeln; betont, dass die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimem Material und Hetze zu den am weitesten verbreiteten Formen der Cybergewalt gehören; betont, dass Maßnahmen entwickelt werden müssen, um dem Anstieg frauenfeindlicher Ansichten in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Frauenrechte entgegenzuwirken; betont, dass das Verständnis des Phänomens und der Ideologie der Incels vertieft werden muss, und betont, dass es wichtig ist, präventiv aktivere Strategien vorzuschlagen, um derartigen Phänomenen und ihren Narrativen entgegenzuwirken;

65. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, gegen die zunehmenden potenziellen Schäden und die abschreckende Wirkung vorzugehen, die neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, auf die Opfer haben können, sowie präventive und unterstützende Maßnahmen zu ergreifen; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, gegen die im Internet allgegenwärtige Gewalt gegen Frauen vorzugehen, die die Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben und eine paritätische Vertretung zunehmend behindert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt[50] und das Gesetz über digitale Dienste, vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen;

66. bedauert und verurteilt nachdrücklich die Verbreitung von Hasskriminalität und Hetze, unter anderem über Social Media; betont, dass sie eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, den Rechtsstaat und die Grundrechte darstellen; betont und verurteilt aufs Schärfste die Gefahren für die demokratische Debatte und die Grundrechte, die

---

50 Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj).

entstehen, wenn das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit durch antidemokratische Bewegungen und Politiker instrumentalisiert werden, um Hetze, Desinformation und Einschüchterung von Journalisten und Minderheiten zu legitimieren; betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des Gesetzes sowie im Einklang mit Artikel 11 der Charta ausgeübt werden muss und nicht als Vorwand genutzt werden darf, um Demokratie und Grundrechte auszuhöhlen;

67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl offline als auch online gegen Hetze und Hassverbrechen vorzugehen, insbesondere, wenn solche Verhaltensweisen zu Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, ausarten können; betont ferner, wie wichtig es ist, EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Hetze, auch aus Gründen der Geschlechtsidentität und der sexuellen Ausrichtung, einzuführen; fordert die Kommission auf, an die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030 anzuknüpfen; begrüßt die Initiative der Kommission, die Liste der EU-Straftatbestände in Artikel 83 Absatz 1 AEUV um Hassverbrechen und Hetze zu erweitern, und unterstreicht die Notwendigkeit, diesbezüglich eine robuste strafrechtliche Reaktion der EU sicherzustellen;

68. fordert den Rat nachdrücklich auf, die derzeitige Liste der EU-Straftatbestände gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV um Hetze und Hasskriminalität zu erweitern; fordert den Rat auf, diesbezüglich die Brückenklausel zu aktivieren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die zweite Phase des Verfahrens eingeleitet werden kann, und eine Richtlinie zur Bekämpfung von Hetze und Hassverbrechen sowohl offline als auch online vorzuschlagen, sowie den Standpunkt des Parlaments in dieser Angelegenheit zu berücksichtigen[51];

69. betont, dass das Fehlen und die Verweigerung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, einschließlich sicherer und legaler Schwangerschaftsabbrüche, eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt und der Verletzung der Menschen- und der Grundrechte darstellt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, aktiv darauf hinzuarbeiten, einen breiten Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sicherzustellen; bekräftigt seine Forderung, das Recht auf sichere und legale Abtreibung in die Charta aufzunehmen;

70. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, für angemessene Folgemaßnahmen zur Europäischen Bürgerinitiative „My Voice, My Choice: Für einen Zugang zu sicheren Abtreibungen“ zu sorgen und einen Vorschlag für einen Finanzierungsmechanismus vorzulegen, um Mitgliedstaaten zu unterstützen, die bereit sind, sichere Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich sicherer und legaler Schwangerschaftsabbrüche, für diejenigen in der EU anzubieten, die noch keinen Zugang zu solchen Dienstleistungen haben;

71. betont, dass noch immer keine Definition der EU für eine Vergewaltigung auf der Grundlage eines fehlenden Einverständnisses vorliegt; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass weder rechtlich noch in der Praxis davon ausgegangen wird, dass eine Einwilligung erteilt wurde, wenn kein körperlicher Widerstand gegen das sexuelle Verhalten vorliegt, unabhängig davon, ob der Täter körperliche Gewalt angewendet

[51] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0044_DE.html.

oder angedroht hat oder ob das Opfer in einer intimen Beziehung mit oder in einem Eheverhältnis zu dem Täter steht; fordert ferner alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Übereinkommen von Istanbul und den sich weiterentwickelnden internationalen Standards eine Definition von Vergewaltigung in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, die auf dem Fehlen einer freiwillig erteilten Zustimmung basiert; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine solche Definition auf EU-Ebene vorzulegen; bekräftigt, dass sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, eine schwere Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde darstellt;

72. weist auf die zahlreichen Dokumente hin, die im Zusammenhang mit dem verurteilten Sexualstraftäter Jeffrey Epstein veröffentlicht wurden und aus denen hervorgeht, dass unzählige Straftaten begangen wurden und es folglich eine große Gruppe versteckter Täter gibt; stellt fest, dass gut dokumentiert ist, dass Epstein über ein Netz verfügte, das sich tief in die Machtkorridore in ganz Europa erstreckte, darunter Lizenzgebühren, führende Diplomaten und Politiker; verurteilt, dass noch nicht festgestellt wurde, wie viele und welche Mitglieder dieses Netzes von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung von Kindern, Betrug und Finanzkriminalität wussten oder daran beteiligt waren; betont nicht nur, dass es äußerst besorgniserregend ist, dass diese Personen nach wie vor auf freiem Fuß sind, sondern auch, dass das Fehlen einer vollständigen Rechenschaftspflicht die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen schwächt; betont, dass Fälle mit grenzüberschreitenden Elementen innerhalb der EU auf EU-Ebene behandelt werden sollten; stellt die Fähigkeit der EU in Frage, komplexe grenzüberschreitende Kriminalität, die von den Eliten der Gesellschaft begangen wird, zu untersuchen, zu verhindern und zu bekämpfen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das EU-Kompetenzzentrum für Kriminalprävention (Europol) zusammen mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und den nationalen Behörden unverzüglich damit zu beauftragen, die Art dieser kriminellen Tätigkeit zu untersuchen und zu analysieren sowie diejenigen zu ermitteln, die zur Rechenschaft gezogen werden können;

73. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Femizid formell als eigenständige geschlechtsspezifische Straftat in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, umfassende Strategien zu ihrer Vorbeugung und Bekämpfung anzunehmen und durchzusetzen, eine wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung aller Fälle sicherzustellen und spezialisierte Unterkünfte, Beratungs- und Entschädigungsmechanismen für Angehörige der Opfer bereitzustellen;

74. verurteilt aufs Schärfste, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt als Kriegswaffe eingesetzt werden, und erinnert daran, dass ein solches Verhalten völkerrechtlich als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden kann; fordert nachdrücklich eine Verstärkung der internationalen Bemühungen zur Dokumentation dieser Verbrechen und betont, wie wichtig es ist, den Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung für Opfer sexueller Gewalt, einschließlich der Opfer von Vergewaltigungen im Zusammenhang mit Kriegen, sicherzustellen;

75. fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren; ist zutiefst besorgt über die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und über etwaige Austritte aus dem Übereinkommen von Istanbul; betont, dass solche Entwicklungen das Ergebnis einer auf lange Zeit angelegten Desinformationskampagne über den Anwendungsbereich und die Ziele des

Übereinkommens durch antidemokratische Kräfte in der gesamten EU sind;

Gefangene und Haftbedingungen

76. weist darauf hin, dass das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 4 der Charta und Artikel 3 der EMRK absolut und ausnahmslos ist und uneingeschränkt für alle Personen gilt, einschließlich derjenigen, denen die Freiheit entzogen wurde; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass der Europäische Ausschuss zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter uneingeschränkte Besuche in allen Haftanstalten durchführen können und dass ihre Empfehlungen vollständig umgesetzt werden;

77. stellt mit Besorgnis fest, dass die Untersuchungshaft in einigen Mitgliedstaaten übermäßig häufig oder aber ohne ausreichende Begründung angewandt wird; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass der Freiheitsentzug vor der Verhandlung nur als letztes Mittel unter uneingeschränkter Wahrung der Standards der EMRK und der Unschuldsvermutung angewandt wird, und sowohl die gerichtliche Kontrolle als auch die regelmäßige Überprüfung von Haftanordnungen zu stärken;

78. verurteilt aufs Schärfste die systematische Überbelegung, den Mangel an medizinischer Versorgung und die rechtswidrig Verlängerung der Untersuchungshaft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die vollständige Einhaltung der Nelson-Mandela-Regeln, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und des dazugehörigen Fakultativprotokolls sowie der europäischen Strafvollzugsvorschriften sicherzustellen, indem die Haftbedingungen in allen Haftanstalten verbessert und Präventiv- und Rehabilitationsmaßnahmen ergriffen werden, auch in Jugendstrafanstalten, sowie indem gegen Überbelegung vorgegangen wird, der Zugang zu medizinischer Versorgung und psychologischer Betreuung verbessert wird und Maßnahmen zur Suizidprävention gestärkt werden; betont, dass der Schutz der Menschenwürde ein Maß für die demokratische Stärke einer Gesellschaft ist;

79. fordert die Kommission auf, im Einklang mit der Verpflichtung der EU, die in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu wahren, gegen schwerwiegende Verstöße in Gefängnissen vorzugehen;

Bedrohte Zivilbevölkerung

80. weist darauf hin, dass die EU-Organe gemäß Artikel 11 Absatz 2 EUV einen offenen, transparenten und strukturierten Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und repräsentativen Verbänden zu führen haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für wirksame Konsultationsverfahren im Einklang mit den Standards der verantwortungsvollen Staatsführung zu sorgen, die Einbeziehung und wirksame Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Organisationen der Zivilgesellschaft an der Politikgestaltung, auch in Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Grundrechte, zu stärken und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung an der EU-Politik zu verbessern und gleichzeitig Transparenz und die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

81. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine nachhaltige, flexible und

zugängliche Finanzierung für Organisationen der Zivilgesellschaft und den Zugang zur Justiz sicherzustellen;

82. begrüßt den Vorschlag der Kommission im Zusammenhang mit dem nächsten MFR, die Umverteilung eingefrorener Gelder an Organisationen der Zivilgesellschaft zu ermöglichen, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass ein Teil dieser Mittel Organisationen unterstützen kann, die sich in Mitgliedstaaten, in denen weiterhin Gelder eingefroren sind, für die Grundrechte und andere Werte der EU einsetzen; weist erneut darauf hin, wie wichtig das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ für den Schutz und die Förderung der in den Verträgen, der Charta und den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen verankerten Rechte und Werte ist, insbesondere durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und durch die Förderung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der demokratischen Teilhabe, um eine tragfähige Basis für eine offene, auf Rechten beruhende, demokratische, gleichberechtigte und inkludierende Gesellschaft in Europa zu sichern und weiterzuentwickeln; ist der Ansicht, dass das neue Programm „AgoraEU“ mindestens die gleichen Zielvorgaben aufweisen muss wie das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“;

83. begrüßt die EU-Strategie für die Zivilgesellschaft der Kommission; begrüßt ferner, dass der Schwerpunkt der Strategie auf Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern liegt und Maßnahmen wie die Stärkung einer wirksamen und sinnvollen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, die Sicherstellung eines offenen, sicheren und förderlichen zivilgesellschaftlichen Raums durch Unterstützung und Schutz, einschließlich der Verringerung des Verwaltungsaufwands für zivilgesellschaftliche Organisationen vor Ort, sowie die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen mit einer angemessenen, nachhaltigen und transparenten Finanzierung umfasst; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die vollständige Umsetzung der Strategie sicherzustellen und die Lage des zivilgesellschaftlichen Raums im Rahmen ihrer Berichte über die Rechtsstaatlichkeit systematisch zu überwachen;

84. ist zutiefst besorgt über den anhaltend schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum und die zunehmende Verfolgung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern in mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen, die in den Bereichen Rassismusbekämpfung, Klimagerechtigkeit, LGBTIQ+-Rechte, Rechte der Frau und Migration aktiv sind; stellt fest, dass sich diese Gruppen einer Reihe von Bedrohungen gegenübersehen, unter anderem rechtlichen und finanziellen Beschränkungen und der Aussetzung der Finanzierung sowie Verleumdungskampagnen, Einschüchterung und Kriminalisierung; bedauert, dass bestimmte Anliegen und Gruppen oft unverhältnismäßig stark von Einschränkungen der Versammlungs-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit betroffen sind;

85. betont, dass das Recht auf friedliche Versammlung, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft völkerrechtlich geschützte Grundrechte sind, die für die Demokratie unerlässlich sind; betont, dass die in Artikel 12 der Charta und Artikel 11 der EMRK garantierte Vereinigungsfreiheit einen Eckpfeiler der demokratischen Gesellschaft darstellt;

86. verurteilt die Kriminalisierung von humanitären Helfern und Aktivisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe für schutzbedürftige

Personen nicht kriminalisiert wird; weist darauf hin, dass die Rechtsvorschriften der EU im Einklang mit den europäischen und internationalen Menschenrechtsstandards stehen müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich mit den Fällen zu befassen, in denen dies nicht zutrifft;

87. stellt mit Besorgnis fest, dass mehrere Mitgliedstaaten sowie Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer unverhältnismäßige Maßnahmen gegen humanitäre Helfer und Aktivisten verhängt haben; verurteilt aufs Schärfste die Anwendung sogenannter Gesetze über ausländische Agenten, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, Organisationen der Zivilgesellschaft ins Visier genommen und ihre Tätigkeiten eingeschränkt werden, was eine abschreckende Wirkung auf die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger hat; verurteilt die unverhältnismäßigen Maßnahmen gegen friedliche Demonstrationen in einigen Mitgliedstaaten, einschließlich präventiver Verbote, der Anwendung übermäßiger Gewalt und der Inhaftierung von Demonstranten mit abschreckender Wirkung; fordert die Mitgliedstaaten auf, von unverhältnismäßigen rechtlichen Schritten gegen diejenigen abzusehen, die an friedlichen Demonstrationen teilnehmen;

88. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sicherzustellen, dass die Menschen ihr Recht auf friedliche Versammlung ausüben können, davon abzusehen, Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, die eine abschreckende Wirkung auf den zivilgesellschaftlichen Raum haben könnten, wobei mit Besorgnis festgestellt wird, dass in einigen Mitgliedstaaten bereits entsprechende Versuche beobachtet wurden, sowie eine vernünftige Debatte über sämtliche Themen von öffentlichem Interesse zu fördern; verurteilt alle Praktiken, die eine abschreckende Wirkung auf friedliche Demonstrationen haben, wie etwa die Anwendung übermäßiger Gewalt, Überwachung und Schikanierung durch die Justiz;

89. fordert die Kommission auf, einen Krisenreaktionsmechanismus in der EU einzuführen, um bedrohte Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, die die Werte der EU schützen und fördern, zu unterstützen; fordert die Kommission auf, einen „europäischen Index für den zivilgesellschaftlichen Raum“ zu schaffen, anhand dessen überwacht und jährlich darüber Bericht erstattet werden kann, inwiefern die Zivilgesellschaft über günstige Rahmenbedingungen verfügt; fordert ferner die Transparenz der Finanzierung für alle Akteure im EU-Transparenzregister;

90. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlung der Kommission (EU) 2022/758 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen[52], umzusetzen;

Systemischer Rassismus und strukturelle Diskriminierung

91. weist darauf hin, dass in den EU-Verträgen und in der Charta das Mandat und die Verantwortung der EU verankert sind, Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichbehandlung aller zu fördern; fordert die Kommission auf, die Lücken im EU-

---

52 Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2022/758/oj).

Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu schließen, und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die bestehenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen;

92. begrüßt den Beschluss der Kommission, ihr Zurückziehen des Vorschlags für die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie rückgängig zu machen; bekräftigt seine Forderung, die Beratungen im Rat über die Richtlinie unverzüglich fortzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diesbezüglich zu einer Einigung zu gelangen;

93. stellt fest und verurteilt, dass es in der EU strukturellen Rassismus gibt, der durch im öffentlichen Diskurs geschürte Stereotypen genährt wird, die zu einer Diskriminierung ethnischer Minderheiten in allen Bereichen ihres Lebens führen; ist zutiefst besorgt über individuelle, strukturelle und institutionelle Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der EU und über die zunehmende Diskriminierung von Arabern[53], schwarzen Europäern[54], Menschen asiatischer Abstammung[55], Juden[56], Muslimen[57] und Roma[58]; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Diskriminierung auf allen Ebenen zu bekämpfen;

94. hebt hervor, dass alle Arten von Diskriminierung vor dem Gesetz bekämpft werden müssen; erklärt sich besorgt darüber, dass es in einigen Mitgliedstaaten an Fortschritten bei Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzen und deren Umsetzung mangelt; bedauert, dass trotz bestehender EU-Rechtsvorschriften wie der Richtlinie 2000/78/EG zur Gleichbehandlung[59] nach wie vor Lücken im Rechtsrahmen sowie bei der Umsetzung und Durchsetzung bestehen und Opfer dadurch keinen angemessenen Zugang zu Rechtsbehelfen haben; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung in ihren Rechtssystemen verankern und einen wirksamen Zugang zur Justiz für alle Personen sicherstellen müssen; fordert die Kommission auf, tätig zu werden, wenn gegen diese Grundsätze verstoßen wird;

95. betont, dass der Zugang zu EU-Mitteln von der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, abhängen sollte, und fordert eine transparente Zweckbindung, um eine langfristige Förderung der Menschenrechte und eine langfristige Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, deren Schwerpunkt auf der Gleichstellung liegt, zu gewährleisten;

96. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere Ungarn, mit Nachdruck auf, jene Gesetze oder Maßnahmen zu überarbeiten, mit denen LGBTIQ+-Personen und Regenbogenfamilien diskriminiert werden; fordert Ungarn auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Verfassungs- und Rechtsrahmen nicht dazu missbraucht werden können, den Vorrang

---

53 https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf.
54 https://fra.europa.eu/en/publication/2026/antisemitism-overview.
55 https://fra.europa.eu/en/publication/2024/being-muslim-eu.
56 https://fra.europa.eu/en/publication/2025/roma-survey-2024.
57 https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=300973&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first%E2%88%82%3D1&cid=900537.
58 https://fra.europa.eu/en/publication/2025/roma-survey-2024.
59 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/78/oj).

des EU-Rechts zu unterlaufen oder Minderheiten unter dem Vorwand der „nationalen Identität“ zu stigmatisieren; verurteilt die anhaltende Anwendung des sogenannten „Kinderschutzgesetzes“ in Ungarn aufs Schärfste, das eine unmittelbare Diskriminierung darstellt, die gegen die Artikel 7, 11, 21 und 24 der Charta verstößt[60]; fordert die Kommission auf, dringend zu prüfen, ob das ungarische Gesetz zum Schutz der lokalen Identität mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Rassismusbekämpfungsrichtlinie und der Charta, vereinbar ist;

97. fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren, wenn Verstöße festgestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die lokale Wohnungs- und Aufenthaltspolitik vollständig mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in Einklang steht und weder zu ethnischer noch zu sozioökonomischer Segregation führt;

98. betont, dass der Vorrang des Unionsrechts den Eckpfeiler der Funktionsweise der Union und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten darstellt, zu dessen Achtung sich ein jeder Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts verpflichtet; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich an die geltende Rechtsprechung des EuGH und des EGMR zu halten; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Urteile des EuGH und des EGMR durch die Mitgliedstaaten sorgfältig zu überwachen, insbesondere Urteile im Zusammenhang mit Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten von Minderheiten;

99. fordert die Kommission auf, für die kommenden Jahre neue, ambitionierte Strategien zur Gleichstellung und zur Rassismusbekämpfung vorzulegen, die auch die Empfehlungen des Parlaments berücksichtigen, um Diskriminierung in allen Lebensbereichen umfassend zu bekämpfen; betont, dass bei allen bestehenden und künftigen Strategien, Rahmen und Aktionsplänen eine umfassende und koordinierte Vorgehensweise sichergestellt werden muss, um Synergieeffekte zu maximieren und für eine kohärente Umsetzung zu sorgen;

100. fordert alle Mitgliedstaaten auf, nationale Aktionspläne gegen Rassismus und Strategien mit ambitionierten Standards, darunter klare Ziele, Zeitpläne und Haushaltspläne, anzunehmen und vollständig umzusetzen; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen für die regelmäßige Überwachung sicherzustellen;

101. betont, dass Drittstaatsangehörige in der EU diskriminierungsfrei behandelt werden müssen; weist darauf hin, dass Drittstaatsangehörige das Recht haben, internationalen Schutz nach dem Völkerrecht und dem EU-Recht zu beantragen, auch im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rechtsstaatlichkeit und die in der Charta verankerten Grundrechte zu wahren und die von den beiden gesetzgebenden Organen verabschiedeten Rechtsvorschriften umzusetzen; betont, dass die Urteile des EuGH und des EGMR verbindlich sind;

102. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, „Racial Profiling“ und andere

---

60 https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=300973&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=900537.

diskriminierende Praktiken, auch an den Grenzen, zu verbieten, erhebliche Ressourcen für Initiativen auf der Grundlage von Inklusion und Rechten bereitzustellen, und unabhängige Überwachungs-, Rechenschafts- und Beschwerdemechanismen einzurichten; fordert die Kommission auf, verbindliche Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte und die Gleichstellung einzuführen, um algorithmische Diskriminierung zu verhindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, etwas gegen die unverhältnismäßig starke Belastung rassifizierter Gruppen durch Umweltverschmutzung, Umweltzerstörung und klimabedingte Risiken zu unternehmen;

103. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen nationale Menschenrechtseinrichtungen einzurichten, deren Unabhängigkeit und Fähigkeit zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu garantieren sowie Vorkehrungen gegen politische Einmischung zu treffen;

104. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinien 2024/1500[61] und 2024/1499[62] uneingeschränkt umzusetzen, mit denen Mindeststandards für Gleichstellungsstellen festgelegt werden; fordert konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen und ihrer Wirksamkeit bei der Förderung der Gleichstellung; fordert dazu auf, zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Ausarbeitung und Verbreitung von Bildungsinitiativen zur Förderung der Gleichstellung sowie bei der Sicherstellung einer großen Reichweite und Zugänglichkeit zu unterstützen;

105. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wirksame und ganzheitliche Maßnahmen gegen Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Homophobie, Transphobie sowie jede andere Form von Vorurteilen, Intoleranz, Diskriminierung und Hassverbrechen zu ergreifen; fordert ferner kontinuierliche Anstrengungen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene, um die entsprechende Hasskriminalität zu überwachen, zu verhindern und strafrechtlich zu verfolgen und Minderheiten zu schützen;

106. nimmt mit Besorgnis die Feststellungen der FRA zur Kenntnis, die auf einen erheblichen Anstieg des Antisemitismus in der gesamten Union, auch online, im öffentlichen Raum und in lokalen Gemeinschaften, hindeuten; betont, dass viele jüdische Personen von Hindernissen berichten, die es ihnen erschweren, ihre Identität offen zum Ausdruck zu bringen, und weiterhin Bedenken hinsichtlich ihrer Sicherheit haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die

---

61 Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj).

62 Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj).

Präventions-, Melde- und Opferhilfemechanismen zu stärken, die Umsetzung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus zu beschleunigen, die vollständige Durchsetzung des EU-Rechts und der nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen und erforderlichenfalls die Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu verbessern; verurteilt aufs Schärfste den zunehmenden Antisemitismus in der EU;

107. ist besorgt darüber, dass bestimmte in einigen Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen zur Diskriminierung bestimmter Gruppen geführt haben, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion, Behinderung oder sexueller Ausrichtung; verurteilt die Tatsache, dass zu den Auswirkungen solcher Maßnahmen diskriminierende Rechts- und Strafverfolgungspraktiken sowie die Delegitimierung – und in einigen Fällen die Kriminalisierung oder der Versuch der Kriminalisierung – politischer, religiöser und anderer Formen des Diskurses gehören; fordert die Mitgliedstaaten auf, sowohl von solchen Praktiken als auch von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften abzusehen, die für diese Gruppen zu derartigen Folgen führen könnten;

108. verurteilt aufs Schärfste jegliche Form der Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Religionsgemeinschaften, einschließlich Islamophobie, sowie alle anderen Formen der Diskriminierung und des Rassismus in der gesamten EU, einschließlich Gewalttaten, Einschüchterungen, Hetze und Hasssymbole im öffentlichen Raum; fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer auf, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder aller Minderheiten vor dem Gesetz gleichbehandelt werden;

109. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen die Diskriminierung und soziale Ausgrenzung vorzugehen, mit denen schutzbedürftige Gruppen, darunter auch Roma, konfrontiert sind, und sicherzustellen, dass der Strategische Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma wirksam umgesetzt wird; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Urteile des EGMR in Bezug auf die Rechte der Roma umzusetzen, und fordert die Kommission auf, die Umsetzung zu überwachen;

110. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und ihre vollständige Inklusion und Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern; fordert die EU und die Mitgliedstaaten ferner auf, den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthaltenen Empfehlungen zu folgen, um die Diskriminierung aller Menschen mit Behinderungen zu beenden und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihre Grundrechte gleichberechtigt wahrzunehmen und uneingeschränkt an allen Bereichen der Gesellschaft teilzunehmen[63];

111. verurteilt alle Formen von Gewalt und Zwang, die gegen Menschen mit Behinderungen gerichtet sind, insbesondere die Zwangssterilisation, die eine schwere Verletzung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit darstellt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Zwangssterilisation aufgrund von Behinderung oder fehlender Rechtsfähigkeit ausnahmslos unter Strafe zu stellen und Überlebenden Wiedergutmachung zu leisten; fordert einen Aktionsplan der EU zur Gleichstellung und zur Intersektionalität; fordert nachdrücklich, dass die nationalen Gebärdensprachen als Teil der sprachlichen Vielfalt der EU anerkannt und einbezogen werden;

63 https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FEUR%2FCO%2F2-3&Lang=en.

112. fordert die Stärkung der Unionsplattform für Menschen mit Behinderungen als ständigen partizipativen Mechanismus für den politischen Dialog mit Behindertenverbänden; fordert die Kommission auf, einen transparenten Überwachungsrahmen für die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 beizubehalten, der eine jährliche öffentliche Berichterstattung und eine sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft umfasst; betont, dass die EU-Organe mit gutem Beispiel vorangehen müssen, indem sie für Barrierefreiheit, inklusive Einstellungsverfahren und eine erhebliche Aufstockung des Personals mit Behinderungen in der EU-Verwaltung sorgen; unterstützt die Umsetzung eines Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen im auswärtigen Handeln der EU, mit dem sichergestellt wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollumfänglich in die EU-Programme der Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe eingebunden werden;

Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Umgang mit Umweltauswirkungen

113. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Unionsmittel, die für die Förderung der sozialen Inklusion und für die Verbesserung des Lebensstandards – einschließlich des Zugangs zu Wohnraum, hochwertiger Bildung, sozialer Sicherheit und den Gesundheitsdiensten – bestimmt sind, wirksam und transparent verwendet werden; ist besorgt über die jüngsten Fälle der missbräuchlichen Verwendung von Mitteln;

114. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Überwachung, die Rechnungsprüfung und die direkte Beteiligung der Gemeinschaften zu stärken, um sicherzustellen, dass jeder Euro seine vorgesehenen Empfänger erreicht und zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter und marginalisierter Gruppen, einschließlich ethnischer Minderheiten und Menschen, die vom grünen und vom digitalen Wandel betroffen sind, beiträgt; fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Achtung der Europäischen Sozialcharta und der europäischen Säule sozialer Rechte zu sorgen; fordert die Kommission auf, ihre Umsetzung genau zu überwachen und im Falle einer unzureichenden Umsetzung Maßnahmen zu ergreifen;

115. ist besorgt darüber, dass Wohnraum als Ware behandelt wird; fordert, den Zugang zu Sozialwohnungen und erschwinglichem Wohnraum zu verbessern und langfristige, auf Rechte gestützte Wohnungsbaustrategien anzunehmen, in deren Mittelpunkt auch die Prävention von Obdachlosigkeit steht; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass im künftigen EU-Aktionsplan für erschwinglichen Wohnraum der Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Energieeffizienz Vorrang eingeräumt wird, und die Einrichtung eines speziellen Fonds in Erwägung zu ziehen;

116. betont, dass es wichtig ist, den Zugang zur Justiz, Transparenz und Beteiligung in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten; fordert, dass Maßnahmen zur Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus und zur Verbesserung der Umweltqualität, die in Artikel 37 der Charta verankert sind, in die Politik der Union einbezogen werden; bekräftigt seine Forderung, das Recht auf eine gesunde Umwelt in der Charta anzuerkennen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu ergreifen; fordert die Kommission erneut auf, das Mandat der EUStA auf Umweltstraftaten auszuweiten;

117. weist darauf hin, dass Armut eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und die vollumfängliche Verwirklichung der in der Charta und in Artikel 9 AEUV anerkannten Grundrechte beeinträchtigt; betont, dass die Bekämpfung der Armut daher eine zentrale Priorität für die EU und alle Mitgliedstaaten sein muss; fordert, dass die Ziele im Bereich der Beseitigung der Armut mithilfe eines Ansatzes, der auf die europäische Säule sozialer Rechte und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 1) abgestimmt ist, durchgängig in allen relevanten wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Maßnahmen der EU berücksichtigt werden; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Beseitigung der Armut im nächsten strategischen Politikzyklus der EU als horizontales Ziel zu verankern und klare Steuerungs- und Überwachungsmechanismen einzurichten;

118. bekräftigt, dass der Zugang zu einem angemessenen Einkommen eine Voraussetzung für ein Leben in Würde ist; stellt fest, dass im Anschluss an den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion eine Richtlinie der EU über ein angemessenes Mindesteinkommen dazu beitragen könnte, die Armut in allen Mitgliedstaaten bis 2030 um mindestens die Hälfte zu verringern;

119. fordert die Kommission auf, eine europäische Strategie zur Armutsbekämpfung auszuarbeiten, deren Ziel die Beseitigung der Armut bis 2035 ist und die messbare Zwischenziele umfasst; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine EU-Taskforce zur Armutsbekämpfung einzurichten, um die Umsetzung und Koordinierung der künftigen EU-Strategie zur Armutsbekämpfung zu überwachen und mehrdimensionale Armut und Ungleichheit in den Mitgliedstaaten nachzuverfolgen; fordert eine strukturierte Beteiligung von Menschen, die von Armut betroffen sind, und ihrer Vertretungsorganisationen;

120. betont, dass sich Armut mit Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Migrationsstatus sowie mit ländlicher und regionaler Benachteiligung überschneidet; fordert gezielte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung; betont, dass die Bekämpfung der intersektionalen Armut eine Kombination verschiedener Maßnahmen erfordert, darunter Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung, hochwertige Arbeitsplätze, erschwingliche Dienstleistungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;

121. erkennt an, dass die sinnvolle Beteiligung von Menschen, die von Armut betroffen sind, für die demokratische Legitimität und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung von wesentlicher Bedeutung ist; fordert Strukturen auf EU- und nationaler Ebene für den dauerhaften Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sozialpartnern, um die soziale Inklusion zu verbessern;

Blick über 2025 hinaus

122. weist darauf hin, dass sich das Projekt EU auf der Säule des Wohlergehens der Menschen begründet, und ist der Ansicht, dass die EU die soziale Dimension und die Dimension der Grundrechte, auf denen sie aufbaut, ungeachtet geopolitischer, sicherheitspolitischer und sozioökonomischer Herausforderungen nicht außer Acht lassen darf; fordert die Kommission auf, das Wohlergehen der Menschen, einschließlich der am stärksten gefährdeten Gruppen, bei allen bestehenden und künftigen politischen

Maßnahmen der EU gebührend zu berücksichtigen und die Ernährungs- und Gesundheitssicherheit in ihre politische Sicherheitsagenda aufzunehmen;

°

° °

123. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0149

Schutz von Unternehmen, Arbeitsplätzen und Produkten in der EU vor unlauterem Wettbewerb aus Drittländern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zum Schutz von Unternehmen, Arbeitsplätzen und Produkten der EU vor unlauterem Wettbewerb aus Drittländern (2025/2955(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Petitionen Nr. 0072/2025 und Nr. 0956/2025,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union[1] und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/512 der Kommission vom 13. März 2025 über technische Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch und die Speicherung von Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates,[4],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011[5],

1 ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj.
2 ABl. L 2025/512, 20.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/512/oj.
3 ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj.
4 ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj.
5 ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj.

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates[6],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937[7],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2025 mit dem Titel „Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Geschäftsverkehr“ (COM(2025)0037),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2025 zu Produktsicherheit und der Einhaltung von Vorschriften im elektronischen Handel und bei Einfuhren aus Drittstaaten[8],

– gestützt auf Artikel 233 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass unlauterer Wettbewerb durch Einfuhren in den EU-Markt entstehen kann, wenn Produkte zu künstlich niedrigen Preisen verkauft werden, und zwar aufgrund von Dumping, handelsverzerrenden Subventionen, strukturellen Überkapazitäten, regulatorischen Asymmetrien, einschließlich niedrigerer Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Arbeitsstandards, irreführenden Geschäftspraktiken oder der Umgehung geltender Gesundheits- und Sicherheitsstandards; in der Erwägung, dass solche Praktiken den Bemühungen der EU um ein faires und nachhaltiges Welthandelssystem zuwiderlaufen, Hersteller in der EU schwächen, die hohe Regulierungs- und Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, und strategischen industriellen Ökosystemen im Binnenmarkt erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügen und sich gleichzeitig negativ auf die Verbraucher auswirken können;

B. in der Erwägung, dass die jüngsten Störungen im Welthandelssystem die Gefahr bergen, dass überschüssige Produktion auf den EU-Markt umgelenkt wird und die Wettbewerbsbedingungen verzerrt werden;

C. in der Erwägung, dass staatliche Subventionen und industrielle Überkapazitäten in China in Bereichen wie Stahl, Elektronik und Solarpaneele die Gefahr bergen, dass Unternehmen in der EU unterboten werden, wodurch es für Hersteller in der EU immer schwieriger wird, preislich konkurrenzfähig zu bleiben; in der Erwägung, dass China, wie im Draghi-Bericht[9] dargelegt, die Ausfuhren sauberer Technologien bereits weltweit dominiert und in Zukunft erhebliche Überkapazitäten bei Photovoltaik, Batteriezellen und Elektrofahrzeugen aufrechterhalten dürfte, was zum Teil auf staatliche Subventionen, die viermal höher sind als in anderen großen Volkswirtschaften, in Verbindung mit niedrigen Herstellungskosten zurückzuführen ist;

D. in der Erwägung, dass die Kommission bereits über eine Reihe handelspolitischer Schutzinstrumente verfügt, einschließlich Schutzmaßnahmen, die es ihr ermöglichen,

---

6 ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj.
7 ABl. L, 2024/3015, 12.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3015/oj.
8 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0154.
9 Draghi, M., „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“, 9. September 2024.

Arbeitsplätze und Unternehmen in der EU im Falle von unlauterem Wettbewerb, Marktverzerrungen oder Dumping zu schützen; in der Erwägung, dass die EU diese Maßnahmen insbesondere auf Elektrofahrzeuge aus China angewandt hat, nachdem eine unfaire staatliche Subventionierung festgestellt wurde;

E. in der Erwägung, dass einige Online-Plattformen aus Drittländern auf dem EU-Markt rasch expandieren – in einigen Fällen mithilfe staatlicher Unterstützung –, Waren zu sehr niedrigen Preisen anbieten, die EU-Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), unterbieten und gleichzeitig erhebliche Mengen von Produkten in Verkehr bringen, die den Sicherheits-, Umwelt- und Chemikalienstandards der EU nicht entsprechen, was Risiken für die Verbraucher birgt und wirtschaftlichen Schaden verursacht;

F. in der Erwägung, dass ein solcher unlauterer Wettbewerb häufig mit niedrigeren Arbeitsstandards, einem schwachen Umweltschutz und Verletzungen der Arbeitnehmerrechte zusammenhängt, was nicht mit den Bemühungen der EU um einen fairen und nachhaltigen Handel im Einklang steht und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit innovativer Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (KKMU) in der EU, die die EU-Vorschriften einhalten, schwächt;

G. in der Erwägung, dass der starke Anstieg der Einfuhren von Waren mit geringem Wert im elektronischen Handel, der insbesondere durch die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Sendungen mit einem Wert von weniger als 150 EUR, die hauptsächlich aus China stammen, begünstigt wird, die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden erheblich unter Druck setzt und dadurch ihre Fähigkeit einschränkt, die EU-Vorschriften über Online-Verkäufe wirksam durchzusetzen;

H. in der Erwägung, dass immer mehr Waren, die über den elektronischen Handel in die EU eingeführt werden, nicht den Sicherheits-, Umwelt- oder Arbeitsstandards der EU entsprechen, wodurch Verbraucher, insbesondere schutzbedürftige Nutzer und Minderjährige, unsicheren oder gefälschten Produkten ausgesetzt werden, was wirtschaftlichen Schaden verursacht, den fairen Wettbewerb verzerrt und das Vertrauen in den Binnenmarkt schwächt sowie insbesondere für regelkonforme Unternehmen in der EU, vor allem KMU, die in Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit investieren, nachteilig ist;

I. in der Erwägung, dass bestimmte Verkäufer aus Drittländern regulatorische und administrative Anforderungen beim Verkauf an Verbraucher in der EU umgehen, wodurch ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, die sich negativ auf Unternehmen in der EU, insbesondere KMU und Midcap-Unternehmen, auswirken und ihre Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumsfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere wenn diese Verpflichtungen bei eingeführten Produkten nicht wirksam durchgesetzt werden;

J. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht hervorgehoben wird, dass Unternehmen in der EU im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in China und den Vereinigten Staaten mit unnötiger regulatorischer Komplexität konfrontiert sind, und der bürokratische Aufwand in der EU als hoch und steigend beschrieben wird; in der Erwägung, dass mehr als 60 % der Unternehmen in der EU Meldepflichten als Investitionshemmnis ansehen und 55 % der KMU regulatorische Hindernisse und Verwaltungslasten als größte Herausforderung ansehen; in der Erwägung, dass es der EU an einem quantitativen Rahmen für die Analyse der Kosten und des Nutzens neuer

Rechtsvorschriften mangelt;

K. in der Erwägung, dass unzureichende Transparenz in Bezug auf den Ursprung von Produkten, die auf den Binnenmarkt gelangen, eine informierte Entscheidung der Verbraucher und den fairen Wettbewerb beeinträchtigt und dass es derzeit keine obligatorische Ursprungskennzeichnung für Nichtlebensmittel gibt, die in die EU eingeführt werden;

L. in der Erwägung, dass Verbraucher, insbesondere schutzbedürftige oder erstmalige Online-Käufer, die keine klaren und zuverlässigen Informationen über den Ursprung der Produkte, die Konformität und den verantwortlichen Wirtschaftsakteur erhalten, Gefahr laufen, irreführenden Praktiken von Verkäufern aus Drittländern ausgesetzt zu sein;

M. in der Erwägung, dass Landwirte in der EU häufig Wettbewerb durch Agrareinfuhren aus Drittländern ausgesetzt sind, in denen es keine gleichwertigen Umwelt-, Pflanzenschutz- oder Arbeitsstandards oder keine ausreichende Rückverfolgbarkeit gibt; in der Erwägung, dass dies möglicherweise Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen birgt, die unter anderem durch die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten entstehen können; in der Erwägung, dass solche Praktiken einen fairen Wettbewerb gefährden und die Beschäftigung in der Landwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Lebensfähigkeit der ländlichen Wirtschaft in der EU unmittelbar bedrohen;

N. in der Erwägung, dass die EU begonnen hat, unlauteren Wettbewerb und Regelungslücken im elektronischen Handel durch Rechtsvorschriften über digitale Plattformen, Produktsicherheit, Marktüberwachung und Zollreformen anzugehen; in der Erwägung, dass die wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen wesentlich ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Arbeitsplätze in der EU zu sichern;

O. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie (EU) 2024/825 hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel[10] der Schutz gegen unlautere Geschäftspraktiken gestärkt wird und die Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte wie Umweltauswirkungen, Energieverbrauch sowie Reparierbarkeit und Haltbarkeit von Produkten, einschließlich solcher, die über Online-Marktplätze verkauft werden, verbessert werden und dass ihre rasche und einheitliche Umsetzung entscheidend ist, um eine informierte Entscheidung der Verbraucher und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen;

1. bedauert, dass unlauterer Wettbewerb durch Unternehmen aus Drittländern, einschließlich – in bestimmten Fällen – Unternehmen, die hohe staatliche Subventionen erhalten, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen in der EU führt und eine erhebliche Bedrohung für Unternehmen in Europa darstellt, bei denen es sich häufig um KMU und Familienunternehmen handelt, die den generationenübergreifenden Transfer von Kompetenzen, Wissen und Kapital fördern; weist darauf hin, dass die Kommission häufig Anträge auf Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an

[10] Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj).

die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer erhält, was darauf hindeutet, dass Arbeitnehmer entlassen und Unternehmen in der EU geschlossen werden, weil diese Unternehmen nicht mit Einfuhren aus Drittländern konkurrieren können, bei denen die Sicherheits-, Umwelt- oder Arbeitsstandards der EU nicht eingehalten werden;

2. ist zutiefst besorgt über den unlauteren Wettbewerb durch Plattformen für den elektronischen Handel außerhalb der EU, die Regelungslücken ausnutzen, die Verbrauchersicherheit gefährden und den Binnenmarkt verzerren; fordert klarere Vorschriften über den Ursprung von Produkten, die Rückverfolgbarkeit und die Identifizierung verantwortlicher Wirtschaftsakteure, einschließlich einer strengeren Durchsetzung der CE-Kennzeichnung und der Definitionen der Begriffe „Hersteller“ und „Einführer“, um einen fairen Wettbewerb für Unternehmen in der EU, insbesondere KMU, zu unterstützen;

3. weist darauf hin, dass der starke Anstieg der über Online-Plattformen außerhalb der EU getätigten Käufe mit erheblichen Herausforderungen bei der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Produktsicherheit und die Konformität mit den Binnenmarktvorschriften einhergeht; betont, dass diese Praktiken Plattformen aus Drittländern einen unfairen Vorteil verschaffen und Unternehmen in der EU, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, unter Druck setzen; weist darauf hin, dass die Hersteller in der EU strengeren Anforderungen an die Marktüberwachung unterliegen als Verkäufer im elektronischen Handel außerhalb der EU; betont, dass nicht konforme Niedrigpreiseinfuhren den Marktanteil der EU verringern und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen;

4. weist auf das Recht der Verbraucher auf zuverlässige Informationen über den Ursprung von Produkten hin und ist der Ansicht, dass die meisten Verbraucher im Binnenmarkt eine obligatorische Angabe des Ursprungslandes für nützlich halten würden, um rasch informierte Kaufentscheidungen treffen zu können;

5. ist der Ansicht, dass die konsequente und rechtzeitige Umsetzung des regulatorischen Besitzstands der EU, der sowohl für Offline- als auch für Online-Unternehmen gilt, von entscheidender Bedeutung ist, um den schwerwiegenden und schädlichen Auswirkungen nicht konformer, unsicherer und gefälschter Produkte, die Verbrauchern von Unternehmen aus Drittländern angeboten werden, zu begegnen; betont, dass Durchsetzungsinstrumente wichtig sind, einschließlich angemessener Sanktionen und der schnelleren Anwendung einstweiliger Maßnahmen, insbesondere in Fällen wiederholter, schwerwiegender und systemischer Verstöße gegen das EU-Recht;

6. hebt hervor, dass im Rahmen der Zoll- und Marktüberwachungsreform gegen unlautere Geschäftspraktiken vorgegangen werden muss, und zwar durch die Schließung von Regulierungslücken im derzeitigen Rechtsrahmen und die ausdrückliche Unterstützung von KMU, indem unnötiger Verwaltungsaufwand verringert wird, die Anschreibeverfahren für regelkonforme Wirtschaftsakteure in der EU beschleunigt werden und die Ressourcen auf Lieferungen mit hohem Risiko von Plattformen oder Verkäufern, die wiederholt Verstöße begangen haben, konzentriert werden; betont, dass KMU gegenüber großen Plattformen oder Ausführern aus Drittländern nicht benachteiligt werden sollten;

7. erkennt die jüngsten Bemühungen der Kommission an, den bestehenden

Verwaltungsaufwand für Unternehmen in der EU zu verringern; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine Verbesserung des Regelungsrahmens zu verstärken, um nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der EU zu vermeiden, und fordert kontinuierliche Anstrengungen zur Unterstützung der Industrie, der technologischen Souveränität und der Beschäftigung in der EU;

8. empfiehlt, die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden zu stärken, ihre Koordinierung zu verbessern und ihnen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen, einschließlich gezielter Kontrollen für Hochrisiko-Produktkategorien, Investitionen in neue Instrumente (z. B. KI, Blockchain), verbesserter Tests und der erforderlichen Schulung des Personals;

9. begrüßt die kürzlich im Rat vereinbarte Abschaffung der Mehrwertsteuer- und Zollbefreiung für geringfügige Lieferungen in Bezug auf Pakete mit einem Wert von weniger als 150 EUR, die aus einem Drittstaat an einen Verbraucher in der EU versandt werden; betont, dass es wichtig ist, dass die Europäische Staatsanwaltschaft mit Unterstützung der Zollbehörden bei grenzüberschreitenden Ermittlungen gegen Zollverstöße, etwa betrügerische Anmeldungen im elektronischen Handel und Unterbewertung, sowie gegen die Vermeidung von Kontrollen und die Wahl des günstigsten Gerichtsstands vorgeht;

10. betont, dass die rasche Umsetzung des digitalen Produktpasses, insbesondere für mehrere kritische Produkte, die online verkauft werden, von wesentlicher Bedeutung ist, um die Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu stärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, umgehend die erforderlichen sekundären Rechtsvorschriften zum digitalen Produktpass zu erlassen, insbesondere für Textilien, Schuhe, einschließlich solcher, die unter Verwendung von „Öko-Leder“ hergestellt werden, Kinderprodukte, Kosmetika, elektronische Geräte und andere Produkte mit hohen Nichtkonformitätsquoten und damit verbundenen Risiken;

11. fordert die Kommission auf, Unternehmen in der EU vor unlauterem Wettbewerb durch Hersteller aus Drittländern zu schützen, um Arbeitsplätze in der EU zu erhalten und die strategische Unabhängigkeit zu stärken, damit auf Krisen wie die COVID-19-Pandemie reagiert werden kann; bedauert den Verlust von Arbeitsplätzen infolge des unlauteren Wettbewerbs durch Unternehmen aus Drittländern, die gegen die Sicherheits-, Umwelt- und Arbeitsstandards der EU verstoßen, was häufig durch Online-Plattformen erleichtert wird, die das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte auf dem EU-Markt erleichtern; betont, dass die Produktsicherheit, insbesondere bei Produkten für Kinder, weiterhin eine vorrangige Erwägung sein muss;

12. ist beunruhigt darüber, dass Verkäufer, die die Vorschriften nicht einhalten, sich häufig wirksamen Sanktionen entziehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die koordinierte Durchsetzung des geltenden EU-Rechts, einschließlich Geldbußen und Verboten, über alle Vertriebskanäle hinweg zu verstärken, um sicherzustellen, dass unsichere oder nicht konforme Waren unverzüglich entfernt und Täter sanktioniert werden; betont, dass eine strengere Durchsetzung von wesentlicher Bedeutung ist, um zu verhindern, dass Verkäufer aus Drittländern regelkonforme Unternehmen systematisch unterbieten, insbesondere KMU, die in die Einhaltung der verbindlichen Sicherheits-, Nachhaltigkeits- und Qualitätsvorschriften der EU investieren, die Verkäufer aus Drittländern umgehen können;

13. bedauert das Geschäftsmodell einiger großer Online-Plattformen außerhalb der EU, das auf der raschen Herstellung und dem Vertrieb von Waren in großem Maßstab beruht, die nicht den Sicherheits- und Umweltstandards der EU entsprechen; betont, dass solche Praktiken Sozial- und Umweltdumping darstellen; fordert die Kommission auf, für die strikte Einhaltung der Sozial- und Umweltvorschriften der EU zu sorgen und das Bewusstsein für die Auswirkungen unlauterer Geschäftspraktiken auf Umwelt, Gesundheit und Gesellschaft zu schärfen;

14. betont, dass Online-Marktplätze Transparenz und Rechenschaftspflicht in der gesamten Lieferkette für Einfuhren im elektronischen Handel sicherstellen müssen, auch für Drittverkäufer, die sich an Verbraucher in der EU richten, und dass sie die Einhaltung der Sicherheits- und Produktvorschriften der EU sicherstellen müssen; bringt seine Unterstützung für das Konzept des „fiktiven Einführers“ zum Ausdruck, durch dessen Verwendung sichergestellt würde, dass Produkte, die in die EU eingeführt werden, den EU-Vorschriften entsprechen, auch wenn der ursprüngliche Ausführer außerhalb der EU ansässig ist;

15. betont, dass es wichtig ist, die Identität des Verkäufers zu überprüfen und die erforderlichen Informationen über die Konformität, einschließlich der CE-Kennzeichnung und der Identifizierung eines in der EU niedergelassenen verantwortlichen Wirtschaftsakteurs, zur Verfügung zu stellen und nicht konforme oder falsch gekennzeichnete Produkte unverzüglich von dem Markt zu entfernen; fordert, dass die Plattformen für eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sorgen, unter anderem durch die Bereitstellung einschlägiger Daten über Verkäufer aus Drittländern und die Erleichterung von Inspektionen, Rückrufen und Rechtsbehelfen für Verbraucher; stellt fest, dass die Erfüllung durch in der EU ansässige Zentren zu wirksameren Kontrollen beitragen kann;

16. fordert die Kommission auf, proaktive Maßnahmen zu ergreifen und rasch gezielte handelspolitische Schutzinstrumente, einschließlich Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, einzusetzen, um den negativen Auswirkungen des unlauteren Wettbewerbs auf Einzelhändler, KMU und die Industrie in der EU entgegenzuwirken, da sie nicht mit künstlich niedrigen Preisen konkurrieren können, die sich aus staatlich geförderten Dumpingpraktiken in Drittländern ergeben; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Beschwerdeführer uneingeschränkt unterstützt werden, wenn Beweise für Dumping und Subventionierung vorgelegt werden, und für vereinfachte Verfahren für Kleinerzeuger zu sorgen;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zollreform zu beschleunigen, unter anderem durch die Abschaffung von Befreiungen für Einfuhren von geringem Wert und die Einführung von Bearbeitungs- oder Zollstellungsgebühren, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sind; betont, dass diese Gebühren helfen sollten, die gestiegenen Überwachungskosten der Zollbehörden zu decken; unterstreicht die Bedeutung eines Vorgehens auf EU-Ebene, um Fragmentierung und grenzüberschreitende Einkäufe zu verhindern und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen; betont, dass eine verstärkte Zollreform, einschließlich verbesserter Überwachungsinstrumente und gezielter Kontrollen, von wesentlicher Bedeutung ist, um gegen unfaire Einfuhren vorzugehen und gleichzeitig die Verbraucherrechte zu wahren und für Erschwinglichkeit zu sorgen; fordert die Kommission auf, gezielte Unterstützungsmaßnahmen der EU für Wirtschaftszweige zu verstärken, die stark von unfairen Einfuhren betroffen sind, z. B. Zugang zu EU-Mitteln, Innovationsförderung,

Kompetenzentwicklung und Exportdiversifizierungsprogramme;

18. fordert verstärkte Verbraucherschutzmechanismen, die es den Verbrauchern in der EU ermöglichen, für unsichere oder nicht konforme Waren, die sie von Verkäufern außerhalb der EU erworben haben, Erstattungen oder Ersatz zu erhalten oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen; unterstützt die Einrichtung einer benutzerfreundlichen EU-weiten Online-Beschwerdeschnittstelle für Verbraucher, die in allen EU-Sprachen verfügbar ist und mit der sichergestellt wird, dass die Bürgerinnen und Bürger rasch handeln können, wenn ihre Rechte verletzt werden; spricht sich für die Entwicklung einer EU-weiten Sensibilisierungskampagne zur Förderung eines verantwortungsvollen Konsums und von in der EU hergestellten Produkten aus, in der die Vorteile in puncto Gesellschaft, Umwelt und Sicherheit hervorgehoben werden, und fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung für Inselregionen zu verstärken, um diesen Regionen den Zugang zu Produkten aus der EU zu ermöglichen;

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0150

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D113501/03 – 2026/2651(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D113501/03),

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel[1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

– unter Hinweis auf die Abstimmung vom 27. Februar 2026 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 31. März 2026, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

– gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[2],

– unter Hinweis auf die am 1. Juli 2025 angenommene und am 23. Oktober 2025 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

1 ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj.
2 ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj.

(EFSA)[3],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)[4],

---

[3] Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 94637 (Antrag GMFF-2023-21116), EFSA Journal 2025;23(10):e9581, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9581.

[4] In seiner achten Wahlperiode nahm das Parlament 36 Entschließungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Europäische Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1797, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1797/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1798, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1798/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1799, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1799/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (ABl. C, C/2025/1800, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1800/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1801, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1801/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1802, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1802/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1803, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1803/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1804, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1804/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2246, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2246/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2247, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2247/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/586, 24.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/586/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2025/1898 vom 22. September 2025 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0222);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0288);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte MON 88913 (MON-88913-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0289);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte MON 88302 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0290);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0291);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0292);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0327);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Zuckerrübensorte KWS20-1 gewonnenen Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0328);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DBN-09004-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0041);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte T25 (ACS-ZMØØ3-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0042);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0043);

– gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 (im Folgenden „genetisch veränderte Sojabohnen“) entwickelt wurden, um durch die Expression zweier neu entwickelter chimärer Bt-Proteine, Cry1A.2 und Cry1B.2, Schutz vor bestimmten Lepidoptera-Schädlingen zu bieten;

B. in der Erwägung, dass die EFSA am 1. Juli 2025 eine befürwortende Stellungnahme angenommen hat, in der sie zu dem Schluss kam, dass die genetisch veränderten Sojabohnen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt genauso sicher sind wie ihre konventionelle Entsprechung und die getesteten nicht genetisch veränderten Sojabohnensorten; in der Erwägung, dass die EFSA zu dem Schluss kam, dass der Verzehr von Lebens- und Futtermitteln aus genetisch veränderten Sojabohnen keinen Anlass zu ernährungsphysiologischen Bedenken gibt und dass eine unbeabsichtigte Umweltexposition keinen Anlass zu Sicherheitsbedenken gibt;

C. in der Erwägung, dass die EFSA ferner zu dem Schluss kam, dass bei der molekularen Charakterisierung und den bioinformatischen Analysen keine Probleme festgestellt wurden, die eine zusätzliche Bewertung der Lebens- oder Futtermittelsicherheit erfordern, und dass keine Überwachung von Lebens- oder Futtermitteln nach dem Inverkehrbringen für notwendig erachtet wurde;

D. in der Erwägung, dass trotz der positiven Bewertung durch die EFSA aus der wissenschaftlichen Literatur hervorgeht, dass die neu entwickelten chimären Bt-Toxine Cry1A.2 und Cry1B.2 im Vergleich zu ihren Ausgangstoxinen eine deutlich erhöhte insektizide Wirkung aufweisen, was spezifische Sicherheitsfragen aufwirft, die nicht ausreichend behandelt wurden[5];

E. in der Erwägung, dass die vom Antragsteller vorgelegte systematische Literaturrecherche wegen methodischer Mängel und der unzureichenden Abdeckung des gesamten Spektrums der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur kritisiert wurde;

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte T304-40 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0044).

[5] Chen, D., Moar, W.J., Jerga, A., Gowda, A., Milligan, J.S., Bretsynder, E.C., Rydel, T.J., Baum, J.A., Semeao, A., Fu, S., Guzov, V., Gabbert, K., Head, P.H., Haas, J.A. (2021), ‘*Bacillus thuringiensis* chimeric proteins Cry1A. 2 and Cry1B. 2 to control soybean lepidopteran pests: New domain combinations enhance insecticidal spectrum of activity and novel receptor contributions’ (Chimäre Proteine Cry1A.2 und Cry1B.2 von Bacillus thuringiensis zur Bekämpfung von Lepidopteren-Schädlingen an Sojabohnen: Neue Domänenkombinationen erweitern das insektizide Wirkungsspektrum und neue Rezeptorbeiträge), *PLoS One*, Juni 2017, 16(6), e0249150, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0249150.

F. in der Erwägung, dass die molekulare Charakterisierung der genetisch veränderten Sojabohnen nach wie vor unvollständig ist, da unbeabsichtigte genomische Veränderungen und neu geschaffene offene Leserahmen anhand der fortschrittlichsten Sequenzierungs- und „Omik"-Ansätze nicht umfassend untersucht wurden;

G. in der Erwägung, dass die Genexpression trotz bekannter Variabilität der Transgenexpression nur unter begrenzten Feldbedingungen, nämlich ein Jahr und ein Land, ohne ausreichende Berücksichtigung von Umweltstressfaktoren oder unterschiedlichen genetischen Hintergründen bewertet wurde;

H. in der Erwägung, dass Feldversuche zur Unterstützung des Antrags in geografischer und ökologischer Hinsicht begrenzt waren und der Vielfalt der Umweltbedingungen, unter denen Sojabohnen angebaut oder verarbeitet werden dürfen, nicht Rechnung tragen;

I. in der Erwägung, dass sich die meisten toxikologischen Studien auf mikrobielle Bt-Proteine und nicht auf pflanzliche Proteine stützten, obwohl nachgewiesen wurde, dass pflanzliche Bestandteile wie Proteasehemmer die Bt-Toxizität verstärken können;

J. in der Erwägung, dass mehrere statistisch signifikante Ergebnisse, die in den 28- und 90-tägigen toxikologischen Studien festgestellt wurden, keine zusätzlichen Folgeuntersuchungen nach sich zogen;

K. in der Erwägung, dass mögliche synergetische oder kombinatorische Effekte zwischen den beiden Bt-Toxinen, mit Pflanzenstoffen oder mit anderen Stressfaktoren, nicht angemessen untersucht wurden;

L. in der Erwägung, dass bei der Umweltverträglichkeitsprüfung weder die potenzielle Exposition durch Verschütten, Dung oder Abwasser noch mögliche Auswirkungen auf Nichtzielorganismen ausreichend berücksichtigt werden;

M. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt betont hat, dass die Kommission GVO nicht zulassen sollte, wenn die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel oder im Berufungsausschuss keine qualifizierte Mehrheit erzielen, damit dem anhaltenden Demokratiedefizit entgegengewirkt wird;

N. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;

O. in der Erwägung, dass im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit" bei der Bewertung der langfristigen Nachhaltigkeit und Sicherheit von GVO die Wechselbeziehungen zwischen der Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Umwelt berücksichtigt werden müssen;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. vertritt die Auffassung, dass die Risikobewertung nach wie vor unvollständig ist, insbesondere im Hinblick auf die molekulare Charakterisierung, die toxikologische Bewertung und die Umweltverträglichkeitsprüfung;

4. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;

5. fordert die Kommission auf, die genetisch veränderten Sojabohnen aufgrund fehlender ausreichender Nachweise über die langfristigen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit, die Lebensgrundlage der Landwirte und die Tiergesundheit im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zuzulassen;

6. fordert die Kommission auf, umgehend einen Gesetzgebungsvorschlag zur Reform des Beschlussfassungsverfahrens in Bezug auf GVO vorzulegen, um auf die wiederholten Einwände des Parlaments und das Fehlen einer qualifizierten Mehrheit unter den Mitgliedstaaten zu reagieren;

7. betont in diesem Zusammenhang, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderten Pflanzen, die gegen in der Union verbotene Herbizide wie Glufosinat resistent gemacht wurden, für die Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht mit den internationalen Verpflichtungen der Union unter anderem im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, vereinbar ist und ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Landwirte in der Union schafft;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

6 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0161

Durchsetzung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit angesichts der anhaltenden Angriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung in der Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. April 2026 zu der Durchsetzung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit angesichts der anhaltenden Angriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung in der Ukraine (2026/2700(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine vorherigen Entschließungen zur Ukraine und zu Russland,

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,

– unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,

– unter Hinweis auf die Übereinkunft zwischen dem Europarat und der Ukraine vom 25. Juni 2025 über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. Juni 2025, vom 18. Dezember 2025 und vom 19. März 2026,

– unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022, in der die Aggression Russlands gegen die Ukraine als Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen verurteilt wird, und die Resolution vom 14. November 2022 zur Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine,

– unter Hinweis auf den Aufbau des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine,

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass nunmehr vier Jahre vergangen sind, seit Russland seinen unrechtmäßigen, unprovozierten und ungerechtfertigten groß angelegten Angriffskrieg

gegen die Ukraine begonnen und fortgesetzt hat, nachdem es zuvor bereits im Jahr 2014 die Krim annektiert und Teile des Donbas besetzt hatte, und zwar unter eklatanter Verletzung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine mit schwerwiegenden Folgen für die humanitäre Lage, die Wirtschaft, die Umwelt und die gesamte Region; in der Erwägung, dass Russland sich bei seinem Angriffskrieg von einer nationalistischen imperialistischen Ideologie leiten lässt, die Teil eines weit gefächerten Bündels von Zielen ist, die sich gegen den Westen und seine Interessen und Werte richten;

B. in der Erwägung, dass Russland vorsätzlich und wiederholt Zivilpersonen und zivile Objekte, auch die Energieinfrastruktur und Gesundheitseinrichtungen, ins Visier genommen hat, was schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Konventionen und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, darstellt; in der Erwägung, dass Russland, als es im vergangenen Winter immer wieder die zivile Energieinfrastruktur der Ukraine ins Visier nahm, Millionen von Menschen in der Ukraine gezwungen hat, teilweise ohne Strom, Heizung und fließendes Wasser bei eisigen Temperaturen auszuharren; in der Erwägung, dass die anhaltenden, systematischen und gezielten Angriffe auf die Energieinfrastruktur zu weitverbreiteten Stromausfällen führen, von denen unter anderem Krankenhäuser und grundlegende Dienstleistungen betroffen sind, wodurch das Leben der Zivilbevölkerung gefährdet wird;

C. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands in jüngster Zeit die Luftangriffe mit Drohnen, Gleitbomben, Marschflugkörpern und ballistischen Raketen auf Großstädte in der Ukraine, darunter Kyjiw, Charkiw, Dnipro, Odessa und Saporischschja, intensiviert haben, was zu einer erheblichen Anzahl an zivilen Opfern und zur großräumigen Zerstörung von Wohngebieten geführt hat; in der Erwägung, dass Russland im April 2026 eine beispiellose Zahl von Angriffen auf die Ukraine ausgeführt hat, bei denen mindestens 75 Zivilpersonen getötet und mehr als 400 Menschen verletzt wurden; in der Erwägung, dass nach Angaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) seit dem 24. Februar 2022 mehr als 15 500 Zivilpersonen getötet und mehr als 43 000 verletzt wurden, wobei die tatsächlichen Zahlen deutlich höher sein dürften;

D. in der Erwägung, dass nach Angaben von UNICEF mehr als 3 200 Kinder in der Ukraine getötet oder verletzt wurden, mehr als ein Drittel der Kinder in der Ukraine nach wie vor als Vertriebene an anderen Orten leben und Tausende von Schulen und Bildungseinrichtungen beschädigt oder zerstört wurden, sodass jedes dritte Kind nicht täglich zur Schule gehen kann; in der Erwägung, dass die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Ukraine im März 2026 zu dem Schluss kam, dass die Staatsorgane Russlands durch die Deportation, die Zwangsverbringung und das Verschwindenlassen von Kindern aus der Ukraine Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben; in der Erwägung, dass die EU Russland und Belarus mehrmals aufgefordert hat, für die sichere und bedingungslose Rückkehr aller ukrainischen Kinder und anderer Zivilisten, die deportiert oder an andere Orte verbracht wurden, in die Ukraine zu sorgen; in der Erwägung, dass zurückgekehrte Kinder berichten, dass sie „Umerziehungsmaßnahmen“ der Staatsorgane Russlands über sich ergehen lassen mussten, mit denen darauf abgezielt wurde, ihre ukrainische Identität zu tilgen;

E. in der Erwägung, dass die Weltgesundheitsorganisation seit dem 24. Februar 2022

mindestens 2 881 Angriffe auf Gesundheitspersonal, Gesundheitseinrichtungen, Krankenwagen und medizinische Lager in der gesamten Ukraine dokumentiert hat;

F. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt hat, dass Russland für alle Verstöße gegen das Völkerrecht in der oder gegen die Ukraine zur Rechenschaft gezogen werden und die rechtlichen Folgen seiner völkerrechtswidrigen Handlungen tragen muss, einschließlich der Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen auch anerkannt hat, dass ein internationaler Entschädigungsmechanismus für Schäden, Verluste oder Verletzungen infolge der völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation eingerichtet werden muss;

G. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) im März 2023 Haftbefehle gegen Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa wegen des Kriegsverbrechens der Deportation und widerrechtlichen Verbringung ukrainischer Kinder erlassen hat; in der Erwägung, dass der IStGH anschließend Haftbefehle gegen vier hochrangige Offiziere der Streitkräfte Russlands – Wiktor Sokolow, Sergei Kobylasch, Sergei Schoigu und Waleri Gerassimow – erlassen hat, die beschuldigt werden, Angriffe auf zivile Objekte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleitet zu haben;

H. in der Erwägung, dass Russland unter Verstoß gegen die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten systematisch mehr als 1 700 Stätten des Kulturerbes der Ukraine und mehr als 2 500 Kulturinfrastrukturobjekte, darunter Museen und Archive, ins Visier genommen und beschädigt hat; in der Erwägung, dass die UNESCO Schäden an mehr als 500 Kulturerbestätten in der Ukraine verzeichnet hat, insbesondere infolge wiederholter Angriffe Russlands mit Marschflugkörpern, ballistischen Raketen und Drohnen; in der Erwägung, dass dazu Stätten von außergewöhnlichem universellem Wert gehören, insbesondere die Sophienkathedrale in Kyjiw und das historische Zentrum von Odessa, das unmittelbar in der Folge des Angriffskriegs Russlands in die Liste des gefährdeten Welterbes aufgenommen wurde; in der Erwägung, dass die vorsätzliche Zerstörung der kulturellen Identität eine zusätzliche Dimension des Schadens darstellt, der dem Volk der Ukraine zugefügt wird;

I. in der Erwägung, dass der fortgesetzte Einsatz von Marschflugkörpern, ballistischen Raketen und Drohnen durch Russland in der Nähe von Nuklearanlagen in der Ukraine, auch in der Sperrzone von Tschornobyl, wodurch die neue sichere Schutzhülle des Kernkraftwerks Tschornobyl schwer beschädigt wurde, ein erhebliches und dauerhaftes Risiko für die nukleare Sicherheit darstellt;

J. in der Erwägung, dass die EU sich weiterhin dafür stark macht, die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen uneingeschränkt zur Rechenschaft zu ziehen, dauerhafte Anstrengungen fordert, damit der Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine seine Arbeit aufnehmen kann, und zudem einen Beitrag in Höhe von 10 Mio. EUR zur Finanzierung eines Vorbereitungsteam leistet, das die institutionellen, logistischen und organisatorischen Grundlagen des Sondergerichtshofs vorbereiten soll;

K. in der Erwägung, dass die EU am 16. Dezember 2025 das Übereinkommen des

Europarats zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine unterzeichnet hat, damit die zivilen Opfer entschädigt werden können; in der Erwägung, dass am Rande der 135. Tagung des Ministerkomitees des Europarats am 14. Mai 2026 in Chișinău eine Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine eingerichtet werden soll; in der Erwägung, dass das 2023 eingerichtete Schadensregister als Verzeichnis zulässiger Schadenersatzansprüche für von Russland verursachte Schäden dient und ein wichtiges Instrument ist, damit die Ukraine sowie ihre Bürgerinnen und Bürger Wiedergutmachung nach dem Völkerrecht erlangen können;

L. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache Ukraine und Niederlande gegen Russland am 9. Juli 2025 Russland für weitverbreitete und eklatante Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen hat, die es unter Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention seit 2014 in dem von ihm im Osten der Ukraine begonnenen Konflikt begangen hat, darunter auch den Abschuss des Fluges MH17 im Juli 2014;

M. in der Erwägung, dass durch einen künftigen Waffenstillstand oder künftige Friedensverhandlungen laufende und künftige Prozesse zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht nicht behindert, verzögert oder gefährdet werden dürfen; in der Erwägung, dass nach dem Völkerrecht die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und Frieden einander verstärkende Erfordernisse sind;

1. verurteilt erneut auf das Allerschärfste den schonungslosen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dessen vorsätzliche Angriffe auf Wohngebiete und zivile und kritische Infrastruktur, und verurteilt aufs Schärfste die jüngsten verderbten Angriffe Russlands auf Zivilpersonen im April 2026;

2. bekräftigt seine Forderung, dass Russland seine Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur umgehend, vollständig und bedingungslos einstellt, sämtliche Streitkräfte aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht, keine Deportationen und rechtswidrigen Adoptionen mehr durchführt, dem Einsatz von Folter und unmenschlicher Behandlung ein Ende setzt und alle inhaftierten, entführten und rechtswidrig adoptierten Zivilpersonen freilässt und zurückkehren lässt;

3. bekräftigt seine unverbrüchliche Solidarität mit dem tapferen Volk der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht das naturgegebene Recht der Ukraine zur Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen;

4. hebt hervor, dass Russlands Angriffskrieg einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen sowie einen beispiellosen Angriff auf die europäische Sicherheit darstellt; unterstreicht, dass die führenden Entscheidungsträger Russlands und seiner Verbündeten für ihre Rolle bei dem Verbrechen der Aggression, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen Straftaten gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

5. stellt mit großer Besorgnis fest, dass der Staat Russland und seine Vorgängerin, die Sowjetunion, nie für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen wurden, auch nicht für

das Massaker von Katyn, dessen wahre Geschichte Moskau erneut in direktem Widerspruch zu den Beweisen und seinen eigenen vorherigen Geständnissen zu verzerren versucht, und die massenhafte Deportation ganzer Nationen nach Sibirien, wodurch eine Kultur der Straflosigkeit verfestigt wurde, die durch die während der beiden Tschetschenien-Kriege begangenen Kriegsverbrechen, durch die Aggression Russlands gegen Georgien im Jahr 2008, durch seine militärische Intervention in Syrien und seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine seit 2014 fortgesetzt wurde und die weitere Gräueltaten ermöglicht; ist der Ansicht, dass die anhaltende Verherrlichung von Persönlichkeiten wie dem berühmt-berüchtigten Gründer des sowjetischen Sicherheitsapparats und Architekt des Staatsterrors, Feliks Dzierżyński, einschließlich der kürzlich erfolgten Benennung der Akademie des Inlandsgeheimdienstes der Russischen Föderation nach ihm, und die systematische Leugnung, Verzerrung und sogar Rechtfertigung der von der Sowjetunion gegen besetzte Völker und die Bewohner des Gebiets der heutigen Russischen Föderation begangenen Verbrechen eine explizite Aufrechterhaltung dieser Kultur der Straflosigkeit darstellen und einen klaren Hinweis auf die Werte geben, die von den Machthabern in Russland vertreten werden; ist daher der Ansicht, dass die Brutalität Russlands in der Ukraine, die von der politischen Führung und den höchsten militärischen Strukturen mit Unterstützung wichtiger Teile der Gesellschaft angetrieben wird, systemischer Natur ist und eine tief verwurzelte imperialistische Politik widerspiegelt, die untrennbar mit Gewalt, Unterdrückung und Blutvergießen verbunden ist; warnt davor, dass jede Erwartung einer künftigen Änderung nicht nur unbegründet, sondern gefährlich naiv wäre, wenn jetzt nicht entschlossen für die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht gesorgt wird;

6. hält es für sehr bedauerlich, dass die internationalen Bemühungen immer noch nicht ausreichen, um der Aggression Russlands ein Ende zu setzen; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Partnerländer nachdrücklich auf, den Druck auf Russland zu erhöhen und ihre militärische Unterstützung für die Ukraine – insbesondere in den Bereichen Luftabwehr und Fähigkeiten zu weitreichenden Schlägen – massiv aufzustocken, um die Zivilbevölkerung und die kritische Infrastruktur der Ukraine zu schützen;

7. würdigt die Arbeit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Ukraine bei der Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ähnlicher Verbrechen und begrüßt, dass das Mandat dieser Untersuchungskommission verlängert wurde; weist die Behauptungen Russlands, es nehme ausschließlich militärische Ziele ins Visier, entschieden zurück; weist erneut darauf hin, dass die Untersuchungskommission festgestellt hat, dass die Streitkräfte Russlands systematisch Zivilpersonen und zivile Objekte ins Visier genommen haben;

8. spricht sich dafür aus, dass der Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine eingerichtet wird und rasch seine Arbeit aufnimmt, und fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, ihm beizutreten; begrüßt die Zusage der Niederlande, in der Anfangsphase des Sondergerichtshofs als Gaststaat zu fungieren, und regt an, sich verstärkt darum zu bemühen, die Arbeiten an dem entsprechenden Angebot für die zweite Phase zum Abschluss zu bringen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine weiter zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass er so bald wie möglich seine Arbeit aufnimmt, und sich für eine breitere internationale Unterstützung für den Sondergerichtshof einzusetzen;

9. würdigt, dass Eurojust und seine gemeinsame Ermittlungsgruppe entscheidend daran mitwirken, dass diejenigen, die für in der Ukraine begangene Verbrechen verantwortlich sind, tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden können; fordert die Kommission auf, die dauerhafte Finanzierung des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine über Dezember 2026 hinaus zu sichern und dabei dafür Sorge zu tragen, dass alle erhobenen Beweismittel weiterhin uneingeschränkt dem künftigen Sondergerichtshof übertragen werden können;

10. zollt den ukrainischen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft Anerkennung, die Russlands Kriegsverbrechen in der Ukraine dokumentieren sowie Opfer und Zeugen unterstützen; begrüßt, dass die Beratende Mission der EU für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine diesen Organisationen sowohl gesondert als auch im Rahmen der Beratungsgruppe für das Thema Gräuelverbrechen, die entscheidend an der Stärkung der Rechenschaftsmechanismen mitwirkt, dauerhaft Unterstützung zuteilwerden lässt;

11. betont, dass eine Möglichkeit geschaffen werden muss, auch alle Personen zur Rechenschaft zu ziehen, die das Verbrechen der Aggression qua Amt anleiten oder ermöglichen können, auch hochrangige Personen im Politik-, Militär- und Justizapparat; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass sich das Verfahren zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht auch auf die Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und die Mitglieder der Staatsduma erstrecken sollte, die durch ihr Abstimmungsverhalten die Annexion von Gebieten der Ukraine gebilligt haben, wodurch sie unmittelbar dazu beigetragen haben, das Verbrechen der Aggression zu ermöglichen, wobei vorrangig diejenigen, die hierfür die größte Verantwortung tragen, zur Rechenschaft zu ziehen sind;

12. hebt hervor, dass es die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord in der Ukraine uneingeschränkt unterstützt; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Römischen Statut verpflichtet sind, Personen, gegen die ein Haftbefehl des IStGH vorliegt und die in ihr Hoheitsgebiet einreisen, festzunehmen und dem IStGH zu überstellen; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die USA Sanktionen gegen den IStGH und seine Staatsanwälte, Richter und Bediensteten verhängt haben und damit dessen gesamte laufende Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit untergraben, was einen folgenreichen Angriff auf das System der internationalen Gerichtsbarkeit darstellt; fordert die Kommission auf, die Blocking-Verordnung umgehend zu aktivieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Bemühungen dringend zu intensivieren, um den IStGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des internationalen Justizsystems zu schützen und zu sichern;

13. prangert an, dass Russland gestohlenes Getreide aus den besetzten Gebieten der Ukraine ausführt, und unterstreicht, dass diese Form der Aneignung ein Kriegsverbrechen darstellen könnte; fordert, dass Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um der Ausfuhr von und dem Handel mit widerrechtlich angeeignetem Getreide ein Ende zu setzen;

14. befürwortet die Vollmitgliedschaft der EU in der Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle förmlichen Verfahren für ihren Beitritt rasch abzuschließen und mithin der

Internationalen Schadensersatzkommission die rasche Aufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen;

15. betont, dass alle Rechenschaftsmechanismen wirksam koordiniert werden müssen, damit keine Doppelarbeit geleistet wird, für Effizienz gesorgt ist und die negativen Folgen für Opfer und Zeugen so gering wie möglich gehalten werden;

16. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission auf, zügig eine Delegation der EU bei den internationalen Organisationen mit Sitz in Den Haag – zu denen derzeit der Internationale Strafgerichtshof, der Internationale Gerichtshof und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen zählen – zu eröffnen, auch damit sich die EU wirksam an diesen wichtigen neuen, ebenda einzurichtenden internationalen Strukturen beteiligen kann;

17. begrüßt die lang erwartete Billigung eines EU-Darlehens in Höhe von 90 Mrd. EUR für die Ukraine durch den Rat; erwartet im Einklang mit den Erläuterungen der Kommission auf der Plenartagung im Februar 2026, dass die Flexibilitätsregelung ordnungsgemäß angewandt wird, die in dem Paket in Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung zur Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine[1] als Ausnahmeregelung niedergelegt ist; bekräftigt seine Forderung, zu ermitteln, wie sich auf legalem Wege die Verteidigung und der Wiederaufbau der Ukraine unter Verwendung der liquiden Mittel der im Zuge von EU-Sanktionen immobilisierten staatlichen Vermögenswerte Russlands unterstützen lassen, etwa durch Entschädigungszahlungen, die von der Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine festgelegt werden, wobei es unter anderem vorrangig gilt, die Instandsetzung der neuen Schutzhülle um das Kernkraftwerk Tschornobyl zu finanzieren, nachdem Russland diese Hülle durch Drohnenangriffe beschädigt hat;

18. begrüßt die Annahme des 20. Sanktionspakets gegen Russland; nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Instrument zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken verhindert werden soll, dass sensible Technologien auf Umwegen über Drittländer dorthin ausgeführt werden; besteht darauf, dass die Sanktionen erst aufgehoben werden, wenn ein Friedensabkommen ausgehandelt ist und dauerhaft umgesetzt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Problem der Umgehung von Sanktionen systematisch anzugehen;

19. fordert den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Sanktionen gegen Russland strikt befolgt und auf alle Personen und Einrichtungen ausgeweitet werden, die mit ihren Entscheidungen die Begehung von Kriegsverbrechen und anderen schweren Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in der Ukraine ermöglichen oder zu deren Begehung beitragen;

20. fordert die Organe und Einrichtungen der EU, insbesondere den Europäischen Auswärtigen Dienst, auf, mit den staatlichen Stellen der Ukraine zusammenzuarbeiten und eine aktive Kommunikationskampagne in ganz Europa und weltweit anzuführen,

---

[1] Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (ABl. L, 2026/467, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/467/oj).

um das Bewusstsein für die von Russland und seinen Verbündeten begangenen Kriegsverbrechen zu schärfen und um Unterstützung für die Durchsetzung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu werben;

21. bekräftigt, dass die Deportation und Zwangsverbringung ukrainischer Kinder einen schwerwiegenden Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellt; begrüßt die Initiative der Kommission, gemeinsam mit der Ukraine und Kanada im Mai 2026 in Brüssel ein hochrangiges Treffen der Internationalen Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder auszurichten; fordert die Mitgliedstaaten, die der Internationalen Koalition noch nicht beigetreten sind, auf, diesen Schritt unverzüglich nachzuholen;

22. verurteilt die systematischen Versuche Russlands, die Geschichte, Kultur, Sprache und Identität der Ukraine auszulöschen; weist darauf hin, dass das Ausmaß der durch die Aggression Russlands verursachten Zerstörung gigantisch ist und dass die unmittelbaren Schäden an der Kulturinfrastruktur und dem Kulturerbe der Ukraine mit Stand April 2026 auf über 4 Mrd. EUR geschätzt werden;

23. unterstreicht, dass Russland mit seinem Angriffskrieg und seinen gezielten Angriffen auf die Industrie- und Energieinfrastruktur schwere und lang anhaltende Umweltschäden in der Ukraine verursacht hat, darunter die Zerstörung von Ökosystemen und die Kontamination von Wasser und Boden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alle Initiativen zur Dokumentation der durch den Krieg Russlands verursachten Umweltzerstörung sowie die Bemühungen um die Durchsetzung von Rechenschaftspflicht und Entschädigungszahlungen zu unterstützen;

24. bekräftigt das unerschütterliche Engagement der EU für den Wiederaufbau der Ukraine und seine Bereitschaft, zur Erholung der Wirtschaft der Ukraine und zur Wiederrichtung der zivilen und kritischen Infrastruktur der Ukraine beizutragen; betont, dass die Ukraine-Fazilität von strategischer Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Widerstandsfähigkeit der Ukraine zu stärken, den Wiederaufbau des Landes zu beschleunigen und es auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und der Mitgliedschaft in der EU zu unterstützen;

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Europarat, dem Kongress der Vereinigten Staaten, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Staatsorganen Russlands

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0162

Förderung der demokratischen Resilienz in Armenien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. April 2026 zu der Unterstützung der Widerstandsfähigkeit der Demokratie in Armenien (2026/2701(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Armenien,

– unter Hinweis auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits[1],

– unter Hinweis auf das von der Nationalversammlung Armeniens am 26. März 2025 verabschiedete Gesetz zur Einleitung des Prozesses zum EU-Beitritt Armeniens,

– unter Hinweis auf die am 11. März 2026 im Europäischen Parlament in Straßburg gehaltene Rede des Ministerpräsidenten Armeniens Nikol Paschinjan,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Presseerklärung vom 3. Dezember 2025 im Anschluss an die sechste Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien,

– unter Hinweis auf die Annahme der Strategischen Agenda für die Partnerschaft zwischen der EU und Armenien,

– unter Hinweis auf den Resilienz- und Wachstumsplan EU-Armenien und die Investitionszusagen der EU im Rahmen von Global Gateway,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs zwischen der EU und Armenien vom 3. Februar 2026,

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2025/211 des Rates vom 30. Januar 2025[2] zur Verlängerung des Mandats der Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA),

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2026/894 des Rates vom 21. April 2026[3] zur Einrichtung der Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Armenien (EUPM

[1] ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2018/104/oj.
[2] ABl. L, 2025/211, 31.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/211/oj.
[3] ABl. L, 2026/894, 22.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/894/oj.

Armenia) im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2024/2010 des Rates vom 22. Juli 2024[4] zur Annahme der ersten Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte Armeniens,

– unter Hinweis auf die Ratifizierung des Rahmenabkommens über die Beteiligung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zwischen der Europäischen Union und Armenien[5], die in der gemeinsamen Presseerklärung vom 3. Dezember 2025 im Anschluss an die sechste Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien begrüßt wurde,

– unter Hinweis auf den am 8. August 2025 abgehaltenen Friedensgipfel von Washington,

– unter Hinweis auf den Bericht der Bedarfsermittlungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (BDIMR der OSZE) über die am 7. Juni 2026 stattfindende Parlamentswahl in Armenien und die Arbeit des Europarats zu Wahlstandards, Medienfreiheit und Informationsintegrität,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern[6],

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und Armenien in eine neue Phase eingetreten sind, die durch ein höheres Maß an politischem Engagement und erweiterte sicherheitspolitische Beziehungen gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass diese Beziehungen auf gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhen; in der Erwägung, dass der Partnerschaftsrat EU-Armenien eine neue strategische Agenda als wichtigen Schritt zur Stärkung der bilateralen Beziehungen angenommen hat, die sich auf Demokratie, Justizreform, Menschenrechte und eine Vielzahl weiterer Bereiche erstreckt und auf dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft aufbaut; in der Erwägung, dass die EU ihre unerschütterliche Unterstützung für die Reformagenda Armeniens, die Bemühungen des Landes zur Abwehr hybrider Bedrohungen, die im Dialog über die Visaliberalisierung erzielten Fortschritte sowie den mit 270 Mio. EUR ausgestatteten Resilienz- und Wachstumsplan der EU für Armenien bekräftigt hat; in der Erwägung, dass Armenien in den letzten Jahren bedeutende Reformen durchgeführt hat; in der Erwägung, dass weitere Verbesserungen nach wie vor unerlässlich sind;

B. in der Erwägung, dass das Parlament Armeniens am 26. März 2025 das Gesetz über die Einleitung des Prozesses des EU-Beitritts Armeniens angenommen und damit den Wunsch des Landes nach einer EU-Mitgliedschaft zum Ausdruck gebracht hat;

C. in der Erwägung, dass die neue Strategische Agenda, die im Dezember 2025

---

4 ABl. L, 2024/2010, 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2010/oj.

5 Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Armenien an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union (ABl. L, 2025/1553, 31.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2025/1553/oj).

6 ABl. C 328 vom 6.9.2016, S. 2.

angenommen wurde und auf einer vollständigen Umsetzung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft aufbaut, ein breites Spektrum von Bereichen abdeckt, darunter Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Justizreform und Menschenrechte; in der Erwägung, dass Armenien mit dieser Auswahl der Bereiche deutlich macht, dass es souverän für demokratische Standards und Rechtsstaatlichkeit gemäß den Normen und Werten der EU eintritt;

D. in der Erwägung, dass das achte Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft und das allererste Gipfeltreffen EU-Armenien nacheinander am 4./5. Mai 2026 in Jerewan stattfinden werden, womit ein historisches Zeichen dafür gesetzt wird, dass Europa hinter Armenien steht; in der Erwägung, dass das Gipfeltreffen EU-Armenien, an dem der Präsident des Europäischen Rates, die Präsidentin der Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik teilnehmen werden, zu konkreten Ergebnissen in den bilateralen Beziehungen führen soll, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Konnektivität in den Bereichen Energie, Verkehr und digitale Infrastruktur sowie auf Frieden, Sicherheit und Wohlstand im Südkaukasus liegen soll;

E. in der Erwägung, dass der Rat am 21. April 2026 im Rahmen der GSVP die EUPM Armenien eingerichtet hat, um einen weiteren Beitrag hin zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Demokratie Armeniens und seiner Fähigkeit für die Krisenbewältigung zu leisten; in der Erwägung, dass Armenien im Rahmen der Mission dabei unterstützt werden soll, die vielschichtigen Bedrohungen wie ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme, Cyberangriffe und illegale Finanzströme zu bewältigen; in der Erwägung, dass mit der Einrichtung der Mission bestätigt wird, dass der Schutz der Demokratie nun ein Grundpfeiler der Partnerschaft EU-Armenien ist; in der Erwägung, dass die EUPM Armenien die institutionellen Strukturen Armeniens strategisch beraten und beim Aufbau von Kapazitäten unterstützen wird, um ihnen dabei zu helfen, auf solche Bedrohungen zu reagieren;

F. in der Erwägung, dass am 7. Juni 2026 in Armenien die Parlamentswahl stattfinden wird, die nicht nur für die inländische Konsolidierung der Demokratie, sondern auch für die Nachhaltigkeit des Friedens, Reformen und eine engere Zusammenarbeit mit der EU von strategischer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Integrität der Wahl davon abhängt, dass die Voraussetzungen für freie, faire und wettbewerbsorientierte Wahlen, starke Institutionen, unabhängige Medien und wirksame Schutzmaßnahmen gegen Desinformation, illegale Finanzierung, Stimmenkauf und andere Formen böswilliger Einflussnahme gegeben sind; in der Erwägung, dass das BDIMR Bedenken in Bezug auf die Vorbereitung von Wahlkommissionen, die Cybersicherheit, vorzeitigen Wahlkampf, die missbräuchliche Verwendung von Verwaltungsressourcen, die Offenlegung der Wahlkampffinanzierung und die Polarisierung der Medien geäußert hat; in der Erwägung, dass ausländische Einflussnahme – insbesondere die systematischen hybriden Operationen Russlands, die es mithilfe seiner Handlanger durchführt, darunter Desinformationskampagnen, Cyberoperationen, wirtschaftlicher Druck und die Mobilisierung von Helfershelfern vor Ort – immer häufiger über inländische Multiplikatoren wie bestimmte religiöse Akteure und oligarchische Netze erfolgt, was Parallelen zu den jüngsten Wahlen in Moldau und Georgien aufweist;

G. in der Erwägung, dass Wladimir Putin bei seinem Treffen am 1. April 2026 mit dem Ministerpräsidenten Armeniens Nikol Paschinjan Druck auf ihn ausgeübt hat, damit er dem inhaftierten russisch-armenischen Milliardär Samwel Karapetjan die Teilnahme an

der bevorstehenden Wahl in Armenien gestattet;

H. in der Erwägung, dass der EUMA weiterhin eine entscheidende Funktion zukommt, wenn es darum geht, zur Stabilität, zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit der Menschen in Konfliktgebieten beizutragen; in der Erwägung, dass der Rat das Mandat der EUMA am 30. Januar 2025 um zwei Jahre verlängert hat; in der Erwägung, dass die EUMA eine entscheidende Stabilisierungsfunktion für das Gebiet entlang der armenisch-aserbaidschanischen Grenze übernimmt; in der Erwägung, dass sie auch dazu beiträgt, die Lage vor Ort zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten sowie die Vertrauensbildung zwischen Armenien und Aserbaidschan zu unterstützen;

I. in der Erwägung, dass der Friedensprozess zwischen Armenien und Aserbaidschan erheblich an Dynamik gewonnen hat und dass geplant wird, multimodale Transitverbindungen durch das Hoheitsgebiet Armeniens aufzubauen, mit denen das Kerngebiet Aserbaidschans – unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Gerichtsbarkeit Armeniens – mit der Autonomen Republik Naxçıvan verbunden werden soll, und ist der Ansicht, dass dies ein wichtiges Instrument zur Verringerung der wirtschaftlichen Abhängigkeit Armeniens von Russland darstellt; in der Erwägung, dass die EU diesen Prozess im Rahmen der Konnektivitätspartnerschaft zwischen der EU und Armenien und der Initiative „Crossroads of Peace“ uneingeschränkt unterstützt;

1. bekräftigt sein festes Vertrauen in die Zusage der staatlichen Stellen Armeniens, für freie, faire und transparente Wahlen zu sorgen, und bringt seine Unterstützung für ihre Bemühungen zum Ausdruck, demokratische Institutionen vor Einflussnahme von außen zu schützen;

2. spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die im Juni 2026 in Armenien anstehende Parlamentswahl frei, fair, wettbewerbsorientiert und friedlich durchgeführt wird, und weist darauf hin, dass allein das armenische Volk darüber entscheidet, wie diese Wahl ausgeht; betont, dass während des gesamten Wahlzyklus dafür gesorgt werden muss, dass die Wahlverwaltung unabhängig ist, gleiche Wahlkampfbedingungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten herrschen, der Medienpluralismus gewährleistet ist und die Grundfreiheiten uneingeschränkt geachtet werden; fordert, dass wirksame Schutzmaßnahmen gegen Desinformation, illegale Finanzierung, Stimmenkauf und Nötigung getroffen werden, die Wahlinfrastruktur besser geschützt wird, die Wahlkampffinanzierung transparent gestaltet wird und Initiativen zur Faktenprüfung sowie die Zivilgesellschaft unter anderem durch Informationsaustausch und Frühwarnmechanismen unterstützt werden; fordert, dass umfassende internationale und nationale Wahlbeobachtungsmissionen eingerichtet werden, unter anderem seitens des BDIMR, und dass mit diesen Missionen uneingeschränkt zusammengearbeitet wird;

3. verurteilt aufs Schärfste ausländische Informationsmanipulation und Einmischung sowie sonstige hybride Bedrohungen, die sich gegen Armenien richten, insbesondere solche, die von Russland und seinen Handlangern ausgehen und unter anderem in Form von Cyberangriffen und illegaler politischer Finanzierung erfolgen sowie darin bestehen, inländische Akteure – einschließlich oligarchischer Netze – zu nutzen, um diese Bedrohungen zu verstärken; betont, dass diese Bedrohungen struktureller und langfristiger Natur sind und dass nachhaltige Anstrengungen erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit der Demokratie über den Wahlzyklus hinaus zu stärken; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die EUPM Armenien eingerichtet wurde, und fordert,

dass die EU ihre Unterstützung durch strategische Kommunikation, Medienkompetenz, Kapazitätsaufbau im Bereich der Cybersicherheit und eine strukturierte Zusammenarbeit mit Online-Plattformen verstärkt; fordert die staatlichen Stellen Armeniens auf, für die uneingeschränkte Achtung der Rechte der Oppositionsparteien, der Unabhängigkeit der Justiz und des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu sorgen;

4. weist auf die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwesenheit einer beträchtlichen russischen Gemeinschaft, einschließlich Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, in Armenien hin und betont, dass Wachsamkeit geboten ist, sollte der Versuch unternommen werden, diesen Umstand für Einmischung in die Wahl auszunutzen;

5. begrüßt, dass die Beziehungen zwischen der EU und Armenien derzeit einen Aufschwung erleben und dass Armenien sich unverändert für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie ambitionierte politische und wirtschaftliche Reformen einsetzt;

6. begrüßt, dass die neue Strategische Agenda für die Partnerschaft zwischen der EU und Armenien angenommen wurde, dass Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarung über eine engere wirtschaftliche Partnerschaft erzielt wurden, der Dialog über die Visaliberalisierung vorangetrieben wurde und der Resilienz- und Wachstumsplan weiter umgesetzt wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die legislativen und politischen Bemühungen Armeniens, mit denen die Beziehungen zur EU vertieft werden sollen;

7. begrüßt, dass am 4./5. Mai 2026 in Jerewan das achte Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft und das allererste Gipfeltreffen zwischen der EU und Armenien stattfindet, und erachtet dies als einen außerordentlichen und richtungsweisenden Erfolg; ist der Ansicht, dass mit der aufeinanderfolgenden Ausrichtung beider Gipfeltreffen in Jerewan auf politischer Ebene unmissverständlich signalisiert wird, dass Europa geschlossen hinter Armenien steht und dass die EU entschlossen ist, Armeniens Agenda für Frieden, Reformen und Resilienz zu unterstützen; fordert die Staats- und Regierungschefs der EU und Armeniens auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um ambitionierte und konkrete Ergebnisse zu erzielen;

8. begrüßt, dass Rechtsvorschriften angenommen wurden, mit denen zum Ausdruck gebracht wird, dass das Land die EU-Mitgliedschaft anstrebt, und fordert die EU-Organe und die staatlichen Stellen Armeniens auf, diese politische Entscheidung durch konkrete Maßnahmen zu unterstützen, denen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zugrunde liegen;

9. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Armenien in den Bereichen demokratische Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit, Justizreform, Korruptionsbekämpfung, Cybersicherheit und Widerstandsfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen zu intensivieren und die Unterstützung für unabhängige Medien, die Zivilgesellschaft, lokale Institutionen und eine reformorientierte öffentliche Verwaltung zugänglicher zu gestalten; fordert, dass zur Unterstützung dieser Bemühungen eine enge Abstimmung mit internationalen Partnern erfolgt;

10. befürwortet nachdrücklich, dass sich Armenien anhaltend für Frieden, Aussöhnung und die vollständige Normalisierung der Beziehungen zu Aserbaidschan einsetzt; begrüßt die im Friedensprozess erzielten Fortschritte und fordert beide Seiten auf, auf ein umfassendes, rechtsverbindliches Friedensabkommen hinzuarbeiten; betont, dass dauerhafter Frieden nur dann möglich ist, wenn die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die Unverletzlichkeit der Grenzen geachtet werden;

11. spricht sich angesichts vergleichbarer Erfahrungen mit Wahlbeeinflussung für einen von der EU ermöglichten verstärkten Informationsaustausch und eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Republik Moldau aus;

12. bekräftigt seine Unterstützung für die Rechte der Armenier Bergkarabachs, einschließlich des Schutzes ihrer Identität, ihres Eigentums und ihres kulturellen Erbes sowie ihres Rechts auf eine sichere, ungehinderte und würdevolle Rückkehr unter angemessenen internationalen Garantien; fordert, dass diejenigen, die für die Zerstörung des kulturellen und religiösen Erbes Armeniens verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden und dass eine internationale Bewertungsmission entsandt wird;

13. verurteilt, dass Aserbaidschan armenische Kriegsgefangene, Inhaftierte und Geiseln unrechtmäßig festhält; fordert, dass sie sofort und bedingungslos freigelassen werden; nimmt die bisher unternommenen Schritte zur Kenntnis und fordert weitere vertrauensbildende Maßnahmen; fordert, dass das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in vollem Umfang geachtet werden;

14. fordert die EU auf, Armenien unter anderem im Rahmen des Resilienz- und Wachstumsplans stärker finanziell und technisch zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen sollte, die Widerstandsfähigkeit der Institutionen, die Energiesicherheit, die E-Governance und die wirtschaftliche Diversifizierung zu stärken sowie strukturelle Abhängigkeiten in kritischen Branchen wie Energie, Verkehr und Infrastruktur abzubauen; fordert die Regierung Armeniens auf, die Reformen weiter voranzutreiben;

15. begrüßt, dass die EUMA-Strategie für die Zivilgesellschaft angenommen wurde; hält dies für einen wichtigen Schritt, um die Zusammenarbeit der Mission mit der Zivilgesellschaft Armeniens über ihr zentrales Mandat zur Sicherheitsüberwachung hinaus auszuweiten, und fordert die EUMA auf, ihre Kontakte zu demokratischen Akteuren vor Ort, Gemeinschaftsorganisationen und unabhängigen Medien als Teil ihres Beitrags zur demokratischen Resilienz zu festigen; würdigt die Anstrengungen, die die Zivilgesellschaft Armeniens unternommen hat, um die Kampagnen zur Einflussnahme aus dem Ausland, die Cyberangriffe und die Desinformation im Internet zu untersuchen;

16. begrüßt die anhaltenden Bemühungen um eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Stabilität, Aussöhnung und Konnektivität in der Region; fordert beide Seiten auf, auch künftig nach Treu und Glauben weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, zu denen auch die Wiedereröffnung der Grenzen gehört, und somit einen wichtigen Beitrag zur Stabilität, Aussöhnung und Konnektivität in der Region zu leisten;

17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und

Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Armenien, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0163

Notwendigkeit gezielter strafrechtlicher Bestimmungen und die Verantwortung der Plattformen, Cybermobbing und Belästigung im Internet wirksam zu bekämpfen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. April 2026 zu der Notwendigkeit gezielter strafrechtlicher Bestimmungen und der Verantwortung der Plattformen, Cybermobbing und Belästigung im Internet wirksam zu bekämpfen (2026/2693(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel über die Würde des Menschen, das Recht auf Leben, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Rechte des Kindes, die Rechte der Opfer, die Privatsphäre in der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

– unter Hinweis auf Artikel 83 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI[2] (Opferschutzrichtlinie),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle

[1] ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj.
[2] ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj.

Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt[4],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)[5],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[6],

– unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 10. Oktober 2025 für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065[7],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Februar 2026 mit dem Titel „Aktionsplan gegen Cybermobbing ‚Sicherer online, gemeinsam stärker'“ (COM(2026)0071),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 25. November 2025 mit dem Titel „Cyberbullying: Insights from science, policy and legislation“ (Cybermobbing aus der Perspektive der Wissenschaft, der Politik und der Rechtsetzung),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Mai 2022 mit dem Titel „Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)“ (COM(2022)0212),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ (COM(2021)0777) und den als Anhang beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität[8],

– unter Hinweis auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gegen Cybermobbing einschließlich des irischen „Coco's Law“,

---

3 ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj.
4 ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj.
5 ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj.
6 ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj.
7 ABl. C, C/2025/5519, 10.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5519/oj.
8 ABl. C, C/2024/5733, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5733/oj.

– unter Hinweis auf die Rede von Jackie Fox, Mutter von Coco Fox, vom 10. März 2026 im Europäischen Parlament anlässlich des Internationalen Frauentags,

– unter Hinweis auf die Strategie der Kommission vom 8. Oktober 2025 für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030 (COM(2025)0725),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2025 zu dem Schutz von Minderjährigen im Internet[9],

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich der Begriff „Cybermobbing“ auf ein Verhalten bezieht, das im Wege von digitalen Technologien ausgeübt wird und hauptsächlich bezweckt oder bewirkt, Menschen, insbesondere Kinder oder junge Menschen, wiederholt oder unablässig zu erniedrigen, gesellschaftlich auszugrenzen, zu missbrauchen, zu belästigen oder zu verletzen;

B. in der Erwägung, dass Cybermobbing zunehmend zu einem Problem wird, was auch aus dem Aktionsplan der Kommission gegen Cybermobbing hervorgeht; in der Erwägung, dass 18,3 % der Kinder weltweit Cybermobbing im Wege von elektronischen Nachrichten oder Beiträgen in den sozialen Medien erfahren haben; in der Erwägung, dass in Europa etwa jedes sechste Kind im Alter von 11 bis 15 Jahren angibt, Opfer von Cybermobbing gewesen zu sein; in der Erwägung, dass die Zahl der Jugendlichen, die unter Cybermobbing leiden, zwischen 2018 und 2022 bei Jungen um 25 % und bei Mädchen um annähernd 25 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass Cybermobbing in den letzten fünf Jahren stets der ausschlaggebende Grund war, aus dem die Hotlines der Safer-Internet-Zentren kontaktiert wurden;

C. in der Erwägung, dass die Eurobarometer-Umfrage von 2025 zur digitalen Dekade ergab, dass 92 % der EU-Bürgerinnen und -Bürger der Ansicht sind, dass die öffentlichen Stellen dringend tätig werden müssen, um Kinder vor Cybermobbing und Belästigung im Internet zu schützen, was verdeutlicht, dass dringend koordinierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die schädlichen Auswirkungen von Cybermobbing in allen Mitgliedstaaten verhindert, bewältigt und eingedämmt werden;

D. in der Erwägung, dass diejenigen unverhältnismäßig stark von Cybermobbing betroffen sind, die in mehrfacher Hinsicht angreifbar sind, darunter Frauen und Mädchen, Angehörige der LGBTIQ+-Gemeinschaft, junge Menschen, Kinder mit Behinderungen, Angehörige von Minderheiten, Migrantinnen und Migranten und von Rassismus betroffene junge Menschen, und dass der Schaden durch diese sich überschneidenden Ursachen für Diskriminierung noch verschlimmert wird;

E. in der Erwägung, dass Cybermobbing und Belästigung im Internet, darunter auch bildbasierter Missbrauch, für die Opfer – insbesondere Minderjährige – schwerwiegende und dauerhafte Folgen haben, beispielsweise psychologische Schäden und soziale Entfremdung, und in Extremfällen zum Tod führen können;

F. in der Erwägung, dass Cybermobbing in vielen Fällen als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt verstanden werden muss, unter anderem bei der nicht

[9] ABl. C, C/2026/1708, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1708/oj.

einvernehmlichen Verbreitung intimer Bilder sowie bei koordinierten Hasskampagnen und Angriffen auf in der Öffentlichkeit stehende Frauen; in der Erwägung, dass die künstliche Intelligenz Cybermobbing eine neue, gefährliche Dimension verleiht, im Rahmen derer vorrangig Frauen und Kinder ins Visier genommen werden;

G. in der Erwägung, dass Cybermobbing eine grenzüberschreitende Dimension aufweist, da es häufig über Plattformen der sozialen Medien, Nachrichtenanwendungen, Spielumgebungen und andere Online-Räume erfolgt; in der Erwägung, dass es zu einer der größten Gefahren für die Sicherheit und das Wohlergehen von Minderjährigen und jungen Menschen in der EU im Internet geworden ist;

H. in der Erwägung, dass es weder auf EU-Ebene noch auf internationaler Ebene eine gemeinsam festgelegte rechtliche Definition des Begriffs „Cybermobbing“ gibt; in der Erwägung, dass es in den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen rechtlichen Flickenteppich gibt, was die Definition des Begriffs „Cybermobbing“ und die Strafen dafür anbelangt, was zu einem ungleichen Maß an Schutz für die Opfer und Rechtsunsicherheit für die Strafverfolgungsbehörden führt;

I. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten gezielte strafrechtliche Bestimmungen gegen Cybermobbing erlassen haben; in der Erwägung, dass mit nationalen Rechtsvorschriften wie dem irischen „Coco’s Law“ versucht wird, gegen schädliches Verhalten im Internet, einschließlich der nicht einvernehmlichen Verbreitung intimer Bilder und schwerwiegender Belästigung im Internet, vorzugehen; in der Erwägung, dass die Kommission am 9. Dezember 2021 vorgeschlagen hat, „Hasskriminalität“ in die Liste der EU-Straftatbestände gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufzunehmen; in der Erwägung, dass dieser Vorschlag nicht – wie erforderlich – einstimmig von den Mitgliedstaaten unterstützt wurde;

J. in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union 2025 angekündigt hat, eine Expertengruppe einzusetzen, die zur Sicherheit von Kindern im Internet und zu möglichen Altersbeschränkungen für den Zugang zu den sozialen Medien beraten soll; in der Erwägung, dass die Ko-Vorsitzenden der Präsidentin der Kommission voraussichtlich bis zum Sommer 2026 über die Ergebnisse und Empfehlungen der Gruppe Bericht erstatten werden;

K. in der Erwägung, dass das Geschäftsmodell bestimmter Online-Plattformen Anreize für die Verbreitung hasserfüllter Inhalte setzt und somit zu einem unsicheren Online-Umfeld für Minderjährige, Frauen sowie Angehörige der LGBTIQ+-Gemeinschaft oder anderer Minderheiten beiträgt; in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste eine Reihe von Untersuchungen gegen sehr große Anbieter von Online-Diensten im Zusammenhang mit Cybermobbing und Belästigung eingeleitet hat;

Aktionsplan der Kommission gegen Cybermobbing

1. begrüßt den Aktionsplan der Kommission gegen Cybermobbing als Rahmen zur Bekämpfung von Cybermobbing, einschließlich der im Aktionsplan vorgeschlagenen Definition, die eine kohärente statistische Bewertung und den Austausch über bewährte Verfahren sowie eine strengere Umsetzung und Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften ermöglichen würde;

2. begrüßt, dass der Schwerpunkt des Aktionsplans gegen Cybermobbing auf Prävention und digitaler Kompetenz als wirksamen langfristigen Instrumenten liegt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in altersgerechte digitale Bildung und in Medienkompetenz zu investieren, um sicherzustellen, dass Kinder aus allen sozioökonomischen Verhältnissen Zugang zu diesen Ressourcen haben;

3. bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, umfassende nationale Pläne gegen Cybermobbing einzuführen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen für Straftaten im Zusammenhang mit Cybermobbing vorzusehen, wobei die Schwere des Verhaltens ebenso zu berücksichtigen ist wie die Schutzbedürftigkeit des Opfers;

4. ist der Ansicht, dass es den Opfern möglich sein sollte, Cybermobbing auf einfache Weise zu melden; stellt fest, dass im Aktionsplan gegen Cybermobbing eine Online-Sicherheits-App gegen Cybermobbing als benutzerfreundlicher und EU-weiter interoperabler Meldemechanismus vorgesehen ist, der dazu dient, die Meldung, die koordinierte Unterstützung und die Erhebung von Beweismitteln zu zentralisieren;

Strafrecht

5. ist besorgt, dass Cybermobbing und bild- oder videobasierter Missbrauch trotz der legislativen und politischen Maßnahmen, die auf EU-Ebene und auf einzelstaatlicher Ebene getroffen wurden, in der EU weiterhin zunehmen, was darauf hindeutet, dass bestehende Instrumente wie die Verpflichtungen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste und die Vereinheitlichung im Sinne der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt möglicherweise nicht ausreichen, um das Problem in seinem ganzen Ausmaß und seiner vollen Schwere anzugehen;

6. stellt fest, dass im Aktionsplan gegen Cybermobbing keine Maßnahmen auf EU-Ebene im Bereich des Strafrechts vorgesehen sind;

7. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es eines stärker harmonisierten Ansatzes auf EU-Ebene bedarf, um den Begriff des Cybermobbings zu definieren; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, ob Cybermobbing, einschließlich der nicht einvernehmlichen Verbreitung von intimen Inhalten, auf EU-Ebene als besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitender Dimension anerkannt werden sollte; bekräftigt seine Unterstützung dafür, Hasskriminalität in die Liste der EU-Straftatbestände nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufzunehmen, wodurch die schwerwiegendsten Formen von Cybermobbing abgedeckt werden könnten;

8. betont, dass gut ausgestattete Strafverfolgungsbehörden, was angemessene personelle Ressourcen, technisches Fachwissen und IT-Infrastruktur umfasst, ein unverzichtbarer Bestandteil der wirksamen Bekämpfung von Cybermobbing sind; fordert die Kommission und Europol auf, die Ermittlungskapazitäten der Mitgliedstaaten zu erhöhen, auch für die Bekämpfung von Cybermobbing über Landesgrenzen hinweg;

9. ersucht die Mitgliedstaaten, sich über bewährte Verfahren hinsichtlich ihrer juristischen Konzepte auszutauschen; betont, dass Präventions-, Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die sich an Kinder, Eltern und Lehrkräfte richten, sowie der digitalen Kompetenz und der Wiedergutmachung im Zuge dieser Bemühungen Vorrang eingeräumt werden sollte, insbesondere wenn Minderjährige beteiligt sind;

10. fordert, dass die überarbeitete Opferschutzrichtlinie zügig umgesetzt und angewendet wird;

Online-Plattformen und das Gesetz über digitale Dienste

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Plattformen dafür verantwortlich gemacht werden, Cybermobbing zu verhindern und zu bekämpfen;

12. stellt fest, dass das Geschäftsmodell bestimmter Online-Plattformen Anreize für die Verbreitung hasserfüllter Inhalte setzt und somit dazu beiträgt, dass das Online-Umfeld insbesondere für Minderjährige, Frauen und Angehörige der LGBTIQ+-Gemeinschaft oder anderer Minderheiten immer unsicherer wird; hebt die Rolle hyperpersonalisierter Empfehlungssysteme hervor, bei denen Hetze in den Vordergrund gerät und weniger spaltende Inhalte in den Hintergrund gerückt werden;

13. hebt hervor, dass im Gesetz über digitale Dienste einige Aspekte von Belästigung und Cybermobbing behandelt werden, insbesondere in Artikel 28, mit dem die Anbieter bereits verpflichtet werden, für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen; lenkt die Aufmerksamkeit auf die im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste vorgelegten Leitlinien der Kommission, in denen dargelegt wird, wie Plattformen sicherstellen können, dass die Nutzung ihrer Dienste für Minderjährige sicher ist; stellt fest, dass sehr große Online-Plattformen es in erheblichen Maße versäumt haben, diese Maßnahmen umzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Artikel 28 des Gesetzes über digitale Dienste und die Melde- und Abhilfebestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste, die sich auf den Schutz der Opfer von Cybermobbing auswirken, konsequenter durchzusetzen;

14. fordert die Kommission auf, anhängige Durchsetzungsverfahren abzuschließen, Untersuchungen zu Verstößen gegen Artikel 28 des Gesetzes über digitale Dienste, worunter auch von Empfehlungssystemen ausgehende systemische Risiken fallen, einzuleiten und die Verpflichtung von Plattformen zur Meldung und Entfernung von Inhalten konsequent durchzusetzen; lehnt alle Versuche, das Gesetz über digitale Dienste wieder aufzuschnüren, entschieden ab; weist darauf hin, dass der Zugang von Forschern im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste unerlässlich ist, damit die Rechtsetzung auf Fakten gestützt ist;

15. fordert die Kommission auf, ihrer Ankündigung nachzukommen, Leitlinien für vertrauenswürdige Hinweisgeber zu Cybermobbing herauszugeben, um die Rolle der Hinweisgeber bei der Bekämpfung von illegalen Inhalten zu präzisieren;

16. bedauert, dass es derzeit keinen Rechtsrahmen gibt, der es ermöglichen würde, Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, und fordert die Kommission auf, rasch tätig zu werden, um sicherzustellen, dass freiwillige Mechanismen eingerichtet worden sind, anhand derer Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern gemeldet werden können; betont, dass die Plattformen verpflichtet sind, für einen sicheren digitalen Raum für Kinder zu sorgen, in dem ihre Grundrechte geachtet werden und der Schutz der Daten aller Nutzer gewährleistet wird;

Weitere Maßnahmen

17. ist besorgt über den zunehmenden Einsatz von KI zu missbräuchlichen Zwecken, was die Erzeugung von Deepfakes, das Klonen von Stimmen und nicht einvernehmliche intime Inhalte einschließt; bekräftigt, dass „Nudify-Apps“ im Zuge der Verhandlungen zum KI-Omnibus im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz verboten werden müssen; fordert die Anbieter auf, unverzüglich den in Artikel 50 der Verordnung über künstliche Intelligenz festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Wasserzeichen nachzukommen, um sicherzustellen, dass mit KI erzeugte Inhalte eindeutig gekennzeichnet werden, damit die schädlichen Auswirkungen von Deepfakes, insbesondere auf Minderjährige, gemindert werden;

18. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob bestehende Pflichten zur Risikobewertung und -eindämmung gemäß dem EU-Recht Anbieter von Online-Spielen angemessen abdecken, und zwar insbesondere diejenigen, die Echtzeit-Kommunikationsmöglichkeiten anbieten, über die Minderjährige Cybermobbing ausgesetzt sein könnten;

19. weist auf die Verpflichtungen im Rahmen der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste hin, wonach Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Nutzer vor Inhalten, mit denen zu Gewalt oder Hass aufgestachelt wird, geschützt werden müssen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu überwachen;

20. weist darauf hin, dass der Schutz und die Unterstützung der Opfer von Cybermobbing verstärkt werden müssen; ist besorgt darüber, dass Opferschutzorganisationen aufgrund mangelnder finanzieller Mittel zunehmend unter Druck stehen; fordert eine verstärkte und dauerhafte EU-Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft, Beratungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten sowie die Aufnahme von Maßnahmen zur Prävention von und zur Reaktion auf Cybermobbing in die nationalen Strategien für psychische Gesundheit, wobei das Augenmerk in erster Linie auf Minderjährige und andere schutzbedürftige Gruppen gerichtet werden sollte;

°

° °

21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet